AUDfIT®

praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung

www.audfit.de

TAGUNGSZEITEN PRÄSENZ-VERANSTALTUNG

Begrüßungskaffee	**ab 08:30 Uhr**
Beginn	**09:00 Uhr**
Kaffeepause	10:30 Uhr bis 10:45 Uhr
Mittagspause	**12:15 Uhr bis 13:15 Uhr**
Kaffeepause	14:45 Uhr bis 15:00 Uhr
Ende	**ca. 16:30 Uhr**

TAGUNGSZEITEN PREMIUM-WEBINAR *LIVE*

Beginn	**09:00 Uhr**
2 Pausen à 10 Minuten	
Mittagspause	**12:20 – 13:10 Uhr**
2 Pausen à 10 Minuten	
Ende	**ca. 16:30 Uhr**

REFERENTEN-TEAM

Alf-Christian Lösle
Dipl.-Wirtsch.-Ing.
WP/StB/CPA

Philipp Macke
M.A.,WP/StB

Carsten Niehues
Dipl.-Oec.
WP/StB

KONTAKTDATEN

AUDfIT Deutschland GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Lichtentaler Straße 92
76530 Baden-Baden

Telefon: 07221 956 680
Telefax: 07221 956 681
seminare@audfit.de
www.audfit.de

		Seite
THEMENBEREICH I:	**FACHLICH ANSPRUCHSVOLLES WISSEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG**	**#1**
1.	Das neue Gesellschaftsregister für PersG	#2
2.	Planungsrechnung als Krisenindikator und Ausgangspunkt für adäquate Reaktion des WP	#24
3.	Berichterstattung über immaterielle Ressourcen	#40
THEMENBEREICH II:	**NEUES ZU DEN BERUFSPFLICHTEN IN DER WP-PRAXIS (WPO, BS WP/vBP, GwG, …)**	**#58**
4.	Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Regeln, Grenzen und Schutzmaßnahmen)	#59
THEMENBEREICH III:	**CSRD/ESG – GRUNDLAGEN ZUM NACHHALTIGKEITSMANAGEMENT**	**#76**
5.	Inhaltliche Verknüpfung der EU-Taxonomie-Verordnung und CSRD	#77
THEMENBEREICH IV:	**NEUES UND AKTUELLES PRÜFER-KNOW-HOW ZUR PRÜFUNG**	**#87**
6.	IT- und IKS-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)	#88
7.	Besondere Aspekte der IT-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) im Fokus	#107
8.	IKS-Prüfungshandlungen zur Beurteilung der IT-Risiken im Bereich „Absatz“ – Darstellung am praktischen Beispiel der Nexus GmbH	#122
THEMENBEREICH V:	**PRAKTIKERWISSEN RECHNUNGSLEGUNG**	**#136**
9.	Prüfung von nahestehenden Personen nach ISA [DE] 550	#137
10.	Anhang in der Praxis: Die Prüfung des Verbindlichkeitenspiegels nebst Angabe zu den Sicherheiten	#155

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

Seite

THEMENBEREICH I: FACHLICH ANSPRUCHSVOLLES WISSEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG #1

1. Das neue Gesellschaftsregister für PersG #2

1.1 Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts #4
1.1.1 Hintergrund der Rechtsänderungen #4
1.1.2 Betroffene Gesellschaften #5
1.2 Die Unterscheidung zwischen Außen-GbR und Innen-GbR #6
1.2.1 Die gesetzliche Verankerung der Rechtsfähigkeit der GbR #6
1.2.2 Was ist bei der „neuen" eGbR anders als bei der „herkömmlichen" GbR? #7
1.3 Eintragung in das „neue" Gesellschaftsregister #9
1.3.1 Die Schaffung des Gesellschaftsregisters für eGbR´s #9
1.4 Faktische Eintragungspflichten (Ausgewählte Fälle) #11
1.4.1 Besitz oder Erwerb von Grundvermögen durch eine GbR #11
1.4.2 Die GbR als Gesellschafterin #13
1.5 Freiwilliger Eintrag #15
1.6 Das Procedere der Eintragung #16
1.6.1 Die Form der Eintragung #16
1.6.2 Der Inhalt der Eintragung #16
1.6.3 Änderungen der Registereintragungen #17
1.7 Rechtliche Veränderungen bei einer eGbR #17
1.7.1 Szenario 1: Statuswechsel #17
1.7.2 Szenario 2: Umwandlungsfall #18
1.7.3 Szenario 3: Die Auflösung einer eGbR #18
1.8 Konkreter Handlungsbedarf in der Praxis #19
1.8.1 Anpassungen im Gesellschaftsvertrag #19
1.8.2 Folgewirkung: Eintragungspflicht ins Transparenzregister #19
1.9 Folgen für die Rechnungslegung #20
1.10 Zusammenstellung der Unterschiede zwischen der GbR und der eGbR #22
1.11 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #23

Stand: 15.09.2024

Seite

2. Planungsrechnung als Krisenindikator und Ausgangspunkt für adäquate Reaktion des WP #24

2.1 Planungsrechnungen im Rahmen von Restrukturierungsüberlegungen #26

2.2 Änderungen des IDW S11 – Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen #27

2.3 Grundlagen #27

2.3.1 Verantwortung der gesetzlichen Vertreter #27

2.3.2 Beurteilung von Insolvenzeröffnungsgründen #28

2.4 Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO #28

2.4.1 Abgrenzung zur Zahlungsstockung #28

2.4.2 Zahlungseinstellung #29

2.4.3 Beseitigung einer Zahlungseinstellung #30

2.5 Könnte eine Zahlungsunfähigkeit vorliegen? #31

2.6 Der Finanzstatus #31

2.6.1 Fälligkeit der Verbindlichkeiten #31

2.6.2 Finanzmittel #32

2.6.3 Folgerungen aus dem Finanzstatus #32

2.6.4 Beispiel #33

2.7 Der Finanzplan #34

2.7.1 Arten #34

2.7.2 Herleitung der erwarteten Einzahlungen #34

2.7.3 Herleitung der erwarteten Auszahlungen #35

2.7.4 Darstellung des Finanzplans #35

2.7.5 Beispiel #35

2.8 Ergebnis des Finanzplans am Ende des Prognosezeitraums #35

2.8.1 Szenario 1: Das ist ja (zunächst) nochmal gut gegangen #35

2.8.2 Fallgruppe: „Es wird ernst“ #36

2.9 Eine Zahlungsunfähigkeit liegt vor – aber wann ist diese erstmals eingetreten? #37

2.10 Zusammenhang mit dem StaRuG #39

2.11 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #39

Stand: 15.09.2024

AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

3. Berichterstattung über immaterielle Ressourcen #40

3.1 Immaterielle Ressourcen und deren Bedeutung #42

3.1.1 Informationsbedürfnisse der Stakeholder #42

3.1.2 Bedeutung immaterieller Ressourcen für Unternehmen #42

3.2 Arten von immateriellen Ressourcen #43

3.2.1 Humankapital #43

3.2.2 Organisationskapital #44

3.2.3 Beziehungskapital #45

3.2.4 Innovationskapital #46

3.2.5 Zusammenfassende Übersicht der verschiedenen Kategorien #46

3.3 Bisherige Berichterstattung über immaterielle Ressourcen #46

3.3.1 Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen #46

3.3.2 Angaben zu immateriellen Werten im Lagebericht #48

3.4 Vorgesehene Neuregelung zur Berichterstattung infolge der CSRD-Richtlinie #49

3.4.1 Die CSRD – was ist das? #49

3.4.2 Nationale Umsetzung #49

3.4.3 Verhältnis zwischen immateriellen Ressourcen und Nachhaltigkeit #50

3.4.4 Berichterstattung über immaterielle Ressourcen im Rahmen der CSRD #51

3.4.5 Herausforderungen bei der Erfassung und Bewertung von immateriellen Ressourcen #52

3.5 Exkurs: Der Wirtschaftsprüfer als externer Berater #52

3.6 Best Practices für die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen #54

3.6.1 Identifizierung und Priorisierung relevanter immaterieller Ressourcen #54

3.6.2 Integration von immateriellen Ressourcen in die Nachhaltigkeitsstrategie #54

3.6.3 Kommunikation von immateriellen Ressourcen an Stakeholder #54

3.7 Ein Beispiel aus der Praxis #54

3.7.1 Die Print GmbH #54

3.7.2 Bestandsaufnahme #55

3.8 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #57

3.9 AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema #57

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

THEMENBEREICH II: NEUES ZU DEN BERUFSPFLICHTEN IN DER WP-PRAXIS (WPO, BS WP/vBP, GwG, …) **#58**

4. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Regeln, Grenzen und Schutzmaßnahmen) **#59**

4.1 Die Bedeutung der Unabhängigkeit #61

4.2 Allgemeine Berufspflichten für Wirtschaftsprüfer #62

4.2.1 Regelungen in der WPO #62

4.2.2 Allgemeine Berufspflichten #63

4.2.3 Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten #64

4.2.4 Konkretisierung der Berufspflichten bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach HGB #65

4.3 Ausschluss von der Abschlussprüfung durch § 319 Abs. 2 HGB (=Ausschlusstatbestände) #66

4.4 Ausschlusstatbestände des § 319 Abs. 3 HGB #67

4.4.1 Tatbestand Nr. 1: Eigeninteresse #67

4.4.2 Tatbestand Nr. 2: Selbstprüfung #69

4.4.3 Sonderfall: Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung #70

4.4.4 Tatbestand Nr. 3: Interessenvertretung #72

4.4.5 Tatbestand Nr. 4: Persönliche Vertrautheit #73

4.5 Folgen und mögliche Abhilfen beim Bestehen der Besorgnis der Befangenheit für die Abschlussprüfung #73

4.5.1 Versagen der Tätigkeit durch den Abschlussprüfer #73

4.5.2 Ausnahme: Umsetzung von Schutzmaßnahmen #73

4.5.3 Konsequenz Nr. 1: kein Honoraranspruch #74

4.5.4 Konsequenz Nr. 2: Bußgeld #75

4.5.5 Konsequenz Nr. 3: Berufspflichtverletzung #75

4.6. AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #75

THEMENBEREICH III: CSRD/ESG – GRUNDLAGEN ZUM NACHHALTIGKEITSMANAGEMENT **#76**

5. Inhaltliche Verknüpfung von EU-Taxonomie-Verordnung und CSRD **#77**

5.1. Die EU-Taxonomie (Säule Nr. 1 der nichtfinanziellen Berichterstattung) #79

5.1.1 Zielsetzung #79

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

5.1.2 Einheitliches Klassifikationssystem #80
5.1.3 Prüfung der Voraussetzungen für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten #80
5.1.4 Ermittlung nachhaltiger Kennzahlen #82
5.1.5 Berichtspflichten #83
5.2 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (Säule Nr. 2 der nicht-finanziellen Berichterstattung) #83
5.2.1 Zielsetzung #83
5.2.2 Berichterstattung über EU-Taxonomie innerhalb des Nachhaltigkeitsberichts #84
5.2.3 Zusammenspiel von CSRD und EU-Taxnomie #84
5.2.4 Betroffene Datenpunkte der CSRD-Berichtspflichten #85
5.3 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #86
5.4 AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema #86

THEMENBEREICH IV: NEUES UND AKTUELLES PRÜFER-KNOW-HOW ZUR PRÜFUNG #87

6. IT- und IKS-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) #88

6.1 Warum müssen wir uns als „normale“ Abschlussprüfer überhaupt mit der IT beschäftigen? #90
6.2 Warum gewinnt die Prüfung der IT im Rahmen der Abschlussprüfung zunehmend an Bedeutung? #90
6.2.1 Datenflut in Unternehmen nicht mehr zu bremsen #90
6.2.2 Gründe für IT-Prüfungen #91
6.2.3 Mögliche denkbare Fehlerquellen beim Einsatz von IT #91
6.3 Integration der IT-Prüfung in den Prozess der Abschlussprüfung #91
6.4 Bezugnahme auf Themen in anderen Veranstaltungen der UWP-Reihen #92
6.5 Die neun Stufen der It-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) #93
6.5.1 Schritt 1 und Schritt 2: Identifizierung von bedeutsamen Geschäftsvorfällen, Kontensalden und Abschlussangaben sowie von bedeutsamen Konten #93
6.5.2 Schritt 3: Identifizierung der relevanten Geschäftsprozesse #94
6.5.3 Schritt 4: Verständnisgewinnung von den Kontrollaktivitäten #95
6.5.4 Schritt 5: Identifizierung der relevanten IT-Anwendungen #96

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

6.5.5 Schritt 6: Beurteilung der Risiken aus dem Einsatz von IT (RAIT) #96

6.5.6 Schritt 7: Identifizierung der für die Prüfung relevanten generellen IT-Kontrollen (ITGC) und Prüfung deren Angemessenheit und Wirksamkeit #99

6.5.7 Schritt 8: Prüfung der Wirksamkeit prüfungsrelevanter automatisierter Kontrollen #105

6.5.8 Schritt 9: Festlegung von Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen auf Basis der Ergebnisse der Aufbau- und Funktionsprüfungen #105

6.6 Zusammenfassende Darstellung der IT-Prüfung #105

6.7. AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #106

7. Welchen Beitrag leisten IT-Kontrollen zur Prüfungssicherheit? #107

7.1 Teil I: Verständnis von den Risiken aus dem Einsatz der IT und den generellen IT-Kontrollen kann Auswirkungen auf die Abschlussprüfung haben #109

7.1.1 Entscheidung über die Nutzung von Kontrollen zur Erlangung von Prüfungssicherheit #109

7.1.2 Einschätzung des Kontrollrisikos #109

7.1.3 Strategie für die Prüfung der vom Unternehmen erstellten Informationen #109

7.1.4 Beurteilung des inhärenten Risikos auf Aussageebene #110

7.1.5 Planung weiterer Prüfungshandlungen #110

7.2 Teil II: Die Bedeutung der generellen Kontrollen #111

7.2.1 Feststellungen aus der Verständnisgewinnung über die IT #111

7.2.2 Umfang der IT-Prüfung abhängig von der Komplexität der IT #112

7.2.3 Erweiterter Umfang des notwendigen Verständnisses über den Einsatz von IT #112

7.2.4 Würdigung für ein Verständnis von generellen IT-Kontrollen #113

7.2.5 Sachgerechte Reaktion auf erhöhte IT-Risiken #114

7.3 Teil III: Folgerungen aus Feststellungen zur mangelhaften Wirksamkeit von IT-Kontrollen für das weitere Prüfungsvorgehen #119

7.3.1 Mögliche Reaktion Nr. 1: Aussagebezogene Prüfungshandlungen und/oder Datenanalysen #119

7.3.2 Mögliche Reaktion Nr. 2: Feststellung, ob sich Unwirksamkeit überhaupt ausgewirkt hat #119

7.3.3 Mögliche Reaktion Nr. 3: Prüfung, ob alternative Kontrollen für dasselbe Risiko bestehen #120

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

7.3.4 Mögliche Reaktion Nr. 4: Keine Feststellung möglich, dass sich Unwirksamkeit der generellen IT-Kontrolle nicht ausgewirkt hat #121

7.3.5 Bei Feststellung von Mängeln: ggf. Redepflicht #121

7.4 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #121

8. IKS-Prüfungshandlungen zur Beurteilung der IT-Risiken im Bereich „Absatz" – Darstellung am praktischen Beispiel der Nexus GmbH #122

8.1 Einordnung der IKS-Prüfung im Bereich Absatz #124

8.2 Design und Implementierung (Schritt 1 bis Schritt 5) #126

8.2.1 Schritt 1: Gespräch mit dem Management #126

8.2.2 Schritt 2: Würdigung von Prozessbeschreibungen und Arbeitsanweisungen/Internen Richtlinien #127

8.2.3 Schritt 3: Überblick über IT-Anwendungen, IT-Umgebung und IT-Abhängigkeiten (Stufe 3 der IT-Prüfung) #127

8.2.4 Schritt 4: Fragenkatalog an Prozessverantwortlichen und gleichzeitige Beobachtung #129

8.2.5 Schritt 5: Identifizierung von im Geschäftsprozess implementierten Kontrollen (Stufe 4 der IT-Prüfung) #130

8.3 Identifizierung der relevanten IT-Anwendungen (Stufe 5 der IT-Prüfung) #131

8.4 Identifizierung von Risiken aus dem Einsatz von IT (Stufe 6 der IT-Prüfung) #131

8.5 Identifizierung und Prüfung von generellen IT-Kontrollen (Stufe 7 der IT-Prüfung) #132

8.6 Wirksamkeitsprüfung von IT-Anwendungskontrollen (Stufe 8 der IT-Prüfung) #132

8.6.1 Durchführung von Wirksamkeitsprüfungen #134

8.6.2 Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung #134

8.7 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #134

THEMENBEREICH V: PRAKTIKERWISSEN RECHNUNGSLEGUNG #136

9. Prüfung von nahestehenden Personen nach ISA [DE] 550 #137

9.1 Bedeutung #139

9.2 Transaktionen und Beziehungen zu nahestehenden Personen #140

9.2.1 Fachlicher Hintergrund #140

9.2.2 Wer ist „nahe stehend"? #141

9.2.3 Marktüblichkeit von Transaktionen #142

9.2.4 Worin kann ein Problem bestehen #142

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

9.3 Prüfungshandlungen #143
9.3.1 Vorgehensweise #143
9.3.2 Verständnisgewinnung #143
9.3.3 Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, um ein Verständnis für die Kontrollen zu gewinnen #144
9.3.4 Kontinuierliche Aufmerksamkeit während der Prüfung #145
9.4 Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen #146
9.5 Reaktionen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit nahe stehenden Personen #147
9.5.1 Allgemeine Anforderungen #147
9.5.2 Reaktionen bei der Identifizierung zuvor nicht erkannter/angegebener Personen oder bedeutsamer Transaktionen #147
9.5.3 Bedeutsame Transaktionen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs #148
9.6 Angaben zur Durchführung der Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen #149
9.6.1 Parameter der Marktüblichkeit #149
9.6.2 Nachweis der Marktüblichkeit #149
9.7 Beurteilung der Erfassung und Angabe von identifizierten Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen #150
9.8 Berichterstattung im Zusammenhang mit nahestehenden Personen #150
9.8.1 Anhangangabe nach § 285 Nr. 21 HGB #150
9.8.2 Einzelangaben #151
9.8.3 Umfang der Angabepflicht #151
9.8.4 Vereinfachungen #152
9.8.5 Größenabhängige Erleichterungen #153
9.9 Beispiele aus der Praxis #153
9.10 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema #154

10. Anhang in der Praxis: Die Prüfung des Verbindlichkeitenspiegels nebst Angabe zu den Sicherheiten #155

10.1 Gesetzliche Grundlagen #157
10.1.1 Primäre gesetzliche Vorgaben: davon-Vermerk in der Bilanz #157
10.1.2 Alternativer Ausweis im Anhang (Regelfall) #157

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

		Seite
10.2	Zielsetzung des Gesetzgebers	#158
10.2.1	Darstellung der künftigen Finanzlage	#158
10.2.2	Offenlegung der Hingabe von Sicherheiten	#158
10.3	Stellenwert innerhalb des Anhangs	#158
10.4	Inhalt der Anhangsangabe	#159
10.4.1	Definition / Begriffsbestimmungen	#159
10.4.2	Weitergehende praxisrelevante fachliche Erläuterungen	#161
10.5	Beschaffung der erforderlichen Informationen im Unternehmen	#164
10.6	Best Practice: Richtig aufstellen / erstellen	#164
10.6.1	Praxistipps zu Zweifelsfragen in der Praxis / Fehlern vorbeugen	#164
10.6.2	Exkurs in die Praxis (Schlecht-Beispiele)	#166
10.6.3	Exkurs in die Praxis (Gut-Beispiel)	#168
10.7	Einzelanhangsangaben effizient prüfen (Revision oder Abschlussprüfung)	#168
10.7.1	Risikobeurteilung	#168
10.7.2	Wesentlichkeit	#169
10.7.3	Beispiel zur Vorgehensweise bei einer Wesentlichkeitsbeurteilung	#169
10.7.4	Prüfungshandlungen (Auswahl)	#170

Stand: 15.09.2024

Themenbereich I: Fachlich anspruchsvolles Wissen zur Rechnungslegung und Prüfung

Seite #2

THEMA 1:

Das neue Gesellschaftsregister für PersG

Stand: 15.09.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

1. Das neue Gesellschaftsregister für PersG

		Seite
1.1	Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts	#4
1.1.1	Hintergrund der Rechtsänderungen	#4
1.1.2	Betroffene Gesellschaften	#5
1.2	Die Unterscheidung zwischen Außen-GbR und Innen-GbR	#6
1.2.1	Die gesetzliche Verankerung der Rechtsfähigkeit der GbR	#6
1.2.2	Was ist bei der „neuen“ eGbR anders als bei der „herkömmlichen“ GbR?	#7
1.3	Eintragung in das „Neue“ Gesellschaftsregister	#9
1.3.1	Die Schaffung des Gesellschaftsregisters für eGbR‘s	#9
1.4	Faktische Eintragungspflichten (Ausgewählte Fälle)	#11
1.4.1	Besitz oder Erwerb von Grundvermögen durch eine GbR	#11
1.4.2	Die GbR als Gesellschafterin	#13
1.5	Freiwilliger Eintrag	#15
1.6	Das Procedere der Eintragung	#16
1.6.1	Die Form der Eintragung	#16
1.6.2	Der Inhalt der Eintragung	#16
1.6.3	Änderungen der Registereintragungen	#17
1.7	Rechtliche Veränderungen bei einer eGbRr	#17
1.7.1	Szenario 1: Statuswechsel	#17
1.7.2	Szenario 2: Umwandlungsfall	#18
1.7.3	Szenario 3: Die Auflösung einer eGbR	#18
1.8	Konkreter Handlungsbedarf in der Praxis	#19
1.8.1	Anpassungen im Gesellschaftsvertrag	#19
1.8.2	Folgewirkung: Eintragungspflicht ins Transparenz-register	#19
1.9	Folgen für die Rechnungslegung	#20
1.10	Zusammenstellung der Unterschiede zwischen der GbR und der eGbR	#22
1.11	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#23

Stand: 15.09.2024

1.1 Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Seit dem 01.01.2024 gelten **grundlegende Neuerungen** bezogen auf die **Gesellschaften bürgerlichen Rechts**.

Gesetzliche Grundlage ist das **Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MOPeG)**.

- Es schafft zum einen **neue Regelungen für die GbR**.
- Zum anderen wird **bestehende Rechtsprechung** im Gesetz **umgesetzt**.

Kernstück sind

- die Regelungen zur **Rechtsfähigkeit** der GbR und
- die Schaffung eines neuen **Gesellschaftsregisters**.

> **Hinweis:**
>
> Wichtig ist, dass das Gesetz **ohne Übergangsregelungen** gilt. Dies hat ggf. auch gravierende Auswirkungen für bestehende Gesellschaften.

1.1.1 Hintergrund der Rechtsänderungen

Die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** wurde nach dem bisherigen Regelungskonzept konzipiert als

- **nicht rechtsfähige**,
- zur Durchführung einer **begrenzten Anzahl von Einzelgeschäften**
- gegründete **Gesamthandsgemeinschaft**.

In der **Praxis** hat sich eine Vielzahl von GbRs dahingehend **entwickelt**, dass diese

- **auf Dauer** angelegt und
- zu Zwecken gegründet wurden, die eine **Teilnahme der Gesellschaft am Rechtsverkehr erforderlich macht.**

Der **Bundesgerichtshof** hat dem wachsenden Bedürfnis der Praxis, die Rechtsform der GbR **mit Rechtsfähigkeit** auszustatten, nachgegeben und der am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmenden GbR **Rechtsfähigkeit** und **Grundbuchfähigkeit** zuerkannt.[1]

Bisher blieben die **gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen** der GbR weitgehend unverändert, so dass sich die **Praxis** immer mehr von den gesetzlichen Regelungen **entfernte**.

[1] 2001 wurde die Rechtsfähigkeit anerkannt (BGH Urteil vom 29.01.201 – II ZR 331/00) und im Jahr 2008 die Grundbuchfähigkeit (BGH Urteil vom 04.12.2008 – V ZB 74/08).

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Mit dem MoPeG wird das **Ziel** verfolgt,

- das **Recht der GbR zu konsolidieren** und
- die geltenden **Vorschriften an die praktischen Bedürfnisse** der Gesellschaften **anzupassen**.

Hinweis:

Eine **auf Dauer angelegte** GbR,

- die als solche **am Rechtsverkehr teilnimmt**
- **selbst Rechte erwerben** und
- **Verbindlichkeiten eingehen** kann und

hierfür durch **Eintragung in ein gesondertes Register** mit Subjektpublizität ausgestattet werden kann.[2]

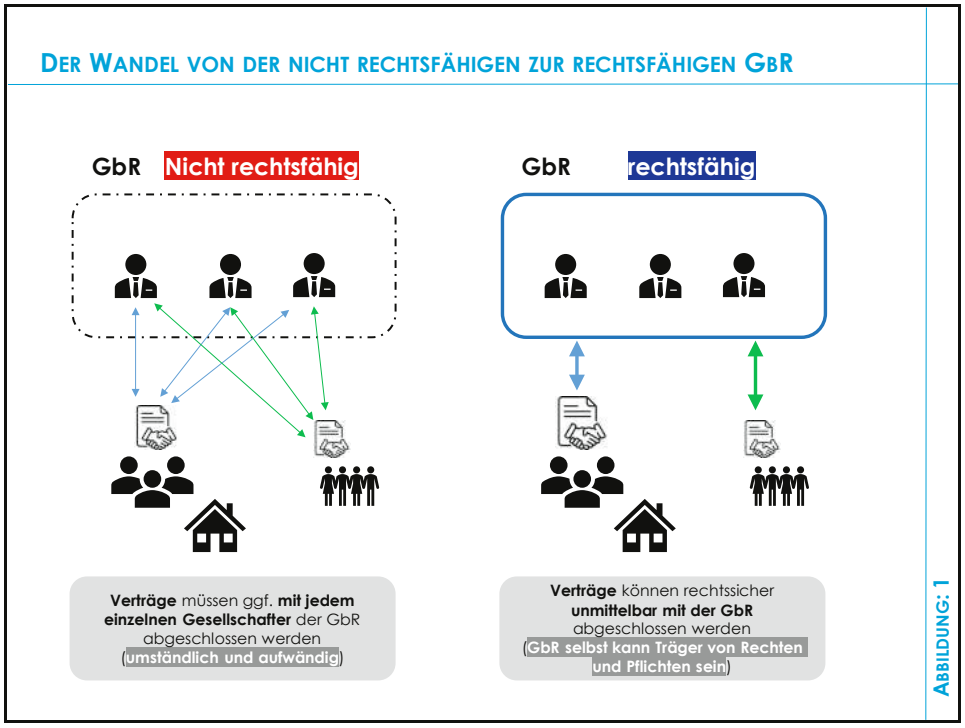

Abbildung 1: Der Wandel von der nicht rechtsfähigen zur rechtsfähigen GbR

1.1.2 Betroffene Gesellschaften

Prinzipiell betroffen von der Modernisierung des Personengesellschaftsrechts sind **alle Personengesellschaften**.

Von besonderer praktischer Relevanz sind eine Vielzahl von **Änderungen**, die die **Gesellschaften bürgerlichen Rechts betreffen**.

[2] Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf des MoPeG, Kapitel A, BT-Drucksache 19/27635 vom 17.03.2021.

Es sind nur **solche GbR's betroffen**, die beabsichtigen, **selbst** am **allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilzunehmen**.

Reine Innengesellschaften sind folglich **nicht** von der Gesetzesänderung betroffen.

1.2 Die Unterscheidung zwischen Außen-GbR und Innen-GbR

1.2.1 Die gesetzliche Verankerung der Rechtsfähigkeit der GbR

Bislang war die **Rechtsfähigkeit der GbR** nur durch die **Rechtsprechung** anerkannt worden.

Zukünftig wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zwischen

- einer **rechtsfähigen („Außen-GbR")** und
- einer **nicht rechtsfähigen GbR („Innen-GbR")**

unterschieden.

ÄNDERUNGEN DES § 705 BGB DURCH DAS MOPEG

§ 705 BGB a.F. (vor 01.01.2024)	§ 705 BGB n.F. (ab 01.01.2024)
Durch den **Gesellschaftsvertrag verpflichten** sich die Gesellschafter gegenseitig, die Erreichung eines gemeinsamen **Zweckes** in der durch den Vertrag bestimmten Weise **zu fördern**, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten.	(1) **Die Gesellschaft wird** durch den **Abschluss des Gesellschaftsvertrags** errichtet, in dem sich die Gesellschafter **verpflichten**, die Erreichung eines gemeinsamen **Zwecks** in der durch den Vertrag bestimmten Weise **zu fördern**.
	(2) Die Gesellschaft **kann** entweder • **selbst Rechte erwerben** und **Verbindlichkeiten** eingehen, wenn • sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter **am Rechtsverkehr teilnehmen soll** (**rechtsfähige Gesellschaft**) **oder** sie **kann** den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres **Rechtsverhältnisses untereinander** dienen (**nicht rechtsfähige Gesellschaft**)
	(3) Ist der Gegenstand der Gesellschaft der **Betrieb eines Unternehmens** unter gemeinschaftlichem Namen, so **wird vermutet**, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der **Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.**

ABBILDUNG: 2

Abbildung 2: Änderung des § 705 BGB durch das MoPeG

1.2.1.1 Voraussetzung für die Rechtsfähigkeit

Die GbR gilt dann als rechtsfähig, wenn sie nach dem Willen aller Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll.

1.2.1.2 Indizieren der Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit wird (widerlegbar) vermutet, wenn ein Unternehmen unter gemeinschaftlichen Namen betrieben werden soll.

1.2.1.3 Entstehungszeitpunkt der Rechtsfähigkeit

Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass die **GbR im Verhältnis zu Dritten erst entsteht**, **sobald** diese

- mit **Zustimmung sämtlicher Gesellschafter**
- **am Rechtsverkehr** teilnimmt;
- **spätestens** aber mit ihrer **Eintragung im Gesellschaftsregister**.

UNTERSCHEIDUNGSMERKMALE DER INNEN-GBR UND DER AUßEN-GBR

	Innen-GbR (nicht rechtsfähige GbR)	Außen-GbR (rechtsfähige GbR)
Entstehung	Gemeinsamer **Wille**, **nicht** am Rechtsverkehr teilzunehmen	**Gemeinsamer Wille aller** Gesellschafter, **am Rechtsverkehr teilzunehmen**
Fiktion	- keine -	Gesetzliche Vermutung für Außen-GbR bei **Betrieb eines Unternehmens unter gemeinschaftlichem Namen**
Merkmale	• beschränkt sich auf das **Innenverhältnis** der Gesellschafter • dient der Ausgestaltung des **Rechtsverhältnisses unter den Gesellschaftern** • tritt **nicht nach außen** in Erscheinung	• tritt **nach außen** in Erscheinung, • kann **Rechte** erwerben, • **kann Verbindlichkeiten** eingehen, • ist **im Rechtsverkehr aktiv.**
Rechtsfolgen	• **Keine Rechtsfähigkeit** • Haftung einzelner Gesellschafter • **Beschränkte Geschäftsführung** (nur im Innenverhältnis; nach außen Auftritt als Einzelpersonen) • **Keine Prozessfähigkeit** (rechtliche Klagen treffen einzelne Gesellschafter)	• **Rechtsfähigkeit** • **Vermögen** wird GbR zugerechnet • Gesamtschuldnerische Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft • **Geschäftsführung** nach außen möglich • **Prozessfähigkeit** der GbR
Beispiele	• Stille Gesellschaft • Einkaufsgemeinschaft • Bürogemeinschaft • Interessengemeinschaft	• Immobilienbesitzgemeinschaft • Anwaltssozietät • Arztpraxisgemeinschaft • Bauherrengemeinschaft

Möglichkeit zur Eintragung in das Gesellschaftsregister

ABBILDUNG: 3

Abbildung 3: Ausgewählte Unterscheidungsmerkmale Innen-GbR und der Außen-GbR

1.2.2 Was ist bei der „neuen“ eGbR anders als bei der „herkömmlichen“ GbR?

1.2.2.1 Vorgaben zum Namensrecht der eGbR

Während

- eine **einfache GbR keinen Namenszusatz** führen muss, ist
- die **eGbR mit Eintragung im Gesellschaftsregister verpflichtet**, **den Zusatz**

„eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“
oder **„eGbR“**

zu führen.

Ferner gilt ansonsten das **Namensrecht des HGB**.

Ist beispielsweise **kein Gesellschafter eine natürliche Person**, weil z. B. ausschließlich GmbHs beteiligt sind, muss auf die Haftungsbeschränkung hingewiesen werden.

Die Firma hat dann den folgenden Zusatz zu führen:

“GmbH & Co. eGbR“.

Als Name kann verwendet werden:

- der **Name eines oder mehrerer Gesellschafter**,
- eine **Fantasiebezeichnung**
- die **Kombination einer Sach- oder Branchenbezeichnung**

Es sind jedoch **die Grenzen des Firmenrechts** zu beachten.

So muss die Namensbezeichnung der eGbR

- eine **Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft** besitzen,
- darf **nicht irreführend** sein,
- und muss **sich von anderen Firmen mit Sitz in demselben Gebiet abheben**.

Das **Registergericht prüft den gewählten Namen** und kann diesen ggf. wegen rechtlicher Mängel ablehnen.

1.2.2.2 Vorgaben zum Namensrecht der (einfachen) GbR

Die einfache GbR **kann den Zusatz „GbR“ führen**, muss es aber nicht unbedingt.

Zur **besseren Klarheit** der Rechtsstellung ist es allerdings **empfehlenswert**, den Zusatz zu führen.

Hinsichtlich der Firma ergeben sich **dieselben Gestaltungsmöglichkeiten wie bei der eGbR**.

Die geführte und gewählte Firma wird aber nicht registerrechtlich geprüft. In der Praxis sind auch hier **Grenzen zu beachten**.

So muss auch hier eine **Unterscheidbarkeit** sichergestellt sein.

Ferner darf auch bei der GbR die Firma **nicht irreführend** sein.

1.2.2.3 Sitz der eGbR

Während die **GbR ihren Sitz an ihrem Verwaltungssitz** hat, kann die **eGbR ihren Sitz an einen beliebigen Ort im Inland** legen.

Das ist unabhängig davon, wo die Geschäfte betrieben werden.

1.2.2.4 Vertretungsbefugnis

Bei einer GbR war die **Vertretungsbefugnis** nach außen **zugleich an die Geschäftsführungsbefugnis gekoppelt**.

Soweit es keine gesonderte Regelung gab, ging das Gesetz bei der GbR davon aus, dass eine **gemeinschaftliche Geschäftsführungsbefugnis sämtlicher Gesellschafter** besteht.

Künftig geht das Gesetz von der **Gesamtvertretungsbefugnis** aus, und zwar **unabhängig von der Geschäftsführungsbefugnis**.

ABER: Es ist auch möglich, eine abweichende Vertretungsregelung zu vereinbaren.

Neu: Für die **eGbR wird die Vertretungsbefugnis in das Gesellschaftsregister eingetragen**.

Folglich kann sich ein potentieller Geschäftspartner einer eGbR **durch einen Einblick** in das **Gesellschaftsregister sicher und bequem** über die Vertretungsbefugnis einer eGbR **informieren**.

Einem **Gesellschafter einer einfachen GbR** hingegen bleibt nur die Vorlage einer **Vollmacht**.

1.3 Eintragung in das „Neue“ Gesellschaftsregister

1.3.1 Die Schaffung des Gesellschaftsregisters für eGbR‘s

1.3.1.1 Registerinhalte genießen öffentlichen Glauben

Wesentliche Neuerung ist das zum 01.01.2024 durch das Gesetz neu errichtete **Gesellschaftsregister** für Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Zweck des neuen Gesellschaftsregisters ist es, der GbR

- **Publizität** zu verleihen,
- die allen Beteiligten im **Rechtsverkehr Gewissheit** über
- **Haftung** und **Vertretungsverhältnisse** der GbR

verschafft.

Die Eintragungen genießen wie das Handelsregister „eine Art **öffentlichen Glauben**“.

Die **Eintragung** ist grundsätzlich

- **freiwillig** und

- ist somit **nicht Voraussetzung** für die Erlangung der **Rechtsfähigkeit** der GbR.

Hinweis:

Nicht alle GbR's können sich im Gesellschaftsregister eintragen lassen.
Diese Möglichkeit besteht **nur für die Außen-GbR** nach § 707 Abs. 1 BGB.

Eine GbR kann – auch mit der Absicht, dass diese später eingetragen werden soll – weiterhin **formlos errichtet** werden. Es besteht somit keine allgemeine Eintragungspflicht.

1.3.1.2 Formelles Voreintragungserfordernis

Für **bestimmte Fälle** besteht hingegen **faktisch** eine **Eintragungspflicht**.

Eine GbR **muss** sich künftig

- **vorher im neuen Gesellschaftsregister** eintragen lassen,
- wenn die **GbR als Berechtigte in einem Objektregister** (z.B.
  - Grundbuch,
  - Handelsregister,
  - GmbH-Gesellschafterliste)

fungieren soll.

Praktische Anwendungsfälle könnten zum Beispiel sein:

a. Kauf/Verkauf einer **Immobilie** durch eine GbR
b. Kauf/Verkauf von **GmbH-Geschäftsanteilen, Aktien, KG-Anteile** durch eine GbR
c. Beteiligung einer GbR an einer **Umwandlung**
d. **Formwechsel** einer GbR in eine KG oder OHG

1.3.1.3 Anmeldung zum Gesellschaftsregister

Das neue Gesellschaftsregister wird bei den **zuständigen Amtsgerichten** geführt.

Die **Anmeldung zum Gesellschaftsregister erfolgt notariell**. Ferner muss

- jeder Gesellschafterwechsel
- jede Änderung bei der Vertretungsbefugnis

- jeder Sitzwechsel

notariell zur Eintragung angemeldet werden.

Die **Anmeldung** hat **durch sämtliche Gesellschafter** unter Angabe von

- Name, Siz, Anschrift der GbR
- Angaben zu jedem Gesellschafter
- Festlegungen zur Vertretungsbefugnis

zu erfolgen

Hinweis:

Nach der erfolgten Eintragung muss die GbR den **Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“** oder kurz „**eGbR**“ führen.

Für GbR-Gesellschafter stellt sich aufgrund der diversen Vor-Eintragungserfordernisse die **Frage**, **in welchen Fällen** die **Eintragung der GbR erforderlich** ist, um **künftig handlungsfähig zu bleiben**.

1.4 Faktische Eintragungspflichten (Ausgewählte Fälle)

1.4.1 Besitz oder Erwerb von Grundvermögen durch eine GbR

Für

- **den** Erwerb,
- **die Veräußerung** oder
- **die Verfügung über Grundstücksrechte**

ist Voraussetzung, dass die Eintragung im Grundbuch erfolgt ist. Dies gilt gleichermaßen auch für eine GbR.

Künftig kann eine **Eintragung in das Grundbuch nur dann** erfolgen, **wenn** die **GbR zuvor in das Gesellschaftsregister** eingetragen worden ist.

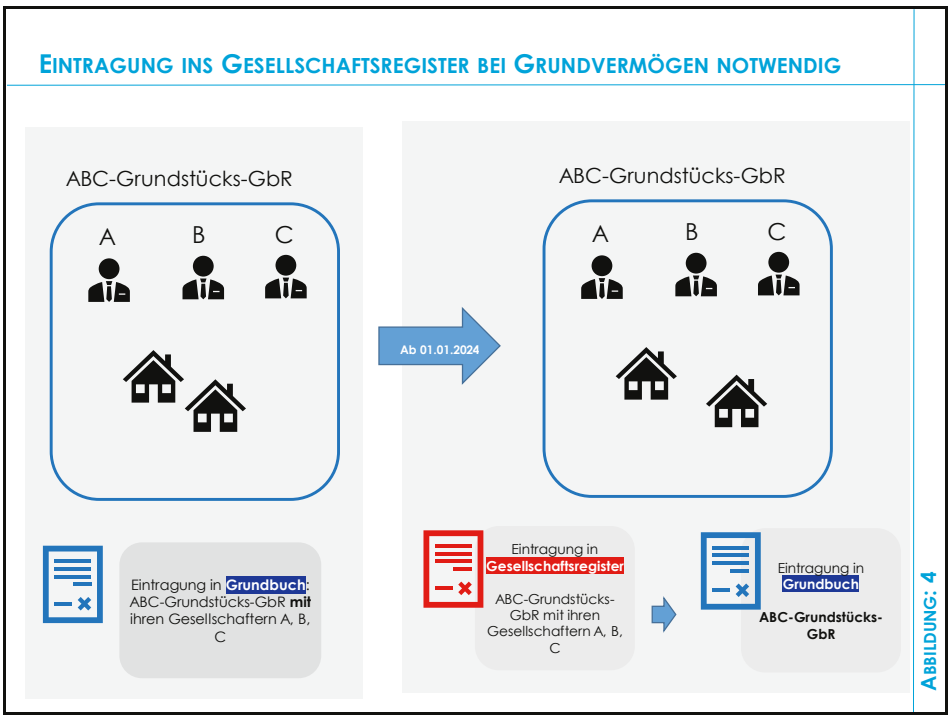

Abbildung 4: Eintragung ins Gesellschaftsregister bei Grundvermögen notwendig

Beachte:

Ab 01.01.2024 kann eine **GbR, die nicht zuvor im Gesellschaftsregister eingetragen worden ist,**

- **kein Grundstück kaufen oder verkaufen und**
- **keine Grundschulen eintragen** lassen.[3]

Für die Regelungen der eGbR gibt es **keine Übergangsfristen**.

Diese neuen rechtlichen Rahmenbedingungen haben auch Auswirkungen für **bestehende Gesellschaften** bürgerlichen Rechts, wenn diese

- **bereits am 01.01.2024 ein Grundstück besitzen** und
- **bereits im Grundbuch eingetragen** sind.

Eine solche GbR muss sich **nicht sofort ins Gesellschaftsregister eintragen lassen**.

ABER: Sobald für solche Gesellschaften **eine Änderungseintragung im Grundbuch notwendig** wird, **muss** sich diese Gesellschaft **ins Gesellschaftsregister eintragen** lassen.

[3]Die notwendig Grundbuchänderung kann nicht mehr vorgenommen werden (§ 873 Abs. 1 BGB; § 47 Abs. 2 GBO n.F., Art. 229 § 21 EGBGB n.F.)

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

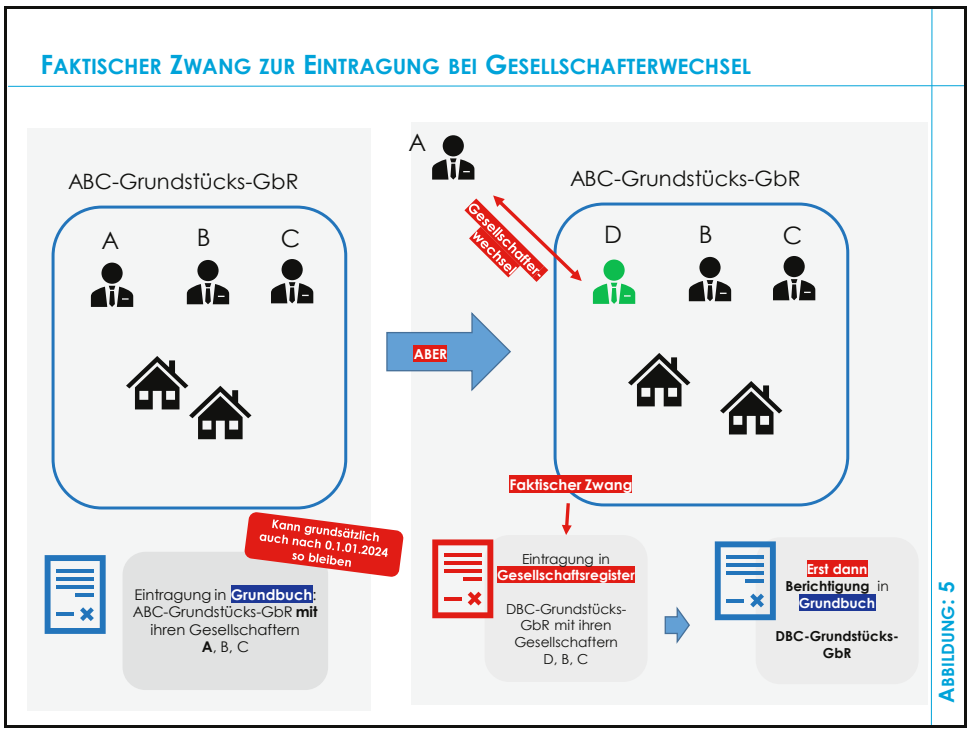

Abbildung 5: Faktischer Zwang zur Eintragung bei Gesellschafterwechsel

1.4.2 Die GbR als Gesellschafterin

Es ist möglich, dass sich eine **GbR als Gesellschafterin an anderen Gesellschaften beteiligt**, z. B. an anderen Personengesellschaften wie

- einer GbR,
- einer OHG oder
- einer KG,

aber auch an juristischen Personen, wie beispielsweise

- einer GmbH, usw.

Soweit ist dies nichts Neues.

Neu hingegen ist, dass eine **GbR seit 01.01.2024 zwingend im Gesellschaftsregister eintragen sein muss**, **bevor diese Eintragungen ihrer Gesellschafterstellung betreffend** im jeweiligen Register, etwa dem Handelsregister, **anmelden kann**.

Wie auch im Fall des Grundstückeigentums **besteht i. d. R. kein zwingender sofortiger Handlungsbedarf**, aber **spätestens**

- **beim Erwerb** oder
- **bei der Veräußerung von Anteilen** kann Handlungsbedarf entstehen.

Hierzu wird auf die nachfolgenden **4 Beispiele** verwiesen:

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

1.4.2.1 Fallbeispiel 1: Erwerb eines Anteils an einer Personengesellschaft durch eine GbR

Es ist grundsätzlich möglich, dass eine GbR rechtlich wirksam einen Anteil an einer Personengesellschaft, wie z. B. an einer eingetragenen GbR, erwerben kann.

Allerdings kann sich

- die **nicht in das Gesellschaftsregister** eingetragene GbR
- **nicht als Gesellschafterin** an anderen Personengesellschaften **ins Handelsregister eintragen** lassen.

Es **fehlt** somit an **der Publizität des Gesellschaftsverhältnisses**.

Sonderfall:
Die nicht eingetragene GbR will sich als **Kommanditist** an einer KG beteiligen.
Ohne die vorherige Eintragung der GbR in das Handelsregister **droht** der **GbR eine unbeschränkte Haftung** für den Fall, dass die KG am allgemeinen Geschäftsverkehr teilnimmt.

1.4.2.2 Fallbeispiel 2: Veräußerung eines Anteils an einer Personengesellschaft durch eine nicht eingetragene GbR

Hier ist das Problem, dass eine **Löschung des Gesellschafterstatus** aus dem Handelsregister **nicht möglich** sein wird.

1.4.2.3 Fallbeispiel 3: Wechsel des Gesellschafterbestands innerhalb einer Personengesellschaft, an der eine nicht eingetragene GbR beteiligt ist

Auch dieser beschriebene Praxisfall ist problembehaftet, denn

- die Änderung kann **nicht im Handelsregister** eingetragen werden,
- **solange** die GbR nicht im Gesellschaftsregister eingetragen worden ist.

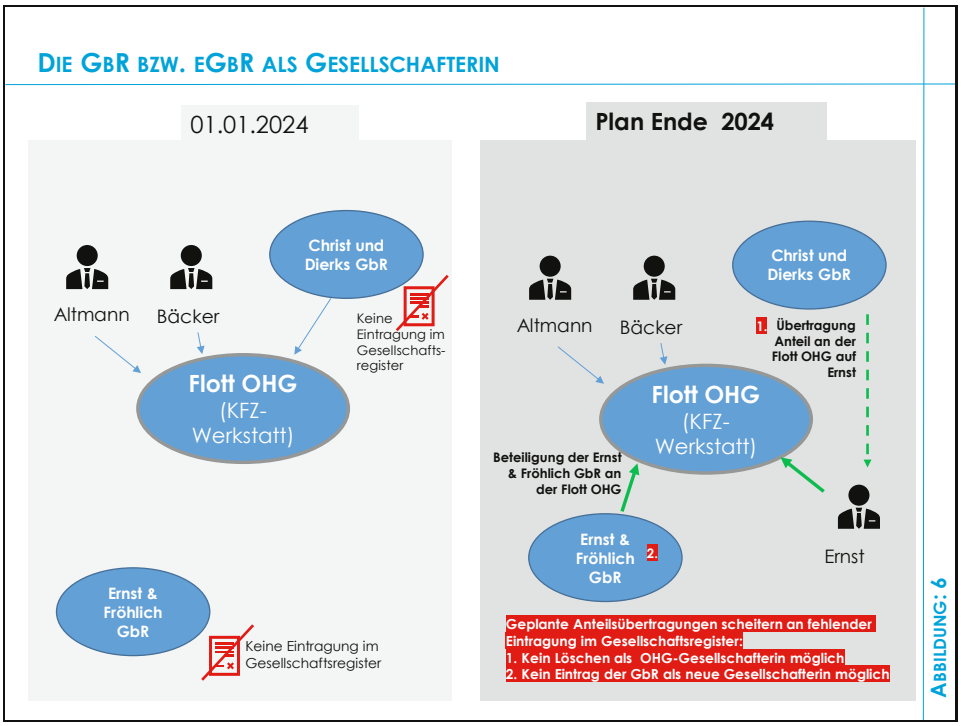

Abbildung 6: Die GbR bzw. eGbR als Gesellschafterin

1.4.2.4 Fallbeispiel 4: Verkauf oder Ankauf eines GmbH-Anteils durch eine nicht eingetragene GbR

Das Problem besteht nunmehr darin, dass der **Vorgang nicht in die Gesellschafterliste** die im Handelsregister zu hinterlegen ist, eingetragen wird. Die **Gesellschafterliste besitzt jedoch eine Legitimationswirkung**. Dieser Umstand zieht mehrere Probleme nach sich.

Ein Problem betrifft beispielsweise **die Teilnahme an der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung**. Ohne einen Eintrag im Gesellschaftsregister ist die GbR damit von Beschlussfassungen ausgeschlossen.[4]

1.5 Freiwilliger Eintrag

Denkbar ist auch, dass sich eine GbR **freiwillig** ins Gesellschaftsregister eintragen lässt.

Die GbR kommt damit in den Genuss der **Vorteile der Registerpublizität**, wie beispielsweise in Bezug auf die Vertretungsmacht.

Ferner besteht kein zusätzlicher erneuter Handlungsbedarf, wenn sich die GbR beispielsweise an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

[4] Vgl. John: Das Gesellschaftsregister gemäß MoPeG in NZG 2022, S. 247

Zu beachten ist, dass der **Eintrag mit Kosten verbunden ist,** beispielsweise Notar- und Registergebühren.

1.6 Das Procedere der Eintragung

1.6.1 Die Form der Eintragung

Die GbR kann grundsätzlich in einem **ersten Schritt** formlos gegründet werden, die Schriftform wird allerdings empfohlen.

Die Eintragung ins Gesellschaftsregister als **zweiter Schritt** bedarf einer notariell beglaubigten Anmeldung.

1.6.2 Der Inhalt der Eintragung

Die Anmeldung muss die folgenden Angaben zur Gesellschaft enthalten:

- **Name der Gesellschaft**
- **Sitz**
- **Anschrift**

Ebenfalls soll der Gegenstand des Unternehmens angegeben werden, soweit dieser sich nicht aus dem Namen der GbR ergibt.

Bezogen auf die Gesellschafter sind darüber hinaus die folgenden Angaben vorzunehmen:

- **Natürliche Personen**
  - Name
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Wohnort
- **Juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften**
  - Firma bzw. Name
  - Rechtsform
  - Sitz
  - das zuständige Register, soweit das vorgesehen ist
  - die Registernummer
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 1:**
  „Muster eines Auszugs aus dem Gesellschaftsregister für GbRs“

siehe Anlagenband

S. #171

Stand: 15.09.2024

1.6.3 Änderungen der Registereintragungen

Die Änderungen sind ebenfalls **notariell anzumelden**. Sämtliche Änderungen sind regelmäßig **von sämtlichen Gesellschaftern vorzunehmen**.

Lediglich die Änderung der Anschrift kann von der Gesellschaft selbst vorgenommen werden.[5]

1.7 Rechtliche Veränderungen bei einer eGbR

1.7.1 Szenario 1: Statuswechsel

Der **Wechsel der Rechtsform** zwischen GbR und OHG/KG sowie PartG ist **fließend**.

Es werden für diese verschiedenen Personengesellschaften **- wie allseits bekannt - drei unterschiedliche Register** geführt, hierzu zählen

- **das Gesellschaftsregister,**
- **das Handelsregister und**
- **das Partnerschaftsregister**.

Daher ist sicherzustellen, dass **ein und derselbe Rechtsträger nicht mehrfach in verschiedener Rechtsform eingetragen** wird.

Ferner muss die Kontinuität dieses Rechtsträgers aus den Registereintragungen erkennbar sein.

Zu diesem Zweck wurde im BGB der **neue § 707c BGB** eingeführt, der die Vorgehensweise des **Statuswechsels** regelt.

Der Statuswechsel **orientiert sich an dem Verfahren an, wie es bei einem Formwechsel rechtlich etabliert** ist.[6]

Beispielhaft soll der Statuswechsel der

- Immobilie Berliner Str. 6 eGbR
- in eine
- Immobilien GmbH & Co. KG im Rahmen des nachfolgenden Schaubilds

veranschaulicht werden:

[5] Vgl. John: Das Gesellschaftsregister nach MoPeG NZG 2022, S. 245

[6] Vgl. Noack: Die Gesellschaftsregisterverordnung in ZPG 2023, S. 100

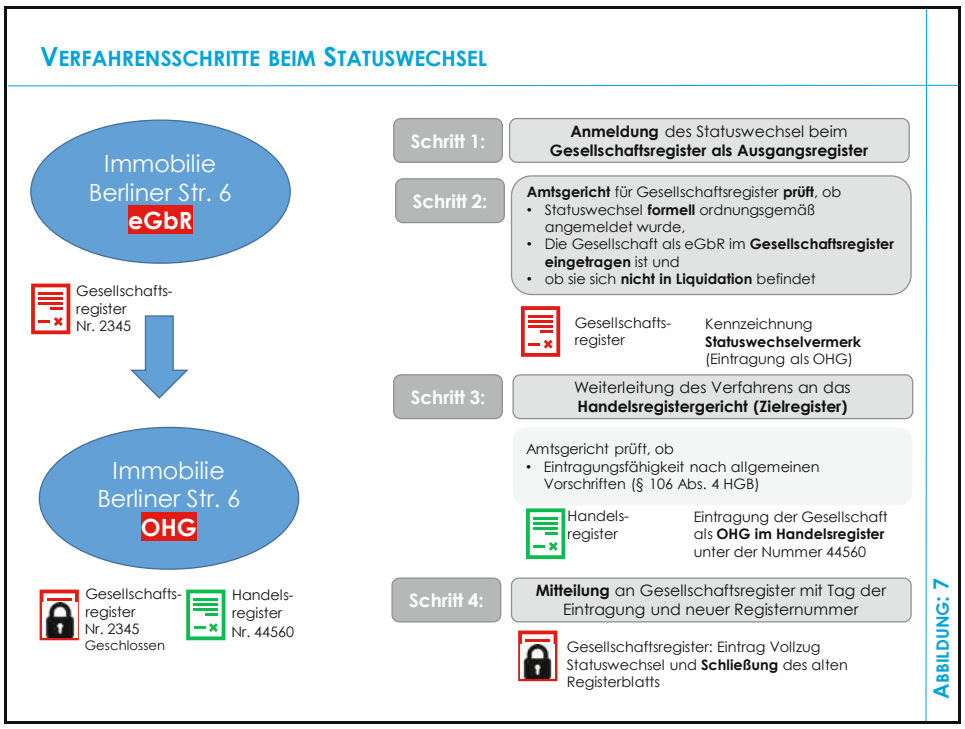

Abbildung 7: Verfahrensschritte beim Statuswechsel

1.7.2 Szenario 2: Umwandlungsfall

Unter Anwendung des **Umwandlungsrechts** wird es den Gesellschaften erleichtert, die Rechtsform zu wechseln.

Die besonderen Vorteile bestehen darin, dass

- **einerseits die rechtliche Identität gewahrt** wird und
- **andererseits die Gesamtrechtsnachfolge** greift.

Beides hat zur Folge, dass die **rechtliche und wirtschaftliche Identität des Unternehmens gewahrt wird**. Sämtliche

- **Aktiva** und **Passiva**,
- alle **Verträge** und **Rechte**

gehen somit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über.

Diese Möglichkeit steht in Zukunft der eGbR offen, während die nicht registrierte GbR das UmwG nicht nutzen kann.

1.7.3 Szenario 3: Die Auflösung einer eGbR

Während eine **einfache GbR relativ einfach und formlos** aufgelöst werden kann, sieht dies **bei der eGbR anders** aus.

Hier gilt grundsätzlich:

„**einmal**“ eingetragene GbR = „**immer**“ eingetragene GbR

Dies bedeutet, dass ein **Wechsel zurück zu einer nicht eingetragenen GbR** durch Löschung aus dem Gesellschaftsregister **nicht möglich** ist.

Es gibt allerdings **zwei Wege, das Gesellschaftsregister wieder zu verlassen**:

1. Die eingetragene Gesellschaft wird **liquidiert** und somit aus dem Gesellschaftsregister gelöscht.
2. Auch eine **Umwandlung** beispielsweise in eine OHG ist denkbar, was dann zu einem Eintrag im Handelsregister und einer Löschung aus dem Gesellschaftsregister führen würde.

1.8 Konkreter Handlungsbedarf in der Praxis

1.8.1 Anpassungen im Gesellschaftsvertrag

Die **rechtlichen Änderungen gelten ab sofort**, das heißt, es gibt keine Übergangsregelungen.

Besonders wichtig ist, dass die Regelungen **auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts gelten, die bereits vor diesem Stichtag gegründet worden sind**.

Diese Neuregelungen **wirken** sich unter Umständen **auf bestehende Gesellschaftsverträge aus**.

Ergänzungen oder Änderungen des Gesellschaftsvertrages können erforderlich sein.

> **Hinweis:**
> Gesellschafter sollten **rechtlichen Rat einholen**, um verlässlich sicherzustellen, **inwieweit für sie Handlungsbedarf besteht**.
> Die Eintragung im Gesellschaftsregister ist beispielsweise für einige GbRs Voraussetzung für die Aufrechterhaltung ihrer Handlungsfähigkeit.

Dabei ist vorrangig zu klären, ob **eine Eintragung der GbR in das neu geschaffene Gesellschaftsregister notwendig** oder vielleicht sogar sinnvoll ist.

1.8.2 Folgewirkung: Eintragungspflicht ins Transparenzregister

Mit der **Registrierung der eingetragenen GbR** im Gesellschaftsregister entsteht auch die **Verpflichtung zur Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister**.

Für eine nicht eingetragene GbR besteht diese Verpflichtung hingegen nicht.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

1.9 Folgen für die Rechnungslegung

Im Rahmen des MoPeG wurde unter anderem die Vorschrift zu den Voraussetzungen einer Gewinnauszahlung neu geregelt: Der neue § 122 HGB geht von dem **Prinzip der Vollausschüttung** aus.

Ein **Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses** ist **nur dann** notwendig, wenn **nicht der gesamte Gewinn** auf die Gesellschafter aufgeteilt wird, sondern Gewinnanteile **thesauriert** werden sollen, und somit in der Gesellschaft als Eigenkapital verbleiben.

Diese Regelung gilt nur dann, wenn **keine anderweitigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen** bestehen.

ÄNDERUNGEN DES § 122 HGB DURCH DAS MOPEG

§ 122 HGB a.F. (vor 01.01.2024)	§ 122 HGB n.F. (ab 01.01.2024)
(1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus der Gesellschaftskasse Geld - bis zum Betrag von **vier vom Hundert** - seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten **Kapitalanteils** - zu seinen Lasten **zu erheben** und, soweit es **nicht zum offenbaren Schaden** der Gesellschaft erreicht, - auch die **Auszahlung seines** den bezeichneten Betrag **übersteigenden Anteils am Gewinne** des letzten Jahres zu verlangen.	Satz 1 Jeder Gesellschafter hat aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses **Anspruch auf Auszahlung seines ermittelten Gewinnanteils**. Satz 2 Der Anspruch kann **nicht geltend gemacht** werden, soweit – die Auszahlung zum **offenbaren Schaden** der Gesellschaft gereicht oder – der Gesellschafter seinen vereinbarten **Beitrag trotz Fälligkeit nicht geleistet** hat.
(2) Im Übrigen ist ein Gesellschafter **nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen** Gesellschafter seinen **Kapitalanteil zu vermindern.**	

ABBILDUNG: 8

Abbildung 8: Änderungen des § 122 HGB durch das MoPeG

Die Verlautbarung **IDW ERS FAB 7** zur „Handelsrechtlichen Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften“ berücksichtigt bereits das zum 01.01.2024 in Kraft getretene MoPeG.

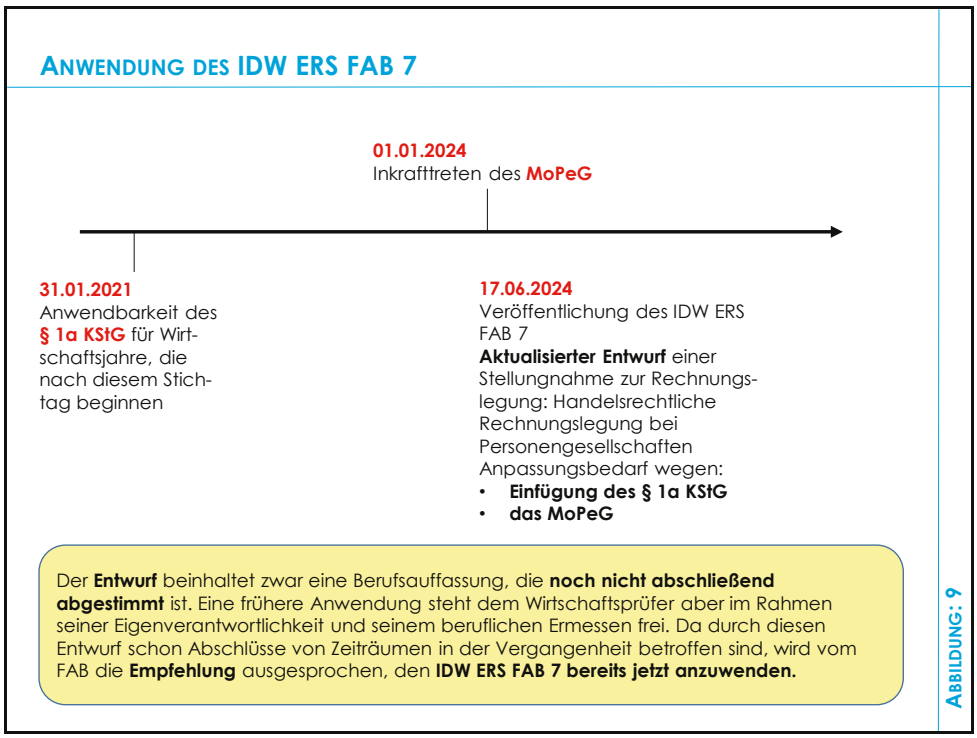

Abbildung 9: Anwendung des IDW ERS FAB 7

Das **MoPeG** hat auf IDW ERS FAB 7 nur **geringfügige fachliche Auswirkungen.** Diese bestehen lediglich im Bereich des **Ausweises des Jahresergebnisses**.

In dem Standard wird ausgeführt, dass

- sofern **keine abweichenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen** vorliegen,
- vom Prinzip der **Vollausschüttung** auszugehen ist und somit
  - für den **persönlich haftenden Gesellschafter**
  - bereits **zum Abschlussstichtag**
  - der **Gewinnanteil als Verbindlichkeit**

auszuweisen ist.[7]

Diese Regelung hat wegen des Vollausschüttungsprinzips **Vorrang vor § 120 Abs. 2 Halbsatz 1 HGB**, nach dem der einem Gesellschafter zustehende Gewinnanteil dem Kapitalkonto des Gesellschafters zugeschrieben wird.

Unbeachtlich ist dabei, dass der zivilrechtliche Anspruch des Gesellschafters auf den **Gewinnanteil nach § 122 Satz 1 HGB**

[7]Vgl. IDW ERS FAB 7 Tz. 47.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

erst nach Aufstellung des Jahresabschlusses aufgrund Feststellung des Jahresabschlusses **entsteht**.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein **Jahresüberschuss** in der Bilanz in diesen Fällen **nicht ausgewiesen** wird.[8]

1.10 Zusammenstellung der Unterschiede zwischen der GbR und der eGbR

Die wesentlichen Unterschiede zwischen der herkömmlichen GbR und der eingetragenen GbR werden in der folgenden Übersicht **gegenübergestellt**:

		GbR	eGbR
1	**Gesellschafts-register**	Nicht eingetragen	**eingetragen**
2	**Gründungsakt**	**Formlos** und ohne Gründungskosten	**Formlose** Gründung, aber **notarielle Beurkundung der Anmeldung zum Gesellschaftsregister** mit den entsprechenden Gebühren
3	**Rechtsformzusatz GbR**	**Freiwillig**	**Pflicht,** den Zusatz eGbR oder eingetragene GbR zu führen
4	**Namensschutz**	Ja, örtlich, i. d. R. auf den Sitz beschränkt	Ja, i. d. R. **auf den Sitz beschränkt**, aber der **Name kann mit dem Geschäftsbetrieb verkauft werden;** Fortführung durch den Erwerber möglich. Es gelten die firmenrechtlichen Regelungen des HGBs.
5	**Nachweis der Vertretungs-befugnis**	Vorlage einer **Vollmacht** oder des Gesellschaftsvertrages	Nachweis durch **Registerpublizität** (Registerauszug)
6	**Nachweis der Existenz**	**Gesellschaftsvertrag**	**Registerpublizität** und **Schutz des guten Glaubens** durch das Gesellschaftsregister
7	**Teilnahme am Geschäftsverkehr**	**ohne Vorteile der Publizität**	Vereinfachung durch die **Registerpublizität**

[8] Vgl. IDW ERS FAB 7, Tz. 47

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

		GbR	eGbR
8	**Transparenzregister**	**keine Mitteilungs-pflicht**	**Mitteilungspflicht**
9	**Umwandlungsrecht**	nicht anwendbar	anwendbar
10	**Sitz**	Verwaltungssitz	freie Sitzwahl
11	**Liquidation**	Ohne notarielle Formalismen	i.d.R. notarielle Anmeldung der Liquidation, Liquida-toren und Löschung zur Eintragung in das Gesellschaftsregister

siehe Anlagenband

S. #171

1.11 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 1:**
  „Muster eines Auszugs aus dem Gesellschaftsregister für GbRs“

THEMA 2:

Planungsrechnung als Krisenindikator und Ausgangspunkt für adäquate Reaktion des WP

Stand: 15.09.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

2. Planungsrechnung als Krisenindikator und Ausgangspunkt für adäquate Reaktion des WP

		Seite
2.1	Planungsrechnungen im Rahmen von Restrukturierungsüberlegungen	#26
2.2	Änderung des IDW S11 – Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen	#27
2.3	Grundlagen	#27
2.3.1	Verantwortung der gesetzlichen Vertreter	#27
2.3.2	Beurteilung von Insolvenzeröffnungsgründen	#28
2.4	Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO	#28
2.4.1	Abgrenzung zur Zahlungsstockung	#28
2.4.2	Zahlungseinstellung	#29
2.4.3	Beseitigung einer Zahlungseinstellung	#30
2.5	Könnte eine Zahlungsunfähigkeit vorliegen?	#31
2.6	Der Finanzstatus	#31
2.6.1	Fälligkeit der Verbindlichkeiten	#31
2.6.2	Finanzmittel	#32
2.6.3	Folgerungen aus dem Finanzstatus	#32
2.6.4	Beispiel	#33
2.7	Der Finanzplan	#34
2.7.1	Arten	#34
2.7.2	Herleitung der erwarteten Einzahlungen	#34
2.7.3	Herleitung der erwarteten Auszahlungen	#35
2.7.4	Darstellung des Finanzplans	#35
2.7.5	Beispiel	#35
2.8	Ergebnis des Finanzplans am Ende des Prognosezeitraums	#35
2.8.1	Szenario 1: „Das ist ja (zunächst) noch einmal gut gegangen“	#35
2.8.2	Fallgruppe: „Es wird ernst“	#36

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

2.9	Eine Zahlungsunfähigkeit liegt vor – aber wann ist diese erstmals eingetreten?	#37
2.10	Zusammenhang mit dem StaRUG	#39
2.11	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#39

2.1 Planungsrechnungen im Rahmen von Restrukturierungsüberlegungen

Seit der Verabschiedung des StaRUG gibt es grundsätzlich **drei Möglichkeiten der Restrukturierung** im Rahmen von Unternehmenskrisen. Diese lassen sich wie folgt abgrenzen:

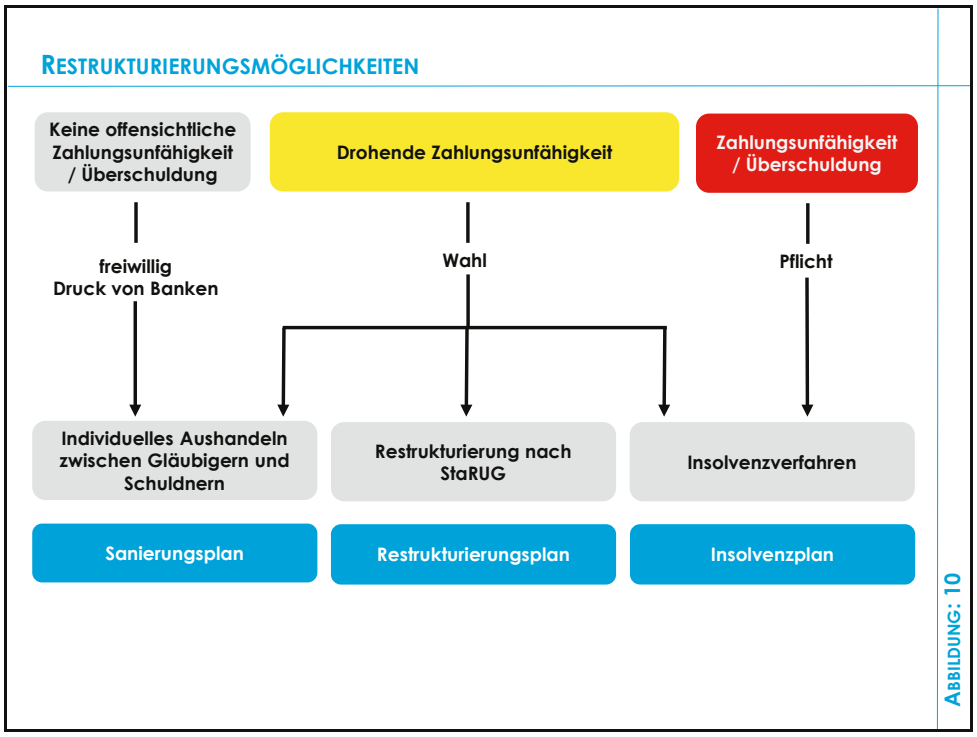

Abbildung 10: Restrukturierungsmöglichkeiten

Bei Nutzung dieser Möglichkeiten zur Restrukturierung sind bei der Planung, bzw. im Rahmen des Verfahrens, **stets begleitend Finanzpläne aufzustellen**, wie z. B.

- **im Vorfeld** bei der **Prüfung,**
  - **ob Zahlungsunfähigkeit,**
  - **ob Überschuldung**
  - oder ob keines von beidem vorliegt
- Überprüfung, dass **keine Überschuldung** im **Verlauf einer Sanierung eintritt**
- als Anlage zu dem Restrukturierungsplan

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Anhaltspunkte für die Aufstellung von Finanzplänen liefert **IDW S11**.

IDW S11 behandelt vorrangig die **Beurteilung**, ob **Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegen**. Grundlage hierfür sind **Planungsrechnungen**, wie z. B. ein Finanzplan oder ein Überschuldungsstatus.

Die in IDW S11 **vorgegebenen Grundlagen** für **die Planungsrechnungen** sind praktisch in allen Fällen, ggf. um Besonderheiten modifiziert, anwendbar.

2.2 Änderung des IDW S11 – Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen

Das IDW hat am 27.9.2022 eine angepasste Fassung des IDW S11 verabschiedet.

Anlässe für die Überarbeitung waren insbesondere:

- Berücksichtigung der **aktuellen BGH Rechtsprechung**, wie zum Beispiel die **Bedeutung einer prozentualen Liquiditätslücke** bei der Erstellung eines Finanzplans
- Ermittlung der **Zahlungsunfähigkeit ex-post (!)**
- Änderungen durch das Sanierungs- und insolvenzrechtliche Krisenfolgeabmilderungsgesetz (SanInsKG)

2.3 Grundlagen

2.3.1 Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

In §1 Abs. 1 StaRUG ist **gesetzlich verankert**, was schon nach der bisherigen Rechtsprechung schon länger galt.

Die **gesetzlichen Vertreter** müssen sich **stets fortlaufend über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens vergewissern**, damit sie zeitnah Hinweise auf eine Insolvenzgefahr erkennen können.

Diese revolvierende Kontrollpflicht dient ggf. auch dem **Nachweis**, dass ein **Insolvenzantrag ohne schuldhaftes Verzögern rechtzeitig gestellt** wurde.

Die Antragsfrist für die Stellung eine Insolvenzantrags beträgt

- **3 Wochen bei Zahlungsunfähigkeit** bzw.
- **6 Wochen bei Überschuldung**, jeweils

ab dem Vorliegen des jeweiligen Insolvenzeröffnungsgrundes. Im Zweifel muss sich der gesetzliche Vertreter zur Beurteilung des Vorliegens Rat von einem **fachlich qualifizierten externen Berater holen.**

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

2.3.2 Beurteilung von Insolvenzeröffnungsgründen

Es ist sicherzustellen, dass die zur Lagebeurteilung herangezogenen Daten

- **vollständig**
- **aktuell**
- **verlässlich**
- **schlüssig**

sind.

Vergangenheitsbezogene Angaben	Prognostische Angaben
• **Richtige Übernahme** aus dem Rechnungswesen • **Plausibilitätsbeurteilungen**, ob die Daten bei sachgerechter Vorgehensweise der Berechnung zugrunde gelegt werden können • Wurden die Daten extern **geprüft** oder prüferisch durchgesehen? • Wenn ja, **wann**?	• Sind die **Annahmen plausibel?** • Sind ggf. **besondere interne oder externe Unternehmensverhältnisse** zu berücksichtigen? • Stehen die **Ergebnisse nicht** zu den sonstigen Erkenntnissen **in Widerspruch**? • Sind diese Ergebnisse **sachlich und rechnerisch richtig** aus den Annahmen **hergeleitet worden**? • Sind die Angaben **vollständig** und **verlässlich**?

2.4 Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO

2.4.1 Abgrenzung zur Zahlungsstockung

Zunächst ist die **Zahlungsunfähigkeit** von der **Zahlungsstockung** abzugrenzen.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

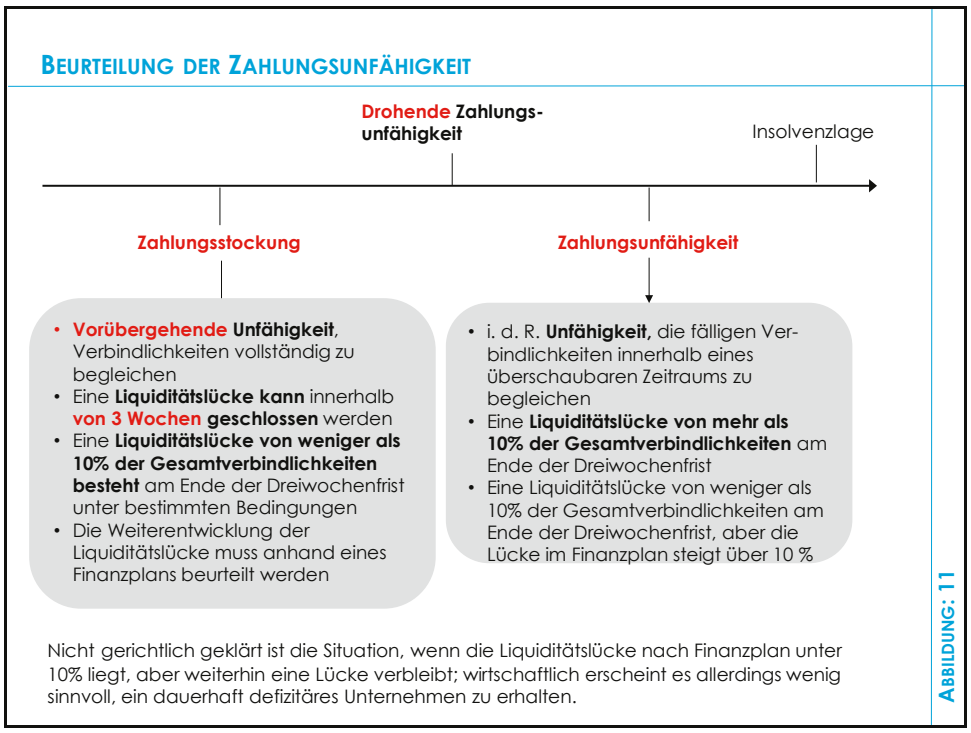

Abbildung 11: Beurteilung der Zahlungsunfähigkeit

Hinsichtlich der 10 % Grenze gilt weiterhin:

„*Je **höher die anfängliche Unterdeckung** und je länger der Prognosezeitraum ist, **desto größere Gewissheit** ist für den **Eintritt und den zeitlichen Verlauf der Besserung der Liquiditätslage** zu fordern*."[9]

2.4.2 Zahlungseinstellung

Eine Zahlungsunfähigkeit liegt dann vor, wenn der **Schuldner seine Zahlungen eingestellt** hat.

2.4.2.1 Indikatoren für die Zahlungseinstellung

Anzeichen für eine Zahlungseinstellung können sein:
Der Schuldner

- ist **nicht mehr in der Lage, die fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen**. Dieses ist zudem für das beteiligte Umfeld hinreichend erkennbar.
- bittet **mit Hinweis auf finanzielle Probleme** um eine **Stundung**.
- ist nicht in der Lage, **größere fällige Beträge** binnen drei Wohnen **nicht nur ratenweise zu begleichen**

[9] Vgl. IDW ES11 Tz. 11

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Ebenso denkbar ist es, dass die **Zahlungseinstellung** aus einer **Gesamtbetrachtung verschiedener** auf eine Zahlungseinstellung hindeutender **Sachverhalte** abgeleitet wird.

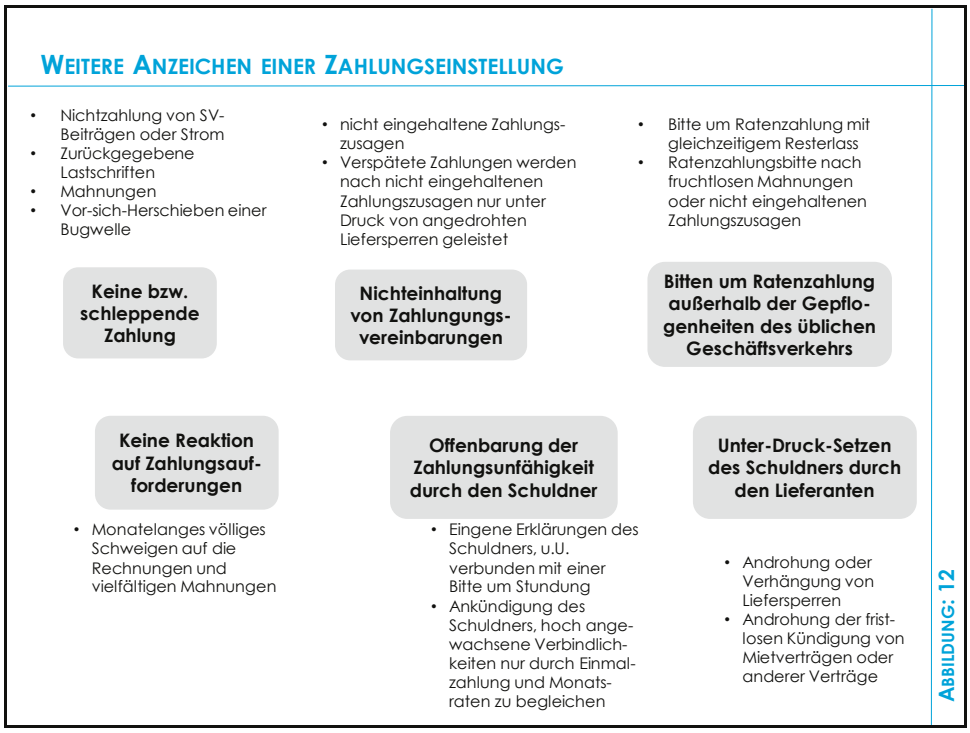

Abbildung 12: Weitere Anzeigen einer Zahlungseinstellung

2.4.2.2 Folgen der Zahlungseinstellungen

Bei **Vorliegen derartiger Indizien**, die **nicht durch einen Finanzstatus und Finanzplan entkräftet werden können**, kann geschlossen werden, dass eine **Zahlungseinstellung** vorliegt.

Eine Überprüfung der genauen Finanzlücke und eine Überprüfung, ob diese mindestens 10 % beträgt, erübrigt sich in diesen Fällen.

2.4.2.3 Beurteilung von Grenzfällen

Keine Zahlungseinstellung liegt dann vor, wenn die Nichtzahlung auf einer Verbindlichkeit beruht, die dem Grunde oder der Höhe nach strittig ist.

Ist die Nichtzahlung hingegen auf eine **Zahlungsunwilligkeit bzw. Zahlungsverweigerung** zurückzuführen, liegt **nur dann keine Zahlungseinstellung** vor, wenn der Schuldner **objektiv** die Zahlung leisten könnte.

2.4.3 Beseitigung einer Zahlungseinstellung

Eine **Beseitigung der Zahlungseinstellung** wird regelmäßig erst durch die **Aufnahme der Zahlungen an alle Gläubiger** erreicht.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Das gilt **unabhängig** davon, ob die **Zahlungen vor oder nach Zahlungseinstellung fällig** sind.

2.5 Könnte eine Zahlungsunfähigkeit vorliegen?

Bei der Prüfung, ob eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, wird ein mehrstufiges Verfahren verwendet.

1. **Aufstellen eines Finanzstatus** durch Gegenüberstellen von Verbindlichkeiten und Finanzmitteln auf einen Stichtag
2. **Ggf. Aufstellen eines Finanzplans**

2.6 Der Finanzstatus

Hinweis:

Beim Finanzstatus werden die **fälligen Verbindlichkeiten** den **bestehenden Guthaben** zu einem **bestimmten Zeitpunkt** gegenübergestellt.

2.6.1 Fälligkeit der Verbindlichkeiten

Fälligkeit umfasst **nicht nur die durch Mahnung angeforderten Verbindlichkeiten**. Es reicht aus, dass der Gläubiger die Zahlung verlangen könnte.

Für die Zusammenstellung der fälligen Verbindlichkeiten sind vielmehr **alle insolvenzrechtlich fälligen Zahlungsverpflichtungen anzusetzen**.

Die Fälligkeit kann sich ergeben aus

- **Gesetzlicher Regelung**, wie z. B.
  - Steuervorauszahlungen
  - Beiträge zur Sozialversicherung
- **Vertraglicher Vereinbarung**, wie z. B.
  - Verbindlichkeiten aus L+L

oder

- **Ausnahmsweise durch einseitige Erklärung des Gläubigers** (bei Rückzahlungsverlangen von Darlehen denkbar)

Ohne eine rechtsgeschäftliche Festlegung oder sonstige Bestimmbarkeit, liegt eine sofortige Fälligkeit nach § 271 Abs. 1 BGB vor.

Wird **eine spätere Fälligkeit** und damit kein Ansatz im Finanzstatus geltend gemacht, obliegt der **Nachweis** dem Schuldner.

Beispiele, wann eine Fälligkeit eintritt:

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

	Verbindlichkeit	Fälligkeit
1	Geduldete, aber nicht ausdrücklich genehmigte Überziehung von Kontokorrentkonten	**Sofort fällig**
2	Annuitätendarlehen	**Ansatz der fälligen Raten**
3	Verbindlichkeiten L+L	**Sofort** oder, sofern vereinbart, mit **Ablauf des Zahlungsziels**
4	Gestundete Verbindlichkeiten	**Kein Ansatz**
5	Nachrangige Verbindlichkeiten	**Kein Ansatz**
6	Vom Vollzug ausgesetzte Steuerschulden, o. ä.	Ansatz erst am **Ende der Aussetzungsfrist**
7	Genehmigte und ungekündigte Kontokorrentkredite	**Kein Ansatz**

2.6.2 Finanzmittel

Den nach den zuvor ermittelten Verbindlichkeiten sind die **Finanzmittel** gegenüberzustellen, dies betrifft insbesondere

- **Barmittel**
- **Bankguthaben**
- **Schecks in der Kasse**
- **nicht ausgeschöpfte und ungekündigte Kreditlinien**

Im Rahmen der Ermittlung des Finanzstatus sind insbesondere **nicht** aufzunehmen:

- kurzfristig erwartete Zuflüsse von **Kundenforderungen**
- **Möglichkeit der Kreditaufnahme**
- eine gegenüber dem Unternehmen abgegebene **harte Patronatserklärung**

2.6.3 Folgerungen aus dem Finanzstatus

2.6.3.1 Möglichkeit Nr. 1:

Der Finanzstatus weist ein **Guthaben** aus – die **Finanzmittel sind größer als die Verbindlichkeiten**

In diesem Fall liegt **keine Zahlungsunfähigkeit** vor. Der Schuldner kann zu dem Zeitpunkt seine Verbindlichkeiten erfüllen. Es sind **zunächst keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen**.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Allerdings ist bei einem **weiteren Andauern der Krise** ggf. ein **weiterer Finanzstatus zu erstellen.** Das ist unter Umständen auch weiterhin zu wiederholen.

2.6.3.2 Möglichkeit Nr. 2:

Der Finanzstatus weist **kein Guthaben** aus, d. h. die **Verbindlichkeiten sind größer als die Finanzmittel**

Auch jetzt ist **noch nicht klar, ob eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt**.

Um dies auszuschließen bzw. festzustellen, sind **weitere Berechnungen durchzuführen** und zwar in Form eines **Finanzplans**.

2.6.4 Beispiel

2.6.4.1 Variante 1: „Gutes Ende“

Finanzstatus auf den 31.05.2024		
	Euro	**Euro**
Finanzmittel		
Guthaben KI	80.755,00	
Barkasse	1.000,00	
Ungenutzte Kontokorrentkredite	58.245,00	140.000,00
Fällige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten ohne Zahlungsziel	45.000,00	
Fällige Tilgungen Darlehen	10.000,00	
Fällige Steuernachzahlungen 2022	5.000,00	
Löhne und Gehälter, die zum Monatsende fällig sind	75.000,00	135.000,00
Guthaben		**5.000,00**

In diesem Fall könnte der Schuldner die **Berechnung gegenwärtig abbrechen**.

Bei **Anhalten der Krise** muss er **ggf. erneut einen Finanzstatus** aufstellen.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

2.6.4.2 Variante 2: „Liquiditätslücke“

Im Folgemonat, also zum 28.06.2024 sind zuvor gestundete Verbindlichkeiten von 50.000,00 Euro **zusätzlich zu den Verbindlichkeiten** ohne Zahlungsziel von 35.000,00 Euro fällig.

Die Steuernachzahlungen wurden beglichen. Alle anderen Beträge sind „vergleichbar“. Zum 28.06.2024 würde demnach der Finanzstatus wie folgt aussehen:

Finanzmittel	140.000,00
Fällige Verbindlichkeiten	170.000,00
Liquiditätslücke	**-30.000,00**

Aufgrund der ermittelten Liquiditätsunterdeckung muss der Schuldner einen Finanzplan aufstellen.

2.7 Der Finanzplan

2.7.1 Arten

In beiden nachfolgenden Fällen erfolgt die Gliederung nach betriebswirtschaftlich anerkannten Methoden.

2.7.1.1 Kurzfristige Finanzpläne

Einerseits gibt es **kurzfristige Finanzpläne**, die nur **wenige Wochen** umfassen und **auf dem Finanzstatus aufbauen**.

Es wird hierbei der Finanzstatus planerisch um die erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen ergänzt und dementsprechend fortgeschrieben.

2.7.1.2 Langfristige Finanzpläne

Andererseits gibt es **langfristige Finanzpläne**. Diese **sind auf Basis einer integrierten Planung** zu erstellen.

Die integrierte Planung umfasst Planungen bezüglich des Erfolgs, der Liquidität und des Vermögens.

Die Teilplanungen werden hierbei in dem Finanzplan integriert.

2.7.2 Herleitung der erwarteten Einzahlungen

Zu berücksichtigen sind **neben Einzahlungen aus geplanten Umsätzen** auch geplante Zahlungszuflüsse aus anderen Vorgängen, wie beispielsweise

- **Zuflüsse aus Kreditaufnahmen**
- Einzahlungen von **Gesellschaftern oder Dritten**

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

- Einzahlungen aus **Sale&Lease-Back-Geschäften**, Factoring oder dem Verkauf von nicht betriebsnotwendigem Vermögen.

Damit die Einzahlungen angesetzt werden dürfen, **müssen** sie im Planungszeitraum **hinreichend sicher realisierbar** sein

2.7.3 Herleitung der erwarteten Auszahlungen

Analoges gilt für die **erwarteten Auszahlungen**. Es sind alle Verbindlichkeiten anzusetzen, die innerhalb des Prognosezeitraums fällig sind. **Dieser wird hier zunächst einmal von drei Wochen unterstellt**.

2.7.4 Darstellung des Finanzplans

Es sind jedoch auch Faktoren denkbar, die einen höheren Detaillierungsgrad des Finanzplans erfordern, so dass dieser auch

- **quartalsweise,**
- **monatlich**
- **oder wöchentlich**

anfallende Zahlungen umfasst.

Diese Faktoren sind beispielsweise

- die **Höhe der bestehenden Liquiditätslücke**
- die **Länge des Prognosezeitraums**
- Besonderheiten des Einzelfalls wie z.B. die Branche

2.7.5 Beispiel

Zur weiteren Erläuterung wird auf das in der **Anlage** befindliche **Zahlenbeispiel** verwiesen.

siehe Anlagenband S. #173

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 2/2:**

„Planungsrechnung als Krisenindikator“

2.8 Ergebnis des Finanzplans am Ende des Prognosezeitraums

2.8.1 Szenario 1: „Das ist ja (zunächst) noch einmal gut gegangen“

Es ist ein **Finanzplan mit einem Prognosezeitraum von drei Wochen aufzustellen**.

Mit diesem kann überzeugend dargestellt werden, dass die Finanzlücke **binnen der drei Wochen geschlossen werden kann**. Es liegt demnach keine Zahlungsunfähigkeit, sondern lediglich eine Zahlungsstockung vor.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Folge:

Der **Finanzplan ist nicht zu verlängern**. **Zukünftig zu erwartende Liquiditätslücken** wären demnach aus aktueller Sicht nicht als eingetretene, sondern **nur als drohende Zahlungsunfähigkeit** zu werten. Das ist insbesondere für das **Laufen der Antragsfristen** im **Rahmen eines Insolvenzverfahrens von rechtlicher Bedeutung**.

2.8.2 Fallgruppe: „Es wird ernst“

2.8.2.1 Szenario 2: „Es verbleibt eine Liquiditätslücke“

Für den Fall, dass die **Finanzlücke nicht geschlossen werden** kann oder sich **sogar vergrößern könnte,** ist der Finanzplan über den Dreiwochen-Zeitraum hinaus auszudehnen.

Anhand dieses fortgeschriebenen Finanzplans und der Rechtsprechung **zur 10 %-Grenze muss dann entschieden werde**n, ob eine Zahlungsstockung oder eine Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

2.8.2.2 Szenario 3: „Es steht auf der Kippe“

Regelfall

Kann erwartet werden, dass am Ende des dreiwöchigen Prognosezeitraums

- die **verbleibende Liquiditätslücke weniger als 10 % der fälligen Gesamtverbindlichkeiten** beträgt

und

- diese Lücke in einem „**überschaubaren**“ Zeitraum geschlossen werden kann,

liegt laut der Rechtsprechung nur eine **Zahlungsstockung** vor und **keine Zahlungsunfähigkeit**,

Ausnahme

In Ausnahmefällen, die dann von den **Bedingungen des Einzelfalls abhängen**, kann das auch in Fällen gelten, in denen die Liquiditätslücke **mehr als 10 % beträgt**.

Es gibt dafür zwei **Voraussetzungen**:

a. Es kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass die **Lücke in der Zeit vollständig geschlossen** werden kann.

und

b. Den **Gläubigern kann** auch gegen ihren Willen das Warten **zugemutet werden**.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Insgesamt gilt, dass die Strategie zu warten **umso eher erwartet werden** kann, **je kleiner die verbleibende Finanzlücke** ist.

Der Zeitraum in dem die Liquiditätslücke geschlossen sein muss, kann **bis zu drei Monaten** andauen**, in Ausnahmefällen sogar für einen Zeitraum von sechs Monaten**.

Es gilt für beide Fälle:

Der Schuldner muss sich **fortlaufend vergewissern**, dass die **Annahmen, die er der Planung zugrunde gelegt** hat, auch **eingetreten** sind.

Ziel ist es, zu überprüfen, dass sich bei Nichterreichen der Ziele die Lage des Unternehmens nicht so sehr verschlechtert hat, dass ggf. doch eine Insolvenzantragspflicht besteht.

Hinweis:
Für den Fall, dass sich der Schuldner auf die **10 %- Grenze berufen will**, ist **sicherheitshalber rechtlicher Rat** einzuholen, da es sich um Sachverhalte handelt, die **aus der Rechtsprechung abgeleitet** sind und **einige Begriffe auslegungsbedürftig** sind, wie z. B. überschaubarer Zeitraum. **Das gilt umso mehr, wenn die Liquiditätslücke mehr als 10 % beträgt**.

2.8.2.3 Szenario 4: Das „Kind" ist in den Brunnen gefallen

Es ergibt sich **aufgrund der Planungsrechnungen**, dass die Voraussetzungen für eine Zahlungsstockung nicht vorliegen.

In diesen Fällen ist eine **Zahlungsunfähigkeit** gegeben.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Zahlungsunfähigkeit **ggf. bereits eingetreten ist.**

Es ist dann die **dreiwöchige Insolvenzantragspflicht zu beachten**, und der **Insolvenzantrag ist unverzüglich zu stellen.**

2.9 Eine Zahlungsunfähigkeit liegt vor – aber wann ist diese erstmals eingetreten?

In dem Fall, **dass eine Insolvenz eingetreten** ist, wird **der Insolvenzverwalter** bemüht sein, **festzustellen, zu welchem Zeitpunkt diese erstmals eingetreten** war.

Dies ist der Zeitpunkt, an dem erstmals Anzeichen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass eine Antragspflicht vorliegen könnte.

Hintergrund der Betrachtung sind **Fragen der Haftung des Unternehmers/Geschäftsführers, die sich aus einer verspäteten Antragstellung ergeben könnten.**

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Dabei gibt es vier „verschiedene" Möglichkeiten, den Zeitpunkt im Nachhinein zu ermitteln.

Möglichkeit Nr. 1: Aufstellen von mehreren Finanzstati
Es soll zu **dem mutmaßlichen Zeitpunkt in der Vergangenheit**, an dem **die Insolvenzantragspflicht erstmalig** vorlag, ein Finanzstatus erstellt werden. Im anschließenden Dreiwochenzeitraum danach nochmals mehrere.

In dem vom BGH entschiedenen Fall haben drei Stati ausgereicht, um eine Zahlungsunfähigkeit ex-post festzustellen und gerichtsfest zu belegen.

EX-POST-ERMITTLUNG DES ZEITPUNKTS DES EINTRITTS DER ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT – VARIANTE 1

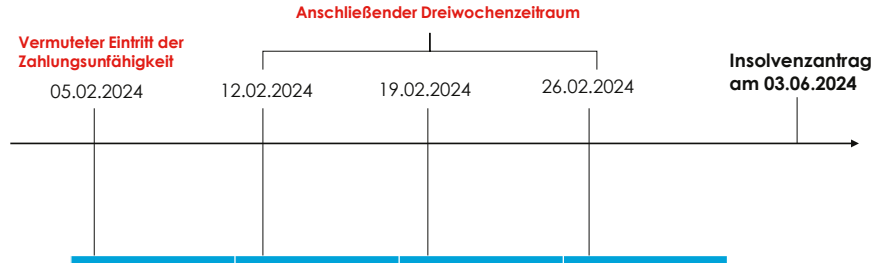

	Finanzstatus 1	Finanzstatus 2	Finanzstatus 3	Finanzstatus 4
1. Fall	Liquiditätslücke von 8 %	Liquiditätslücke von 8 %	Liquiditätslücke von 6 %	Liquiditätslücke von 4 %
2. Fall	Liquiditätslücke von 10 %	Liquiditätslücke von 10 %	Liquiditätslücke von 10 %	Liquiditätslücke von 12 %

Die prozentuale Lücke kann jeweils stichtagsbezogen als Verhältnis der absoluten Lücke zu den zu diesem Zeitpunkt fälligen Verbindlichkeiten berechnet werden. Ergibt sich dann aus dem jeweiligen Finanzstatus eine **Lücke von 10 % oder mehr**, so liegt eine **Zahlungsunfähigkeit** vor.

Folge: Während in Fall 1 zu dem 05.02.2024 noch keine Zahlungsunfähigkeit vorlag, sieht es in Fall 2 anders aus. Hier hätte der Insolvenzantrag bereits bis zum 26.02.2024 gestellt werden müssen!

ABBILDUNG: 13

Abbildung 13: Ex-Post-Ermittlung des Zeitpunkts des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit

Möglichkeit Nr. 2: Aufstellen eines Finanzplans

Dabei handelt es sich aber um keine Planung im eigentlichen Sinne, sondern um das **Nachvollziehen der Liquiditätsentwicklung im Nachhinein.** – Es ist aber im Prinzip nichts anderes als ein **Aneinanderreihen mehrerer Finanzstati.**

Möglichkeit Nr. 3: Ermittlung mit Hilfe einer **sogenannten Liquiditätsbilanz**

Auf diese Möglichkeit wird **nicht näher eingegangen**, da sie **i. d .R. zu niedrigeren prozentualen Liquiditätslücken** führt. Das wiederum hat zur Folge, dass die vermutete Zahlungsunfähigkeit später liegt. **Im Falle eines Rechtsstreits kann dieses Vorgehen zu Haftungsgefahren führen**.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Möglichkeit Nr. 4:

Wenn es nicht möglich ist, einen Finanzstatus zu erstellen, kann nach Auffassung des BGH auch retrograd auf den Zeitpunkt abgestellt werden, **an dem die erste nicht bezahlte Verbindlichkeit fällig geworden wäre**, um den Zeitpunkt der Zahlungsunfähigkeit zu ermitteln.

Dies gilt **nur dann nicht**, wenn **der Schuldner zu dem damaligen Zeitpunkt** davon **ausgegangen** ist, die **Verbindlichkeit tilgen zu können**, dann **aber unerwartete Umstände** eingetreten sind, die dazu **geführt** haben, **dass er doch nicht zahlen konnte.**

Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit **lässt sich so objektiv feststellen**.

Für den Fall, dass der **Schuldner ex-ante einen plausiblen Finanzplan erstellt** hat, **der keine Zahlungsunfähigkeit** aufweist, kann er evtl. versuchen, sich **damit exkulpieren**, auch wenn es sich ex-post herausstellt, dass objektiv Zahlungsunfähigkeit vorgelegen hat.

2.10 Zusammenhang mit dem StaRUG

Liegt im Ergebnis eine **Zahlungsunfähigkeit** vor, so besteht eine **Insolvenzantragspflicht**. Damit wäre die Anwendung des **StaRUG ausgeschlossen**.

Andererseits **reicht** eine **reine Zahlungsstockung nicht aus**, die Möglichkeiten eines Restrukturierungsverfahrens in Anspruch zu nehmen.

Nur **in den Fällen**, in denen ein **längerfristiger Finanzplan** aufgestellt wird, kann sich im Ergebnis zeigen, **dass eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt**.

2.11 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

siehe Anlagenband

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 2/1:**
  „Planungsrechnung als Krisenindikator – Flowchart zur Entscheidungsfindung S. #172
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 2/2:**
  „Planungsrechnung als Krisenindikator – Beispielrechnungen“ S. #173
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 2/3:**
  „Masterplan für die WP-Praxis: Proaktiver Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage“ S. #177

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite #40

THEMA 3:

Berichterstattung über immaterielle Ressourcen

Stand: 15.09.2024

3. Berichterstattung über immaterielle Ressourcen

		Seite
3.1	Immaterielle Ressourcen und deren Bedeutung	#42
3.1.1	Informationsbedürfnisse der Stakeholder	#42
3.1.2	Bedeutung immaterieller Ressourcen für Unternehmen	#42
3.2	Arten von immateriellen Ressourcen	#43
3.2.1	Humankapitalg	#43
3.2.2	Organisationskapital	#44
3.2.3	Beziehungskapital	#45
3.2.4	Innovationskapital	#46
3.2.5	Zusammenfassende Übersicht der verschiedenen Kategorien	#46
3.3	Bisherige Berichterstattung über immaterielle Ressourcen	#46
3.3.1	Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen	#46
3.3.2	Angaben zu immateriellen Werten im Lagebericht	#48
3.4	Vorgesehene Neuregelung zur Berichterstattung infolge der CSRD-Richtlinie	#49
3.4.1	Die CSRD – was ist das?	#49
3.4.2	Nationale Umsetzung	#49
3.4.3	Verhältnis zwischen immateriellen Ressourcen und Nachhaltigkeit	#50
3.4.4	Berichterstattung über immaterielle Ressourcen in der CSRD	#51
3.4.5	Herausforderungen bei der Erfassung und Bewertung von immateriellen Ressourcen	#52
3.5	Exkurs: Der Wirtschaftsprüfer als externer Berater	#52
3.6	Best Practices für die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen	#54
3.6.1	Identifizierung und Priorisierung relevanter immaterieller Ressourcen	#54
3.6.2	Integration von immateriellen Ressourcen in die Nachhaltigkeitsstrategie	#54
3.6.3	Kommunikation von immateriellen Ressourcen an Stakeholder	#54

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

		Seite
3.7	Ein Beispiel aus der Praxis	#54
3.7.1	Die Print GmbH	#54
3.7.2	Bestandsaufnahme	#54
3.8	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#57
3.9	AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema	#57

3.1 Immaterielle Ressourcen und deren Bedeutung

3.1.1 Informationsbedürfnisse der Stakeholder

In vielen Unternehmen stellen **immaterielle Ressourcen**, wie z.B.

- eigenentwickelte Software und Markenrechte
- Technologien
- Mitarbeiter-Know-how
- und vieles mehr

zentrale Einflussgrößen für den Wertschöpfungsprozess innerhalb von Unternehmen dar.

Die **bilanzielle Darstellung dieser „Werttreiber"** spiegelt oftmals **nicht** deren **Bedeutung** wieder.

Das **Vorsichtsprinzip** im deutschen HGB führt dazu, dass insbesondere selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte **keinen Eingang in die Vermögensdarstellung** finden.

Investitionen der Gegenwart in immaterielle Ressourcen führen oft erst in der Zukunft zu entsprechenden Erträgen und schaffen damit künftige Werte.

Beschreibungen und strukturierte Informationen zu den im Unternehmen vorhandenen **immateriellen Ressourcen** sind im Interesse der Abschlussadressaten.

3.1.2 Bedeutung immaterieller Ressourcen für Unternehmen

Immaterielle Ressourcen sind für Unternehmen von grundlegender Bedeutung und können durchaus einen bedeutenden **Wettbewerbsvorteil** liefern.

So können diese beispielsweise beitragen zur

- **Steigerung der Produktivität**
- **Verbesserung der Kundenbindung**
- **Förderung von Innovationen**.

Stand: 15.09.2024

Die Ressourcen können insbesondere **dann zu Vorteilen gegenüber den Mitbewerbern** führen und damit wesentlich **zum Unternehmenserfolg beitragen**, wenn sie

- **nützlich** für den Geschäftsbetrieb
- selten bzw. **einzigartig**
- **unnachahmlich bzw. nicht imitierbar**

sind.[10]

Das Humankapital kann beispielsweise **entscheidend für den Unternehmenserfolg** sein.

Investitionen in die Entwicklung der Mitarbeiter kann **neue Ideen hervorbringen**, die sich dann am Markt auswirken.

Mit den Produkten und dem Verhältnis gegenüber Mitarbeitern **zufriedene Kunden sind tendenziell treue Kunden**.

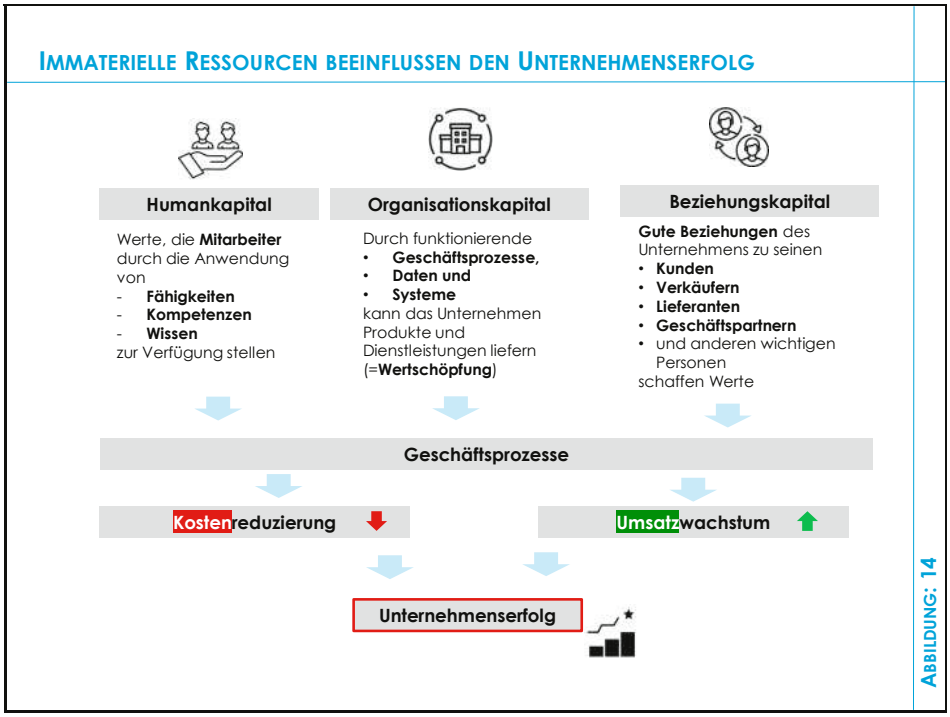

Abbildung 14: Immaterielle Ressourcen beeinflussen den Unternehmenserfolg

3.2 Arten von immateriellen Ressourcen

3.2.1 Humankapital

Beim **Humankapital** handelt es sich um die wichtigste Ressource in einem Unternehmen.

[10]Von Keitz, Schwedler, Immaterielle Ressourcen als Werttreiber für (nachhaltiges) Wirtschaften, Bertelsmann Stiftung und CSRD, Oktober 2023, Seite 23.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Die von den **Mitarbeitern eingebrachten**

- **Kompetenzen,**

Erfahrungen und

- **Fähigkeiten**

wirken sich unmittelbar auf den Unternehmenserfolg aus.

Daher ist es wichtig, **Mitarbeiter zu fördern und in ihrer Entwicklung zu unterstützen**.

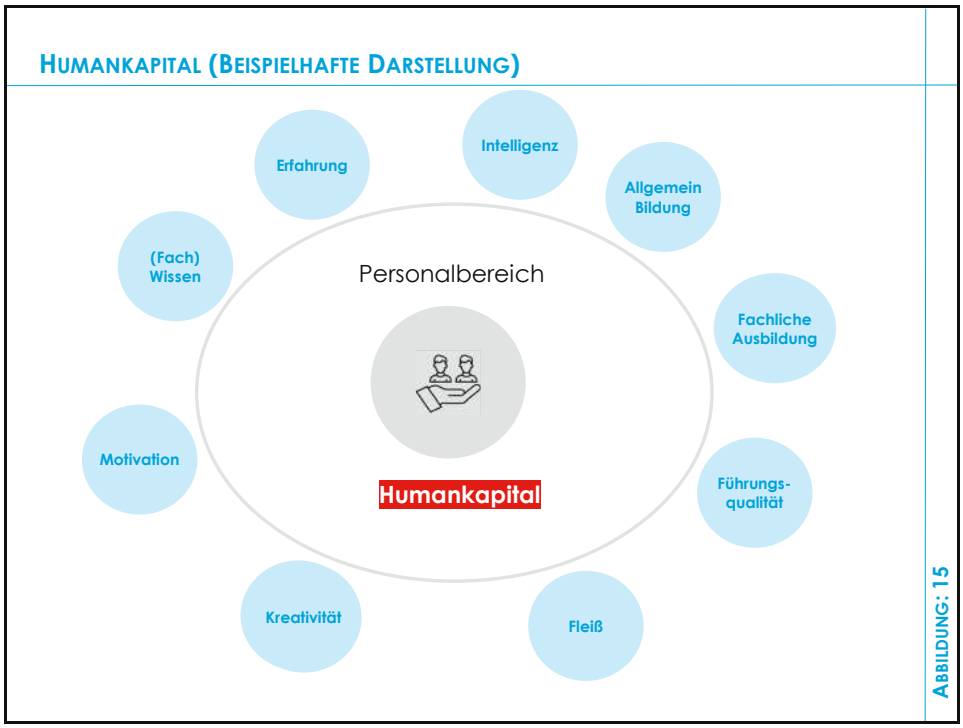

Abbildung 15: Humankapital (Beispielhafte Darstellung)

3.2.2 Organisationskapital

Das **Organisationskapital** ist ebenfalls eine wichtige immaterielle Ressource für das Unternehmen.

Darunter werden

- **Verfahren,**
- **Methoden und**
- **Prozesse**

in einem Unternehmen **verstanden**, die dazu genutzt werden, **bestimmte Unternehmensziele zu unterstützen**.

Zweck des Organisationskapitals ist es,

- **Arbeitsabläufe zu verbessern** und
- dadurch die **Effizienz zu steigern**.

Durch die mögliche Effizienzsteigerung können **Zeit und Kosten eingespart** werden. Darüber hinaus ist es möglich, **schneller auf Veränderungen am Markt reagieren** zu können.

Indikatoren für Organisationskapital können bspw. sein:

- gutes Kommunikationsnetzwerk
- effektives Qualitätsmanagement
- termingetreue Auftragsabwicklung

3.2.3 Beziehungskapital

3.2.3.1 Grundsätzlich

Unter Beziehungskapital werden die Beziehungen im Unternehmen verstanden, und zwar in Bezug auf

- **Kunden,**
- **Lieferanten und**
- **andere Geschäftspartner**.

Ziel ist es, eine **Vertrauensbasis** aufzubauen und darüber eine **gute Zusammenarbeit** zu erreichen. Die Pflege einer guten Zusammenarbeit stärkt die Chancen, dass sich die **Geschäfte langfristig besser entwickeln**.

3.2.3.2 Kundenkapital

Unternehmen mit einem starken Beziehungskapital profitieren in zweierlei Hinsicht:

1. Zum einen können sie **auf loyale Kunden und langfristige Geschäftsbeziehungen** bauen.
2. Zum anderen erhöht sich die Möglichkeit,
   - durch den **guten Ruf und**
   - daraus resultierende **positive Empfehlungen,**
   höhere Marktanteile zu erzielen.

3.2.3.3 Lieferantenkapital

Starke Beziehungen zu Lieferanten können zu **besseren Konditionen** oder zu einer **Bevorzugung** gegenüber anderen Kunden führen.

Dies kann im Zweifel zu einer **Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit** und so zu einem **höheren Marktanteil** führen.

3.2.4 Innovationskapital

Unter **Innovationskapital** wird das **Potenzial eines Unternehmens** verstanden, **Innovationen zu entwickeln und umzusetzen**.

Eine Voraussetzung hierfür ist, dass das Unternehmen die **Marktveränderungen frühzeitig erkennen** kann und in der Lage ist, darauf zu reagieren.

Ein Unternehmen ist dadurch in der Lage,

- **neue Produkte** und
- **neue Dienstleistungen zu entwickeln**.

Damit bietet sich ihnen die Chance, **die Kundenwünsche besser zu treffen** und sich von der Konkurrenz abzuheben.

3.2.5 Zusammenfassende Übersicht der verschiedenen Kategorien

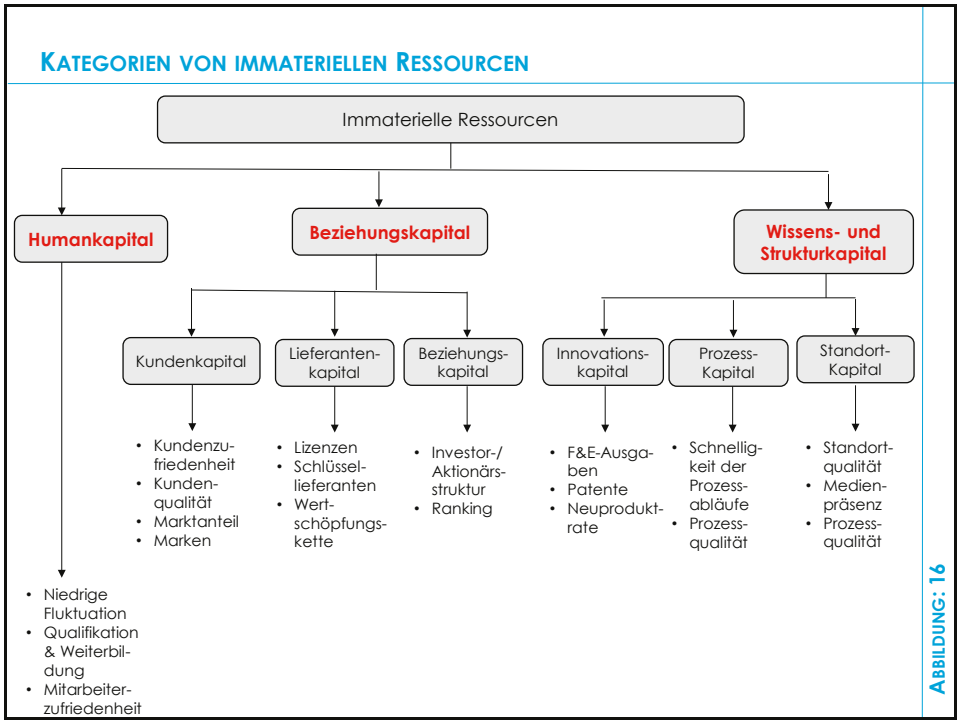

Abbildung 16: Kategorien von immateriellen Ressourcen

3.3 Bisherige Berichterstattung über immaterielle Ressourcen

3.3.1 Bilanzierung von immateriellen Vermögensgegenständen

Nach den HGB ist grundsätzlich ein **zweistufiges Vorgehen** bei der Bilanzierung von immateriellen Werten zu beachten:

- **Stufe 1**: **Abstrakte Aktivierungsfähigkeit**
  Liegt ein **Vermögensgegenstand** vor?[11]
- **Stufe 2: Konkrete Aktivierungsfähigkeit**
  Sind **gesetzliche Sondervorschriften** zu beachten, welche
  - die bestehende Ansatzpflicht von Vermögensgegenständen **einschränken** oder
  - die **Aktivierung von Ausgaben** ermöglichen, die **nicht** zur Schaffung eines **Vermögensgegenstands** führen.

Eine **Konkretisierung** dieser Aktivierungsvorschriften findet sich im DRS 24.[12]

Hinweis:

Immaterieller Vermögensgegenstand (nach DRS):

- ein nicht finanzielles Gut
- **ohne bedeutende physische Substanz**
- das nach der Verkehrsauffassung **einzeln verwertbar** ist, d.h. die **wirtschaftlichen Vorteile** können **auf Dritte übertragen** werden.

(z.B. durch Verkauf, Tausch, Nutzungsüberlassung).[13]

Bei dieser Definition wird deutlich, dass immaterielle Ressourcen wie **Mitarbeiter-Know-how oder gutes Betriebsklima nicht** als immaterielle Vermögensgegenstände **aktivierbar** sind.

[11] § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB Vollständigkeitsgebot: alle Vermögensgegenstände sind zu aktivieren, sofern gesetzlich keine anderweitigen Regelungen bestehen.

[12] DRS 24 = Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 24 „Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss" vom 30.10.2015.

[13] Vgl. DRS 24.17 bis 24.22 i.V.m. DRS 24.8.

BILANZIERUNG IMMATERIELLER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE NACH BISHERIGEM HANDELSRECHT

	Ansatzgebot	Ansatzwahlrecht	Ansatzverbot
Entgeltlich erworbene Vermögensgegenstände	☺		
Selbstgeschaffene Vermögensgegenstände			
• **Forschung**			☹ § 248 Abs. 2a HGB
• Entwicklung		😐 § 255 Abs. 2a HGB	
• Selbst geschaffene **Marken**, Drucktitel, Verlagsrechte, **Kundenlisten**, vergleichbare immat. VG			☹ § 248 Abs. 2 S. 2 HGB
• Ansatz des **eigenen Mitarbeiterstamms**			☹ § 248 Abs. 2 S. 2 HGB
• **Sonstige**		😐 § 268 Abs. 2 S. 1 HGB → **Beachte: Ausschüttungssperre** nach § 268 Abs. 8 HGB	

ABBILDUNG: 17

Abbildung 17: Bilanzierung immaterieller Vermögensgegenstände nach bisherigem Handelsrecht

Durch diese vereinfachte Darstellung wird deutlich, dass **immaterielle Vermögenswerte** in der Regel

- bilanziell **nicht erfasst** werden
- oder – sofern ein Wahlrecht besteht – **nicht einheitlich** bilanziert werden.

3.3.2 Angaben zu immateriellen Werten im Lagebericht

Für den **Lagebericht** sieht das HGB gegenwärtig zwar **an unterschiedlichen Stellen** Angaben zu immateriellen Ressourcen vor, wie z.B.

- **Beschreibung des Geschäftsmodells:**
  - Einsatzfaktoren,
  - Personal,
  - Geschäftsprozesse,
  - Beschaffungs- und Absatzmärkte[14]
- **Nicht-**finanzielle Leistungsindikatoren, z.B. Mitarbeiter- oder Kundenzufriedenheit[15]
- **Bericht über Forschung und Entwicklung**[16]

[14] Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 20 Konzernlagebericht; DRS 20.36-38

[15] Vgl. DRS 20.107

- **Wirtschaftsbericht,** sofern immaterielle Ressourcen relevante Faktoren für den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage sind.[17]

Ein **einheitliches, systematisches Konzept** zur Berichterstattung bezüglich der immateriellen Ressourcen gibt es hingegen gegenwärtig **nicht**.

Dies kann zu einem **Informationsdefizit** für die Stakeholder führen (sog. **Marktwert-Buchwert-Lücke**).

Genau hier setzen die **neuen Regelungen der CSRD** an.

3.4 Vorgesehene Neuregelung zur Berichterstattung infolge der CSRD-Richtlinie

3.4.1 Die CSRD – was ist das?

CSRD steht für die **Corporate Sustainability Reporting Directive** (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464).

Dabei handelt es sich um eine überarbeitete Bilanzrichtlinie der EU.

Diese Richtlinie **erweitert unter anderem die Anforderungen an die Lage- bzw. Konzernlageberichterstattung.**

Bestimmte Unternehmen müssen in Zukunft einen **Nachhaltigkeitsbericht erstellen**.

Dieser ist dann im Rahmen eines **gesonderten Abschnitts in den Lage- bzw. Konzernlagebericht** aufzunehmen.

3.4.2 Nationale Umsetzung

Die **Änderungen sind seitens der EU am 05.01.2023 in Kraft getreten**. Bis zum 06.07.2024 waren die Regelungen der EU-Richtlinie von den Mitgliedsstaaten, so auch vom Deutschen Gesetzgeber in nationales Recht zu übernehmen.

Im März 2024 wurde daraufhin ein Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie durch das BMJ veröffentlicht und in Verbänden öffentlich diskutiert („Verbändeanhörung").

Am **24. Juli 2024 hat schließlich das Bundeskabinett** den Regierungsentwurf des Gesetzes zur **Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) beschlossen**.

Die CSRD löst somit die bisher geltende EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (NFRD) ab.

---

[16]Vgl. DRS 20.48-52

[17]Vgl. DRS 20.68,75,88

Die **Nachhaltigkeitsberichterstattung wird in mehreren Schritten** eingeführt, und zwar in Abhängigkeit von der

- **Größe**
- **Bedeutung**

der betroffenen Unternehmen.

Bereits **in 2024 müssen große Unternehmen von öffentlichem Interesse** einen Nachhaltigkeitsbericht nach den neuen Vorgaben erstellen und im Rahmen des Lage- bzw. Konzernlageberichts offenlegen.[18]

In den **Folgejahren** sind auch **andere Unternehmen** davon betroffen. In einen ersten Schritt sind dann **große haftungsbeschränkte Unternehmen** betroffen. Danach anschließend folgen **kapitalmarktorientierte kleine Unternehmen und mittelgroße Unternehmen**.

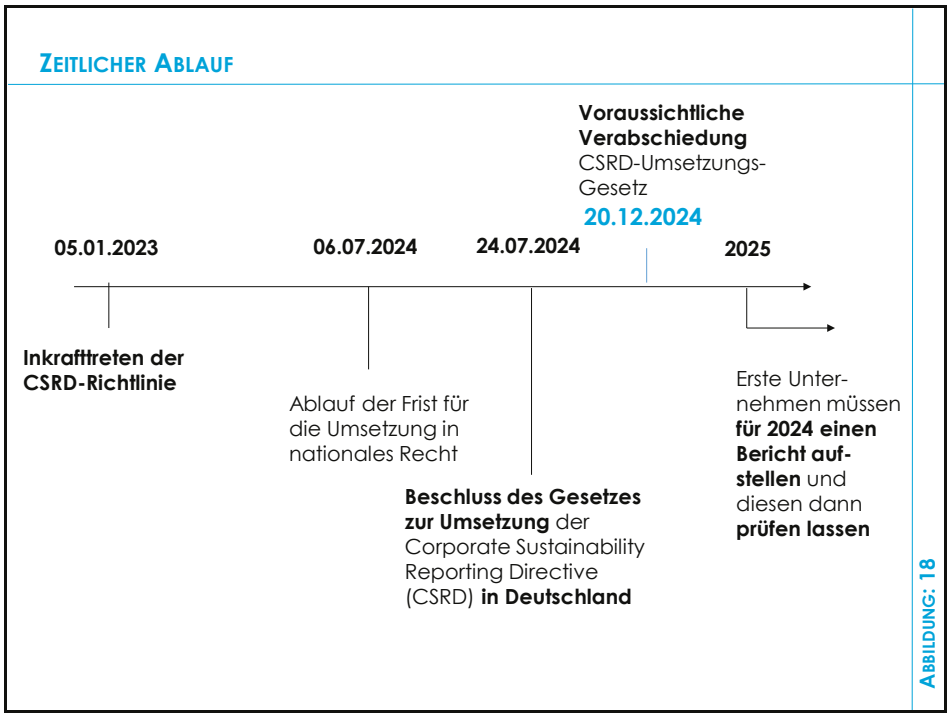

Abbildung 18: Zeitlicher Ablauf der Umsetzung der CSRD-Richtlinie

3.4.3 Verhältnis zwischen immateriellen Ressourcen und Nachhaltigkeit

Im Rahmen dieser CSRD wurde **ergänzend** zu der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auch

- die **Erläuterungspflicht zu immateriellen Ressourcen implementiert**,

[18]Stand CSRD-Umsetzungsgesetz Regierungsentwurf vom 24.07.2024.

- um die „Marktwert-Buchwert-Lücke“ hinsichtlich der Information von Stakeholdern zu schließen.

In den Einführungstexten zur CSRD wird explizit darauf hingewiesen, dass die **immateriellen Ressourcen mit Nachhaltigkeitsaspekten zusammenhängen** können. Dies ist jedoch **nicht zwingend.**

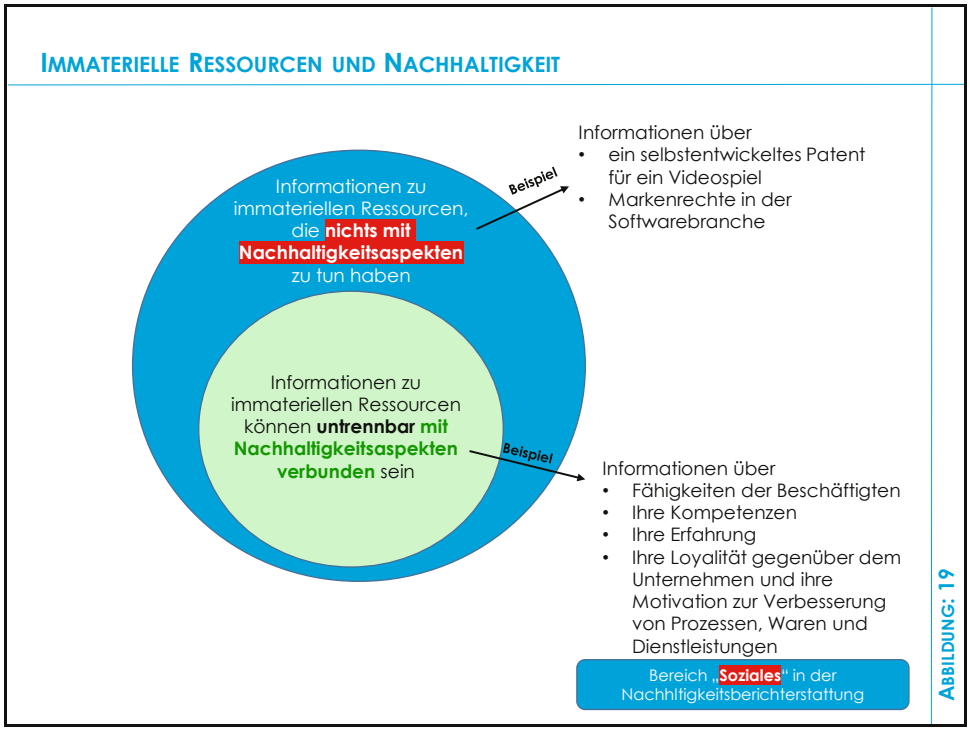

Abbildung 19: Immaterielle Ressourcen und Nachhaltigkeit

3.4.4 Berichterstattung über immaterielle Ressourcen in der CSRD

Die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen ist von großer Bedeutung für Unternehmen, denn der Unternehmenswert wird entscheidend mitbestimmt von **Werten**

- **wie Patenten,**
- **Marken oder**
- **Know-How**.

Von daher sollten Unternehmen die folgenden Sachverhalte darstellen:

- **Bewertung der einzelnen Ressourcen**
- **Identifizierung und transparente Darstellung der Chancen und Risiken, die mit den Ressourcen in Zusammenhang stehen**

Vorteilhaft ist das aus verschiedenen Gründen. Es gilt speziell für innovative Unternehmen, denn bei **diesen besteht ein Großteil des Unternehmenswertes gerade aus Ressourcen wie z.B. Patenten oder Know-How.**

Aber auch für alle anderen Unternehmen kann es Vorteilhaft sein. Bei diesen Unternehmen gilt, dass **bei Kunden und möglichen Investoren die Berichterstattung zu einem deutlichen Imagegewinn** beitragen kann.

3.4.5 Herausforderungen bei der Erfassung und Bewertung von immateriellen Ressourcen

Zentrale Fragestellung: Wie sollen die Ressourcen in der Praxis bewertet werden?

Es gibt **keine einheitlichen Bewertungsmethoden** für immaterielle Ressourcen.

Die Aufgabe der Bewertung stellt **insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen ein Problem** dar.

Ihnen fehlen oft das Know-How und die finanziellen Möglichkeiten, die notwendigen Werte zu ermitteln. Da hilft es oft nur, **externe Berater in Anspruch** zu nehmen.

Hier kommt unter anderem der **Wirtschaftsprüfer** ins Spiel. Dem WP bietet dabei **IDW S 5 „Grundsätze zur Bewertung immaterieller Vermögensgegenstände“** eine gute fachliche Hilfestellung**.**

3.5 Exkurs: Der Wirtschaftsprüfer als externer Berater

Der Wirtschaftsprüfer kann grundsätzlich in **verschiedenen Funktionen** tätig werden, und zwar als

- unabhängiger Sachverständiger,
- Berater,
- Schiedsgutachter,
- Abschlussprüfer.

Im Rahmen der Bewertung der immateriellen Ressourcen bei der Berichterstattung geht es vorrangig um die **Tätigkeit als unabhängiger Sachverständiger**.

In dieser Funktion ermittelt der Wirtschaftsprüfer

- aus der **Perspektive eines fremden Dritten**
- mit Hilfe einer **nachvollziehbaren Methodik**

einen typisierten Wert für die betroffene immateriellen Ressource.

Bei dieser Tätigkeit hat er alle Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen und kritisch zu würdigen, die für die Bewertung relevant sind.

Gleichermaßen denkbar ist **die Tätigkeit als Berater**.

Bei dieser Tätigkeit ist er **nicht unabhängig tätig, sondern für und in Interesse seiner Mandanten.**

Für die **Bewertung stehen den WP verschiedene Verfahren** zur Verfügung, die wie folgt gegliedert werden können:

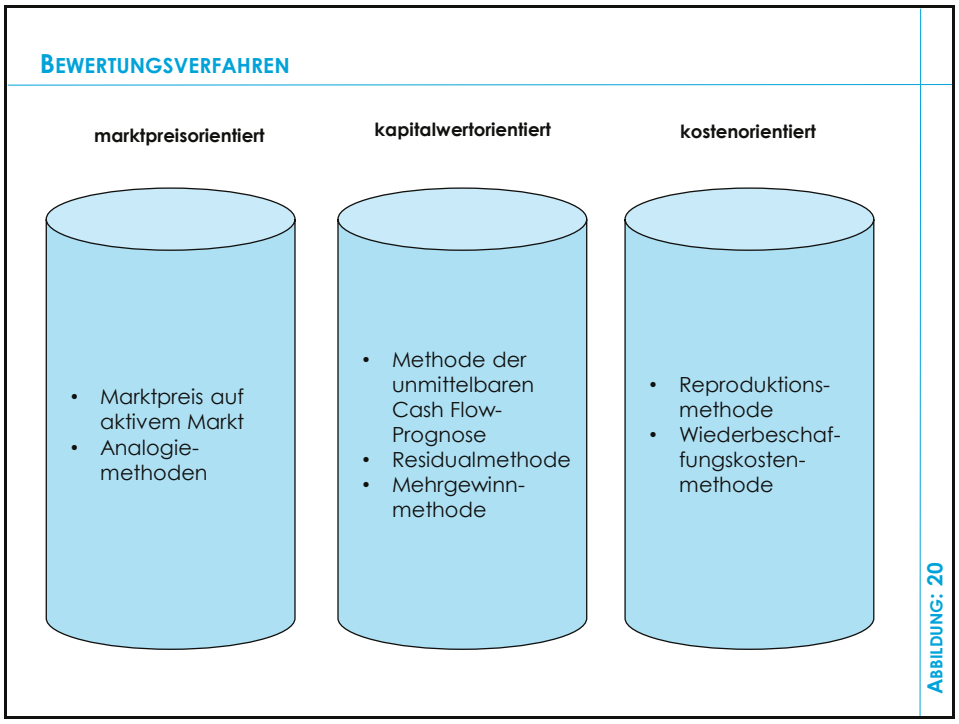

Abbildung 20: Bewertungsverfahren

Hinweis:

Vorsicht: Die Tätigkeit als **Berater** oder **Sachverständiger** ist **nur zulässig**, wenn der Wirtschaftsprüfer die Bewertung nicht bei einem Mandanten vornimmt, bei dem er als Abschlussprüfer beauftragt oder tätig ist.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

3.6 Best Practices für die Berichterstattung über immaterielle Ressourcen

3.6.1 Identifizierung und Priorisierung relevanter immaterieller Ressourcen

Bei der Erstellung eines umfassenden und aussagekräftigen Berichts empfiehlt sich eine **schrittweise Vorgehensweise**:

c. Schritt: **Identifikation** der **relevanten Ressourcen** unter Beachtung der individuellen Situation des Unternehmens
d. Schritt: **Einschätzung des jeweiligen Wertes**
e. Schritt: **Priorisierung** des jeweiligen Ressourcenwertes

3.6.2 Integration von immateriellen Ressourcen in die Nachhaltigkeitsstrategie

Wichtig ist es, dass die identifizierten Ressourcen innerhalb der Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens berücksichtigt werden.

Dies hat zur Folge, dass die immateriellen Ressourcen im Rahmen der

- **Unternehmensstrategie**

und den entsprechenden

- **Prozessen,**
- **Methoden,**
- **Verfahren,**

zu berücksichtigen sind.

3.6.3 Kommunikation von immateriellen Ressourcen an Stakeholder

Die **Berichterstattung gegenüber den Stakeholdern**, wie z.B. Anteilseignern oder Banken, gehört zu den wichtigen Bestandteilen der **CSRD-Berichterstattung**.

Innerhalb der Berichterstattung sollte der **Wert der immateriellen Ressourcen hervorgehoben** werden. Dabei sollte die **wirtschaftliche Relevanz betont** werden. Aber **auch die Chancen und Risiken** dürfen nicht verschwiegen werden.

3.7 Ein Beispiel aus der Praxis

3.7.1 Die Print GmbH

Der Werbemittelhersteller **Print GmbH aus dem Sauerland** ist ein **mittelgroßes Unternehmen mit ungefähr 200 Mitarbeitern**, das

von dem Gesellschafter-Geschäftsführer geführt wird. Gegenstand des Unternehmens ist die **Herstellung und der Vertrieb von Werbemitteln.**

Der Geschäftsführer hat in den letzten Jahren **stark in den Bereichen Produktion und Vertrieb investiert.**

Die hierfür erforderlichen Mittel wurden zum großen Teil fremdfinanziert.

Die **finanzierende Hausbank** hat die Print GmbH nun aufgefordert, **bereits für 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht aufzustellen.**

3.7.2 Bestandsaufnahme

3.7.2.1 Identifikation der immateriellen Ressourcen

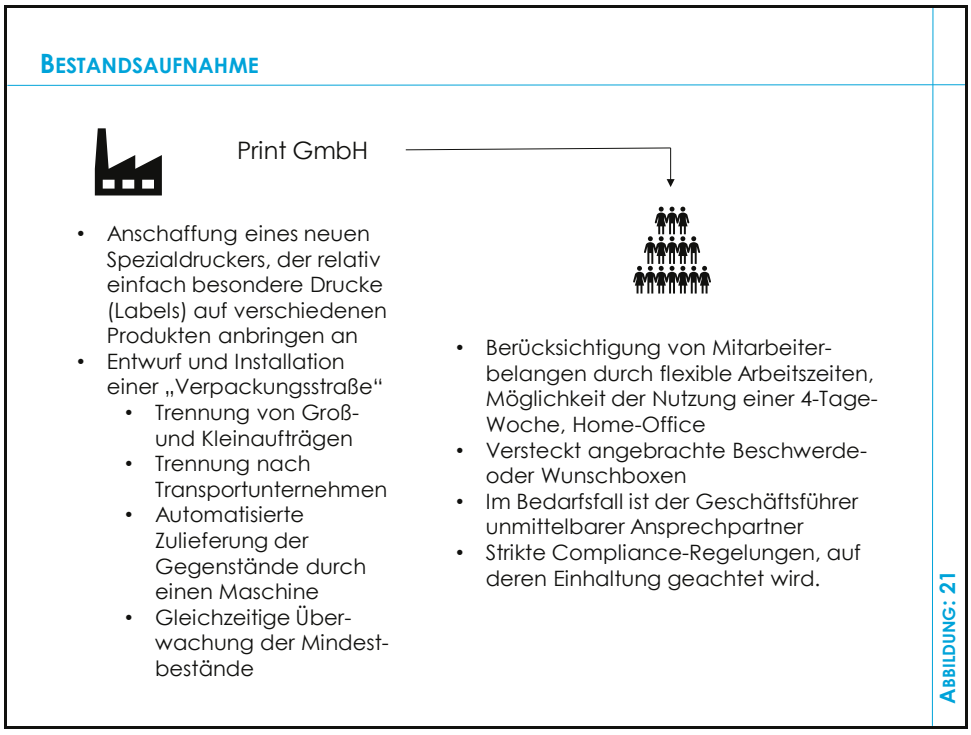

Abbildung 21: Bestandsaufnahme

3.7.2.2 Investitionen ins Organisationskapital

Die Print GmbH hat in den vergangenen Jahren die **Produktion so umgebaut und ergänzt**, dass Kunden auch mit einer Stückzahl 1 beliefert werden können.

Damit wird die **Bandbreite der Kunden von B2B auf den B2C-Bereich ausgedehnt.**

Gleichzeitig wurden das **Lager und die „Verpackungsstraße“ komplett neu strukturiert**, so dass sowohl Einzelartikel als auch ganze Container gepackt werden können, und dass bei Be-

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

darf auf express. **Dazu wurden die Prozesse komplett neugestaltet**.

3.7.2.3 Investitionen ins Humankapital

Die Print GmbH hat ihren Sitz in einer ländlichen Region und die Anbindung ist weder an den öffentlichen Nahverkehr noch an Autobahnen gut. **Dementsprechend ist es nicht einfach, neue Mitarbeiter zu finden.**

Um die Zufriedenheit der Mitarbeiter zu erhöhen, wurde hier zeitweise ein **externen „Wohlfühl-Manager" eingebunden**, der in Gesprächen mit den Mitarbeitern, deren Verbesserungswünsche ermittelt hat.

Die **Mitarbeiterzahl hat sich etwas verringert**, da nicht alle Mitarbeiter mit den Änderungen leben konnten. Es wurden diverse Änderungen durchgeführt, wie z. B.:

- **Vorgaben bezüglich des Umgangs mit Kollegen, wobei die Missachtung auch Konsequenzen nach sich zieht**, wie beispielsweise Abmahnungen für ausländerfeindliche Äußerungen.
- In verschiedenen Räumen befinden sich **Kummer- bzw. Wunschkästen**, in denen auch anonym Wünsche/Beschwerden geäußert werden können
- Angebot der Inanspruchnahme einer **4-Tage-Woche, Home-Office-Optionen, flexible Arbeitszeiten**, …

Dieses Projekt war ebenso erfolgreich wie die Investitionen in das Organisationskapital.

Die **Effizienz** hat sich **bei geringerer Mitarbeiterzahl spürbar verbessert**.

Die Bereitschaft, bei Bedarf länger zu arbeiten, hat deutlich zugenommen.

Darüber hinaus hat sich der Umgangston unter den Kollegen spürbar verbessert.

3.7.2.4 Einschätzung der Werte

Die **Einschätzung der Werte** wurden **im Wesentlichen kostenorientiert vorgenommen**, wobei **rein finanziell gesehen** deutlich **mehr in die Prozesse und Technologien investiert** wurde.

Damit konnte zum einen eine größere Unabhängigkeit von einzelnen großen Kunden erreicht werden. Zum anderen wurden alle Prozesse neu gestaltet, und es wurde hinterfragt, was wirklich notwendig ist.

Somit konnte **neben**

- **der Schaffung der Unabhängigkeit von einzelnen Kunden** auch eine erhebliche
- **Effizienzsteigerung** und
- **Kosteneinsparung** erzielt werden.

Finanziell eher nachrangig waren die **Investitionen im Personalbereich**.

Mit relativ geringen Aufwendungen konnte eine **deutlich höhere Zufriedenheit erreicht** werden, die sich unter anderem in einem geringen Krankenstand wiederspiegelt.

Hierdurch konnten weitere Beiträge zu Effizienzsteigerung und Kosteneinsparungen erzielt werden.

3.7.2.5 Dokumentation

Dokumentiert wurden die Maßnahmen in einer **detaillierten Beschreibung der neuen Prozesse**. Die Personalmaßnahmen wurden als Teil der **Compliance-Regelungen festgelegt** und auch so gelebt.

3.8 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

siehe Anlagenband

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 3/1:**
  „Gegenüberstellung der Berichtspflichten über immaterielle Ressourcen in der CSRD mit dem Regierungsentwurf HGB-E (ohne Konzern)“

S. #178

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 3/2:**
  „Berichterstattung zu einzelnen Kategorien der immateriellen Ressourcen (Beispiele)“

S. #179

3.9 AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema

- **AUDfIT®-Rechtsvorschrift 3:**
  „Auszug aus Regierungsentwurf zur Änderung der HGB auf Grund CSRD“

S. #302

Stand: 15.09.2024

Themenbereich II: Neues zu den Berufspflichten in der WP-Praxis (WPO, BS WP/vBP, GwG, ...)

Stand: 15.09.2024

THEMA 4:

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Regeln, Grenzen und Schutzmaßnahmen)

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

4. Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (Regeln, Grenzen und Schutzmaßnahmen)

		Seite
4.1	Die Bedeutung der Unabhängigkeit	#61
4.2.	Allgemeine Berufspflichten für Wirtschaftsprüfer	#62
4.2.1	Regelung in der WPO	#62
4.2.2	Allgemeine Berufspflichten	#63
4.2.3	Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten	64
4.2.4	Konkretisierung der Berufspflichten bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach HGB	#65
4.3	Ausschluss von der Abschlussprüfung durch § 319 Abs. 2 HGB (= Ausschlusstatbestände)	#66
4.4	Ausschlusstatbestände des § 319 Abs. 3 HGB	#67
4.4.1	Tatbestand Nr.1: Eigeninteresse	#67
4.4.2	Tatbestand Nr. 2: Selbstprüfung	#69
4.4.3	Sonderfall: Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung	#70
4.4.4	Tatbestand Nr. 3: Interessenvertretung	#72
4.4.5	Tatbestand Nr. 4: Persönliche Vertrautheit	#73
4.5	Folgen und mögliche Abhilfen beim Bestehen der Besorgnis der Befangenheit für die Abschlussprüfung	#73
4.5.1	Versagen der Tätigkeit durch den Abschlussprüfer	#73
4.5.2	Ausnahme: Umsetzung von Schutzmaßnahmen	#73
4.5.3	Konsequenz Nr. 1: kein Honoraranspruch	#74
4.5.4	Konsequenz Nr. 2: Bußgeld	#75
4.5.5	Konsequenz Nr. 3: Berufspflichtverletzung	#75
4.6	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#76

Stand: 15.09.2024

AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

4.1 Die Bedeutung der Unabhängigkeit[19]

Ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers ist die **gesetzliche Jahresabschlussprüfung**. Diese darf in Deutschland nur von Wirtschaftsprüfern[20] (**Vorbehaltsaufgabe**) durchgeführt werden.

Mit der Prüfung von Jahresabschlüssen erfüllen die Wirtschaftsprüfer einen **öffentlichen Auftrag** und **unterstützen**

- **Aufsichtsgremien** von Unternehmen (Kontrollfunktion) und
- **Investoren**, die beabsichtigen, sich an dem Unternehmen zu beteiligen,
- **Stakeholder**, wie z.B. Banken, die Kredite an das Unternehmen gewähren wollen,

mit geprüften Jahresabschlusszahlen bei der Ausübung Ihrer Funktionen bzw. bei den Entscheidungsprozess.

Damit die Adressaten der geprüften Jahresabschlüsse **fundierte Entscheidungen auf der Basis der Finanzinformationen** treffen können, ist es notwendig, dass die Abschlussprüfer

- **objektiv und unvoreingenommen**
- die Zahlen prüfen und
- darüber berichten.

Die berufsständische Unabhängigkeit stellt sicher, dass Abschlüsse

- **frei von jeglichen Einflüssen,**
- **objektiv,**
- **unvoreingenommenes geprüft** und
- **wesentliche Falschangaben erkannt und aufgedeckt** werden.

Die Unabhängigkeit ist der **Grundstein für das Vertrauen**, das Investoren und Stakeholder in die Finanzberichte setzen.[21]

[19] Besonderheiten für PIE-Unternehmen werden bei den folgenden Ausführungen nicht berücksichtigt.

[20] Einschließlich vereidigten Buchprüfern sowie Berufsgesellschaften (der Wirtschaftsprüfer und Vereidigten Buchprüfer)

[21] Vgl. § 43 Abs. 1 WPO.

4.2 Allgemeine Berufspflichten für Wirtschaftsprüfer[22]

4.2.1 Regelung in der WPO

In § 43 Abs. 1 WPO sind die allgemeinen Berufspflichten geregelt.

> *„Berufsangehörige haben ihren Beruf **unabhängig**, **gewissenhaft**, **verschwiegen** und **eigenverantwortlich** auszuüben. Sie haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten **unparteiisch** zu verhalten."*[23]

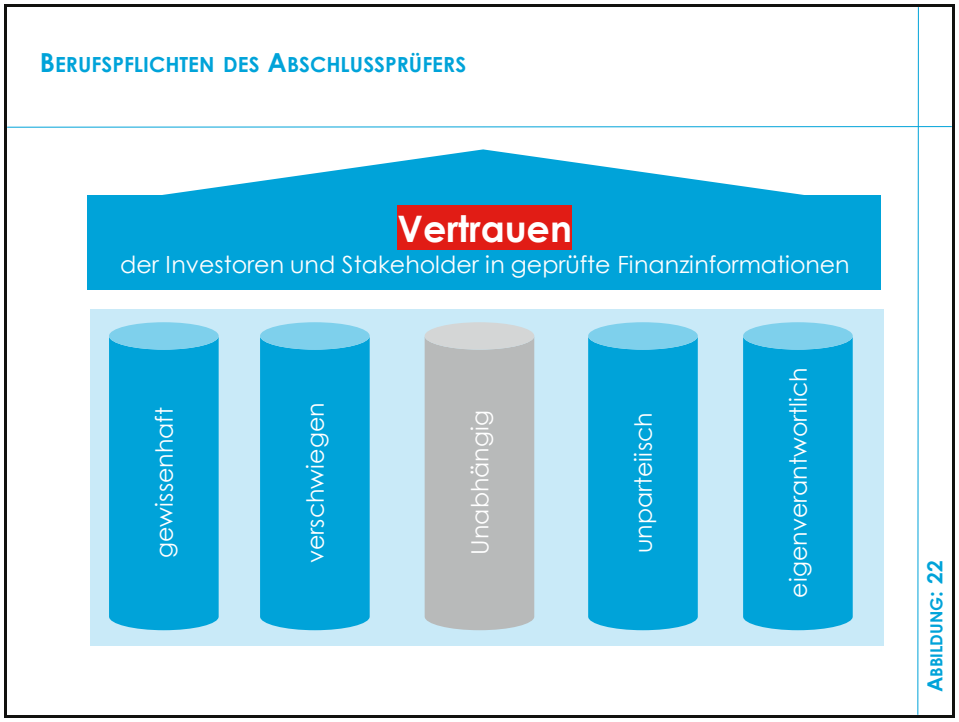

Abbildung 22: Berufspflichten des Abschlussprüfers

Diese Berufspflichten sind **bei jeglicher Tätigkeit** des Wirtschaftsprüfers zu **beachten**. Es muss **alles vermieden** werden, was bei außenstehenden Dritten ein **Verdacht** entstehen lassen könnte, dass der Wirtschaftsprüfer **befangen sein könnte**.

Die Berufspflichten werden in der **Berufssatzung** weiter konkretisiert.

[22] Nachfolgend wird zur besseren Lesbarkeit „nur" vom Wirtschaftsprüfer gesprochen. Dazu zählen selbstverständlich auch vereidigte Buchprüfer.

[23] § 43 Abs. 1 WPO; Hervorhebungen durch den Verfasser.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

4.2.2 Allgemeine Berufspflichten

4.2.2.1 Pflicht Nr.1: Unabhängigkeit

In der Berufssatzung sind detaillierte Ausführungen zur Unabhängigkeit enthalten.

Hinweis:

Wirtschaftsprüfer dürfen **keine Bindung eingehen**, die **ihre berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen** können. Sie haben ihre **persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann** zu bewahren. [24]

Es werden insbesondere folgende Verhaltensweisen und Handlungen als berufswidrig eingestuft:

a. Vereinbarung **erfolgsabhängige Vergütungen** für die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers
b. Vereinbarung von **Provisionen für die Vermittlung** von neuen Aufträgen
c. **Übernahme von Mandatsrisiken**
d. **Annahme von Versorgungszusagen** von Mandanten[25]

4.2.2.2 Pflicht Nr.2: Gewissenhaftigkeit

Die Wirtschaftsprüfer müssen ihre Entscheidungen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit nicht willkürlich, sondern nach pflichtgemäßem Ermessen treffen.

Sie haben dabei die **Vorgaben von**

- **Gesetz**
- **Berufsrecht/Berufsgrundsätze**
- **Fachliche** Regelungen

zu beachten.

Wirtschaftsprüfer dürfen Aufträge nur übernehmen, wenn sie

- über die **erforderliche Sachkunde** und
- die **zur Bearbeitung nötige Zeit**

verfügen.[26]

[24] Vgl. § 2 Abs. 1 BS WP/vBP
[25] Vgl. § 2 Abs. 2 BS WP/vBP
[26] Vgl. § 4 Abs. 1 und 2 BS WP/vBP

4.2.2.3 Pflicht Nr.3: Verschwiegenheit

Wirtschaftsprüfer dürfen

- **Tatsachen und**
- **Umstände,**

die ihnen **bei ihrer Berufstätigkeit**

- **bekannt oder anvertraut** werden,
- **nicht unbefugt offenbaren** und
- haben dafür **Vorkehrungen** zu treffen,
- dass diese Informationen **Unbefugten nicht bekannt** werden.[27]

4.2.2.4 Pflicht Nr.4: Eigenverantwortlichkeit

Wirtschaftsprüfer haben

- ihr **Handeln in eigener Verantwortung** zu bestimmen
- ihr **Urteil selbst** zu bilden und
- ihre **Entscheidungen selbst zu treffen**.[28]

Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, dürfen **Aufträge nicht übernommen** werden.

4.2.3 Besondere Berufspflichten bei der Durchführung von Prüfungen und der Erstattung von Gutachten

4.2.3.1 Besondere Pflicht Nr.1: Unparteilichkeit

Bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten dürfen Wirtschaftsprüfer **keinen der Beteiligten benachteiligen oder bevorzugen**.

Dazu hat der Prüfer

- den **Sachverhalt vollständig** zu erfassen,
- unter **Abwägung** der wesentlichen Gesichtspunkte **fachlich zu beurteilen** und
- bei der Berichterstattung **alle wesentlichen Aspekte** vollständig **wiederzugeben**.[29]

[27] Vgl. § 10 BS WP/vBP
[28] Vgl. § 12 BS WP/vBP
[29] Vgl. § 28 BS WP/vBP

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

4.2.3.2 Besondere Pflicht Nr.2: Unbefangenheit und Besorgnis der Befangenheit

Sollte der Wirtschaftsprüfer feststellen, dass er bei der

- **Durchführung von Prüfungen** oder
- **Erstattung von Gutachten**
- **nicht unbefangen** ist oder
- **eine Besorgnis der Befangenheit** besteht,

so hat er **seine Tätigkeit zu versagen**.[30]

Die **Unbefangenheit** kann insbesondere durch

e. **Eigeninteressen**
f. **Selbstprüfung**
g. **Interessenvertretung**
h. **Persönliche Vertrautheit** sowie
i. **Einschüchterung**

beeinträchtigt werden, **es sei denn**, die Umstände

- sind für die Urteilsbildung **unwesentlich** oder
- können **durch Schutzmaßnahmen abgemildert** werden.[31]

4.2.4 Konkretisierung der Berufspflichten bei der Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach HGB

Die Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere der Unabhängigkeit, bekommt noch **stärkeres Gewicht**, wenn der Abschlussprüfer in seiner **Funktion als gesetzlicher Abschlussprüfer** tätig wird.

Bei der gesetzlichen Abschlussprüfung kommt der **öffentliche Auftrag** des Wirtschaftsprüfers zum Tragen.

Der Abschlussprüfer **hat alles zu vermeiden**, was **Misstrauen seiner unabhängigen und neutralen Stellung** begründen könnte.

Bedrohungen für seine Unabhängigkeit können vielfältiger Natur sein.

Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, dass in den §§ 319, 319b HGB die allgemeinen Berufspflichten **für den Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung nochmals stärker konkretisiert und spezifiziert** werden.

[30] § 29 Abs. 1 BS WP/vBP
[31] § 29 Abs. 2 BS WP/vBP

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

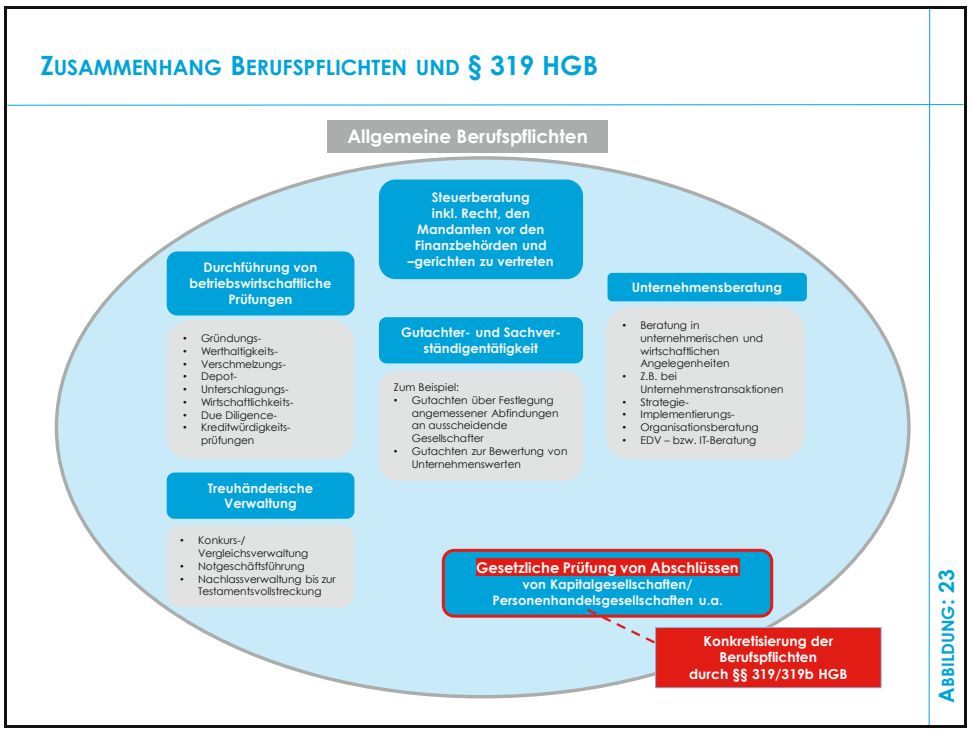

Abbildung 23: Zusammenhang Berufspflichten und § 319 HGB

4.3 Ausschluss von der Abschlussprüfung durch § 319 Abs. 2 HGB (= Ausschlusstatbestände)

Wenn

- **während** des zu prüfenden **Geschäftsjahres** oder
- während der **Abschlussprüfung**

Gründe vorliegen,

- nach denen die **Besorgnis der Befangenheit** besteht,

wird der Abschlussprüfer **per Gesetz**
von der Abschlussprüfung **ausgeschlossen**. [32]

Unwiderlegbare Vermutungen für die Besorgnis der Befangenheit finden sich in den **gesetzlichen Ausschlusstatbeständen**[33]**.**

Der Ausschluss von der Abschlussprüfung **gilt so lange**, wie der Prüfer die Besorgnis der Befangenheit **nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen beseitigt** hat.

[32] § 319 Abs. 2 HGB

[33] §§ 318, 319 Abs. 3, 319b Abs. 1 S. 2 HGB

4.4 Ausschlusstatbestände des § 319 Abs. 3 HGB

4.4.1 Tatbestand Nr. 1: Eigeninteresse

4.4.1.1 Tatbestand Nr.1a: Finanzielles Eigeninteresse

Eine **Bedrohung** der Unabhängigkeit aus Eigeninteresse kann u. a. dadurch entstehen, dass

- der **Prüfer** oder
- ein **nahes Familienmitglied**

ein direktes oder indirektes **finanzielles Interesse** am Kunden hat.

Nach § 319 Abs. 3 S.1 HGB ist von der Abschlussprüfung **ausgeschlossen**,

- wer **bei dem zu prüfenden** Unternehmen
- in einem **Anstellungsverhältnis** tätig ist (Nr. 2) oder
- wegen des **Honorarvolumens** (Nr. 3) als **wirtschaftlich abhängig**

von dem zu prüfenden Unternehmen anzusehen ist.

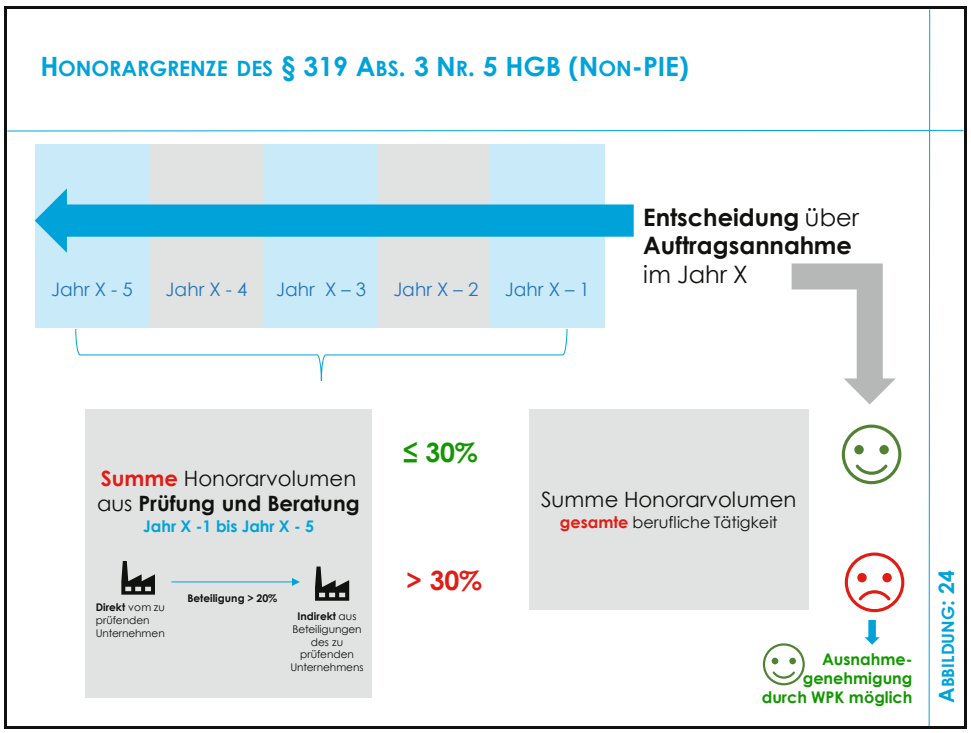

Abbildung 24: Honorargrenze des § 319 Abs. 3 Nr. 5 HGB (Non-Pie)

Ein **finanzielles Eigeninteresse** hat ein Abschlussprüfer auch dann, wenn er selbst oder sein Ehepartner/Lebenspartner

- **Anteile** oder
- **nicht nur unwesentliche finanzielle Interessen**

an der zu prüfenden **Kapitalgesellschaft** oder

- eine Beteiligung an einem mit der zu prüfenden Gesellschaft **verbundenen Unternehmen** hat oder
- von dieser **mehr als 20% der Anteile**

besitzt.[34]

„**Nicht nur unwesentliche Interessen**" können darin bestehen, dass der Abschlussprüfer **aus anderen Gründen** als der Honorargrenze nach Nr. 5 **vom wirtschaftlichen Fortbestand** des zu prüfenden Unternehmens **abhängig** ist.

Dies kann bspw. dann der Fall sein, wenn der Abschlussprüfer **vom zu prüfenden Unternehmen**

- Versorgungszusagen
- Darlehen
- Bürgschaften

erhält.

Umgekehrt darf der Abschlussprüfer auch für das Unternehmen **keine Risiken übernehmen**, wie z.B. eine Bürgschaft, Schuldscheine, etc.[35]

4.4.1.2 Tatbestand Nr.1b: Eigeninteressen sonstiger Art

Die Besorgnis der Befangenheit kann neben finanziellen Interessen auch aus sonstigen Belangen entstehen, wie z. B.

- **Verdeckungsrisiko** bei Pflichtverletzungen[36]
- **offene Rechtsstreitigkeiten** über Regress- und Gewährleistungsfragen

aus früheren Aufträgen.[37]

[34] § 319 Abs. 3 Nr. 1 HGB

[35] § 2 Abs. 2 und § 32 BS W/vBP

[36] BGH-Urteil vom 25.11.2002: Abschlussprüfer hat ein Verschmelzungsgutachten erstellt und darin nicht auf die Erschwernisse bei der Wertermittlung hingewiesen, die es unmöglich gemacht haben, sachgemäß die Verschmelzungswertrelation zu ermitteln. In diesem Fall bestand die Gefahr, dass der Abschlussprüfer aus Selbstrechtfertigungsgründen nicht auf die besonderen Risiken angemessen im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk hinzuweisen (vgl. WPH 2018 Asn. A Kapitel 3 TZ. 104.

[37] § 32 Abs. 2 BS WP/vPB

4.4.2 Tatbestand Nr. 2: Selbstprüfung

Falls der Abschlussprüfer an der Erstellung der zu prüfenden Unterlagen oder an Sachverhalten selbst mitgewirkt hat, darf er diese unter Umständen nicht objektiv prüfen.

> *„Eine **Selbstprüfung** liegt vor, wenn der WP/vBP einen **Sachverhalt zu beurteilen** hat, **an dessen Entstehung er selbst unmittelbar beteiligt** und diese Beteiligung **nicht nur von untergeordneter Bedeutung** ist.*[38]

Ein bedeutender Fall der Selbstprüfung ist direkt im HGB geregelt und betrifft den Fall, dass der **Abschlussprüfer**

- **über die Prüfungstätigkeit hinaus**
- bei der zu prüfenden Kapitalgesellschaft
- **in dem zu prüfenden Geschäftsjahr**
- oder **bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks**
- **bei der Führung der Bücher** oder
- **der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt** hat,

sofern diese Tätigkeiten **nicht von untergeordneter Bedeutung** sind.[39]

Es wird befürchtet, dass der Abschlussprüfer in solchen Fällen

- **Fehler nicht erkennt** (**fachliche Voreingenommenheit**) oder
- wenn er Fehler erkennt, diese zur Vermeidung von Nachteilen bei der Abschlussprüfung **nicht korrekt offenlegt** (**Selbstschutz**).[40]

In diesem Bereich gibt es zahlreiche Grenzfälle, die einer individuellen Beurteilung erforderlich machen.

Vor allem ist eine schädliche Mitwirkung einerseits **von einer zulässigen Beratung andererseits abzugrenzen**.

Nach einem BGH-Urteil zur **Zulässigkeit von Abschlussprüfung und gleichzeitiger Beratung** wird dabei auf das Merkmal der **funktionalen Entscheidungszuständigkeit** abgestellt.[41]

[38] § 33 Abs. 1 BS WP/vBP

[39] § 319 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) HGB

[40] Vgl. Erläuterungen des Vorstands der WPK zur Berufssatzung für WP/vBP zu § 33 Abs. 1.

[41] Vgl. BGH-Urteil vom 21.04.1997 – zitiert in WP-Handbuch 2018 Abschnitt A Kapitel 3 Tz. 115.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Hinweis:

Unschädliche Beratung

Der Abschlussprüfer muss sich **in seiner Beraterrolle** darauf **beschränken**

- **Handlungsmöglichkeiten** (Alternativen)
- und ihre **Konsequenzen** aufzuzeigen und damit
- **nur eine Entscheidungshilfe** vorzubereiten.

Die **Entscheidungszuständigkeit** verbleibt alleine **beim Mandanten**![42]

Eine umfassende **Steuerberatungsleistung kann** nach dieser Systematik gegenüber dem zu prüfenden Unternehmen **erbracht** werden.

Selbst die **Beratung bei der Berechnung der Körperschaftsteuer- und Pensionsrückstellungen** darf erfolgen.

Allerdings ist dabei **zu beachten**, dass

- sofern **Entscheidungsspielräume**
- bei der Bildung von Rückstellungen **gegeben** sind,
- diese **vom Unternehmen selbst wahrgenommen** werden müssen.

Nicht möglich ist die Erstellung und Prüfung einer sog. **Einheitsbilanz**, die zugleich Handels- und Steuerbilanz ist.[43]

4.4.3 Sonderfall: Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung

4.4.3.1 Bezugnahme auf 132. Sitzungsprotokoll des IDW Fachausschuss Recht aus dem Jahr 2022

Derzeit sind viele Unternehmen in der **Vorbereitungsphase** zur **Implementierung eines Systems**, das ihnen die **Ermittlung von Informationen** für die **Nachhaltigkeitsberichterstattung** ermöglicht, zu der (u.a.) **große Unternehmen** ab dem **Geschäftsjahr 2025** verpflichtet sein werden.

Im Rahmen dieser Vorbereitungstätigkeiten werden oftmals die **Abschlussprüfer** von den Unternehmen **um Unterstützung gebeten**.

[42] Vgl. WP-Handbuch Abschnitt A Kapitel 3 Tz. 115.

[43] Vgl. WP-Handbuch 2018 Abschn. A Kapitel 3 Tz. 116; Zur Einheitsbilanz enthält insbesondere Fußnote 142 weitere Quellen.

So stellt sich für viele die Frage, ob diese **Beratungstätigkeit** Ihre **Unabhängigkeit gefährdet** und die Prüfer im Anschluss einem **Selbstprüfungsverbot** unterliegen könnten.

Der **Fachausschuss Recht** des IDW hat bereits im Jahr 2022 sich zu den **Unabhängigkeitsfragen im Zusammenhang mit der Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten** ausgetauscht. Dabei wurden folgende Beurteilungen vorgenommen.[44]

Hinweis:

Kern der Weichenstellung:
Der Abschlussprüfer darf seine zu prüfenden Unternehmen grundsätzlich zu solchen **Inhalten beraten**, die **nicht zum Prüfungsgegenstand** der Nachhaltigkeitsberichterstattung zählen sind.

Im Bereich der Beratung

- zu solchen **Inhalten**,
- die **nicht** vom **Prüfungsgegenstand** der **Nachhaltigkeitsberichterstattung** umfasst sind,
- gibt es ein **umfangreiches Spektrum**
- an **nicht-finanziellen Informationen**,
- für die eine **differenzierte Betrachtungsweise**

notwendig ist.

[44] Vgl. Anlage 1 zum Sitzungsprotokoll über die 132. Sitzung des Fachausschusses Recht am 29.08.2022.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

BERATUNG IM BEREICH DER NACHHALTIGKEIT

Zulässig		Nicht zulässig
a.	**Abstrakte Beratung** z.B. **Durchführung von Workshops** zu den gesetzlichen Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	• **Konkrete Einrichtung der Prozesse** zur **Erhebung der relevanten Daten** für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (z.B. Festlegung und Einrichtung von Berichtswegen)
b.	**Punktuelle Beratung** Beratungsleistungen, die sich **nur mittelbar auf den Prüfungsgegenstand** auswirken (§33 Abs. 3 S. 2 BS WP/vBP) (**Einzelfallprüfung notwendig!**)	
Daraus abgeleitet könnte sich die **Beratung** z.B. darauf erstrecken:		• **Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung** durch den Abschlussprüfer
	• **Art und Weise der Ermittlung** von relevanten Fakten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung beim Unternehmen	
	• **Generellen Vorgehensweise**, wie Erkenntnisse aus den ermittelten **Daten verdichtet und ausgewertet** werden können	
	• **Generell abstrakte Auswahl und zum richtigen Betrieb von IT-Tools**, welche **lediglich der Erfassung** von Daten dienen (z.B. Energieverbrauch, CO2-Ausstoß)	
	• Beratung im Zusammenhang mit der **Implementierung von Systemen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung** dürfte **solange zulässig** sein, wie die **Entscheidung über die Implementierung im Verantwortungsbereich des Prüfungsmandaten** verbleibt.	
	• Dasselbe gilt für **punktuelle** Beratungsleistungen im Rahmen des **konkreten Betriebs des Systems** (§ 33 Abs. 4 BS WP/vBP)	
	• **Soweit** vom Abschlussprüfer **Tätigkeiten** ausgeführt werden, **die auch Bestandteil der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung** sind (z.B. Durchführung von Funktionstests etc.) besteht **insofern keine Gefährdung** der Unabhängigkeit (zulässige „Zweitprüfung")	

Grundlage: Anlage 1 zum Sitzungsprotokoll über die 132. Sitzung des Fachausschusses Recht am 29.08.2022 (ohne Berücksichtigung der Besonderheiten von PIE-Unternehmen)

ABBILDUNG: 25

Abbildung 25: Beratung im Bereich der Nachhaltigkeit

4.4.4 Tatbestand Nr.3: Interessenvertretung

Wird der Abschlussprüfer **neben** seiner gesetzlichen **Prüfungstätigkeit gleichzeitig** für das Unternehmen als Berater tätig und geht diese **Beratungstätigkeit** über

- eine fachliche oder
- wissenschaftliche **Sachaufklärung** bzw.
- über eine **gutachterliche Darstellung von Alternativen** (**Entscheidungshilfe**)

hinaus und wird **der Eindruck erweckt**, dass der **Abschlussprüfer als Interessenvertreter** des zu prüfenden Mandanten fungiert,

dann könnten **Anhaltspunkte** dafür gesehen werden, dass der Abschlussprüfer **befangen sein könnte**.

Dieser Fall könnte beispielsweise vorliegen, wenn der Abschlussprüfer

- **Generalbevollmächtigter** des zu prüfenden Unternehmens ist oder
- eine **Treuhandfunkton für einzelne Gesellschafter** übernimmt.[45]

[45] Vgl. WP-Handbuch 2018 Abschnitt ! Kapitel 3 Tz. 125ff.

4.4.5 Tatbestand Nr. 4: Persönliche Vertrautheit

Neben finanziellen und geschäftlichen Abhängigkeiten können auch **Beziehungen persönlicher Art** die Unabhängigkeit gefährden.

Die **Besorgnis der Befangenheit** aufgrund persönlicher Vertrautheit könnten z. B. begründet werden:

- **Verwandtschaftsverhältnis** oder **andere persönliche** Beziehungen führen zu Vertrautheit mit Mandanten,
- **naher Familienangehöriger** des Abschlussprüfers ist beim Prüfungsmandanten **für die Buchführung oder Jahresabschlusserstellung** verantwortlich,
- **Mitarbeiter des Prüfungsteams** oder ehemaliger Prüfungspartner **wechselt zum Prüfungsmandanten** und übernimmt dort wichtige Führungsfunktion.[46]

4.5 Folgen und mögliche Abhilfen beim Bestehen der Besorgnis der Befangenheit für die Abschlussprüfung

4.5.1 Versagen der Tätigkeit durch den Abschlussprüfer

Grundsätzlich hat der Abschlussprüfer seine Unbefangenheit zu gewährleisten. Besteht für die Durchführung einer Abschlussprüfung die **Besorgnis der Befangenheit**, hat der Abschlussprüfer **seine Tätigkeit zu versagen**.[47]

4.5.2 Ausnahme: Umsetzung von Schutzmaßnahmen

4.5.2.1 Schutzmaßnahmen sind möglich.

Die in § 319 **Abs. 2** HGB genannten Ausschlussgründe sind „**relativer**" Art und können unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls **durch Schutzmaßnahmen reduziert** werden.

4.5.2.2 Schutzmaßnahmen sind **nicht** möglich.

Die in § 319 **Abs. 3** HGB geregelten Verstöße gegen die Unabhängigkeit sind „**absolute**"**(!)** Ausschlussgründe, für die **keine Schutzmaßnahmen** zur Vermeidung der Gefährdung der Unabhängigkeit **möglich** sind.[48]

In den Erläuterungen zur Berufssatzung sind einige **Beispiele für Schutzmaßnahmen** genannt:[49]

---

[46] § 43 Abs. 3 WPO

[47] § 49 Halbsatz 2 WPO und § 29 Abs. 1 BS WP/vBP

[48] § 31 Abs. 2 BS

[49] Vgl. Erläuterungen zu §30 BS WP/vBP

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

BESORGNIS DER BEFANGENHEIT: WAS TUN?

	Mögliche Schutzmaßnahmen
1.	**Erörterungen mit Aufsichtsgremien** des Auftraggebers (insbesondere dem Aufsichtsrat)
2.	**Erörterungen mit Aufsichtsstellen außerhalb des Unternehmens** (Gemeint sind etwa BaFin oder die Rechnungshöfe.)
3.	**Transparenzregelungen** (z.B. Veröffentlichung von Honoraren)
4.	**Einschaltung von Personen** in den Prüfungsauftrag, die **nicht schon anderweitig damit befasst** sind
5.	**Beratung mit Kollegen**, die in Fragen der Unbefangenheit erfahren sind
6.	**Personelle und organisatorische Maßnahmen**, durch die sichergestellt wird, dass - Informationen aus der zusätzlichen Tätigkeit, - die zu einer Befangenheit als Abschlussprüfer führen können, - den für die Abschlussprüfung Verantwortlichen **nicht zur Kenntnis** gelangen. (Firewalls: Die Einrichtung von Firewalls kann in Grenzfällen das Ausmaß des Risikos der Befangenheit **als unwesentlich erscheinen** lassen.)
7.	**Interne Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams** und/oder **des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers**

Grundlage: Erläuterungen zu § 30 der Berufssatzung für WP/vBP

ABBILDUNG 26

Abbildung 26: Besorgnis der Befangenheit: Was tun?

4.5.3 Konsequenz Nr.1: kein Honoraranspruch

Sofern der Abschlussprüfer durch die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen **gegen** seine Unabhängigkeit verstoßen hat, ist bei den Rechtsfolgen auf **zwei unterschiedliche Auftragsarten** abzustellen:

a. **Vertrag über (verbotene) Nichtprüfungsleistungen**
Die Vorschriften des § 319 Abs. 2-4 HGB gelten als **Verbotsgesetze** im Sinne des BGB[50].
Folglich ist dieser Auftrag **nichtig** und der Abschlussprüfer **verliert seinen Vergütungsanspruch.**

b. **Vertrag über die Abschlussprüfung**
Für die Rechtsfolgen für den Abschlussprüfungsauftrag **kommt es auf den Zeitpunkt** an, **zu dem der Verstoß festgestellt** wurde.

[50] § 134 BGB; WP-Handbuch 2018 Kapitel A Tz. 169.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

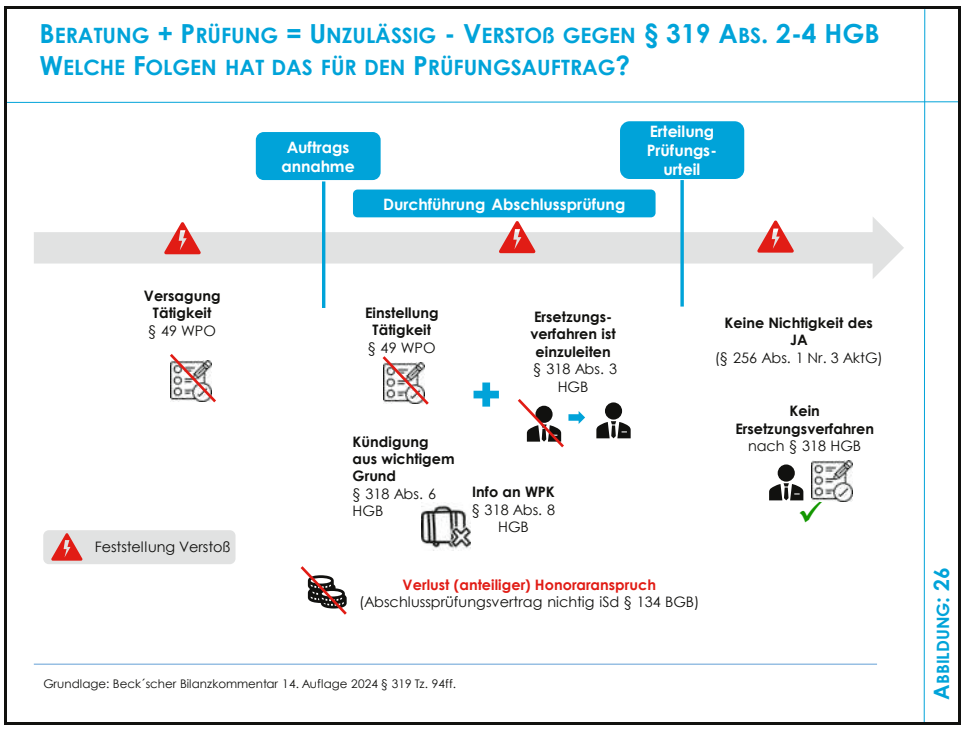

Abbildung 26: Folgen eines Unabhängigkeitsverstoß

4.5.4 Konsequenz Nr. 2: Bußgeld

Ordnungswidrig handelt ein Abschlussprüfer, wenn er **trotz** des Vorliegens der **Ausschlussgründe** einen **Bestätigungsvermerk** erteilt.[51]

Demnach kann er mit einem **Bußgeld** belegt werden, wenn er

- **Kenntnis** über die Unabhängigkeitsverstöße hatte (**Eventualvorsatz** ist ausreichend) und
- die bestehenden **Ausschlussgründe nicht vor Erteilung des Testats beseitigt** hat.[52]

4.5.5 Konsequenz Nr. 3: Berufspflichtverletzung

Ein Verstoß gegen die Unabhängigkeitsanforderungen dürfte regelmäßig eine **Berufspflichtverletzung** darstellen, die **berufsgerichtlich** geahndet werden kann[53]

4.6 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 4:**

  „Checkliste Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung von Prüfungen (Non-PIE)“

siehe Anlagenband

S. #180

[51] § 334 Abs. 2 HGB

[52] Vgl. Beck´scher Bilanzkommentag 14. Aufl. 2024, § 319 Tz. 98.

[53] §§ 67ff. WPO

Themenbereich III: CSRD/ESG – Grundlagen zum Nachhaltigkeitsmanagement

Seite #77

THEMA 5:
Inhaltliche Verknüpfung der EU-Taxonomie-Verordnung und CSRD

Stand: 15.09.2024

©AUDfIT®
praxis fortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

5. Inhaltliche Verknüpfung von EU-Taxonomie-Verordnung und CSRD

		Seite
5.1	Die EU-Taxonomie (Säule Nr. 1 der nichtfinanziellen Berichterstattung)	#79
5.1.1	Zielsetzung	#79
5.1.2	Einheitliches Klassifikationssystem	#80
5.1.3	Prüfung der Voraussetzungen für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten	#80
5.1.4	Ermittlung nachhaltiger Kennzahlen	#82
5.1.5	Berichtspflichten	#83
5.2	Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (Säule Nr. 2 der nichtfinanziellen Berichterstattung)	#83
5.2.1	Zielsetzung	#83
5.2.2	Berichterstattung über EU-Taxonomie innerhalb des Nachhaltigkeitsberichts	#84
5.2.3	Zusammenspiel von CSRD und EU-Taxonomie	#84
5.2.4	Betroffene Datenpunkte der CSRD Berichtspflichten	#85
5.3	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#86
5.4	AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema	#86

Stand: 15.09.2024

AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

5.1 Die EU-Taxonomie (Säule Nr. 1 der nichtfinanziellen Berichterstattung)

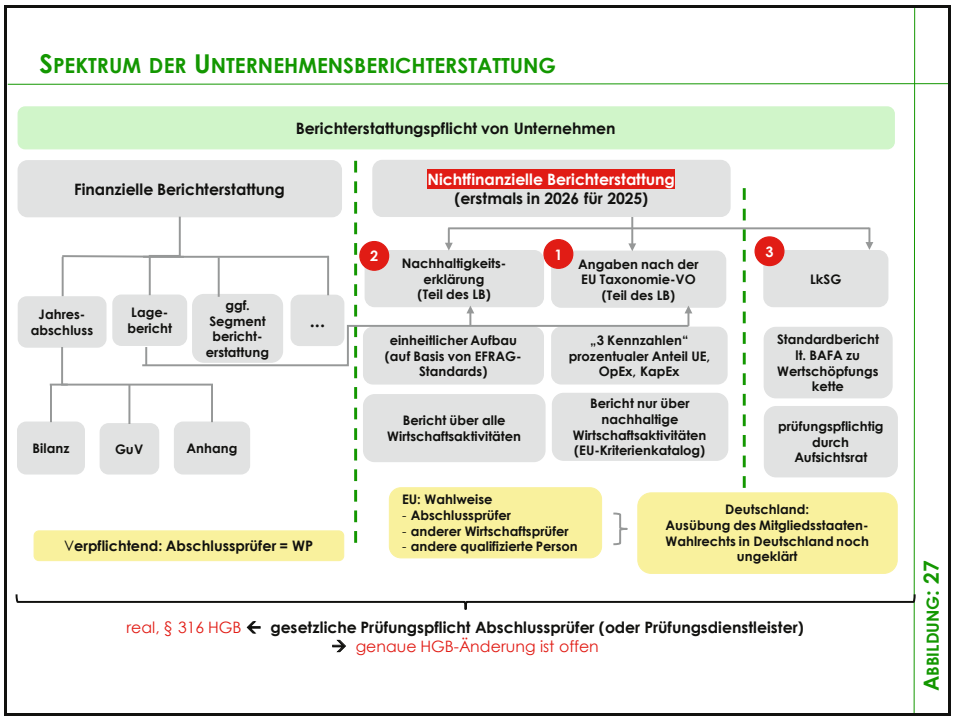

Abbildung 27: Spektrum der Unternehmensberichterstattung

5.1.1 Zielsetzung

Die EU-Taxonomie-Verordnung entstand in Europa als Antwort auf die Erkenntnis, dass **für die Umsetzung der europäischen Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele der Finanzsektor**, d.h. das Geld, eine **entscheidende Rolle** spielt.

Das **Finanzsystem** soll die Umstellung des europäischen Wirtschaftsraums in Richtung **Nachhaltigkeit aktiv** unterstützen.

Damit die Finanzinstitute ihre **Finanzströme und Investitionen in nachhaltige Projekte und Aktivitäten lenken** können, braucht es eine **nachvollziehbare Definition**, **welche Wirtschaftstätigkeiten als nachhaltig** klassifiziert werden können – am besten mit geringen Beurteilungsspielräumen.

Die EU-Taxonomie stellt durch die Einführung wissenschaftsbasierter Beurteilungskriterien sicher, dass für das Merkmal „**nachhaltig**"

- einheitliche und
- klare und
- nachvollziehbare

Kriterien angewandt werden können. So wird sichergestellt, dass **Investitionen** in nachhaltige Aktivitäten **tatsächlich einen**

positiven ökologischen Einfluss haben (Vermeidung von „Greenwashing“).

5.1.2 Einheitliches Klassifikationssystem

Die EU-Taxonomie ist ein **einheitliches Klassifikationssystem**, um nachvollziehbar festzulegen, **welche Wirtschaftsaktivitäten nachhaltig** gelten können.

Unternehmen müssen sich an **sechs Umweltzielen** orientieren.

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Wasser-/Meeresschutz
4. Kreislaufwirtschaft
5. Umweltverschmutzung
6. Biodiversität/Ökosysteme

Mindestens eines der sechs Umweltziele muss durch die Wirtschaftsaktivität gefördert werden, um taxonomiefähig zu sein (mindestens „1“ aus „6“).

5.1.3 Prüfung der Voraussetzungen für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Zunächst ist zu prüfen, ob die Unternehmen

- einem **bestimmten Wirtschaftszweig** gem. EU-Klassifikation („**NACE“-Code**“) angehören und
- ihre Wirtschaftsaktivitäten in den Delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie aufgeführt sind.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

ÜBERSICHT ÜBER DIE DURCH EU-TAXONOMIE ABGEDECKTEN WIRTSCHAFTSZWEIGE

*) Quelle: Europäische Kommission „Nachhaltiges Finanzwesen, Factsheet Juni 2023

ABBILDUNG: 28

Abbildung 28: Übersicht über die durch EU-Taxonomie abgedeckten Wirtschaftszweige

Die **einzelnen Wirtschaftsaktivitäten** eines Unternehmens sind darauf hin zu analysieren, ob sie folgende **vier** Voraussetzungen erfüllen.

1. Leistung eines **substanziellen Beitrags** zur Erreichung **eines der sechs Umweltziele**?
2. Vermeiden sie eine **erhebliche Beeinträchtigung** der **anderen** Umweltziele?
3. Einhaltung der **sozialen Mindestanforderungen**?
4. Erfüllung der vorgegebenen **technischen Bewertungskriterien**.

Wenn die Wirtschaftsaktivität alle vier Voraussetzungen erfüllt, gilt sie als ökologisch nachhaltig bzw. „**taxonomiekonform**".

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Hinweis:

Taxonomiekonform ist eine Wirtschaftstätigkeit, wenn folgende Faustformel erfüllt ist:

(min. „1“ aus „6“) + („4 mal ok“)

taxonomiefähig

taxonomiekonform

5.1.4 Ermittlung nachhaltiger Kennzahlen

Für die so ermittelten „**taxonomiekonformen**“ Wirtschaftstätigkeiten sind **drei** wesentliche Kennzahlen als **Prozentsatz** zu ermitteln, die verdeutlichen, **zu welchem Grad** ein Unternehmen mit der **EU-Taxonomie konform** ist.

1. **Umsatzerlöse**
   Die Umsatzerlöse der „**taxonomiekonformen**“ Wirtschaftstätigkeit werden ins **Verhältnis zum Gesamtumsatz** des Unternehmens gesetzt. Dieser Prozentsatz weist dann aus, **zu welchem Grad ein Unternehmen konform mit der EU-Taxonomie** und insoweit „nachhaltig“ ist.
2. **Investitionsausgaben (CapEx)**
   Beim Anteil der anzugebenden Investitionsausgaben sind die **Investitionsausgaben** anzugeben, die im **Zusammenhang mit Vermögensgegenständen** stehen, welche mit den als **taxonomiekonform** klassifizierten Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.
3. **Betriebsaufwand (OpEx)**
   Beim Anteil des anzugebenden Betriebsaufwands (z. B. Ausbildungskosten und Forschung und Entwicklung) sind die **Aufwendungen im Zusammenhang mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten** im Verhältnis zu den direkten Betriebsausgaben (Forschung und Entwicklung, Gebäuderenovierung, Wartung und Instandhaltung u.a.) anzugeben.

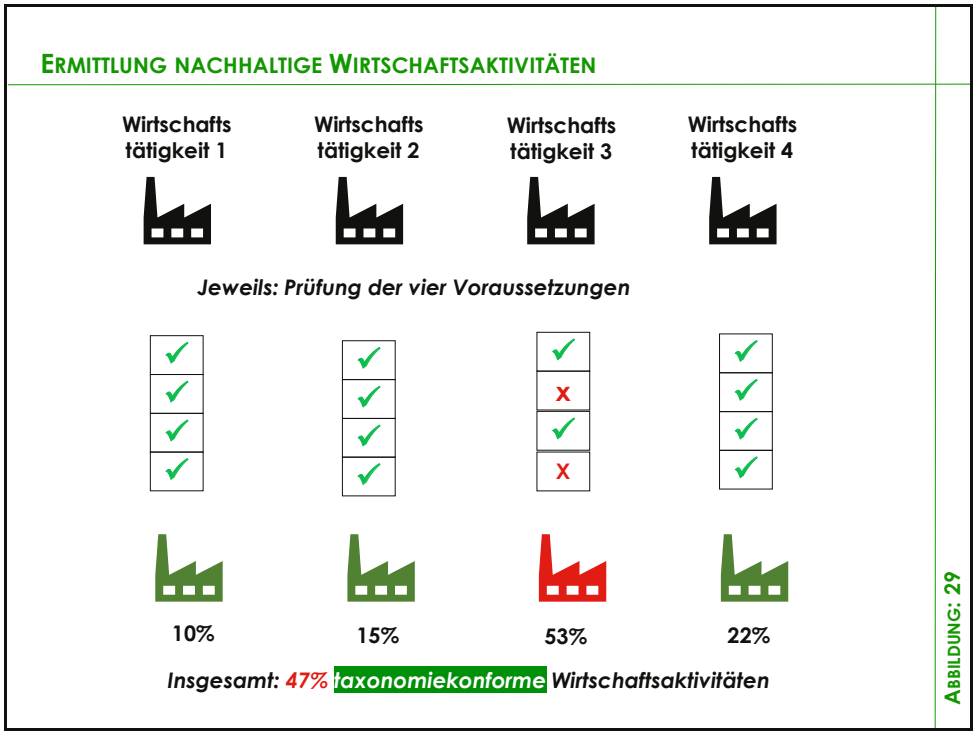

Abbildung 29: Ermittlung nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

5.1.5 Berichtspflichten

Unternehmen sind verpflichtet, **offenzulegen**, inwieweit ihre Aktivitäten und Investitionen **im Einklang mit der EU-Taxonomie stehen**.

Bereits seit 01.01.2022 ist die EU-Taxonomie-Verordnung für

- kapitalmarktorientierte Unternehmen und für
- Finanzmarktteilnehmer (z.B. Banken und Versicherungen)

maßgebend.

Ab 2024 wird sich der **Kreis der Unternehmen**, die von der EU-Taxonomie-Verordnung **betroffen sind** aufgrund des Inkrafttretens der CSRD **erweitern**.

5.2 Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) (Säule Nr. 2 der nichtfinanziellen Berichterstattung)

5.2.1 Zielsetzung

Die Europäische Kommission hat am 16.12.2022 eine Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)) verabschiedet.

Seit 2014 waren „nur" **bestimmte Unternehmen von öffentlichem Interesse** verpflichtet, über ihre Nachhaltigkeit Bericht zu erstatten.

Diese **Berichtspflicht** wird mit der CSRD **schrittweise ausgeweitet** auf – im Wesentlichen - **große, haftungsbeschränkte Gesellschaften** und kapitalmarktorientierte KMU.

5.2.2 Berichterstattung über EU-Taxonomie innerhalb des Nachhaltigkeitsberichts

Ab 2025 sind alle großen Unternehmen, die den Anforderungen der **CSRD** unterliegen, verpflichtet, **gemäß der EU-Taxonomie Bericht zu erstatten**.

Der **Nachhaltigkeitsbericht** nach der CSRD wird ein gesonderter Abschnitt im Lagebericht der Unternehmen darstellen.

Innerhalb dieses Nachhaltigkeitsberichts müssen **auch die taxonomiekonformen Wirtschaftsaktivitäten** mit den quantifizierten **Kennzahlen** aus Umsatz, Investitionen und Betriebsausgaben ausgewiesen werden.

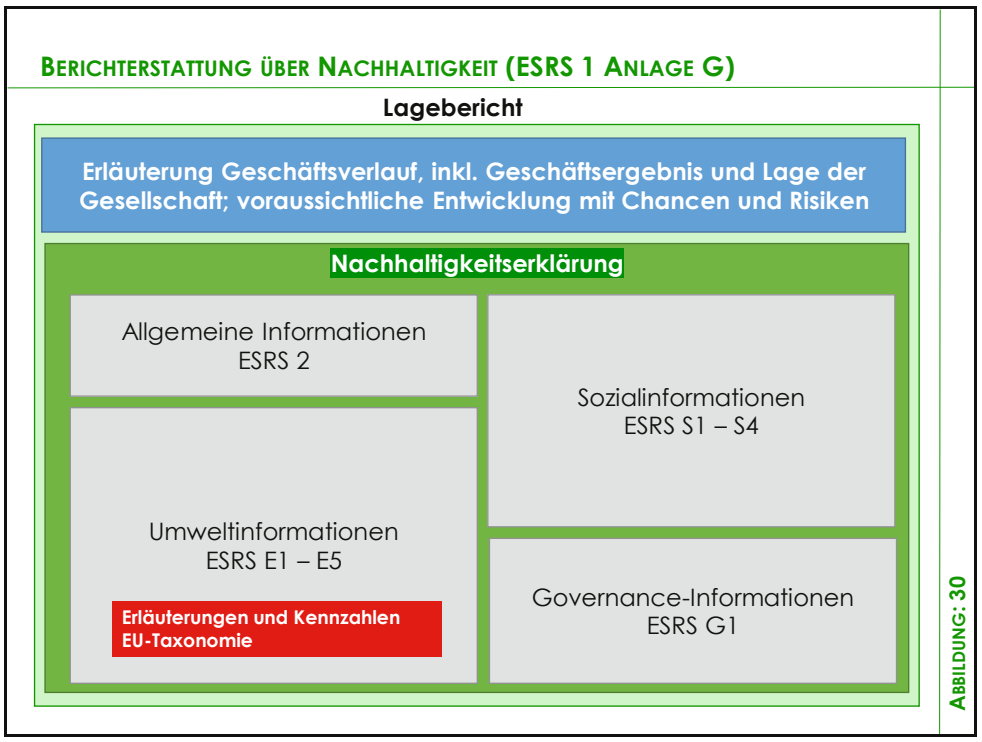

Abbildung 30: Berichterstattung über Nachhaltigkeit (ESRS 1 Anlage G)

5.2.3 Zusammenspiel von CSRD und EU-Taxonomie

Sowohl die EU-Taxonomie als auch die CSRD beschäftigen sich mit Themen zur Nachhaltigkeit bezüglich der Umwelt. Dabei ergänzen sich die beiden Regelungswerke:

Die **EU-Taxonomie** bietet ein **einheitliches Klassifikationssystem** zur Definition, was als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit gilt.

Die **CSRD** bildet den Rahmen zur Sicherstellung, dass die Unternehmen **transparent** über diese nachhaltigen Aktivitäten **berichten.**

Die **Kennzahlen der EU-Taxonomie-Verordnung** bilden schlussendlich einen **Teil der CSRD-Berichtspflicht** der betroffenen Unternehmen ab.

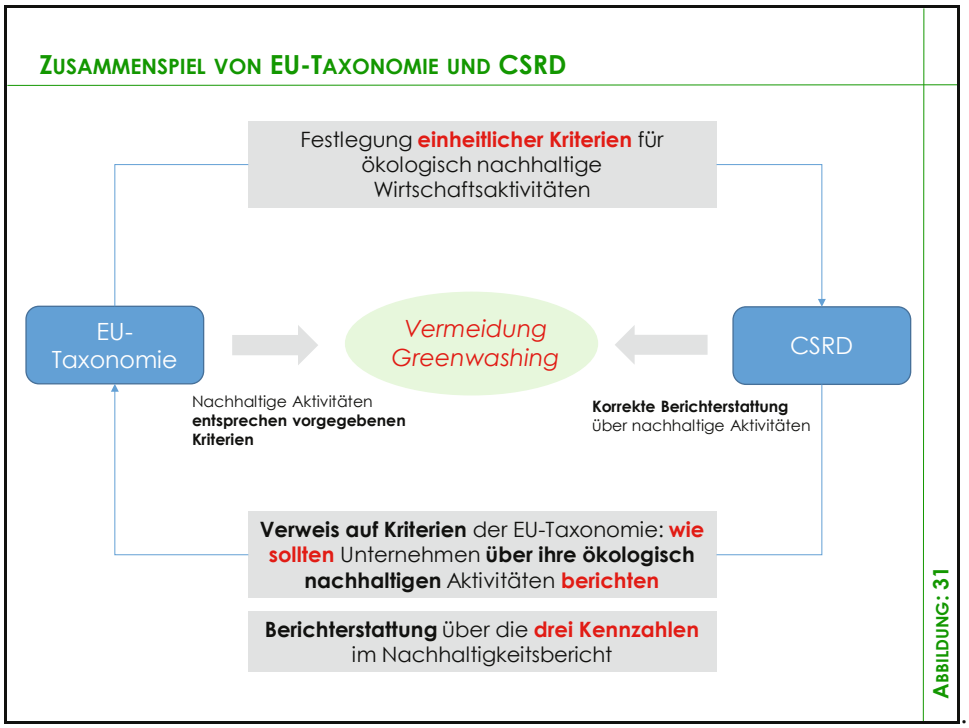

Abbildung 31: Zusammenspiel von EU-Taxonomie und CSRD

5.2.4 Betroffene Datenpunkte der CSRD-Berichtspflichten

Zur konkreten Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung haben sich die Unternehmen an den **Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)** zu orientieren.

Die ESRS geben den Rahmen vor, über welche konkreten Informationen berichtet werden muss.

Die ESRS sind **11 thematische Standards**, die unter die **drei ESG-Bereiche** fallen:

1. Umwelt
2. Soziales
3. Governance.

Innerhalb dieser Standards gibt es definierte **Angabepflichten** zu Strategien, Maßnahmen, Zielen und Kennzahlen, die wiederum untergliedert in einzelne **Datenpunkte** sind.

Ein paar wenige dieser Datenpunkte **betreffen auch die EU-Taxonomie-Verordnung**.

5.3 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

siehe Anlagenband

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/1:**
  „Verknüpfung EU-Taxonomie-Verordnung mit der CSRD“ S. #187
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/2:**
  „Übersicht Nachhaltigkeitserklärung ESRS 1“ S. #189
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 5/3:**
  „Auszug aus dem Nachhaltigkeitsbericht der BASF 2023“ S. #190

5.4 AUDfIT®-Rechtsvorschriften zu diesem Thema

- **AUDfIT®-Rechtsvorschrift 5/1:** S. #303
  „EU Taxonomie-Verordnung“
  Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 18.06.2020 über die Einrichtung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088
- **AUDfIT®-Rechtsvorschrift 5/2:** S. #304
  „ESRS“ (European Sustainability Reporting Standards)
  Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards“

Stand: 15.09.2024

AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Themenbereich IV: Neues und aktuelles Prüfer-Know-how zur Prüfung

THEMA 6:

IT- und IKS-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Stand: 15.09.2024

6. IT- und IKS-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)

		Seite
6.1	Warum müssen wir uns als „normale“ Abschlussprüfer überhaupt mit der IT beschäftigen?	#90
6.2	Warum gewinnt die Prüfung der IT im Rahmen der Abschlussprüfung zunehmend an Bedeutung?	#90
6.2.1	Datenflut in Unternehmen nicht mehr zu bremsen	#90
6.2.2	Gründe für IT-Prüfungen	#91
6.2.3	Mögliche denkbare Fehlerquellen beim Einsatz von IT	#91
6.3	Integration der IT-Prüfung in den Prozess der Abschlussprüfung	#91
6.4	Bezugnahme auf Themen in anderen Veranstaltungen der UWP-Reihen	#92
6.5	Die neun Schritte der IT-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)	#93
6.5.1	Schritt 1 und Schritt 2: Identifizierung von bedeutsamen Geschäftsvorfälle, Kontensalden und Abschlussangaben sowie von bedeutsamen Konten	#94
6.5.2	Schritt 3: Identifizierung der relevanten Geschäftsprozesse	#95
6.5.3	Schritt 4: Verständnisgewinnung von den Kontrollaktivitäten	#96
6.5.4	Schritt 5: Identifizierung der relevanten IT-Anwendungen	#96
6.5.5	Schritt 6: Beurteilung der Risiken aus dem Einsatz von IT (RAIT)	#99
6.5.6	Schritt 7: Identifizierung der für die Prüfung relevanten generellen IT-Kontrollen (ITGC) und Prüfung deren Angemessenheit und Wirksamkeit	#105
6.6.7	Schritt 8: Prüfung der Wirksamkeit prüfungsrelevanter automatisierter Kontrollen	#105
6.5.8	Schritt 9: Festlegung von Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen auf Basis der Ergebnisse der Aufbau- und Funktionsprüfungen	#105
6.6	Zusammenfassende Darstellung der IT-Prüfung	#105
6.7	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#106

Stand: 15.09.2024

6.1 Warum müssen wir uns als „normale“ Abschlussprüfer überhaupt mit der IT beschäftigen?

6.2 Warum gewinnt die Prüfung der IT im Rahmen der Abschlussprüfung zunehmend an Bedeutung?

Auch bei kleinen und mittleren Unternehmen werden zunehmend

- Geschäftsvorfälle digital erfasst und abgewickelt sowie
- prozessorientierte ERP-Systeme und
- neue IT-Anwendungen wie Blockchain, Künstliche Intelligenz etc.

eingesetzt.

Beispiel:

Buchhaltung – automatisierte Verarbeitung von Debitorendaten, z. B. Kontenausgleich „Bankkonto-Matching“.

Durch diese Entwicklungen steigen die Quantität und Verfügbarkeit von entscheidungsrelevanten Daten in den Unternehmen.

6.2.1 Datenflut in Unternehmen nicht mehr zu bremsen

Die Datenflut wird automatisiert durch die diversen IT-Systeme über verschiedenste Schnittstellen geschleust und

werden gemäß den Einstellungen in den IT-Systemen

- verarbeitet,
- gespeichert oder
- weitergeleitet.

Die Anzahl der Geschäftsvorfälle,

die ausschließlich in elektronischer Form

- ausgelöst,
- aufgezeichnet und
- verarbeitet werden,

nimmt stets zu.

Prüfungsnachweise werden häufig, oft ausschließlich, in elektronischer Form vorhanden sein (z. B. elektronische Rechnungen, digitalisierte Belege).

Hinweis:

In diesen Fällen können aussagebezogene Prüfungshandlungen oft keine hinreichende Sicherheit mehr bieten.

6.2.2 Gründe für IT-Prüfungen

Abschlussprüfungen,

- die zunehmend komplexer werdende IT-Systeme und IT-Kontrollsysteme außer Acht lassen,
- eignen sich in der digitalen Welt **nicht** mehr, um ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit treffen zu können.
  - In den Geschäftsprozessen werden **zunehmend automatisierte Kontrollen** innerhalb der IT-Systemen anstelle von manuellen Kontrollen durch Personen eingesetzt.
  - Je mehr IT-Anwendungen eingesetzt werden, desto größer wird auch die **Bedeutung der Integrität und Zuverlässigkeit der Daten** (Datensicherheit).
  - Um das interne Kontrollsystem eines Unternehmens verstehen zu können, ist zunehmend ein **Verständnis der eingesetzten IT-Systeme** notwendig.

6.2.3 Mögliche denkbare Fehlerquellen beim Einsatz von IT

Durch den verstärkten Einsatz der IT sowohl in digitalen Geschäftsmodellen als auch bei der Abbildung der Unternehmensprozesse können zunehmende Fehler auftreten, wie zum Beispiel:

- **Haupt- und Nebenbücher** stimmen nicht überein
- Fehlerhafte **Eingabe** und/oder Verarbeitung der Buchungsdaten
- Fehleranfälligkeit der Geschäftsvorfälle durch **mangelnde Funktionstrennung**
- **Manipulation** von Daten, die für Abschlussprüfung relevant sind
- Aberkennung **Vorsteuerabzugsberechtigung**
- **Buchungsabbruch** durch Datenbankfehler
- Fortführung Geschäftstätigkeit bei **IT-Notfall** nicht gewährleistet
- **Cyberattacken.**

6.3 Integration der IT-Prüfung in den Prozess der Abschlussprüfung

Vor Einführung der neuen GoA nach internationalem Vorbild war die IT-Systemprüfung

- gemäß IDW PS 330 eine separate Prüfung,
- um eine Aussage über die Ordnungsmäßigkeit der digitalen Buchführung zu treffen.

Sie war jedoch **nicht eng verzahnt mit der Abschlussprüfung.**

Es wurde i. d. R. **kein Bezug** zu den Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss hergestellt.

Die Fachwelt sprach daher von **„Silo"-Lösungen**.

> **Hinweis**:
>
> Diese Silo-Funktionen sollen nun durch die Integration der IT-Prüfung in die Abschlussprüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) aufgebrochen werden.

In ISA [DE] 315 (Revised 2019) wurde

- die verstärkte Berücksichtigung der IT und
  - speziell die Risiken aus dem Einsatz der IT

mit aufgenommen.

Explizit behandelt wird die IT **nur in 2 Textziffern** –

aber

- zahlreiche, umfangreiche Anwendungshinweise und
- Anlagen 5 und 6 (wichtige Hinweise zum Verständnis genereller IT-Kontrollen und des IT-Einsatzes)

beschreiben die prüferische Vorgehensweise.

6.4 Bezugnahme auf Themen in anderen Veranstaltungen der UWP-Reihen

Im Rahmen der UWP-Fortbildungen sind bereits eine Reihe von Beiträgen behandelt worden, die zum Thema der IT-Prüfung unter Beachtung der neuen GoA hinführen.

QUELLEN AUS DEM UWP-SKRIPT ZUR IT-PRÜFUNG NACH ISA

Thema Beitrag	Stichworte – mit Bezug zur IT-Prüfung	Fundstelle
Umfassende **Verständnisgewinnung** durch den Abschlussprüfer nach **ISA [DE] 315 (Revised 2019)**	Verständnis von der Einheit, (**Inkl. IT-Umgebung**) ihrem Umfeld und den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen Verständnis von den **Komponenten des IKS** der Einheit	UWP 1 2023, T.11
Die **Vorab-Verständnisgewinnung** über das **IKS unter besonderer Berücksichtigung der IT**	• Verständnisgewinnung des **IT-Einsatzes im Rahmen des Geschäftsmodells** • Umfang der Verständnisgewinnung mit Bezug auf die einzelnen Komponenten Nr. 1-4 (u.a. **Informationssystem**) • Verständnisgewinnung über die **Kontrollaktivitäten**	UWP 1 2024, T.8
Einbeziehung der Anwendung von IT-Risiken nach **ISA [DE] 315 (Revised 2019)**	• **Verständnis der IT-Systeme** • **IT-Einsatz in den Komponenten des IKS** • Sachgerechte **Reaktion auf erhöhte IT-Risiken** • **Andere Aspekte der IT-Umgebung** • Identifizierung der **aus dem IT-Einsatz resultierenden Risiken** und **generellen Kontrollen** • **Bedeutung der generellen Kontrollen**	UWP 1 2023, T.13
Der große Praxisfall zu **ISA [DE] 315 (Revised 2019)** – „Halkit GmbH"	• Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen • Beispiel für **generelle IT-Kontrollen** als Reaktion auf Risiken aus dem IT-Einsatz (RAIT)	UWP 3 2023, T.10
Reaktionen des Abschlussprüfers **auf beurteilte Risiken** **(ISA [DE] 330)**	• (**Funktionsprüfungen** mit Sonderfall: IT-gestützte Kontrollen)	UWP 2 2023, T.12
Neues „Prüfer-Wording" in den neuen GoA – **rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe**		UWP 2 2024, T.7

ABBILDUNG: 32

Abbildung 32: Quellen aus UWP-Skript zur IT-Prüfung nach neuen GoA

siehe Anlagenband

S. #258

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 6/1:**
  „Übersicht: Beiträge zu den neuen GoA (ISA [DE]) im Rahmen der UWP-Reihe (Kennzeichnung Bezug zur IT-Prüfung)"

6.5 Die neun Schritte der IT-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)

6.5.1 Schritt 1 und Schritt 2: Identifizierung von bedeutsamen Geschäftsvorfälle, Kontensalden und Abschlussangaben sowie von bedeutsamen Konten

Im Rahmen der **Prüfungsplanung** hat der Abschlussprüfer zunächst

- **bedeutsame Geschäftsvorfälle** und
- bedeutsame **Bilanzpositionen/Abschlussangaben** zu ermitteln und
- die **Konten zu ermitteln**,

bei denen der Prüfer **besondere Risiken vermutet** (Tz. 12k).

Für diese **identifizierten bedeutsamen Positionen** hat der Prüfer

1. die **inhärenten Risiken** unter Beachtung der Risikofaktoren und

2. die Risiken, bei denen **aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine nicht ausreichen** (RSPA), (z. B. Massentransaktionen)

zu beurteilen.

6.5.2 Schritt 3: Identifizierung der relevanten Geschäftsprozesse

6.5.2.1 Identifizierung von Geschäftsprozessen und Transaktionen

Im Anschluss hat der Prüfer zu ermitteln, welche **Transaktionen und welche Geschäftsprozesse** mit diesen identifizierten Geschäftsvorfällen und Positionen im Zusammenhang stehen.

6.5.2.2 Verständnisgewinnung für das IT-System (inkl. Komplexitätsbeurteilung)

Bei der Analyse der Geschäftsprozesse und deren Abbildung in der zu prüfenden Einheit, hat der Abschlussprüfer ein **Verständnis** zu erlangen über das **gesamte Informationssystem und über die Kommunikation** im Unternehmen im Hinblick auf sämtliche **abschlussrelevanten** Sachverhalte.[54]

Hinweis:

Nach den neuen Regelungen ist **empfehlenswert**, dass der Abschlussprüfer bereits frühzeitig vom Unternehmen einen **Gesamtüberblick über alle eingesetzten IT-Anwendungen und vom IT-Umfeld** anfordert.

In diesem Stadium hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob es sich bei der eingesetzten IT

- **um** eine **wenig**
- **oder um eine hoch komplexe Anwendung** handelt.

Nur bei sehr komplexen IT-Anwendungen ist der **Einsatz von IT-Spezialisten** vorgeschrieben.

Zu dieser Einschätzung kann der Prüfer die **Anlage 5 des ISA [DE] 315 (Revised 2019)** unterstützend heranziehen.[55]

[54] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 12g (i) und IDW PS 890.

[55] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 19 und Tz. 25a (i)-(iii); Anlage 5 und 6.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, zur Vorbereitung der IT-Prüfung einen entsprechenden **Fragebogen an den Mandant** zu schicken, mit dem schon viele Antworten für den Prüfer vorab gefunden werden können.

siehe Anlagenband

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 6/4:** „Verständnisgewinnung IT-Systeme – Allgemeine Abfragen (Fragebogen für Auftraggeber)“ S. #264

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 6/5:** „Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen“ S. #266

6.5.3 Schritt 4: Verständnisgewinnung von den Kontrollaktivitäten

Im Rahmen der Beschäftigung mit den Geschäftsprozessen und dem Einsatz von IT-Systemen hat der Abschlussprüfer zu ermitteln,

- welche implementierten Kontrollen für seine Abschlussprüfung interessant sein könnten.

Dabei kann es sich um

3. **manuelle** Kontrollen,
4. **IT-gestützte** Kontrollen (manuelle Kontrollen stützen sich auf IT-generierte Auswertungen) oder
5. **automatische** Kontrollen handeln,[56]

die eine **funktionsgerechte** und **zutreffende Anwendung** der Programme bzw. **Verarbeitung** der unternehmensspezifischen Daten sicherstellen.

Dazu zählen beispielsweise:

- Erfassungskontrollen (Fehlerhinweise, Plausibilitätskontrollen)
- Abstimmungskontrollen (Dateneingabe)
- Verarbeitungskontrollen.

Im Bereich der Kontrollaktivitäten enthält der Standard eine **abschließende Aufzählung**, **welche Kontrollen** zu identifzieren sind.[57]

1. Kontrollen, die ein **bedeutsames Risiko** betreffen.

[56] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) A 169 und IDW PH 9.330.2).

[57] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 26 (a).

2. Kontrollen über **Journalbuchungen** (**Mindestumfang bei jeder Abschlussprüfung).**
3. Kontrollen, die für die **Funktionsprüfung geplant** sind.
4. **Andere** Kontrollen aufgrund **Ermessensentscheidung** des Abschlussprüfers.

6.5.4 Schritt 5: Identifizierung der relevanten IT-Anwendungen

Die **prüfungsrelevanten Kontrollen** sind in IT-Strukturen eingebettet. Der Abschlussprüfer hat ausgehend von den prüfungsrelevanten Kontrollen folgendes zu identifizieren:

- Die für die **Abschlussprüfung relevanten IT-Applikationen**
- **Die damit zusammenhängende IT-Umgebung.**

Der Prüfer hat hierbei eine **Entscheidung** zu treffen,

- welche Risiken und Abschlusspositionen für die aktuell durchzuführende Abschlussprüfung **wesentlich** sind und
- **in welchen IT-Anwendungen** diese Risiken und Abschlusspositionen **abgebildet** („**relevante**“ IT-Anwendungen) werden.

Hinweis:

Durch die Entscheidung, **welche IT-Anwendungen** aufgrund der Risikoanalyse **relevant** sind, kann der Prüfer eine **erste Fokussierung** vornehmen. Diese führt zu einer **Reduzierung** des **Prüfungsumfangs**: er kann und muss nicht alle IT-Systeme des Unternehmens prüfen.

Der Prüfer hat dabei festzustellen,

1. **auf welche IT-Anwendungen** sich die **Einheit verlässt,** um Finanzinformationen **genau zu verarbeiten** und ihre Integrität zu wahren?

Ferner hat er zu prüfen, ob

2. diese IT-Anwendungen **automatisierte Kontrollen enthalten.**

Sofern die IT-Anwendungen automatisierte Kontrollen beinhalten, kann dies für den Abschlussprüfer ein **Indiz** dafür sein, dass diese Anwendungen **Risiken aus dem Einsatz der IT** unterliegen.

6.5.5 Schritt 6: Beurteilung der Risiken aus dem Einsatz von IT (RAIT)

Durch den ISA [DE] 315 (Revised 2019) wurde eine neue Risikokategorie geschaffen: **Die Risiken aus dem Einsatz der IT**.

Für die **identifizierten IT-Anwendungen** und **andere Aspekte der IT-Umgebung** hat der Abschlussprüfer die damit verbundenen aus dem IT-Einsatz resultierenden Risiken (**RAIT**) zu identifizieren.

Hinweis:

Aus dem IT-Einsatz resultierende Risiken:

„**Anfälligkeit der Kontrollen** der Informationsverarbeitung **für**

- **unwirksame Ausgestaltung oder Funktion** oder
- **Risiken für die Integrität von Informationen** (d. h. die Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit und Gültigkeit von Transaktionen und anderen Informationen)
- im Informationssystem der Einheit
- **aufgrund unwirksamer Ausgestaltung oder Funktion von Kontrollen** in den IT-Prozessen der Einheit."[58]

Für einige IT-Anwendungen können **einschlägige aus dem IT-Einsatz resultierende Risiken** identifiziert werden, die sich v.a. beziehen auf

- **unautorisierten Zugriff**
- unautorisierte **Programmänderungen**
- unangemessene **Datenänderungen** (z.B. unautorisierter, direkter Zugriff auf Datenbank; Kompetenz zur direkten Änderung von Informationen).[59]

Umfang und Art der RAIT **variieren** abhängig von **Art und Komplexität** der identifizierten IT-Anwendungen und IT-Umgebung.

Stand: 15.09.2024

[58] Vgl. ISA[DE] 315 (Revised 2019) Tz. 12 (i)

[59] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A173.

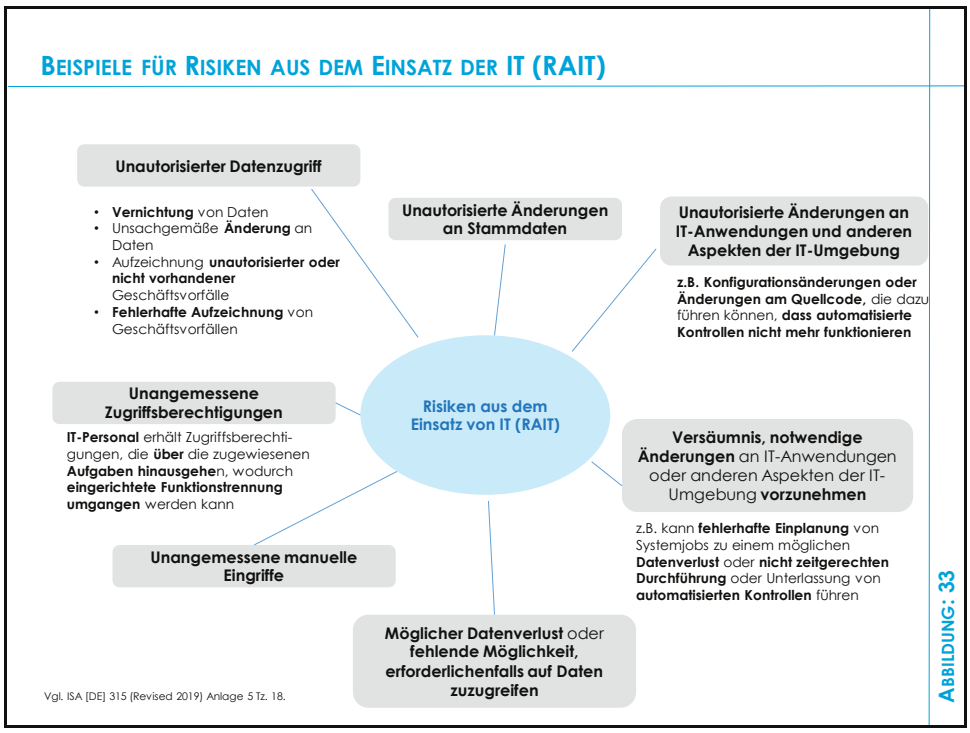

Abbildung 33: Beispiele für Risiken aus dem Einsatz der IT (RAIT)

6.5.5.1 Einflussfaktoren für erhöhtes Risiko aus dem Einsatz der IT

Der Abschlussprüfer wird eine IT-Anwendung als **risikorelevant** identifizieren, wenn

- **automatisierte Kontrollen** identifiziert werden können
- der Abschlussprüfer durch das Verstehen der IT-Umgebung feststellt, dass sich die **Einheit auf die IT-Anwendung verlässt**
- der Abschlussprüfer feststellt,
  - dass und in welchem Ausmaß
  - die Einheit **Zugriff auf den Quellcode** haben kann
  - und die **Möglichkeit** besteht,
  - dass **wesentliche Programm- oder Konfigurationsänderungen**

  vorgenommen werden können.
- bei **systemgenerierten Berichten** Risiken der **unangemessenen und unautorisierten Programm- und Datenänderungen** in Berichten möglich sind.

6.5.5.2 Andere Aspekte der IT-Umgebung, die den aus dem IT-Einsatz resultierenden Risiken unterliegen

Sofern der Abschlussprüfer IT-Anwendungen durch die vorigen Überlegungen identifiziert hat, die den IT-Risiken unterliegen,

werden auch **andere Aspekte der IT-Umgebung** mit IT-Risiken behaftet sein.

Die IT-Infrastruktur beinhaltet

- Datenbanken
- Betriebssystem
- Netzwerke.

Sofern eine IT-Anwendung **als risikobehaftet identifiziert** wurde, wird bspw. auch die zugehörige Datenbank zu prüfen sein, da diese die Daten der IT-Anwendung speichert.

Da die Funktionsfähigkeit einer IT-Anwendung von der **Zuverlässigkeit und Funktionalität des Betriebssystems** abhängt, wird auch diese speziellen IT-Risiken unterliegen.

Das folgende Schaubild dient der Veranschaulichung der IT-Risiken:

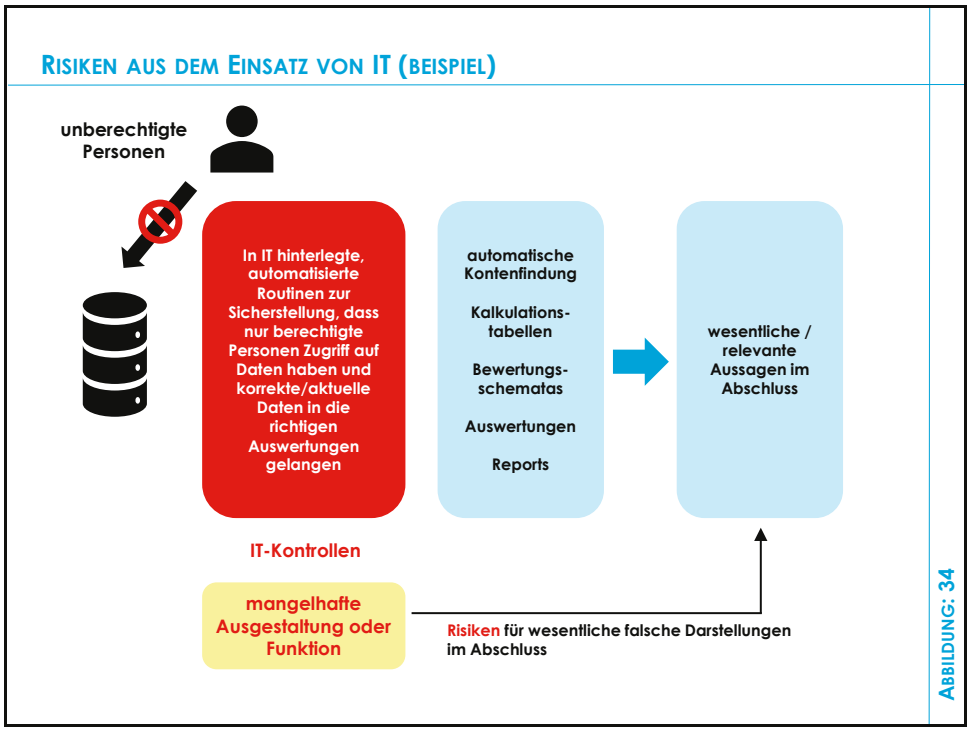

Abbildung 34: Risiken aus dem Einsatz von IT (Beispiel)

6.5.6 Schritt 7: Identifizierung der für die Prüfung relevanten generellen IT-Kontrollen (ITGC) und Prüfung deren Angemessenheit und Wirksamkeit

6.5.6.1 Identifizierung von generellen IT-Kontrollen

Basierend auf den identifizierten RAIT muss der Abschlussprüfer die **generellen IT-Kontrollen ermitteln**, die diese RAIT behandeln.

Hinweis:

„**Generelle IT-Kontrollen**“[60]

Kontrollen über die IT-Prozesse des Unternehmens,

- die den **kontinuierlichen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Umgebung** unterstützen,
- einschließlich der **kontinuierlich wirksamen Funktion der Kontrollen** der Informationsverarbeitung und
- der **Integrität von Informationen** (d.h. Vollständigkeit, Richtigkeit und Gültigkeit von Informationen) im Informationssystem der Einheit.“

Generelle IT-Kontrollen können

- **automatisiert**
  (z.B. Systemeinstellung zur Deaktivierung von inaktiven Netzwerkbenutzer nach 60 Tagen) oder
- **manuell**
  (z.B. Schriftliche Dokumentation des Tests von Versionsänderungen in IT-Programmen).[61]

Hinweis:

Es sind **nur die generellen IT-Kontrollen** in den identifizierten IT-Anwendungen **zu identifizieren, die ein vom Abschlussprüfer identifiziertes RAIT behandeln**.[62]

[60] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 12 (d).

[61] Vgl. IDW PH 9.315DE.R2019.1 (04.2024) Tz. 53.

[62] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 26 (c) (ii)

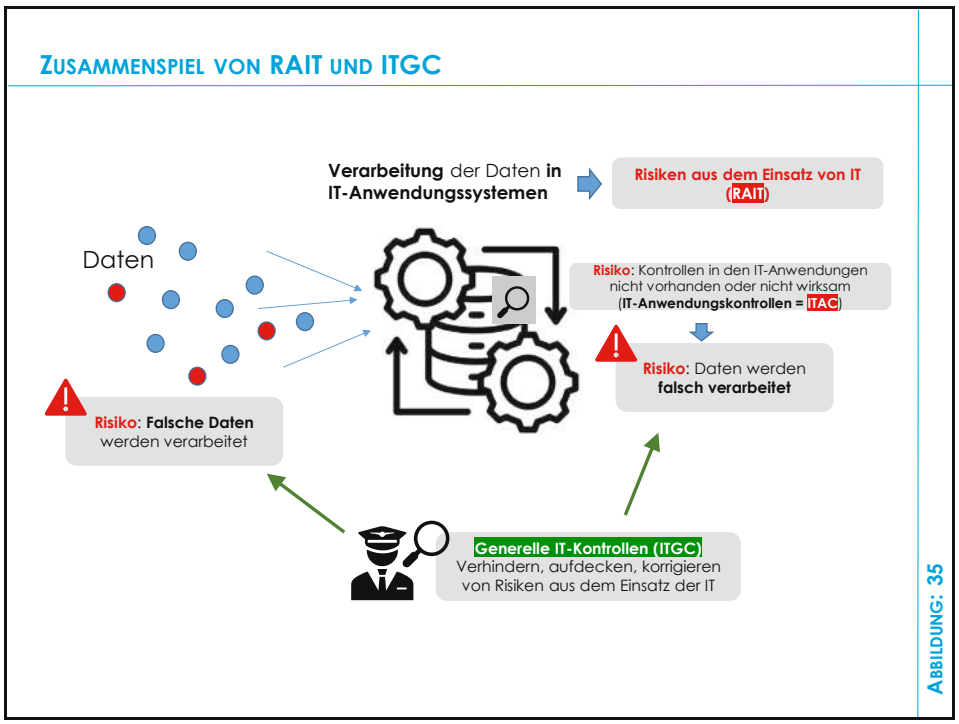

Abbildung 35: Zusammenspiel von RAIT und ITGC

siehe Anlagenband

S. #263

- **AUDfIT®-Prüferhilfe: 6/3**
  „Risiken aus dem Einsatz von IT und generellen IT-Kontrollen“

6.5.6.2 Generelle IT-Kontrollen vs. IT-Anwendungskontrollen

Es gibt grundsätzlich **zwei Arten von IT-Kontrollen**, die zusammenarbeiten müssen, um eine vollständige und genaue Informationsverarbeitung sicherstellen zu können.

1. **IT-Anwendungskontrollen** (**IT-Application Controls = ITAC**)

   Diese automatisierten Kontrollen beziehen sich auf eine **spezielle Softwareanwendung**, die auf Ebene des Geschäftsprozesses angewendet wird. Ihr Ziel ist insbesondere die Integrität und Richtigkeit der Buchhaltungsdaten sicherzustellen.

   Diese Kontrollen sollen **sicherstellen**, dass

   - **Transaktionen stattgefunden** haben
   - **autorisiert** sind
   - **vollständig** und **genau aufgezeichnet** und
   - **verarbeitet** werden.

Beispiele:

- Plausibilitätschecks für Eingabedaten mit evtl. Fehlermeldung
- Numerische Sequenzprüfung mit manueller Nachverfolgung von Belegnummernlücken

2. Allgemeine IT-Kontrollen

Die allgemeinen IT-Kontrollen (**General IT-Controls = ITGC**) gelten **für alle Anwendungen und** bestehen oft aus einer Kombination von manuellen und automatisierten Kontrollen.

Die **generellen IT-Kontrollen** finden sich bspw. in folgenden Bereichen wieder:

BEISPIELE FÜR DIE NOTWENDIGKEIT DES EINSATZES GENERELLER IT-KONTROLLEN

IT-Umgebung	Einsatzgebiet für Allgemeine IT-Kontrollen
Standards, Planung, Richtlinien etc. (Kontrollumgebung)	• IT-Governance-Struktur • Wie werden IT-Risiken identifiziert, gemindert, verwaltet? • Erforderliches Informationssystem • Organisationsstruktur • Funktionstrennung • Notfallplanung
Datensicherheit Infrastruktur IT-Betrieb	• Anschaffungen, Installationen, Konfigurationen, Wartung der IT-Infrastruktur • Verwaltung von Drittanbietern • Verwendung von Systemsoftware, Sicherheitssoftware, Datenbankverwaltungssysteme • Vorfall-Verfolgung, Systemprotokollierung, Überwachungsfunktionen
Zugriff auf Programme und Anwendungsdaten	• Ausstellung/Entfernung und Sicherheit von Passwörtern • Datenverschlüsselung • Benutzerkonten und Zugriffskontrollen • Benutzerprofile, die Zugriff zulassen oder einschränken
Programmentwicklung und Programmänderungen	• Anschaffung und Implementierung neuer Anwendungen • Systementwicklung und Qualitätssicherungsmethodik • Wartung bestehender Anwendungen, einschließlich Kontrolle über Programmänderungen
Überwachung der IT	Richtlinien, Verfahren, Kontrollen: • Dass Informationsnutzer aktuelle und korrekte Daten für Entscheidungsfindung erhalten • Laufende Einhaltung allgemeiner IT-Kontrollen • IT muss auf Unternehmensstrategie ausgerichtet sein

ABBILDUNG: 35

Abbildung 35: Beispiele für die Notwendigkeit des Einsatzes genereller IT-Kontrollen

Hier besteht die **2. Möglichkeit zur Fokussierung**.

Der Abschlussprüfer hat nur die generellen IT-Kontrollen zu prüfen, wenn aus diesen Risiken aus dem Einsatz der IT folgen können, die für den Abschluss relevant sind.

Der Abschlussprüfer hat für die identifizierten generellen IT-Kontrollen, die sich aus dem IT-Einsatz ergebende Risiken behandeln,

- zu beurteilen, ob sie **wirksam ausgestaltet** sind, um die Funktionalität der anderen Kontrollen zu unterstützen („Test of Design“) und
- festzustellen, ob sie tatsächlich entsprechend den Vorgaben **implementiert** sind („Test of Implementation“).

Dabei handelt es sich in diesem Stadium lediglich um eine Aufbauprüfung.

Der Abschlussprüfer geht davon aus, dass die allgemeinen IT-Kontrollen wie geplant durchgeführt und eingehalten werden.

Deren Wirksamkeit wird ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

6.5.6.3 Beurteilung der wirksamen Ausgestaltung und Feststellung der Implementierung von automatisierten Kontrollen und generellen IT-Kontrollen

Der Abschlussprüfer **hat** nach Identifizierung der automatisierten Kontrollen der Informationsverarbeitung sowie der generellen IT-Kontrollen **zu beurteilen** (**Pflicht**!), ob die **generellen IT-Kontrollen**

6. **wirksam ausgestaltet** wurden und
7. ob sie auch **implementiert**

worden sind.[63]

[63] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 26 (d).

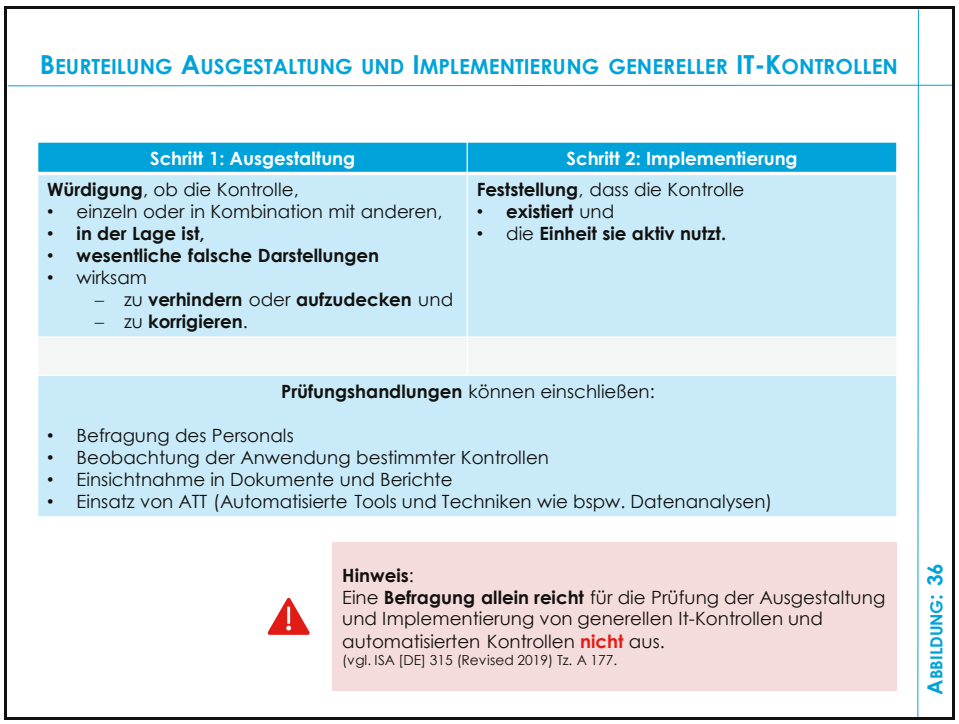

Abbildung 36: Beurteilung von Ausgestaltung und Implementierung genereller IT-Kontrollen

Eine **unzureichend ausgestaltete Kontrolle**, kann einen **Kontrollmangel** darstellen. Der Prüfer hat dann die **Planung** entsprechend anzupassen und das Management bzw. die für die Überwachung **Verantwortlichen darüber zu informieren**.

6.5.6.4 Beurteilung der Wirksamkeit der Funktion automatisierter Kontrollen und genereller IT-Kontrollen

Die **Entscheidung** über die **Prüfung der Wirksamkeit der Funktion** genereller IT-Kontrollen liegt im **Ermessen** des Abschlussprüfers.

Für die Ermessensentscheidung können folgende Aspekte von Bedeutung sein:

1. Eine Funktionsprüfung macht **nur Sinn,**
   wenn **Kontrolle auch wirksam ausgestaltet und implementiert** ist
2. **Funktionsprüfung von automatisierten Kontrollen** kann (mittelbar) **durch Prüfung von generellen IT-Kontrollen** erfolgen, die für die **konsistente Funktion** der automatisierten Kontrolle sorgt.[64]

[64] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 12d und Tz. A180.

6.5.7 Schritt 8: Prüfung der Wirksamkeit prüfungsrelevanter automatisierter Kontrollen

Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit relevanter automatischer Kontrollen sowie Prüfung der Journal Entry Controls

6.5.8 Schritt 9: Festlegung von Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen auf Basis der Ergebnisse der Aufbau- und Funktionsprüfungen

6.6 Zusammenfassende Darstellung der IT-Prüfung

Das mit obigen Ausführungen dargestellte **Vorgehen einer IT-Prüfung** nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) kann **vereinfachend** wie folgt dargestellt werden:

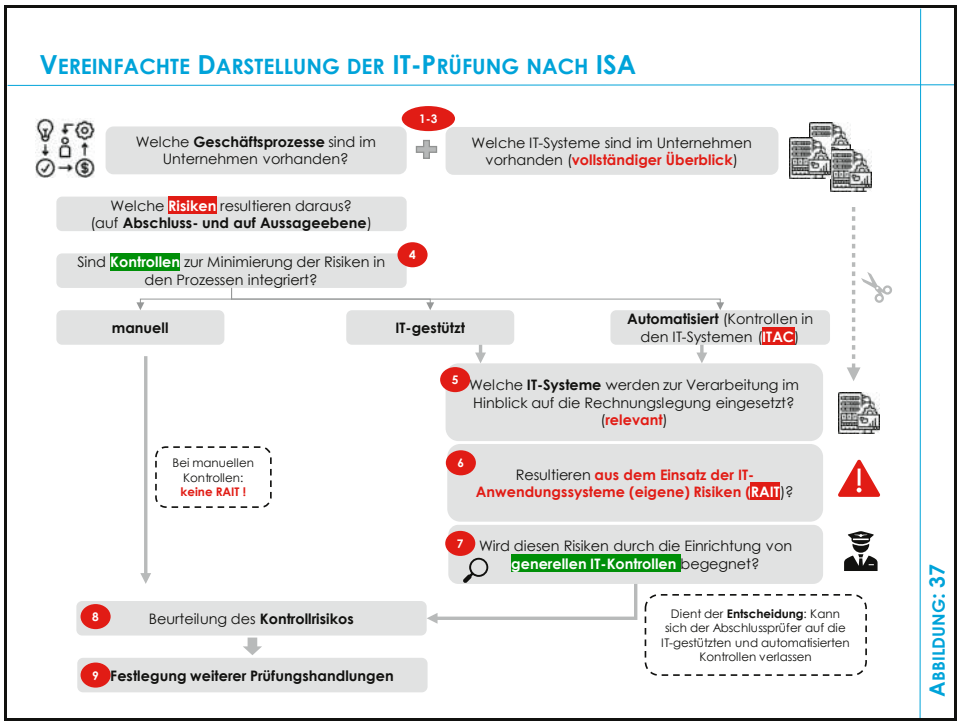

Abbildung 37: Zusammenspiel von RAIT und ITGC

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 6/2:**
  „Die neun Stufen der IT-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)“

siehe Anlagenband

S. #262

Stand: 15.09.2024

6.7 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

siehe Anlagenband

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 6/1:**
  „Übersicht: Beiträge zu den neuen GoA (ISA [DE]) im Rahmen der UWP-Reihe (Kennzeichnung Bezug zur IT-Prüfung)“ S. #258
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 6/2:**
  „Die neun Stufen der IT-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)“ S. #262
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 6/3:**
  „Risiken aus dem Einsatz von IT und generellen IT-Kontrollen“ S. #263
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 6/4:**
  „Verständnisgewinnung IT-Systeme – Allgemeine Abfragen (Fragebogen für Auftraggeber)“ S. #264
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 6/5:**
  „Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen S. #266

Stand: 15.09.2024

Stand: 15.09.2024

THEMA 7:

Besondere Aspekte der IT-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) im Fokus

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

7. Welchen Beitrag leisten IT-Kontrollen zur Prüfungssicherheit?

		Seite
7.1	Teil I: Verständnis von den Risiken aus dem Einsatz der IT und den generellen IT-Kontrollen kann Auswirkungen auf die Abschlussprüfung haben	#109
7.1.1	Entscheidung über die Nutzung von Kontrollen zur Erlangung von Prüfungssicherheit	#109
7.1.2	Einschätzung des Kontrollrisikos	#109
7.1.3	Strategie für die Prüfung der vom Unternehmen erstellten Informationen	#109
7.1.4	Beurteilung des inhärenten Risikos auf Aussageebene	#110
7.1.5	Planung weiterer Prüfungshandlungen	#111
7.2.	Teil II: Die Bedeutung der generellen Kontrollen	#111
7.2.1	Feststellungen aus der Verständnisgewinnung über die IT	#111
7.2.2	Umfang der IT-Prüfung abhängig von der Komplexität der IT	#112
7.2.3	Erweiterter Umfang des notwendigen Verständnisses über den Einsatz von IT	#112
7.2.4	Würdigung für ein Verständnis von generellen IT-Kontrollen	#113
7.2.5	Sachgerechte Reaktion auf erhöhte IT-Risken	#114
7.3	Teil III: Folgerungen aus Feststellungen zur mangelhaften Wirksamkeit von IT-Kontrollen für das weitere Prüfungsvorgehen	#119
7.3.1	Mögliche Reaktion Nr. 1: Aussagebezogene Prüfungshandlungen und/oder Datenanalysen	#119
7.3.2	Mögliche Reaktion Nr. 2: Feststellung, ob sich Unwirksamkeit überhaupt ausgewirkt hat	#119
7.3.3	Mögliche Reaktion Nr. 3: Prüfung, ob alternative Kontrollen für dasselbe Risiko bestehen	#120
7.3.4	Mögliche Reaktion Nr. 4: Keine Feststellung möglich, dass sich Unwirksamkeit der generellen IT-Kontrolle nicht ausgewirkt hat	#121
7.3.5	Bei Feststellung von Mängeln: ggf. Redepflicht	#121
7.4	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#121

Stand: 15.09.2024

AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

7.1 Teil I: Verständnis von den Risiken aus dem Einsatz der IT und den generellen IT-Kontrollen kann Auswirkungen auf die Abschlussprüfung haben

7.1.1 Entscheidung über die Nutzung von Kontrollen zur Erlangung von Prüfungssicherheit

Grundsätzlich ist es aus **Effizienzgründen** sinnvoll,

- im Rahmen der Abschlussprüfung
- **automatisierte Kontrollen** in rechnungslegungsrelevanten IT-Anwendungen zu berücksichtigen und

8. **insoweit** die **Einzelfallprüfungshandlungen zu reduzieren**.

Sofern der Abschlussprüfer aber feststellt, dass

9. **generelle IT-Kontrollen**
10. **nicht wirksam ausgestaltet** oder
11. **nicht angemessen implementiert** sind
12. hat der Abschlussprüfer **zu entscheiden**,
13. **ob er sich** auf die **Wirksamkeit von automatisierten Kontrollen** in IT-Anwendungen

verlassen kann.[65]

7.1.2 Einschätzung des Kontrollrisikos

Die **andauernde Funktion** von automatisierten Kontrollen in IT-Anwendungen kann u.a. **davon abhängen**, **wie wirksam** die einschlägigen **generellen IT-Kontrollen** sind.

Sofern der Abschlussprüfer davon ausgeht, dass

- die **generellen IT-Kontrollen**
- **nicht wirksam sind** und z.B. unautorisierte Programmänderungen an den IT-Kontrollen nicht verhindern oder aufdecken,
- kann der Prüfer zu einer **höheren Einstufung des Kontrollrisikos** kommen.[66]

7.1.3 Strategie für die Prüfung der vom Unternehmen erstellten Informationen

In Unternehmen werden zahlreiche **Informationen mittels systemgenerierter Berichte** erstellt, die als Prüfungsnachweise dienen können.

Der Abschlussprüfer kann festlegen, ob er

[65] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A166 erster Bulletpoint.

[66] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A166 zweiter Bulletpoint.

- die Kontrollen über systemgenerierte Berichte und

14. die **generellen IT-Kontrollen**
    - zur Behandlung der **Risiken**
    - **unangemessener oder unautorisierter Programmänderungen** oder
    - **unmittelbarer Datenänderungen** in den Berichten behandeln

prüfen will.[67]

7.1.4 Beurteilung des inhärenten Risikos auf Aussageebene

In unregelmäßigen Abständen machen **neue rechtliche Vorgaben zur Rechnungslegung bedeutsame oder umfangreiche Programmierungsänderungen** an einer IT-Anwendung notwendig.

Werden derartige **Programmanpassungen** festgestellt, können diese ein **Indikator** sein für

- die Komplexität der neuen Anforderungen und
- deren **Auswirkung auf den Abschluss** des Unternehmens.[68]

Der Abschlussprüfer kann wahrscheinlich davon ausgehen, dass **diese IT-Anwendung** aufgrund der Neuerungen **Risiken aus dem IT-Einsatz** beinhaltet.[69]

7.1.5 Planung weiterer Prüfungshandlungen

Die **Erwartungen** des Abschlussprüfers **über die Wirksamkeit der Funktion der generellen IT-Kontrollen** kann Auswirkungen auf die Planung weiterer Prüfungshandlungen haben.

[67] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A166 dritter Bulletpoint.

[68] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A166 vierter Bulletpoint.

[69] Vgl. IDW Prüfungshinweis: Behandlung des Einsatzes von IT nach ISA [DE] 315 (Revised 2019) und ISA [DE] 330 (IDW PH 9.315DE.R2019.1 (04.2024)) Tz. 19.

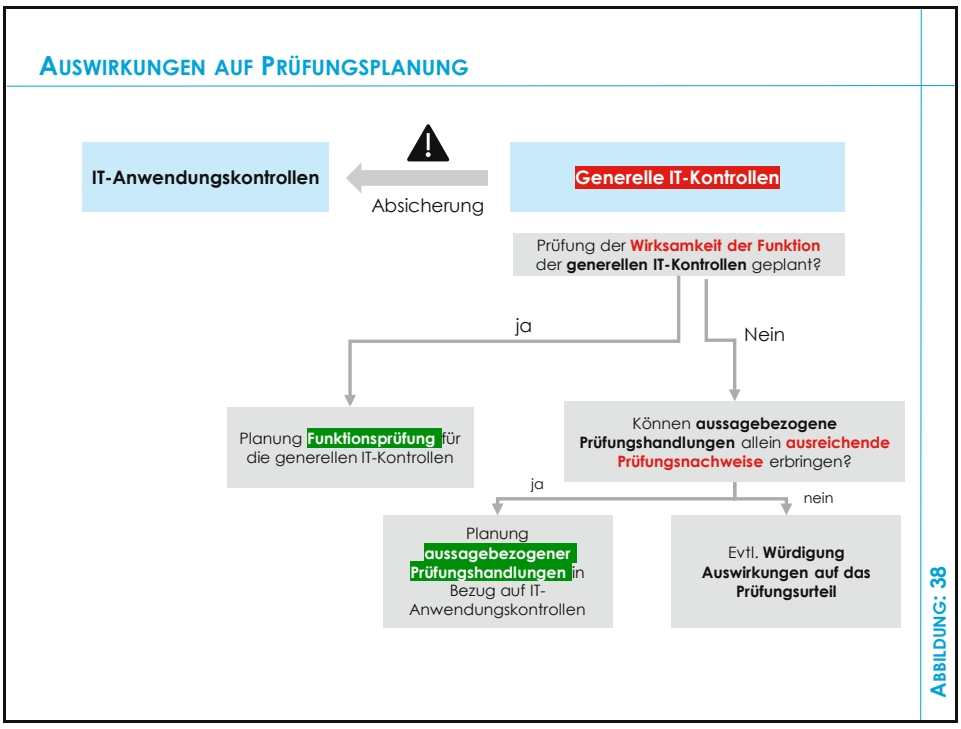

Abbildung 38: Auswirkungen auf die Prüfungsplanung

7.2 Teil II: Die Bedeutung der generellen Kontrollen

7.2.1 Feststellungen aus der Verständnisgewinnung über die IT

Die Verständnisgewinnung über die IT ist **Grundlage für das weitere Prüfungsvorgehen** des Abschlussprüfers insbesondere in folgenden Punkten:

a. Identifizierung von **Risiken aus dem Einsatz von IT**
b. Die notwendige Beurteilung,
   - ob das Informationssystem
   - die Aufstellung des Abschlusses
   - in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen angemessen unterstützt

ist wiederum Grundlage für die Identifizierung und Beurteilung von Risiken auf Aussage- und Abschlussebene.

Sofern **Kontrollmängel** festgestellt wurden (z.B. fehlender Changemanagement-Prozess) hat der Abschlussprüfer dies

- zu **würdigen**
- ggf. im **Prüfungsbericht** darüber zu berichten
- ggf. zeitnah **mit den für die Überwachung Verantwortlichen** darüber zu kommunizieren

7.2.2 Umfang der IT-Prüfung abhängig von der Komplexität der IT

Der Umfang der erforderlichen Einbeziehung der IT im Rahmen der Abschlussprüfung hängt wesentlich davon ab,

- wie **komplex** die abgebildeten **wirtschaftlichen Sachverhalte** des Unternehmens und
- damit auch die **Komplexität der eingesetzten IT**

ist.

Je komplexer die IT ist, desto mehr

- IT-Applikationen,
- Datenbanken,
- Schnittstellen usw.

werden eingesetzt und **desto mehr IT-Aspekte** können für die Abschlussprüfung relevant werden.

7.2.3 Erweiterter Umfang des notwendigen Verständnisses über den Einsatz von IT

Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, sich ein Verständnis zu verschaffen über die

15. **Informationsverarbeitungstätigkeit** des Unternehmens
16. **einschließlich** der hierfür **genutzten**
    - **Daten**
    - **Informationen**
    - **Ressourcen**
    - **Regelungen**

    für **bedeutsame** Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden, Abschlussangaben;
- für die Informationsverarbeitung **relevanten Ressourcen** der Einheit, einschließlich der **IT-Umgebung.**

Zur **IT-Umgebung** gehören auch die

- IT-Anwendungen
- unterstützende IT-Infrastruktur
- IT-Prozesse
- Personal.[70]

[70] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 12 (g).

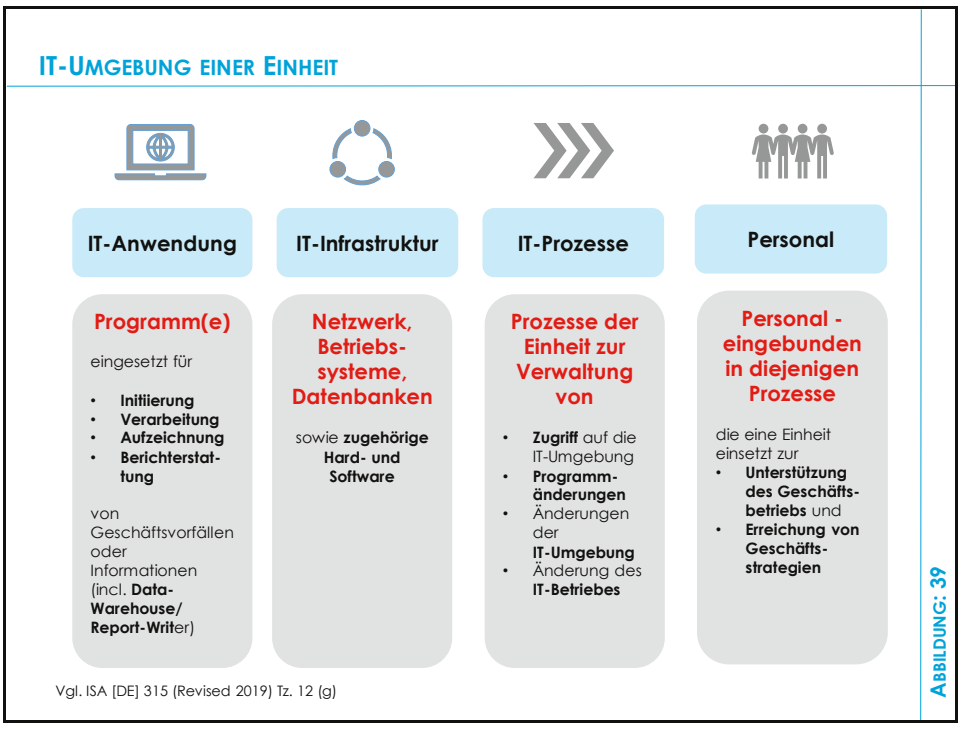

Abbildung 39: IT-Umgebung einer Einheit

Das Informationssystem beinhaltet **auch die Buchführung** als Grundlage für die Erstellung des Abschlusses.

Der Abschlussprüfer ist auf Basis des erlangten Verständnisses **verpflichtet**, **zu beurteilen**, ob

- **das Informationssystem**
- **die Aufstellung** des Abschlusses
- in **Übereinstimmung** mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen

angemessen unterstützt.[71]

7.2.4 Würdigung für ein Verständnis von generellen IT-Kontrollen

Anlage 6 des ISA [DE] 315 (Revised 2019) enthält **Sachverhalte**, die für das **Verstehen genereller Kontrollen für die einzelnen Aspekte der IT-Umgebung relevant** sein können.

a. IT-Anwendungen
b. Datenbank
c. Betriebssystem
d. Netzwerk

[71] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. 25 (c).

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

7.2.4.1 Identifizierung von aus dem IT-Einsatz resultierenden Risiken und generellen IT-Kontrollen

Zu den „IT-Risiken" zählen auch solche **Risiken aus dem Vertrauen auf IT-Anwendungen, die Daten fehlerhalt verarbeiten oder fehlerhafte Daten verarbeiten oder beides**.

Ursächlich hierfür kann sein:

1. unautorisierter Datenzugriff, der zur Vernichtung oder unsachgemäßer Veränderung von Daten führt
2. Aushebelung der Funktionstrennung durch unkontrollierte Zuteilung von Zugriffsrechten
3. unautorisierte Änderungen an Stammdaten
4. unautorisierte Änderungen in IT-Anwendungen oder anderen Aspekten der IT-Umgebung
5. unangemessene manuelle Eingriffe
6. möglicher Datenverlust ohne angemessene Wiederherstellungsmöglichkeiten
7. unautorisierter Zugriff durch Dritte (IT-Sicherheitsrisiken), uvm.

BEISPIELE FÜR RISIKEN AUS KONTROLLEN

Risiken aus manuelle Kontrollen	Risiken aus automatisierten Kontrollen
Weniger zuverlässig als automatisierte Kontrollen, da sie von Menschen ausgeführt werden	Gefahr, dass man sich **auf Systeme/Programme verlässt**, die - **Daten ungenau** verarbeiten und/oder - **ungenaue Daten** verarbeiten
Können **leichter umgangen**, außer Kraft gesetzt werden	**Unbefugter Zugriff** auf Daten kann zur - **Zerstörung** von Daten oder - Unsachgemäßen **Änderung** an Daten führen - Einschließlich **Aufzeichnung nicht autorisierter oder nicht vorhandener Transaktionen**
Anfällig für **einfache Fehler und Irrtümer**	**IT-Personal** kann **zu weitreichende Zugriffsberechtigungen** erhalten (Aufhebung Funktionstrennung)
Weniger geeignet für hohes oder wiederkehrendes **Datenvolumen**	**Unbefugte Änderung** an - Daten in **Stammdaten** - **Systemen** oder Programmen
	Versäumnis, notwendige **Änderungen** an Programmen oder Systemen vorzunehmen
	Unsachgemäßer manueller Eingriff
	Möglicher **Datenverlust**

ABBILDUNG: 40

Abbildung 40: Beispiele für Risiken aus Kontrollen

7.2.5 Sachgerechte Reaktion auf erhöhte IT-Risken

Diesen Risiken, die aus den IT-Anwendungen entstehen können, soll **mit den generellen IT-Kontrollen, den ITGCs, begegnet** werden, die übergreifend mehrere Aspekte des IT-Systems betreffen.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

Nur wenn der Abschlussprüfer **sichergehen** kann, dass die **generellen IT-Kontrollen wirksam** sind, kann er **entscheiden**, ob er die Wirksamkeit der IT-Anwendungskontrollen prüfen will.

Beispiel:

Die ITGCs sind nicht wirksam ausgestaltet

- weil unautorisierte Programmänderungen
- oder nicht autorisierte Zugriffe auf unternehmensinterne Software von den Kontrollen nicht verhindert werden können
  oder zumindest aufgedeckt werden.

In diesem Fall kann sich der Abschlussprüfer nicht darauf verlassen, dass die in den IT-Anwendungen implementierten automatisierten Kontrollen wirksam funktionieren.

Ein unautorisierter Zugriff auf die Software könnte deren Funktionalität verändert und damit auch die Zuverlässigkeit der enthaltenen Kontrollmechanismen außer Kraft gesetzt haben.

7.2.5.1 Die Bedeutung von generellen IT-Kontrollen

Generelle IT-Kontrollen werden implementiert, um den Risken aus dem IT-Einsatz zu begegnen.

Um diese Kontrollen zu würdigen, nutzt der Prüfer sein erlangtes Verständnis

- von den IT-Anwendungen und
- von anderen Aspekten der IT-Umgebung
- sowie von den aus dem IT-Einsatz resultierenden Risiken.

In Anlage 6 des ISA [DE] 315 (Revised 2019) sind Sachverhalte und Beispiele detailliert aufgelistet, die der Abschlussprüfer beim **Verstehen genereller IT-Kontrollen** **in Abhängigkeit von der zuvor getroffenen Einschätzung (nicht komplexe bis hin zu komplexer Software) würdigen** kann.

Beispiele für generelle IT-Kontrollen können sein:

- **Authentifizierung** (Zugriff auf IT-Anwendung nur mit eindeutigen, eigenen Anmeldedaten)
- **Autorisierung** (Zugriff nur auf die Informationen möglich, die für den jeweiligen Arbeitsbereich notwendig sind)
- **Privilegierter Zugriff** (Kontrollen über den Zugriff von Administrator oder Power-Usern)
- **Physischer Zugang** (Kontrollen über Zugangsmöglichkeiten zum Datenzentrum und Serverraum)
- **Change-Management-Prozess** (Kontrollen über den Prozess zur Programmierung, Test, Migration von Software)

- **Backup- und Wiederherstellung** (Kontrollen zur Sicherstellung regelmäßiger Backups von Rechnungslegungsdaten nach vorgegebenem Zeitplan und Rückgriffmöglichkeiten im Falle eines Systemausfalls), uvm.

„**Journal-Entry-Controls**", kurz JEC, sind Kontrollen im Rahmen **der Erfassung von Transaktionen bis zur Überleitung ins Hauptbuch**. Dabei kann es sich beispielsweise um Kontrollen im Bereich der

- Schnittstellen,
- der Überwachung von Kontenfindungen,
- Berechtigungen,
- Systemeinstellungen zur Veränderbarkeit von erfassten Transaktionen,
- Änderungsprotokollierung

handeln. Diese JEC sind immer zu prüfen.

Bei den **automatisierten Kontrollen** reicht oft ein „**Test of one**" für jede Ausprägung, die eine Kontrolle haben kann, aus.

Bei der Ermittlung der Risiken aus der IT und den damit zusammenhängenden generellen IT Kontrollen ist die **Beurteilung der IT-Infrastruktur** von zentraler Bedeutung, zu der unter anderem zählen:

- Zugriffskontrollen/Berechtigungskonzept
- Change-Management
- Datensicherungs- und Auslagerungsverfahren

7.2.5.2 Aspekt Nr. 1: Berechtigungskonzept

Bei der **Aufbauprüfung** der **Zugriffsrechte** ist zu ermitteln, ob es

- **organisatorische Verfahren zur**
- **Beantragung,**
- **Genehmigung,**
- **Einrichtung**

von Benutzerberechtigungen **in den IT-Systemen** gibt.

Insbesondere in **kleinen und mittleren Unternehmen** wird auf diesen Bereich kein besonderes Augenmerk gelegt, sodass oft **keine ausreichende Funktionstrennung** und insofern erhöhte Risiken aus dem Einsatz der IT vorliegen können.

Sofern hier

- generelle IT-Kontrollen
  - **wirksam** ausgestaltet und
  - angemessen implementiert

sind, um z. B. einen nicht autorisierten Zugriff auf spezielle IT-Anwendungen zu verhindern oder aufzudecken,

so kann folglich das Risiko aus dem Einsatz der IT **wenig schwerwiegende Auswirkungen** auf die Fehleranfälligkeit der Daten haben.

Beispiel:

Erhält ein Mitarbeiter für **mehrere IT-Anwendungen** Berechtigungen, die er gar nicht benötigt, kann dies zu einem erhöhten **Risiko für betrügerische Transaktionen** führen.

Erhält eine Person den Zugriff auf die

- **Bearbeitung von Lieferantenrechnungen und der zugehörigen Zahlungsabwicklung** und
- kann er zudem auch noch die **Stammdaten für Kreditoren inkl. deren Bankverbindung** ändern,

so hätte er die Möglichkeit, missbräuchlich **Scheinrechnungen** einzubuchen.[72]

7.2.5.3 Aspekt Nr. 2: Change-Management

Durch den zunehmenden Einsatz zahlreicher und komplexer IT-Anwendungen ist für die **Verlässlichkeit der Daten** notwendig, dass

- **Regelungen zur Änderung bzw. Erweiterung** vorhandener IT-Anwendungen
  - **gelten**,
  - **eingehalten** und
  - **dokumentiert**

werden.

Vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen werden häufig notwendige **IT-Umstellungen**

- **nur unzureichend getestet und**
- **nicht dokumentiert**.

Damit ist ein Nachvollziehen der **Datenintegrität** nach Umstellung der IT **nur bedingt** möglich.

Dies kann wiederum zu Risiken für die Abschlussprüfung führen.

7.2.5.4 Aspekt Nr. 3: Datensicherungs- und Auslagerungsverfahren

Für die Absicherung eines **reibungslosen Betriebsablaufs,** auch im Falle eines versehentlichen oder vorsätzlich verursachten

[72] Vgl. ISA [DE] 240 Tz. A26.

Datenverlusts, ist ein **angemessenes Datensicherungs- und Auslagerungsverfahren** unabdingbar.

Sofern

- **kein** angemessenes Datensicherungsverfahren (z. B. Mehr-Generationen-Sicherungen und unterschiedliche Auslagerungsorte) und
- kein **Wiederherstellungsszenario** vorgesehen und getestet wurde,

kann hierin ein **erhöhtes Risiko** aus dem Einsatz der IT vorliegen.

BEISPIELE FÜR RISIKEN AUS DEM EINSATZ DER IT (RAIT)

IT-Prozess	RAIT	Generelle IT-Kontrolle
Zugriffs-bzw. Zugangsverwaltung	**Zugriffsberechtigung** Nutzer geht **über** die zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben **notwendigen Zugriffsrechte hinaus** (Funktionstrennung nicht eingehalten)	Prüfung **Berechtigungskonzept** - Funktionstrennung - Super-User…
Change-Management	**Vornehmen von unangemessenen und nicht autorisierten Änderungen** an IT-Anwendungssystemen, die relevante automatisierte Kontrollen beinhalten z. B. automatisierte Berechnungen, Datenextrahierungen, Berichtslogik	**Test und Genehmigung** der Änderungen an Anwendungen **vor Übertragung vom Test- ins Produktivsystem** **Beschränkung** der **Zugriffsrechte** für Änderungen an IT-Anwendungen im Produktivsystem
Verwaltung IT-Betrieb	**Nicht zeitgerechte Wiederherstellung** von Daten bei Systemausfall	**Nur autorisierte Nutzer** haben Zugriff auf Sicherungsdateien

ABBILDUNG: 41

Abbildung 41: Beispiele für Risiken aus dem Einsatz der IT

7.3 Teil III: Folgerungen aus Feststellungen zur mangelhaften Wirksamkeit von IT-Kontrollen für das weitere Prüfungsvorgehen

Sofern im Rahmen

der Prüfung der **Wirksamkeit der ITGCs**

Mängel festgestellt werden,

- bedeutet dies **nicht automatisch**,
- dass der **Abschlussprüfer** sich
- **auf keine automatisierten Kontrollen**

verlassen kann.

Vielmehr muss der Abschlussprüfer die Feststellungen **im Kontext ihrer Auswirkungen** betrachten.

7.3.1 Mögliche Reaktion Nr. 1: Aussagebezogene Prüfungshandlungen und/oder Datenanalysen

Sofern generelle IT-Kontrollen **mangelhaft** sind, kann dies dazu führen, dass die

- **IT-Anwendungskontrollen nicht richtig arbeiten** und damit
- **Fehler** in der Rechnungslegung

auftreten.

Der Prüfer hat in diesen Fällen ggf. das Kontrollrisiko neu zu beurteilen und weiterführende Prüfungshandlungen durchzuführen.

Er kann in Betracht ziehen:

- Aussagebezogene Prüfungshandlungen zur **Abdeckung eines gewissen Zeitraums**, wenn die generellen IT-Kontollen nur innerhalb eines bestimmten **Zeitraums** nicht funktioniert haben oder
- Durchführung von **Datenanalysen** (z.B. mit Hilfe von automatisierten Tools und Techniken) zur Prüfung von **spezifischen Sachverhalten**.

7.3.2 Mögliche Reaktion Nr. 2: Feststellung, ob sich Unwirksamkeit überhaupt ausgewirkt hat

Die Feststellung, dass ein Risiko aus dem IT-Einsatz besteht, bedeutet noch lange nicht, dass der befürchtete Schadensfall auch tatsächlich eingetreten ist.

Beispiel: „Praktikant in der IT-Abteilung“

Stand: 15.09.2024

Mangel der ITGC: „Praktikant in der IT-Abteilung hat **dauerhaft Schreibrechte im IT-System“ (Replace/Debugging)**

Dieser Mangel führt isoliert betrachtet **noch nicht zur Außerkraftsetzung** von IT-Anwendungskontrollen.

Vielmehr hat der Abschlussprüfer **zu recherchieren**,

- ob während des Geschäftsjahres diese Berechtigung im Produktivsystem **auch tatsächlich genutzt wurde**.
- Wurde die Zugangsberechtigung genutzt, so hat er weiter zu forschen, ob diese Nutzung **von der verantwortlichen Stelle genehmigt** wurde.
- Sollte dies **nicht** der Fall sein, so hat er zu prüfen, ob die vorgenommenen Änderungen **rechnungslegungsrelevante, automatisierte Kontrollen** betroffen haben.

Hat sich die **Unwirksamkeit nicht ausgewirkt**, kann der Abschlussprüfer davon **ausgehen**, dass die **kontinuierliche Funktion der automatisierten Kontrolle anderweitig nachgewiesen** wurde.[73]

7.3.3 Mögliche Reaktion Nr. 3: Prüfung, ob alternative Kontrollen für dasselbe Risiko bestehen

Möglicherweise existieren **mehrere Kontrollen**, die **ein und dasselbe Risiko adressieren.** Weist eine Kontrolle Mängel auf, kann sich der Abschlussprüfer evtl. **auf eine andere Kontrolle** stützen.

Beispiel: „Praktikant kann Benutzerrechte vergeben“

Praktikant verfügt über **Rechte zur Vergabe von Buchungsberechtigungen im Finanzbuchhaltungssystem**, obwohl er dazu **nicht autorisiert** ist.

Kontrolle 1: Prüfung, dass **im Berichtszeitraum** von diesem Praktikant **keine** Berechtigungen **vergeben** worden sind (Voraussetzung: **vollständige Protokollierung von Änderungen**)

Kontrolle 2: Leiter der EDV-Abteilung prüft regelmäßig die in der Fibu vergebenen Berechtigungen und deckt ggf. unautorisierte Berechtigungsvergaben auf. **Auf diese** regelmäßige **Kontrollmaßnahme** könnte sich der Abschlussprüfer stützten. [74]

[73] Vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019) Tz. A180.

[74] Vgl. IDW PH 9.315DE.R2019.1 (04.2024) Tz. 67.

7.3.4 Mögliche Reaktion Nr. 4: Keine Feststellung möglich, dass sich Unwirksamkeit der generellen IT-Kontrolle nicht ausgewirkt hat

In diesem Fall kann der Abschlussprüfer **nicht** ohne weiteres **davon ausgehen**, dass die identifizierten **automatisierten Kontrollen** während des Geschäftsjahres **wirksam** waren.

Als Reaktion darauf könnte der Prüfer eine **Funktionsprüfung der automatisierten Kontrolle** über den **gesamten Berichtszeitraum** durchführen.[75]

7.3.5 Bei Feststellung von Mängeln: ggf. Redepflicht

Hat der Abschlussprüfer **Mängel** hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit der **automatisierten Kontrollen und/oder der generellen IT-Kontrollen** festgestellt, **kann** es notwendig sein

- Mängel im **Prüfungsbericht** darzustellen und
- In Abhängigkeit von der Schwere des Mangels umgehend das Management bzw. **die für die Überwachung verantwortlichen Personen zu informieren.**[76]

7.4 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 7:**

  „Kurzprotokoll zum Ablauf der Prüfung von IT-bezogenen Aspekten im Rahmen der Verständnisgewinnung über die Einheit und das interne Kontrollsystem“

siehe Anlagenband

S. #267

Stand: 15.09.2024

[75] Vgl. IDWPH 9.315DE.R2019.1 (04.2024) Tz. 67c).

[76] Vgl. IDWPH 9.315DE.R2019.1 (04.2024) Tz. 69.

Stand: 15.09.2024

THEMA 8:

IKS-Prüfungshandlungen zur Beurteilung der IT-Risiken im Bereich „Absatz“ – Darstellung am praktischen Beispiel der Nexus GmbH

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

8. IKS-Prüfungshandlungen zur Beurteilung der IT-Risiken im Bereich „Absatz“ – Darstellung am praktischen Beispiel der Nexus GmbH

		Seite
8.1	Einordnung der IKS-Prüfung im Bereich Absatz	#124
8.2.	Design und Implementierung (Schritt 1 bis Schritt 5)	#126
8.2.1	Schritt 1: Gespräch mit dem Management	#126
8.2.2	Schritt 2: Würdigung von Prozessbeschreibungen und Arbeitsanweisungen/Internen Richtlinien	#127
8.2.3	Schritt 3: Überblick über IT-Anwendungen, IT-Umgebung und IT-Abhängigkeiten (Stufe 3 der IT-Prüfung)	#127
8.2.4	Schritt 4: Fragenkatalog an Prozessverantwortlichen und gleichzeitige Beobachtung	#123
8.2.5	Schritt 5: Identifizierung von im Geschäftsprozess implemen-tierten Kontrollen (Stufe 4 der IT-Prüfung)	#130
8.3	Identifizierung der relevanten IT-Anwendungen (Stufe 5 der IT-Prüfung)	#131
8.4.	Identifizierung von Risiken aus dem Einsatz von IT (Stufe 6 der IT-Prüfung)	#131
8.5.	Identifizierung und Prüfung von generellen IT-Kontrollen (Stufe 7 der IT-Prüfung)	#132
8.6.	Wirksamkeitsprüfung von IT-Anwendungskontrollen (Stufe 8 der IT-Prüfung)	#132
8.6.1	Durchführung von Wirksamkeitsprüfungen	#132
8.6.2	Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung	#134
8.7	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#134

Die Nexus GmbH als mittelgroße Kapitalgesellschaft hat Wirtschaftsprüfer Pfiffig beauftragt, die **Jahresabschlussprüfung** für das Geschäftsjahr **2023** durchzuführen.

Eckdaten zur Nexus GmbH:

- Industrieunternehmen
- operative Geschäftstätigkeit in der Herstellung von Dichtungen (produzierendes Gewerbe)

Nachdem Pfiffig sich einen **ersten Überblick** über das Unternehmen verschafft und eine **Risikobeurteilung** vorgenommen hat, leitet der Abschlussprüfer seine Prüfungsstrategie ab und

erstellt die Prüfungsplanung u.a. für den **wesentlichen Geschäftsprozess „Absatz“**.

> **Hinweis**:
>
> In den nachfolgenden Ausführungen finden Sie **zahlreiche praktische Hilfsmittel** (siehe jeweils die Verweise auf die entsprechenden Prüferhilfen) zur Durchführung einer Prüfung des IKS und der IT im Verkaufsprozess. Die Unterlagen enthalten **keine „Musterlösung“**.

8.1 Einordnung der IKS-Prüfung im Bereich Absatz

Nach ISA [DE] 240 hat der Abschlussprüfer von der **Vermutung** auszugehen, dass

- bei der **Erfassung der Umsatzerlöse**
- das unwiderlegbare **Risiko** doloser Handlungen besteht mit der Folge,
- dass das Prüffeld Umsatzerlöse stets als **bedeutsames Risiko**

zu behandeln ist.

WP Pfiffig hat somit für dieses Prüffeld

- ein **umfassendes Verständnis über die vorhandenen Kontrollen** bzw. Kontrollaktivitäten in Kontext dieses Geschäftsprozesses zu erlangen
- sowie eine **Aufbauprüfung des IKS im Bereich Absatz** durchzuführen.

Die **Ergebnisse** der Aufbauprüfung für den Bereich Absatz tangieren **neben den Umsatzerlösen auch** folgende Abschlussposten:

- **Forderungen** aus Lieferungen und Leistungen
- **Fertige Erzeugnisse** und Leistungen
- **Erhaltene Anzahlungen**
- Flüssige Mittel
- **Materialaufwand** (Wareneinsatz)

Im Rahmen der Aufbauprüfung sollten bestenfalls **so viel Prüfungsziele wie möglich** abgedeckt werden, um

- **ausreichende Prüfungssicherheit** generieren zu können und
- **aussagebezogene Prüfungshandlungen** auf ein möglichst geringes Maß **reduzieren** zu können.

Stand: 15.09.2024

Die **Prüfungsziele beziehen** sich dabei entweder

- **auf Aussagen** zu Arten von Geschäftsvorfällen oder
- auf Aussagen zu Kontensalden.

ÜBERSICHT PRÜFUNGSZIELE 1/2

Aussagen zu Arten von Geschäftsvorfällen (i. S. d. ISA [DE] 315 (Revised 2019))	
Eintritt	Geschäftsvorfälle und Ereignisse haben stattgefunden und sind der Einheit zuzurechnen
Vollständigkeit	Sämtliche aufzuzeichnende Geschäftsvorfälle und Ereignisse wurden aufgezeichnet
Genauigkeit	Beträge und andere Daten wurden angemessen aufgezeichnet und damit verbundene Abschlussangaben wurden angemessen bewertet und beschrieben
Periodenabgrenzung	Geschäftsvorfälle und Ereignisse wurden in der richtigen Berichtsperiode aufgezeichnet
Kontenzuordnung	Geschäftsvorfälle und Ereignisse wurden in den richtigen Konten aufgezeichnet
Darstellung	Geschäftsvorfälle und Ereignisse sind angemessen aggregiert oder disaggregiert und klar beschrieben und damit verbundene Abschlussangaben sind relevant und verständlich

ABBILDUNG: 42

Abbildung 42: Übersicht Prüfungsziele 1/2

ÜBERSICHT PRÜFUNGSZIELE 2/2

Aussagen zu Kontensalden (i. S. d. ISA [DE] 315 (Revised 2019))	
Vorhandensein	Vermögenswerte, Schulden und Eigenkapitalansprüche sind vorhanden
Rechte und Verpflichtungen	Die Einheit hält die Rechte an Vermögenswerten und Schulden stellen Verpflichtungen der Einheit dar
Vollständigkeit	Sämtliche Vermögenswerte, Schulden und Eigenkapitalansprüche wurden aufgezeichnet
Genauigkeit, Bewertung, Zuordnung	Vermögenswerte, Schulden und Eigenkapitalansprüche sind mit angemessenen Beträgen in den Abschluss aufgenommen
Ausweis	Vermögenswerte, Schulden und Eigenkapitalansprüche wurden auf den richtigen Konten aufgezeichnet
Darstellung	Vermögenswerte, Schulden und Eigenkapitalansprüche sind angemessen aggregiert oder disaggregiert und klar beschrieben; dazugehörige Abschlussangaben sind relevant und verständlich

ABBILDUNG: 43

Abbildung 43: Übersicht Prüfungsziele 2/2

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

8.2 Design und Implementierung (Schritt 1 bis Schritt 5)

Im Rahmen der Prüfung von Design und Implementierung interner Kontrollen („Aufbauprüfung") muss sich WP Pfiffig als Abschlussprüfer einen **Überblick über den Ablauf der Geschäftsprozesse** sowie der **Identifizierung der prozessintegrierten Kontrollen** verschaffen.

Die Aufbauprüfung könnte nach folgenden Schritten durchgeführt werden:

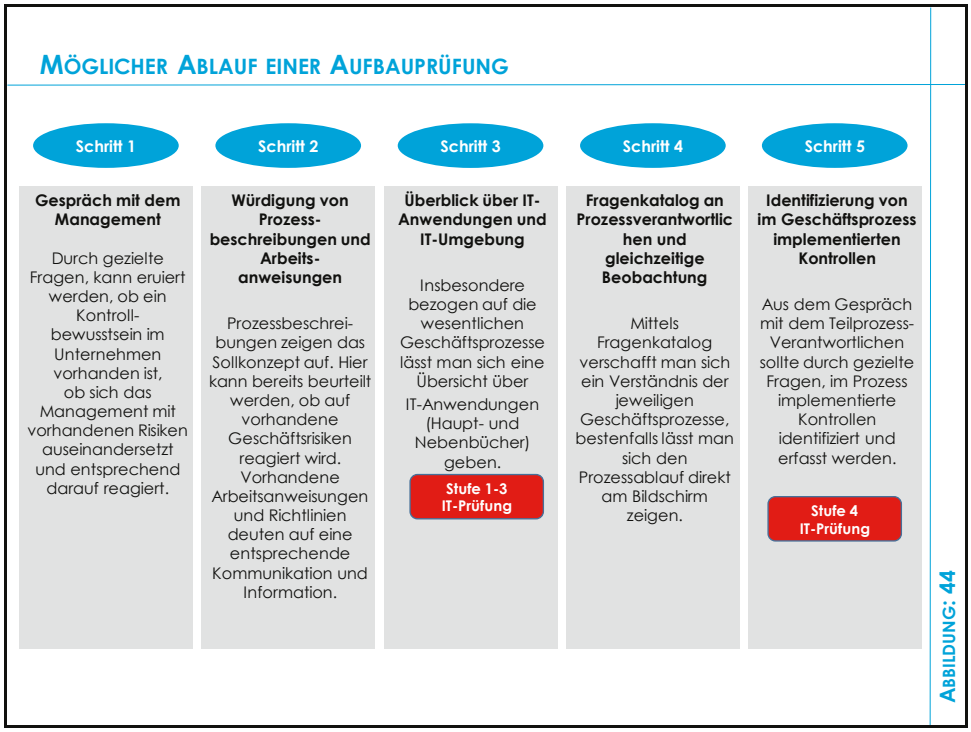

Abbildung 44: Möglicher Ablauf einer Aufbauprüfung

8.2.1 Schritt 1: Gespräch mit dem Management

Durch die Kommunikation mit der Geschäftsleitung kann WP Pfiffig durch **konkrete Fragen** erkennen, ob

- ein **Kontrollbewusstsein** im Unternehmen vorhanden ist und daraus ableiten,
- ob sich das Management **mit den Geschäftsrisiken auseinandersetzt** und
- entsprechend angemessen auf diese **reagiert**.

Hierbei kann er **erste Erkenntnisse** erlangen, in welcher Form **automatisierte oder manuelle Kontrollen** implementiert sind.

WP Pfiffig erlangt aus den vorgelagerten Gesprächen mit dem Management darüber Kenntnis, dass die

- **implementierten Kontrollen im Bereich Absatz**

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

- im größeren Umfang **automatisiert** sind und
- **Schnittstellen maschineller Natur** sind.

Pfiffig weiß, dass er sich nicht einfach auf die automatisierten Kontrollen verlassen kann.

Er muss auch prüfen, ob das Unternehmen auch Regelungen zu generellen Kontrollen vorgegeben hat, damit die automatisierten Kontrollen überhaupt wirken können.

Damit er nichts übersieht, muss er sich einen **Gesamtüberblick** über den Einsatz der IT bei der Nexus GmbH verschaffen.

8.2.2 Schritt 2: Würdigung von Prozessbeschreibungen und Arbeitsanweisungen/Internen Richtlinien

Durch das Vorhandensein von **Prozessbeschreibungen und Arbeitsrichtlinien/Arbeitsanweisungen** wird ebenfalls aufgezeigt, über welches **Kontrollbewusstsein** das Management verfügt und bereit ist, dies bei den Mitarbeitern zu entwickeln.

Darüber hinaus ist dies zumindest ein **Indiz** dafür, dass das Management sich entsprechend **mit den vorhandenen Risiken laufend auseinandersetzt**.

Arbeitsanweisungen und Prozessbeschreibungen zeigen außerdem auf, dass die **Information und Kommunikation an Mitarbeitern** erfolgt. Hier sollte darauf geachtet werden, dass die Arbeitsanweisungen ein **möglichst aktuelles Datum** aufweisen (letzte Änderungen).

Im Rahmen der Prüfung sind somit vorhandene Prozessbeschreibungen sowie Arbeitsanweisungen einzuholen und zu würdigen (**Soll-Soll- sowie Soll-Ist-Vergleich**).

8.2.3 Schritt 3: Überblick über IT-Anwendungen, IT-Umgebung und IT-Abhängigkeiten (Stufe 3 der IT-Prüfung)

8.2.3.1 Komplexität des IT-Umfeldes entscheidend für Prüfungsumfang

Das Ausmaß der Prüfungshandlungen **hängt u.a. von der Komplexität der IT-Umfeldes** der Nexus GmbH ab. Pfiffig muss sich einen Überblick darüber verschaffen, ob es sich um **Standardsoftware** oder **Individualsoftware** handelt. Beim Vorliegen komplexer IT-Systeme (i.d.R. Individualsoftware) ist die Prüfung von generellen IT-Kontrollen (insb. Kontrollen zum Change-Management) unabdingbar.

Es ist ebenfalls erforderlich, dass sich Pfiffig anhand eines **IT-Handbuchs der Nexus GmbH** mit der **generellen IT-Strategie** der Einheit sowie den **detaillierten Beschreibungen zu den ein-**

Stand: 15.09.2024

siehe Anlagenband

S. #275

zelnen IT-Anwendungen auseinandersetzen, um den Umfang der Prüfungshandlungen festzulegen.

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/1:**
  „Übersicht über die IT-Anwendungen im Unternehmen“

8.2.3.2 Bei Nexus GmbH liegt Standardsoftware vor

Pfiffig konnte aus den genannten Unterlagen und den Gesprächen erfahren, dass es sich bei der eingesetzten Software um **Standardsoftware** handelt und **Änderungen nur in sehr geringem Maße** und nur unter **Einbindung des externen Anbieters** möglich ist.

Pfiffig leitet daraus ab, dass das sog. **Change-Managements** (Änderungsprozess) somit **nicht** geprüft werden muss.

8.2.3.3 Ermittlung der IT-Abhängigkeiten

Damit aus den IT-Anwendungen später die damit zusammenhängenden **Risiken aus dem Einsatz von IT abgeleitet** werden können, muss Pfiffig ermitteln, **wie sehr die einzelnen IT-Systeme voneinander abhängen**.

IT-ABHÄNGIGKEITEN

Automatisierte Kontrollen	Schnittstellen	Funktions-trennung/Zugriffs-beschränkung	Berechnungen	Berichte
Im System implementierte Kontrollen, bei denen von der Wirksamkeit ausgegangen werden soll	Datenübertragungen von einem System auf das andere	Trennung von Aufgaben, was über das System sichergestellt werden soll	Buchhaltungs-verfahren über das System	Vom System generierte Berichte

Für das **weitere Vorgehen** werden die IT-Abhängigkeiten **wie folgt abgekürzt:**

AK = Automatisierte Kontrollen
S = Schnittstellen
FT/ZB = Funktionstrennung/Zugriffsbeschränkung

ABBILDUNG: 45

Abbildung 45: IT-Abhängigkeiten

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

8.2.3.4 Prüfung von Berechtigungen

Da eine **nicht änderbare Standardsoftware** eingesetzt wird und daraus ableitend keine Notwendigkeit einer Prüfung des Änderungsprozesses besteht, **sind** neben

- den **automatisierten Kontrollen** und
- **Schnittstellen**
- **Berechtigungsmanagement**
- physische **Zugriffsbeschränkung**

zu prüfen.

8.2.4 Schritt 4: Fragenkatalog an Prozessverantwortlichen und gleichzeitige Beobachtung

Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Soll-Konzept laut Prozessbeschreibungen auch entsprechend gelebt wird, ist es notwendig, im Rahmen von Interviews und Beobachtungen die **tatsächlichen Abläufe der Geschäftsprozesse zu erfassen (sog. Soll-Ist-Vergleich**).

Anhand von **Beobachtungen der systemseitigen Verarbeitung eines Geschäftsvorfalls** von der Entstehung bis zur Abbildung im Jahresabschluss (**Walkthrough**) gewinnt der Abschlussprüfer ein angemessenes Verständnis.

Den „Walkthrough" lässt sich der Prüfer beispielweise direkt **systemseitig am Bildschirm zeigen**. Bei automatisierten Abläufen ist dies auch über **Online-Meetings,** bspw. über Teams durch Bildschirm-Teilungen möglich.

Es empfiehlt sich, die jeweiligen Geschäftsprozesse in einzelne **Teilprozesse aufzuteilen**, da in der Regel

- **unterschiedliche Ansprechpartner verantwortlich** sind und
- gegebenenfalls **unterschiedliche IT-Anwendungen**

genutzt werden.

Stand: 15.09.2024

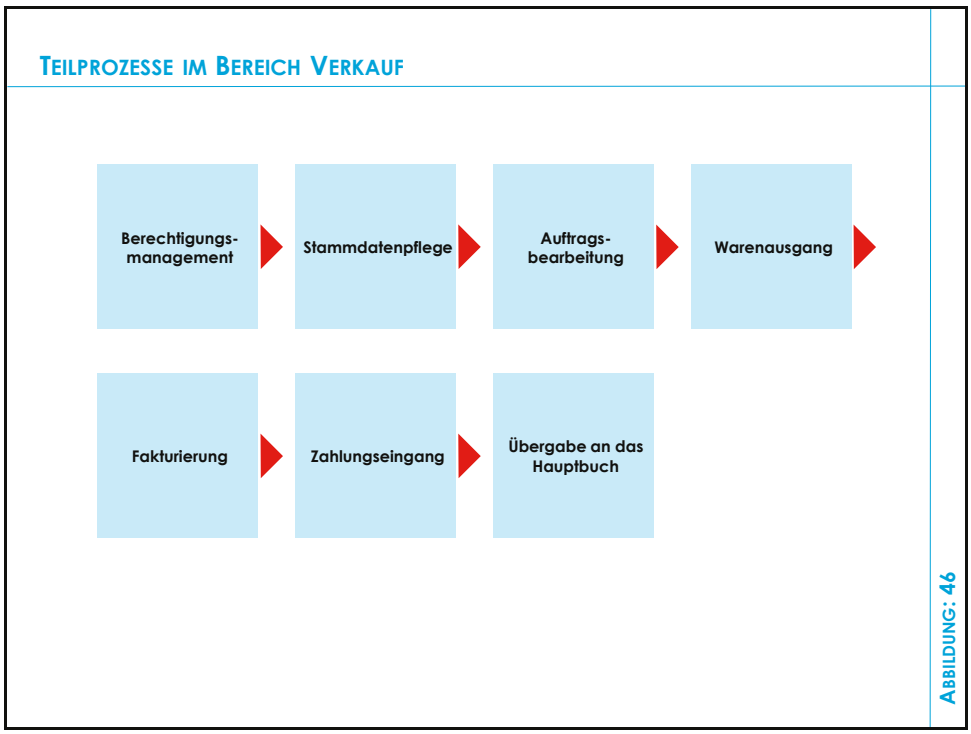

Abbildung 46: Teilprozesse im Verkauf

Nach Festlegung der Teilprozesse sind **mögliche Risiken** hieraus zu eruieren. Hier ist es vorteilhaft, im Vorfeld Überlegungen anstellen,

- **welche Kontrollen erwartbar** sind und
- ob auf entsprechende **Risiken reagiert** wurde und
- somit auch entsprechende **Prüfungsziele abgedeckt**

werden können.

Mittels eines erstellten **Fragebogens** sollte der Teilprozess-Verantwortliche befragt werden. Die Fragen sollten so konkret gestellt werden, dass die **Antworten bereits aufzeigen**, dass **erwartete oder notwendige Kontrollen** zur Abdeckung der Prüfungsziele auch **vorhanden** sind.

Anschließend ist die Aufbauprüfung **zu dokumentieren** und zu **beurteilen**. Dies erfolgt durch Abbilden des Prozessablaufs bestenfalls mit **Screenshots**, um ein besseres Verständnis für einen Dritten zu erlangen. Der Prozessablauf kann beispielsweise als **Fließtext** oder auch **mittels MS Visio** o.a. Programmen erfolgen.

8.2.5 Schritt 5: Identifizierung von im Geschäftsprozess implementierten Kontrollen (Stufe 4 der IT-Prüfung)

Bei der Aufnahme des Geschäftsprozesses sind die darin enthaltenen Kontrollen zu identifizieren. **Relevant** sind die sog. **Key-**

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Controls (Schlüsselkontrollen), die so ausgestaltet sind, dass sie die notwendigen Prüfungsziele abdecken können.

Diese Kontrollen sind durch Sie als Abschlussprüfer auf ihre Angemessenheit zu beurteilen, d.h., ob

- diese Kontrollaktivitäten geeignet sind,
- möglichen Risiken vorzubeugen oder
- nachträglich zu verringern und
- Prüfungsziele abdecken zu können.

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/5:**
  „Beispiel: Ermittlung von bedeutsamen Kontrollen im Verkaufsprozess“

siehe Anlagenband S. #279

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/2:**
  „Beispielhafte, einzelne Kontrollen im Prozess „Verkauf“

S. #276

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/3:**
  „Beispielhafte, automatisierte Kontrollen im Prozess „Verkauf““

S. #277

Fragenkatalog zur Aufbauprüfung

In den Prüferhilfen finden Sie einen möglichen Fragenkatalog zu den jeweiligen Teilprozessen - ergänzt um beispielgebende mögliche Antworten durch die verantwortlichen Ansprechpartner der Nexus GmbH sowie den dabei identifizierten Kontrollen – dargestellt.

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/6:**
  „Beispiel: Ermittlung von Kontrollen im Verkaufsprozess der Nexus GmbH“

siehe Anlagenband S. #281

8.3 Identifizierung der relevanten IT-Anwendungen (Stufe 5 der IT-Prüfung)

WP Pfiffig hat dann die **prüfungsrelevanten IT-Anwendungen** zu identifizieren, **auf die sich die Nexus GmbH** bei der Verarbeitung ihrer Finanzinformationen im Bereich des Verkaufsprozesses **verlässt**.

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/4:**
  „Beispielhafte, relevante IT-Anwendungen im Prozess „Verkauf“

siehe Anlagenband S. #278

8.4 Identifizierung von Risiken aus dem Einsatz von IT (Stufe 6 der IT-Prüfung)

WP-Pfiffig kann eine beispielhafte Übersicht zur Ermittlung der Risiken aus dem Einsatz der IT zur Befragung und Prüfung bei der Nexus GmbH anwenden.

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/7:**
  „Ermittlung von Risiken aus dem Einsatz der IT“

siehe Anlagenband S. #285

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

8.5 Identifizierung und Prüfung von generellen IT-Kontrollen (Stufe 7 der IT-Prüfung)

Zur Prüfung der generellen IT-Kontrollen greift WP Pfiffig auf die **Anlage 6 des ISA [DE] 315 (Revised 2019)** zurück und beurteilt die einzelnen, in Frage kommenden generellen Kontrollen.

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/8:**
  „Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen. Beispiel für generelle IT-Kontrollen (ITGC) als Reaktion aus dem IT-Einsatz (RAIT)“

siehe Anlagenband

S. #287

Zwischenergebnis

In Bezug auf die Nexus GmbH kommt WP Pfiffig zum Ergebnis, dass die vorhandenen **generellen IT-Kontrollen angemessen ausgestaltet, implementiert und wirksam** sind. Er kann sich somit auf die automatisierten Kontrollen in den jeweils relevanten IT-Anwendungen bei der Abschlussprüfung stützten.

8.6 Wirksamkeitsprüfung von IT-Anwendungskontrollen (Stufe 8 der IT-Prüfung)

8.6.1 Durchführung von Wirksamkeitsprüfungen

8.6.1.1 Tatsächliche und kontinuierliche Wirksamkeit

Im Rahmen der Funktionsprüfung wird WP Pfiffig die **Kontrollen in den IT-Anwendungen** daraufhin testen, ob diese **auch tatsächlich und kontinuierlich durchgeführt** werden (Beurteilung der Wirksamkeit).

Der Umfang der Stichprobe des Kontrolltests ist u.a. davon abhängig, ob es sich um eine manuelle oder automatische Kontrolle handelt.

8.6.1.2 Automatisierte Kontrollen

Automatisierte Kontrollen können z.B. in der Live-Version am Bildschirm dargestellt werden. Als Nachweis des Kontrolltests wird ein Screenshot eingeholt, bspw. bei Anzeigen einer Fehlermeldung. Hier ist ein Stichprobenumfang von 1 ausreichend (**Test of One**).

8.6.1.3 Revolvierende Durchführung von Kontrolltests

Kontrolltests müssen nicht zwingend jährlich durchgeführt werden, sondern können in einem **3-Jahres-Turnus** erfolgen.

Es gibt jedoch bestimmte Tatbestände, bei denen ein Kontrolltest **jährlich** erfolgen muss:

- **bedeutsames** Risiko
- bedeutsame **Änderungen** der Kontrolle **im Vergleich zum Vorjahr**
- die **anderen Komponenten** des IKS sowie die **generellen IT-Kontrollen** sind **nicht wirksam**

Die Wirksamkeit der Kontrollen ist über den ganzen Berichtszeitraum zu gewährleisten.

Werden **Kontrolltests vor Abschlussstichtag** durchgeführt, müssen im Rahmen eines **Updates** nach Bilanzstichtag für den verbleibenden Zeitraum Prüfungsnachweise eingeholt werden.

Handelt es sich um eine automatisierte Kontrolle, bei der ein sog. **Test of One** ausreichend ist, ist sicherzustellen, dass die Kontrolle **keine bedeutsame Änderung im verbleibenden Zeitraum** unterlag. Ein erneuter Test nach Bilanzstichtag ist dann nicht notwendig.

Es empfiehlt sich, das Ergebnis der Funktionsprüfung in einer sogenannten **Risiko-Kontroll-Matrix** darzustellen.

MÖGLICHE INHALTE EINER RISIKO-KONTROLL-MATRIX

Titel	Risiko	Ziel	Kontrolle	Prüfungsziele	Häufigkeit
Titel der Kontrolle	Welches Risiko kann durch die Kontrolle abgedeckt werden?	Was im Unternehmen mit der Kontrolle erreicht werden soll	Beschreibung der Kontrolle	Welche Prüfungsziele kann ich mit dieser Kontrolle erreichen?	Je öfter einer Kontrolle durchgeführt wird, umso höher muss die Stichprobe sein

maschinell/ manuell	vorgelagert/ nachgelagert	Umfang der Stichprobe	Durchführung des Kontrolltests	Ergebnis des Kontrolltests
Wie erfolgt die Kontrolle, manuell oder systemseitig?	Findet die Kontrolle innerhalb des Workflows statt oder wird diese nachträglich, außerhalb des eigentlichen Prozesses durchgeführt?	Bei systemseitigen Kontrollen ist ein Test ausreichend. Manuelle Kontrollen bedürfen einer Stichprobe im höheren Umfang. Der Umfang ist dabei abhängig von der Häufigkeit der Kontrolle	In welchem Jahr der Abschlussprüfung der Kontrolltest durchgeführt wurde	Beschreibung, ob die Kontrolle tatsächlich so durchgeführt wird (Wirksamkeit)

ABBILDUNG: 47

Abbildung 47: Mögliche Inhalte einer Risiko-Kontroll-Matrix

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/9:**
  „Risiko-Kontroll-Matrix Verkaufsprozess (Auszug)

siehe Anlagenband

S. #289

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

8.6.2 Ergebnis der Wirksamkeitsprüfung

Es ist erkennbar, dass der Prozess der Nexus GmbH größtenteils von **automatischen Kontrollen geprägt** ist. Im Rahmen der Funktionsprüfungen konnte die **Wirksamkeit** sämtlicher Kontrollen nachgewiesen werden. Die Prüfungsziele konnten dabei fast vollständig abgedeckt werden.

Sie als Abschlussprüfer können somit daraus eine **hohe Kontrollverlässlichkeit** ableiten, die Sie im weiteren Verlauf der Prüfung berücksichtigen.

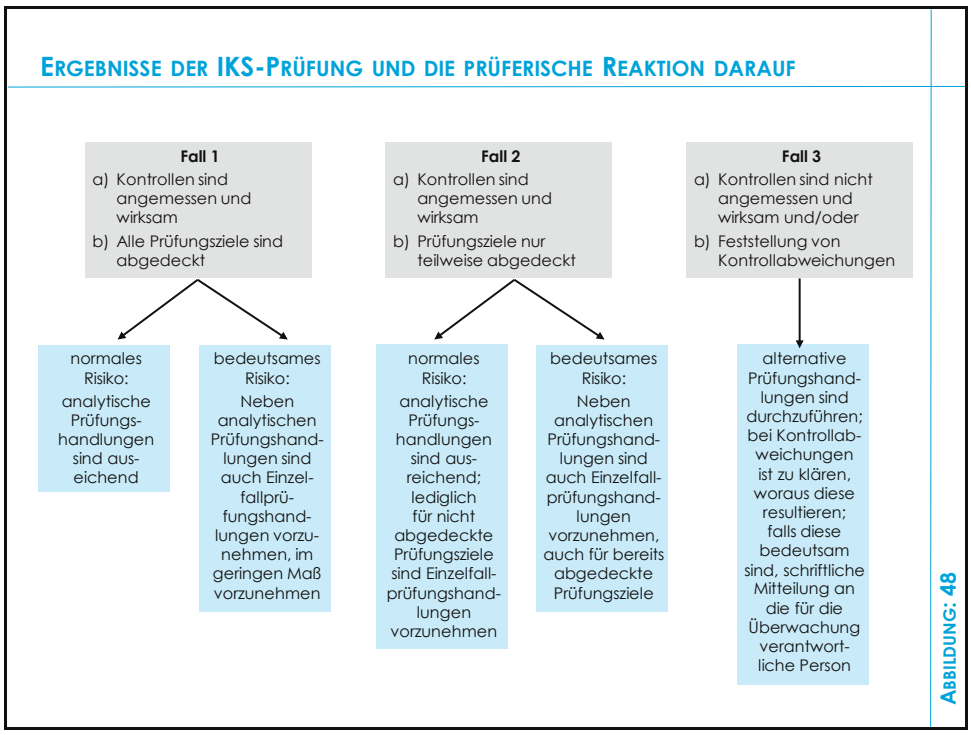

Abbildung 48: Ergebnisse der IKS-Prüfung und die prüferische Reaktion darauf

8.7 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/1:**
  „Übersicht über die IT-Anwendungen im Unternehmen“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/2:**
  „Beispielhafte, einzelne Kontrollen im Prozess „Verkauf“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/3:**
  „Beispielhafte, automatisierte Kontrollen im Prozess „Verkauf““
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/4:**
  „Beispielhafte, relevante IT-Anwendungen im Prozess „Verkauf“

siehe Anlagenband

S. #275

S. #276

S. #277

S. #278

Stand: 15.09.2024

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/5:** S. #279
  „Beispiel: Ermittlung von bedeutsamen Kontrollen im Verkaufsprozess“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/6:** S. #281
  „Beispiel: Ermittlung von Kontrollen im Verkaufsprozess der Nexus GmbH“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/7:** S. #285
  „Ermittlung von Risiken aus dem Einsatz der IT“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/8** S. #287
  „Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen. Beispiel für generelle IT-Kontrollen (ITGC) als Reaktion aus dem IT-Einsatz (RAIT)“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/9:** S. #289
  „Risiko-Kontroll-Matrix Verkaufsprozess (Auszug)“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/10:** S. #291
  „Prüfung IKS Auftragsabwicklung, Fakturierung“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/11:** S. #293
  „Prüfung IKS Debitoren, Zahlungseingänge“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 8/12:** S. #295
  „Prüfung IKS Geldverkehr“

Stand: 15.09.2024

AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Themenbereich V
Praktikerwissen Rechnungslegung

THEMA 9:

Prüfung von nahestehenden Personen nach ISA [DE] 550

Stand: 15.09.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

9. Prüfung von nahe stehenden Personen nach ISA [DE] 550

		Seite
9.1	Bedeutung	#139
9.2.	Transaktionen und Beziehungen zu nahe stehenden Personen	#140
9.2.1	Fachlicher Hintergrund	#140
9.2.2	Wer ist „nahe stehend“	#141
9.2.3	Marktüblichkeit von Transaktionen	#142
9.2.4	Worin kann ein Problem bestehen?	#142
9.3	Prüfungshandlungen	#143
9.3.1	Vorgehensweise	#143
9.3.2	Verständnisgewinnung	#142
9.3.3	Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, um ein Verständnis für die Kontrollen zu gewinnen	#144
9.3.4	Kontinuierliche Aufmerksamkeit während der Prüfung	#145
9.4	Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen	#146
9.5	Reaktionen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit nahe stehenden Personen	#147
9.5.1	Allgemeine Anforderungen	#147
9.5.2	Reaktionen bei der Identifizierung zuvor nicht erkann-ter/angegebener Personen oder bedeutsamer Transaktionen	#147
9.5.3	Bedeutsame Transaktionen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs	#148
9.6	Angaben zur Durchführung der Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen	#149
9.6.1	Parameter der Marktüblichkeit	#149
9.6.2	Nachweis der Marktüblichkeit	#149
9.7	Beurteilung der Erfassung und Angabe von identifizierten Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen	#150

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

		Seite
9.8	Berichterstattung im Zusammenhang mit nahestehenden Personen	#150
9.8.1	Anhangangabe nach § 285 Nr. 21 HGB	#150
9.8.2	Einzelangaben	#151
9.8.3	Umfang der Angabepflicht	#151
9.8.4	Vereinfachungen	#152
9.8.5	Größenabhängige Erleichterungen	#153
9.9	Beispiele aus der Praxis	#153
9.10	AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema	#154

9.1 Bedeutung

Der Abschlussprüfer hat ein Urteil darüber abzugeben, dass der Abschluss frei von wesentlichen Fehlern ist. Im Rahmen der Vorbereitung seiner Abschlussprüfung hat er eine **Identifizierung und Beurteilung von Risiken** durchzuführen, die zu wesentlichen falschen Darstellungen im Abschluss oder Anhang führen könnten.

Ein hohes Risiko ist **grundsätzlich bei Geschäften mit nahestehende Personen und Unternehmen** anzunehmen.

Das **erhöhte Risiko** besteht u.a. darin, dass Geschäfte mit nahestehenden Personen

- nicht bzw. **nicht vollständig und ordnungsmäßig verbucht** oder
- die **Konditionen** der Geschäfte **nicht angemessen** (im Drittvergleich)

sind.

Geschäfte mit nahestehenden Personen können möglicherweise in persönlichen Motiven (Begünstigung und ggf. Untreue) begründet sein und damit Indizien für **dolose Handlungen** sein. Auch dieser Aspekt ist in der Prüfungsplanung und der daraus abgeleiteten Prüfungsstrategie von Bedeutung.

Schlussendlich hat der Abschlussprüfer auch **die Vollständigkeit der Anhangsangaben** zu prüfen. Eine Anhangsangabe erfordert Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Personen.[77]

[77] § 285 Nr. 21 HGB

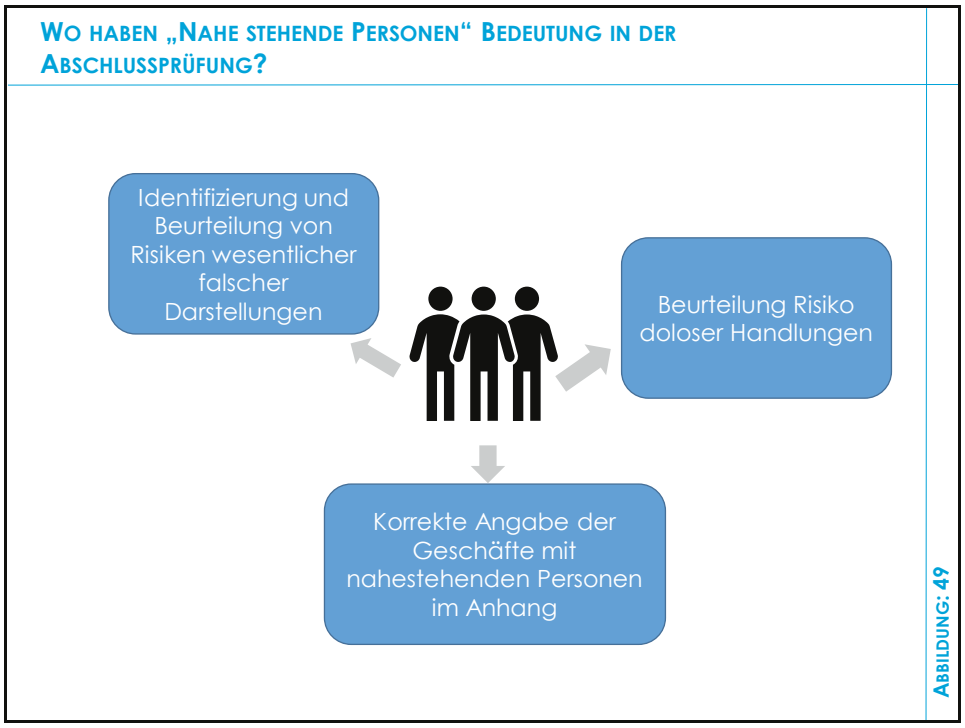

Abbildung 49: Wo haben „nahe stehende Personen“ Bedeutung in der Abschlussprüfung?

Zusätzliche Aktualität gewinnt die Prüfung der nahestehenden Personen dadurch, dass die Anhansgangaben zu den nahestehenden **Personen einer der Schwerpunkte der Abschlussdurchsicht der WPK** sein wird.

9.2 Transaktionen und Beziehungen zu nahe stehenden Personen

9.2.1 Fachlicher Hintergrund

Transaktionen und Beziehungen zu **nahe stehenden Personen können**, **aber müssen nicht zu höheren Risiken** wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss führen.

Ursachen für das höhere Risiko liegen beispielsweise in den unter Umständen

- größeren und
- komplexeren Verflechtungen

von Beziehungen und Strukturen.

Wer **nahe stehend** ist, **ist nicht unabhängig** voneinander. Dies kann dazu führen, dass auch dolose Handlungen leichter begangen werden können.

Diesen Umstand muss der Abschlussprüfer berücksichtigen **und folglich Identizusätzliche Prüfungshandlungen vornehmen**. Da

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

hier ein höheres inhärentes Risiko vorliegt, ist eine **kritische Grundhaltung** besonders wichtig.

9.2.2 Wer ist „nahe stehend“

Wer nahe stehend im Sinne des ISA [DE] 550 ist, ist dem nachfolgenden Schaubild zu entnehmen.

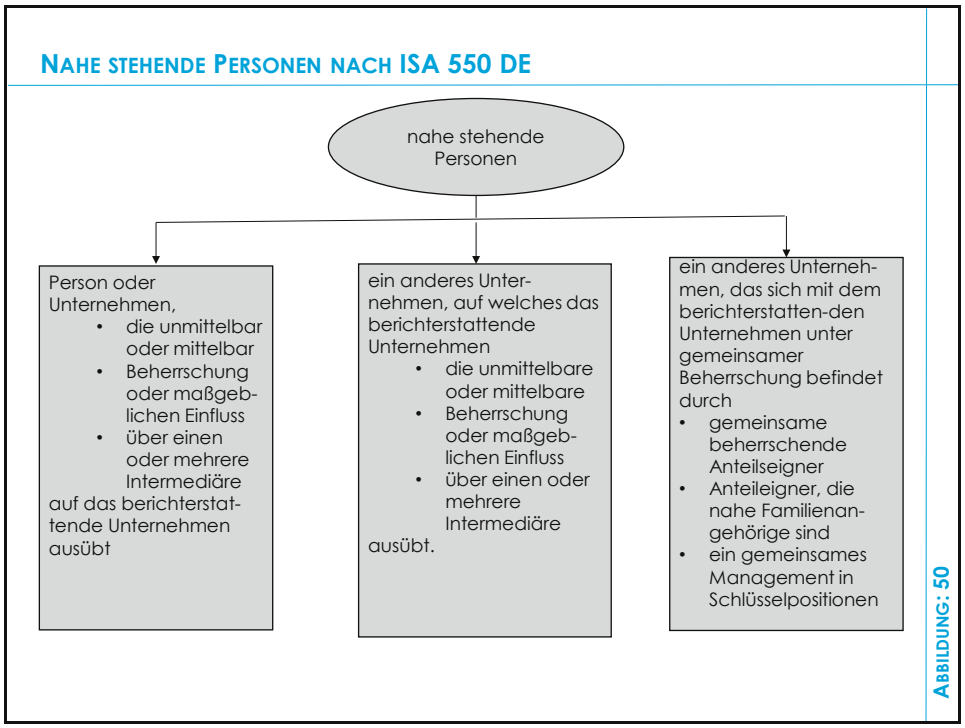

Abbildung 50: Nahe stehende Personen

Unternehmen sind beispielsweise nahe stehend,

- wenn sie einer Unternehmensgruppe angehören, und zwar als
  - Mutterunternehmen
  - Tochterunternehmen oder
  - Schwesterunternehmen
- wenn die Unternehmen demselben Dritten gehören

Natürliche Personen oder nahe Familienangehörige sind beispielsweise nahe stehend, wenn

- der die berichtende Gesellschaft beherrscht oder
- maßgeblichen Einfluss ausübt.

Zu den nahen Familienangehörigen gehören beispielsweise

- **Lebenspartner**
- eigene **Kinder** oder solche des Lebenspartners
- andere **wirtschaftlich abhängige Personen**, die **im Haushalt** mit wohnen.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

9.2.3 Marktüblichkeit von Transaktionen

Transaktionen sind dann **marktüblich**, wenn diese zwischen zwei Parteien ausgehandelt werden, die

1. **vertragswillig** sind
2. **unabhängig voneinander handeln**
3. **eigene Interessen verfolgen** und
4. **nicht nahe stehend** sind

Davon **abzugrenzen** sind **Transaktionen**, die **zwischen nahe stehenden Personen** stattfinden. **Doch auch diese Transaktionen sind nicht zwingend marktunüblich**.

Viele Transaktionen zwischen nahe stehenden Personen finden **im gewöhnlichen Geschäftsverkehr** statt.

Diese Transaktionen werden regelmäßig **zu üblichen Bedingungen abgewickelt**. In diesem Fall bergen sie möglicherweise **kein höheres Risiko** wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss als Geschäfte unter fremden Dritten.

ABER:

Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen das **Risiko** wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss im Zusammenhang mit nahe stehenden Personen deutlich höher ist.

Dies betrifft **Transaktionen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsablaufs**, wie z. B.

- **Unternehmensumstrukturierungen**
- Geschäfte **ohne** (angemessene) **Gegenleistung**
- Gewährung **ungewöhnlich hoher Preisnachlässe**
- Verkäufe mit **Rückkaufverpflichtungen**
- Transaktionen im Rahmen von Verträgen, bei denen sich die Bedingungen vor deren Ablauf geändert haben

9.2.4 Worin kann ein Problem bestehen?

Nahe stehende Personen sind gegenseitig nicht unabhängig. Es ist denkbar, dass eine der beiden Parteien ihren Einfluss auf die andere Person ausübt oder sie gar beherrscht.

Beispiele für Beherrschung:

- **Unmittelbare oder mittelbare Kapitalbeteiligung**
- Finanzielle Beteiligungen
- **Familiäres Verhältnis**

Insbesondere die Beherrschung bedeutet auch, dass die **Möglichkeit** besteht, **Einfluss auf die beherrschte Person auszuüben**. Dieses wiederum ist bei der

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

- Identifizierung und Beurteilung von wesentlichen falschen Darstellungen oder
- dolosen Handlungen

von großer Bedeutung für den Abschlussprüfer.

9.3 Prüfungshandlungen

9.3.1 Vorgehensweise

Prüfungshandlungen zu nahe stehenden Personen sind in den verschiedenen Phasen der Prüfung vorzunehmen:

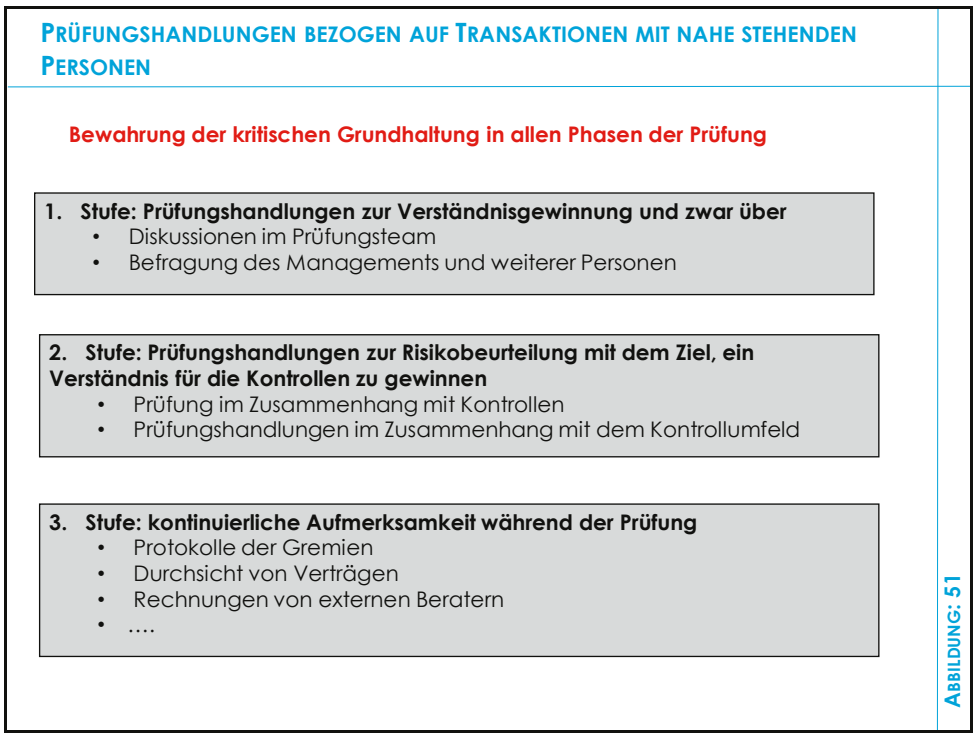

Abbildung 51: Prüfungshandlungen bezogen auf Transaktionen mit nahe stehenden Personen

9.3.2 Verständnisgewinnung

Vorrangig geht es hierbei darum, ein Verständnis über die Beziehungen von nahe stehenden Personen und deren gemeinsamer Transaktionen zu gewinnen.

Um diese Informationen zu gewinnen, sind die folgenden Aktivitäten denkbar:

- **Diskussionen im Prüfungsteam**
  - **Art und Umfang der Beziehungen**
  - **Transaktionen** mit nahe stehenden Personen
  - Beibehaltung einer **kritischen Grundhaltung** während der gesamten Prüfung

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

- Sachverhalte, die auf **nicht identifizierte oder angegebene Sachverhalte** bezogen auf nahestehende Personen **hindeuten**, wie z. B. komplexe Organisation, Zweckgesellschaften…)
- **Aufzeichnungen und Dokumente**, die auf kritische Sachverhalte hinweisen können
- **Problembewusstsein des Unternehmens** bezogen auf eine ordnungsgemäße Rechnungslegung und Risiken des Außerkraftsetzens relevanter Kontrollen

- **Befragung des Managements sowie weiterer Personen** zu
  - den nahe stehenden Personen – **Umfang und wer** es ist
  - **ggf.** in Form einer **Veränderungsliste zum Vorjahr**

    sind diese nicht bekannt oder unvollständig, stellen Befragungen des Managements Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung dar
  - **Beziehungen mit gemeinsamer Beherrschung**
  - Personen, mit denen bedeutsame Transaktionen durchgeführt werden oder mit denen gemeinsame Ressourcen genutzt werden.

9.3.3 Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, um ein Verständnis für die Kontrollen zu gewinnen

9.3.3.1 Prüfung im Zusammenhang mit Kontrollen

Ziel der Befragungen die die Verständnisgewinnung für die Kontrollen, die für die folgenden Zwecke im Unternehmen eingerichtet sind:

- **Identifikation, Erfassung und Angabe** von **Beziehungen** und **Transaktionen** von **nahe stehenden Personen**
- ob diese **in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen stehen**
- **Autorisierung** (vorherige Festlegung von Kriterien) bzw. **Genehmigung** (Anerkennung von erfolgten Transaktionen) **von solchen Transaktionen oder Vereinbarungen**

Es ist zu prüfen, ob **andere Personen Kenntnisse zu Transaktionen und Beziehungen mit nahe stehenden Personen haben**. Mögliche Personen sind beispielsweise

- die für die **Überwachung Verantwortlichen**, also beispielsweise der Aufsichtsrat
- Mitarbeiter der **Buchhaltung**
- **Interne Revision**
- Interne Rechtsabteilung

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Insbesondere für die Personen, die das Unternehmen überwachen, ist es möglich, die vollständigen Informationen vom Management zu erhalten.

9.3.3.2 Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit dem Kontrollumfeld

Schließlich können die Prüfungshandlungen auch die **Würdigung des Kontrollumfelds** beinhalten.

Beispiele hierfür sind:

- Schaffung und Durchsetzung eines **Ethik-Kodexes**
- **Regelungen** zur zeitnahen und transparenten Schaffung von Verantwortlichen **für die**
  - **Identifizierung**,
  - Aufzeichnung und
  - Angabe solcher Daten
- Einrichtung **regelmäßiger Kontrollen,** z. B. eine interne Revision
- **aktives Ansprechen** von problematischen **Fragestellungen** durch die Geschäftsführung

Es ist aber auch denkbar, dass das Kontrollumfeld nicht oder nur begrenzt eingerichtet ist.

Mögliche Gründe, **warum sind Kontrollen nicht (wirksam) vorgesehen oder eingerichtet sind**:

- das Management misst **diesen Kontrollen keine Bedeutung** zu
- **Vermeidung der Preisgabe sensibler/privater Informationen**
- **kein Verständnis** für dementsprechende Abschlussangaben

> **Hinweis:**
> Der Abschlussprüfer muss aus solchen Feststellungen **prüferische Konsequenzen** ziehen.

Zu berücksichtigen ist auch, dass das **Außerkraftsetzen von Kontrollen regelmäßig** einhergeht mit **Manipulationen in der Rechnungslegung.**

Anreize und **Gelegenheiten steigen** in dem Umfang, in dem die **nahe stehenden Personen Einfluss in das Unternehmen nehmen können**.

9.3.4 Kontinuierliche Aufmerksamkeit während der Prüfung

Die geforderte Aufmerksamkeit ist während der Prüfung **aufrechtzuerhalten**.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Besonders aufmerksam ist erforderlich hinsichtlich **Veränderungen** und bislang **nicht bekannte Vereinbarungen** bzw. **Informationen**.

Hilfreich können dabei sein;

- **externe Bestätigungen** von Banken oder Anwälten
- **Protokolle der Gremien**
- **Verträge** außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs
- **Rechnungen von externen Beratern**
- Berichte **der internen Revision**
- **Bürgschaften**

Aufmerksamkeit gilt aber auch bezüglich bedeutsamer Transaktionen **außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlauf** wie

- Umstrukturierungen,
- Verkäufe mit hohen Preisabschlägen,
- Verkäufe mit Rückkaufverpflichtung.

9.4 Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen

Wesentlich ist die

- **Identifizierung**
- **Beurteilung**

von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen und die Feststellung, ob die daraus resultierenden Risiken bedeutsam sind.

Hinweis:

Nach ISA [DE] 550 Tz. 18 sind identifizierte **bedeutsame Transaktionen** mit **nahe stehenden Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** als Geschäftsvorfälle mit **bedeutsamen Risiken** zu behandeln.

Bestehen **Risikofaktoren für dolose Handlungen** mit nahe stehenden Personen, **muss dies im Rahmen von ISA [DE] 240 „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers bei der Beurteilung von dolosen Handlungen" berücksichtigt werden.**

Ein Beispiel für **Hinweise auf Risiken** wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund doloser Handlungen sind

- **ungewöhnlich hohe Fluktuation** im oberen Management
- ungewöhnlich hohe Fluktuation bei fachlichen Beratern
- **Einbindung von Mittelspersonen** bei bedeutsamen Transaktionen **ohne wirtschaftlichen Grund**

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

9.5 Reaktionen auf die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Zusammenhang mit nahe stehenden Personen

9.5.1 Allgemeine Anforderungen

Wenn **Risiken identifiziert** wurden, müssen **weitere Prüfungshandlungen** geplant und durchgeführt werden.

Ziel ist es, **Prüfungsnachweise** zu den beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen zu erhalten.

In **Abhängigkeit** von der **Art der Risiken** und der **sonstigen Umstände** sind

- **Art,**
- **zeitliche Einteilung und**
- **Umfang der Prüfungshandlungen**

festzulegen.

Beispiele für **aussagebezogene Prüfungshandlungen** bei bedeutsamen Risiken:

- **externe Bestätigungen** von involvierten Personen wie Banken, Bürgen o.a.
- **Bestätigungen von nahestehenden Personen** über die Transaktionen mit Angaben zu
  - Zielen,
  - Bedingungen,
  - Beträgen, etc.

Beispiele für **Prüfungshandlungen** bei der **Gefahr von dolosen Handlungen** bei der Existenz von nahestehenden Personen mit dominantem Einfluss:

- **Befragung** des Managements oder der für die Überwachung Verantwortlichen
- Durchsicht von **Berichten von anonymen Hinweisgebern** (wenn vorhanden)

9.5.2 Reaktionen bei der Identifizierung zuvor nicht erkannter/angegebener Personen oder bedeutsamer Transaktionen

Die **Reaktion** bei der Identifizierung von **zuvor nicht erkannten oder angegebenen Personen** oder **bedeutsamer Transaktionen mit nahe stehenden Personen** vollzieht sich in **sechs Schritten**:

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

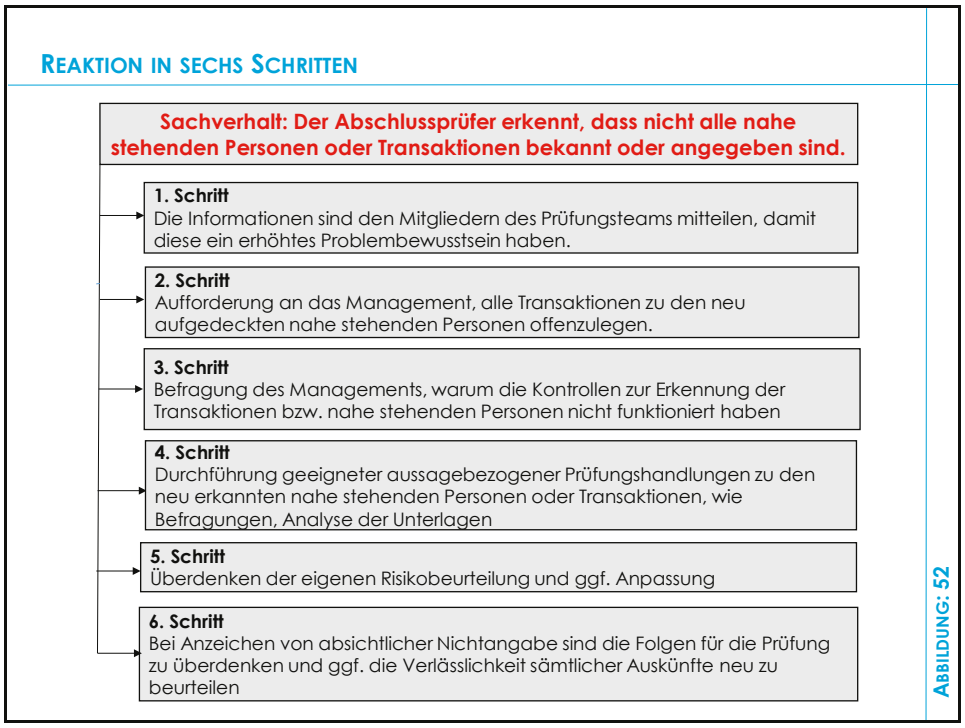

Abbildung 52: Reaktion in sechs Schritten

9.5.3 Bedeutsame Transaktionen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs

Für diesen Fall wurde bereits festgestellt, dass hier **die Gefahr für ein bedeutsames Risiko deutlich höher ist als bei Transaktionen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr**.

Daher sind hier auch besondere Maßnahmen zu treffen.

9.5.3.1 Einsichtnahme in Verträge

Zunächst einmal muss der Abschlussprüfer **Einsicht in die Verträge nehmen**, die den Transaktionen zugrunde liegen, und zwar bezogen auf ihren

- **wirtschaftlichen Hintergrund** (ggf. mit Blick auf Manipulationen der Rechnungslegung)
  - übermäßige Komplexität der Transaktion
  - ungewöhnliche Abwicklung
  - ungewöhnliche Konditionen wie Zinssätze, Stellung von Sicherheiten o.ä.
  - ohne ersichtlichen Grund für den Abschluss des Vertrages
- **Einklang der Vertragsbedingungen mit den Erklärungen** des Managements
- **zutreffende Erfassung und Angabe** entsprechend der Rechnungslegungsgrundsätze.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

9.5.3.2 Nachweis der Autorisierung

Darüber hinaus werden Prüfungsnachweise benötigt, aus denen die **Autorisierung und Genehmigung angemessenen nachgewiesen** wird.

Fehlen diese kann das auf ein Vorliegen von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen wegen doloser Handlungen oder Irrtümern hinweisen.

> **Hinweis:**
>
> Autorisierungen oder Genehmigungen können aber auch aufgrund von **kollusivem Zusammenwirken** der nahe stehenden Personen zustande gekommen sein.

9.6 Angaben zur Durchführung der Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen

Behauptet das Management, dass die **Transaktionen zu marktüblichen Bedingungen** durchgeführt wurde, müssen **darüber ausreichende Prüfungsnachweise erlangt werden**.

Können diese Nachweise nicht geliefert werden, kann das implizit bedeuten, dass alle Transaktionen zu marktunüblichen Bedingungen abgewickelt werden.

9.6.1 Parameter der Marktüblichkeit

Welche Bedingungen müssen untersucht werden, um die Marktüblichkeit zu bestimmen?

- **Preis**
- **Gebühren**
- **Kreditbedingungen**

9.6.2 Nachweis der Marktüblichkeit

Das Management muss das Vorliegen der Marktüblichkeit belegen. Das geschieht beispielsweise durch den **Vergleich der Bedingungen mit identischen oder vergleichbaren Transaktionen mit fremden Dritten.**

Der Abschlussprüfer muss die von dem Management gegebenen Auskünfte auf

- Richtigkeit,
- Vollständigkeit und
- Relevanz

überprüfen.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

9.7 Beurteilung der Erfassung und Angabe von identifizierten Beziehungen zu und Transaktionen mit nahe stehenden Personen

Nach Durchführung der Prüfung muss der Abschlussprüfer beurteilen, ob die **Transaktionen zu nahe stehenden Personen**

- **den Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechend,**
- **zutreffend** und
- **vollständig**

angegeben worden sind.

Die Wesentlichkeit einer Angabe zu nahe stehenden Personen bestimmt sich **nach ISA [DE] 450**.

Danach bestimmt **sich die Wesentlichkeit aus der Sicht des Nutzers**. Ob die Angabe für ihn bedeutsam ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab, beispielsweise vom

- Preis oder von der
- Art der Beziehungen.

9.8 Berichterstattung im Zusammenhang mit nahestehenden Personen

9.8.1 Anhangangabe nach § 285 Nr. 21 HGB

Über die deutschen Ergänzungen („Add-on´s“) zum ISA [DE] 550 werden die nach HGB notwendigen Anhangangaben nach § 288 Nr. 21 HGB berücksichtigt.

Hinweis:

Nach § 285 Nr. 21 HGB sind im Anhang anzugeben:

*„zumindest **die nicht zu marktüblichen Bedingungen** zustande gekommenen **Geschäfte**, soweit sie wesentlich sind, **mit nahe stehenden Unternehmen und Personen,** einschließlich Angaben zu Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind; ausgenommen sind Geschäfte mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen; Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist.*

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

9.8.2 Einzelangaben

9.8.2.1 Kriterium Nr. 1: Geschäfte

Geschäfte sind in diesem Zusammenhang relativ weit gefasst zu sehen, also alle **zwei- oder mehrseitigen Geschäfte aller Art**, die sich auf die **Finanzlage des Unternehmens** auswirken, wie z. B.

- **Käufe und Verkäufe** von
  - Grundstücken und/oder Gebäuden
  - fertigen oder unfertigen Waren
- Bezug oder Erbringung von **Dienstleistungen**
- **Finanzierungen**
- Gewährung von **Bürgschaften** oder anderen **Sicherheiten**
- **Dauerschuldverhältnisse** wie Mieten, Leasing, Personalgestellung

Dies gilt **unabhängig davon, ob die Geschäfte innerhalb oder außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehres** anfallen.

Der Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst alle Geschäfte, **sofern es sich um solche mit nahe stehenden Personen handelt**.

9.8.2.2 Kriterium Nr. 2: Marktunüblichkeit der Geschäfte

Dabei handelt es sich um solche Geschäfte mit nahe stehenden Personen, die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommen sind.

Es reicht aber wohl aus, **wenn nur eine Bedingung nicht marktüblich ist.** Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein **Darlehen** zwar **verzinst** wird, aber **keine Sicherheiten** zu stellen sind.

Diese Konstellation allein birgt schon Gefährdungspotenzial für die Finanzlage. Maßstab ist jeweils ein Drittvergleich.

Es sind sowohl sich positiv als auch sich negativ auswirkende Geschäfte zu nennen.

Beurteilungszeitpunkt ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Das gilt gleichermaßen, wenn es sich um Dauergeschäfte handelt.[78]

9.8.3 Umfang der Angabepflicht

9.8.3.1 Information Nr. 1: Angaben zur Art der Beziehung

Die **Angaben sind zu klassifizieren**, für Unternehmen und natürliche Personen in

[78] Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar 12. Auflage, Grottel zu § 285 Tz. 620 ff.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

- **Beherrschung**
- **Gemeinschaftliche Führung**
- **Maßgeblicher Einfluss**.

Bei **Privatpersonen** ist zusätzlich die Stellung zum Unternehmen mit anzugeben, also **beispielsweise ein Familienangehöriger**.

Maßgeblich für die Angabe ist die **Stellung zum Zeitpunkt** des **Vertragsschlusses**.

Hinweis:

Es ist **weder anzugeben**, ob es sich um **eine mittelbare oder unmittelbare Beziehung** handelt, **noch** sind **Namen anzugeben.**

9.8.3.2 Information Nr. 2: Angaben zu den Geschäften

Hier sind **drei Angaben** zu liefern:

3. **Art der Geschäfte**

   Das ist eine eindeutige Angabe des Geschäfts, wie z. B. Verkauf oder Dauerschuldverhältnis

4. **Wert des Geschäftes**

   Erwartet wird eine eindeutige Angabe des Geschäftes, also das vereinbarte Gesamtentgelt. Bei Dauerschuldverhältnissen ist sowohl der auf das Geschäftsjahr entfallende Entgelt als auch das auf die Restlaufzeit entfallende Entgelt zu nennen.

5. **Weitere Angaben für den Fall, dass dies für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist**

   Beispiele hierfür wären

   - eine ungewöhnlich lange Bindungsdauer oder
   - ein ungewöhnlich hohes Volumen.[79]

9.8.4 Vereinfachungen

9.8.4.1 Unterlassen von Angaben

Nicht anzugeben sind solche Geschäfte zwischen Unternehmen, die mittel- oder unmittelbar zu 100 % miteinander verbunden und **in einen Konzernabschluss einbezogen** sind.

Die Voraussetzungen sind **in IDW RS HFA 33 Tz. 2** konkretisiert:

- **Unmittelbarer bzw. mittelbarer Anteilsbesitz von 100 %**
- Vorliegen von Jahresabschlüssen, die **dem HGB entsprechend**

[79] Vgl. Beck'scher Bilanzkommentar 12. Auflage, Grottel zu § 285 Tz. 630 ff.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

- **aufgestellt**
- **geprüft**
- **offengelegt**

sind.

9.8.4.2 Zusammenfassung von Geschäften

Angaben zu Geschäftsarten können **zusammengefasst** werden, wenn die **ausdrückliche Nennung** für die **Beurteilung der Finanzlage von untergeordneter Bedeutung** ist. Gemeint mit Geschäftsarten sind die Art der Verträge, also beispielsweise Verkäufe, Vermietung, Finanzierung

9.8.5 Größenabhängige Erleichterungen

Kleine Kapitalgesellschaften i.S. des HGB müssen gemäß § 288 Abs. 1 HGB **keine Angabe** zu Transaktionen mit nahe stehenden Geschäften machen.

Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind unter **eingeschränkten Bedingungen** von der Angabepflicht **befreit**. Grundsätzlich sind sie von Angaben zu marktunüblichen Bedingungen befreit, es sei denn, diese Geschäfte sind direkt oder indirekt mit

- Gesellschaftern
- Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält
- Mitgliedern der Geschäftsführung, des Aufsichts- oder Verwaltungsrats

geschlossen.

> **Hinweis:**
>
> Damit entfällt beispielsweise die Angabepflicht für Geschäfte mit Angehörigen.

9.9 Beispiele aus der Praxis

Eine Angabe könnte zum Beispiel wie folgt aussehen:

> *„Für Bankkredite eines unserer Tochterunternehmen wurde entgeltlich eine Bürgschaft durch uns abgegeben."*

Je nach Umfang der geforderten Angaben ist eine tabellarische Übersicht denkbar:

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

In EUR	**Gesell-schafter**	**Beteiligungsunter-nehmen**	**Organmit-glieder**
Verkäufe	300.000,00	0,00	50.000,00
Gege-bene Garan-tien	0,00	500.0000,00	0,00
Erhaltene Garan-tien	250.000,00	0,00	0,00

9.10 AUDfIT®-Prüferhilfen zu diesem Thema

- **AUDfIT®-Prüferhilfe 9/1:**
  „Übersicht nahestende Personen“
- **AUDfIT®-Prüferhilfe 9/2:**
  „Checkliste Nahestehende Personen – individuelle Prüfungshandlungen“

siehe Anlagen-band

S. #298

S. #299

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

THEMA 10:

Anhang in der Praxis: Die Prüfung des Verbindlichkeitenspiegels nebst Angabe zu den Sicherheiten

Stand: 15.09.2024

©AUDfIT®
praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

10. Anhang in der Praxis: Die Prüfung des Verbindlichkeitsspiegels nebst Angabe zu den Sicherheiten

		Seite
10.1	Gesetzliche Grundlagen	#157
10.1.1	Primäre gesetzliche Vorgaben: „davon-Vermerk“ in Bilanz	#457
10.1.2	Alternativer Ausweis in Anhang (Regelfall)	#157
10.2	Zielsetzung des Gesetzgebers	#158
10.2.1	Darstellung der künftigen Finanzlage	#158
10.2.2	Offenlegung der Hingabe von Sicherheiten	#158
10.3	Stellenwert innerhalb des Anhangs	#158
10.4	Inhalt der Anhangangabe	#159
10.4.1	Definitionen / Begriffsbestimmungen	#159
10.4.2	Weitergehende praxisrelevante fachliche Erläuterungen	#161
10.5	Beschaffung der erforderlichen Informationen im Unternehmen	#164
10.6	Best Practice: Richtig aufstellen / erstellen	#164
10.6.1	Praxistipps zu Zweifelsfragen in der Praxis / Fehlern vorbeugen	#164
10.6.2	Exkurs in die Praxis (Schlecht-Beispiele)	#166
10.6.3	Exkurs in die Praxis (Gut-Beispiel)	#168
10.7	Einzelanhangangaben effizient prüfen (Revision oder Abschlussprüfung)	#168
10.7.1	Risikobeurteilung	#168
10.7.2	Wesentlichkeit	#169
10.7.3	Beispiel zur Vorgehensweise bei einer Wesentlichkeitsbeurteilung	#169
10.7.4	Prüfungshandlungen (Auswahl)	#170

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

10.1 Gesetzliche Grundlagen

10.1.1 Primäre gesetzliche Vorgaben: „davon-Vermerk“ in Bilanz

Die im Verbindlichkeitsspiegel (Standardfall in der Bilanzierungspraxis) geforderten Angaben ergeben sich aus den folgenden gesetzlichen Vorgaben:

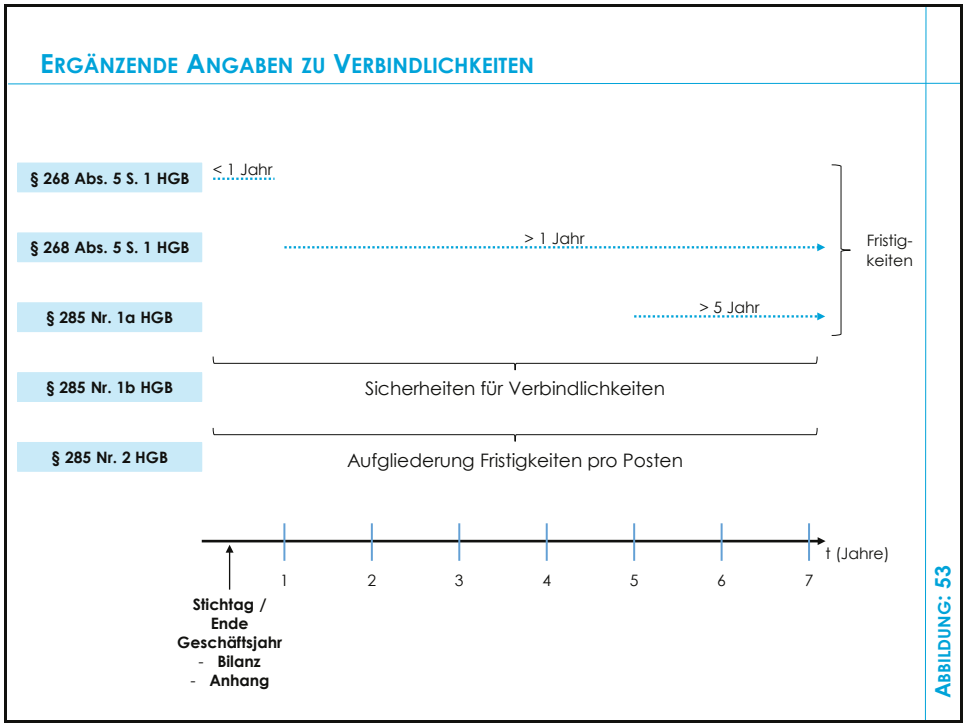

Abbildung 53: Ergänzende Angaben zu Verbindlichkeiten

- **§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB:**
  „Angabe der davon-Vermerke in der Bilanz, bezogen auf die Restlaufzeiten: Beträge mit einer Restlaufzeit
  - ***bis zu einem Jahr**,*
  - ***mit mehr als einem Jahr**“*
- **§ 285 Nr. 1 und 2 HGB:**
  „Angabe
  - *der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von **mehr als fünf Jahren** (Nr. 1a) und*
  - *die gewährten **Sicherheiten** (Nr. 1b) und*
  - *der **Aufgliederung** der in Nr. 1 genannten Posten für jeden Posten der Verbindlichkeiten (Nr. 2)“*

10.1.2 Alternativer Ausweis in Anhang (Regelfall)

Die alternative Möglichkeit des Ausweises der **davon-Vermerke** nach § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB im **Anhang** ergibt sich hingegen **nicht unmittelbar aus dem Gesetz**.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Sie wird vielmehr aus **§ 265 Abs. 7 Nr. 2 HGB abgeleitet**, da sich durch die tabellarische Übersicht die Klarheit und Übersichtlichkeit der Angaben erhöht.

10.2 Zielsetzung des Gesetzgebers

Die Angabe des Verbindlichkeitsspiegel dient der **Vermittlung eines zutreffenden Bildes der Finanz- und Liquiditätslage und deren Besicherung**.

10.2.1 Darstellung der künftigen Finanzlage

Durch die im Verbindlichkeitsspiegel vermittelten Angaben wird der Adressat des Jahresabschlusses in die Lage versetzt, einerseits zu beurteilen, in welchem

- **zeitlichen Rahmen** und
- **Umfang Verbindlichkeiten**

zu **tilgen** sind, und welche Mittelabflüsse in der Zukunft damit verbunden sind.

10.2.2 Offenlegung der Hingabe von Sicherheiten

Andererseits liefert der Verbindlichkeitsspiegel Informationen darüber, welche Vermögensgegenstände durch die Hingabe von **Sicherheiten** dem allgemeinen Zugriff der Gläubiger entzogen sind.

10.3 Stellenwert innerhalb des Anhangs

Bei den im Verbindlichkeitsspiegel gelieferten Angaben handelt es sich um solche, die **„Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“** liefern.

Gleichzeitig handelt es sich um eine Angabe, die

- sowohl als **originär** anzusehen ist, und zwar bezogen auf die Angaben **nach § 285 Nr. 1 und 2 HGB** (Gesamtbetrag und pro Posten > 5 Jahre)
- als auch als **derivativ**, bezogen auf die Angaben **nach § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB** („davon“-Vermerke > 1 Jahr).

Stand: 15.09.2024

Hinweis:

„Originär“ ist eine Anhangangabe dann, wenn sich die Verpflichtung zu einer Angabe im Anhang unmittelbar aus den § 284 bzw. 285 HGB ergibt.

„Derivativ“ ist eine Angabe hingegen, wenn ein Wahlrecht besteht, die Angabe in der Bilanz **oder** im Anhang zu nennen.

Die Unterscheidung ist wichtig für die Frage der verpflichtenden Angabe von Vorjahreswerten (vgl. hinten).

10.4 Inhalt der Anhangangabe

10.4.1 Definitionen / Begriffsbestimmungen

10.4.1.1 Angaben nach § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB – Restlaufzeiten

Zu jedem Posten der Verbindlichkeiten, also **§ 266 Abs. 3 C HGB, und zwar**

- *„C 1 Anleihen*
- *C 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten*
- ~~*C 3 Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen*~~
- *C 4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen*
- *C 5 Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel*
- *C 6 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen*
- *C 7 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht*
- *C 8 Sonstige Verbindlichkeiten“*

muss (einzeln) der Betrag vermerkt werden, **der eine Restlaufzeit** von

- **bis zu einem Jahr aufweist** und
- **mehr als einem Jahr**.

Die **erhaltenen Anzahlungen** nehmen hierbei eine Sonderrolle ein.

Diese werden zwar, sofern sie nicht offen von den Vorräten abgesetzt werden, auch unter § 266 Abs. 3 C HGB ausgewiesen.

Eine Verpflichtung für die erhaltenen Anzahlungen, Restlaufzeiten anzugeben, besteht nicht[80].

[80] Vgl. Schubert in Beck'scher Bilanzkommentar 12. Aufl., zu § 268 Tz. 35

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

In der Praxis erfolgt dennoch oft aus „Vereinfachungsgründen" ein entsprechender Ausweis (Vervollständigung der Tabelle).

Aus **§ 265 Abs. 2 HGB** ergibt sich, dass bei Bilanz- und GuV-Angaben **jeweils der Vorjahresbetrag** angegeben werden muss, **Dies gilt entsprechend auch für die davon-Vermerke.**

10.4.1.2 Angaben nach § 285 Nr. 1 HGB

Nach **§ 285 Nr. 1a HGB** ist der **Gesamtbetrag** der Verbindlichkeiten zu nennen, der eine Restlaufzeit **von mehr als fünf Jahren** beträgt.

Nach **§ 285 Nr. 1b HGB** sind die folgenden Informationen zu liefern:

- **Gesamtbetrag** der besicherten Verbindlichkeiten
- Betrag, der durch **Pfandrechte oder ähnliche Rechte** gesichert ist
- alle Angaben jeweils unter **Angabe der Art und Form der Sicherheiten**

Bezogen auf die **Angabe der Sicherheiten** gilt Folgendes:

- **Es reicht nicht**, zu schreiben, dass Grundschulden bestehen. Vielmehr wird beispielweise eine Angabe gefordert, dass die Verbindlichkeiten gegenüber **Kreditinstituten im Umfang von x Euro** durch Grundschulden gesichert sind.
- Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen regelmäßig Absicherungen durch **Eigentumsvorbehalt**, die zu nennen sind.

Hinweis:

Streng genommen wären somit für die Gesamtbeträge keine Vorjahreswerte anzugeben.

Die meisten Unternehmen wählen jedoch eine Tabellenform, in der auch für den Gesamtbetrag der Vorjahreswert angegeben wird.

Anders als bei den Angaben in der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung müssen **bei originären Anhangangaben keine Vorjahresbeträge genannt** werden.

Die Verpflichtung zur Angabe der Vorjahreszahlen ergibt sich bei den davon-Vermerken aus § 265 Abs. 2 S. 1 HGB, der ausschließlich Bilanz und GuV nennt.[81]

Eine entsprechende generelle Vorschrift zum Anhang existiert nicht.

[81] Vgl. WPH16. Aufl., Tz. F 288

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

10.4.1.3 Angaben nach § 285 Nr. 2 HGB – Detailierungsgrad

Darüber hinaus wird nach **§ 285 Nr. 2 HGB** eine **Aufgliederung** der nach Nr. 1 (a) und (b) geforderten Beträge **auf die einzelnen Kategorien von Verbindlichkeiten** gefordert.

Es ist zu jeder zu nennenden Verbindlichkeitskategorie **gesondert** zu vermerken, welche betragsmäßigen Anteile davon eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren aufweist.

Von der Verpflichtung zur Aufgliederung der Angabe auf jeden Posten sind nach **§ 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB** aber **nur große und mittelgroße Kapitalgesellschaftern** betroffen.

10.4.2 Weitergehende praxisrelevante fachliche Erläuterungen

10.4.2.1 Laufzeiten und Fristen

Nicht entscheidend für die anzugebenden Laufzeiten sind die **Vertragslaufzeiten** von Darlehensverträgen oder anderen Verträgen.

Es zählen alleine **die tatsächlichen Fälligkeiten**. Entscheidend ist, wann einzelne Teilbeträge einer Verbindlichkeit zurückzuzahlen sind.

Beispiel:

Darlehen, gewährt durch ein Kreditinstitut:

- Darlehenshöhe: 1 Mio. Euro
- Auszahlung: 01.12.2022
- Tilgung: jährlich 100.000,00 zum 30.11.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist das Darlehen wir folgt auszuweisen:

31.12.2022 €	bis zu einem Jahr	über ein Jahr	mehr als fünf Jahre
Richtig	100.000,00	900.000,00	500.000,00
~~Falsch~~	~~0,00~~	~~0,00~~	~~1.000.000,00~~

10.4.2.2 Umfang der Verbindlichkeiten – Sonderrolle „Erhaltene Anzahlungen“

Erhaltene Anzahlungen werden zwar nach dem Gliederungsschema des § 266 Abs. 3 C 3 HGB unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Dieser „Verbindlichkeitsposten“ fällt aber **nicht unter die Angabepflicht innerhalb des Verbindlichkeitsspiegels, da sie nicht zu Auszahlungen** führen.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

10.4.2.3 Angabe von Sicherheiten zu den Verbindlichkeitsposten

Als Sicherheiten, die für Verbindlichkeiten hingegeben werden, kommen beispielsweise in Betracht:

- **Grundpfandrechte**
- **Pfandrechte** an Forderungen oder Wertpapieren
- **Sicherungsübereignungen** oder -abtretungen
- **Eigentumsvorbehalte**
- Nießbrauch
- echte Pensionsgeschäfte.

Genannt werden müssen **auch**

- **Eigentumsvorbehalte** oder
- sonstige branchenübliche Pfandrechte.

Bei Eigentumsvorbehalten **reicht es aber in der Regel aus, hierüber in allgemeiner Form zu berichten**.

Beispiel:

„Es bestehen Eigentumsvorbehalte im üblichen Rahmen."

Nicht gefordert ist ein zahlenmäßiger Umfang der gewährten Sicherheiten, so dass hierfür keine gesonderten Überlegungen zu Bewertungen erforderlich sind.

10.4.2.4 Muster eines Verbindlichkeitsspiegel

Allgemein wird der folgende Aufbau vorgeschlagen:[82]

[82] Vgl. z. B. Grottel in Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage, zu § 285 Tz. 38

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

MUSTER VERBINDLICHKEITSSPIEGEL – VARIANTE 1

	Mit einer Restlaufzeit von					
Art der Verbindlichkeit	**bis zu 1 Jahr**	**über 1 Jahr**	**davon über 5 Jahre**	**Summe**	**gesicherte Beträge**	**Art der Sicherheit**
Verbindlichkeiten gegenüber KI	100.000,08	699.999,76	299.999,44	799.999,84	799.999,84	Grund-schulden
(Vorjahr)	*235.721,62*	*799.299,84*		*1.035.021,46*		
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	2.870.536,44	0,00		2.870.536,44	*	*
(Vorjahr)	*3.018.929,99*	*0,00*		*3.018.929,99*		
Sonstige Verbindlichkeiten	1.284.333,51	500.000,00	500.000,00	1.784.333,51	750.000,00	Sicherungs-über-eignungen Maschinen
(Vorjahr)	*2.051.628,30*	*750.000,00*		*2.801.628,30*		
= GESAMT	4.254.870,03	1.199.999,76	799.999,44	5.454.869,79	1.549.999,84	
= GESAMT Vorjahr	*5.306.279,91*	*1.549.299,84*		*6.855.579,75*		

Es bestehen Eigentumsvorbehalte im üblichen Rahmen.

ABBILDUNG: 54

Abbildung 54: Muster Verbindlichkeitsspiegel – Variante 1

In der Praxis findet sich auch häufig die folgende Darstellungsvariante:

MUSTER VERBINDLICHKEITSSPIEGEL – VARIANTE 2

	Mit einer Restlaufzeit von					
Art der Verbindlichkeit	**bis zu 1 Jahr**	**über 1 Jahr aber weniger als 5 Jahre**	**über 5 Jahre**	**Summe**	**gesicherte Beträge**	**Art der Sicherheit**
Verbindlichkeiten gegenüber KI	100.000,08	400.000,32	299.999,44	799.999,84	799.999,84	Grund-schulden
(Vorjahr)	*235.721,62*	*399.300,40*	*399.999,44*	*1.035.021,46*		
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	2.870.536,44	0,00	0,00	2.870.536,44	*	*
(Vorjahr)	*3.018.929,99*	0,00	0,00	*3.018.929,99*		
Sonstige Verbindlichkeiten	1.284.333,51		500.000,00	1.784.333,51	750.000,00	Sicherungs-über-eignungen Maschinen
(Vorjahr)	*2.051.628,30*	*250.000,00*	*500.000,00*	*2.801.628,30*		
= GESAMT	*4.254.870,03*	*400.000,32*	*799.999,44*	*5.454.869,79*	*1.549.999,84*	
= GESAMT Vorjahr	*5.306.279,91*	*649.300,40*	*899.999,44*	*6.855.579,75*		

Es bestehen Eigentumsvorbehalte im üblichen Rahmen.

Hinweis: Hier kann die in § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB geforderte Angabe von Verbindlichkeiten von mehr als einem Jahr durch einfache Addition der Spalten „über ein Jahr, aber weniger als 5 Jahre“ und „über 5 Jahre“ ermittelt werden.

ABBILDUNG: 55

Abbildung 55: Muster Verbindlichkeitsspiegel – Variante 2

Beide Varianten **unterscheiden** sich nur hinsichtlich der Spalte mit der roten Überschrift.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

In **Variante 2** wird **die gesetzlich geforderte Bilanzangabe „davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr“** nicht explizit **geliefert**.

Diese Angabe ist **jedoch durch einfache Addition** der Spalten 3 und 4 zu **ermitteln, womit die gesetzlichen Anforderungen an die Anhangangabe erfüllt sind**.[83]

10.5 Beschaffung der erforderlichen Informationen im Unternehmen

Um die erforderlichen Angaben und Informationen als Abschlussprüfer ermitteln, bzw. prüfen zu können, müssen die nachfolgend aufgezählten Unterlagen vorgelegt werden:

- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:
  - **Darlehensverträge**
  - **Salden- bzw. Gesamtengagementbestätigungen** der Banken
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:
  - **Rahmenverträge** mit ausgewählten Lieferanten
- Sonstige Verbindlichkeiten:
  - **Darlehensverträge**
  - **Grundbuchauszüge**
  - **sonstige Verträge** aus denen sich Verpflichtungen ergeben

10.6 Best Practice: Richtig aufstellen / erstellen

10.6.1 Praxistipps zu Zweifelsfragen in der Praxis / Fehlern vorbeugen

10.6.1.1 Problem 1: Ermittlung der Restlaufzeit für einen Verbindlichkeitsposten

Bezogen auf die **Laufzeitermittlung** sind beispielsweise die folgenden **Sonderfälle** denkbar:

Fall 1:
Verlängerung der Laufzeit wurde bereits vor dem Bilanzstichtag vereinbart

Lösungsansatz:
Die **geänderten Restlaufzeiten** werden **schon berücksichtigt**.

[83] Vgl. z. B. Grottel in Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage, zu § 285 Tz. 39

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Fall 2:
Laufzeitvereinbarung fehlt, z. B. Darlehen an Gesellschafter

Lösungsansatz:
Berücksichtigung des **voraussichtlichen Rückzahlungstermins,** im Zweifel im Wege der Schätzung (Dokumentationspflicht!).

Fall 3:
Eine Verbindlichkeit ist zu einem späteren Zeitpunkt fällig (Beurteilung mit den Barwerten der Verbindlichkeiten)

Lösungsansatz:
Ausweis der diskontierten Brutto-Teilbeträge (Dokumentation der Annahmen).

Fall 4:
Fälligstellung bei Nichterreichen von vertraglich vereinbarten Kennzahlen, sog. „Financial Covenants"

Lösungsansatz:
Werden relevante Leistungsindikatoren nicht erreicht und **liegt bis zur Bilanzaufstellung „keine Heilung" der Verhältnisse vor**, so erfolgt ein **Ausweis als kurzfristige Verbindlichkeit**. Es muss der vorsichtigen Betrachtungsweise gefolgt werden.

10.6.1.2 Angabe der Vorjahreszahlen

Bei strenger Betrachtung des Gesetzes wäre daran zu denken, dass für die nach **§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB „Restlaufzeiten" zu liefernden Werte auch die Vorjahresangaben** angegeben werden müssen, während diese für die Angaben nach § 285 Nr. 1 und 2 HGB („Restlaufzeiten > 5 Jahre; Angaben zur Besicherung") nicht gefordert sind.

Je nach Aufbau des Verbindlichkeitsspiegels werden diese aber zusätzlich freiwillig mit angegeben.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

10.6.2 Exkurs in die Praxis (Schlecht-Beispiele)

1. Beispiel „(Falsche) Redundanzen vermeiden“

Fehlerhaftes „Schlecht“-Bsp. – Auszug aus einer Bilanz:

		Stichtag EUR	Vorjahr EUR
B.	Rückstellungen	3.346.213,13	1.267.998,98
C.	Verbindlichkeiten	3.020.533,32	3.049.959,14
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	850.000,00	0,00

davon mit einer Restlaufzeit von **mehr als einem Jahr: € 850.000,00**

		Stichtag EUR	Vorjahr EUR
2.	Sonstige Verbindlichkeiten	2.170.533,32	3.049.959,14

davon mit Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 2.170.533,32 (Vorjahr: € 3.049.959,14)

Auszug aus dem dazugehörigen Anhang

- *„Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.“*
- *„Sämtliche Forderungen und **Verbindlichkeiten** haben eine **Restlaufzeit bis zu einem Jahr mit Ausnahme der "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten"** in Höhe von **850.000,00 €, von denen 141.667,92 € innerhalb eines Jahres fällig werden** und der Restbetrag eine Laufzeit zwischen einem und fünf Jahren hat.“*

Hinweis:

1. In diesem Fall sind die Angaben im Anhang richtig und vollständig.
2. Redundante Doppelangaben in Bilanz und Anhang sollten ohnehin stets vermieden werden.
3. Widersprüchliche Angaben im Anhang und Bilanz – wie hier vorliegend – sind stets auszuschließen.

Häufig liegt der praktische Fehler darin, dass es unterlassen wurde, die Angaben in dem Bilanzausdruck (z. B. Datev) zu unterdrücken.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

2. Beispiel „Aufgliederung der Posten beachten“

Fehlerhaftes „Schlecht“-Bsp. – Auszug aus einer Bilanz:

Aus der nachfolgenden Aufstellung einer mittelgroßen Gesellschaft sind die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag bzw. zum Bilanzstichtag des Vorjahres ersichtlich:

a. Auszug:

		Fälligkeit	
	Gesamtbetrag	**bis 1Jahr**	**über 1 Jahr**
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	3.739.988,21	341.983,52	3.398.004,69
Vorjahr	*911.764,78*	*390.455,01*	*521.309,77*
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	123.757,96	123.757,96	0,00
Vorjahr	*136.796,46*	*136.796,46*	*0,00*
sonstige Verbindlichkeiten	1.940.389,58	1.940.389,58	0,00
Vorjahr	*1.683.724,70*	*1.683.724,70*	*0,00*
Summe	**5.804.135,75**	**2.406.131,06**	**3.398.004,69**
Vorjahr	*2.732.285,94*	*2.210.976,17*	*521.309,77*

b. Besicherung:
Verbindlichkeiten in Höhe von Euro 3.739.988,21 sind durch Sicherungsübereignungen von Gegenständen des Anlagevermögens gesichert.

c. Restlaufzeit:
Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit **von mehr als fünf Jahren** bestehen **zum Bilanzstichtag in Höhe von Euro 1.003.720,00**.

Beurteilung durch den Prüfer:
Hier fehlt die nach § 285 Nr. 2 HGB geforderte Aufgliederung auf die einzelnen Verbindlichkeitsposten.

Im Anhang hätte es wie folgt lauten müssen:

- Zu „b. Besicherung“: „***Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (!) in Höhe von Euro 3.739.988,21*** sind durch Siche-

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

rungsübereignungen von Gegenständen des Anlagevermögens gesichert."

- Zu „c. Restlaufzeiten": „*Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit **von mehr als fünf Jahren** bestehen **zum Bilanzstichtag in Höhe von Euro 1.003.720,00**. Sie betreffen die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (!)**.*"

10.6.3 Exkurs in die Praxis (Gut-Beispiel)

Beispiel „Fehlanzeige empfehlenswert"

Gut-Beispiel:

Nachfolgend ein kurzes „gutes Beispiel" für Fälle, in denen keine ergänzenden Angaben zu machen sind:

„***Verbindlichkeiten** wurden mit dem **Erfüllungsbetrag** passiviert.*

*Es bestehen **keine Verbindlichkeiten, die** – abgesehen von üblichen Eigentumsvorbehalten – **durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert** sind.*

***Sämtliche** Verbindlichkeiten haben **eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr auf**.*"

10.7 Einzelanhangangaben effizient prüfen (Revision oder Abschlussprüfung)

10.7.1 Risikobeurteilung

Die Prüfung von Einzelangaben des Anhangs ist **grundsätzlich von hoher Bedeutung**, weil

- einerseits **Fehler für Dritte** unter Umständen **relativ schnell erkennbar sind** und
- andererseits ein **Fehler relativ häufig wesentlich** sein kann, was dann bei Vorliegen eines wesentlichen Fehlers zur Abgabe eines **modifizierten Bestätigungsvermerks** führen muss.

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

10.7.2 Wesentlichkeit

Die Wesentlichkeit von einzelnen **Anhangangaben ist in IDW PS 250 n.F.** geregelt und ist anhand des folgenden Schaubilds wie folgt zu beurteilen:

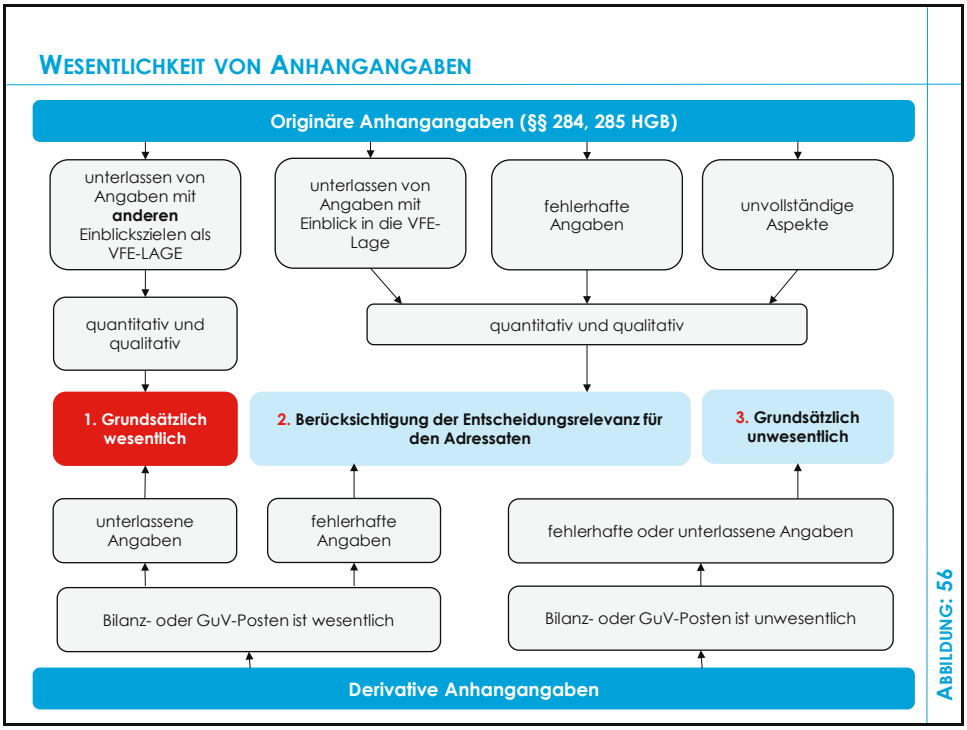

Abbildung 56: Die Wesentlichkeit von Anhangangaben

10.7.3 Beispiel zur Vorgehensweise bei einer Wesentlichkeitsbeurteilung

Die Beurteilung möglicher fehlerhafter Zahlen aus dem obigen Muster-Anlagespiegel bei einer angenommenen Wesentlichkeit von T€ 75.

1. **Angaben der Restlaufzeiten nach § 268 Abs. 5 Satz 1 HGB:**

   Hier handelt es sich um eine **derivative Angabe**, da es sich grundsätzlich um eine Bilanzangabe handelt, die **nur wahlweise** im Anhang ausgewiesen wird:

   - **Fall 1:** Unterlassene oder fehlerhafte Angabe von **unwesentlichen** Bilanzposten
     → **Grundsätzlich unwesentlich**[84]

[84] Gibt es in dem Beispiel nicht, da alle Einzelangaben oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze liegen

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

- **Fall 2: Aufnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurde vergessen:** Unterlassene Angabe von **wesentlichen** Bilanzposten
  → **Grundsätzlich wesentlich**
- **Fall 3: Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen stehen statt € 2.870.536,44 € 2.878.536,44:** Fehlerhafte Angabe von **wesentlichen** Bilanzposten
  → **Maßgeblich Entscheidungsrelevanz für den Adressaten**

2. **Angaben zu den Restlaufzeiten und den gestellten Sicherheiten nach § 285 Nr. 1 und 2 HGB:**

   Es handelt sich um eine **originäre** Angabe, da diese nur für den Anhang gefordert wird:

   Alle denkbaren Fehler betreffen **„Angaben mit Einblick in die VFE-Lage“** und sind

   - wie **unvollständige oder**
   - **fehlerhafte Angaben**

   immer aus der Sicht und mögliche **Entscheidungsrelevanz** des **Adressaten** zu entscheiden.

10.7.4 Prüfungshandlungen (Auswahl)

Die Prüfung der Angaben zum Verbindlichkeitsspiegel erfolgt in zwei Schritten.

- Zum einen werden die Angaben dahingehend geprüft, ob sie **richtig aus der Bilanz bzw. aus Unterlagen übernommen** worden sind, d. h. zahlenmäßiger Abgleich.
- Zum anderen wird meist anhand einer **aktuellen Checkliste** die **Vollständigkeit sämtlicher Angaben** geprüft.

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Seite

AUDfIT®-PRÜFERHILFEN

1	Muster eines Auszugs aus dem Gesellschaftsregister für GbRs	#171
2/1	Planungsrechnung als Krisenindikator – Flowchart zur Entscheidungsfindung	#172
2/2	Planungsrechnung als Krisenindikator – Beispielrechnungen	#173
2/3	Masterplan für die WP-Praxis: Proaktiver Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage	#177
3/1	Gegenüberstellung der Berichtspflichten über immaterielle Ressourcen in der CSRD mit dem Regierungsentwurf HGB-E (ohne Konzern)	#178
3/2	Berichterstattung zu einzelnen Kategorien der immateriellen Ressourcen (Beispiele)	#179
4	Checkliste Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung von Prüfungen (Non-PIE)	#180
5/1	Verknüpfung EU-Taxonomie-Verordnung mit der CSRD	#187
5/2	Übersicht Nachhaltigkeitserklärung ESRS 1	#189
5/3	Auszug aus dem Nachhaltigkeitsbericht der BASF 2023	#190
6/1	Übersicht: Beiträge zu den neuen GoA (ISA [DE]) im Rahmen der UWP-Reihe (Kennzeichnung Bezug zur IT-Prüfung)	#258
6/2	Die neun Stufen der IT-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)	#262
6/3	Risiken aus dem Einsatz von IT und generellen IT-Kontrollen	#263
6/4	Verständnisgewinnung IT-Systeme – Allgemeine Abfragen (Fragebogen für Auftraggeber)	#264
6/5	Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen	#266
7	Kurzprotokoll zum Ablauf der Prüfung von IT-bezogenen Aspekten im Rahmen der Verständnisgewinnung über die Einheit und das interne Kontrollsystem	#267
8/1	Übersicht über die IT-Anwendungen im Unternehmen	#275
8/2	Beispielhafte, einzelne Kontrollen im Prozess „Verkauf“	#276
8/3	Beispielhafte, automatisierte Kontrollen im Prozess „Verkauf“	#277
8/4	Beispielhafte, relevante IT-Anwendungen im Prozess „Verkauf“	#278
8/5	Beispiel: Ermittlung von bedeutsamen Kontrollen im Verkaufsprozess	#279
8/6	Beispiel: Ermittlung von Kontrollen im Verkaufsprozess der Nexus GmbH	#281
8/7	Ermittlung von Risiken aus dem Einsatz der IT	#285
8/8	Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen Beispiel für generelle IT-Kontrollen (ITGC) als Reaktion aus dem IT-Einsatz (RAIT)	#287

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

8/9	Risiko-Kontroll-Matrix Verkaufsprozess (Auszug)	#289
8/10	Prüfung IKS Auftragsabwicklung, Fakturierung	#291
8/11	Prüfung IKS Debitoren, Zahlungseingänge	#293
8/12	Prüfung IKS Geldverkehr	#295
9/1	Übersicht nahestehende Personen	#298
9/2	Checkliste „Nahestehende Personen – individuelle Prüfungshandlungen“	#299

Stand: 15.09.2024

AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

Muster eines Auszugs aus dem Gesellschaftsregister für GbRs

09/2024

Gesellschaftsregister des Amtsgerichts Baden-Baden — Muster — Nummer der Gesellschaft: GsR 140
Seite 1 von 1

Nummer der Eintragung	a) Name b) Sitz, Anschrift, Zweigniederlassungen, inländische Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Gesellschafter, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	a) Rechtsform b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	a) Immobilie Berliner Str.8 eGbR b) Baden-Baden Anschrift: Berliner STr. 5, 76538 Baden-Baden	a) Die Gesellschafter vertreten gemeinsam. b) Gesellschafter: Ludwig, Georg, Baden-Baden *28.06.1959 einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Gesellschafter: Ludwig Esther Maria, Baden-Baden *01.07.1997 einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Gesellschafter: Ludwig Maria Gerda Ursula, Karlsruhe *21.07.1935 von der Vertretung ausgeschlossen. Gesellschafter: Ludwig Michael David, Baden-Baden *24.02.2002 von der Vertretung ausgeschlossen.	a) Gesellschaft bürgerlichen Rechts	a) 06.09.2024 Müller

Planungsrechnung als Krisenindikator – Flowchart zur Entscheidungsfindung

09/2024

Finanzstatus
Gegenüberstellung von Guthaben und Verbindlichkeiten auf einen Stichtag

Der Finanzstatus weist ein **Guthaben** aus

ja

Der Schuldner kann seine fälligen Verpflichtungen erfüllen, eine **Zahlungsunfähigkeit** liegt somit **nicht** vor.

Ein Finanzplan **ist nicht zu erstellen**,
allerdings ist, solange die Krise andauert,
die Lage **zu beobachten** und
ggf. erneut die Zahlungsfähigkeit zu beurteilen

ggf. Erstellung eines neuen Finanzstatus

Es ist aber ggf. **bei Andauern der Krise**, ebenfalls die **Lage zu beobachten** und ggf. erneut die **Zahlungsfähigkeit zu beurteilen**.

nein

Der Schuldner muss einen **Finanzplan** für einen **Dreiwochenzeitraum** erstellen, und zwar unter Berücksichtigung der im Prognosezeitraum **erwarteten Ein- und Auszahlungen.**

Am Ende des Prognosezeitraums ist die **Lücke gedeckt**

ja

Es liegt bloß eine **Zahlungsstockung** vor und keine Zahlungsunfähigkeit. Eine **Ausdehnung des Finanzplans ist nicht erforderlich**.

nein

Die Ausdehnung des Finanzplans ist erforderlich.

Kann eine **nach 3 Wochen** verbleibende **Liquiditätslücke von 10 % oder mehr*** innerhalb überschaubarer Zeit **geschlossen** werden?

ja

Es liegt trotz Liquiditätslücke **keine Zahlungsunfähigkeit vor.** Der Schuldner ist aber verpflichtet, sich **fortlaufend** zu vergewissern, ob die der Planung zugrundeliegenden **Annahmen eingetreten** sind

Sind **Annahmen nicht eingetreten** und hat sich wegen des Nicht-erreichens der Annahmen **die VFE-Lage verschlechtert**, sind die Folgen für die Zahlungsunfähigkeit zu ziehen!

nein

ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT mit der Folge des Vorliegens der **Insolvenzantragspflicht**!
Beachte: Ist die Zahlungsunfähigkeit bereits eingetreten, verkürzt sich die Drei-Wochenfrist entsprechend – **Der Insolvenzantrag ist u.U. unverzüglich zu stellen!**

*)*Ausdehnung auf Zeitraum von mehr als 3 Wochen nur In Ausnahmefällen möglich (z.B. Vollständige Beseitigung der Liquiditätslücke nahezu sicher nach Ablauf der 3 Wochen)*

Stand: 15.09.2024

Planungsrechnung als Krisenindikator – Beispielrechnungen

09/2024

		Variante 1			Variante 2		
		KW 8	KW 9	KW 10	KW 8	KW 9	KW 10
0	**Anfangsbestand lt. Finanzstatus**	**-45.000**			**-45.000**		
1	**Einzahlungen aus dem Umsatz**	70.750	67.200	66.000	70.750	67.200	66.000
2	**weitere Einzahlungen aus**						
3	Steuererstattungen	0	15.000	0	0	15.000	0
4	Einzahlungen aus neuen Darlehen	0	0	0	0	0	0
5	Einzahlungen des Gesellschafters	0	**30.000**	0	0	0	0
6	übrige Einzahlungen	0	200	0	0	200	0
7	**Gesamteinzahlungen**	**70.750**	**112.400**	**66.000**	**70.750**	**82.400**	**66.000**
8	**Anfangsbestand zuzgl. Einzahlungen**	**25.750**	**138.150**	**204.150**	**25.750**	**108.150**	**174.150**
9	**Auszahlungen**						
10	Auszahlungen für Material	14.100	14.800	18.200	14.100	14.800	18.200
11	Auszahlungen für Fremdleistungen	7.050	7.400	9.100	7.050	7.400	9.100
12	Personalkosten	60.000	0	7.500	60.000	0	7.500
13	Reparaturen/Instandhaltungen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
14	Leasing Maschinen und Fuhrpark	0	3.500	0	0	3.500	0
15	Beiträge/Versicherungen	0	0	500	0	0	500
16	Sonstige Fahrzeugkosten	400	300	600	400	300	600
17	Investitionen	0	0	0	0	0	0
18	Sonstige Ausgaben	1.000	1.200	1.500	1.000	1.200	1.500
19	Umsatzsteuerzahllast	0	0	25.000	0	0	25.000
20	Zinsen	0	1.000	0	0	1.000	0
21	Tilgung von Darlehen	0	0	0	0	0	0
22	**Gesamtauszahlungen**	**83.550**	**29.200**	**63.400**	**83.550**	**29.200**	**63.400**
23	**Auszahlungen kumuliert**	**83.550**	**112.750**	**176.150**	**83.550**	**112.750**	**176.150**
24	**Über-/Unterdeckung**	**-12.800**	**83.200**	**2.600**	**-12.800**	**53.200**	**2.600**
25	**Über-/Unterdeckung kumuliert**	**-12.800**	**70.400**	**73.000**	**-12.800**	**40.400**	**43.000**
26	**Liquide Mittel bzw. Liquiditätslücke**	**-57.800**	**25.400**	**28.000**	**-57.800**	**-4.600**	**-2.000**
					Überschuldung könnte vorliegen, ggf. die 10%-Grenze prüfen		

Stand: 15.09.2024

AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

Erläuternde Hinweise: Annahmen zur Planungsrechnung

1. Anfangsbestand laut Finanzplan Ende KW 7 bzw. Anfang KW 8

	EUR		EUR
Kassenbestand	1.500		
Saldo Sparkasse	9.500		
ungenutzter Kontokorrent	5.000		
			16.000
Saldo Volksbank	-16.000		
Verbindlichkeiten jederzeit fällig	-45.000		
			-61.000
Anfangsbestand Finanzstatus (vgl. Planungsrechnung Zeile 0)			**-45.000**

2. Entwicklung Einzahlungen aus Umsatzerlösen

	Umsatzerlöse		Einzahlung in KW 8			Einzahlung in KW 9			Einzahlung in KW 10	
	EUR		%	EUR		%	EUR		%	EUR
KW 1	75.000		9%	6.750						
KW 2	80.000					9%	7.200,00			
KW 3	100.000		20%	20.000					9%	9.000,00
KW 4	80.000					20%	16.000,00			
KW 5	60.000		50%	30.000					20%	12.000,00
KW 6	60.000					50%	30.000,00			
KW 7	70.000		20%	14.000					50%	35.000,00
KW 8	70.000					20%	14.000,00			
KW 9	50.000								20%	10.000,00
KW 10	50.000									
Einzahlungen aus Umsatzerlösen (Planungsrechnung Zeile 1)				**70.750**			**67.200,00**			**66.000,00**
Annahmen							***Basis für die Tabelle - KW***			
20%	***innerhalb 2 Wochen***						***7***		***8***	***9***
50%	***innerhalb 4 Wochen***						***5***		***6***	***7***
20%	***innerhalb 6 Wochen***						***3***		***4***	***5***
9%	***innerhalb 8 Wochen***						***1***		***2***	***3***
1%	**deutlich später, wird als Forderungsausfall gewertet**									

Stand: 15.09.2024

3. Entwicklung Auszahlungen für Wareneinkauf

	Umsatzerlöse	WE/UE	Auszahlung in KW 8		WE/UE	Auszahlung in KW 9		WE/UE	Einzahlung in KW 10	
	EUR	20%	%	EUR	20%	%	EUR	20%	%	EUR
KW 1	75.000	15.000	70%	10.500						
KW 2	80.000				16.000	70%	11.200			
KW 3	100.000							20.000	70%	14.000
KW 4	80.000									
KW 5	60.000	12.000	30%	3.600						
KW 6	60.000				12.000	30%	3.600			
KW 7	70.000							14.000	30%	4.200
KW 8	70.000									
KW 9	50.000									
KW 10	50.000									
Auszahlungen für Waren (Planungsrechnung Zeile 10)				**14.100**			**14.800**			**18.200**
Annahmen								***Basis für die Tabelle - KW***		
Waren	**20 % vom Umsatz**		**30 % werden nach 4 Wochen bezahlt**					***5***	***6***	***7***
			70 % werden nach 8 Wochen bezahlt					***1***	***2***	***3***

Stand: 15.09.2024

4. Entwicklung Auszahlungen für Fremdleistungen

	Umsatzerlöse	FL/UE	Auszahlung in KW 8		FL/UE	Auszahlung in KW 9		FL/UE	Einzahlung in KW 10	
	EUR	10%	%	EUR	10%	%	EUR	10%	%	EUR
KW 1	75.000	7.500	70%	5.250						
KW 2	80.000				8.000	70%	5.600			
KW 3	100.000							10.000	70%	7.000
KW 4	80.000									
KW 5	60.000	6.000	30%	1.800						
KW 6	60.000				6.000	30%	1.800			
KW 7	70.000							7.000	30%	2.100
KW 8	70.000									
KW 9	50.000									
KW 10	50.000									
Auszahlungen für Fremdleistungen (Planungsrechnung Zeile 11)				**7.050**			**7.400**			**9.100**
Annahmen								***Basis für die Tabelle - KW***		
Waren	**20 % vom Umsatz**		**30 % werden nach 4 Wochen bezahlt**					***5***	***6***	***7***
			70 % werden nach 8 Wochen bezahlt					***1***	***2***	***3***

Stand: 15.09.2024

Masterplan für die WP-Praxis: Proaktiver Umgang mit Unternehmen in wirtschaftlicher Schieflage

Wirtschaftsprüfer

09/2024

Potentielle Krise → **Latente Krise** → **Beherrschbare Krise** → **Nicht beherrschbare Krise**

Zeitablauf

Bedrohungsgrad Handlungsdruck und Aufgabenkomplexität nehmen zu

Krisenstadium

Sorgfaltspflicht

Jahresabschlussprüfung: Beurteilung going-concern

Nachteilige Entwicklungen im Unternehmen (oft ein schleichender Prozess)

Stakeholder-Krise	Strategie-Krise	Erfolgs-Krise	Aufzehrung Eigenkapital	Liquiditätskrise	Insolvenzreife
Austausch und Zusammenarbeit mit den eigenen Anspruchsgruppen im Unternehmen ist gestört	Fehlerhafte strategische Entscheidungen (zer-) stören langfristig wirkende Erfolgsfaktoren	Sinkende Umsatz-zahlen	Eigenkapital wird nachhaltig angegriffen	Zahlungsfähigkeit und vertraglich vereinbarte Tilgung von Darlehen ist nachhaltig gefährdet -z.B. dauerhafte Ausnutzung der (jederzeit täglich fälligen) Kreditlinien	Zahlungsunfähigkeit Überschuldung

Krisenfrüherkennung = zentrale Bedeutung beim StaRuG
(je früher wirtschaftliche Schieflage erkannt wird, desto eher ist Krise noch steuerbar, d.h. das Unternehmen ist noch sanierbar, da unternehmerische Substanz und finanzielle Mittel noch nicht verbraucht sind

Sorgfaltspflicht für Geschäftsführer haftungsbeschränkter Rechtsformen: fortlaufende Überwachung der Entwicklungen auf bestandsgefährdende Ereignisse + ggf. Krisenreaktions- und Sanierungspflicht
(§ 93 I AktG, § 43 I GmbHG, § 84a II BGB) **Nachweis System der Krisenfrüherkennung und des Krisenmanagements nach § 1 Abs. 1 StaRuG**

Einbindung StB/WP in Frühwarnsystem: **Hinweis- und Warnpflichten über mögliche Insolvenzgründe nach § 102 StaRuG**

Haftung!

Pflicht des Geschäftsleiters: Fortlaufende revolvierende Liquiditätsplanung für mindestens 24 Monate!

IDW ES 11 n.F. Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen (27.09.2022)

IDW PS 270 n.F. (10.2021)
Die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit im Rahmen der Abschlussprüfung

Keine relevante Liquiditätsunterdeckung innerhalb der nächsten 24 Monate	Relevante Liquiditätsunterdeckung innerhalb der nächsten 24 Monate (§ 18 II 1 InsO n.F.)	Relevante Liquiditätsunterdeckung innerhalb der nächsten 12 Monate (§ 19 II 2 InsO n.F.)	Relevante Liquiditätsunterdeckung am Stichtag
fakultativ	fakultativ	fakultativ	Deckungslücke kann innerhalb **3 Wochen** beseitigt werden?

Drohende Zahlungsunfähigkeit § 18 InsO

§ 29 StaRUG

Beseitigung **überwiegend wahrscheinlich?** ja / nein

Beseitigung Deckungslücke ggf. **auf Grund** Restrukturierung nach **StaRUG**

Positive Fortführungs-prognose

Negative Fortführungs-prognose

Überschuldung § 19 InsO

zwingend

Deckungslücke kann innerhalb **3 Wochen** beseitigt werden? nein / ja

Deckungslücke **< 10%** der fälligen Gesamtverbindlichkeit

nein

Kann Deckungslücke innerhalb von **3-6 Monaten** sehr wahr-scheinlich beseitigt werden?

nein / ja

Deckungslücke **≥ 10%** der fälligen Gesamtverbindlich-keit

Zahlungsunfähigkeit § 17 InsO

zwingend

Zahlungsstockung

Handlungszwang oder -bedarf

Sanierungsmoderation §§ 94-100 StaRUG

Ziel: Frühzeitig wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten mit **Unterstützung einer sachkundigen Person** durch Ausarbeitung eines **Sanierungsvergleichs** zu überwinden

Antrag bei Gericht

- Beschreibung der Art der wirtschaftlichen/finanziellen Schwierigkeiten
- Gläubiger- und Vermögensverzeichnis
- Erklärung: keine Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung vorliegt

Gericht: Bestellung **unabhängiger Sanierungsmoderator**

Sanierungsvergleich

Verfahren Laufzeit idR 3 Monate (max. 6 Monate)

Vorteile

- Niedrige Zugangshürden zum Verfahren
- Vertraulichkeit der Sanierungsmoderation (Reputationsschutz des Schuldners)

(präventiver) Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen §§ 2-93 StaRUG

Ziel: Für Unternehmen in der Krise ein Instrumentarium zur Verfügung zu stellen, durch das sie sich restrukturieren können, ohne formales Insolvenzverfahren eröffnen zu müssen

Kernelement: Restrukturierungsplan
(Regelung der wesentlichen Maßnahmen der Sanierung, Aufstellung und Inkraftsetzung ggf. ohne gerichtliche Beteiligung möglich)
§§ 2ff. StaRUG

Flankierend: Werkzeugkasten an Instrumenten
(Ziel: Erleichterung der Aufstellung und Umsetzung des Restrukturierungsplans)

Anzeige bei Gericht

- Zahlreiche Unterlagen einzureichen….
- ggf. Bestellung eines **Restrukturierungsbeauftragten**
- Schuldner, Gläubiger etc.: **Vorschlagsrecht** für Restrukturierungsbeauftragten
- Sofern **Bescheinigung nach § 74 II 1 + 2 StaRUG** vorgelegt wird, **ist Gericht** an den Vorschlag **gebunden**

Bescheinigung § 74 II 1+2 StaRUG

Bescheinigung, dass Schuldner die Voraussetzungen des § 51 I + II StaRUG erfüllt: u.a.

- Planung beruht nicht auf unzutreffenden Tatsachen
- Restrukturierung ist nicht mangels erwartbarer Plannahme- oder -bestätigung aussichtslos
- Schuldner ist noch nicht drohend zahlungsunfähig
- Beantragte Anordnung ist erforderlich, um das Restrukturierungsziel zu verwirklichen

IDW S 15 Anforderungen an die Bescheinigung nach § 74 Abs. 2 StaRUG und Beurteilung der Voraussetzungen der Stabilisierungsanordnung (§ 51 StaRUG) (18.08.2022)

Vorteile

- Grundsätzlich: nicht-öffentliches Verfahren, an dem nur betroffene Gläubiger und ggf. Anteilseigner beteiligt werden: Vermeidung des Stigmas einer Insolvenz
- Restrukturierung ohne Zustimmung einzelner Gläubiger möglich
- V.a. für Unternehmen mit hoher Finanzverbindlichkeits-Belastung

Insolvenzverfahren

Regel-Insolvenzverfahren	Schutzschirmverfahren	Insolvenzplanverfahren
Externer Insolvenzverwalter	Eigenverwaltung durch Geschäftsführung	Eigenverwaltung durch Geschäftsführung
Verfahren dauert idR 3 oder mehr Jahre	Unternehmen darf **noch nicht zahlungsunfähig** sein!	Ziel: schnelle Entschuldung innerhalb von 4-12 Monaten durch **Einmalzahlung eines Geldgebers**
Ziel: Gläubiger in ihrer Gesamtheit bestmöglich und gleichmäßig zu befriedigen	Am Ende idR: **Schuldenschnitt**	Grundlage = **Insolvenzplan** dem **alle** Gläubiger zustimmen müssen
Zerschlagung oder Sanierung des Unternehmens	**Vorteile**	
IDW S 6 Sanierungsgutachten inkl. FAQ zum IDW S 6	– Schutz vor Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger – Monatliche Betriebsausgaben: Aufschub für 3 Monate möglich – Ausstieg, aus unwirtschaftlichen Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen – Kündigungen ohne Sozialplan und Kündigungsfristen möglich	**IDW S 2 Anforderungen an Insolvenzpläne (18.11.2019)** **IDW ES 2 n.F. Anforderungen an Insolvenzpläne (27.09.2022)**
	IDW S 9 „Schutzschirmbescheinigung" Bescheinigung nach § 270d InsO und Beurteilung der Anforderungen nach § 270a InsO (18.08.2022)	

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Gegenüberstellung der Berichtspflichten über immaterielle Ressourcen in der CSRD mit dem Regierungsentwurf HGB-E (ohne Konzern)

09/2024

	CSRD 14.12.2022	Reg-Entwurf HGB-E vom 24.07.2024	Hinweise
Anwendungszeitpunkt	• Große Unternehmen von öffentlichem Interessemit mehr als 500 MA: **Gj 2024** • Große haftungsbeschränkte Unternehmen: **Gj 2025** • Börsennotierte KMU u.a.: **Gj 2026**	• Große Unternehmen von öffentlichem Interessemit mehr als 500 MA: **Gj 2024** • Große haftungsbeschränkte Unternehmen: **Gj 2025** • Börsennotierte KMU u.a.: **Gj 2026**	1:1
Betroffene Unternehmen	• **Große** Unternehmen sowie • **kleine und mittlere** Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen- , bei denen es sich um Unternehmen von **öffentlichem Interesse** im Sinne von Artikel 2 Nr. 1a handelt (§ 19 Abs. 1 CSRD)	• **Große** Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 bis 5 HGB • **Große haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften,** die gem. § 264a Abs. 1 HGB den Kapitalgesellschaften gleichgestellt sind • **Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften** im Sinne des § 264d HGB (keine Kleinstgesellschaft (§ 267a HGB)) **Beachte**: **mittelgroße** Kapitalgesellschaften, die gemäß § 264 Abs. 1 HGB auch zur Erstellung eines Lageberichts verpflichtet sind, unterliegen **nur bei Kapitalmarktorientierung** der Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen. (§ 289 Abs. 3a HGB-E)	**In Deutschland auch bspw. Große GmbH & Co. KGs betroffen**
Definition	„**Wichtigste immaterielle Ressourcen**“ sind • Ressourcen **ohne physische Substanz**, • **von denen das Geschäftsmodell** des Unternehmens grundlegend **abhängt** • und **die eine Wertschöpfungsquelle** für das Unternehmen **darstellen**.	„**Wichtigste immaterielle Ressourcen** sind • Ressourcen **ohne physische Substanz**, • **von denen das Geschäftsmodell** der Gesellschaft grundlegend **abhängt** • und **die Wertschöpfungsquelle** für die Gesellschaft darstellen. (§ 289 Abs. 3a S. 3 HGB-E)	1:1
Berichtsgegenstand	Wichtigste immaterielle Ressourcen, **unabhängig** • von deren **Bilanzierung** und • unabhängig von ihrem **Bezug zur Nachhaltigkeit**	Wichtigste immaterielle Ressourcen, **unabhängig** • von deren **Bilanzierung** und • unabhängig von ihrem **Bezug zur Nachhaltigkeit**	1:1
Berichtsinhalt	• **Informationen** über die **wichtigsten immateriellen Ressourcen** und • Erläuterung, **inwiefern** das **Geschäftsmodell** grundlegend von diesen Ressourcen **abhängt** und • Erläuterung, **inwiefern** diese Ressourcen eine **Wertschöpfungsquelle** für das Unternehmen darstellen.	• **Informationen** über die **wichtigsten immateriellen Ressourcen** und • Erläuterung, **inwiefern** das **Geschäftsmodell** grundlegend von diesen Ressourcen **abhängt** und • Erläuterung, **inwiefern** diese Ressourcen eine **Wertschöpfungsquelle** für das Unternehmen darstellen.	1:1 **Neues Wesentlichkeitskriterium „unternehmensspezifisch wichtigsten“ Ressourcen“**
Berichtsort	**Grundsatz**: **Allgemeiner finanzieller Berichtsteil im Lagebericht** **Ausnahme**: Immaterielle Ressourcen, die **untrennbar mit Nachhaltigkeitsaspekten verbunden** sind, sollten **Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung** sein (vgl. Erwägungsgrund (32) zur CSRD-Richtlinie).	**Allgemeiner finanzieller Berichtsteil im Lagebericht** (**Hinweis**: In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird **nicht** explizit ausgeführt, dass diese Angaben **Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung** sein können.)	**In Deutschland Konzentration der Angaben an einer Stelle im Lagebericht (ganz unabhängig vom Nachhaltigkeitsbericht)**

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Berichterstattung zu einzelnen Kategorien der immateriellen Ressourcen (Beispiele)

09/2024

Beispiele für mögliche Berichterstattungen zu immateriellen Ressourcen

Innovationskapital	• Neue Umsatzträger • F&E – Ausgaben • Angemeldete Patente • ….
Humankapital	• Dauer der Unternehmenszugehörigkeit in Kategorien • Qualifikation der Mitarbeiter • Fortbildungsmaßnahmen • Fluktuation • Altersstruktur der Mitarbeiter • Fehlzeiten • Zufriedenheit der Mitarbeiter
Standortkapital	• Angabe der Standorte, an denen sich - Produktion - Entwicklungszentrum - Verwaltung befinden
Prozesskapital	• Durchlaufzeiten für einzelne Auftragsarten • Einhaltung Lieferzeiten gemäß Angebotszusage • Angaben zum Qualitätsmanagement • Retouren- und Beschwerdequoten

Stand: 15.09.2024

	AUDfIT®			Ablage:
	Prüfung:	Jahr:	HZ	Seite:
Mandant:	Titel:	User-ID:		Anwendung: Pflicht Stand: Version:
				Datum Bearbeitung

Checkliste Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung von Prüfungen (Non-PIE)

09/2024

Faktoren zur Prüfung der Befangenheitsaspekte				Gefährdung liegt vor		Schutzmaßnahmen möglich*)		Hinweise
				ja	nein	ja	nein	
Allgemeine berufsrechtliche Grundsätze								
Unbefangenheit § 29 BS WP/vBP								
1.	**Eigeninteressen**		§ 32 BS					
1.1	**Eigeninteressen finanzieller Art**		§ 32 Abs. 1					
	Nr. 1	**Kapitalmäßige oder sonstige finanzielle Bindungen** gegenüber dem - zu prüfenden - zu begutachtenden oder - den Auftrag erteilenden Unternehmen						
	Nr.2	**Kapitalmäßige oder sonstige finanzielle Bindungen** gegenüber einem **Unternehmen, an dem** das - zu prüfende - zu begutachtende oder - den Auftrag erteilende Unternehmen - einer seiner gesetzlichen Vertreter, - ein Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss oder - ein Mitglied des Aufsichtsrats ein **nicht nur unwesentliches finanzielles Interesse** hat.						
	Nr. 3	**Übermäßige Umsatzabhängigkeit** gegenüber derartigen Unternehmen						
	Nr. 4	**Über den normalen Geschäfts- und Lieferverkehr hinausgehende** Leistungsbeziehungen (v.a. bei **den WP begünstigenden ungewöhnlichen Konditionen**)						
	Nr. 5	**Forderungen** gegen den Mandanten oder das zu begutachtende Unternehmen aus einem **Kredit- oder Bürgschaftsverhältnis**						
	Nr. 6	**Honorarforderungen**, wenn sie über einen längeren Zeitraum **offenstehen** und einen **nicht unerheblichen Betrag** erreichen						

	AUDfIT®			Ablage:
	Prüfung:	Jahr:	HZ	Seite:
Mandant:	Titel:	User-ID:		Anwendung: Pflicht Stand: Version:
				Datum Bearbeitung

Faktoren zur Prüfung der Befangenheitsaspekte					Gefährdung liegt vor		Schutzmaßnahmen möglich*)		Hinweise
					ja	nein	ja	nein	
	1.2	**Eigeninteressen sonstiger Art**		§ 32 Abs. 2					
		Nr. 1	**Pflichtverletzungen aus vorangegangenen Prüfungen**, sofern ein **Verdeckungsrisiko** besteht						
		Nr. 2	**Offene Rechtsstreitigkeiten über Regress- oder Gewährleistungsfragen** aus früheren Aufträgen (v. a. **wenn Mandan**t mit der **Durchsetzung behaupteter Ansprüche droht**, falls der Abschlussprüfer nicht den Forderungen des Mandanten folgt)						
	2.	**Selbstprüfung** (WP/VBP hat Sachverhalt zu beurteilen, an dessen Entstehung er selbst unmittelbar beteiligt war, sofern Beteiligung nicht von untergeordneter Bedeutung war)		§ 33 BS					
		Selbstprüfung liegt nicht vor: WP/vBP war **bereits früher mit Sachverhalt** befasst - **ohne an der Entscheidung** im Sinne von Abs. 1 **mitzuwirken** - und **prüft später denselben Gegenstand**		§ 33 II					
		Unmittelbare Mitwirkung an Buchführung und Aufstellung Jahresabschluss, sofern nicht von untergeordneter Bedeutung		§ 33 III 2					
		Nicht: Beratungs- oder sonstige Leistungen, die sich nur **mittelbar** auf den Abschluss auswirken		§ 33 III 2					
		Nicht: **Mitwirkung** im Rahmen der **prüferischen Aufgaben** durch **Vorabbeurteilung von Sachverhalten**		§ 33 III 3					
		Verantwortungsvolle Mitwirkung bei der **Durchführung der internen Revision**		§ 33 IV 1					
		Mitwirkung an **einzelnen Bereichen oder Aufgaben der internen Revision** sowie insbesondere die **Übernahme von Prüfungstätigkeiten**		§ 33 IV 2					
		Übernahme von **Funktionen der Unternehmensleitung** (unabhängig, ob Bereich der Rechnungslegung oder andere)		§ 33 V 1					
		Erbringung von **Finanzdienstleistungen**, die die **Anlage von Vermögenswerten des zu prüfenden Unternehmens** betreffen		§ 33 V 2 1. HS					

Stand: 15.09.2024

	AUDfIT®			Ablage:
	Prüfung:	Jahr:	HZ	Seite:
Mandant:	Titel:	User-ID:		Anwendung: Pflicht Stand: Version:
				Datum Bearbeitung

Faktoren zur Prüfung der Befangenheitsaspekte				Gefährdung liegt vor		Schutzmaßnahmen möglich*)		Hinweise
				ja	nein	ja	nein	
		Übernahme oder Vermittlung von Anteilen oder **sonstigen Finanzinstrumente**n des zu prüfenden Unternehmens	§ 33 V 2 2. HS					
		Eigenständige und nicht unwesentliche **versicherungsmathematische Leistungen und Bewertungsleistungen**, die sich **auf den Inhalt des zu prüfenden Jahresabschlusses** nicht nur unwesentlich auswirken	§ 33 VI 1					
		Mitwirkung beschränkt sich auf **technisch-mechanische Hilfeleistungen** und wesentliche Vorgaben für die zu treffenden **Annahmen** sowie für die **Methodik stammen von dem Mandanten**	§ 33 VI 2					
		Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG, die für Prüfungsmandat außerhalb der VO (EU) Nr. 537/2014 erbracht werden, wenn sie sich **unmittelbar und nicht nur unwesentlich auf die Darstellung der VFE-Lage** im zu prüfenden Jahresabschluss auswirken	§ 33 VII 1					
		Beratungsleistungen, die **Hinweise auf bestehende Rechtslage** geben	§ 33 VII 2					
		Beratungsleistungen, die sich auf die **Beurteilung bereits verwirklichter Sachverhalte** beziehen	§ 33 VII 2					
	3.	**Interessenvertretung**						
		WP/vBP war **in anderer Angelegenheit beauftragt**, **Interessen für oder gegen** - das zu prüfende, - das zu begutachtende oder - das den Auftrag erteilende Unternehmen **zu vertreten.** (z.B. Auftritt als Generalbevollmächtigter)	§34 I					
		Interessenvertretung liegt insbesondere vor, wenn der WP/vBP **einseitig und nachhaltig** - **für** dieses Unternehmen **eintritt** - für das Unternehmen **Werbung betreibt** oder - dessen **Produkte vertreibt**	§ 34 II 1. HS					
		Interessenvertretung liegt **nicht** vor bei - **rechtlicher** oder - **steuerlicher** Vertretung	§ 34 II 2. HS					
		Einseitige und nachhaltige Wahrnehmung von gegen das Unternehmen gerichteter **Interessen Dritter** oder von **Treuhandfunktionen** im **Auftrag von einzelnen Gesellschaftern** in einem solchen Unternehmen	§ 34 III					

	AUDfIT®			Ablage:
	Prüfung:	Jahr:	HZ	Seite:
Mandant:	Titel:	User-ID:		Anwendung: Pflicht Stand: Version:
				Datum Bearbeitung

Faktoren zur Prüfung der Befangenheitsaspekte				Gefährdung liegt vor		Schutzmaßnahmen möglich*)		Hinweise
				ja	nein	ja	nein	
	4.	**Persönliche Vertrautheit**	§ 34					
		Enge persönliche Beziehungen zu dem - zu prüfenden, - zu begutachtenden oder - den Auftrag erteilenden Unternehmen, - den Mitgliedern der Unternehmensleitung oder - **Personen, die auf den Prüfungsgegenstand Einfluss** haben. (**Risiko**: übermäßige Vertrautheit, welche Urteilsbildung beeinflussen kann)						
		Entscheidend ist - Art (z.B. nahe Verwandtschaft, bloße Freundschaft) - ihre **Dauer** - ihre **Intensität** - **Funktion des anderen Teils** in dem Unternehmen oder in Bezug auf den Prüfungsgegenstand.						
		Wechsel Mitarbeiter des WP/vBP zum Mandanten Dabei ist zu berücksichtigen: - **bisherige Funktion** des Mitarbeiters (für Prüfung verantwortlicher WP/vBP, Mitglied des Prüfungsteams, Mitarbeiter in leitender Stellung bei dem WP/vBP oder sonstiger Mitarbeiter) - **Umstände**, die zum Wechsel geführt haben - **Position**, die der Betreffende beim Mandanten bekleiden wird (z.B. Mitglied des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans, leitende Funktion im Rechnungswesen) - **Zeit**, die seit seinem Wechsel vergangen ist						Schutzmaßnahmen **können** sein - **Nachschau der Prüfungsergebnisse** des Wechselnden, wenn dieser Mitglied des Auftragsteams war - **Besetzung des Prüfungsteams** mit Personen ohne enge persönliche Beziehung
		Jahresabschlussprüfung: Abschlussprüfer und verantwortliche Prüfungspartner unmittelbar an der Prüfung mitgewirkt haben, dürfen **1 Jahr lang** - **keine wichtige Führungstätigkeit** ausüben und - während desselben Zeitraums auch **nicht Mitglied des Aufsichtsrats, Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrates** sein. (**Cooling-off-Frist**)	§ 43 III 2 Nr. 1 WPO					
	5.	**Einschüchterung**	§ 36					
		WP/vBP ist - vermeintlichem oder - tatsächlichen **Druck** - einschließlich **Versuchen einer unangemessenen Einflussnahme** ausgesetzt, der geeignet ist, ihn von **einer sachgerechten Urteilsbildung abzuhalten.** (Schwelle strafrechtlicher Relevanz entscheidend, z.B. Nötigung (§ 240 StGB) oder Drohung (§ 241 StGB)	§ 36 S.1					Schutzmaßnahme kann auch Erstattung einer Strafanzeige sein

	AUDfIT®			Ablage:
	Prüfung:	Jahr:	HZ	Seite:
Mandant:	Titel:	User-ID:		Anwendung: Pflicht Stand: Version:
				Datum Bearbeitung

Faktoren zur Prüfung der Befangenheitsaspekte				Gefährdung liegt vor		Schutzmaßnahmen möglich*)		Hinweise
				ja	nein	ja	nein	
		Nicht, wenn **durch Rechtsvorschriften sichergestellt** ist, dass eine **Drucksituation nicht entstehen kann**, z.B. - § 318 Abs. 1 Satz 5 (**Widerruf** des Prüfungsauftrags durch den Mandanten **nur zulässig**, wenn aufgrund gerichtlicher Entscheidung anderer Abschlussprüfer bestellt worden ist) oder - § 318 Abs. 6 Satz 2 HGB (**keine Kündigung** des Auftragsverhältnisses **nur wegen Meinungsverschiedenheiten**)	§ 36 S. 1					
Konkretisierung für gesetzliche Abschlussprüfungen und freiwillige Prüfungen, bei denen ein BSV nachgebildet wird (§ 31 Abs. 1 S. 2 BS WP/vBP)								
	1.	**Allgemeiner Grundsatz für die Besorgnis der Befangenheit § 319 Abs. 2 HGB**	§ 319 II HGB					
		WP/vBP ist **als Abschlussprüfer ausgeschlossen**, wenn - während des zu prüfenden Geschäftsjahres oder - während der Abschlussprüfung (bis Erteilung BSV) - **Gründe (insbes. Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art)** vorliegen, - **nach denen die Besorgnis der Befangenheit** besteht.						
		Folgende Faktoren sind bei der Beurteilung der Besorgnis der Befangenheit zu berücksichtigen (§ 29 Abs. 2 BS WP/vBP) - Eigeninteresse - Selbstprüfung - Interessenvertretung - Persönliche Vertrautheit - Einschüchterung **Zu Einzelheiten vgl. Erläuterungen zur Berufssatzung**						
		Werden **quantitative Grenzen d**es § 319 Abs. 3 HGB **nicht erreicht**, müssen **weitere Gefährdungen** der Unabhängigkeit hinzukommen, um eine nicht unbedenkliche Gefährdung der Unbefangenheit zu begründen (§ 31 Abs. 3 BS und Bebiko § 319 Tz. 30f)						
	2.	**Absolute Ausschlussgründe von der Tätigkeit als Abschlussprüfer**						
	2.1.	**Finanzielle Interessen**						
		Anteile oder - andere **nicht nur unwesentliche finanzielle Interessen** - **an der zu prüfenden Gesellschaft** oder - **Beteiligung an Unternehmen**, das mit dem zu prüfenden Unternehmen **verbunden** ist oder **von dieser mehr als 20%** der Anteile besitzt	§ 319 Abs. 3 Nr. 1					
	2.2.	**Funktionen in der zu prüfenden Kapitalgesellschaft**						

Stand: 15.09.2024

	AUDfIT®			Ablage:
	Prüfung:	Jahr:	HZ	Seite:
Mandant:	Titel:	User-ID:		Anwendung: Pflicht Stand: Version:
				Datum Bearbeitung

Faktoren zur Prüfung der Befangenheitsaspekte				Gefährdung liegt vor		Schutzmaßnahmen möglich*)		Hinweise
				ja	nein	ja	nein	
		- Gesetzlicher Vertreter - Mitglied des Aufsichtsrats oder - Arbeitnehmer der zu prüfenden KapG oder eines Unternehmens, das mit dem zu prüfenden Unternehmen verbunden ist oder von diesem mehr als 20% der Anteile besitzt	§ 319 Abs. 3 Nr. 2				Schutzmaßnahmen ausgeschlossen	
	2.3.	**Ausübung bestimmter Tätigkeiten (nicht von untergeordneter Bedeutung)**	§ 319 Abs. 3 Nr. 3					
		a) Buchführung und Aufstellung Jahresabschluss b) Interne Revision c) Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen d) Versicherungsmathematische Leistungen und Bewertungsleistungen						
	2.4.	**Einsatz von befangenen Personen**	§ 319 Abs. 3 Nr. 4					
		Beschäftigung von Personen bei der Prüfung, die nach Nr. 1-3 nicht Abschlussprüfer sein darf.						
	2.5.	**Umsatzabhängigkeit**	§ 319 Abs. 3 Nr. 5					
		- in den **letzten 5 Jahren** **- mehr als 30%** der Gesamteinnahmen - aus seiner beruflichen Tätigkeit - von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft…. - und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist						In **Härtefällen**: **Befristete Ausnahmegenehmigung** durch **WPK** möglich (§ 319 Abs. 2 NR. 5 2. HS)
	2.6.	**Ehegatten und Lebenspartner**	§ 319 Abs. 3 S. 2					
		Ausschluss gilt auch, wenn Ausschlussgrund **Nr. 1, 2 oder 3** durch Ehegatten oder Lebenspartner erfüllt wird.						
	3.	**Absolute Ausschlussgründe bei Netzwerken**	§ 319b					
		Ein **Abschlussprüfer ist ausgeschlossen** von der Abschlussprüfung, wenn - ein **Mitglied seines Netzwerks** - einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2, - einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Nr. 1,2 oder 4 - einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Satz 2 oder - einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 4 erfüllt, **es sei denn**: das Netzwerkmitglied **kann auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss** nehmen.						

Stand: 15.09.2024

	AUDfIT®			Ablage:
	Prüfung:	Jahr:	HZ	Seite:
Mandant:	Titel:	User-ID:		Anwendung: Pflicht Stand: Version:
				Datum Bearbeitung

Faktoren zur Prüfung der Befangenheitsaspekte				Gefährdung liegt vor		Schutzmaßnahmen möglich*)		Hinweise
				ja	nein	ja	nein	
		Ein Abschlussprüfer ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerkes einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 S. 1 **Nr.** 3 erfüllt.					Schutzmaßnahmen ausgeschlossen	
	4.	**Absolute Ausschlussgründe bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften**	§ 319 Abs. 4					
		Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **selbst** oder - einer ihrer **gesetzlichen Vertreter** oder - ein **Gesellschafter** (Beteiligung > 20%) oder - ein **verbundenes** Unternehmen oder - ein bei der Prüfung **in verantwortlicher Position beschäftigter Gesellschafter** oder - eine **andere von ihr beschäftigte Person, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen kann**, **nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen** sind.						

*) **Mögliche Schutzmaßnahmen** können sein nach § 30 BS WP/vBP

- ❑ **Erörterungen mit Aufsichtsgremien** des Auftraggebers (insbesondere dem Aufsichtsrat)
- ❑ **Erörterungen mit Aufsichtsstellen außerhalb des Unternehmens**
  (Gemeint sind etwa BaFin oder die Rechnungshöfe.)
- ❑ **Transparenzregelungen** (z.B. Veröffentlichung von Honoraren)
- ❑ **Einschaltung von Personen** in den Prüfungsauftrag, die **nicht schon anderweitig damit befasst** sind
- ❑ **Beratung mit Kollegen**, die in Fragen der Unbefangenheit erfahren sind
  (Bei Einschaltung Dritter gilt die **Verschwiegenheitspflicht**; allerdings kann die Einschaltung für die Durchführung des Auftrags erforderlich und damit auch ohne ausdrückliche Einbindung von der Verschwiegenheit zulässig sein).
- ❑ **Personelle und organisatorische Maßnahmen**, durch die sichergestellt wird,
  dass
  - Informationen aus der zusätzlichen Tätigkeit,
  - die zu einer Befangenheit als Abschlussprüfer führen können,
  - den für die Abschlussprüfung Verantwortlichen **nicht zur Kenntnis** gelangen.
  (**Firewalls**: Die Einrichtung von Firewalls kann in Grenzfällen das Ausmaß des Risikos der Befangenheit **als unwesentlich erscheinen** lassen.

  Dabei kommt es auf das **Gesamtbild der Umstände** an, wie
  - Art des Risikos
  - Grad der Abschottung
  - Größe der Praxis.
- ❑ **Interne Rotation der Mitglieder des Prüfungsteams** und/oder **des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers.**

Verknüpfung EU-Taxonomie-Verordnung mit der CSRD

09/2024

Angabepflicht CSRD	DR	Quelle	Angaben zur EU-Taxonomie-VO
Angaben gem. Art. 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Tax.-VO)		ESRS 1 Tz. 113	**Angaben gem. Art. 8 der Taxonomie-Verordnung** ((EU) 2020/852) sind **in die Nachhaltigkeitserklärung aufzunehmen**; enthalten u.a. die **drei Kennzahlen** 1. **Umsatzerlöse** 2. **Investitionsausgaben (CapEx)** 3. **Betriebsaufwand (OpEx)**
		ESRS 1 Tz. 115	Die Nachhaltigkeitserklärung ist in **vier Teile zu gliedern**: • allgemeine Informationen • **Umweltinformationen** (**einschl. Angaben gem. Art. 8 der Tax-VO**) • soziale Informationen und • Governance-Informationen
Übergangsplan für den Klimaschutz	**E1-1**	ESRS E1 Tz. 16 e)	Erläuterung **Übergangsplan Klimaschutz**: Erläuterung und Quantifizierung der **Investitionen und Finanzmittel** des Unternehmens zur Unterstützung seines Übergangsplans, …, unter **Bezugnahme auf die zentralen Leistungsindikatoren** der **taxonomiekonformen CapEx und ggf. die CapEx-Pläne**, die das Unternehmen gemäß der Del.-VO (EU) 2021/2178 (=Ergänzung der Tax.-VO) der Kommission angibt.
		ESRS E1 AR 4	Erläuterung, **wie sich die Anpassung seiner Wirtschaftstätigkeiten** an die Bestimmungen der Del. VO (EU) 2021/2139 im Laufe der Zeit **entwickeln**, um seinen **Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen**. Dabei berücksichtigt das Unternehmen die **wichtigsten Leistungsindikatoren, die nach Art. 8 der Tax.-VO** anzugeben sind (**insbes. taxonomiekonforme Umsatzerlöse und CapEx sowie ggf. CapEx-Pläne**)
Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit den Klimakonzepten	**E1-3**	ESRS E1 AR. 20	Für Angabe nach Abs. 29 c): Angabe der für die Durchführung der Maßnahmen **erforderlichen signifikanten OpEx- und CapEx-Beträge**
		ESRS E1 AR 22	Die **OpEx- und CapEx-Beträge**, die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich sind, **müssen mit den wichtigsten Leistungsindikatoren (wichtigste CapEx- und OpEx-Leistungsindikatoren) und** ggf. mit dem gem. der Del.VO UEI) 2021/2178 der Kommission erforderlichen **CapEx-Plan im Einklang** stehen. Das Unternehmen **erläutert etwaige Differenzen** zwischen den gemäß diesem Standard angegebenen signifikanten OpEx- und CapEx-Beträgen und den gemäß der Tax-VO (EU) 2021/2178 angegebenen wichtigsten Leistungsindikatoren…
Erwartete finanzielle Effekte wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	**E1-9**	ESRS E1 Tz. 69 b)	Bei der Angabe **des Potenzials zur Nutzung klimabezogener Chancen** gemäß Abs. 64 c) hat das Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen….b) die **potenzielle Marktgröße** oder **erwartete Veränderungen der Nettoumsatzerlöse** aus **CO2-armen** Produkten und Dienstleistungen oder Anpassungslösungen, zu denen das Unternehmen Zugang hat oder haben könnte.
		ESRS E1 AR 81	Unternehmen hat zu erläutern, wie es die **Marktgröße** oder erwartete Änderungen der Nettoumsatzerlöse aus CO2-armen Produkten und Dienstleistungen ermittelt hat. Die Informationen über die Marktgröße können im **Zusammenhang mit den derzeitigen taxonomiekonformen Umsatzerlösen**, die gem Tax-VO angegeben werden, betrachtet werden

Stand: 15.09.2024

Angabepflicht CSRD	DR	Quelle	Angaben zur EU-Taxonomie-VO
Ziele im Zusammenhang mit Umweltverschmutzung	**E2-4**	ESRS E2 AR 17	Angabe möglich, **ob mit dem** Ziel im Bereich Umweltverschmutzung **Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien** für einen wesentlichen **Beitrag zur Vermeidung oder Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß EU-Tax-VO behoben** wird.
	E2-6	ESRS E2 Tz. 40b	**Betriebs- und Investitionsausgaben**, die im Berichtszeitraum in **Verbindung mit größeren Vorfällen und Ablagerungen.**
Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	**E3-3**	ESRS E3 AR 27	Angabe möglich, **ob mit dem Ziel** im Bereich Wasser- und Meeresressourcen **Mängel im Zusammenhang mit den Kriterien** für einen wesentlichen **Beitrag zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen in Bezug auf Wasser- und Meeresressourcen gemäß EU-Tax-VO behoben** wird.
Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	**E4-3**	ESRS E4 AR 18	Das Unternehmen kann **erhebliche Geldbeträge von CapEx und OpEx**, die für die Durchführung der ergriffenen oder vorgesehenen **Maßnahmen erforderlich** sind, Folgendem zuordnen: … b) **den wichtigsten Leistungsindikatoren gem. Art. 8 der Tax.VO**…
Ziele im Zusammenhang mit biologischer Vielfalt und Ökosystemen	**E4-4**	ESRS E4 AR 22	Angabe möglich, **ob mit dem Ziel Mängel** im **Zusammenhang mit den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag für die biologische Vielfalt** gemäß den im Einklang mit Art. 15 Abs. 2 der **Tax.-VO** erlassenen delegierten Rechtsakten **behoben werden**.
	E4-5		**Maßnahmen und Mittel** im Zusammenhang mit **biologischer Vielfalt und Ökosytemen:** Das Unternehmen kann erhebliche **Geldbeträge von CapEx und OpEx**, die für die Durchführung der Maßnahmen notwendig sind, folgendem zuordnen: b) den **wichtigsten Leistungsindikatoren gem. Art. 8 der Tax.-VO**…
Ziele im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	**E5-3**	ESRS E5 AR 20	Angabe möglich, ob mit dem Ziel **Mängel im Zusammenhang** mit den **Kriterien für die Kreislaufwirtschaft** gemäß den im Einklang mit Art. 13 Abs. 2 der **Tax.-VO** erlassenen delegierten Rechtsakten **behoben werden**.

Stand: 15.09.2024

Übersicht Nachhaltigkeitserklärung ESRS 1

Anlage F

Beispiele für den Aufbau der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung

Diese Anlage ergänzt den ESRS 1. Sie enthält eine unverbindliche Veranschaulichung des Aufbaus der ***Nachhaltigkeitserklärung***, die in Abschnitt 8.2 dieses Standards dargelegt werden. In dieser Veranschaulichung ist das Unternehmen zu dem Schluss gelangt, dass biologische Vielfalt und Ökosysteme, Umweltverschmutzung und betroffene Gemeinschaften nicht wesentlich sind.

Stand: 15.09.2024

Umwelt, Soziales, Unternehmensführung

Wir wollen zu einer Welt mit mehr Lebensqualität für alle beitragen. Nachhaltiges und verantwortungsvolles Handeln ist dabei fest in unserem Unternehmenszweck, unserer Strategie, unseren Zielen und unserem operativen Geschäft verankert.

Die **Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten** auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sind wichtige Aspekte unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements (ab Seite 173). Wir tragen in vielfältiger Weise zu Nachhaltigkeit und den **Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen** (Sustainable Development Goals, SDGs) bei (siehe Seite 49). Unsere Innovationen, Produkte und Technologien helfen etwa dabei, natürliche Ressourcen effizienter zu nutzen, den Bedarf an Nahrungsmitteln zu decken, klimafreundliche Mobilität zu ermöglichen, Emissionen und Abfälle zu verringern oder die Leistungsfähigkeit erneuerbarer Energien zu erhöhen. Gleichzeitig verursachen wir CO_2-Emissionen, verbrauchen Wasser oder beziehen Rohstoffe, bei deren Gewinnung durch unsere Lieferanten ein potenzielles Risiko für die Verletzung von Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards besteht. Daher arbeiten wir kontinuierlich daran, unseren positiven Einfluss auf die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen (siehe Seite 49) entlang unserer Wertschöpfungskette auszuweiten und die negativen Auswirkungen zu reduzieren.

Unser Anspruch ist es, unser Geschäft **verantwortungsvoll, sicher, und ressourceneffizient** zu betreiben. Unsere Unternehmenswerte und unser globaler Verhaltenskodex dienen hierbei als Richtschnur. Mit umfangreichen Management- und Monitoringsystemen wollen wir sicherstellen, dass wir im Einklang mit geltendem Recht agieren und unsere Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft wahrnehmen. Von unseren Geschäftspartnern fordern wir, dass sie sich ebenfalls an geltende Gesetze, Vorschriften und international anerkannte Grundsätze halten. Um kritische Fragen zu erörtern und bei Bedarf gemeinsame Lösungswege zu entwickeln, suchen wir den Dialog mit unseren Stakeholdern. Wir engagieren uns zudem in zahlreichen Nachhaltigkeitsinitiativen, um Themen sowohl allgemein als auch spezifisch mit Bezug auf unsere Wertschöpfungskette voranzubringen.

Überblick zu den Kapiteln entlang der Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung

E Environmental Umwelt

- Im Fokus: Klimawandel Seite 29
- Energie und Klimaschutz Seite 102
- Im Fokus: Luftemissionen, Abfall, Altlasten Seite 110
- Im Fokus: Wasser Seite 112
- Im Fokus: Biodiversität und Ökosysteme Seite 116
- Rohstoffe Seite 121
- Im Fokus: Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz Seite 46
- Im Fokus: Anlagensicherheit Seite 127
- Gefahrenabwehr Seite 129
- Transportsicherheit Seite 130

S Social Soziales

- Mitarbeitende Seite 132
- Im Fokus: Einbeziehung von Vielfalt Seite 138
- Stakeholder- und gesellschaftliches Engagement Seite 140
- Im Fokus: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz Seite 143
- Produktsicherheit Seite 146
- Qualitätsmanagement Seite 148
- Im Fokus: Produktverantwortung für Pflanzenschutz und Saatgut Seite 149
- Unternehmens-, Informations- und Cybersicherheit Seite 152

G Governance Unternehmensführung

- Im Fokus: Unsere Werte und weltweiten Standards Seite 33
- Im Fokus: Verantwortung für Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards Seite 154
- Lieferantenmanagement Seite 158
- Corporate Governance Seite 192
- Compliance Seite 202

Stand: 15.09.2024

BASF SE, Ludwigshafen – Nachhaltigkeitsbericht 2023
erstmalig nach den (noch freiwilligen) Regelungen der ESRS
(67 Seiten, PDF)

https://bericht.basf.com/2023/de/_assets/downloads/esg-environment-social-governance-basf-gb23.pdf

5/3 Auszug aus dem Nachhaltigkeitsbericht der BASF 2023

Umwelt, Soziales, Unternehmensführung

Wir wollen zu einer Welt mit mehr Lebensqualität für alle beitragen. Nachhaltiges und verantwortungsvolles Handeln ist dabei fest in unserem Unternehmenszweck, unserer Strategie, unseren Zielen und unserem operativen Geschäft verankert.

Die **Auswirkungen unserer Geschäftsaktivitäten** auf die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung sind wichtige Aspekte unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements (ab Seite 173). Wir tragen in vielfältiger Weise zu Nachhaltigkeit und den **Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen** (Sustainable Development Goals, SDGs) bei (siehe Seite 49). Unsere Innovationen, Produkte und Technologien helfen etwa dabei, natürliche Ressourcen effizienter zu nutzen, den Bedarf an Nahrungsmitteln zu decken, klimafreundliche Mobilität zu ermöglichen, Emissionen und Abfälle zu verringern oder die Leistungsfähigkeit erneuerbarer Energien zu erhöhen. Gleichzeitig verursachen wir CO_2-Emissionen, verbrauchen Wasser oder beziehen Rohstoffe, bei deren Gewinnung durch unsere Lieferanten ein potenzielles Risiko für die Verletzung von Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards besteht. Daher arbeiten wir kontinuierlich daran, unseren positiven Einfluss auf die wesentlichen Nachhaltigkeitsthemen (siehe Seite 49) entlang unserer Wertschöpfungskette auszuweiten und die negativen Auswirkungen zu reduzieren.

Unser Anspruch ist es, unser Geschäft **verantwortungsvoll, sicher, und ressourceneffizient** zu betreiben. Unsere Unternehmenswerte und unser globaler Verhaltenskodex dienen hierbei als Richtschnur. Mit umfangreichen Management- und Monitoringsystemen wollen wir sicherstellen, dass wir im Einklang mit geltendem Recht agieren und unsere Verantwortung gegenüber Umwelt und Gesellschaft wahrnehmen. Von unseren Geschäftspartnern fordern wir, dass sie sich ebenfalls an geltende Gesetze, Vorschriften und international anerkannte Grundsätze halten. Um kritische Fragen zu erörtern und bei Bedarf gemeinsame Lösungswege zu entwickeln, suchen wir den Dialog mit unseren Stakeholdern. Wir engagieren uns zudem in zahlreichen Nachhaltigkeitsinitiativen, um Themen sowohl allgemein als auch spezifisch mit Bezug auf unsere Wertschöpfungskette voranzubringen.

Überblick zu den Kapiteln entlang der Themen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung

E
Environmental
Umwelt

- Im Fokus: **Klimawandel** Seite 29
- **Energie und Klimaschutz** Seite 102
- Im Fokus: **Luftemissionen, Abfall, Altlasten** Seite 110
- Im Fokus: **Wasser** Seite 112
- Im Fokus: **Biodiversität und Ökosysteme** Seite 116
- **Rohstoffe** Seite 121
- Im Fokus: **Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz** Seite 46
- Im Fokus: **Anlagensicherheit** Seite 127
- **Gefahrenabwehr** Seite 129
- **Transportsicherheit** Seite 130

S
Social
Soziales

- **Mitarbeitende** Seite 132
- Im Fokus: **Einbeziehung von Vielfalt** Seite 138
- **Stakeholder- und gesellschaftliches Engagement** Seite 140
- Im Fokus: **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz** Seite 143
- **Produktsicherheit** Seite 146
- **Qualitätsmanagement** Seite 148
- Im Fokus: **Produktverantwortung für Pflanzenschutz und Saatgut** Seite 149
- **Unternehmens-, Informations- und Cybersicherheit** Seite 152

G
Governance
Unternehmensführung

- Im Fokus: **Unsere Werte und weltweiten Standards** Seite 33
- Im Fokus: **Verantwortung für Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards** Seite 154
- **Lieferantenmanagement** Seite 158
- **Corporate Governance** Seite 192
- **Compliance** Seite 202

Umwelt

Der Schutz der Umwelt gehört zu den wichtigsten globalen Herausforderungen unserer Zeit. Wir sehen es als Teil unserer unternehmerischen Verpflichtung, die natürlichen Lebensgrundlagen für künftige Generationen zu erhalten. Unser Kerngeschäft – die Produktion, die Verarbeitung und der Transport von Chemikalien – erfordert daher ein verantwortungsvolles Handeln. Wir verfolgen das Ziel, unsere Auswirkungen auf die Umwelt entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu minimieren. Dazu gehört auch, das Klima zu schützen und immer knapper werdende Ressourcen möglichst effizient zu nutzen.

Themen in diesem Kapitel:

Energie und Klimaschutz
Luftemissionen, Abfall und Altlasten
Wasser
Biodiversität und Ökosysteme
Rohstoffe
Anlagensicherheit
Gefahrenabwehr
Transportsicherheit

Unsere Management- und Kontrollsysteme

GRI 2, 3, 303, 403

Um negative Umweltauswirkungen zu minimieren und die Umwelt zu schützen, sind ein ganzheitlicher Ansatz und kontinuierliche Kontrollen nötig. Deshalb haben wir umfangreiche Management- und Kontrollsysteme etabliert. Unser Responsible-Care-Management-System umfasst neben globalen Richtlinien und Standards zu Sicherheit und Gesundheit auch den Umweltschutz.

Responsible-Care-Management-System

BASF bringt sich aktiv in die weltweite Responsible Care®-Initiative des International Council of Chemical Associations ein. Unser Responsible-Care-Management-System umfasst die von uns identifizierten wesentlichen Aspekte im Bereich Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (mehr zu Sicherheit und Gesundheit ab Seite 143). Umweltschutz ist insbesondere relevant für den Einkauf und den Transport unserer Rohstoffe, die Produktion in unseren Anlagen, die Aktivitäten an unseren Standorten und Lagern sowie die Verteilung unserer Produkte. Während die Corporate-Center-Einheit „Environmental Protection, Health, Safety and Quality“ (EHSQ) die gruppenweit gültigen Management- und Kontrollsysteme definiert sowie die Einhaltung der internen Richtlinien und gesetzlichen Vorschriften überprüft, setzen die Standorte und Gruppengesellschaften die Vorgaben vor Ort um. Über ein globales Netzwerk ermöglichen wir den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb der BASF-Gruppe.

Unsere Richtlinien und Anforderungen aktualisieren wir fortlaufend. Dafür tauschen wir uns auch mit Behörden, Verbänden und internationalen Organisationen aus. Wir setzen uns anspruchsvolle Ziele für den Umweltschutz (siehe Seite 41). Unsere Leistungen und Fortschritte überprüfen wir regelmäßig mit Audits. Bei den 120 im Jahr 2023 durchgeführten Audits haben wir einen risikobasierten Ansatz verfolgt. Mögliche Risiken und Schwachstellen sowie deren potenzielle Auswirkungen auf die Umwelt analysieren wir für alle wesentlichen Aktivitäten – von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis hin zur Logistik. Weltweit sind 132 BASF-Produktionsstandorte nach der internationalen Umweltmanagementnorm ISO 14001 zertifiziert (2022: 132).

Mehr zu Responsible Care® unter basf.com/de/responsible-care
Mehr zu unseren Responsible-Care-Audits auf den Seite 101 und 131
Mehr zum Lieferantenmanagement auf Seite 158

Kosten und Rückstellungen

Wir investieren kontinuierlich, um die Auswirkungen unseres Handelns auf die Umwelt zu verringern. Zudem bilden wir angemessene Rückstellungen für Umweltschutzmaßnahmen und zur Beseitigung von Altlasten an unseren aktiven und ehemaligen Standorten.

Mehr dazu im Anhang zum Konzernabschluss in den Anmerkungen 9 und 22 auf den Seiten 251 und 288

Kosten und Rückstellungen der BASF-Gruppe für Umweltschutz

Millionen €

	2023	2022
Betriebskosten für Umweltschutz [a]	1.162	1.305
Investitionen in neue und verbesserte Umweltschutzanlagen und -einrichtungen [b]	321	270
Rückstellungen für Umweltschutzmaßnahmen und Beseitigung von Altlasten [c]	948	946

a Betriebskosten umfassen Kosten, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen, sowie anteilige Kosten für den Umweltschutz in Produktionsbetrieben, Energieerzeugungsanlagen, Laboren.
b Investitionen umfassen nachsorgende und produktionsintegrierte Umweltschutzmaßnahmen.
c Die Werte beziehen sich jeweils auf den 31. Dezember des entsprechenden Jahres.

Energie und Klimaschutz

GRI 2, 3, 201, 302, 304, 305

Als energieintensives Unternehmen übernehmen wir Verantwortung für den effizienten Umgang mit Energie, für den globalen Klimaschutz und bekennen uns zum Pariser Klimaschutzabkommen. Die Transformation von BASF in Richtung Klimaneutralität ist herausfordernd. Wir sind entschlossen, diesen Weg als Vorreiter emissionsarmer Chemie zu gehen.

Auf einen Blick

16,9 Mio. Tonnen
Scope-1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen [1]

2,6 TWh
Strom aus erneuerbaren Energien

- Ambitionierte Ziele zur Emissionsreduktion – Einheit „Net Zero Accelerator“ forciert Maßnahmen
- Neues Scope-3.1-Ziel [3] zur Emissionsreduktion aus Rohstoffbezug – „Supplier-CO_2-Management-Programm“ für Lieferanten
- Transparenz durch CO_2-Bilanz und Product Carbon Footprint

Strategie und Governance

Unsere Produkte und Lösungen tragen in vielen Bereichen dazu bei, Treibhausgasemissionen zu verringern. Gleichzeitig arbeiten wir daran, unsere CO_2-Emissionen [2] entlang der Wertschöpfungskette deutlich zu reduzieren. Daraus ergeben sich Chancen für unsere Geschäftstätigkeit: Durch unsere Transformation in Richtung Klimaneutralität können wir unseren Kunden vermehrt Produkte mit reduziertem Product Carbon Footprint (PCF) anbieten. Emissionen aus unserer Produktion, unserem Energiebezug und unserer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette wirken sich dagegen negativ auf das Klima aus. Klimaschutz ist uns daher ein zentrales Anliegen und wichtiger Bestandteil unserer Unternehmensstrategie. Klimaszenarien fließen in die Strategien unserer Geschäftseinheiten ein. Mögliche kurz- und langfristige Chancen und Risiken, die sich aus den Themen Energie und Klimaschutz für unsere Geschäftstätigkeit ergeben, analysieren wir kontinuierlich in unserem Chancen- und Risikomanagement (mehr ab Seite 182).

Wir verfolgen **ambitionierte Ziele zum Klimaschutz**. Neben den Zielen zur Reduzierung unserer Emissionen aus Produktion (Scope 1)[1] und Energieeinkauf (Scope 2)[1] haben wir uns im Berichtsjahr ein Reduktionsziel für unsere spezifischen rohstoffbezogenen Emissionen (Scope 3.1)[3] gesetzt (siehe Abschnitt „Globale Ziele“). Auf Basis einer erhöhten Transparenz und Datenverfügbarkeit können wir unsere vorgelagerten Emissionen, die den Großteil unserer Gesamtemissionen entlang der Wertschöpfungskette ausmachen, zukünftig gezielter steuern. Unser langfristiges Ziel, bis 2050 Netto-Null-Treibhausgasemissionen zu erreichen, haben wir ausgeweitet und streben dieses Ziel neben Scope 1 und 2 auch für Scope 3.1 an (siehe Seite 104).

Zur Verringerung unserer Treibhausgasemissionen und unseres Bedarfs an fossilen Rohstoffen setzen wir schwerpunktmäßig auf folgende Maßnahmen:

- **Erneuerbare Energien:** Wir decken unseren Strombedarf zunehmend aus erneuerbaren Quellen (siehe Abschnitt „Energieversorgung“).
- **CO_2-Vermeidung:** Wir ergreifen gezielt Maßnahmen zur Vermeidung von CO_2-Emissionen. Diese beinhalten eine emissionsärmere Dampferzeugung (siehe Abschnitt „Energieversorgung“), die Entwicklung neuer Technologien (siehe Abschnitt „Klimafreundliche Technologien“) und kontinuierliche Maßnahmen im Bereich Operational Excellence (siehe Abschnitt „Energieeffizienz“).

Zirkularität: Wir setzen vermehrt nachwachsende und recycelte Rohstoffe sowie Rohstoffe auf Basis der Nutzung von CO_2 ein, um von einer linearen Wertschöpfung hin zu geschlossenen Stoffkreisläufen zu gelangen (siehe Kapitel Rohstoffe ab Seite 121).

Externe Kompensationsmaßnahmen für unsere Scope-1- und Scope-2-Emissionen [1] ziehen wir mittelfristig nur zur Überbrückung in Betracht, falls unsere Aktivitäten nicht den gewünschten Beitrag zur Emissionsreduktion leisten. Maßnahmen zur Erreichung unseres Scope-3.1-Ziels [3] bündeln wir primär in einkaufsspezifischen Maßnahmen (siehe Box „Steuerung unserer Emissionen in der Wertschöpfungskette“, Seite 106).

Durch Anpassungen unserer **organisatorischen Strukturen** haben wir die Voraussetzungen geschaffen, um unsere Klimaschutzziele und die darauf einzahlenden Maßnahmen fokussiert und zügig umzusetzen: Die Corporate-Center-Einheit „Environmental Protection, Health, Safety and Quality“ (EHSQ), die an den Vorstand berichtet, entwickelt gruppenweit gültige Richtlinien und Vorgaben zur Erfassung von Emissions- und Energiedaten sowie zum Energiemanagement. Im Rahmen regelmäßiger Audits überprüft sie die Umsetzung und Einhaltung der internen Richtlinien sowie gesetzlicher Vorgaben

Ziele 2030

-25 %
Reduktion unserer absoluten Scope-1- und -2-Treibhausgasemissionen [1] gegenüber 2018

-15 %
Reduktion unserer spezifischen Scope-3.1-Treibhausgasemissionen [3] gegenüber 2022

Ziel 2050

Netto-Null
Treibhausgasemissionen bis 2050 (Scope 1, 2 [1] und 3.1)

1 Ohne den Verkauf von Energie an Dritte, Treibhausgase gemäß Greenhouse Gas Protocol, in CO_2-Äquivalente (CO_2e) umgerechnet
2 Der Begriff „CO_2-Emissionen“ umfasst alle Treibhausgase gemäß Greenhouse Gas Protocol und wird synonym zu „Treibhausgasemissionen“ verwendet.
3 Scope 3.1, Rohstoffe ohne Batteriematerialien, ausgenommen Services und technische Güter. Ausgenommen Treibhausgasemissionen aus BASF-Trading-Aktivitäten. Zukünftige Anpassung der Basislinie analog TfS-Guideline unter anderem nach Verfügbarkeit weiterer Primärdaten möglich

durch unsere Standorte und Gruppengesellschaften. Die Einheit „Corporate Strategy & Sustainability“ entwickelt die Klimaziele der BASF-Gruppe sowie strategische Hebel zur Zielerreichung. Treibende Kraft in der Umsetzung ist die Einheit „Net Zero Accelerator“, die sich auf bereits laufende und neue bereichsübergreifende Projekte zur Emissionsreduktion fokussiert. Die Einheit „Global Procurement“ verantwortet im Zusammenspiel mit „Corporate Development“ die Einkaufsprozesse und Beschaffungsrichtlinien im Hinblick auf unsere rohstoffbezogenen Ziele. „Global Procurement“ berichtet an den Finanzvorstand, die Einheiten „Corporate Sustainability“ und „Net Zero Accelerator“ an den Vorstandsvorsitzenden. Hierdurch schaffen wir die Grundlagen, um klimaschutzrelevante Aspekte in strategische Entscheidungsprozesse wie Investitionen und Akquisitionen sowie in die Kerngeschäftstätigkeiten zu integrieren (siehe Seite 50). Die gruppenweiten Scope-1- und Scope-2-Emissionen haben wir zudem bereits seit 2020 als bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikator in den Steuerungs- und Vergütungssystemen der BASF-Gruppe verankert und ihnen damit noch mehr Gewicht gegeben (siehe Seite 40).

Entwicklung der Treibhausgasemissionen der BASF-Gruppe (Scope 1 und 2)[1]

Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente

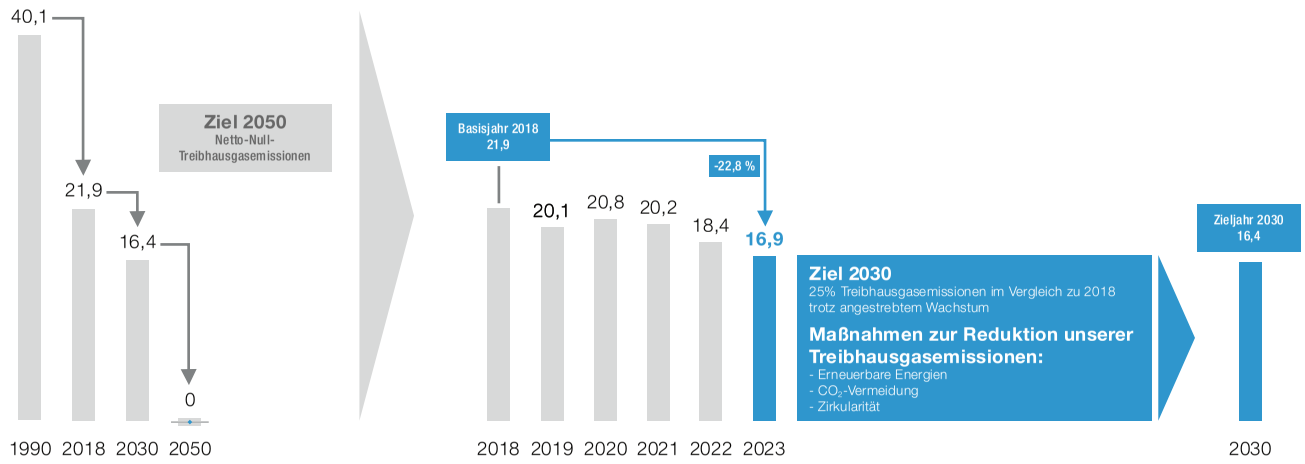

Durch die Reduktion unserer eigenen und in der Wertschöpfungskette vorgelagerten CO_2-Emissionen tragen wir zur Erreichung der Klimaschutzziele unserer Kunden bei. Um die Transparenz zu erhöhen und CO_2-Minderungsmaßnahmen gezielt dort umzusetzen, wo sie den höchsten Mehrwert bringen, ermitteln wir fortlaufend den CO_2-Fußabdruck für rund 45.000 Verkaufsprodukte (siehe Abschnitt „CO_2-Fußabdruck unserer Produkte“). Darüber hinaus bieten wir unseren Kunden Lösungen an, die zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen sowie zur Steigerung von Energie- und Ressourceneffizienz beitragen.

Wir verpflichten uns dazu, transparent über unsere Klimaschutzziele und Fortschritte sowie über die Auswirkungen des Klimawandels auf BASF zu berichten. In diesem Zuge unterstützen wir die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD). In einer Indextabelle stellen wir seit 2019 in unserem Unternehmensbericht dar, welche Kapitel und Unterkapitel TCFD-relevante Themen enthalten (siehe Seite 21). Bereits seit 2004 nehmen wir darüber hinaus am Programm zur Berichterstattung klimaschutzrelevanter Daten der internationalen Non-Profit-Organisation CDP teil. In der CDP-Bewertung zum Klimaschutz erreichte BASF im Jahr 2023 die Note A- und somit erneut Leadership-Status. Unternehmen auf Leadership-Niveau zeichnen sich unter anderem durch Vollständigkeit und Transparenz in der Berichterstattung aus.

Für einen effektiven Klimaschutz braucht es das Zusammenspiel aller gesellschaftlichen Akteure. Daher unterstützen wir auf nationaler und internationaler Ebene zahlreiche Initiativen und bringen uns in Partnerschaften ein. So waren wir in intensivem Dialog mit der „Science-based targets“-Initiative (SBTi), die wissenschaftsbasierte Klimaschutzziele für den Chemiesektor ausarbeitet.

Mehr zum Klimaschutz unter basf.com/klimaschutz
Mehr zum CDP-Fragebogen „Klimawandel“ unter basf.com/de/cdp

Globale Ziele

Ausgehend vom Basisjahr 2018 wollen wir die Treibhausgasemissionen unserer Produktion (Scope 1) und unseres Energieeinkaufs (Scope 2) bis 2030 um 25 % senken.[1] Trotz unserer Wachstumspläne und der Errichtung eines neuen Verbundstandorts in Südchina streben wir damit eine Verringerung der Treibhausgasemissionen von 21,9 Millionen Tonnen auf 16,4 Millionen Tonnen an. Verglichen mit dem Jahr 1990 entspricht dies einem Rückgang um rund 60 %. Unser langfristiges Ziel sind Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050.[1]

Im Jahr 2023 betrugen die Emissionen aus Produktion und Energieeinkauf[1] der BASF-Gruppe 16,9 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente (2022: 18,4). Der über das Jahr anhaltende Nachfragerückgang im Vergleich zum Vorjahr infolge einer schwachen Konjunktur hat im Jahr 2023 zu anhaltend niedrigen Produktionsmengen und damit

1 Scope 1 und Scope 2 (ohne den Verkauf von Energie an Dritte). Das Ziel umfasst Treibhausgase gemäß Greenhouse Gas Protocol, die in CO_2-Äquivalente (CO_2e) umgerechnet werden.

geringeren Emissionen geführt. Der Anteil von Strom aus erneuerbaren Quellen konnte im Vergleich zum Vorjahr auf 20 % erhöht werden und zusammen mit Maßnahmen zur Erhöhung der Energie- und Prozesseffizienz einen relevanten emissionsmindernden Beitrag leisten.

Im Berichtsjahr haben wir uns zudem ein ambitioniertes Scope-3.1-Ziel[1] für unsere spezifischen rohstoffbezogenen Emissionen gesetzt. Bis 2030 wollen wir diese bezogen auf das Einkaufsvolumen ausgehend vom Basisjahr 2022 spezifisch um 15 % senken. Davon ausgenommen sind zunächst rohstoffbezogene Emissionen von Batteriematerialien, deren Geschäft wir in den nächsten Jahren weiter ausbauen wollen. Batteriematerialien leisten einen signifikanten Beitrag zur Verminderung von CO_2-Emissionen und ermöglichen dadurch die Transformation des Verkehrssektors. Benötigte mineralische Rohstoffe wie Lithium, Nickel und Kobalt können in absehbarer Zeit nicht durch nachhaltigere Alternativen ersetzt werden. Dementsprechend sind damit verbundene Emissionen kurzfristig für uns nicht signifikant reduzierbar. Sobald kreislauffähige Lösungen mit dem Anstieg an verfügbaren Altbatterien zum Tragen kommen, werden wir diese Rohstoffe in unsere Zieldefinition einbeziehen (mehr zu unseren Aktivitäten im Bereich Batterierecycling auf Seite 125).

Entwicklung der Treibhausgasemissionen der BASF-Gruppe (Scope 3.1)

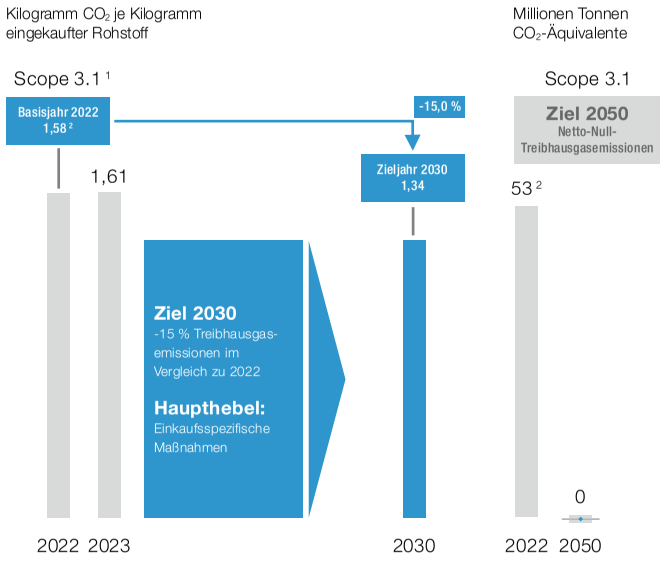

Im Jahr 2023 betrugen die spezifischen Scope-3.1-Emissionen[1] 1,61 Kilogramm CO_2 je Kilogramm eingekauftem Rohstoff (2022: 1,58[2]). Die Zunahme ist auf den Produktionsrückgang und den damit verbundenen reduzierten Rohstoffeinsatz in Europa zurückzuführen.

Langfristig streben wir an, die Scope-3.1-Emissionen bis 2050 auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren, und weiten somit unser langfristiges Netto-Null-Ziel auf diese Treibhausgasemissionen aus. Trotz all unserer Anstrengungen wird es 2050 einen Restanteil an Emissionen geben, der sich nicht mit technischen und wirtschaftlichen Ansätzen vermeiden lässt. Diese Emissionen müssen mit Maßnahmen außerhalb unserer Wertschöpfungsketten ausgeglichen werden. Eine Option ist die Bindung von CO_2 in landwirtschaftlichen Böden (Carbon Farming, siehe Seite 36).

Mehr zum Thema Klimaschutz auf Seite 29

Unsere Prognose zu Treibhausgasemissionen für 2024 findet sich im Prognosebericht ab Seite 170

Energieversorgung

Unser Gesamtenergieverbrauch betrug im Jahr 2023 50,1 Millionen MWh (2022: 52,9) und lag, bedingt durch das geringere Produktionsniveau, leicht unterhalb des Niveaus des Vorjahreswertes. Im Gesamtenergieverbrauch enthalten sind der Brennstoffbedarf für eigene zentrale Strom- und Dampferzeugungsanlagen, der Primärenergiebedarf in unseren Prozessanlagen sowie der Netto-Strom- und Dampfimport.

Zur **Eigenerzeugung von Strom und Dampf** nutzen wir überwiegend Erdgas (78,8 %) und Ersatzbrennstoffe (17,8 %). Bei Letzteren handelt es sich um Rückstände aus chemischen Produktionsanlagen, die nicht stofflich im BASF-Verbund genutzt werden können. Mit Gas- und Dampfturbinen in eigenen hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen haben wir im Jahr 2023 51 % unseres Strombedarfs gedeckt. Die kombinierte Strom- und Dampferzeugung verringert den CO_2-Fußabdruck unserer Energieerzeugung und sorgt für eine möglichst effiziente Nutzung der eingesetzten Brennstoffe: So haben wir im Jahr 2023 gegenüber der separaten Strom- und Dampferzeugung 10,8 Millionen MWh an fossilen Brennstoffen eingespart und 2,2 Millionen Tonnen CO_2-Emissionen vermieden.[3] Für eine möglichst hohe Energieausbeute bei möglichst geringen Treibhausgasemissionen optimieren wir unsere Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen kontinuierlich. Der eigenerzeugte Strom in der BASF-Gruppe wies 2023 einen CO_2-Fußabdruck von rund 0,26 Tonnen CO_2/MWh Strom auf und lag an den meisten BASF-Standorten unterhalb des jeweiligen nationalen Netzfaktors.

Von großer Bedeutung für die CO_2-optimierte Energieversorgung unserer Standorte ist zudem das **Verbundsystem**. Es hilft uns, Synergien zu realisieren und Wertschöpfungsketten ressourceneffizient zu steuern. So dient etwa die bei der Produktion entstehende Wärme eines Betriebs anderen Betrieben als Energie. 2023 haben wir durch den Verbund rund 17,3 Millionen MWh eingespart. Dies entspricht einer Umweltentlastung von 3,5 Millionen Tonnen CO_2.[3] Durch die kombinierte Strom- und Dampferzeugung sowie den kontinuierlich optimierten Energieverbund konnten wir 2023 somit in Summe 5,7 Millionen Tonnen CO_2-Emissionen vermeiden. Wir werden weiterhin in den Aufbau und die Weiterentwicklung von Verbundstrukturen investieren und die Konsolidierung der Produktion an hocheffizienten Standorten vorantreiben.

Ein zentraler Baustein zur Reduktion unserer Treibhausgasemissionen ist die schrittweise Umstellung der Energieversorgung von

1 Scope 3.1, Rohstoffe ohne Batteriematerialien, ausgenommen Services und technische Güter, ausgenommen Treibhausgasemissionen aus BASF-Trading-Aktivitäten. Zukünftige Anpassung der Basislinie analog TfS-Guideline unter anderem nach Verfügbarkeit weiterer Primärdaten möglich.
2 Der Wert fur das Jahr 2022 wurde aufgrund erhöhter Datenverfügbarkeit angepasst.
3 Rechenbasis: Stromumwandlungswirkungsgrade konventioneller Kraftwerke 45 %, Dampferzeugungswirkungsgrad 90 %

fossilen Quellen auf **erneuerbare Energien**. Dies betrifft insbesondere unsere Versorgung mit Strom. Im Jahr 2023 ist der Anteil von Strom aus erneuerbaren Quellen am Gesamtstromverbrauch mit 20 % im Vergleich zum Vorjahr angestiegen (2022: 17 % [1]). Durch die geplante schrittweise Elektrifizierung unserer Dampferzeugung und den Umstieg von gasbasierten auf strombasierte, CO_2-arme Produktionsverfahren, beispielsweise in unseren Steamcrackern (siehe Seite 107), wird unser Strombedarf in den kommenden Jahren signifikant steigen. Wir streben dennoch an, bis 2030 mehr als 60 % unseres Strombedarfs aus erneuerbaren Quellen zu beziehen.

Bei der Transformation unserer Stromversorgung verfolgen wir einen „**Make & Buy**“-Ansatz. Zum einen investiert BASF in eigene Erzeugungsanlagen für Grünstrom, zum anderen setzen wir auf den Zukauf von Grünstrom am Markt. Je nach Region und Marktregulierung werden hierfür langfristige Lieferverträge mit Anlagenbetreibern, Grünstromverträge oder Grünstromzertifikate genutzt. Zentrales Einkaufskriterium sind die Wirtschaftlichkeit und Zusätzlichkeit: Der Strombezug erfolgt primär aus neuen Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien.

Energieversorgung der BASF-Gruppe 2023

Stromversorgung [a]

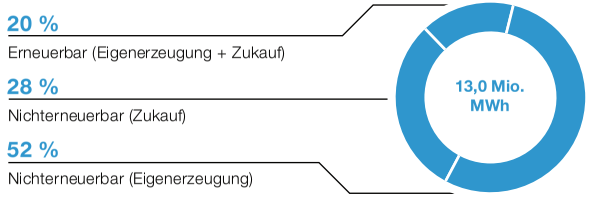

Dampfversorgung

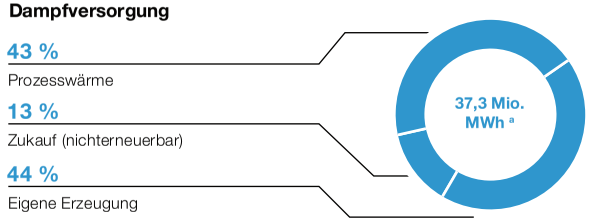

In den zentralen Strom- und Dampferzeugungsanlagen der BASF-Gruppe eingesetzte fossile Brennstoffe und Restbrennstoffe

78,8 %	**Erdgas**	25,3 Mio. MWh
0,9 %	**Heizöl**	0,3 Mio. MWh
2,5 %	**Kohle**	0,8 Mio. MWh
17,8 %	**Ersatzbrennstoffe**	5,7 Mio. MWh
	Insgesamt:	32,1 Mio. MWh

a Umrechnungsfaktor: 0,75 MWh/t Dampf

Im Jahr 2023 haben wir die Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien erfolgreich vorangetrieben. Der Offshore-Windpark Hollandse Kust Zuid, ein Gemeinschaftsprojekt mit Vattenfall und Allianz, wurde im Herbst 2023 offiziell eingeweiht und soll 2024 voll betriebsbereit sein. Mit 139 Turbinen und einer Leistung von 1,5 Gigawatt ist er einer der größten Offshore-Windparks der Welt. In einem weiteren Projekt haben wir mit Vattenfall eine Absichtserklärung für eine Beteiligung an den Offshore-Windparks Nordlicht 1 und 2 unterzeichnet. Angedacht ist ein Verkauf von 49 % der Anteile an BASF. Geplanter Baubeginn ist 2026, vorbehaltlich der im Jahr 2025 erwarteten finalen Investitionsentscheidung. Der Windpark mit einer Gesamtkapazität von 1,6 Gigawatt soll 2028 vollständig betriebsfähig sein. Wir planen, knapp die Hälfte des Stroms für die Versorgung unserer Produktionsstandorte in Europa, insbesondere in Ludwigshafen, einzusetzen. Um unseren im Bau befindlichen Verbundstandort Zhanjiang in Südchina zukünftig vollständig mit Strom aus erneuerbaren Quellen versorgen zu können, haben wir gemeinsam mit Mingyang ein Joint Venture für einen Offshore-Windpark in Südchina gegründet, das Entwicklung, Bau und Betrieb umfasst. Der geplante Windpark in Zhanjiang in der Provinz Guangdong soll über eine Kapazität von 500 Megawatt verfügen und vorbehaltlich Genehmigung im Jahr 2025 in Betrieb gehen. Zudem haben wir unseren langfristigen Liefervertrag mit der State Power Investment Corporation (SPIC) erweitert und eine Versorgung mit jährlich 1.000 Gigawattstunden Grünstrom ab 2025 gesichert. Auch an weiteren asiatischen Standorten konnten wir im Jahr 2023 langfristige Energielieferverträge für Strom aus erneuerbaren Quellen abschließen, etwa am Verbundstandort Nanjing/China und für unsere Standorte in Korea. In Nordamerika konnten wir uns im Jahr 2022 über virtuelle Stromabnahmeverträge Erzeugungskapazitäten von rund 250 Megawatt aus Solarenergie sichern. Weitere langfristige Lieferverträge bestehen mit X-ELIO über eine Kapazität von 48 Megawatt Solarstrom zur Versorgung des Standorts Freeport/Texas sowie mit EDF Energy Services über 35 Megawatt Windenergie für die Standorte Freeport und Pasadena/Texas. In einigen Regionen haben wir zudem Grünstromzertifikate erworben. Diese temporären Maßnahmen sollen schrittweise durch eigene Erzeugungsanlagen beziehungsweise langfristige Lieferverträge abgelöst werden.

Der CO_2-Fußabdruck für zugekauften Strom lag 2023 bei rund 0,22 Tonnen CO_2/MWh (marktbasierter Ansatz) und damit leicht unter Vorjahresniveau (2022: 0,23 [1]).

1 Der Vergleichswert fur das Jahr 2022 wurde aufgrund von Datenaktualisierungen angepasst.

Gut zu wissen

Steuerung unserer Emissionen in der Wertschöpfungskette

Die Senkung der Scope-3-Emissionen stellt uns vor besondere Herausforderungen, da diese nur in Teilen in unserer eigenen unmittelbaren Einflusssphäre liegen und durch eine Vielzahl externer Faktoren beeinflusst werden. In den vergangenen Jahren konnten wir die Datenverfügbarkeit und damit die Transparenz über unsere Scope-3.1-Emissionen deutlich erhöhen. Durch unser neues Ziel und dezidierte Maßnahmen wollen wir die vorgelagerten Emissionen zukünftig gezielter steuern.

Um Transparenz bezüglich dieser Emissionen zu erlangen, haben wir im Jahr 2021 das „**Supplier-CO_2-Management-Programm**“ gestartet. Ziel ist es, eine genauere Datengrundlage zu erhalten und Emissionen in der Lieferkette besser steuern und verringern zu können. Im ersten Schritt erfragen wir seither die Product Carbon Footprints (PCFs) unserer Rohstoffe und unterstützen unsere Lieferanten bei der Ermittlung, indem wir beispielsweise unser Wissen über Bewertungs- und Berechnungsmethoden mit ihnen teilen. Seit Start des Programms haben wir mehr als 1.600 Lieferanten angefragt, die rund 70 % unserer rohstoffbezogenen Treibhausgasemissionen abdecken. Nach rund zwei Jahren liegen uns mehr als 800 validierte Product Carbon Footprints unserer Rohstoffe vor. Im zweiten Schritt werden wir nun zusammen mit unseren Lieferanten an Lösungen arbeiten, um produktbezogene Emissionen zu senken.

Dafür bauen wir in unserer Einkaufsorganisation ein Expertenteam auf, das von fachübergreifenden Experten aus den Unternehmensbereichen und der Einheit „Net Zero Accelerator“ unterstützt wird.

Darüber hinaus entwickeln wir unsere **Einkaufsprozesse** weiter und verankern den Product Carbon Footprint als relevantes Kriterium für unsere Rohstoffe in den Beschaffungsrichtlinien.

Neben der Reduktion unserer rohstoffbezogenen Emissionen (Scope 3.1) ergreifen wir gezielt Maßnahmen, um die Scope-3-Emissionen entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu reduzieren. Um etwa die Emissionen aus der Nutzung verkaufter Produkte (Scope 3.11) zu verringern, setzen wir auf Produktanpassungen: So kann mittlerweile in der nachgelagerten Wertschöpfungskette auf klimaschädliche Treibmittel zum Aufschäumen von Polyurethanschäumen weitestgehend verzichtet werden. Emissionen, die im Rahmen der Entsorgung unserer Produkte (Scope 3.12) anfallen, wollen wir ebenfalls reduzieren. Dies ist zum Beispiel möglich durch den verstärkten Einsatz nachwachsender Rohstoffe (siehe Seite 122) oder zirkulärer Lösungen (siehe Seite 46). Beides sorgt dafür, dass immer weniger CO_2 entlang des Lebenszyklus unserer Produkte das Klima belastet.

Im Jahr 2023 haben wir an unserem Standort Schwarzheide einen stationären Langzeitspeicher auf Natrium-Schwefel-Basis (NAS®) errichtet, der die Stromversorgung einzelner Anlagen über den werkseigenen Solarpark unterstützt. Zusammen mit NGK Insulators Ltd. vermarktet die BASF Stationary Energy Storage GmbH NAS-Batterien und entwickelt diese weiter.

Neben Strom ist die Produktion von Dampf ein wichtiger Baustein unserer Energieversorgung. Hier sollen neue Technologien künftig einen signifikanten Beitrag zur CO_2-Minderung leisten, etwa durch Energierückgewinnung aus der Abwärme unserer Produktions- und Infrastrukturanlagen. In diesem Zusammenhang prüfen wir verschiedene Konzepte wie den Einsatz elektrischer Wärmepumpen und E-Heizkessel sowie die Elektrifizierung von Dampfantrieben.

Klimafreundliche Technologien

Zur weiteren **CO_2-Vermeidung** entwickeln wir zudem grundlegend neue Technologien für eine CO_2-freie und CO_2-arme Produktion. Sie werden große Mengen an Strom aus erneuerbaren Quellen benötigen, um ihr Potenzial voll nutzen zu können. Im Fokus stehen dabei vor allem Basischemikalien, deren Herstellung häufig noch emissionsintensiv ist. Dies gilt etwa für Steamcracker, die unter hohem Energieaufwand Rohbenzin in Olefine und Aromaten aufspalten. Hier haben wir im Jahr 2023 mit dem Bau einer Demonstrationsanlage für elektrisch beheizte Steamcrackeröfen entscheidende Fortschritte erzielt (siehe Box Seite 107). Ein weiterer wichtiger Grundstoff der chemischen Industrie ist Wasserstoff, den wir bislang hauptsächlich als Rohstoff nutzen. Ein gängiges, aber emissionsintensives Verfahren zur Gewinnung von Wasserstoff ist die Dampfreformation. Mit der Methanpyrolyse erproben wir in Ludwigshafen bereits ein Alternativverfahren, das beim Einsatz erneuerbarer Energien nahezu CO_2-frei ist und im Vergleich zu anderen Verfahren, wie etwa der Wasserelektrolyse, einen deutlich niedrigeren Strombedarf aufweist. In der im Jahr 2021 in Betrieb genommenen Pilotanlage haben wir ein neues Reaktorkonzept erfolgreich getestet und damit eine erste wichtige technische Hürde für die weitere Skalierung genommen. Zudem haben wir mit

Fallbeispiel

Elektrifizierung unserer Steamcracker

Viele Alltagsprodukte würde es ohne Steamcracker nicht geben. In diesen wird Rohbenzin in Olefine und Aromaten aufgespalten – beides wichtige Stoffgruppen für zahlreiche chemische Wertschöpfungsketten. Für die Spaltreaktion braucht es hohe Temperaturen von rund 850 Grad Celsius, die bislang durch die Verbrennung von Erdgas erreicht werden.

Mit einem Beheizungskonzept, das Strom aus erneuerbaren Quellen nutzt, könnten künftig mindestens 90 % der prozessbezogenen Emissionen vermieden werden. Die Machbarkeit dieses neuen Verfahrens sowie direkte und indirekte Heizkonzepte wollen wir in einer Demonstrationsanlage gemeinsam mit unseren Partnern SABIC und Linde testen[1]. Die Anlage wurde Anfang 2024 in Ludwigshafen fertiggestellt und wird seitdem schrittweise in Betrieb genommen. Der Prototyp ist vollständig in einen der beiden bestehenden Steamcracker am Standort integriert.

Siemens Energy 2023 in Ludwigshafen den Bau eines PEM-Wasserelektrolyseurs[2] (Proton Exchange Membrane) mit einer Leistung von 54 Megawatt begonnen. Betrieben mit Strom aus erneuerbaren Energien, soll die 2025 in Betrieb gehende Anlage bis zu 8.000 Tonnen CO_2-freien Wasserstoff erzeugen und damit die Treibhausgasemissionen am Standort um jährlich bis zu 72.000 Tonnen senken. Den produzierten Wasserstoff wird BASF überwiegend als Rohstoff zur Herstellung von Produkten mit reduziertem CO_2-Fußabdruck einsetzen. Darüber hinaus erwarten wir für die Zukunft neue Wasserstoffanwendungen, wie etwa die energetische Nutzung, und damit einen tendenziell steigenden Wasserstoffbedarf. Der Zugang zu großen Mengen an emissionsarmem oder -freiem Wasserstoff zu wettbewerbsfähigen Preisen gewinnt daher zunehmend an Bedeutung für BASF.

Ein weiteres Augenmerk unserer Technologieentwicklung gilt der Speicherung von CO_2 (Carbon Capture and Storage, CCS). So beteiligen wir uns an einem industriellen CCS-Projekt am Standort Antwerpen („Kairos@C“) als erste Phase des „Antwerp@C“-Vorhabens, mit dem BASF produktionsbedingte Emissionen von bis zu 1 Million Tonnen CO_2 pro Jahr in die Atmosphäre vermeiden könnte. In den USA evaluieren wir gemeinsam mit Yara die Entwicklung und den Bau einer World-Scale-Produktionsanlage für CO_2-reduziertes blaues Ammoniak mittels Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid. Rund 95 % des während des Produktionsprozesses anfallenden CO_2 sollen abgeschieden und dauerhaft im Boden gespeichert werden.

Energieeffizienz und spezifische Treibhausgasemissionen

Der Energieeinsatz und die Höhe der Treibhausgasemissionen sind eng verknüpft mit der Auslastung unserer Anlagen sowie dem Produktionsportfolio. Im Jahr 2023 betrugen die spezifischen Treibhausgasemissionen 0,584 Tonnen CO_2-Äquivalente je Tonne Verkaufsprodukt[3] und sind im Vorjahresvergleich um 1,2 % gestiegen (2022: 0,577). Dies ist im Wesentlichen auf eine anhaltend niedrigere und ungleichmäßigere Auslastung unserer Anlagen zurückzuführen, die eine Verschlechterung der Anlageneffizienz zur Folge hatte. Im Gegenzug wirkte sich der Einsatz von Strom aus erneuerbaren Quellen positiv auf die spezifischen Treibhausgasemissionen aus.

Insgesamt konnten wir unsere Treibhausgasemissionen im BASF-Geschäft seit 1990 um 57,8 % und spezifisch, das heißt bezogen auf die Tonne Verkaufsprodukt, sogar um 74,5 % reduzieren.

Durch Projekte im Bereich **Operational Excellence** wollen wir unsere Anlagen noch effizienter betreiben, unsere Prozesse noch ressourcenschonender gestalten und dadurch CO_2-Emissionen vermeiden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang zertifizierte Energiemanagementsysteme nach DIN EN ISO 50001 an allen relevanten Produktionsstandorten[4]. Sie helfen uns, weitere Verbesserungsmöglichkeiten bei der Energieeffizienz zu identifizieren und umzusetzen. Dies reduziert nicht nur Treibhausgasemissionen und spart wertvolle Energieressourcen ein, sondern erhöht zugleich unsere Wettbewerbsfähigkeit. Im Jahr 2023 verfügten weltweit 78 Produktionsstandorte über zertifizierte Energiemanagementsysteme. Damit decken wir rund 89 % unseres Primärenergiebedarfs ab.

Eine globale Arbeitsgruppe unterstützt die Standorte und Gruppengesellschaften bei der dauerhaften Umsetzung der zertifizierten Energiemanagementsysteme. Alle Energieeffizienzmaßnahmen werden in einer globalen Datenbank erfasst, analysiert und den BASF-Standorten als Erfolgsbeispiele zugänglich gemacht.

Im Jahr 2023 haben wir mehr als 500 Maßnahmen zur Reduzierung des Energie- und Rohstoffverbrauchs sowie zur Erhöhung unserer Wettbewerbsfähigkeit umgesetzt. In unserem Steamcracker in Ludwigshafen konnten wir etwa durch Einführung eines digitalen Tools zur Energieoptimierung die Energieverbräuche gezielter überwachen und analysieren und dadurch den Betrieb der Rohgasverdichtung und der Spaltöfen weiter energetisch optimieren. Hiermit können wir mehr als 15.000 Tonnen CO_2 pro Jahr vermeiden. In einer Anlage in Freeport/Texas steigerte eine optimierte Steuerung die Prozesseffizienz bei gleichzeitig reduziertem Strombedarf der Kompressoren. Dies führte zu einer Reduzierung von jährlich mehr als 6.000 Tonnen CO_2. In Caojing/China können wir jährlich mehr als

1 Das Projekt wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Rahmen des Programms „Dekarbonisierung in der Industrie“ mit 14,8 Millionen € gefördert. Zudem wird das Vorhaben durch die Europäische Union über den Fonds „NextGenerationEU“ finanziert.
2 Das Projekt wird durch das BMWK und das Land Rheinland-Pfalz finanziell gefördert.
3 Die Verkaufsproduktmenge beinhaltet Verkäufe zwischen BASF-Gruppengesellschaften. Handelsprodukte werden nicht berücksichtigt.
4 Die Auswahl der relevanten Standorte ist bestimmt durch die Höhe des Primärenergiebedarfs und der lokalen Energiepreise.

25.000 Tonnen CO_2 vermeiden, indem wir Reaktionswärme durch Prozessanpassungen und die Integration einer Absorptionswärmepumpe für die Dampferzeugung nutzbar machen.

CO_2-Bilanz

BASF veröffentlicht bereits seit 2008 jährlich eine umfassende CO_2-Bilanz. Darin berichten wir alle Emissionen entlang der Wertschöpfungskette – von der Rohstoffgewinnung über die Produktion bis hin zur Entsorgung. Wir arbeiten sowohl in unserer eigenen Produktion als auch entlang der Wertschöpfungskette gemeinsam mit unseren Partnern kontinuierlich daran, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren (siehe Abschnitt „Strategie und Governance“).

Im Jahr 2023 betrugen unsere Treibhausgasemissionen nach Greenhouse Gas Protocol unter Berücksichtigung von **Scope 1 und Scope 2**[1] 17,851 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente (2022: 19,149[2]). Davon entfielen 87 % auf Scope 1 (2022: 87 %[2]) und 13 % auf Scope 2 (2022: 13 %[2]). Kohlendioxid machte mit einem Anteil von 98 % (2022: 98 %) den Großteil der Emissionen aus.

Die Berechnung der **Scope-3-Emissionen**, die vor und nach unserer Geschäftstätigkeit in der Wertschöpfungskette entstehen, folgt dem Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard gemäß Greenhouse Gas Protocol und der WBCSD Guidance for Accounting and Reporting Corporate GHG Emissions in the Chemical Sector Value Chain (WBCSD Chemicals). Für das Jahr 2023 haben wir Scope-3-Emissionen von rund 85 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten ermittelt (2022: 94[2]).[3] Bedingt durch das geringere Produktionsvolumen kam es 2023 zu einer weiteren Reduktion der Gesamtemissionen entlang der BASF-Wertschöpfungskette.

Der größte Emissionsbeitrag entlang der Wertschöpfungskette im Jahr 2023 lag in der Kategorie 3.1 (bezogene Rohstoffe und technische Güter sowie Services) mit 47 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten (2022: 53[2]). Für die Berechnung dieser vorgelagerten Treibhausgasemissionen verwenden wir sowohl Primärdaten unserer Lieferanten aus dem „Supplier-CO_2-Management-Programm“ (siehe Box „Steuerung unserer Emissionen in der Wertschöpfungskette“) als auch industrielle Durchschnittswerte und Werte aus externen Datenbanken[4]. Unsere Emissionen aus der Nutzung verkaufter Produkte (Scope 3.11) konnten wir seit 2018[5] um rund 75 % reduzieren. Neben den rohstoffbedingten Emissionen macht die Entsorgung unserer Produkte (Scope 3.12) mit rund 24 Millionen Tonnen CO_2-Äqivalenten (2022: 26) den zweitgrößten Anteil unserer Scope-3-Emissionen aus.

Mehr zur Emissionsberichterstattung unter basf.com/CO2-bilanz
Mehr zum Supplier-CO_2-Management-Programm unter basf.com/lieferanten

Weitere Kennzahlen zu Energie und Klimaschutz im BASF-Geschäft

	2023	2022	2018 (Basisjahr)
Spezifische Treibhausgasemissionen[a] (Tonnen CO_2-Äquivalente / Tonne Verkaufsprodukt[b])	0,584	0,577	0,577
Primärenergiebedarf[c] (Millionen MWh)	49,917	54,206	60,586
Energieeffizienz (Kilogramm Verkaufsprodukt[b] / MWh)	580	589	626

a Scope 1 und Scope 2 (marktbasiert) nach Greenhouse-Gas-Protocol-Standard ohne Berücksichtigung von Emissionen aus der Erzeugung von Strom und Dampf für den Verkauf an Dritte
b Die Verkaufsproduktmenge beinhaltet Verkäufe zwischen BASF-Gruppengesellschaften, Handelsprodukte werden nicht berücksichtigt.
c Eingesetzte Primärenergie in Anlagen von BASF sowie in Anlagen unserer Energieversorger zur Deckung des Energiebedarfs der Produktionsprozesse. Der Bezug von erneuerbarem Strom wird dabei mit 100 % Primärenergieumwandlungswirkungsgrad berücksichtigt.

Scope-3-Emissionen entlang der BASF-Wertschöpfungskette im Jahr 2023[a]

Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente

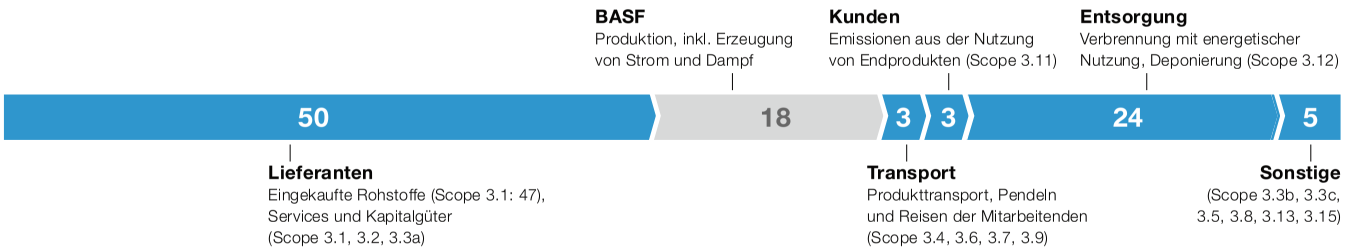

a Nach Greenhouse-Gas-Protocol-Standard; Scope 1, 2 und 3; Angaben in Klammern zeigen berichtete Kategorien innerhalb Scope 3 auf. Scope-3-Emissionen der Kategorie 10 („Processing of sold products“) werden nach Chemiesektorstandard nicht berichtet. In der Kategorie Kunden (Scope 3.11) werden nur die „direct use phase emissions“ berichtet. Ausgenommen Treibhausgasemissionen aus BASF-Trading-Aktivitäten.

1 Marktbasierter Ansatz, inklusive Verkauf von Energie an Dritte
2 Der Vergleichswert für das Jahr 2022 wurde aufgrund von Datenaktualisierungen angepasst.
3 Im Jahr 2023 haben wir die Berechnung der Scope-3-Emissionen in den Kategorien 3.1 und 3.12 aufgrund einer erhöhten Verfügbarkeit von Primär- und Sekundärdaten geändert. Dies führte zu keinen wesentlichen Änderungen in den Ergebnissen. Mehr zur Berechnungsmethodik unter basf.com/CO2-bilanz.
4 Die Datenbankwerte unterliegen einem jährlichen Update. Signifikante Änderungen dieser Werte spiegeln sich entsprechend in unseren Berechnungen wider.
5 BASF-Geschäft ohne Öl-und-Gas-Geschäfte

CO_2-Fußabdruck unserer Produkte

Um die Transparenz über unsere produktspezifischen Treibhausgasemissionen zu erhöhen, haben wir 2020 eine digitale Lösung entwickelt und damit die CO_2-Fußabdrücke von rund 45.000 Verkaufsprodukten ermittelt. Diese Product Carbon Footprints (PCFs) umfassen alle Treibhausgasemissionen von der Rohstofferschließung bis zum fertigen Produkt, das die Werkstore verlässt („cradle-to-gate“). Die PCFs liefern uns wichtige Informationen zur Bewertung der Klimaauswirkungen unserer Produkte und Hinweise für die Umsetzung von Minderungsmaßnahmen. So können unsere Kunden von einem verringerten CO_2-Ausstoß in der Wertschöpfungskette profitieren.

Im Jahr 2023 konnten wir unser Produktportfolio mit einem zertifiziert reduzierten CO_2-Fußabdruck weiter ausbauen, etwa bei technischen Kunststoffen. Einige unserer Produkte, darunter die Zwischenprodukte Neopentylglykol und Propionsäure, die Isocyanate MDI und Lupranat® sowie das Aminoharz Kaurit® und der Klebrohstoff acResin®, bieten wir bereits mit einem CO_2-Fußabdruck von netto-null an. Möglich werden die verringerten PCFs primär durch die Substitution von fossilen Rohstoffen. So verwenden wir für die Herstellung der **LowPCF- und ZeroPCF-Produkte** zum einen Strom aus erneuerbaren Quellen, zum anderen setzen wir anteilig oder vollständig nachwachsende, abfallbasierte oder recycelte Rohstoffe ein. Hierzu zählen etwa Rizinusöl, Biomethan oder Pyrolyseöl aus Kunststoffabfällen. Diese alternativen Rohstoffe verfügen oftmals im Vergleich zu fossilen Rohstoffen über eine bessere CO_2-Bilanz. Die Zuordnung der alternativen Rohstoffe zum Endprodukt erfolgt über das Massenbilanz-Prinzip (siehe Box Seite 124).

Die von uns entwickelte digitale Methode zur PCF-Berechnung entspricht den allgemeinen Standards für Lebenszyklus-Analysen wie ISO 14040, ISO 14044 und ISO 14067 sowie dem Greenhouse-Gas-Protocol-Product-Standard. Im Jahr 2023 haben wir die Zertifizierung des TÜV Rheinland erhalten, die bestätigt, dass unsere Berechnungsmethode und Berichterstattung vollständig den Anforderungen von Together for Sustainability (TfS) entsprechen. Unseren automatisierten Ansatz des PCF-Berechnungssystems stellen wir interessierten Industrieakteuren über Partnerschaften zur Verfügung. Gleichzeitig bringen wir uns in verschiedene Initiativen ein, um die Transparenz, Harmonisierung und Standardisierung branchenweit voranzutreiben. Dies erfolgt ebenfalls im Rahmen von TfS, wo wir uns an der Erstellung eines Leitfadens zur einheitlichen Berechnung des CO_2-Fußabdrucks von Produkten in der chemischen Industrie beteiligen. Hierdurch können die Klimaauswirkungen von Produkten auf Basis einer standardisierten Vorgehensweise direkt verglichen und bewertet werden. Eine digitale Lösung zum Austausch von PCF-Daten zwischen Unternehmen befindet sich in der Pilotierung und soll 2024 implementiert werden.

Die Harmonisierung der Ansätze zur PCF-Berechnung ermöglicht uns eine verbesserte Steuerung der Treibhausgasemissionen, die bei der Gewinnung von Rohstoffen oder der Herstellung von Vorprodukten entstehen.

Mehr zum Product Carbon Footprint unter basf.com/de/pcf

Treibhausgasemissionen der BASF-Gruppe nach Greenhouse Gas Protocol [a]

Millionen Tonnen CO_2-Äquivalente

BASF-Geschäft	2023	2022	2018 (Basisjahr)
Scope 1 [b]			
CO_2 (Kohlendioxid)	14,345	15,434	17,025
N_2O (Lachgas)	0,239	0,348 [c]	0,677
CH_4 (Methan)	0,025	0,025	0,027
HFC (Fluorkohlenwasserstoffe)	0,026	0,035 [c]	0,091
SF_6 (Schwefelhexafluorid)	0	0,001	0
Scope 2 [d]			
CO_2	2,289	2,547 [c]	4,067
Summe	16,924	18,390 [c]	21,887
Kompensation	0	0	0
Summe nach Kompensation	**16,924**	**18,390 [c]**	**21,887**
Verkauf von Energie an Dritte (Scope 1) [e]			
CO_2	0,927	0,759	0,773
Summe	**17,851**	**19,149 [c]**	**22,660**
Einsatz von Biomasse [f]			
CO_2	0,112	0,084	n.a.

a BASF berichtet direkte und indirekte Emissionen aus dem Zukauf von Energie getrennt. Scope-1-Emissionen erfassen sowohl direkte Emissionen aus der Produktion und aus der Erzeugung von Strom und Dampf als auch direkte Emissionen aus der Erzeugung von Strom und Dampf für den Verkauf. Unter Scope-2-Emissionen fallen indirekte Emissionen aus dem Zukauf von Energie für den Eigenbedarf.
b Die Emissionen von N_2O, CH_4 und HFC wurden mithilfe des globalen Erwärmungspotenzials (Global Warming Potential, GWP-Faktor) auf CO_2-Emissionen umgerechnet. GWP-Faktoren basieren auf dem Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) 2007, Errata-Tabelle 2012 für das Berichtsjahr 2018, sowie IPCC 2014 für das Berichtsjahr 2022. HFC (Fluorkohlenwasserstoffe) werden berechnet mit GWP-Faktoren ihrer individuellen Komponenten.
c Der Vergleichswert für das Jahr 2022 wurde aufgrund von Datenaktualisierungen angepasst.
d Marktbasierter Ansatz. Gemäß standortbasiertem Ansatz lagen die Scope-2-Emissionen 2022 bei 3,588 Millionen Tonnen CO_2 und 2023 bei 3,317 Millionen Tonnen CO_2.
e Beinhaltet auch Verkauf an BASF-Gruppengesellschaften. Dadurch werden unter Scope 2 berichtete Emissionen teilweise noch einmal berücksichtigt.
f Die Emissionen werden gemäß Greenhouse-Gas-Protocol-Standard außerhalb von Scope 1 und Scope 2 ausgewiesen.

#200

Wesentliche Themen im Fokus:

Luftemissionen, Abfall und Altlasten GRI 2, 3, 305, 306

Wir arbeiten kontinuierlich daran, die Umweltbelastungen durch unsere Geschäftstätigkeit zu verringern: Das beinhaltet, Emissionen in die Luft zu senken, Abfälle zu vermeiden und den Boden zu schützen – durch sicheres und effizientes Betreiben unserer Anlagen und eine verantwortungsvolle Nutzung von Ressourcen. Darüber hinaus entwickeln wir Produktlösungen für unsere Kunden, durch die Emissionen und Abfälle reduziert werden können.

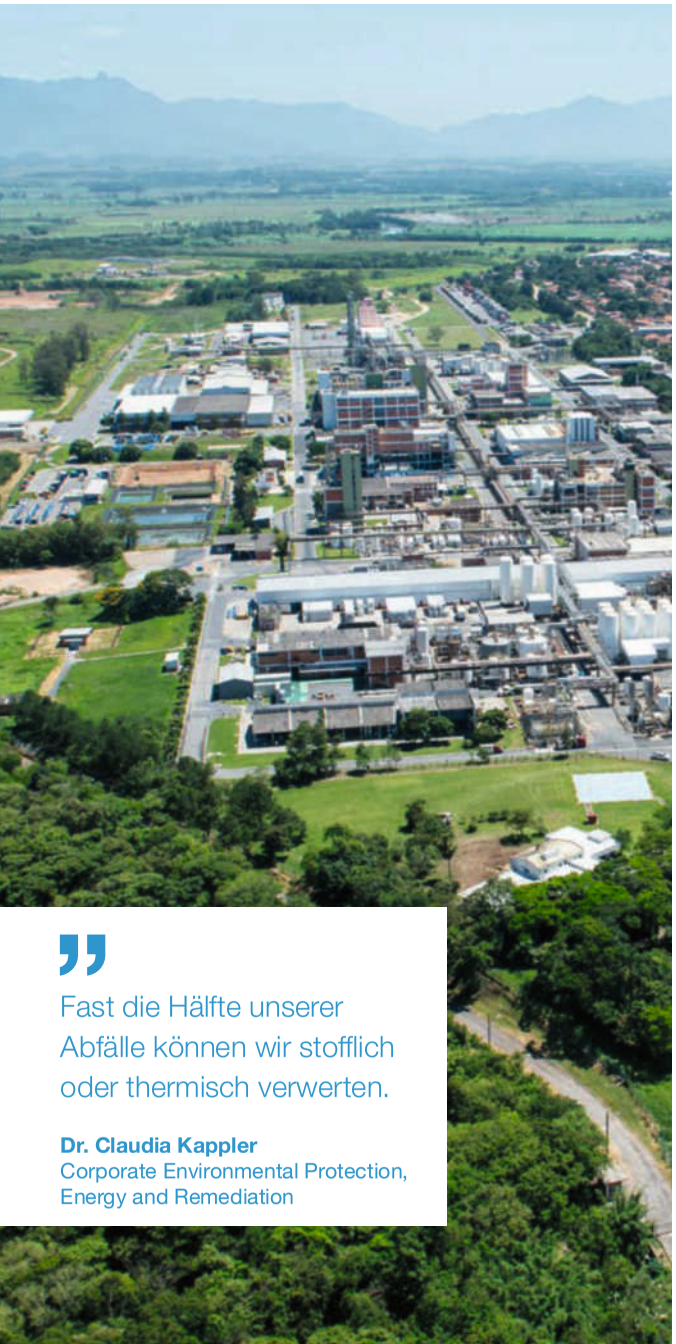

> Fast die Hälfte unserer Abfälle können wir stofflich oder thermisch verwerten.
>
> **Dr. Claudia Kappler**
> Corporate Environmental Protection, Energy and Remediation

Strategie und Governance

Unsere Produktlösungen wie etwa Katalysatoren und Additive tragen dazu bei, Schadstoffe in der Luft und Abfälle zu reduzieren. Zudem bieten sich uns Geschäftschancen durch die Implementierung kreislauffähiger Modelle. Dagegen können sich Emissionen in die Luft und Abfälle aus unserer Produktion sowie vorhandene Altlasten negativ auf die Umwelt auswirken. Durch Luftemissionen, Abfälle und Altlasten bedingte Chancen und Risiken erfassen wir systematisch im Rahmen unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements (ab Seite 182).

Der sichere und effiziente Betrieb unserer Anlagen sowie der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen und Abfällen sind wesentliche Elemente unseres Responsible-Care-Management-Systems. Unsere globalen Standards zu Luftemissionen, Abfällen und Altlasten haben wir in gruppenweit gültigen Richtlinien definiert, für deren Umsetzung die Standorte und Gruppengesellschaften verantwortlich sind. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und internen Richtlinien überprüft die Corporate-Center-Einheit „Environmental Protection, Health, Safety and Quality“ (EHSQ) regelmäßig im Rahmen von Audits. Informationen, Erfahrungen und Praxisbeispiele tauschen wir kontinuierlich im globalen BASF-Expertennetzwerk aus. Die fortlaufende Überwachung, Dokumentation und Kontrolle von Luftemissionen, Abfallströmen und Altlasten sowie die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen sind fester Bestandteil unseres Umweltmanagements. Zusätzlich zu Treibhausgasen (siehe ab Seite 102) fallen bei der Energieerzeugung und in der Produktion weitere luftfremde Stoffe wie etwa Stickoxide und Ammoniak an, die wir erfassen, analysieren und deren Emissionen wir mittels Technologien zur Abgasreinigung vermindern.

Bild links:
An unserem brasilianischen Standort Guaratinguetá haben wir mit MAWERYC (Management of Waste and Recovery Cycle) im Jahr 2020 ein Programm zur Entsorgung von Feststoffabfällen initiiert. Es zielt darauf, die Umweltbelastung zu verringern, indem wir Abfälle vermeiden und Lösungen mit nachhaltigeren Technologien implementieren. Dadurch können wir aktuell jährlich rund 1.000 Tonnen CO_2-Äquivalente vermeiden.

Durch ein **zielgerichtetes Abfallmanagement** wollen wir Materialverbräuche und Entsorgungsmengen auf einem möglichst geringen Niveau halten. Dabei erfassen wir systematisch unsere Stoffströme und folgen einer klaren Hierarchie: Wir wollen Abfälle weitestgehend vermeiden, etwa indem wir unsere Prozesse immer weiter optimieren oder neue Produktionsverfahren entwickeln. Hier greift unsere Verbundstruktur mit ihren vernetzten Anlagen und Wertschöpfungsketten: Nebenprodukte einer Anlage dienen an anderen Stellen im BASF-Verbund als Rohstoffe, wodurch wir Abfälle vermeiden und die eingesetzten Ausgangsmaterialien möglichst effizient nutzen. Kommt eine Nutzung innerhalb der Verbundstrukturen nicht in Frage, prüfen wir Möglichkeiten für eine stoffliche oder thermische Verwertung. Für Materialien, die wir nicht verwerten können oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht verwerten dürfen, haben wir Prozesse zur sicheren, sach- und umweltgerechten Entsorgung etabliert. Greifen wir hierfür auf externe Entsorgungsbetriebe zurück, führen wir regelmäßig Audits durch und überprüfen so die

Wesentliche Themen im Fokus: Luftemissionen, Abfall und Altlasten

fachgerechte Entsorgung. Damit leisten wir auch einen Beitrag zum vorsorgenden Bodenschutz und verhindern, dass Abfälle von heute zu Altlasten von morgen werden. Sind an aktiven, übernommenen und ehemaligen Standorten Schäden in Boden und Grundwasser entstanden, prüfen wir geeignete Sanierungsmaßnahmen und setzen diese um.

Wir engagieren uns entlang unserer Wertschöpfungsketten, um die Auswirkungen auf Luft und Boden zu reduzieren und die Entsorgungsmengen sowie Materialverbräuche möglichst gering zu halten. Von Lieferanten fordern wir, dass sie international anerkannte Umweltstandards einhalten. Dies überprüfen wir im Zuge unseres Lieferantenmanagements und unterstützen unsere Lieferanten dabei, Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, etwa beim Umgang mit Abfällen (siehe Seite 160).

Unseren Kunden bieten wir zahlreiche Produkte, mit denen sich Luftschadstoffe beseitigen oder Abfälle reduzieren lassen – angefangen bei Prozesskatalysatoren für die Industrie über Kraftstoffadditive und Abgaskatalysatoren für diverse Industrien bis zu Additiven und Track-and-Trace-Technologien für eine längere Lebensdauer von Kunststoffen oder ein verbessertes mechanisches Recycling von Kunststoffabfällen.

Wir richten unser Handeln immer stärker am Prinzip der Kreislaufwirtschaft aus. Dies umfasst zum Beispiel den verstärkten Einsatz von recycelten und abfallbasierten Rohstoffen in unserer Produktion, die Wiederaufbereitung von Betriebsstoffen oder den Ausbau unserer Kapazitäten zur Rückgewinnung von Edelmetallen aus ausgedienten Automobil- und Industriekatalysatoren. Zudem entwickeln wir produktspezifische Recyclingtechnologien und engagieren uns in branchenübergreifenden Netzwerken und Initiativen zur Vermeidung von Kunststoffabfällen und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft.

Mehr zum Thema Kreislaufwirtschaft auf Seite 46

Luftemissionen

Die absoluten Emissionen luftfremder Stoffe aus unseren Anlagen betrugen 2023 21.605 Tonnen (2022: 23.354 [1]). Die Emissionen ozonabbauender Substanzen nach dem Montreal-Abkommen lagen 2023 bei 12 Tonnen (2022: 14). Die Emissionen von Schwermetallen [2] stiegen im Jahr 2023 bedingt durch Änderungen im Produktportfolio auf 5 Tonnen an (2022: 4).

Emissionen in die Luft

Tonnen

Luftfremde Stoffe aus dem BASF-Geschäft	2023	2022
CO (Kohlenmonoxid)	3.450	3.739 [a]
NO_x (Summe Stickoxide)	8.433	9.326
NMVOC (Flüchtige organische Kohlenstoffverbindungen ohne Methan)	4.433	4.621
SO_x (Summe Schwefeloxide)	1.350	1.553
Stäube	1.763	2.060
NH_3 (Ammoniak) und sonstige anorganische Stoffe	2.175	2.054 [a]
Summe	**21.605**	**23.354 [a]**

a Der Vergleichswert für das Jahr 2022 wurde aufgrund von Datenaktualisierungen angepasst.

Mit verschiedenen Maßnahmen wollen wir die Emissionen weiter senken. So mindern wir etwa Stickoxide mittels Katalysatoren oder führen Abgase in den Produktionsprozess zurück.

Abfälle

Im Jahr 2023 fielen bei BASF 2,13 Millionen Tonnen Abfall an (2022: 2,21). Davon wurden 53,7 % beseitigt (2022: 52,6 %). Der Anteil gefährlicher Abfälle an der Gesamtmenge der beseitigten Abfälle lag bei 74,4 % (2022: 75,2 %). Dem Konzept der Kreislaufwirtschaft folgend, prüfen wir bei allen Abfällen fortlaufend Möglichkeiten der stofflichen oder thermischen Verwertung. 2023 konnten wir somit 46,3 % unserer Abfälle einer neuen Nutzung zuführen (2022: 47,4 %). Für nicht verwertbare Abfälle ermitteln und evaluieren wir kontinuierlich die sichersten und umweltverträglichsten Entsorgungswege. Der Großteil unserer gefährlichen Abfälle wurde im Jahr 2023 verbrannt (72,3 %), wenn möglich mit Energierückgewinnung. 9,9 % der gefährlichen Abfälle wurden auf Deponien entsorgt. Hierbei handelte es sich primär um belasteten Bauschutt, der aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht recycelt werden darf.

Abfallaufkommen der BASF-Gruppe

Millionen Tonnen

	Gefährlicher Abfall [a]		Nicht gefährlicher Abfall [a]	
	2023	2022	2023	2022
Stofflich verwertet	0,15	0,14	0,32	0,31
Thermisch verwertet	0,42	0,49	0,09	0,11
Verwerteter Abfall	**0,57**	**0,63**	**0,42**	**0,42**
Durch Verbrennen (ohne Energiegewinnung)	0,61	0,64	0,06	0,05
Auf Übertagedeponie	0,14	0,12	0,21	0,22
Andere [b]	0,10	0,12	0,03	0,02
Beseitigter Abfall	**0,85**	**0,87**	**0,29**	**0,29**
Gesamtes Abfallaufkommen	**1,42**	**1,50**	**0,71**	**0,71**

a Die Klassifizierung der Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle erfolgt nach lokalen Vorschriften.
b Physisch-chemische und biologische Behandlung, untertägige Entsorgung

Altlasten

Für unser Altlastenmanagement haben wir weltweit verbindliche Standards, die von einem globalen Netzwerk an Fachleuten umgesetzt werden. Zur Sanierung von Altlasten erarbeiten wir Lösungen, die Natur- und Klimaschutzaspekte, Kosten und gesellschaftliche Verantwortung in Einklang bringen sollen. Hierbei handelt es sich um standort- und einzelfallspezifische Maßnahmen, die rechtliche Rahmenbedingungen und den Stand der Technik berücksichtigen. Die Kontaminationsrisiken und den Status von Boden und Grundwasser erfassen wir für unsere Standorte weltweit in einer Datenbank. Laufende Sanierungsarbeiten wurden im Berichtsjahr planmäßig vorangetrieben und die Planungen weiterer Maßnahmen abgeschlossen.

Mehr dazu im Anhang zum Konzernabschluss in den Anmerkungen 9 und 22 auf den Seiten 251 und 288

1 Der Vergleichswert für das Jahr 2022 wurde aufgrund von Datenaktualisierungen angepasst.
2 Schwermetalle sind in der Zahl für Stäube enthalten (siehe Tabelle „Emissionen in die Luft“).

Wesentliche Themen im Fokus:

Wasser GRI 3, 303, 304

Wasser ist von elementarer Bedeutung für die chemische Produktion. Wir verwenden es als Kühl-, Löse- und Reinigungsmittel, zur Herstellung von Produkten und nutzen Wasserwege zum Transport von Waren. Gleichzeitig ist Wasser in immer mehr Regionen ein knappes Gut. Deshalb tragen wir mit einem nachhaltigen Wassermanagement zum verantwortungsvollen Umgang mit dieser Ressource bei.

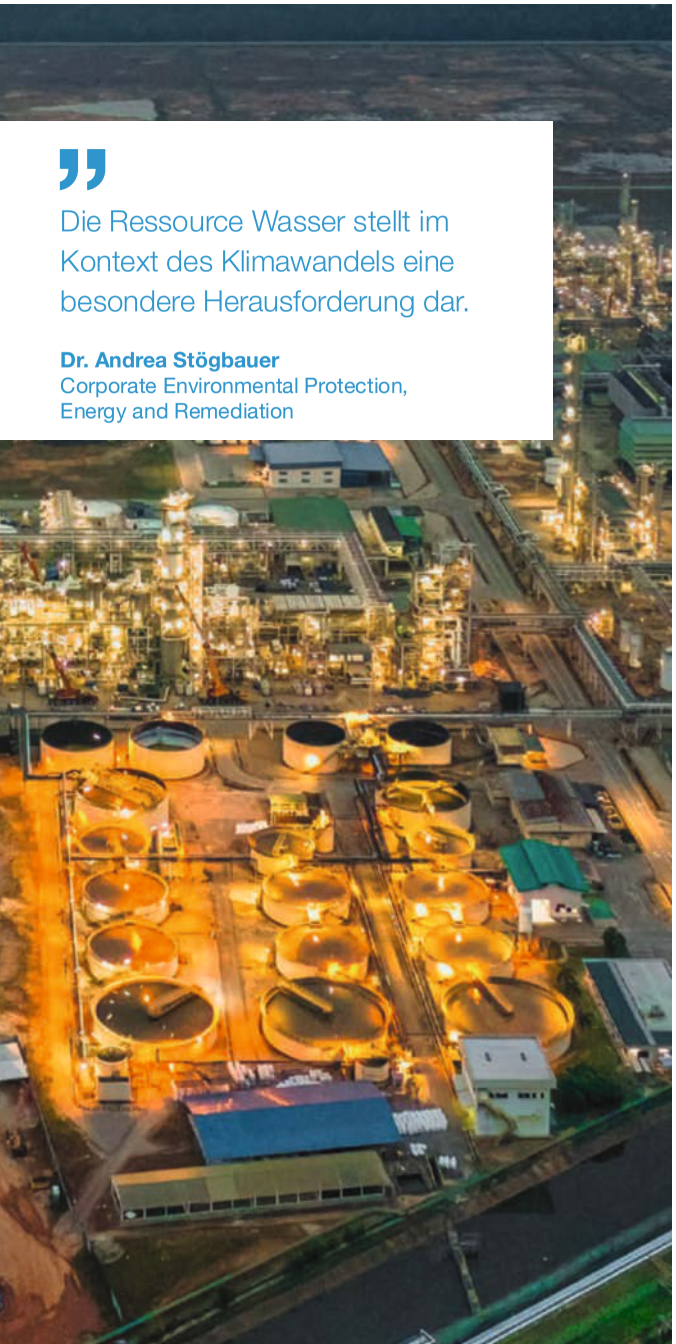

> Die Ressource Wasser stellt im Kontext des Klimawandels eine besondere Herausforderung dar.
>
> **Dr. Andrea Stögbauer**
> Corporate Environmental Protection, Energy and Remediation

Strategie und Governance

Als produzierendes Unternehmen benötigen wir Wasser in unserer Produktion. Um die Ressource Wasser möglichst effizient zu nutzen, bauen wir auf intelligente Kühlwassersysteme, eine verstärkte Wiederverwertung von Wasser und multimodale Transportkonzepte mit kombinierten Transportarten. Ein Mangel an Wasser stellt ein Risiko für uns dar. Unser Wasserbedarf, generierte Abwassermengen und damit einhergehende Emissionen in das Wasser können sich auf die Umwelt auswirken. Durch Wasser bedingte kurz- und langfristige Chancen und Risiken erfassen wir systematisch im Rahmen unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements (ab Seite 178).

Der verantwortungsvolle Umgang mit der Ressource Wasser ist ein wesentliches Element unseres Responsible-Care-Management-Systems sowie wichtiger Bestandteil unseres Bekenntnisses zu den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDGs). Dies kommt auch in unserem Positionspapier zum Schutz von Wasser zum Ausdruck, das wir im Jahr 2021 veröffentlicht haben.

Bild links:
An unserem Verbundstandort in Kuantan/Malaysia streben wir eine Reduzierung unseres Wasserbezugs um 50 % bis 2030 gegenüber 2022 an. In der standortspezifischen Initiative zu Wassereinsparung und -recycling setzen wir darauf, Abwasser, Kondensat und gesammeltes Regenwasser verstärkt wiederzuverwenden.

Unser Ziel 2030

Einführung eines nachhaltigen Wassermanagements an unseren Produktionsstandorten in Wasserstressgebieten und an unseren Verbundstandorten

Unsere globalen Standards und Vorgaben rund um das Thema Wasser sind in gruppenweit gültigen Richtlinien definiert. Diese schreiben unter anderem vor, dass an allen Produktionsstandorten Wasserschutzkonzepte umgesetzt werden müssen. Darüber hinaus umfassen die Richtlinien beispielsweise auch die Aspekte Anlagen- und Transportsicherheit (siehe Seite 127 und 130), um produktions- und transportbezogene Produktaustritte in Gewässer bestmöglich zu vermeiden. Umsetzung und Einhaltung der internen Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben liegen in der Verantwortung unserer Standorte und Gruppengesellschaften. Die Corporate-Center-Einheit „Environmental Protection, Health, Safety and Quality“ (EHSQ) überprüft dies regelmäßig im Rahmen von Audits. Informationen, Erfahrungen und Praxisbeispiele zum verantwortungsvollen Umgang mit Wasser tauschen wir kontinuierlich im globalen BASF-Expertennetzwerk aus.

Zentraler Baustein unserer Strategie ist seit vielen Jahren die Einführung und Umsetzung eines nachhaltigen Wassermanagements. Dabei konzentrieren wir uns auf unsere Verbundstandorte sowie auf

Wesentliche Themen im Fokus: Wasser

Produktionsstandorte in Wasserstressgebieten[1]. Wir betrachten hierbei die Wasserverfügbarkeit, die Wasserqualität sowie die Auswirkungen unserer Wassernutzung auf die Umwelt und andere Nutzer. Als Orientierung dient uns der Standard der Alliance for Water Stewardship (AWS), einer globalen Multi-Stakeholder-Organisation zur Förderung des verantwortungsvollen Umgangs mit Wasser, in der wir Mitglied sind.

Im Zuge des voranschreitenden Klimawandels, daraus resultierender Wasserknappheit und extremer Wetterereignisse gewinnen **Klimaresilienzmaßnahmen** vermehrt an Bedeutung. Um unsere Rohstoffversorgung und Transporte über Wasser sicherzustellen, haben wir für den Standort Ludwigshafen Frühwarnsysteme etabliert und setzen einen speziellen Schiffstyp für äußerst niedrige Pegelstände ein. Im Jahr 2023 konnten wir ein Tankschiff und ein Schiff für den Transport von Spezialchemikalien einweihen, die für Niedrigwasser optimiert und ausschließlich für BASF im Einsatz sind. Weitere Maßnahmen an unseren Standorten zielen auf Reduzierungen unseres Wasserbedarfs, zum Beispiel durch Recycling und intelligente Kühlwassersysteme.

Mehr zu unserem Risikomanagement ab Seite 178

Engagement in der Wertschöpfungskette

Wir setzen uns entlang der gesamten Wertschöpfungskette für den verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser ein. Die Einhaltung von Umweltstandards bei Lieferanten überprüfen wir im Zuge unserer regelmäßigen Lieferantenbewertung (siehe Seite 159). Bei Verbesserungsbedarf unterstützen wir Lieferanten, entsprechende Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, etwa zum korrekten Umgang mit Abwässern. Zudem engagieren wir uns in zahlreichen Initiativen für mehr Nachhaltigkeit in der Lieferkette, etwa im Projekt „Pragati“ zu einem effizienten Wassereinsatz beim nachhaltigeren Anbau von Rizinusbohnen (siehe Seite 123).

Wir arbeiten mit zahlreichen Partnern entlang der Wertschöpfungskette und aus der Zivilgesellschaft zusammen, um die Ressource Wasser zu schützen. Neben der Alliance for Water Stewardship engagieren wir uns in Netzwerken wie der Alliance to End Plastic Waste (AEPW) und der Operation Clean Sweep®, damit Abfälle aus der Kunststoffproduktion nicht in Gewässer gelangen.

Unseren Kunden bieten wir Lösungen, die helfen, Wasser zu reinigen, es effizienter einzusetzen und Verschmutzungen zu verringern. Hierzu zählen zum Beispiel Hochleistungskunststoffe zur Herstellung von Membranen für die Ultrafiltration, Vorprodukte zur Herstellung von Flockungsmitteln für die Wasseraufbereitung oder Saatgut mit einer erhöhten Toleranz gegenüber Trockenheit und Hitze.

> „Mit unserem nachhaltigen Wassermanagement erfassen wir circa 90 % des Wasserbezugs von BASF.“
>
> **Dr. Andrea Stögbauer**

Wir berichten transparent und umfassend zu unserem Umgang mit Wasser. So haben wir auch im Jahr 2023 am Programm zur Berichterstattung klimaschutzrelevanter Daten der Non-Profit-Organisation CDP zum Thema Wasser teilgenommen. In der abschließenden Bewertung erreichte BASF die Note A– und somit erneut Leadership-Status. CDP beurteilt, wie transparent Unternehmen über ihre Aktivitäten im Wassermanagement berichten und wie sie Risiken, zum Beispiel Wasserknappheit, reduzieren. Zudem fließt in die Bewertung ein, inwieweit Produktentwicklungen auch bei Kunden der bewerteten Unternehmen zu einem nachhaltigen Wassermanagement beitragen können.

Mehr zu unserem Positionspapier zum Schutz von Wasser unter basf.com/wasser
Mehr zum CDP-Fragebogen „Wasser“ unter basf.com/de/cdp

Globales Ziel und Maßnahmen

Bis 2030 wollen wir ein nachhaltiges Wassermanagement an unseren Verbundstandorten sowie an allen Produktionsstandorten in Wasserstressgebieten einführen. Damit erfassen wir circa 90 % des Gesamtwasserbezugs von BASF. Unser Ziel haben wir im Jahr 2023 zu 70 % erreicht (2022: 62 %)[2]. Im Jahr 2023 wurde an 7 weiteren Standorten ein nachhaltiges Wassermanagement eingeführt (2022: 7).

Im Zuge des nachhaltigen Wassermanagements bewerten unsere Standorte regelmäßig die Wassersituation im Einzugsgebiet. Dies schärft das Bewusstsein für mögliche Risiken und potenzielle Auswirkungen wie Wasserknappheit für die Bevölkerung. Auf Basis der bis Ende 2023 durchgeführten Bewertungen konnten wir an keinem Standort wesentliche Auswirkungen unserer Aktivitäten auf die Wasserverfügbarkeit und -qualität feststellen.

Wichtiger Bestandteil unseres nachhaltigen Wassermanagements sind zudem die kontinuierliche Analyse und Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen. Zum Beispiel führen Prozessoptimierungen wie der Einsatz veränderter Ventile oder das Recycling von niedrig temperiertem Kühlwasser am Standort General Lagos/Argentinien zu einer Wassereinsparung von 15 %. An unserem Verbundstandort Freeport/Texas haben wir 2023 einen Membran-Bioreaktor zur Behandlung von Abwasser in Betrieb genommen, wodurch die Kapazität und die Reinigungsleistung der Kläranlage verbessert werden konnten. Künftig soll das behandelte Abwasser wiederverwertet und damit der Frischwasserbedarf gesenkt werden. Abhängig von der Situation vor Ort setzen wir Maß-

1 Als Wasserstressgebiete definieren wir Gebiete, in denen mehr als 40 % des verfügbaren Wassers von Industrie, Haushalten und Landwirtschaft genutzt werden. Unsere Abgrenzung basiert auf dem vom World Resources Institute veröffentlichten Wasserrisiko-Atlas (Aqueduct 3.0). Mehr unter www.wri.org/aqueduct
2 Für unser Wasserziel berücksichtigen wir zusätzlich weiterhin diejenigen Standorte, die wir vor 2019 als Wasserstressstandorte gemäß Pfister et al. (2009) identifiziert hatten.

Wesentliche Themen im Fokus: Wasser

nahmen auch gemeinsam mit weiteren Interessengruppen um. Ein Beispiel ist das „Lake Winnipeg Basin Project“ in der kanadischen Provinz Manitoba, in dem wir gemeinsam mit Projektpartnern die Vorteile analysieren, die ein Wassermanagement für die Umwelt, die Landwirte und andere Stakeholder bringt.

Wasserbilanz

Unser **Wasserbezug** lag im Jahr 2023 bei 1.518 Millionen Kubikmetern (2022: 1.590). Zum größten Teil wurde dieser Bedarf aus Süßwasser, etwa aus Flüssen oder Seen, gedeckt (88 % des Gesamtwasserbezugs). An einzelnen Standorten verwenden wir alternative Quellen, wie aufbereitetes städtisches Abwasser, Brackwasser oder Meerwasser. Ein kleiner Teil des benötigten Wassers gelangt auch als Bestandteil von Rohstoffen und als Dampf an unsere Standorte oder wird in unseren Produktionsprozessen freigesetzt. Wir entnehmen das für Kühl- und Produktionszwecke benötigte Wasser größtenteils selbst. Im Jahr 2023 wurden 5 % unseres Gesamtwasserbezugs durch Dritte gedeckt (2022: 5 %).

Die **Wassernutzung** summierte sich im Jahr 2023 auf 6.722 Millionen Kubikmeter (2022: 6.917). Setzt man den Gesamtwasserbezug in Relation, bedeutet dies, dass wir jeden entnommenen Liter rund vier Mal verwenden beziehungsweise 79 % unseres Wasserbedarfs durch Mehrfachnutzung decken. Wir verwenden Wasser überwiegend zur Kühlung (88 % des Gesamtwasserbezugs) und geben es anschließend ohne Produktkontakt in die Gewässer zurück. Unseren Wasserbezug für Kühlzwecke reduzieren wir hauptsächlich durch den Einsatz von Rückkühlwerken. Rund 12 % des gesamten Wasserbezugs werden in unseren Produktionsanlagen genutzt, zum Beispiel für Extraktions- und Lösungsprozesse oder zur Reinigung. Auch hier reduzieren wir unseren Wasserbedarf, indem wir Abwässer wiederverwerten. Der größte Teil des für Produktionszwecke genutzten Wassers wird nach Aufbereitung in unseren eigenen Kläranlagen oder Kläranlagen Dritter wieder in die Gewässer zurückgeleitet.

Wasserbilanz BASF-Gruppe 2023

Millionen Kubikmeter pro Jahr

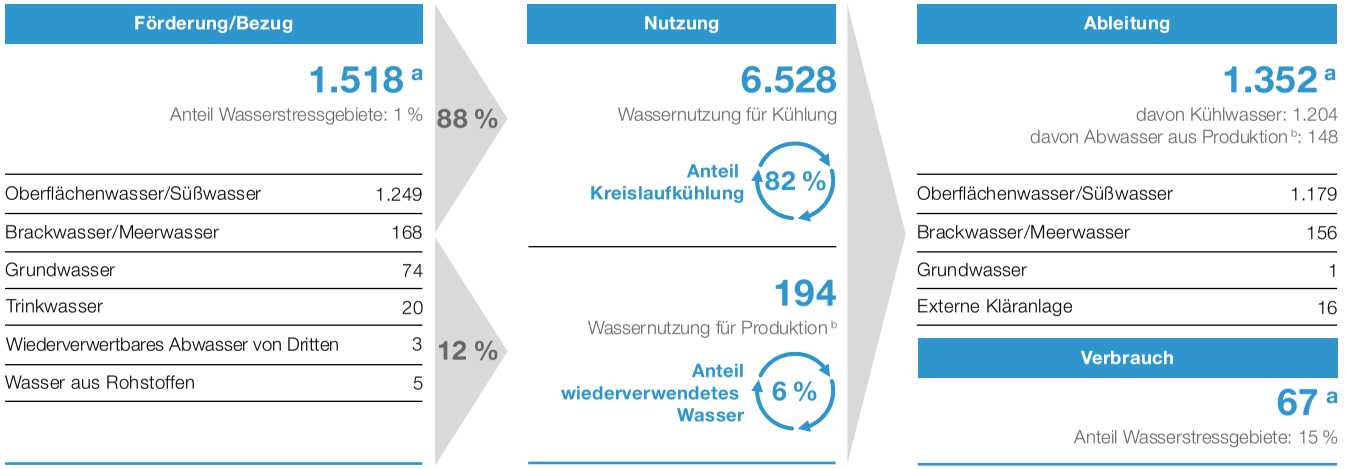

a Die Differenz zwischen bezogener und abgeleiteter Wassermenge beruht auf dem Wasserverbrauch und auf einer begrenzten Messgenauigkeit bei der Wasserableitung.
b Summe aus Produktionsprozessen, Sanitärbereich, Spülungen und Reinigungen in der Produktion

Der **Wasserverbrauch** der BASF-Gruppe beschreibt die Menge an Wasser, die nicht mehr in ein Gewässer zurückgeleitet wird und somit anderen Nutzern nicht mehr zur Verfügung steht. Im Wesentlichen beruht der Verbrauch auf der Verdunstung von Wasser bei der Kreislaufführung von Kühlwasser. Zum kleineren Teil geht er auf Wasser zurück, das in unseren Produkten enthalten ist. Der Wasserverbrauch lag im Jahr 2023 bei rund 67 Millionen Kubikmetern (2022: 69).

Im Jahr 2023 lagen rund 25 % unserer Produktionsstandorte in Wasserstressgebieten (2022: 25 %). Auf diese Standorte entfiel 1 % des gesamten Wasserbezugs von BASF (2022: 1 %) [1]. Wir beziehen das Wasser in Wasserstressgebieten größtenteils von Dritten (79 %) und decken unseren Bedarf dabei hauptsächlich aus Süßwasser. Der Anteil des Wasserverbrauchs in Wasserstressgebieten am BASF-Gesamtwasserverbrauch lag im Jahr 2023 bei 15 % (2022: 17 %) und resultierte maßgeblich aus der Verdunstung in Kühlprozessen. Der Anteil des Abwassers in Wasserstressgebieten an der BASF-Gesamtabwassermenge lag bei weniger als 1 %. Hier ist der Anteil des Abwassers aus Kühlprozessen geringer als in der gesamten BASF-Gruppe. Kühlwasser wird dort kaum als Durchlaufkühlung, sondern überwiegend in Kreisläufen genutzt, um den Wasserbedarf zu senken. Produktionsabwässer in Wasserstressgebieten werden vorwiegend in Anlagen Dritter aufbereitet.

Das Gewinnen, Aufbereiten, Transportieren und Rückkühlen von Wasser ist oftmals mit einem hohen Energiebedarf verbunden. Wir arbeiten kontinuierlich daran, den Energieverbrauch und die Menge des genutzten Wassers zu optimieren und an Betriebs- und Umweltanforderungen anzupassen.

1 Für die Bestimmung des anteiligen Wasserbezugs, beziehungsweise Wasserverbrauchs, wurden die Standorte in Wasserstressgebieten mit Aqueduct 3.0 ermittelt.

Wesentliche Themen im Fokus: Wasser

Emissionen in das Wasser

Unsere Abwässer unterliegen strengen Kontrollen und wir bewerten die Auswirkung der Abwasserableitung sorgfältig unter Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften. Sowohl durch interne Audits als auch durch lokal zuständige Behörden wird regelmäßig überprüft, ob die Analysen und Sicherheitsvorkehrungen an unseren Standorten den internen Richtlinien und rechtlichen Vorgaben entsprechen. An BASF-Produktionsstandorten leiteten wir im Jahr 2023 insgesamt 1.352 Millionen Kubikmeter Wasser ab (2022: 1.400). Davon kamen 148 Millionen Kubikmeter Abwasser aus der Produktion. Im Jahr 2023 betrugen die Stickstoffemissionen in das Wasser 2.100 Tonnen (2022: 2.400 [1]). Über Abwässer wurden rund 8.800 Tonnen organische Stoffe emittiert (2022: 10.600). Unsere Abwässer enthielten 13 Tonnen Schwermetalle (2022: 15 [1]). Die Phosphoremissionen betrugen 220 Tonnen (2022: 230 [1]).

Bereits im Produktionsprozess folgen wir dem Grundsatz, das Abwasservolumen und die Schadstofffracht zu verringern, sowie Abwasser und Stoffströme intern möglichst wiederzuverwenden. Bei der Behandlung unserer Abwässer setzen wir sowohl auf zentrale Maßnahmen in Kläranlagen wie auch auf die selektive Vorbehandlung einzelner Abwasserteilströme bereits vor der Kläranlage. Je nach Art und Grad der Verschmutzung nutzen wir dabei verschiedene Methoden, wie biologische Verfahren, chemische Oxidation, Membrantechnologien, Fällung oder Adsorption. Um unvorhergesehene Emissionen sowie die Verschmutzung von Oberflächenwasser oder Grundwasser zu vermeiden, erstellen wir für unsere Produktionsstandorte Wasserschutzkonzepte. Dies ist im Rahmen unseres Responsible-Care-Management-Systems (siehe Seite 101) für alle Produktionsstandorte verpflichtend. In den Abwasserschutzkonzepten werden Abwässer hinsichtlich ihrer Risiken bewertet und geeignete Überwachungsmaßnahmen abgeleitet. Die Einhaltung und Umsetzung überprüfen wir im Rahmen von Audits.

Mehr dazu unter basf.com/wasser

1 Der Vergleichswert für das Jahr 2022 wurde aufgrund von Datenaktualisierungen angepasst.

Wesentliche Themen im Fokus:

Biodiversität und Ökosysteme GRI 3, 304

Biodiversität, die Vielfalt von Lebensformen auf der Erde, ist bedroht. Als Chemieunternehmen nutzen wir viele wertvolle Ressourcen der Natur wie Wasser, Luft und Boden. Gleichzeitig nehmen wir durch unsere Geschäftstätigkeit Einfluss auf die Natur, etwa durch Emissionen in die Umwelt oder den Einkauf nachwachsender Rohstoffe. Der Schutz von Biodiversität ist daher ein wichtiger Teil unseres Engagements für Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Wir wollen dazu beitragen, das weltweite Ziel zu erreichen, den Verlust der biologischen Vielfalt bis 2030 zu stoppen und umzukehren.

> Auf Basis der Gespräche in unserem Nature Advisory Council wollen wir unsere Aktivitäten zum Schutz von Biodiversität weiter verbessern.
>
> **Dr. Christoph Jäkel**
> Corporate Sustainability

Strategie und Governance

Um den Einfluss von BASF auf die Natur besser zu verstehen, orientieren wir uns an den fünf Treibern des Biodiversitätsverlusts, wie sie vom Weltbiodiversitätsrat (Intergovernmental Science Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, IPBES) definiert wurden: **Landnutzungswandel**, **Umweltverschmutzung**, **Klimawandel**, **Übernutzung** sowie **invasive Arten**. Letzteren sehen wir als nicht wesentlich für BASF an.

Positive Auswirkungen auf Biodiversität erzielen wir vor allem durch den sorgsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen und anhand unserer Lösungen und Technologien wie bioabbaubare Kunststoffe und chemisches Recycling, die beispielsweise Abfall reduzieren. Negative Auswirkungen können sich ergeben in unserer Lieferkette, durch unsere Produktionstätigkeit und durch die Anwendung unserer Produkte. Durch den Verlust an Biodiversität bedingte Chancen und Risiken erfassen wir im Rahmen unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements.

Bild links:
BASF arbeitet mit Landwirtschaftsbetrieben in Großbritannien zusammen, um zu zeigen, wie landwirtschaftliche Nutzung und der Schutz von Biodiversität in Einklang gebracht werden können. Die Anlage von Blühstreifen und Schaffung von Lebensräumen für Vögel und Insekten haben zu einer langfristigen Verbesserung der biologischen Vielfalt und Gesundheit der Böden geführt.

Mit konkreten Maßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette minimieren wir den Verlust und stärken den Erhalt der Biodiversität. Unsere nachhaltigkeitsbezogenen Unternehmensziele zu Klimaschutz (siehe Seite 102), Kreislaufwirtschaft (siehe Seite 46), Wassermanagement (siehe Seite 112), dem verantwortungsvollen Umgang mit Emissionen, Abfall und Altlasten (siehe Seite 110) sowie dem Einkauf nachwachsender Rohstoffe (siehe Seite 122) tragen zum Schutz der Biodiversität bei.

Als wichtiger Orientierungs- und Bezugsrahmen dient BASF das Übereinkommen über die biologische Vielfalt der Vereinten Nationen (UN Convention on Biological Diversity) mit dem neuen globalen Biodiversitätsrahmenwerk, dem Kunming Montreal Global Biodiversity Framework (GBF). Dieses hat das Ziel, bis 2030 den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen und umzukehren. Daneben richten wir uns an den Zielen der UN für nachhaltige Entwicklung (SDGs), darunter die Ziele „Leben unter Wasser“ (SDG 14) und „Leben an Land“ (SDG 15), aus.

Biodiversität ist ein wichtiger Aspekt für viele unserer Stakeholder, wie Investoren, Kunden, Gesetzgeber, Lieferanten, Versicherer und Nichtregierungsorganisationen. Wir suchen aktiv die Zusammenarbeit mit relevanten Interessengruppen und Organisationen weltweit, zum Beispiel in der Taskforce on Nature-Related Financial Disclosures (TNFD), um unsere Kenntnisse zu erweitern, das Bewusstsein für Biodiversität zu stärken und notwendige Maßnahmen voranzutreiben (siehe Seite 140).

Wesentliche Themen im Fokus: Biodiversität und Ökosysteme

Unsere Maßnahmen im Bereich Biodiversität richten wir entsprechend den Auswirkungen unserer unternehmerischen Aktivitäten entlang der Wertschöpfungskette aus. Unser Augenmerk liegt dabei auf den drei Bereichen „Lieferketten“, „Standorte und Produktion“ sowie „Produktauswirkungen“. Dazu orientieren wir uns an der Hierarchie zur Risikominderung: Wir versuchen eine Auswirkung auf die Natur zu vermeiden. Wenn dies nicht möglich ist, wollen wir diese Auswirkungen reduzieren, die Wiederherstellung von Natur unterstützen oder zur Transformation von Wertschöpfungsketten hin zu einer besseren Umweltverträglichkeit beitragen.

Bislang gibt es keinen einheitlichen, global akzeptierten Indikator für den Verlust von Biodiversität (im Gegensatz zu Treibhausgasemissionen als zentraler Kennzahl für den Klimawandel). Zudem sind Auswirkungen vor allem im lokalen Kontext zu betrachten. Wir nutzen deshalb Indikatoren wie beispielsweise Stickstoffemissionen im Wasser, um Treiber für Biodiversitätsverluste zu messen, und Artenvorkommen, um den Status von Ökosystemen zu bewerten. So untersuchen wir unter anderem regelmäßig den Fischbestand im Rhein rund um den Standort Ludwigshafen mittels Elektrofischens. Bei dieser Methode werden die Tiere für die Dokumentation vorübergehend mit einem schwachen elektrischen Feld betäubt und mit einem Kescher entnommen, um anschließend zurück ins Wasser gesetzt zu werden. 2023 wurde eine gleichbleibende Artenvielfalt im Vergleich zur Messung von 2021 festgestellt.

Wir verwenden verschiedene Methoden zur Messung unserer Nachhaltigkeitsleistung, die relevante Chancen und Risiken für Biodiversität implizit und explizit berücksichtigen. Beispiele hierfür sind die BASF-Ökoeffizienz-Analyse sowie AgBalance® im Bereich landwirtschaftlicher Produkte und der dazugehörige Biodiversitätsrechner.

Neu entwickelte Bewertungsmethoden helfen uns, Einflüsse auf Biodiversität besser zu verstehen. Wir testen regelmäßig verschiedene Analysetools, die auf dem Markt verfügbar sind. Unter Berücksichtigung der von TNFD entwickelten Methodik LEAP (Locate, Evaluate, Assess, Prepare) systematisieren wir unseren bisherigen strategischen Ansatz. Auf Basis dieses Verständnisses treten wir mit Partnern in den Austausch und gehen strategische Kooperationen ein, mit denen wir Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität vorantreiben (zum Beispiel Wildlife Habitat Council).

Eine interne Arbeitsgruppe befasst sich mit strategischen Aspekten und der Identifikation von Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen im Bereich Biodiversität. Dazu wurde 2023 unter anderem eine Befragung der BASF-Unternehmensbereiche zum Stellenwert von Biodiversitätsaspekten und deren wahrgenommener wirtschaftlicher Relevanz durchgeführt. Dabei wurden Unterschiede deutlich: Ein hoher Stellenwert und wirtschaftliche Relevanz finden sich vor allem in Einheiten, die Lösungen für die Landwirtschaft bereitstellen oder erneuerbare Rohstoffe beziehen. Ein weiteres Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war die Gründung des neuen Nature Advisory Council (siehe Box).

Verantwortung für unsere Standorte und Produktion

Mit unserem Risikomanagement prüfen wir regelmäßig Risiken durch den Verlust von Biodiversität für unsere Geschäftstätigkeit. Auch bei Investitionsentscheidungen zum Bau neuer Standorte oder zur Erweiterung bestehender Standorte führen wir systematisch Bewertungen von Nachhaltigkeitsaspekten, wie potenzielle Auswirkungen auf Wälder und Biodiversität, durch.

Mit dem WWF Biodiversity Risk Filter, einem vom World Wide Fund for Nature (WWF) und Partnern erstellten Tool mit globaler Abdeckung von Standorten und Wertschöpfungsketten, identifizieren wir Abhängigkeiten von Ökosystemleistungen (zum Beispiel Risiko von Wasserverfügbarkeit) und bewerten neben den Auswirkungen von Biodiversitätsverlust auf unser Geschäft zusätzlich die Auswirkungen durch unsere Aktivitäten auf Ökosysteme (zum Beispiel Risiko für Umweltverschmutzung).

Beim Management unserer Standorte und Anlagen ist es unser Anspruch, auf den Erhalt der Biodiversität zu achten, indem wir negative Auswirkungen auf die Umwelt (Biodiversitätsverlust-Treiber „Umweltverschmutzung“, „Übernutzung“) minimieren. So halten wir die Emissionen durch unsere Produktion in Luft, Wasser und Boden möglichst gering, vermeiden und verringern Abfälle und gehen sorgfältig mit Altlasten um (siehe ab Seite 110). Wir haben uns zur Umsetzung der Ziele von Operation Clean Sweep® verpflichtet und arbeiten kontinuierlich an der Umsetzung von Maßnahmen, damit Abfälle aus der Kunststoffproduktion nicht in die Umwelt gelangen. Die Nähe unserer Produktionsstandorte zu international anerkannten **Schutzgebieten** untersuchen wir mithilfe von Datenbanken wie dem Integrated Biodiversity Assessment Tool (IBAT). Die Ergebnisse dokumentieren wir seit 2021 in unserer Umweltdatenbank. Auf dieser Grundlage können wir auf lokaler Ebene für Biodiversität sensibilisieren, mögliche Auswirkungen auf diese Gebiete durch unsere Standorte prüfen und, falls notwendig, reduzieren. Im Jahr 2023

Gut zu wissen

Neuer Beirat zum Thema Natur

2023 hat BASF einen neuen Beirat für Themen rund um den Schutz von Biodiversität und Ökosystemen, das Nature Advisory Council (NAC) gegründet, um eine unabhängige gesellschaftliche Perspektive auf unsere Aktivitäten in Bezug auf Natur- und Biodiversitätsthemen zu erhalten.

Ziel ist es, konstruktives Feedback und konkrete Ratschläge zu naturbezogenen Themen und unserem strategischen Ansatz sowie unseren Beiträgen zu einer nachhaltigen Zukunft einzuholen.

Das Nature Advisory Council besteht zurzeit aus vier Mitgliedern, die aus den Bereichen der Wissenschaft, relevanter Wertschöpfungsketten und multilateraler Organisationen kommen. Das NAC tagte erstmals im November 2023 und diskutierte den Nachhaltigkeitsansatz von BASF und die notwendigen Anpassungen rund um planetare Grenzen und die Biodiversitätskrise anhand von konkreten Beispielen aus der Unternehmenspraxis, wie der Gewinnung wichtiger Rohstoffe und der Aktivitäten von BASF im Bereich Landwirtschaft. In zukünftigen Treffen werden weitere wichtige Treiber des Biodiversitätsverlusts und ihr Bezug zur Strategie von BASF thematisiert werden.

Mehr zu unserem Nature Advisory Council unter basf.com/de/nature-advisory-council

Wesentliche Themen im Fokus: Biodiversität und Ökosysteme

grenzten 5 % unserer Produktionsstätten an ein Ramsar-Gebiet[1] und 1 % an ein Schutzgebiet der Kategorie I, II oder III der Weltnaturschutzunion (International Union for Conservation of Nature).[2] Keine unserer Produktionsstätten grenzte an ein UNESCO-Schutzgebiet. Darüber hinaus haben wir mithilfe des STAR-Tools (Species, Threat, Abatement and Restoration), basierend auf der IUCN Roten Liste bedrohter Arten, analysiert, wie viele unserer Produktionsstandorte sich in der Nähe zu bedrohten Arten (Amphibien, Vögel, Säugetiere) befinden. Die Ergebnisse zeigen, dass einige unserer Produktionsstandorte in Gebieten mit hohen oder sehr hohen STAR-Werten liegen. Wir haben an diesen Standorten die Treiber näher betrachtet (zum Beispiel Tourismus, Fischerei, invasive Arten oder Auftreten von Krankheiten). In der Regel hatten diese keinen Bezug zur chemischen Produktion.

An einigen Standorten implementieren wir lokale Maßnahmen zum Schutz von Biodiversität. So arbeitet beispielsweise in Breuil-le Sec/Frankreich seit 2014 ein Team daran, die Biodiversität des Standorts zu erhöhen. Es wurden Brachflächen und ein Obstgarten angelegt, Nistkästen für Schwalben gebaut und Tier- und Pflanzenarten regelmäßig gezählt und überwacht. Der Standort wurde von der lokalen Nichtregierungsorganisation CPIE (Centre Permanent d'Initiative pour l'Environnement) für seine Maßnahmen zum Schutz von Biodiversität zertifiziert und dient für BASF in Frankreich als Referenzstandort. Darüber hinaus setzen wir an unseren Standorten Rückkühlwerke ein. Dadurch können wir entnommenes Wasser mehrfach als Kühlwasser nutzen und unseren Wasserverbrauch mindern. Die Rückkühlung reduziert außerdem die thermischen Emissionen, wenn wir das Kühlwasser zurück in die Gewässer geben. Damit sorgen wir dafür, dass die darin vorhandenen Pflanzen und Tiere in ihrem Lebensraum von unseren Aktivitäten möglichst wenig eingeschränkt werden. Wir arbeiten kontinuierlich daran, den Energieverbrauch und die Menge des genutzten Wassers zu optimieren und an Betriebs- und Umweltanforderungen anzupassen (siehe Seite 112).

Wir setzen uns bei der Nutzung biologischer Ressourcen dafür ein, die Bestimmungen des internationalen Nagoya-Protokolls einzuhalten. Dieses Zusatzabkommen der UN zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt regelt den Zugang zu genetischen Ressourcen und den gerechten Vorteilsausgleich (Access and Benefit Sharing). Es schreibt den Nutzern genetischer Ressourcen, etwa in Form von pflanzlichen Rohstoffen, Verpflichtungen wie Ausgleichszahlungen vor. Mit internen Kontrollmechanismen überprüfen wir die Einhaltung der Vorgaben.

Umgang mit den Auswirkungen unserer Produkte

BASF bietet Produkte und Lösungen für eine Vielzahl von Branchen an. Wir wollen sicherstellen, dass unsere Produkte den Qualitätsanforderungen unserer Kunden gerecht werden und bei sachgerechter Anwendung keine Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt darstellen (siehe Seite 146). Mit unserem Bekenntnis zu den Zielen der Responsible Care®-Initiative des International Council of Chemical Associations verpflichten wir uns, negative Auswirkungen unserer Produkte auf Sicherheit, Gesundheit und Umwelt kontinuierlich zu verringern und unsere Produkte stetig weiterzuentwickeln. Dabei ist es wichtig, die möglichen Auswirkungen des Produkteinsatzes auf Biodiversität zu berücksichtigen, etwa hinsichtlich des Treibers „Umweltverschmutzung".

So prüfen wir zum Beispiel unsere Produkte und Lösungen in den Bereichen Pflanzenschutz und Saatgut im gesamten Forschungs-, Entwicklungs- und Registrierungsprozess wie auch fortlaufend nach erfolgter Marktzulassung hinsichtlich möglicher Risiken und Auswirkungen auf Ökosysteme, in denen sie angewendet werden. Um einer unsachgemäßen Anwendung vorzubeugen, haben wir unter anderem verschiedene Projekte ins Leben gerufen und bieten Weiterbildungen an (siehe Seite 149).

Jede Art von ländlicher Bewirtschaftung, zum Beispiel Land- und Forstwirtschaft, trägt zu Veränderungen in der biologischen Vielfalt bei (Treiber „Landnutzungswandel"). Tätigkeiten wie die Bodenbearbeitung, Entwässerung, Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln können Auswirkungen auf Flora und Fauna haben, indem sie etwa Nahrungsquellen beeinflussen. Diese Auswirkungen zu minimieren und dabei die notwendige Produktivität zu gewährleisten, ist eine der größten Herausforderungen für Landwirte.

Unser Unternehmensbereich Agricultural Solutions konzentriert sich auf vier Bereiche, um landwirtschaftliche Betriebe dabei zu unterstützen, die richtige Balance zwischen Produktivität und Nachhaltigkeit zu finden. Schwerpunkte sind die Themen klimafreundlichere Landwirtschaft, nachhaltigere Lösungen, digitale Landwirtschaft und Smart Stewardship (siehe Box Seite 36). In diesem Zusammenhang arbeiten wir mit Landwirten daran, ausgewogene Agrarsysteme zu schaffen, die einen produktiven und effizienten Anbau hochwertiger Lebensmittel ermöglichen und gleichzeitig die Biodiversität in der Agrarlandschaft fördern. Hierzu beraten wir etwa bei der Bodenbearbeitung oder ermitteln geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in Agrarlandschaften. Dabei kommt unsere langjährige Erfahrung bei der Messung und Bewertung von Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft zum Tragen. Unsere modernen Saatgutlösungen und Pflanzenschutzmittel ermöglichen zudem bessere Erträge auf bestehendem Ackerland und leisten somit einen Beitrag, natürlichen Lebensraum zu erhalten.

Mit unserer **AgBalance®-Methode** können wir Auswirkungen der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Praktiken auf die Umwelt nach dem Prinzip der Lebenszyklusanalyse (LCA) messen und vergleichen. Mit dem dazugehörigen Biodiversitätsrechner können wir die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bewerten. Entsprechend diesen Ergebnissen empfehlen wir Maßnahmen mit wissenschaftlich geprüfter Wirksamkeit (entsprechend den Analysen von Conservation Evidence, einem Projektteam der Universität

1 „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung" gemäß des Übereinkommens über den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Wattvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention)
2 Als „angrenzend" haben wir den Bereich im Umkreis von 3 km definiert.

Wesentliche Themen im Fokus: Biodiversität und Ökosysteme

Cambridge/England) wie etwa das Anlegen von Hecken, Blühstreifen oder Nistmöglichkeiten, die Bestäubern wie Wildbienen oder Ackerlandvögeln zugutekommen.

Ein Beispiel für umweltschonendere Pflanzenschutzmittel von BASF stellt Axalion® dar. Die erste Zulassung erhielt der Insektizid-Wirkstoff Ende 2022 in Australien und wird dort seit April 2023 unter dem Namen Efficon® verkauft. Auch in Südkorea wurde 2023 eine Zulassung erteilt. Axalion® ermöglicht die Kontrolle eines breiten Spektrums stechender und saugender Schädlinge, die Kulturpflanzen angreifen, ist gleichzeitig aber besonders verträglich für nützliche Insekten wie Bestäuber. Auf diese Weise unterstützt der Wirkstoff landwirtschaftliche Betriebe bei der Bewältigung der Herausforderungen in Bezug auf Produktivität und Umweltschutz.

Verantwortung für unsere Lieferketten

Die Geschäftstätigkeiten unserer Rohstofflieferanten sind teilweise mit Landnutzungen verbunden, welche die Biodiversität beeinflussen können (Treiber „Landnutzungswandel“). In unserem Verhaltenskodex für Lieferanten haben wir deshalb unsere Erwartungen hinsichtlich Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards in der Lieferkette (siehe Seite 159) und unseren Anspruch bezüglich des Schutzes der Biodiversität festgeschrieben.

BASF bezieht verschiedene nachwachsende Rohstoffe. Wie beim Einsatz fossiler Rohstoffe betrachten wir bei nachwachsenden Rohstoffen deren Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte in der Wertschöpfungskette. Neben positiven Effekten wie der Vermeidung von Treibhausgasemissionen (Treiber „Klimawandel“) können sich – je nach Rohstoff – negative Effekte ergeben, zum Beispiel durch die Biodiversitätsverlust-Treiber „Übernutzung“ und „Landnutzungswandel“. Durch unsere Beschaffungspraktiken wollen wir Ökosysteme bewahren und den Menschen, deren Lebensgrundlage sie bilden, eine nachhaltige Bewirtschaftung ermöglichen (siehe Seite 122).

Besonders bei Palm- und Palmkernöl besteht ein hohes Risiko, dass Waldgebiete gerodet werden, um Anbauflächen zu schaffen. Um Nachhaltigkeitsthemen bei der Beschaffung stärker zu verankern, haben wir im Jahr 2011 unsere Palm-Selbstverpflichtung (BASF Palm Commitment) etabliert, die 2015 erneuert wurde und durch unsere **Palm Sourcing Policy** umgesetzt wird. Die Zertifizierung durch Dritte mit Standards wie dem des Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO) ermöglicht es uns, Biodiversitätskriterien beim Einkauf von Rohstoffen zu berücksichtigen (siehe Seite 122).

Mit eigenen Initiativen setzen wir uns gezielt für die Umweltverträglichkeit weiterer Lieferketten ein. Ein Beispiel ist unser **Rambutan-Programm**. Es wurde 2014 gestartet, um in enger Zusammenarbeit mit Partnern in Vietnam pflanzliche Inhaltsstoffe für Kosmetikprodukte aus biologisch zertifizierten Rambutan-Gärten zu beziehen. In Kooperation mit lokalen Landwirten und NGOs fördert BASF mit dem Programm neben dem Erhalt von Lebensräumen mit biologischer Vielfalt auch gute landwirtschaftliche Praktiken, Geschlechtergerechtigkeit und gerechte Arbeitsbedingungen.

In unserer Position zum **Schutz der Wälder** bekennen wir uns beim Einkauf nachwachsender Rohstoffe dazu, Gebiete mit hoher Bedeutung für die Biodiversität zu erhalten, etwa Waldgebiete mit kohlenstoffreichem Bestand und Torfgebiete. Auch 2023 hat sich BASF an der Bewertung „Wälder“ durch die internationale Organisation CDP beteiligt und erreichte die Note A- und damit erneut Leadership-Status. Die Bewertung findet anhand detaillierter Einblicke in die Palmwertschöpfungskette sowie in Aktivitäten mit Auswirkungen auf Ökosysteme und Lebensräume statt.

Mehr zum CDP-Fragebogen „Wälder“ unter basf.com/de/cdp

Partnerschaften für Biodiversität

Der stetige Dialog mit verschiedenen Interessengruppen ist BASF wichtig. Wir wollen einerseits unser Wissen teilen und andererseits von anderen lernen, um unsere eigenen Praktiken zu verbessern. Zu diesem Zweck haben wir 2023 einen **Naturbeirat** (Nature Advisory Council, kurz NAC) gegründet (siehe Seite 117).

Wir kooperieren mit einer Vielzahl von Organisationen, unter anderem mit dem Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), dem Forum Nachhaltiges Palmöl, der Brazilian Coalition on Climate, Forests and Agriculture und der High Carbon Stock Approach Steering Group. BASF ist Mitglied im Forum der Initiative Taskforce on Nature-Related Financial Disclosures (TNFD), die Empfehlungen für die Berichterstattung über naturbezogene Risiken und diesbezügliche Aktivitäten bereitstellt. Wir sind aktives beratendes Mitglied der Arbeitsgruppe für Chemie-Sektor-Leitlinien, die TNFD zu Beginn des Jahres 2023 etabliert hat. Mit unserem Engagement in Organisationen wie der Alliance to End Plastic Waste und der Alliance for Water Stewardship (siehe Seite 113) tragen wir zum Erhalt der Biodiversität in Gewässern bei.

Gemeinsam mit internationalen Partnern und auf Grundlage des Dialogs mit Akteuren der Lebensmittelwertschöpfungskette treiben wir die Weiterentwicklung von Maßnahmen für eine nachhaltige Landwirtschaft voran. In den USA ist BASF etwa Mitglied der Honey Bee Health Coalition, die sich zum Ziel gesetzt hat, eine gesunde Honigbienenpopulation zu erhalten und gesunde Populationen einheimischer und bewirtschafteter Bestäuber im Rahmen produktiver landwirtschaftlicher Systeme und funktionierender Ökosysteme zu unterstützen. BASF France SAS ist Teil des Netzwerks Entreprises pour l‘Environnement, das die Kampagne „Act4nature“ mit dem Hauptziel des Schutzes und der Verbesserung von Biodiversität ins Leben gerufen hat.

Wir arbeiten seit 2002 in Pilotprojekten mit landwirtschaftlichen Betrieben in Großbritannien zusammen, um zu veranschaulichen, wie man den Schutz der Biodiversität mit den komplexen Herausforderungen, denen Landwirte gegenüberstehen, in Einklang bringen kann. Die Landwirte vor Ort bauen eine Vielzahl einjähriger Kulturen an, um Demonstrationsflächen einzurichten. Sowohl Praktiken innerhalb des Felds, wie Mischungen von Deckfrüchten, als auch Maßnahmen am Rand und außerhalb des Felds, wie die Anlage von Blühstreifen oder die Schaffung von Lebensräumen für Vögel und Insekten, haben nachweislich zu einer langfristigen Verbesserung der biologischen Vielfalt und der Gesundheit der Böden geführt.

Wesentliche Themen im Fokus: Biodiversität und Ökosysteme

Daten, die zwischen 2009 und 2019 auf einem der landwirtschaftlichen Betriebe durch ein Team lokaler Agronomen und Ornithologen im Auftrag von BASF erfasst und ausgewertet wurden, zeigen, dass Feldvogelarten, die von britischen Fachleuten als bedroht angesehen werden (26 der „roten Liste“ sowie 19 der „gelben Liste“), von einer nachhaltigen Landwirtschaft in Verbindung mit hochwertigen ökologischen Lebensräumen stark profitieren.

Bereits seit mehr als zehn Jahren arbeiten wir mit verschiedenen Landwirten und Fachleuten des BASF FarmNetzwerks Nachhaltigkeit, einem Zusammenschluss aus Landwirtschaftsbetrieben in Europa, daran, mehr vernetzte Biodiversitätsflächen in die landwirtschaftliche Produktion zu integrieren. Durch die Schaffung und Erhaltung neuer Lebensräume sowie die Vernetzung von Lebens-, Brut- und Nahrungshabitaten kann die Artenvielfalt in einer modernen konventionellen Landwirtschaft nachhaltig gefördert werden. Externe Wissenschaftler begleiten das Projekt und untersuchen die Wirksamkeit der Biodiversitätsmaßnahmen. Die Ergebnisse werden jährlich in einem Bericht veröffentlicht. Aus den in der Zusammenarbeit gewonnenen Erkenntnissen hat ein Beirat aus Fachleuten aus Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz eine „Checkliste Biodiversität“ erarbeitet und 2021 veröffentlicht. Sie fasst zehn ökologisch wirksame Maßnahmen zur Biodiversitätsförderung zusammen. Im **„#wirzahlenBiodiversität“-Programm** fördert BASF seit 2021 die teilnehmenden Landwirte neben der fachlichen Beratung auch finanziell.

Um landwirtschaftliche Betriebe bei der Umsetzung der notwendigen und zielführenden Maßnahmen in der Praxis zu unterstützen, bietet BASF zudem verschiedene E-Learning-Module zum Thema Biodiversität und Landwirtschaft an. Die interaktive Weiterbildung können alle interessierten Landwirte kostenlos nutzen.

Mehr zu unserem verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen auf Seite 46

Mehr zu Produktverantwortung auf Seite 146 und 149

Mehr zu unserem Einsatz für Biodiversität unter basf.com/biodiversitaet

Mehr zu unserer Position zum Schutz der Wälder unter basf.com/waldschutz

Rohstoffe

GRI 3, 203, 204, 301, 304, 308, 413, 414

Rohstoffe bilden den Ausgangspunkt unserer Wertschöpfung. Wir wollen diese effizient und verantwortungsvoll einsetzen. Im Zuge unserer Aktivitäten für mehr Nachhaltigkeit setzen wir auf recycelte und nachwachsende Rohstoffe, um fossile Rohstoffe zu ersetzen und die Emissionen entlang der Wertschöpfungskette zu verringern. Unser Fokus liegt auf einer sicheren Versorgung und stabilen Lieferketten, in denen unsere Lieferanten bei der Gewinnung und Produktion von Rohstoffen ökologischen und sozialen Anforderungen gerecht werden. Gleichzeitig sind unsere chemischen Produkte Rohstoffe für unsere Kunden, die wir ihnen vermehrt mit reduziertem CO_2-Fußabdruck anbieten wollen.

Auf einen Blick

~30.000
verschiedene Rohstoffe bezogen

~1 Mio. Tonnen
nachwachsende Rohstoffe beschafft

- BASF-Verbundkonzept ermöglicht effizienten Ressourceneinsatz
- Recycelte und nachwachsende Rohstoffe gewinnen an Bedeutung
- Rohstoffe von über 6.000 Lieferanten bezogen
- Zahlreiche Projekte für mehr Nachhaltigkeit in der Lieferkette

Strategie und Governance

Unsere Strategie deckt die gesamte Wertschöpfungskette ab – von der verantwortungsvollen Beschaffung über die effiziente Nutzung von Rohstoffen in unseren eigenen Prozessen und die Wiederverwertung von Nebenprodukten bis hin zur Entwicklung von ressourcenschonenden Lösungen für unsere Kunden.

Fossile Rohstoffe gehören nach wie vor zu unseren wesentlichen Ausgangsstoffen und verursachen in ihrer Gewinnung und Verarbeitung Treibhausgasemissionen, die zum Klimawandel beitragen. Diese Emissionen versuchen wir zu verringern, indem wir recycelte und nachwachsende Rohstoffe nutzen. Aber auch diese Alternativen können Nachhaltigkeitsherausforderungen mit sich bringen, wie etwa Risiken in der Lieferkette. Eine Lösung sehen wir in einem Wandel hin zu einer **Kreislaufwirtschaft**, bei der wir mit Prozess- und Produktinnovationen Wachstum und Ressourcenverbrauch voneinander entkoppeln wollen.

Für den möglichst effizienten Einsatz von Rohstoffen in unseren eigenen Prozessen ist das **BASF-Verbundkonzept** von zentraler Bedeutung: Durch die intelligente Verknüpfung und Steuerung unserer Anlagen und Prozesse entstehen effiziente Wertschöpfungsketten. Nebenprodukte einer Anlage werden an anderen Stellen als Einsatzstoffe genutzt. Dadurch sparen wir Rohstoffe und Energie. Zugleich eröffnet der Verbund zahlreiche Möglichkeiten für den Einsatz nachwachsender und recycelter Rohstoffe. Dieses Potenzial wollen wir künftig stärker nutzen.

Die für die Rohstoffbeschaffung gruppenweit verbindlichen Einkaufsrichtlinien werden von der Corporate-Center-Einheit „Corporate Development“ festgelegt. Sie werden ergänzt durch spezifische interne Vorgaben, etwa zur Beschaffung von palmbasierten oder bestimmten mineralischen Rohstoffen. Die Einhaltung der Vorgaben stellen wir durch einen mehrstufigen Kontrollprozess sicher. Durch unseren Rohstoffbezug bedingte kurz- und langfristige Chancen und Risiken erfassen wir systematisch im Rahmen unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements (siehe Seite 182).

Bei der Auswahl von Lieferanten und Rohstoffen berücksichtigen wir neben ökonomischen, ökologischen und sozialen Kriterien auch Aspekte wie Produkt- und Versorgungssicherheit. Die Erwartungen an unsere Lieferanten haben wir in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten festgeschrieben (siehe Seite 159). Lieferanten in kritischen Lieferketten unterziehen wir einer tieferen Betrachtung, zum Beispiel bei mineralischen und nachwachsenden Rohstoffen sowie bei einigen Pigmenten. Dabei werden vorgelagerte Wertschöpfungsstufen auf schwerwiegende Nachhaltigkeitsrisiken untersucht und, wenn notwendig, geeignete Abhilfemaßnahmen eingeleitet. In gemeinsamen Initiativen mit Lieferanten und weiteren Partnern entwickeln und erproben wir zudem Ansätze für eine nachhaltigere Rohstoffversorgung. Beispiele sind unsere Kooperationen und Investitionen hinsichtlich des Recyclings von Lithium-Ionen-Batterien für Elektrofahrzeuge (siehe Seite 125) oder unsere gemeinsamen Aktivitäten für zertifiziert nachhaltige Lieferketten bei nachwachsenden Rohstoffen wie Palm-, Palmkern- und Rizinusöl.

Ressourceneffizienz und der verantwortungsvolle Umgang mit Rohstoffen gewinnen auch bei unseren Kunden an Bedeutung. Wir arbeiten daher kontinuierlich daran, auf nachhaltigere Rohstoffalternativen umzustellen und den Rohstoffverbrauch bei der Herstellung unserer Produkte zu verringern, zum Beispiel durch effizientere Verfahren und innovative Technologien. Hierdurch können wir unseren Kunden nachhaltigere Lösungen anbieten, etwa mit einem geringeren CO_2-Fußabdruck oder einer besseren biologischen Abbaubarkeit. Zudem verbessern unsere Produkte an vielen Stellen die Ressourceneffizienz und Nachhaltigkeit entlang der Wertschöpfungskette. So erhöhen BASF-Additive die Lebensdauer und mechanische Recyclingfähigkeit von Kunststoffen, was fossile Ressourcen spart, CO_2-Emissionen verringert und eine Kreislaufwirtschaft ermöglicht.

Mehr zu unserem Lieferantenmanagement ab Seite 158
Mehr zu Kreislaufwirtschaft auf Seite 46

Fossile und petrochemische Rohstoffe

Gas und erdölbasierte petrochemische Grundstoffe wie Naphtha und Benzol zählen, bezogen auf das Volumen, zu den wesentlichen Ausgangsstoffen für BASF. Flüssiggas und Erdgas nutzen wir als Brennstoff zur Erzeugung von Energie und Dampf sowie als Rohstoff zur Herstellung wichtiger Basischemikalien wie Ammoniak oder Acetylen. Naphtha speisen wir vor allem in unsere Steamcracker ein. Dort wird es unter anderem in Olefine und Aromaten aufgespalten. Die Olefine Ethylen und Propylen sind wichtige Ausgangsstoffe für zahlreiche BASF-Wertschöpfungsketten. Aromaten wie

Benzol oder Toluol setzen wir unter anderem zur Herstellung von technischen Kunststoffen ein. Durch einen hohen Grad an Vorwärts- und Rückwärtsintegration können wir Ausgangsstoffe für unsere Wertschöpfungsketten effizient und ressourcenschonend innerhalb des BASF-Verbunds herstellen. Dadurch erhöhen wir die Versorgungssicherheit und stärken unsere Resilienz gegenüber Schwankungen in der Lieferkette. Schlüsselrohstoffe beziehen wir von unterschiedlichen Lieferanten, um Versorgungsrisiken zu minimieren. Das gilt auch für Erdgas, für das wir aufgrund der veränderten Angebotssituation in Europa unsere Lieferantenstruktur weiter diversifizieren. So haben wir beispielsweise einen langfristigen Vertrag zur Lieferung von Liquefied Natural Gas (LNG) aus den USA mit Beginn 2026 abgeschlossen. Die vereinbarte Liefermenge kann in den darauffolgenden Jahren etwa ein Drittel des erwarteten Erdgasbedarfs von BASF in Europa decken. Darüber hinaus haben wir unseren Bedarf durch technische Optimierungen im BASF-Produktionsverbund gesenkt und weitere Kraftwerke auf bivalenten Betrieb umgestellt – sie können dadurch mit Erdgas oder mit Heizöl betrieben werden. Zudem prüfen wir fortlaufend, ob wir fossile und petrochemische Rohstoffe durch nicht-fossile oder Rezyklat-basierte Alternativen ersetzen können.

Nachwachsende Rohstoffe

Neben fossilen Rohstoffen setzen wir nachwachsende Rohstoffe ein, hauptsächlich basierend auf pflanzlichen Ölen, Fetten, Getreide, Zucker und Holz. Im Jahr 2023 haben wir rund 1 Million Tonnen nachwachsende Rohstoffe beschafft. Wir nutzen diese etwa zur Herstellung von Inhaltsstoffen für die Wasch- und Reinigungsmittelindustrie oder zur Gewinnung natürlicher Wirkstoffe für die Kosmetikindustrie. Darüber hinaus speisen wir nachwachsende Rohstoffe wie Biomethan oder Bionaphtha als Ersatz für fossile Rohstoffe in unseren Verbund ein. Über den Massenbilanz-Ansatz lässt sich die eingesetzte Menge nachwachsender Rohstoffe rechnerisch einer Vielzahl von Endprodukten zuordnen (siehe Box auf Seite 124). Beispiele sind biomassenbilanzierte Leime und Tränkharze für die Holzwerkstoffindustrie wie Kaurit® Zero und Kauramin® Balance, verschiedene biomassenbilanzierte Varianten in den Produktreihen Trilon® und Sokalan® für die Wasch- und Reinigungsmittelindustrie, biomassenbilanziertes Tetrahydrofuran (THF) zur Herstellung elastischer Fasern für die Textilindustrie, eine Produktreihe von biomassenbilanzierten Kühlerschutzmitteln der Marke Glysantin® oder biomassenbilanziertes Styrol als Ausgangsstoff für zahlreiche Styrolkunststoffe.

Wir wollen den Anteil nachwachsender Rohstoffe in unseren Wertschöpfungsketten kontinuierlich erhöhen. Wie beim Einsatz fossiler Rohstoffe betrachten wir auch hier ökonomische Kriterien, Aspekte der Versorgungs-, Prozess- und Produktsicherheit, die Verfügbarkeit verschiedener Rohstoffe sowie mögliche **Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit** in der Wertschöpfungskette. Neben positiven Effekten, wie der Verringerung von Treibhausgasemissionen, können sich – je nach Rohstoff – auch negative Effekte ergeben. Daher nehmen wir beim Bezug nachwachsender Rohstoffe Rücksicht auf den Schutz von Biodiversität und Ökosystemen und inkludieren auch soziale Faktoren wie Arbeitsbedingungen und Ernährungssicherheit in unseren Risikoanalysen. Vor- und Nachteile wägen wir sorgfältig ab, zum Beispiel mithilfe von Lebenszyklusanalysen. Zugleich suchen wir den Dialog mit unseren Stakeholdern, um Zielkonflikte zu identifizieren. Darüber hinaus beziehen wir bei unseren Entscheidungen anerkannte Zertifizierungsstandards, etwa die des Roundtable on Sustainable Palm Oil (RSPO), ein. Für unser Biomassenbilanz-Portfolio beziehen wir nachwachsende Rohstoffe, die nach anerkannten Standards wie der International Sustainability and Carbon Certification (ISCC) oder der Gesellschaft für nachhaltig erzeugte Biomasse REDcert zertifiziert sind.

Im Rahmen unseres Engagements für mehr Nachhaltigkeit konzentrieren wir uns auf Lieferketten, die mengenmäßig relevant sind, und engagieren uns dort, wo derzeit noch Zertifizierungsstandards fehlen. Zudem arbeiten wir an Produktinnovationen sowie an der Weiterentwicklung unserer Herstellungsprozesse, um die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit nachwachsender Rohstoffe zu verbessern. So entwickeln wir etwa innovative Verfahren wie Biokatalyse und Fermentation zur Herstellung von Vitaminen und Enzymen oder treiben die Weiße Biotechnologie zur Herstellung chemischer Bausteine aus nachwachsenden Rohstoffen voran.

Zu unseren wichtigsten nachwachsenden Rohstoffen zählen **Palmöl und Palmkernöl** sowie deren Derivate. Wir nutzen diese hauptsächlich zur Herstellung von Inhaltsstoffen für die Kosmetik-, Wasch-, Reinigungs- und Nahrungsmittelindustrie. Wir wollen sicherstellen, dass palmbasierte Rohstoffe aus zertifiziert nachhaltigen Quellen stammen. Bereits seit 2004 sind wir Mitglied des RSPO und bringen uns in weitere nationale und internationale Initiativen ein, zum Beispiel in das deutsche Forum Nachhaltiges Palmöl oder die Organisation High Carbon Stock Approach. Basierend auf unserem gruppenweit gültigen Verhaltenskodex für Lieferanten (siehe Seite 159) haben wir unsere Erwartungen an Lieferanten in der palmbasierten Wertschöpfungskette in einer ergänzenden Beschaffungsrichtlinie festgeschrieben (BASF Palm Sourcing Policy). Darin werden Aspekte wie der Schutz von Wäldern und Torfland, die Wahrung von Menschen- und Arbeitnehmerrechten, die Einbeziehung von kleinbäuerlichen Strukturen oder Standards bei Zertifizierung und Rückverfolgbarkeit adressiert. Als Teil unseres Lieferanten- und Risikomanagements nutzen wir die Internetplattform „palmoil.io“ für ein Monitoring von Abholzungsaktivitäten und weiteren möglichen Regelverstößen an den Standorten unserer Lieferanten. Unser Unternehmensbereich Care Chemicals hat im Jahr 2023 erstmals einen umfassenden **„Responsible Sourcing Report“** veröffentlicht, der den bislang publizierten „Palm Progress Report“ ablöst. In diesem berichten wir zukünftig jährlich über unsere Maßnahmen und Fortschritte für mehr Nachhaltigkeit und Transparenz in der Palm-Wertschöpfungskette sowie der Wertschöpfungsketten weiterer erneuerbarer Rohstoffe.

Im Jahr 2023 haben wir 159.798 Tonnen Palmöl und Palmkernöl eingekauft (2022: 191.714). Unsere freiwillige Selbstverpflichtung, ausschließlich RSPO-zertifiziertes Palmöl und Palmkernöl zu beziehen, haben wir erneut erfüllt. Im Vergleich zur Beschaffung von

konventionellem Palmöl und Palmkernöl konnten dadurch über 225.000 Tonnen CO_2-Emissionen vermieden werden. Im Rahmen unserer freiwilligen Selbstverpflichtung wollen wir bis 2025 auch die wesentlichen Zwischenprodukte [1] auf Basis von Palmöl und Palmkernöl vollständig aus zertifiziert nachhaltigen Quellen beschaffen. Darüber hinaus haben wir die RSPO-Lieferkettenzertifizierung unserer Standorte für kosmetische Inhaltsstoffe aufrechterhalten. Ende 2023 waren weltweit 25 Produktionsstandorte RSPO-zertifiziert (2022: 25).

Wir beziehen unsere palmbasierten Rohstoffe größtenteils aus Malaysia und Indonesien. Ende 2023 konnten wir rund 96 % unserer Gesamtmenge an palmbasierten Rohstoffen [2] bis zur Ölmühle zurückverfolgen (2022: 97 %). Rund ein Drittel der dort produzierten Gesamtmenge stammt aus kleinbäuerlichen Strukturen. Um unsere Zulieferbasis für RSPO-zertifizierte Palmprodukte auszuweiten und gleichzeitig kleinbäuerliche Strukturen sowie nachhaltige Produktionsweisen vor Ort zu stärken, engagieren wir uns in lokalen Initiativen. In Indonesien haben wir seit 2018 mit The Estée Lauder Companies, dem RSPO sowie der Nichtregierungsorganisation Solidaridad zusammengearbeitet. Bei dem Projekt in der Provinz Lampung wurden über 1.000 unabhängige Kleinbauern bei der Verbesserung ihrer Existenzgrundlage und einer nachhaltigen Produktion von Palmöl und Palmkernöl unterstützt. Mit Abschluss des Projekts wurde das erklärte Ziel, ein Drittel der am Programm Teilnehmenden gemäß dem Smallholder Standard von RSPO zu zertifizieren, fast erreicht (313 Zertifizierungen). Im Jahr 2023 haben wir uns zudem in einer Partnerschaft mit einem führenden Naturkosmetikhersteller und der indonesischen Non-Profit-Organisation Kaleka zusammengeschlossen, um Kleinbauern in Zentralkalimantan zu unterstützen. Ziel ist es, regenerative Landwirtschaftsmethoden zu fördern und dabei zu helfen, politische Rahmenbedingungen und Regulierungen zu etablieren. Darüber hinaus engagieren wir uns über den Verband Forum Nachhaltiges Palmöl (FONAP) in einem lokalen Projekt in Sumatra.

Ebenfalls für BASF von Bedeutung, wenngleich in deutlich geringerem Umfang, ist **Rizinusöl** (Castor Oil). Wir verwenden es unter anderem zur Herstellung von Kunststoffen, von Inhaltsstoffen für Farben und Lacke sowie von Produkten für die Kosmetik- und Pharmaindustrie. Mit dem Ziel, eine zertifiziert nachhaltige Lieferkette für Rizinusöl zu etablieren, haben wir im Jahr 2016 gemeinsam mit den Unternehmen Arkema und Jayant Agro sowie Solidaridad die „Sustainable Castor Initiative – Pragati“ ins Leben gerufen. Sie soll die wirtschaftliche Situation von Rizinusbauern in Indien verbessern und gleichzeitig das Bewusstsein für nachhaltige Anbaumethoden stärken. Indien steht für über 80 % der weltweit angebauten Rizinusbohnen, größtenteils in kleinbäuerlichen Strukturen. Im Rahmen von Pragati erhalten kleinbäuerliche Betriebe auf Basis des eigens entwickelten Nachhaltigkeitskodex „SuCCESS“ Schulungen, unter anderem zu Anbaumethoden, effizientem Wassereinsatz, Gesundheit oder dem sicheren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Seit Beginn des Projekts wurden mehr als 7.000 Kleinbauern und über 27.000 Hektar Land für den nachhaltigen Rizinusanbau zertifiziert. Die Erträge auf diesen Flächen liegen um 36 % höher als die für den Erntezyklus 2022/2023 von der lokalen Regierung für die Region veröffentlichten Durchschnittswerte. Die 2019 von den Gründern der Pragati-Initiative ins Leben gerufene Sustainable Castor Association (SCA) hat inzwischen – zusätzlich zu „SuCCESS“ – einen Nachhaltigkeitskodex für die weitere Lieferkette erarbeitet. Hierdurch wird es möglich, die aus dem Programm gewonnenen Rizinusbohnen zu zertifiziertem Rizinusöl und Derivaten weiterzuverarbeiten und in die nachgelagerte Lieferkette zu bringen. Im Jahr 2023 haben wir erneut zertifiziert nachhaltiges Rizinusöl aus dem Programm bezogen und sind seit 2021 mit unserem Standort Düsseldorf-Holthausen als weltweit erstes Chemieunternehmen selbst zertifiziert. Von dort aus beliefern wir Kunden mit ersten zertifizierten Produkten auf Basis von zertifiziert nachhaltigem Rizinusöl.

Ein weiterer nachwachsender Rohstoff, bei dem wir die Markttransformation hin zu zertifizierten, nachhaltig gewonnenen Oleochemikalien vorantreiben, ist **Kokosnussöl**. Wir verwenden es unter anderem zur Herstellung von Inhaltsstoffen für Wasch- und

Fallbeispiel

Verantwortung bei pflanzenbasierten Wirkstoffen

In dem **Programm „Responsibly Active“** bündeln wir unsere Aktivitäten im Bereich der pflanzenbasierten Wirkstoffe mit dem Ziel, natürliche Ressourcen zu schützen, die Arbeitsbedingungen der Menschen in der Lieferkette zu verbessern und die Auswirkungen auf das Klima und den ökologischen Fußabdruck in der Produktion zu verringern. Dabei können wir konkrete Fortschritte verzeichnen.

So haben wir etwa mit dem Ziel einer vollständigen Rückverfolgbarkeit in der pflanzlichen Lieferkette ein digitales Tool entwickelt, mit dem jeder Schritt der Arganölproduktion nachvollzogen werden kann. Durch Entwicklungen wie diese ist unser Unternehmensbereich Care Chemicals in der Lage, 98 % seiner pflanzlichen Lieferketten bis zum Ursprungsland und 42 % bis zur Quelle zurückzuverfolgen.

In einem weiteren Projekt haben wir zusammen mit Lieferanten und Nichtregierungsorganisationen gezielt daran gearbeitet, Frauen und Kleinbetriebe in der Moringa [3]-Lieferkette durch Schulungen zu unterstützen.

1 Fraktionen und primäre oleochemische Derivate sowie pflanzliche Esteröle
2 Der globale Palm-Fußabdruck umfasst unsere Beschaffung von zertifiziertem Palm- und Palmkernöl sowie von zertifizierten und nicht zertifizierten palmbasierten Primärderivaten.
3 Moringa oleifera Lam (Moringaceae), in Indien beheimateter Baum, der in den Tropen und Subtropen angebaut wird. BASF forscht zu Wirkstoffen und vermarktet diese für kosmetische Anwendungen.

Reinigungsmittel oder für Kosmetikprodukte. BASF ist das weltweit erste Chemieunternehmen, das zertifiziert nachhaltige Inhaltsstoffe für Körperpflegemittel auf Basis von Kokosnussöl anbietet. Nach unserem Produktionsstandort in Cassina Rizzardi/Italien haben wir im Jahr 2023 mit Zona Franca/Spanien einen weiteren Standort erfolgreich nach dem „Mass Balance Coconut"-System der Rainforest Alliance zertifiziert.

Pflanzen bilden auch die Basis vieler weiterer Produkte in unserem Portfolio für Kosmetik. Dies gilt beispielsweise für unsere Biopolymere, die wir unter dem einheitlichen Markennamen Verdessence™ anbieten, oder für unsere pflanzenbasierten Wirkstoffe. Durch nachhaltige Beschaffungspraktiken wollen wir Ökosysteme bewahren und den Menschen, deren Lebensgrundlage sie bilden, eine nachhaltige Bewirtschaftung ermöglichen. Ökonomische, ökologische und soziale Aspekte vereinen wir beispielsweise bereits seit mehreren Jahren in unseren ganzheitlichen Beschaffungsinitiativen für Argan (Marokko), Rambutan und Galgant (beide Vietnam). Mit dem **Programm „Responsibly Active"** bündeln wir unsere bisherigen Aktivitäten (siehe Box Seite 123).

Mehr zu Biodiversität ab Seite 116

Mehr zur Palm-Selbstverpflichtung und zum Responsible Sourcing Report unter basf.com/de/palm-dialog

Mehr zum Programm „Responsibly Active" unter personal-care.basf.com/responsibly-active

Recycelte Rohstoffe

Die Wiederverwertung von Materialien spielt aufgrund begrenzter Ressourcen, steigender Nachhaltigkeitsanforderungen in den Märkten und regulatorischer Entwicklungen eine immer größere Rolle. In einem herausfordernden Umfeld mit begrenzter Verfügbarkeit alternativer Rohstoffe verfolgen wir noch das Ziel, ab 2025 jährlich 250.000 Tonnen recycelte und abfallbasierte Rohstoffe anstelle von fossilen Rohstoffen zu verarbeiten.

Einen Schwerpunkt unserer Aktivitäten bildet das **chemische Recycling** von Kunststoffen. Als Komplementärtechnologie zum mechanischen Recycling kann es dazu beitragen, dass weniger

Gut zu wissen

Das Massenbilanz-Prinzip

Viele BASF-Wertschöpfungsketten nehmen ihren Anfang in Synthesegas-Anlagen und Steamcrackern. Dort werden fossile Rohstoffe, größtenteils Erdgas und Naphtha, zu Wasserstoff und Kohlenmonoxid umgesetzt oder in wichtige Grundprodukte wie Ethylen und Propylen aufgespalten. Hieraus entstehen im BASF-Verbund viele tausend Produkte.

Zusätzlich zu fossilen Rohstoffen speisen wir alternative Rohstoffe in den Verbund ein, die aus biobasierten und chemisch recycelten Quellen stammen, wie Bionaphtha, Biomethan und Pyrolyseöl. Für unsere Produkte nach dem Massenbilanz-Verfahren werden die benötigten fossilen Rohstoffe durch alternative Rohstoffe ersetzt. Aufgrund der gleichzeitigen Verarbeitung von fossilen, biobasierten und recycelten Rohstoffen können die Ausgangsmaterialien nicht unmittelbar physisch den daraus hergestellten Folgeprodukten zugeordnet werden. Mithilfe der Überwachung durch unabhängige Dritte wie TÜV Nord auf Basis anerkannter Zertifizierungssysteme wie REDcert² oder ISCC PLUS kann jedoch nachverfolgt werden, dass für die Menge an massenbilanziertem Verkaufsprodukt eine adäquate Menge alternativer Rohstoffe eingesetzt wurde. Somit ist gewährleistet, dass für diese zertifizierten Produkte mit jedem Verkauf fossile Rohstoffe eingespart werden.

Die massenbilanzierten Produkte unterscheiden sich qualitativ nicht von konventionell hergestellten Produkten, leisten aber aufgrund der eingesetzten alternativen Rohstoffe einen Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit, etwa über geringere CO_2-Emissionen und einen geringeren fossilen Rohstoffbedarf. Das Verfahren wird bereits bei mehr als 1.400 BASF-Produkten angewendet – etwa bei technischen Kunststoffen wie Polyamid, Superabsorbern, Dispersionen oder Zwischenprodukten.

Um verschiedene Zuordnungsmethoden und Zertifizierungsverfahren für massenbilanzierte Produkte zu harmonisieren und zu standardisieren, bringen wir unsere Expertise in zahlreiche Stakeholder-Plattformen ein. Dazu gehören das World Business Council for Sustainable Development (WBCSD), Together for Sustainability (TfS) und die Renewable Carbon Initiative des Nova-Instituts.

Mehr zum Massenbilanz-Prinzip unter basf.com/massenbilanz

Kunststoffabfälle deponiert oder thermisch verwertet werden. Beim chemischen Recycling werden Kunststoffe in ihre Grundbausteine zerlegt oder in Basischemikalien umgewandelt. Hierfür kommen verschiedene Verfahren zum Einsatz.

Im Rahmen unseres ChemCycling®-Projekts nutzen unsere Technologiepartner das Verfahren der Pyrolyse, um aus bislang nicht mechanisch recycelten gemischten Kunststoffabfällen oder Altreifen Pyrolyseöl zu gewinnen. Das Pyrolyseöl speisen wir als Ersatz für fossile Rohstoffe in den BASF-Verbund ein und stellen unter Anwendung des Massenbilanz-Prinzips (siehe Seite 124) neue Produkte daraus her. Unsere Kunden können diese massenbilanzierten Produkte analog zu konventionellen Produkten verarbeiten. Unser Portfolio an sogenannten „Ccycled®“-Produkten umfasst inzwischen rund 240 Produkte, die bei unseren Kunden in verschiedensten Anwendungen zum Einsatz kommen: etwa in Lebensmittelverpackungen, Transportboxen für temperatursensitive Medikamente, Hochleistungskunststoffen für die Automobilindustrie und Funktionstextilien. Um unser Kundenportfolio mit massenbilanzierten „Ccycled®“-Produkten zu erweitern, haben wir mit unserem Partner Pyrum 2023 eine neue Kooperationsvereinbarung unterzeichnet. Diese sieht ein an Bedingungen geknüpftes Darlehen von zunächst 25 Millionen € vor. Es soll als Anschubfinanzierung für die Planung, Projektierung und den Bau von mindestens drei neuen Pyrum-Werken mit einer Jahreskapazität von jeweils 20.000 Tonnen Altreifen dienen. BASF beabsichtigt, das Pyrolyseöl aus den neuen Anlagen als recycelten Rohstoff in der Produktion einzusetzen.

Darüber hinaus treibt BASF die Wiederverwertung des Schaumstoffs aus gebrauchten Matratzen weiter voran. Mittels eines von BASF entwickelten Verfahrens können die Rohstoffe aus dem flexiblen Polyurethanschaum zurückgewonnen und zur Produktion neuer Matratzen eingesetzt werden. Im Jahr 2023 konnte unser Kooperationspartner NEVEON aus dem durch das BASF-Verfahren erstmals im Tonnenmaßstab wiedergewonnenen Polyol neuen Polyurethanschaum herstellen. Die damit produzierten Matratzen enthalten einen Recyclinganteil von 80 % in der Polyolkomponente. Rund 100 Matratzen, die mittels dieses Verfahrens produziert wurden, kommen exklusiv im unternehmenseigenen Business-Hotel René Bohn in Ludwigshafen zum Einsatz.

Über langjährige Erfahrung und einen hohen Spezialisierungsgrad verfügen wir beim **Recycling von Edelmetallen** wie Platin, Palladium oder Rhodium. Diese kommen etwa in Fahrzeugkatalysatoren sowie in Prozess- und Chemiekatalysatoren zum Einsatz. Wir nutzen die von uns zurückgewonnenen Edelmetalle größtenteils als Rohstoff bei der Herstellung neuer Produkte für die Automobil-, Chemie-, Elektronik- und grüne Wasserstoffindustrie. Im Vergleich zu Primärmetallen aus einer Mine verfügen recycelte Edelmetalle über einen um bis zu 90 % geringeren CO_2-Fußabdruck.

Mit dem schnell wachsenden Markt für Elektrofahrzeuge steigt zudem der Bedarf für das **Recycling von Lithium-Ionen-Batterien**. Als ein führender Hersteller von Batteriematerialien mit lokalen Produktionskapazitäten in den drei Hauptmärkten Asien, Europa und Nordamerika verfügt BASF über umfassendes Know-how in der Batteriechemie und Verfahrenstechnik. Diese Kompetenzen nutzen wir, um gemeinsam mit Partnern entlang der Wertschöpfungskette auch das Batterierecycling als zusätzliches Wachstumsfeld zu erschließen (siehe Seite 32). Hierdurch wollen wir sicherstellen, dass wertvolle Metalle möglichst lange im Produktionskreislauf verbleiben. Dies schont Ressourcen und ermöglicht zugleich Kathodenmaterialien mit einem deutlich niedrigeren CO_2-Fußabdruck im Vergleich zum Industriestandard. Am Standort Schwarzheide entsteht im Laufe des Jahres 2024 eine neue Anlage zur Gewinnung von Schwarzer Masse aus ausgedienten Lithium-Ionen-Batterien und Produktionsabfällen aus der Batterieproduktion sowie eine Prototypanlage für eine Metallraffinerie, die Anfang 2024 fertiggestellt werden soll. Dort werden neue Betriebsverfahren entwickelt und bestehende Technologien optimiert, um aus der Schwarzen Masse eine höhere Rückgewinnung von Metallen wie Lithium, Nickel, Kobalt und Mangan zu erreichen. Zudem werden wir ab 2024 am US-amerikanischen Standort Battle Creek/Michigan Kathodenmaterialien aus recycelten Metallen in kommerziellem Maßstab anbieten, wodurch die CO_2-Bilanz der Kathodenmaterialien im Vergleich zur Verwendung von Primärmetallen um etwa 25 % reduziert werden kann. Diese kommen in Lithium-Ionen-Batteriezellen unseres Partners Nanotech Energy zum Einsatz. In Zusammenarbeit mit Nanotech Energy, der American Battery Technology Company und der TODA Advanced Materials Inc. streben wir den Aufbau einer lokalen Batteriewertschöpfungskette in einem geschlossenen Kreislauf an.

Mehr zu Kreislaufwirtschaft auf Seite 46

Mineralische Rohstoffe

Wir beziehen eine Vielzahl mineralischer Rohstoffe, die wir zum Beispiel für die Herstellung von Fahrzeug- und Prozesskatalysatoren oder zur Produktion von Batteriematerialien für Elektromobilität nutzen. Wir entwickeln unsere Produkte und Prozesse stetig weiter, um den Verbrauch mineralischer Primärrohstoffe so gering wie möglich zu halten.

Eine verantwortungsvolle Beschaffung mineralischer Rohstoffe ist für BASF wichtig, da wir uns der Herausforderungen in der Lieferkette und unserer Sorgfaltspflicht bewusst sind. Die EU-Verordnung zu Konfliktmineralien haben wir umgesetzt. Sie regelt bei Importen in die EU die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette von Zinn, Tantal, Wolfram und deren Erzen sowie Gold (3TG) aus Konfliktregionen und Hochrisikogebieten (CAHRAs).

Darüber hinaus engagiert sich BASF bei weiteren mineralischen Rohstoffen für verantwortungsvolle und nachhaltige globale Lieferketten. Hierzu zählt **Kobalt**, eine Schlüsselkomponente bei der Herstellung von Batteriematerialien. Unsere Kobalt-Lieferkette organisieren wir nach etablierten Nachhaltigkeitsrichtlinien wie der OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals. Dabei ist es unser Ziel, kein Kobalt aus Kleinstminen zu beziehen, solange keine verantwortungsvollen Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards nachgewiesen werden können.

Gemeinsam mit BMW Group, Samsung SDI Co. Ltd., Samsung Electronics Co. Ltd., Volkswagen AG, Stihl AG & Co. KG und der GIZ beteiligen wir uns seit 2018 an der branchenübergreifenden

Initiative „Cobalt for Development“. Sie soll helfen, die Arbeits- und Lebensbedingungen im Kleinstbergbau in der Demokratischen Republik Kongo zu verbessern. Hierzu setzt die Initiative unter anderem auf Weiterbildungen, die wichtige Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte für verantwortungsvolle Bergbaupraktiken vermitteln. Im Jahr 2023 wurden weiterhin Minenkooperativen zu Themen wie Arbeitssicherheit und Umweltmanagement geschult. Außerdem unterstützt die GIZ mithilfe der Nichtregierungsorganisation Bon Pasteur/Good Shepherd International Foundation lokale Gemeinden dabei, stabile Einkommensquellen als Alternative zum Bergbau zu erschließen. Bewohner werden beispielsweise darin geschult, landwirtschaftlichen Anbau während der Trockenzeit zu betreiben, ein Handwerk zu erlernen, ein Unternehmen zu gründen und finanzielle Ressourcen effektiv zu nutzen. So haben Haushalte ihre Einkommen um 36 % gesteigert und können Krisen oder Engpässe besser bewältigen. Bereits heute profitieren davon circa 3.000 Personen. Außerdem hat das Pilotprojekt den Bau und die Ausstattung einer Schule finanziert, Lehrkräfte pädagogisch geschult und Lehrmaterialien erarbeitet. In einem neuen Schulgebäude findet heute Unterricht für 600 Kinder statt.

BASF prüft derzeit eine Investition für die Entwicklung eines Nickel-Kobalt-Raffineriekomplexes in Indonesien zusammen mit Eramet, einem globalen Bergbau- und Metallurgieunternehmen, um den wachsenden Markt für Elektrofahrzeuge mit Kathodenmaterialien zu versorgen. BASF hat noch nicht entschieden, ob dieses Projekt umgesetzt wird. Teil des Evaluierungsprozesses ist eine intensive Prüfung und Bewertung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG).

Um Nachhaltigkeit und Innovationen in der Wertschöpfungskette für Batterien zu stärken, bringen wir uns darüber hinaus in verschiedene nationale und internationale Initiativen ein. So sind wir beispielsweise Partner eines vom Bundeswirtschaftsministerium mit 8,2 Millionen € geförderten und von der System-Change-Beratung Systemiq koordinierten Konsortiums zur Entwicklung eines digitalen Produktpasses für Batterien. Dieser soll die Anforderungen der EU-Batterie-Verordnung adressieren und sowohl Daten erfassen, die Informationen über die Herkunft der Rohstoffe abbilden, als auch die Grundlage für eine effiziente Kreislaufwirtschaft schaffen. Durch eine enge Zusammenarbeit mit der Global Battery Alliance (GBA) soll außerdem die globale Kompatibilität des digitalen Batteriepasses sichergestellt werden. Die im Jahr 2017 von BASF mitgegründete GBA fördert mit ihren mehr als 150 Mitgliedern den Dialog zwischen Unternehmen, Regierungen und Zivilgesellschaft. Gleichzeitig entwickelt sie Instrumente zur Steuerung einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Kreislaufwirtschaft für Batterien mit dem Ziel, diese bis 2030 zu etablieren. Nach der Veröffentlichung des „Greenhouse Gas Rulebook“ im Jahr 2022 hat die GBA 2023 als Ergebnis einer öffentlichen Konsultation eine überarbeitete Version vorgestellt. Als erstes Rahmenwerk seiner Art enthält es rund 80 Vorgaben und Regeln für eine global einheitliche – und damit auch vergleichbare – Erhebung der Treibhausgasemissionen entlang der Batterie-Wertschöpfungskette. Die GBA strebt als überparteiliche Plattform einen Konsens zwischen den relevanten Akteuren an. Ziel ist es, mit diesem und weiteren Regelwerken Transparenz für eine umfassende und einheitliche Berichterstattung von ESG-Belangen auf Basis breiter Akzeptanz zu schaffen.

Gemeinsam mit BMW Group, Mercedes-Benz AG, Fairphone B.V., Daimler Truck AG und Volkswagen Group engagieren wir uns zu **Lithium** seit 2021 zudem in der Responsible Lithium Partnership. Sie setzt sich für einen verantwortungsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen im chilenischen Salar de Atacama ein. Dort befinden sich die weltweit größten Lithiumsole-Reserven und ein wesentlicher Teil der globalen Produktion. Hierzu wurde die GIZ beauftragt, eine lokale Multi-Stakeholder-Plattform zu den wasserbezogenen Chancen und Risiken des Lithium- und Kupferabbaus und anderer wirtschaftlicher Aktivitäten zu organisieren und Aktionspläne voranzutreiben. BASF hat sich an einer Studie beteiligt, die BMW zusammen mit Experten der Universität Alaska und der Universität Massachusetts organisiert hat, um die hydrologischen Bedingungen im Salar de Atacama zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Studie fließen als wichtiger Bestandteil in die Arbeit der Responsible Lithium Partnership ein.

Ein weiterer mineralischer Rohstoff, der bei BASF verarbeitet wird, ist **Mica**[1]. Als Basis für Effektpigmente findet dieser hauptsächlich in der Herstellung von Lacken und Saatgutbeize Verwendung. Wir sind uns der sozialen Verantwortung bei der Beschaffung von Mica bewusst und setzen uns hohe Standards, die unter anderem Kinderarbeit ausschließen sollen. Unsere Lieferanten fordern wir dazu auf, Mica in Übereinstimmung mit unserem Verhaltenskodex für Lieferanten zu beschaffen. Als aktives Mitglied der „Responsible Mica Initiative“ (RMI) setzen wir uns dafür ein, Kinderarbeit und inakzeptable Arbeitsbedingungen speziell in der indischen Mica-Lieferkette zu beseitigen. Im Fokus der Initiative stehen Arbeitsstandards, die Stärkung lokaler Gemeinschaften sowie rechtliche Rahmenbedingungen. Wie der aktuellste Fortschrittsbericht der RMI zeigt, haben die Aktivitäten in den entsprechenden Gebieten Indiens bereits zu besseren Einkommens- und Lebensverhältnissen geführt. Hierzu zählen etwa der verbesserte Zugang zu sauberem Trinkwasser durch die Installation von Pumpen und Filteranlagen oder ein verbesserter Zugang zur Gesundheitsversorgung durch Arztbesuche in Dörfern und die Aufnahme in öffentliche Krankenversicherungen.

Mehr zu Menschenrechten, Arbeits- und Sozialstandards auf Seite 154
Mehr zu „Cobalt for Development“ unter basf.com/kobalt-initiative
Mehr zur Global Battery Alliance unter globalbattery.org
Mehr zur „Responsible Mica Initiative“ unter responsible-mica-initiative.com

1 Mica-Mineralien, wie etwa Muscovit, Phlogopit, Biotit, Damourit, Alurgit, Annit, Gilbertit, Mariposit und Fuchsit, zählen zu den Schichtsilikaten. Umgangssprachlich wird Mica auch als „Glimmer“ bezeichnet.

Wesentliche Themen im Fokus:

Anlagensicherheit GRI 2

Anlagensicherheit ist Kernelement einer sicheren, zuverlässigen und somit zukunftsfähigen Produktion. Mit unseren umfassenden Sicherheitskonzepten wollen wir Mitarbeitende, Kontraktoren und die Menschen in der Nachbarschaft unserer Standorte bestmöglich schützen sowie Sach- und Umweltschäden vermeiden.

Strategie und Governance

Im Bereich der Anlagensicherheit setzen wir auf umfassende Präventivmaßnahmen und verbessern kontinuierlich unsere Produktionsprozesse. Chancen ergeben sich insbesondere im Bereich der Automatisierung und Digitalisierung von Prozessen. In unseren komplexen Produktionsanlagen kann es nichtsdestotrotz zu Ereignissen kommen, die potenzielle Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Chancen und Risiken aus dem Bereich der Anlagensicherheit erfassen wir systematisch im Rahmen unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements (auf Seite 178).

Unsere Produktionsanlagen sind der Kern unseres Geschäfts. Um eine zuverlässige und sichere Produktion zu gewährleisten und Ereignissen in unseren Anlagen entgegenzuwirken, geben wir weltweit verbindliche Standards zur Anlagensicherheit vor. Umsetzung und Einhaltung der gruppenweiten Richtlinien und lokalen Vorgaben liegen in der Verantwortung unserer Standorte und Gruppengesellschaften. Die Corporate-Center-Einheit „Environmental Protection, Health, Safety and Quality“ (EHSQ) überprüft im Zuge von Audits regelmäßig, ob die Vorgaben eingehalten werden.

Ziel 2030[1]

Reduzierung der weltweiten Anlagenereignisse mit hohem Schweregrad je 200.000 geleistete Arbeitsstunden[a]

≤ 0,10

a Dies umfasst die Arbeitsstunden von BASF-Mitarbeitenden, Leasingkräften und Kontraktoren.

Wir verfolgen anspruchsvolle Ziele zur Anlagensicherheit. Unsere Fortschritte in der Zielerreichung überprüfen wir regelmäßig als Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Unsere Ziele und Leistungsindikatoren für die Arbeits- und Anlagensicherheit haben wir im Jahr 2022 einer kritischen Prüfung unterzogen. Seit 2023 fokussieren wir uns auf Ereignisse mit hohem Schweregrad. Basis der Berichterstattung bilden weiterhin die etablierten Industriestandards, wobei wir den Menschen stärker in den Mittelpunkt rücken.

Gefahrenabwehr bedeutet für uns, zu jeder Zeit und an jedem Ort auf ein mögliches Ereignis vorbereitet zu sein.

Gert Van Bortel
Emergency Response

Bild links:
Im Rahmen der zweimal jährlich in Ludwigshafen stattfindenden Großschadensalarmübung trainierten im September 2023 rund 100 Einsatzkräfte der Gefahrenabwehr für den Ernstfall. Das Szenario: Aufgrund einer defekten Dichtung kommt es an einer Anlage zum Austritt einer lösemittelhaltigen Flüssigkeit mit nachfolgender Entzündung und Verpuffung. Übungen dieser Art sind fester Bestandteil des präventiven Sicherheitskonzepts unserer Standorte.

1 Im Jahr 2023 haben wir die Zielgrößen im Bereich Sicherheit angepasst.

Wesentliche Themen im Fokus: Anlagensicherheit

Globale Ziele und Maßnahmen

Bei Planung, Bau und Betrieb unserer Anlagen legen wir weltweit anspruchsvolle Sicherheitsmaßstäbe an. Diese erfüllen die lokalen gesetzlichen Anforderungen und gehen zum Teil darüber hinaus. Unsere weltweit gültigen Richtlinien geben den Rahmen für den sicheren Bau und Betrieb unserer Anlagen sowie den Schutz von Mensch und Umwelt vor. Unsere Fachleute entwickeln für jede Anlage ein Schutzkonzept, das von der Anlagenkonzeption bis zum Ende der Produktion die wesentlichsten Aspekte von Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz berücksichtigt und entsprechende Schutzmaßnahmen festlegt.

Um weltweit das hohe Sicherheitsniveau unserer Anlagen über den gesamten Lebenszyklus zu erhalten, überprüfen wir im Rahmen von „Implementation Checks“ in regelmäßigen Abständen und abhängig vom Risikopotenzial in allen Betrieben die Implementierung unserer Schutzkonzepte. Dies gilt auch für die termingerechte Umsetzung der vorgeschriebenen Sicherheitsbetrachtungen und der daraus resultierenden sicherheitstechnischen Maßnahmen. Die Sicherheits- und Schutzkonzepte unserer Anlagen aktualisieren wir regelmäßig. Hierbei berücksichtigen wir insbesondere neue Erkenntnisse, technologische Möglichkeiten und regulatorische Entwicklungen.

Als Berichtsgröße nutzen wir die Anzahl der Anlagenereignisse mit hohem Schweregrad (High Severity Process Safety Incidents, hsPSI) je 200.000 geleistete Arbeitsstunden. Wir haben uns das Ziel gesetzt, bis 2030 eine Rate von höchstens 0,10 Anlagenereignissen mit hohem Schweregrad je 200.000 geleistete Arbeitsstunden zu erreichen.[1] Im Jahr 2023 verzeichneten wir weltweit eine Rate von 0,05 hsPSI je 200.000 geleistete Arbeitsstunden. Die Rate der gesamten Anlagenereignisse in der BASF-Gruppe lag bei 0,3 im Jahr 2023 (2022: 0,3). Wir untersuchen jedes Ereignis detailliert, analysieren Ursachen und nutzen die Ergebnisse, um geeignete Maßnahmen abzuleiten. Die Erkenntnisse teilen wir in unserem globalen Netzwerk, um uns stetig zu verbessern.

Zur Verringerung von Anlagenereignissen setzen wir insbesondere auf technische Maßnahmen, digitale Lösungen sowie auf eine Führungskultur, die Anlagensicherheit und den offenen Umgang mit Fehlern noch stärker in den Fokus rückt. Zur Stärkung des Risikobewusstseins und der Sicherheitskultur entwickeln wir unsere Schulungsmethoden und -angebote kontinuierlich weiter. So wurde beispielsweise 2023 an unserem chinesischen Standort Pudong in einem Programm zur Reduzierung von Anlagenereignissen das Thema Dichtigkeit und die Vermeidung von Leckagen in den Vordergrund gestellt und in Schulungen behandelt.

> „Wir fokussieren uns bei unseren Zielen auf Ereignisse mit hohem Schweregrad, um den Menschen stärker in den Mittelpunkt zu rücken.“
>
> **Gert Van Bortel**

In internen und externen Netzwerken, über unser Engagement in Verbänden wie dem International Council of Chemical Associations (ICCA), dem European Process Safety Centre (EPSC) oder dem Center for Chemical Process Safety (CCPS) sowie durch den Austausch mit Behörden bringen wir uns weltweit aktiv in die Weiterentwicklung der Anlagensicherheit ein.

Mehr zu Anlagensicherheit unter basf.com/anlagensicherheit

Mehr zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ab Seite 143

Fallbeispiel

Lernen durch Simulation

Mit einem Operator Training Simulator (OTS), einem Simulator zur Schulung von Anlagenfahrern, lässt sich realitätsnah üben, was in der Praxis anzuwenden ist. Ähnlich einem Flugsimulator können anhand von OTS-Systemen Prozesse komplexer chemischer Anlagen simuliert werden.

Neue Mitarbeitende können sich auf diese Weise praxisnah in ihr Arbeitsfeld einarbeiten. Sie trainieren, wie sich die Anlage steuern lässt, welche Ventile unter welchen Bedingungen geöffnet oder geschlossen werden müssen und welche Trendkurven im Prozessleitsystem besonders im Blick zu behalten sind. Darüber hinaus können mit einem OTS Bedingungen simuliert werden, die im Arbeitsalltag eher selten vorkommen – etwa spezifische Störungen. Deswegen eignet sich der Simulator auch für Schulungen von erfahrenen Mitarbeitenden.

Durch den Einsatz von OTS wollen wir die Betriebssicherheit unserer Anlagen weiter erhöhen sowie Störungen schneller und besser beheben. Gleich mehrere unserer Unternehmensbereiche nutzen Simulatoren. So entwickelt der Bereich Petrochemicals derzeit in enger Zusammenarbeit mit der Einheit „Global Engineering Services“ OTS für alle seine Anlagencluster an dem im Bau befindlichen Verbundstandort in Zhanjiang/China. Der Vorteil, wenn bei Neuprojekten OTS zeitgleich zur Planung mitgedacht werden: Schwachstellen können bereits vor dem Bau identifiziert und behoben werden.

In Nanjing/China, Port Arthur/Texas, Ludwigshafen und Antwerpen/Belgien sind die Simulatoren schon seit einigen Jahren bei ausgewählten Anlagen erfolgreich im Einsatz.

1 Dies umfasst die Arbeitsstunden von BASF-Mitarbeitenden, Leasingkräften und Kontraktoren.

Gefahrenabwehr

GRI 2, 410, 413

Mit umfassenden Präventivmaßnahmen und klar geregelten Verantwortlichkeiten wollen wir sicherheitsrelevante Ereignisse bestmöglich vermeiden. Sollte es dennoch zu einer Krisensituation kommen, haben wir Strukturen und Prozesse etabliert, die eine effektive Bewältigung ermöglichen.

Strategie und Governance

Durch umfangreiche Regelungen und Maßnahmen zur Notfallvorsorge und Gefahrenabwehr möchten wir auf globaler, regionaler und lokaler Ebene bestmöglich auf Krisensituationen vorbereitet sein – bei Anlagenereignissen, Produktaustritten oder Notfällen. Im Fokus unseres **Notfall- und Krisenmanagements** stehen dabei der Schutz unserer Mitarbeitenden, Kontraktoren und Nachbarn, die Sicherheit unserer Anlagen sowie der Schutz der Umwelt. Für eine schnelle und wirkungsvolle Krisenbewältigung haben wir entsprechende Strukturen und Prozesse definiert und in gruppenweit verbindlichen Richtlinien festgeschrieben. Umsetzung und Einhaltung dieser internen Richtlinien sowie der gesetzlichen Vorgaben liegen in der Verantwortung unserer Standorte und Gruppengesellschaften. Die Corporate-Center-Einheit „Environmental Protection, Health, Safety and Quality“ (EHSQ) überprüft dies regelmäßig im Zuge von Audits.

Außergewöhnliche Ereignisse werden nach einem konzernweit geltenden Standardverfahren (e-Rapid Incident Report) erfasst und zentral gemeldet. Hierdurch möchten wir Risiken frühzeitig erkennen und bei Bedarf entsprechende Abhilfe- und Kommunikationsmaßnahmen einleiten. Sämtliche Ereignisse werden nachgearbeitet, um Verbesserungspotenziale zu ermitteln und bei Bedarf in bestehende Konzepte zu integrieren.

Organisation und Maßnahmen

Die Bearbeitung von Ereignissen fällt zunächst in die Zuständigkeit der lokalen Krisenorganisation beziehungsweise der lokalen Gefahrenabwehr. An sämtlichen Standorten haben wir für diesen Zweck organisatorische Vorkehrungen mit klar festgelegten Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen implementiert. Die verantwortlichen Mitarbeitenden werden regelmäßig geschult. Dies umfasst Sicherheits- und Krisenübungen, deren Umfang ebenso wie die Anzahl der eingebundenen Personen variiert. Abhängig von der Situation binden wir sowohl bei Übungen als auch im Krisenfall Geschäftspartner und unser Standortumfeld ein, etwa Städte oder benachbarte Unternehmen. Je nach Entwicklung des Schadensausmaßes können im Krisenfall weitere Teams hinzugezogen werden.

Das Global Crisis Management Support Team (GCMS) unter Leitung eines Vorstandsmitglieds wird im Falle einer Krisensituation aktiviert. Es gibt die strategische Zielrichtung der Krisenbewältigung vor und wird durch themen- und fachspezifische Arbeitskreise unterstützt.

Wir engagieren uns in externen Netzwerken, die im Notfall schnell Informationen liefern und Hilfe leisten. Dazu zählen die International-Chemical-and-Environmental-Initiative (ICE) und das deutsche Transport-Unfall-Informations- und Hilfeleistungssystem (TUIS), in dem BASF koordinierend tätig ist. Im Jahr 2023 haben wir Einheiten der öffentlichen Gefahrenabwehr sowie anderen Unternehmen in 116 Fällen Hilfe geleistet (2022: 131). Hierzu zählen zum Beispiel die Informationsweitergabe zu Chemikalien und deren sachgerechter Entsorgung, die operative Unterstützung vor Ort bei Unfällen mit Gefahrguttransporten oder Auskünfte zum Human-Biomonitoring[1]. Die im Rahmen dieses Engagements gesammelten Erfahrungen nutzen wir zur Verbesserung unserer eigenen Abläufe und für den Aufbau ähnlicher Systeme in anderen Ländern.

Mehr zu Gefahrenabwehr unter basf.com/gefahrenabwehr

1 Human-Biomonitoring ist ein Werkzeug der gesundheitsbezogenen Umweltbeobachtung, mit dem Bevölkerungsgruppen auf ihre Belastung mit Schadstoffen aus der Umwelt untersucht werden.

Transportsicherheit

GRI 2, 306

Unsere Regelungen und Maßnahmen zur Transportsicherheit sind Teil unseres Responsible-Care-Management-Systems. Sie umfassen die Lieferung von Rohstoffen, den Umschlag und die Verteilung von chemischen Produkten zwischen BASF-Standorten, Lagern und Kunden sowie den Transport von Abfällen.

Auf einen Blick

Null
Transportereignisse mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

- Risikominimierung entlang der gesamten Transportkette
- Risikobewertung auf Basis nationaler und internationaler Gefahrgutvorschriften
- Regelmäßige Überprüfung von Logistikdienstleistern

Strategie und Governance

Als Chemieunternehmen transportieren wir in Teilen Gefahrgut, von dem bei unsachgemäßer Handhabung oder durch Unfälle mit Fremdeinfluss potenziell negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgehen können. Wir wollen sicherstellen, dass unsere Produkte den jeweiligen Vorschriften und ihrem Gefährdungspotenzial entsprechend verladen, transportiert und umgeschlagen werden – sei es auf der Straße, auf der Schiene, per Schiff oder Flugzeug. Daher setzen wir auf weltweite Standards, eine leistungsfähige Organisation, Schulungen und verlässliche Logistikpartner. Unser Ziel ist die **Risikominimierung** entlang der gesamten Transportkette.

Alle für den Transport vorgesehenen BASF-Produkte müssen eindeutig identifizierbar sein sowie klassifiziert, sicher verpackt und gekennzeichnet werden. Für den Transport gefährlicher Güter gelten verpflichtend die nationalen und internationalen Gefahrgutvorschriften sowie unsere globalen Richtlinien. Die Umsetzung der Vorschriften und Richtlinien zur Transportsicherheit liegt in der Verantwortung unserer Standorte und Gruppengesellschaften. Die Einhaltung überprüft die Corporate-Center-Einheit „Environmental Protection, Health, Safety and Quality“ (EHSQ) regelmäßig mit weltweit standardisierten Transportsicherheitsreviews. Externe Logistikpartner werden risikobasiert entweder durch Assessments oder Vor-Ort-Audits überprüft.

Unser globales BASF-Expertennetzwerk schult verantwortliche Führungskräfte und deren Mitarbeitende zum Transport gefährlicher Güter. Über dieses Netzwerk stellen wir auch den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch sicher und teilen Praxisbeispiele.

Präventive Sicherheitsmaßnahmen

Nationale und internationale Gefahrgutvorschriften basieren auf einer Bewertung von Transportrisiken und definieren Regeln und Maßnahmen für einen sicheren Transport gefährlicher Güter. Zur Minimierung von Transportrisiken nutzen wir verschiedene Instrumente. So prüfen wir beispielsweise bei jedem Gefahrgutartikel, der transportiert werden soll, ob die Verpackung für das Produkt zugelassen und die jeweilige Transportart geeignet ist. Bevor Transportaufträge aktiviert werden, nutzen wir digitale Gefahrgutprüfungen. Vor der Beladung werden die Transportmittel zudem einer eingehenden Gefahrgutkontrolle unterzogen und bei Beanstandungen abgelehnt.

Unter Anwendung unserer globalen Richtlinien bewerten wir darüber hinaus gezielt die Sicherheits- und Umweltrisiken für den Transport sowie für den Umschlag von Rohstoffen und Verkaufsprodukten mit hohem Gefährdungspotenzial. Basis dafür ist die Leitlinie „Safety Risk Assessment for Chemical Transport Operations“ des europäischen Chemieverbands CEFIC.

Unseren Logistikdienstleistern geben wir weltweit Anforderungen vor und überprüfen sie hinsichtlich Sicherheit und Qualität. Unsere Fachleute nutzen zur Bewertung und Überprüfung sowohl eigene Instrumente als auch international anerkannte Systeme. Hierzu zählen zum Beispiel im Bereich der Schiffssicherheitsüberprüfung die Vorlagen des Chemical Distribution Institute (CDI) und des Oil Companies International Marine Forum (OCIMF).

Transportereignisse

Zur Bewertung der Transportsicherheit erfassen wir Transportereignisse systematisch nach definierten Kriterien. Als Berichtsgröße verwenden wir die Anzahl der Transportereignisse[1]. Im Jahr 2023 verzeichneten wir weltweit 16 Transportereignisse (2022: 25).

Ein besonderes Augenmerk legen wir auf Ereignisse mit Produktaustritten, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können. Darunter fallen Gefahrgutleckagen von mehr als 200 Kilogramm auf öffentlichen Verkehrswegen, sofern BASF den Transport organisiert hat. Im Jahr 2023 verzeichneten wir keine Ereignisse mit Produktaustritt von mehr als 200 Kilogramm Gefahrgut [2] (2022: 1). Somit gab es keine Ereignisse, die zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt führten (2022: 0).

Mehr zu Transportsicherheit unter basf.com/transportsicherheit

1 Die Datenerhebung erfolgt nach der „Guidance for Reporting Performance“ des International Council of Chemical Associations (ICCA) und umfasst Transportereignisse auf Straße, Schiene und in der Seecontainerschifffahrt.
2 Die Klassifizierung der Gefahrgüter erfolgt entsprechend den nationalen und internationalen Gefahrgutvorschriften.

Soziales

Als globales Unternehmen tragen wir Verantwortung für unser Handeln entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Ein auf Vertrauen zielendes Verhältnis gegenüber unseren Stakeholdern und ein sorgfältiges Management unserer Lieferketten sind maßgeblich für unseren Geschäftserfolg. Wir legen Wert auf ein inspirierendes und sicheres Arbeitsumfeld für unsere Mitarbeitenden, sind in engem Austausch mit unserem lokalen Umfeld und gehen auf die Bedürfnisse unserer Kunden und Sorgen der Gesellschaft ein.

Themen in diesem Kapitel:

Mitarbeitende
Einbeziehung von Vielfalt
Stakeholder & gesellschaftliches Engagement
Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
Produktsicherheit
Qualitätsmanagement
Produktverantwortung für Pflanzenschutz und Saatgut
Unternehmens-, Informations- und Cybersicherheit

Unsere Management- und Kontrollsysteme

GRI 2, 3, 303, 403

Die Sicherheit und Gesundheit unserer Mitarbeitenden und Kontraktoren hat für uns oberste Priorität, wie auch die Qualität und Sicherheit unserer Produkte. Dafür haben wir umfangreiche Management- und Kontrollsysteme etabliert. Unser Responsible-Care-Management-System umfasst dabei die globalen Richtlinien und Standards zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz.

Responsible-Care-Management-System

BASF bringt sich aktiv in die weltweite Responsible Care®-Initiative des International Council of Chemical Associations ein. Unser Responsible-Care-Management-System umfasst die von uns identifizierten wesentlichen Aspekte im Bereich Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Bei Sicherheit und Gesundheitsschutz ist dies insbesondere relevant für die Produktion in unseren Anlagen, die Aktivitäten an unseren Standorten sowie die Verteilung unserer Produkte bis hin zur Verwendung unserer Produkte beim Kunden. Während die Corporate-Center-Einheit „Environmental Protection, Health, Safety and Quality“ (EHSQ) die gruppenweit gültigen Management- und Kontrollsysteme definiert sowie die Einhaltung der internen Richtlinien und gesetzlichen Vorschriften durch Audits überprüft, setzen die Standorte und Gruppengesellschaften die Vorgaben vor Ort um. Über ein globales Netzwerk ermöglichen wir den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb der BASF-Gruppe.

Unsere Richtlinien und Anforderungen aktualisieren wir fortlaufend. Dafür tauschen wir uns auch mit Behörden, Verbänden und internationalen Organisationen aus. Wir setzen uns anspruchsvolle Ziele für Sicherheit und Gesundheitsschutz (siehe Seite 41). Mögliche Risiken und Schwachstellen sowie deren potenzielle Auswirkungen auf die Sicherheit, die Umwelt oder unser Umfeld analysieren wir für alle wesentlichen Aktivitäten – von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis hin zur Logistik. In Datenbanken erfassen wir Unfälle, Beinaheunfälle und sicherheitsrelevante Ereignisse an den Standorten sowie auf Transportwegen. Diese Dokumentation hilft uns bei der kontinuierlichen Verbesserung. Auf Basis spezifischer Ursachenanalysen leiten wir entsprechende Maßnahmen ab.

Mehr zu Responsible Care® unter basf.com/de/responsible-care

Responsible-Care-Audits

Regelmäßige Audits tragen dazu bei, die Einhaltung unserer Standards für Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz zu gewährleisten. Wir führen Audits an allen BASF-Standorten und bei Unternehmen mit BASF-Mehrheitsbeteiligung turnusmäßig alle drei bis sechs Jahre durch. Dabei verfolgen wir einen **risikobasierten Ansatz**. Mithilfe einer Audit-Datenbank stellen wir sicher, dass alle Standorte und Betriebe weltweit regelmäßig auditiert werden. Unsere Regelungen zu Responsible-Care-Audits haben wir in einer global gültigen Richtlinie definiert. Der Vorstand wird regelmäßig über die Ergebnisse der Auditierungen informiert. Im Zuge von Akquisitionen neu hinzugekommene Standorte und Gesellschaften werden nach Beendigung der jeweiligen Integrationsphase, abhängig von Komplexität und Anzahl der Standorte, in der Regel innerhalb von ein bis zwei Jahren erstmals auditiert. Bei unseren Audits erstellen wir ein Sicherheits- und Umweltprofil, das zeigt, ob wir dem Gefahrenpotenzial angemessen begegnen. Trifft dies nicht zu, vereinbaren wir Korrekturmaßnahmen, die abhängig vom identifizierten Gefährdungspotenzial innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens umzusetzen sind. Dies kontrollieren wir unter anderem in Folgeaudits.

Im Jahr 2023 gab es in der BASF-Gruppe 120 Audits zu Umwelt und Sicherheit an 72 Standorten (2022: 115 Audits an 73 Standorten). Die Auditierung der Standorte erfolgte auf Basis des jeweiligen Risikoprofils. Die Auditierung der 2020 von Solvay erworbenen Standorte wurde aufgrund lokaler Corona-Beschränkungen im Jahr 2022 im Berichtsjahr fortgeführt und abgeschlossen. Zudem wurden 8 Standorte zu den Themen Arbeitsmedizin und Gesundheitsschutz auditiert (2022: 16).

Mehr zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ab Seite 143

Mitarbeitende

GRI 2, 3, 201, 401, 402, 404, 405

Unsere Mitarbeitenden tragen maßgeblich zum Erfolg von BASF bei. Wir wollen Talente für unser Unternehmen gewinnen, sie halten und dabei unterstützen, sich weiterzuentwickeln. Dazu streben wir an, eine Arbeitsumgebung zu schaffen, die inspiriert und verbindet. Basis dafür ist eine offene Führungskultur, die auf gegenseitigem Vertrauen, Respekt und Leistungsbereitschaft beruht.

Auf einen Blick

111.991
Mitarbeitende weltweit

- Globale Ziele zu Mitarbeiter-Engagement und Förderung von Frauen in Führungspositionen
- Fokusthemen 2023: Förderung von Vielfalt und Unterstützung der Resilienz von Teams, Führungskräften und der Organisation

Strategie

Unsere Mitarbeitenden sind der Schlüssel zur erfolgreichen Umsetzung der BASF-Strategie. Wir setzen daher auf unsere Mitarbeitenden und Führungskräfte. Wir helfen ihnen dabei, die nötigen Kompetenzen zu entwickeln, um unsere Kunden bestmöglich zu unterstützen, und stellen ihnen die dafür notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung. Wir fördern eine Arbeitsatmosphäre des gegenseitigen Vertrauens bei attraktiven Arbeitsbedingungen, in der die Mitarbeitenden ihre individuellen Fähigkeiten und ihr Potenzial entfalten können. Durch die Einbeziehung von Vielfalt wollen wir unser Mitarbeiter-Engagement und unsere Innovationskraft weiter stärken. Damit stellen wir uns auch auf die sich immer schneller verändernden Rahmenbedingungen ein.

Gleichwohl stellt uns die Gewinnung und Bindung von Fachkräften in zunehmenden Maß vor Herausforderungen und Risiken. Mit unseren vielfältigen Angeboten an unsere Mitarbeitenden, bestehend etwa aus Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten, Vergütung und Zusatzleistungen sowie unserem Anspruch, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu unterstützen, wollen wir unsere Attraktivität als Arbeitgeber sichern. Um auch zukünftig Talente für unser Unternehmen zu gewinnen und zu halten, arbeiten wir fortlaufend an der Attraktivität von BASF als Arbeitgeber. Kurz- und langfristige Chancen und Risiken erfassen wir systematisch im Rahmen unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements (ab Seite 182).

Zahl der Mitarbeitenden

Zum 31. Dezember 2023 stieg die Anzahl der Mitarbeitenden auf 111.991 nach 111.481 Mitarbeitenden zum 31. Dezember 2022. Maßgeblich für die Zunahme war der Personalaufbau in der Region Asien-Pazifik, vor allem für den neuen Verbundstandort Zhanjiang/China. Gegenläufig wirkten die Pensionierungen und Abgänge in ruhende Beschäftigungsverhältnisse sowie die Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Kosteneinsparprogramm mit Fokus auf Europa. Wir beschäftigten 3.045 Auszubildende (2022: 3.049), davon 21,3 % Frauen. 2.305 Mitarbeitende waren befristet beschäftigt (davon 43,4 % Frauen).

Mitarbeitende BASF-Gruppe nach Regionen

(Gesamt: 111.991, davon 26,7 % Frauen, Stichtag 31. Dezember 2023)

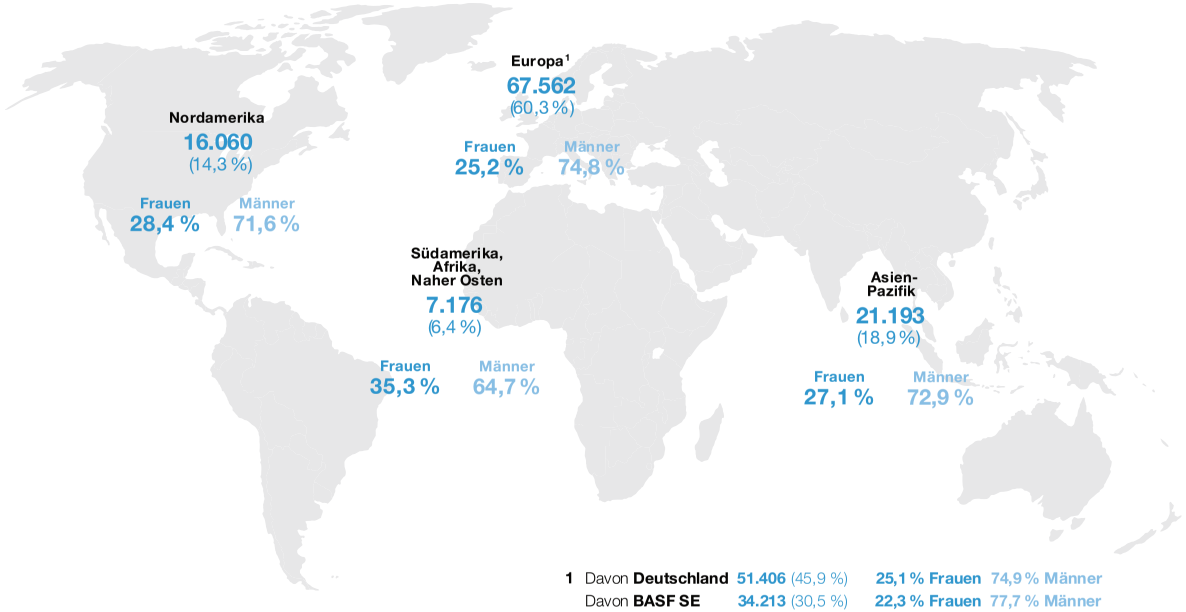

1 Davon **Deutschland** **51.406** (45,9 %) **25,1 % Frauen** 74,9 % Männer
Davon **BASF SE** **34.213** (30,5 %) **22,3 % Frauen** 77,7 % Männer

Mitarbeiter-Engagement

BASF kann auf engagierte Mitarbeitende bauen. Um Mitarbeitende bei der Gestaltung ihres Arbeitsumfelds aktiv einzubeziehen, werden Mitarbeiterbefragungen und Pulse Checks als **Feedback-Instrumente** eingesetzt. Die Ergebnisse werden unter anderem an Mitarbeitende, Vorstand und Aufsichtsrat kommuniziert.

Seit 2008 führen wir regelmäßig globale Mitarbeiterbefragungen durch, in denen seit 2019 auch das Mitarbeiter-Engagement als Indexwert über fünf zentrale Fragen erfasst wird. Insgesamt nahmen an der Befragung im Jahr 2023 weltweit mehr als 84.400 Mitarbeitende teil (Teilnahmequote: 74 % [1]). Dabei ergab die Befragung global einen Engagement-Index von 79 %, was eine Abnahme von 2 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr (2022: 81 %) darstellt. Wir streben an, diesen Wert wieder auf den in der BASF-Strategie definierten Zielwert von über 80 % zu steigern. Unsere Führungskräfte unterstützen wir, gemeinsam mit ihren Teams dezentral an den Themen zu arbeiten, die zu einer Stärkung des Mitarbeiter-Engagements beitragen. Zusätzlich haben wir 2023 zur Unterstützung die zentral koordinierte Initiative „Von den Besten lernen“ gestartet. Dabei werden BASF-Einheiten aus allen Regionen porträtiert, die außergewöhnlich hohes Mitarbeiter-Engagement erreichten. Diese Beispiele sollen nicht nur zur gegenseitigen Inspiration dienen, sondern auch den einheitsübergreifenden Austausch anregen.

Erwartungen an unsere Führungskräfte

Unsere Führungskräfte sollen mit ihren Teams zum Erfolg von BASF beitragen. Deshalb fördern wir eine hohe Führungsqualität und messen deren Wirksamkeit. Unter Führungswirksamkeit verstehen wir, dass unsere Führungskräfte ihrer Vorbildrolle gerecht werden, indem sie – von den Unternehmenswerten geleitet – positiven Einfluss auf das Engagement und die Entwicklung ihrer Mitarbeitenden nehmen sowie Geschäftsstrategien entwickeln und gemeinsam mit ihren Teams umsetzen. Diese Aspekte finden Eingang in global einheitliche Nominierungskriterien für Führungspositionen.

Unsere Führungskultur basiert auf den Unternehmenswerten von BASF (siehe Seite 33), aus denen wir konkrete Erwartungen an das Verhalten unserer Führungskräfte ableiten: Die **CORE Leadership Values** dienen als Leitlinie für alle Führungskräfte und beschreiben die Erwartungen an deren Führungsverhalten. Sie stehen im Einklang mit den strategischen Zielen von BASF und spiegeln die Führungsvision unseres Unternehmens wider.

Durch vielfältige und gezielte Trainings- und Entwicklungsangebote für Führungskräfte aller Ebenen helfen wir, die Zukunftsfähigkeit von BASF langfristig sicherzustellen. Diese Angebote bieten wir Führungskräften in jeder Phase ihrer Laufbahn an und ermöglichen durch verschiedene Formate das Lernen voneinander und von externen Fachleuten. Wir wollen Führungskräfte entwickeln, die ihr Team mit fachlicher Kompetenz, Optimismus, Empathie und Vertrauen führen und dadurch einen Wettbewerbsvorteil für BASF schaffen.

Um die CORE Leadership Values weiter im Arbeitsalltag zu verankern, wurde für das Jahr 2023 das Schwerpunktthema **„Care and Coach for Performance“** für unsere Führungskräftetrainings definiert. Darin gaben wir Führungskräften Impulse, am Thema Resilienz zu arbeiten sowie ihre Rolle als Coach weiter zu stärken (siehe Seite 135). Diese virtuellen Trainings und Impulsveranstaltungen gaben insbesondere den Senior Executives Gelegenheit zur Selbstreflexion, zum globalen Austausch sowie zum Üben oder Vertiefen von Kompetenzen und Fähigkeiten.

Um die besten Talente frühzeitig zu identifizieren und zu entwickeln, setzen wir zudem auf Potenzial-Assessments. Dabei erfassen wir unter anderem Indikatoren für zukünftigen Führungserfolg und gleichen die bereits entwickelten Kompetenzen der Talente mit den Anforderungen an Führungsaufgaben mit größerer Verantwortung ab. So können wir noch gezieltere Entwicklungsangebote unterbreiten und dazu beitragen, die Qualität und Zahl unserer potenziellen Führungskräfte weiter zu erhöhen.

Regelmäßiges Feedback spielt in der Entwicklung von Führungskräften eine wichtige Rolle. Im Jahr 2023 haben wir unser globales Feedback-Instrument FEEDback&forward nicht verpflichtend eingesetzt. Dennoch haben 800 Führungskräfte das Instrument freiwillig genutzt und darüber wertvolle Rückmeldungen ihrer Teams eingeholt. Dies entspricht circa 10 % unserer Führungskräfte. 2024 werden wir das Führungskräftefeedback wieder verpflichtend durchführen.

Wettbewerb um Talente

Die besten Mitarbeitenden zu gewinnen und zu halten, ist entscheidend für unseren Erfolg. Angesichts des starken globalen Wettbewerbs um die besten Fach- und Führungskräfte wird ein attraktives und überzeugendes Gesamtangebot für die Mitarbeitenden immer wichtiger. Wir arbeiten daher kontinuierlich an Maßnahmen, um Talente weltweit besser anzusprechen, und nutzen verstärkt digitale Plattformen wie unsere länderspezifischen Karrierewebseiten sowie globale und regionale soziale Netzwerke.

Bei unseren **Aktivitäten zur Talentsuche** setzten wir im Jahr 2023 auf eine Mischung aus Präsenzveranstaltungen sowie digitalen Angeboten. So sind wir zum Beispiel auf digitalen Messen und Konferenzen vertreten. Der virtuelle Kontakt ermöglicht eine bedarfsorientierte, flexible und ortsungebundene Ansprache. Hierdurch konnten wir weiterhin Talente gewinnen und einstellen.

2023 haben wir ein neues digitales Rekrutierungstool in Europa, Nordamerika und Südamerika eingeführt. Auf dieser Basis haben wir einen globalen Rekrutierungsprozess etabliert. Das neue System verbessert die Benutzerfreundlichkeit und soll den Einstellungsprozess beschleunigen. Elemente der künstlichen Intelligenz (KI)

1 Der Kreis der befragten Mitarbeitenden geht über den Konsolidierungskreis hinaus. Jedoch bestehen Ausnahmen bei Gesellschaften, die Joint Ventures und Joint Operations darstellen, sowie bei Gesellschaften, die veräußert werden.

ermöglichen es Personen, die sich bei BASF bewerben, ihren Lebenslauf mit allen Stellenangeboten abzugleichen. Die Einführung der Lösung in Asien-Pazifik ist für 2024 geplant.

Die Verfügbarkeit von Fachkräften und die Sicherung des vorhandenen Wissens wollen wir heute und in den kommenden Jahren gewährleisten. In der BASF SE in Ludwigshafen verschaffen wir mit Demografie-Analysen den verantwortlichen Führungskräften Transparenz hinsichtlich der demografischen Situation für die verschiedenen betrieblichen Stellenprofile. Auf dieser Grundlage bieten wir spezifische Maßnahmen zur Nachfolgeplanung, zum Wissenstransfer oder zur moderierten Wissensweitergabe an. Um dem Fachkräftemangel in Produktion und Technik in Ludwigshafen entgegenzuwirken, nutzten wir im Jahr 2023 verstärkt unsere Social-Media-Kanäle, um ausgebildete Fachkräfte gezielt auf berufliche Perspektiven bei BASF aufmerksam zu machen. Darüber hinaus kooperierten wir etwa mit der Agentur für Arbeit, um Fachkräfte bei Informationsveranstaltungen gezielt anzusprechen sowie geeignete Personen, die aktuell oder in naher Zukunft dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, für BASF zu gewinnen.

Auch 2023 konnten wir wieder zahlreiche gute Platzierungen in Arbeitgeberrankings erreichen. So wurde BASF beispielsweise von Young Professionals der Naturwissenschaften bei der Universum-Studie auf Platz 6 der attraktivsten Arbeitgeber in Deutschland gewählt (2022: Platz 7). In Nordamerika wurde BASF zum elften Mal in Folge in die Fair360-Liste (ehemals: DiversityInc) der Top 50 Unternehmen für Vielfalt aufgenommen. In Asien wurde BASF China von Top Employer zum 13. Mal in Folge als einer der besten Arbeitgeber ausgezeichnet.

Neueinstellungen BASF-Gruppe 2023

	2023	davon Frauen (%)
Europa	3.868	29,9
Nordamerika	2.324	31,8
Asien-Pazifik	2.164	32,2
Südamerika, Afrika, Naher Osten	812	45,9
Summe	**9.168**	**32,3**

2023 haben wir 9.168 Mitarbeitende neu in die BASF-Gruppe eingestellt. Der Anteil von Mitarbeitenden, die in den ersten drei Jahren nach ihrer Einstellung das Unternehmen auf eigenen Wunsch wieder verließen – die sogenannte Frühfluktuationsrate – lag 2023 weltweit bei durchschnittlich 1,4 %. In Europa betrug diese Fluktuationsrate 0,8 %, in Nordamerika 3,0 %, in Asien-Pazifik 1,9 % und in Südamerika, Afrika, Naher Osten 2,3 %.

Die freiwillige Fluktuationsrate, also der Anteil von Mitarbeitenden, die insgesamt das Unternehmen auf eigenen Wunsch verließen, betrug global 3,5 %. In Europa lag sie bei 2,2 %, in Nordamerika bei 7,1 %, in Asien-Pazifik bei 4,7 % und in Südamerika, Afrika, Naher Osten bei 5,2 %.

In der BASF-Gruppe waren zum 31. Dezember 2023 3.045 Menschen in unterschiedlichen Berufen in Ausbildung. 2023 haben wir insgesamt rund 130 Millionen € für die Ausbildung aufgewendet.

Mehr zur Karriere bei BASF unter basf.com/karriere
Mehr zur Ausbildung unter basf.com/ausbildung

Lernen und Entwickeln

Lernen und Entwickeln sind wesentliche Erfolgsfaktoren für eine starke und zukunftsorientierte Unternehmenskultur. Für profitables Wachstum und dauerhaften Erfolg sind die **Fähigkeiten und Kompetenzen** unserer Mitarbeitenden von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund wollen wir unsere Lernkultur weiter modernisieren und kontinuierliches, selbstgesteuertes Lernen sowie das Lernen von anderen noch stärker fördern. Mitarbeiterentwicklung bei BASF folgt dabei dem Grundsatz, dass allen Mitarbeitenden Entwicklungsmöglichkeiten und Unterstützung offenstehen.

Unter Entwicklung verstehen wir das kontinuierliche Lernen durch den Ausbau der eigenen Erfahrungen und Fähigkeiten, Weiterbildung oder Stellenwechsel. Ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Mitarbeitenden und Führungskraft sowie regelmäßiges Feedback durch einen kontinuierlichen Dialog sind entscheidend für die Mitarbeiterentwicklung. Diese regelmäßigen Gespräche können sowohl von der Führungskraft als auch von Mitarbeitenden initiiert werden und in verschiedenen Formaten stattfinden. Führungskraft und Mitarbeitende können sich dazu im jährlich stattfindenden Mitarbeitergespräch abstimmen.

Im kontinuierlichen Dialog definieren Mitarbeitende gemeinsam mit ihrer Führungskraft auch ihre individuellen Lernbedürfnisse. Diese sind an die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Stelle und zukünftige Bedarfe anzupassen. Lernen kann in verschiedenen Formaten und an verschiedenen Orten stattfinden – bei der Arbeit, als soziales Lernen oder als formales Trainingsangebot – je nach den individuellen und arbeitsplatzbezogenen Bedürfnissen.

Unsere Lernangebote orientieren sich auch an den unterschiedlichen Bedarfen in der Mitarbeiterentwicklung, etwa beim Berufseinstieg, zur Wissensvertiefung, zur persönlichen Weiterentwicklung und in der Führungskräfteausbildung. Im Jahr 2023 legten wir hier in einigen Angeboten den Fokus auf die Stärkung von Resilienz (siehe Seite 135). Weiterhin bieten die zahlreichen Academies in den Unternehmens- und Serviceeinheiten Trainings zu spezifischen fachlichen Inhalten an. Für Neueinsteiger bieten wir seit 2023 in allen Regionen sogenannte Campus-Events an, um sie bei BASF willkommen zu heißen, allgemeine Informationen wie zum Beispiel zu unserer Strategie zu teilen und ihnen die Möglichkeit zur Vernetzung untereinander zu geben.

Um unsere ehrgeizigen Ziele im Bereich Digitalisierung zu erreichen, konzentrieren wir uns auf die digitale Kompetenzentwicklung unserer Führungskräfte sowie unserer Mitarbeitenden und auf die agile Transformation. Ein Beispiel hierzu ist unser Lernangebot zu der

Gut zu wissen

Mit Resilienz durch schwierige Zeiten

Resiliente Teams sowie Unternehmen mit einer resilienten Kultur können Herausforderungen besser bewältigen und sich schneller davon erholen. Resiliente Menschen können leichter mit Schwierigkeiten umgehen, sie als Chance begreifen und an ihnen wachsen. In einem herausfordernden und sich immer schneller wandelnden Umfeld haben wir 2023 aus diesem Grund in den Lernangeboten für Führungskräfte sowie in verschiedenen Angeboten für Mitarbeitende einen Fokus auf die Förderung von Resilienz gelegt. Unter dem Motto „Care and Coach for Performance“ haben wir unseren Senior Executives verschiedene Trainingsmodule und Lernangebote in virtuellen Formaten angeboten. Dazu gehörten auch Trainings, wie Führungskräfte einen coachingorientierten Führungsstil anwenden und ihre emotionale Intelligenz besser einsetzen können. Als Vorbild und Coach können Führungskräfte die Stärken ihrer Teammitglieder besser fördern und sie in ihrer Entwicklung unterstützen.

Darüber hinaus haben wir Führungskräften und Mitarbeitenden vielfältige Ressourcen und Selbstlernangebote zur Verfügung gestellt, um sich zu informieren und eigene Kompetenzen zu entwickeln und auszubauen. Die Angebote enthielten insbesondere Strategien oder Rituale zur Selbstfürsorge sowie zur Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden. Uns ist es wichtig, Teams auch in herausfordernden Situationen zu Bestleistung zu befähigen, ohne ihre eigene Gesundheit zu vernachlässigen. Ergänzt wurde dieses Trainingsportfolio durch gezielte Angebote unseres Gesundheitsmanagements (siehe Seite 145) sowie durch regionale und lokale Angebote. In Nordamerika bieten wir Mitarbeitenden digitale Lösungen, mit denen Betroffene unabhängig von Standort oder der eigenen Arbeitszeit Angebote wahrnehmen können, um ihre mentale Gesundheit zu verbessern. In Großbritannien und Irland hat BASF in den vergangenen fünf Jahren ein Netzwerk aus Mitarbeitenden aufgebaut, die als Ersthelfer bei mentalen Themen agieren (Mental Health First Aiders). Sie ergänzen das betriebliche Gesundheitsmanagement und können Betroffene vertraulich beraten sowie professionelle Unterstützung vermitteln.

aktuellen Entwicklung generativer KI-Anwendungen. Zu diesem Thema bieten wir für verschiedene Zielgruppen Inhalte in Form von selbst organisierten Lernpfaden, Trainings bis hin zu individuellem Coaching oder Coaching in Gruppen. Damit wollen wir es den BASF-Mitarbeitenden ermöglichen, ein Verständnis für Daten, Datenanalyse und KI aufzubauen. Denn um das volle Potenzial von KI-Lösungen auszuschöpfen, ist es essenziell, neue Technologien mit der Erfahrung und der Expertise der Mitarbeitenden zu kombinieren. Praktische Erfahrungen können Mitarbeitende im Umgang mit dem KI-Assistenten „chatBASF“ sammeln.

Vergütung und Zusatzleistungen

Mit einem Gesamtangebot, das neben dem am Markt orientierten Entgelt auch Zusatzleistungen, individuelle Entwicklungsmöglichkeiten und ein gutes Arbeitsumfeld umfasst, wollen wir engagierte und qualifizierte Mitarbeitende gewinnen, halten und zu besten Leistungen motivieren. Die Entlohnung unserer Mitarbeitenden basiert auf **globalen Vergütungsprinzipien**, die sich an Position, Markt und Leistung orientieren. Unsere Vergütung setzt sich in der Regel aus einem Entgelt mit fixen und variablen Anteilen sowie aus Zusatzleistungen zusammen. Die Zusatzleistungen gehen häufig über gesetzliche Verpflichtungen hinaus und umfassen beispielsweise in vielen Ländern eine betriebliche Altersversorgung, eine zusätzliche Krankenversicherung und Aktienprogramme. Unsere Vergütungssysteme überprüfen wir regelmäßig auf globaler und lokaler Ebene. Wir bekennen uns zu dem Ziel des UN Global Compact, bis 2030 Mitarbeitenden einen Lohn zu zahlen, der ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensunterhalt ermöglicht („Living Wage“). Wir ermitteln seit 2022 in einer globalen Analyse, ob wir Mitarbeitenden einen solchen Lohn zahlen, und schließen etwaige Lücken.

Wir wollen, dass unsere Mitarbeitenden zum Unternehmenserfolg beitragen. Daher umfasst die Vergütung für die deutliche Mehrzahl unserer Beschäftigten variable Entgeltbestandteile, mit denen wir sie am Gesamterfolg der BASF-Gruppe beteiligen und ihre persönliche Leistung honorieren. Dabei gelten grundsätzlich für alle Mitarbeitenden global die gleichen Prinzipien. Die Höhe des variablen

Anteils wird durch den wirtschaftlichen Erfolg und die individuelle Leistung der Mitarbeitenden bestimmt. Für den Zweck der variablen Vergütung messen wir den wirtschaftlichen Erfolg an der Rendite auf das betriebsnotwendige Kapital (Return on Capital Employed, ROCE) der BASF-Gruppe. Damit ist die **variable Vergütung** an unser finanzielles Renditeziel gekoppelt.[1] Die Bewertung der individuellen Leistung erfolgt im Rahmen eines global einheitlichen Performance-Management-Prozesses. In zahlreichen Gruppengesellschaften fördert das Aktienprogramm „Plus“ mit Incentive-Aktien die langfristige Beteiligung der Mitarbeitenden am Unternehmenserfolg. So haben im Jahr 2023 weltweit rund 26.700 Mitarbeitende (2022: rund 27.100) am Aktienprogramm „Plus“ teilgenommen.

Ab 2024 wird die variable Vergütung der Senior Executives der BASF-Gruppe an das differenzierte Steuerungskonzept angepasst und auf Zielen basieren, die sich aus den neuen Kennzahlen zur Steuerung der jeweiligen Geschäftseinheit beziehungsweise der BASF-Gruppe ableiten (siehe Seite 40).

Den Senior Executives bietet BASF die Teilnahme an einem **Long-Term-Incentive-Programm (LTI)**[2] in Form eines Performance-Share-Plans an. Mit einer vierjährigen Laufzeit berücksichtigt das Programm die Entwicklung des Total Shareholder Return und incentiviert die Erreichung strategischer Ziele zu Wachstum, Profitabilität und Nachhaltigkeit. Voraussetzung für die Teilnahme ist das Halten eines von der Höhe der individuellen Festvergütung abhängigen BASF-Aktienbestands. Im Jahr 2023 haben sich weltweit rund 93 % der Teilnahmeberechtigten am Long-Term-Incentive-Programm beteiligt und zwischen 30 % und 70 % ihrer jährlichen festen Vergütung in BASF-Aktien gehalten.

Das seit 1999 bestehende aktienkursbasierte Vergütungsprogramm (BASF Optionsprogramm, BOP) wurde letztmalig im Jahr 2020 angeboten. Aufgrund der maximalen Programmlaufzeit von acht Jahren können Ausübungsgewinne aus dem BOP-Programm noch bis 30. Juni 2028 zufließen.

Mehr zu aktienkursbasierten Vergütungsprogrammen und BASF-Aktienprogrammen im Anhang zum Konzernabschluss ab Seite 310

Mehr zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat unter basf.com/verguetungsbericht

Personalaufwand

Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter, Sozialabgaben und Unterstützung sowie für Altersversorgung betrugen im Jahr 2023 10.950 Millionen €. Im Vorjahr beliefen sich diese auf 11.400 Millionen €. Maßgeblich für den Rückgang waren die geringere Zuführung von Bonusrückstellungen, Währungseffekte, vor allem aus dem US-Dollar und dem Argentinischen Peso, sowie geringere Aufwendungen für Altersversorgung. Ein höheres Lohn- und Gehaltsniveau sowie ein höherer durchschnittlicher Personalstand wirkten gegenläufig.

Personalaufwand BASF-Gruppe

Millionen €

	2023	2022	+/–
Löhne und Gehälter	8.773	9.102	-3,6 %
Sozialabgaben und Aufwendungen für Unterstützung	1.612	1.598	+0,9 %
Aufwendungen für Altersversorgung	565	701	-19,4 %
Personalaufwand gesamt	**10.950**	**11.400**	**-3,9 %**

Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben

Zu unserem Selbstverständnis als Arbeitgeber gehört, dass wir unsere Mitarbeitenden bei der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben unterstützen. Damit wollen wir die Identifikation mit dem Unternehmen und unsere Position im weltweiten Wettbewerb um Fachkräfte stärken. Dies wollen wir durch **vielfältige Angebote** erreichen, die sich an unsere Beschäftigten in unterschiedlichen Lebensphasen richten. Wir haben globale Leitlinien für mehr Flexibilität formuliert, die regeln, wo, wann und wie die Mitarbeitenden arbeiten können. Diese Möglichkeiten sind – wo es die Tätigkeit erlaubt – fester Bestandteil des Arbeitsalltags unserer Mitarbeitenden geworden. Hierzu gehören unter anderem flexible Arbeitszeiten, Teilzeit, mobiles Arbeiten sowie Freistellungsoptionen. Desk-Sharing-Konzepte unterstützen die neue Form der Zusammenarbeit und schaffen sowohl Rückzugsbereiche als auch Interaktionsflächen, um sich auszutauschen und gemeinsam kreativ zu sein. Auch gibt es externe und interne Co-Working-Angebote, die von Mitarbeitenden genutzt werden können.

Durch weitere Angebote wollen wir Mitarbeitende dabei unterstützen, ihren Beruf mit dem Privatleben besser zu vereinbaren, beispielsweise bei der Kinderbetreuung sowie der Pflege Angehöriger. Wir arbeiten kontinuierlich an der Erweiterung dieser Möglichkeiten.

Kinderbetreuung ist für viele Eltern essenziell und ermöglicht einen schnelleren beruflichen Wiedereinstieg. Die Kindertagesstätte LuKids der BASF SE zählt mit insgesamt 260 Plätzen zu den größten betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen in Deutschland und bietet eine bedarfsorientierte Ganztagesbetreuung. Ergänzt wird das Angebot durch flexibel buchbare Notfallbetreuungsplätze über weitere Anbieter und durch Kinderferienprogramme. Auch an anderen Standorten in Deutschland und zum Beispiel in Nordamerika bieten wir Mitarbeitenden Unterstützung bei der Kinderbetreuung oder Betreuungslösungen für Notfälle an.

Wir bieten unseren Mitarbeitenden an vielen Standorten weltweit professionelle Unterstützung bei beruflichen und privaten Belastungssituationen. In Deutschland erfolgt dies unter anderem über die Sozial- und Lebensberatung der BASF Stiftung, zunehmend auch an Standorten außerhalb Ludwigshafens.

Im Rahmen unseres globalen Gesundheitsmanagements unterstützen wir Mitarbeitende unter anderem dabei, ihre mentale

1 Negative und positive Sondereinflüsse aus Akquisitionen und Devestitionen (zum Beispiel Integrationskosten im Zusammenhang mit Akquisitionen sowie Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Geschäften) werden bei der Berechnung des vergütungsrelevanten ROCE bereinigt, soweit diese einen Korridor von +/– 1 % der durchschnittlichen Kapitalkostenbasis überschreiten. Eine Bereinigung des vergütungsrelevanten ROCE (in den ersten zwölf Monaten nach „Closing“) findet damit nur bei außergewöhnlich hohen Sondereinflüssen aus Akquisitionen und Devestitionen statt.
2 Das hier angesprochene LTI-Programm richtet sich an die Führungsebenen 2 bis 4 sowie an Mitarbeitende, die aufgrund besonderer Expertise individuell den Status „Senior Executive“ erhalten haben.

und körperliche Gesundheit zu stärken und ihr Gesundheitsverhalten entsprechend anzupassen (siehe Seite 145).

Mehr zur BASF Stiftung unter basf-stiftung.org

Gegenseitiger Respekt und offener Dialog

Offenheit gehört zu den Unternehmenswerten von BASF. Darum setzen wir im Austausch mit unseren Stakeholdern auf einen Dialog, der auf **Ehrlichkeit, Respekt und gegenseitigem Vertrauen** basiert. Dies gilt auch für den Dialog mit unseren Mitarbeitenden.

Unsere Beschäftigten haben die Möglichkeit, gesetzlich anerkannte Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen zu gründen, ihnen beizutreten und sie zu unterstützen. Diese sind berechtigt, Mitarbeitende und deren Interessen in Tarifverhandlungen zu vertreten. BASF wahrt diese Rechte und hat dies in der gruppenweit geltenden Richtlinie zur Achtung internationaler Arbeitsnormen verankert.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretungen ist wesentlicher Bestandteil unserer Unternehmenskultur. Durch einen offenen und kontinuierlichen Austausch schaffen wir die Voraussetzung, die Interessen des Unternehmens und der Beschäftigten auch in herausfordernden Situationen zu einem Ausgleich zu bringen. Im Jahr 2023 erfolgte dies unter anderem bei dem Management der Auswirkungen des Angriffskriegs in der Ukraine und den damit einhergehenden Energiekostensteigerungen sowie den gegenwärtigen Restrukturierungsprogrammen. Bei organisatorischen Veränderungen oder wenn beispielsweise Restrukturierungen zu Stellenabbau führen sowie bei weiteren mitbestimmungsrelevanten Themen binden wir die Arbeitnehmervertretungen bei der Ausarbeitung sozialverträglicher Umsetzungsmaßnahmen frühzeitig ein. Unser Handeln basiert auf den jeweiligen gesetzlichen Regeln, getroffenen Vereinbarungen und betrieblichen Gegebenheiten.

Durch eine lokale und regionale Ausrichtung der Gespräche wollen wir den jeweils unterschiedlichen Herausforderungen sowie rechtlichen Gegebenheiten an unseren Standorten Rechnung tragen. Mit grenzüberschreitenden Angelegenheiten in Europa befasst sich der BASF Europa Betriebsrat. In Südamerika pflegen wir kontinuierlich den Austausch mit den Arbeitnehmervertretungen im sogenannten Diálogo Social.

Wir bekennen uns auch dort zu dem sozialen Dialog mit Arbeitnehmervertretungen, wo die Koalitionsfreiheit nach nationalem Recht nicht in gleichem Maße gewährleistet ist wie in europäischen Rechtsordnungen.

Mehr dazu unter basf.com/arbeitnehmervertretung

Wesentliche Themen im Fokus:

Einbeziehung von Vielfalt

GRI 3, 404, 405

BASF strebt ein einbeziehendes Arbeitsumfeld an, in dem Raum für Vielfalt ist und sich Menschen mit wechselseitigem Respekt, Vertrauen und Wertschätzung begegnen. Bei uns kommen Menschen mit verschiedenen Hintergründen, Sichtweisen und Perspektiven gleichberechtigt zusammen. Die Förderung von Vielfalt und deren Wertschätzung über alle Hierarchieebenen hinweg sind fester Bestandteil unserer Strategie und finden sich auch in unseren Unternehmenswerten wieder.

> Als globales Unternehmen fördern wir Vielfalt und setzen uns für ein respektvolles Miteinander bei BASF ein.
>
> **Dr. Martin Brudermüller**
> Vorstandsvorsitzender

In einem einbeziehenden Arbeitsumfeld sollen Mitarbeitende ihre individuellen Perspektiven und Fähigkeiten einbringen können. Als global tätiges Unternehmen bedienen wir viele unterschiedliche Kundenbedürfnisse. Diese Vielfalt wollen wir in unserer Belegschaft widerspiegeln, wertschätzen und fördern, um dadurch die Kreativität, Motivation und das Zugehörigkeitsgefühl unserer Mitarbeitenden zu BASF zu steigern.

Mit der Förderung von Vielfalt ergeben sich positive Auswirkungen für BASF, beispielsweise durch ein einbeziehendes Arbeitsumfeld und eine vielfältigere Belegschaft. Mögliche negative Auswirkungen auf BASF können sich ergeben, wenn das Zugehörigkeitsgefühl unserer Mitarbeitenden sinkt, wir nicht mehr als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen werden oder sich nicht alle Kunden von uns angesprochen fühlen. Kurz- und langfristige Chancen und Risiken erfassen wir systematisch im Rahmen unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements (ab Seite 182).

Wir erwarten von unseren Führungskräften, dass sie ein integratives Arbeitsumfeld schaffen und Vielfalt fördern. Daher legen wir darauf einen Schwerpunkt in der Führungskräfteentwicklung. So beschäftigten sich unsere Führungskräfte etwa im Rahmen von Online-Trainings zu den CORE Leadership Values mit der Förderung von Offenheit. Diese Lernangebote unterstützen sie bei der Frage, was sie konkret tun können, um das Arbeitsumfeld für alle Mitarbeitenden einbeziehender zu gestalten, und wie sie in dieser Hinsicht ihrer Vorbildfunktion entsprechen und sich weiterentwickeln können.

Darüber hinaus erwarten wir von allen Mitarbeitenden, dass sie ein Umfeld schaffen, in dem verschiedene Aspekte von Vielfalt und individuelle Stärken zur Geltung kommen. Mit dem Format „Diversity Moments“ bieten wir Teams kompakte Informationen, Alltagsbeispiele und Reflexionsübungen zum Thema Vielfalt und Einbeziehung. 2023 haben wir im Rahmen der globalen Mitarbeiterbefragung (siehe Seite 133) erneut den **Inclusion-Index** als relevante Zielgröße für die Einbeziehung unserer Mitarbeitenden erhoben und unseren Führungskräften Anregungen für Follow-up-Maßnahmen an die Hand gegeben.

In einer Initiative in Brasilien arbeitet ein Projektteam daran, **Menschen mit Behinderung** für BASF zu gewinnen, zu halten und einzubeziehen. Dabei liegt der Fokus unter anderem darauf, die Barrierefreiheit unserer brasilianischen Standorte sowie unserer internen und externen Kommunikationskanäle zu verbessern. Mit

Unser Ziel 2030

Anteil von Frauen in Führungspositionen mit disziplinarischer Führungsverantwortung **30 %**

Bild links:
Weltweit zeigen Menschen im Pride-Monat Juni ihre Unterstützung für die **LGBTQI+-Gemeinschaft**. Auch BASF hat 2023 an vielen Standorten, wie hier in Ludwigshafen, die Regenbogenflagge gehisst und Zeichen für Vielfalt und Offenheit gesetzt.

Wesentliche Themen im Fokus: Einbeziehung von Vielfalt

weiteren Maßnahmen im Rahmen der Initiative wollen wir dafür sorgen, dass wir im Einstellungsprozess mehr Personen mit Behinderung berücksichtigen und ihnen konkrete Ausbildungsmöglichkeiten bieten. Das Team arbeitet dazu eng mit den Führungskräften, der Personalabteilung sowie dem lokalen Netzwerk von Mitarbeitenden mit Behinderung zusammen.

Altersstruktur Mitarbeitende BASF-Gruppe

(Gesamt 111.991, davon 26,7 % Frauen, Stichtag 31. Dezember 2023)

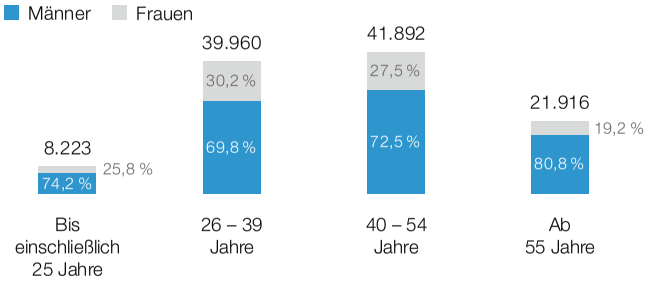

Vielfalt bezieht sich auch auf die **demografische Situation** in unserem Unternehmen. Unser gemeinsames Ziel ist das Schaffen eines geeigneten Rahmens, um die Beschäftigungsfähigkeit unserer Mitarbeitenden in allen Lebensphasen zu erhalten und die Verfügbarkeit von Fachkräften langfristig sicherzustellen.

Da wir überzeugt sind, dass wir bessere Eintscheidungen treffen, wenn dabei vielfältige Perspektiven berücksichtigt werden, haben wir 2023 ein „Shadow Board“ für die BASF-Standorte in Afrika und dem Nahen Osten aufgesetzt. Dieses Gremium besteht aus jüngeren Mitarbeitenden und berät das Führungsteam bei strategischen und operativen Themen. Mit diesem **„Reverse Mentoring“** möchten wir die Perspektive des Führungsteams erweitern und bereichern und die Distanz zwischen Hierarchieebenen sowie zwischen Generationen überbrücken.

Auch bei der Auswahl und Entwicklung unserer Führungskräfte fördern wir Vielfalt. So haben wir uns ein **globales Ziel zur Förderung weiblicher Führungskräfte** gesetzt und wollen den Anteil von Frauen in Führungspositionen bis 2030 auf 30 % erhöhen. Auf dem Weg dahin haben wir wichtige Fortschritte gemacht und überprüfen kontinuierlich unser Zielbild. In der BASF-Gruppe lag der weltweite Anteil von Frauen in Führungspositionen mit disziplinarischer Führungsverantwortung Ende 2023 bei 28,4 % (2022: 27,2 %).

Zur Überwachung der Zielerreichung durch unser Management haben wir ein globales Dashboard entwickelt, anhand dessen der Umsetzungsstand regelmäßig überprüft wird. Die systematische Förderung von Frauen ist integraler Bestandteil unseres Prozesses zur Auswahl von Senior Executives und wird regelmäßig im Rahmen von strategischen Dialogen mit den Bereichen, auf Ressortebene und in der Personalklausur des Vorstands thematisiert. Wir bieten zudem verschiedene Formate an, die weibliche Führungskräfte dabei unterstützen, ihr Netzwerk zu stärken und ihre Sichtbarkeit in der oberen Führungsebene zu erhöhen.

Führungskräfte und Expertinnen und Experten in der BASF-Gruppe

	31. Dezember 2023	davon Frauen (%)
Führungskräfte [a]	9.400	28,4
Expertinnen und Experten [b]	42.101	32,8

a Mit disziplinarischer Führungsverantwortung
b Ohne disziplinarische Führungsverantwortung (bisherige Bezeichnung Professionals)

Zudem nehmen wir kontinuierlich an spezifischen Karriereevents teil, um insbesondere auch talentierte weibliche Nachwuchskräfte aus unterschiedlichen Fachrichtungen direkt anzusprechen und für uns zu gewinnen. Mit verschiedenen Initiativen wie Karrieremessen und Netzwerkveranstaltungen, die sich speziell an Frauen richten, oder auf unseren Social-Media-Kanälen rücken wir unsere Mitarbeiterinnen als weibliche Vorbilder in den Fokus.

Als Unterzeichner der Women’s Empowerment Principles (WEPs) der Vereinten Nationen verschreiben wir uns der Förderung der Geschlechtergleichstellung. Daneben engagieren wir uns in weiteren externen Initiativen für mehr Einbeziehung von Vielfalt sowie Chancengleichheit in der Arbeitswelt, beispielsweise in der Initiative Business for Inclusive Growth (B4IG). Darüber hinaus sind wir als Mitglied der Charta der Vielfalt aktiv, um die Förderung von Diversität und Inklusion ganzheitlich zu unterstützen.

Mehr zu Vielfalt in Vorstand und Aufsichtsrat ab Seite 192
Mehr zu Einbeziehung von Vielfalt unter basf.com/vielfalt

Stakeholder-Engagement

GRI 2, 3, 413

Die Akzeptanz und Unterstützung unserer Stakeholder ist für unseren Geschäftserfolg von entscheidender Bedeutung. Im kontinuierlichen Dialog nutzen wir die Kompetenz unserer Stakeholder in globalen Netzwerken, weltweiten Initiativen und eigenen Beratungsgremien und bringen uns mit unserer Expertise gleichzeitig aktiv ein.

Auf einen Blick

- Schwerpunkt im neuen Sustainability Lab: Energietransformation
- Neues Nature Advisory Council gegründet

Durch unseren kontinuierlichen und offenen Austausch zu Entwicklungen und gemeinsamen Lösungsansätzen ergeben sich für BASF positive Auswirkungen wie gesellschaftliche Unterstützung für unsere Geschäftstätigkeit. Werden wir von Stakeholdern negativ wahrgenommen, kann dies unsere Glaubwürdigkeit und die Akzeptanz unserer Geschäftsaktivitäten verringern. Kurz- und langfristige Chancen und Risiken erfassen wir systematisch im Rahmen unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements (siehe Seite 173).

Seit seiner Gründung im Jahr 2000 sind wir Teil des UN Global Compact. BASF setzt sich kontinuierlich für die zehn Prinzipien des **UN Global Compact** für verantwortungsvolles Wirtschaften und die Ziele für nachhaltige Entwicklung ein. Wir sind weltweit in lokalen Global-Compact-Netzwerken teilweise in Führungsfunktionen aktiv. Seit 1999 ist BASF ein aktives Mitglied des **World Business Council for Sustainable Development** (WBCSD). 2017 haben wir die **Global Battery Alliance** (GBA) mitgegründet. Ziel der GBA ist die Entwicklung von Standards und Instrumenten zur Steuerung einer nachhaltigen Wertschöpfungskette für Batterien. 2019 haben wir mit weiteren Unternehmen die **Alliance to End Plastic Waste** gegründet, um Lösungen voranzubringen, die die Entsorgung von Plastikmüll in der Umwelt, insbesondere in die Weltmeere, verringern und vermeiden sollen. Darüber hinaus haben wir uns gemeinsam mit anderen Unternehmen und dem europäischen Netzwerk CSR Europe zur verantwortungsvollen sozialen Transformation in Richtung Klimaneutralität („Just Transition“) eingebracht. Wir haben sowohl an der Entwicklung eines europäischen Fahrplans als auch einer dazugehörigen Toolbox mitgearbeitet.

Um unsere Stakeholder intensiver einzubeziehen und einzelne Nachhaltigkeitsthemen zu vertiefen, nutzen wir wir eigene unabhängige Beratungsgremien: 2023 haben wir beispielsweise das **Sustainability Lab** als neues Stakeholder-Engagement-Format eingeführt. Dies ist eine Weiterentwicklung des **Stakeholder Advisory Council** (SAC), das im Herbst 2022 zum zehnten Mal Mitglieder des SAC und des BASF-Vorstands in Ludwigshafen zusammenbrachte.

Mit dem Sustainability Lab etabliert BASF ein Format, um gezielt spezifische Fragestellungen der nachhaltigen Entwicklung aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten. Rund 100 externe und interne Expertinnen und Experten erörtern dabei die komplexen Herausforderungen des Klimawandels. Beim ersten Sustainability Lab im Juli 2023 in Ludwigshafen erarbeiteten die Teilnehmenden unter dem Titel „Going Green – Fast and Fair“, was BASF und gesellschaftliche Interessengruppen tun können, um zu einer erfolgreichen Energietransformation beizutragen. Die Ergebnisse wurden mit relevanten Stakeholdern international gespiegelt und werden bei Aktivitäten hin zu einer Energietransformation von BASF sowie anderen Stakeholdern berücksichtigt. Das Sustainability Lab soll alle zwei Jahre zu einer ausgewählten Fragestellung stattfinden.

Aktuelle und wichtige Fragen zu bestimmten Themen adressieren wir mit sogenannten Councils (Beiräten). Der vertrauensvolle Austausch im **Human Rights Advisory Council** hilft uns, unsere Rolle und Verantwortung vor allem in menschenrechtlich herausfordernden Situationen besser wahrzunehmen (siehe Seite 155).

2023 gründete BASF den neuen Beirat für Themen rund um den Schutz von Biodiversität und Ökosystemen, das **Nature Advisory Council** (NAC), um eine unabhängige gesellschaftliche Perspektive

Bedürfnisse und Erwartungen der Stakeholder an BASF

Kunden
- Attraktives Preis-Leistungs-Verhältnis
- Innovative und nachhaltige Lösungen
- Verlässlicher Partner

Investoren
- Attraktive Dividendenrendite
- Langfristig gute Aktienperformance
- Transparenz und Risikominimierung

Gesellschaft: Politik, NGOs, Medien
- Arbeitsplätze und Steuerzahlungen
- Verantwortungsvoller und glaubwürdiger Partner
- Herstellung sicherer Produkte unter Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards

Lieferanten
- Faire und verlässliche Geschäftsbeziehungen
- Unterstützung bei der Einhaltung unseres Lieferantenkodex (Umwelt- und Sozialanforderungen)

Nachbarschaft
- Sicherer und störungsfreier Betrieb
- Attraktive Arbeitsplätze
- Unterstützung der örtlichen Gemeinden

Mitarbeitende und Management
- Attraktiver und fairer Arbeitgeber
- Schutz der Gesundheit
- Entwicklungsmöglichkeiten

auf unsere Aktivitäten in Bezug auf Natur- und Biodiversitätsthemen zu erhalten (siehe Seite 117).

Eine besondere Verantwortung tragen wir für die Nachbarn an unseren Standorten. Mit **Nachbarschaftsforen** fördern wir einen kontinuierlichen Dialog zwischen den Anwohnern und dem Management unserer Standorte und stärken das Vertrauen in unsere Aktivitäten. Unsere global gültigen Anforderungen für Nachbarschaftsforen orientieren sich an den Anforderungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu Beschwerdemechanismen. Die Umsetzung wird über die bestehende globale Datenbank des Responsible-Care-Management-Systems erfasst.

Auch in den Entscheidungsprozess zu künftigen Investitionen binden wir frühzeitig bedeutende Stakeholder ein. So analysieren wir mit Partnern, lokalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen, ob und wie wir einen Nickel-Kobalt-Raffineriekomplex in Indonesien auf verantwortungsvolle Art und Weise aufbauen können.

Unsere **politische Interessenvertretung** unterliegt transparenten Regeln und erfolgt im Einklang mit den von uns öffentlich vertretenen Positionen. Dies gilt auch für unsere Aktivitäten in Verbänden. In unserem Industry Associations Review haben wir exemplarisch für die Themen Energie und Klimaschutz einen Abgleich zwischen BASF-Positionen und den Positionen der wichtigsten Verbände, in denen wir Mitglied sind, veröffentlicht und unser Vorgehen erläutert.

BASF unterstützt finanziell keine politischen Parteien, etwa durch Geld- oder Sachspenden. Dies ist in einer globalen Richtlinie festgelegt. In den USA haben Mitarbeitende der BASF Corporation von ihrem Recht Gebrauch gemacht, ein Political Action Committee (PAC) zu gründen. Das BASF Corporation Employee PAC ist eine 1998 gegründete, unabhängige und staatlich registrierte Vereinigung von Mitarbeitenden. Sie sammelt Spenden von Mitarbeitenden für politische Zwecke und entscheidet eigenständig über deren Verwendung gemäß US-Recht.

Mehr zu Anlagensicherheit ab Seite 127
Mehr zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ab Seite 143
Mehr zu Menschenrechten, Arbeits- und Sozialstandards ab Seite 154
Mehr zu unserem Stakeholder-Engagement unter basf.com/de/stakeholder-engagement
Mehr zu unseren Regeln für politische Interessenvertretungen unter basf.com/interessenvertretung
Mehr zum Industry Associations Review unter basf.com/corporategovernance
Mehr zum Human Rights Advisory Council unter basf.com/menschenrechtsbeirat

Gesellschaftliches Engagement

GRI 203, 413

Auf einen Blick

- BASF möchte weltweit ein verantwortungsvoller Nachbar sein
- BASF-Engagement für Gesundheit, Fähigkeiten und Ressourcen

Gesellschaftliches Engagement ist eine wichtige Säule unserer Unternehmensverantwortung und Teil unseres Nachhaltigkeitsmanagements. Mit unseren Aktivitäten wollen wir weltweit die Gemeinden im Umfeld unserer Standorte stärken, zum Erreichen der Sustainable Development Goals (SDGs) beitragen und langfristig positiv auf Umwelt und Gesellschaft wirken. Mit der Einbringung unserer Kompetenzen und Ressourcen verfolgen wir global drei Ziele: Stärken öffentlicher Gesundheit, Fördern von Fähigkeiten (zum Beispiel für wirtschaftliche Teilhabe, Beschäftigungsfähigkeit) und Schützen natürlicher Ressourcen. Damit wollen wir zu verbesserter Lebensqualität der Menschen beitragen und einen positiven Beitrag zur Gesellschaft leisten.

Ein Beispiel unseres **Beitrags zur öffentlichen Gesundheit** ist die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH) und Promega. Das Swiss TPH erforscht und entwickelt neuartige Insektizide zur Bekämpfung von durch Mücken übertragenen Krankheiten wie Malaria. Die Zusammenarbeit begann im September 2022 und soll eine drei- bis fünfjährige Studie umfassen. Der Schwerpunkt liegt auf Proteolyse-Targeting-Chimären (PROTACs), kleinen therapeutischen Molekülen, die bestimmte Proteine in Zellen abbauen. Dieser innovative Ansatz birgt ein großes Potenzial für eine wirksame und kosteneffiziente Bekämpfung von durch Insekten übertragenen Krankheiten. Das Projekt wird durch BASF in der Molekularforschung und durch die Bill & Melinda Gates Foundation finanziell unterstützt. Erste Ergebnisse aus dieser Zusammenarbeit werden voraussichtlich bis 2025 erwartet.

Bildung ist der Schlüssel für persönlichen Erfolg und die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft. Daher engagiert sich BASF an zahlreichen Standorten mit Partnern für mehr **Bildungsgerechtigkeit** insbesondere für benachteiligte Kinder und Jugendliche. Naturwissenschaftliche Bildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung sind uns dabei besonders wichtig. In den BASF Kids‘ Labs können Kinder und Jugendliche seit nunmehr 26 Jahren in 45 Ländern experimentieren. Das virtuelle Angebot Virtual Labs wurde dieses Jahr um die App ProtAct17 ergänzt. Die mobile Anwendung soll Kinder ab acht Jahren dazu anleiten, die Umwelt zu schützen (Englisch „protect“) und im Sinne der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen aktiv zu werden (Englisch „act“). ProtAct17 vermittelt Wissen altersgerecht und interaktiv, weckt durch virtuelle und reale Experimente die Neugier und den Forschergeist und thematisiert aktuelle und zukünftige Herausforderungen für Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft. Vor allem aber: Die App zeigt eigene – wenn auch kleine – Handlungsmöglichkeiten für die jungen Forscherinnen und Forscher auf.

Im Projekt **Young Voices for a Sustainable Future**, das BASF 2022 gemeinsam mit der Nichtregierungsorganisation JA Worldwide initiiert hat, konnten dieses Jahr wieder mehr als 1.000 Jugendliche aus acht Ländern die Auswirkungen des Klimawandels in ihren Gemeinden mit ihren Ideen adressieren. Unterstützt von mehr als 100 BASF-Mitarbeitenden beschäftigten sich die Jugendlichen damit, wie sie auf Herausforderungen in ihren Gemeinden Einfluss

nehmen können. So diskutierten sie beispielsweise, wie man das Risiko für Waldbrände in Griechenland senken oder ressourcenschonende Produkte aus alternativen Rohmaterialien in Indonesien herstellen kann.

Wir wollen mit neuen Geschäftsmodellen und sektorübergreifenden Partnerschaften langfristigen Wert für BASF und die Gesellschaft schaffen. Mit unserem Intrapreneurship-Programm **Starting Ventures** helfen wir Menschen aus einkommensschwachen Gegenden, ihre Einkommensmöglichkeiten sowie ihre Lebensqualität zu verbessern. Das Programm eröffnet uns gleichzeitig Zugang zu neuen Märkten und Partnern und trägt zur Erreichung der SDGs bei. Im Dezember 2022 wurden acht neue Starting-Ventures-Projekte für die Umsetzung ausgewählt. Mit unternehmerischen Ideen, technischem Know-how und zeitlichen Ressourcen geht BASF gemeinsam mit lokalen Partnern Herausforderungen vor Ort an und leistet einen Beitrag zu den SDGs.

Aufwendungen der BASF-Gruppe für Aktivitäten des gesellschaftlichen Engagements[1]

~37 Mio. €

Für Kleinbauern in afrikanischen Ländern stellen Nach-Ernte-Verluste eine große Herausforderung dar. Im Rahmen des Starting-Ventures-Projekts Highland Food Systems unterstützt der Projektpartner International Fertilizer Development Center (IFDC) Kleinbauern in Kenia dabei, Kartoffelernte und -saatgut sicher zu lagern. Dafür stellt IFDC den Kleinbauern kostengünstige isolierte Container mit 60-Tonnen-Fassungsvermögen zur Verfügung, die mit Hilfe des Elastospray LWP-Systems von BASF hergestellt wurden. Im Rahmen des Projekts sollen außerdem 100 Frauen und Jugendliche befähigt werden, sich eine Beschäftigung oder eigene Unternehmen aufzubauen.

An unserem Hauptsitz Ludwigshafen wollen wir die Zivilgesellschaft stärken mit einer Reihe von Projekten, wie dem Projekt LUnited. Ziel des Projekts ist es herauszufinden, wo es Handlungslücken und -potenzial gibt, um das Engagement in und um die Stadt Ludwigshafen weiter zu fördern.

Als Partner unterstützte BASF 2023 die Bundesgartenschau in Mannheim. Ein eigener Erlebnisraum mit interaktiver Ausstellung veranschaulichte den Beitrag von BASF zu nachhaltigen Lösungen. Rund 130.000 Personen nahmen dieses Angebot wahr. Außerdem führten wir Experimentierangebote für Familien und Schulklassen zu den Themen Nachhaltigkeit, Klima und Energie durch. Älteren Schulklassen ermöglichten die Experimente Einblicke in technische Berufsbilder. Auf einer gemeinsamen Außenfläche mit John Deere führten wir zwölf Aktions- und Dialogtage zum Thema „Landwirtschaft erleben“ durch.

Im Bereich der internationalen Entwicklungszusammenarbeit unterstützen wir die unabhängige und gemeinnützige BASF Stiftung mit Spenden für ihre internationale Projektarbeit in Kooperation mit verschiedenen Organisationen. Im Jahr 2023 kam die Weihnachtsspendenaktion zugunsten der BASF Stiftung dem UN-Kinderhilfswerk UNICEF zugute, damit mehr Kinder in Afghanistan Zugang zu Bildung bekommen können. BASF stockte die Spenden der Mitarbeitenden der teilnehmenden deutschen Gruppengesellschaften auf insgesamt rund 335.000 € auf.

Im Jahr 2023 setzte sich BASF auch für Betroffene von humanitären Katastrophen ein. Nach den Erdbeben in der Türkei und Syrien und der Zahlung von Soforthilfe in Höhe von 500.000 € rief BASF zu einer Mitarbeiterspendenaktion auf, bei der mehr als 844.000 € weltweit gespendet wurden. BASF verdoppelte den Betrag auf mehr als 1,6 Millionen €, die in den betroffenen Regionen für den Wiederaufbau zur Verfügung stehen. Weiterhin gingen 300.000 € Soforthilfe an das Deutsche Rote Kreuz für die vom Erdbeben betroffenen Menschen in Marokko.

Mehr zu Starting Ventures unter basf.com/de/starting-ventures
Mehr zu unserem internationalen gesellschaftlichen Engagement unter basf.com/de/engagement
Mehr zum gesellschaftlichen Engagement an unseren Standorten unter ludwigshafen.basf.de

1 Wir berichten einen Gesamtbetrag für unser gesellschaftliches Engagement. Der Wert beinhaltet alle konsolidierten Gesellschaften mit Personal, inklusive Joint Operations.

Wesentliche Themen im Fokus:

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz GRI 2, 3, 403

Wir achten Gesundheit und Sicherheit als höchste Güter. Um die Rahmenbedingungen für sicheres Arbeiten zu gewährleisten, setzen wir in der Arbeitssicherheit sowie beim Gesundheitsschutz auf umfassende Präventivmaßnahmen. Mit unseren Sicherheitskonzepten wollen wir unsere Mitarbeitenden und Kontraktoren bestmöglich schützen und erwarten dabei ihr Mitwirken.

> Die Sicherheit und Gesundheit aller für uns Tätigen ist unser oberstes Gut – das gilt auch für unsere Kontraktoren.
>
> **Dr. Johannes Heinemann**
> Corporate Environmental Protection, Health, Safety and Quality

Strategie und Governance

Der nachhaltige wirtschaftliche Erfolg von BASF ist eng mit dem gesundheitlichen Wohlergehen und der Leistungsfähigkeit unserer Mitarbeitenden verknüpft. In der Erforschung und Produktion von Chemikalien handhaben unsere Mitarbeitenden in Teilen Gefahrstoffe und betreiben komplexe Anlagen und Maschinen. Dadurch entstehen potenzielle Risiken, die wir durch umfassende Präventivmaßnahmen minimieren wollen. Chancen und Risiken aus Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz erfassen wir systematisch im Rahmen unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements (ab Seite 178).

Wir geben weltweit verbindliche Standards zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheitsschutz vor. Unser Sicherheits- und Gesundheitsmanagement umfasst alle Mitarbeitenden weltweit. Umsetzung und Einhaltung der gruppenweiten Richtlinien und lokalen Vorgaben liegen in der Verantwortung unserer Standorte und Gruppengesellschaften. Dabei werden sie durch globale Netzwerke von Fachleuten unterstützt. Die Corporate-Center-Einheit „Environmental Protection, Health, Safety and Quality“ (EHSQ) überprüft im Zuge von Audits regelmäßig, ob die Vorgaben eingehalten werden.

Bild links:
Abstellungen, bei denen Anlagen turnusmäßig gewartet werden, bergen aufgrund nichtroutinemäßiger Arbeiten und des vermehrten Einsatzes von Kontraktoren Risiken für Arbeitsunfälle. Spezielle Initiativen, wie das verhaltensbasierte Programm „Konsequent sicher!“ bei der Großabstellung der Styrolfabrik in Ludwigshafen, stärken das Sicherheitsmanagement mit ganzheitlichen Ansätzen, um Gefahren richtig einschätzen und eine gemeinsame Sicherheitskultur aufbauen zu können.

Ziel 2030[1]

Reduzierung der weltweiten Arbeitsunfälle mit hohem Schweregrad je 200.000 geleistete Arbeitsstunden[a] **≤ 0,05**

a Dies umfasst die Arbeitsstunden von BASF-Mitarbeitenden, Leasingkräften und Kontraktoren.

Wir verfolgen anspruchsvolle Ziele zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheitsschutz (siehe Seite 41). Im Berichtsjahr haben wir unser arbeitssicherheitsbezogenes Ziel und die damit verbundene Berichterstattung nach einer konzernweiten Definition angepasst und fokussieren uns künftig auf Unfälle mit hohem Schweregrad (siehe Abschnitt „Arbeitssicherheit“).

Unfälle sowie deren Ursachen und Folgen dokumentieren und analysieren wir weltweit ausführlich, um daraus zu lernen. Systematische Gefährdungsbeurteilungen und daraus abgeleitete Maßnahmen zur Risikominimierung verstehen wir als wichtige Instrumente zur Prävention. Mit diesen und einer offenen Fehlerkultur, bereichs-

1 Im Jahr 2023 haben wir die Zielgrößen im Bereich Sicherheit angepasst.

Wesentliche Themen im Fokus: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

und standortspezifischen Sicherheitsaktivitäten, kontinuierlichen Qualifizierungsmaßnahmen sowie einem regelmäßigen Austausch im globalen BASF-Netzwerk wollen wir das Risikobewusstsein unserer Mitarbeitenden und Kontraktoren stärken, Praxisbeispiele teilen und so die Sicherheitskultur stetig verbessern.

Arbeitssicherheit

Basierend auf der kritischen Überprüfung unserer Ziele und Leistungsindikatoren für die Arbeitssicherheit im Jahr 2022 haben wir unsere Ziele und die Berichterstattung angepasst. Seit 2023 fokussieren wir uns auf arbeitsbezogene Unfälle mit hohem Schweregrad. Diese orientieren sich weiterhin an etablierten Industriestandards, wobei wir den Menschen stärker in den Mittelpunkt rücken.

Berichtspflichtige Arbeitsunfälle 2023

	Beschäftigte [a]	Nicht-beschäftigte [b]	Kontraktoren
Rate tödlicher Arbeitsunfälle [c]	0,00	0,00	0,01
Anzahl tödlicher Arbeitsunfälle	0	0	2
Rate meldepflichtiger Arbeitsunfälle [c,d]	0,81	1,00	1,04
Anzahl meldepflichtiger Arbeitsunfälle [d]	788	109	355
Rate Arbeitsunfälle mit schwerwiegenden Folgen [c]	0,01	0,02	0,02
Anzahl Ausfalltage aufgrund von Arbeitsunfällen	5.262	890	2.413

a Eigene Belegschaft
b Leihmitarbeitende
c Je 200.000 geleistete Arbeitsstunden
d Meldepflichtig umfassst für BASF alle im System erfassten Arbeitsunfälle

Als Berichtsgröße nutzen wir die Anzahl der High Severity Work Process Related Injuries (HSI) je 200.000 geleistete Arbeitsstunden. Im Jahr 2023 haben wir eine HSI-Rate von 0,03 erreicht. Wir haben uns das Ziel gesetzt, bis 2030 eine Rate von höchstens 0,05 HSI je 200.000 geleistete Arbeitsstunden zu erreichen. [1] Durch die Fokussierung auf Vorfälle mit hohem Risiko wollen wir das Arbeitsumfeld unserer Mitarbeitenden noch sicherer machen.

Trotz unserer Anstrengungen kam es im Jahr 2023 zu einem tödlichen Arbeitsunfall (2022: 1), bei dem zwei Menschen ums Leben kamen. Auf einer Geschäftsreise in Brasilien erlitten zwei Kontraktoren tödliche Verletzungen bei einem Autounfall. BASF unterstützt die Behörden bei der Ermittlung von Unfallhergang und -ursache.

Um Arbeitsunfällen vorzubeugen, fordern und fördern wir risikobewusstes und sicheres Arbeiten, das Lernen aus Ereignissen sowie den regelmäßigen Erfahrungsaustausch. Unsere weltweit gültigen Richtlinien und Weiterbildungsangebote entwickeln wir daher kontinuierlich weiter.

> Wir fordern und fördern risikobewusstes und sicheres Arbeiten.
>
> **Dr. Johannes Heinemann**

Neben den gesetzlich erforderlichen Schulungen schreibt BASF verpflichtende **Sicherheits- und Gesundheitstrainings** für neue Mitarbeitende und Kontraktoren vor. Mitarbeitende unserer Produktionsstandorte erhalten zudem regelmäßige Schulungen zum sicheren Umgang mit Chemikalien und zur korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung.

Wir setzen alles daran, Unfälle zu verhindern, und nutzen unsere Erkenntnisse, um eine Wiederholung mithilfe geeigneter Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Hierzu zählen unter anderem regelmäßige Kampagnen und Informationsveranstaltungen, um das Bewusstsein der Mitarbeitenden zu stärken. Bei vielen Veranstaltungen und Initiativen im Laufe des Jahres 2023 stand die Weiterentwicklung der Sicherheitskultur im Fokus, wie etwa bei einer Schulung zum sicheren Umgang mit Gabelstaplern im Rahmen der „EHS Culture of Excellence“-Initiative in Nordamerika.

Führungskräfte spielen in der Sicherheitskultur als Vorbilder eine wichtige Rolle. Für neu ernannte Senior Executives findet deshalb ein Dialog zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz statt. Senior Executives mit besonderer Verantwortung für diese Themen, etwa in der Produktion, erhalten darüber hinaus spezifische Weiterbildungen, um ihren Aufgaben gerecht werden zu können.

Um unsere Prozesse und Methoden weiter zu verbessern, werten wir beispielsweise Trends in Daten aus, analysieren Unfälle sowie potenzielle Ereignisse und teilen Wissen und Praxisbeispiele innerhalb unseres globalen Expertennetzwerks sowie im Rahmen von Sicherheitsinitiativen. Darüber hinaus suchen wir den Dialog mit staatlichen Institutionen und bringen uns weltweit aktiv in externe Initiativen und Netzwerke zur Arbeitssicherheit ein, etwa im Rahmen des europäischen Chemieverbands CEFIC oder nationaler Verbände wie dem Verband der Chemischen Industrie in Deutschland oder dem American Chemistry Council.

Mehr zu Anlagensicherheit ab Seite 127
Mehr zu Arbeitssicherheit unter basf.com/arbeitssicherheit

1 Dies umfasst die Arbeitsstunden von BASF-Mitarbeitenden, Leasingkräften und Kontraktoren.

Wesentliche Themen im Fokus: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Gesundheitsschutz

Das globale Gesundheitsmanagement von BASF dient dazu, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit unserer Mitarbeitenden langfristig und ganzheitlich zu fördern. Die BASF-Gesundheits-Checks bilden dabei die Basis unseres globalen Gesundheitsförderungsprogramms und werden Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen angeboten.

Mit zielgruppenspezifischen Angeboten sensibilisieren wir Mitarbeitende zudem systematisch für Gesundheitsthemen. Ein Beispiel hierfür ist die Globale Gesundheitsaktion. Im Jahr 2023 haben wir einen dezentralen Ansatz gewählt, bei dem sich die Regionen und Standorte auf für sie lokal relevante gesundheitliche Aspekte fokussieren konnten. In der Region Nordamerika etwa lag der Fokus auf Achtsamkeit im beruflichen und privaten Umfeld. Die Kampagne „Take A Moment“ thematisierte unter anderem den Umgang mit Schichtarbeit und die psychische Gesundheit. An insgesamt über 459 Standorten wurden im Jahr 2023 spezifische Gesundheitsaktionen angeboten.

Unsere **Leistung im Gesundheitsschutz** messen wir mithilfe des Health Performance Index (HPI). Dieser umfasst fünf Komponenten: anerkannte Berufskrankheiten, medizinische Notfallplanung, Erste Hilfe, arbeitsmedizinische Vorsorge und Gesundheitsförderung. Jede Komponente trägt mit maximal 0,2 zum Gesamtergebnis bei. Damit ist ein maximaler Gesamtwert von 1,0 möglich. Unser Ziel ist es, jährlich einen Wert größer 0,9 zu erreichen. Mit einem HPI von 0,96 haben wir dies im Jahr 2023 erneut erreicht (2022: 0,96).

Im Jahr 2023 wurden bei BASF-Mitarbeitenden weltweit 44 arbeitsbedingte Krankheiten (2022: 38) als anerkannte Berufskrankheiten dokumentiert. Die wichtigsten anerkannten Berufskrankheiten sind berufsbedingtes Asthma, Schwerhörigkeit, Hauterkrankungen, Erkrankungen des Bewegungsapparats und Krebs.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete im Jahr 2023 die Influenza-Prävention. BASF-Mitarbeitende konnten sich weltweit an vielen Standorten gegen die saisonale Grippe impfen lassen. So beteiligten sich beispielsweise am Standort Ludwigshafen rund 3.850 Mitarbeitende an der Influenza-Impfkampagne.

Mehr zu Arbeitsmedizin, Gesundheitsaktionen und zum HPI unter basf.com/gesundheit

Fallbeispiel

Neues Medical Center für eine umfassende Gesundheitsversorgung

Im Jahr 2023 hat BASF in Ludwigshafen ein neues Medical Center eingeweiht. Ziel ist es, mit der langfristig gestärkten medizinischen Versorgung am Standort die Gesundheit unserer Mitarbeitenden zu sichern sowie ihre Beschäftigungsfähigkeit trotz steigenden Durchschnittsalters zu gewährleisten.

Neben Untersuchungs- und Schulungsräumen sowie Büros umfasst das Zentrum moderne Einrichtungen zur medizinischen Diagnostik. Das Medical Center beherbergt zusätzlich zur BASF-Ambulanz acht externe fachärztliche und medizinische Einrichtungen, eine physiotherapeutische Praxis sowie eine Apotheke. Bis auf den für BASF-Mitarbeitende reservierten Teil der Arbeits- und Notfallmedizin stehen alle Einrichtungen auch unseren Nachbarn in den angrenzenden Ludwigshafener Stadtteilen zur Verfügung.

Die Arbeitsmedizin hat bei BASF eine lange Historie: Eine Urkunde aus dem Jahr 1866 belegt, dass bereits ein Jahr nach Unternehmensgründung der erste Fabrikarzt bei BASF eingestellt wurde. Dies ist gleichzeitig auch die Geburtsstunde des ersten werksärztlichen Dienstes der chemischen Industrie in Deutschland, und das lange bevor gesetzliche Verpflichtungen bestanden.

Mehr zum Medical Center unter medicalcenter.basf.com

Produktsicherheit

GRI 2, 3, 416, 417

Wir verstehen Produktsicherheit als integralen Bestandteil aller Geschäftsprozesse, als wichtiges Element unseres Risikomanagements und als essenzielle Säule unseres Bekenntnisses zu Responsible Care®. Wir arbeiten kontinuierlich daran, dass unsere Produkte bei verantwortungsvoller und sachgerechter Anwendung kein Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Eine gründliche Sicherheits- und Risikobewertung ermöglicht es uns, Märkte mit sicheren und nachhaltigeren Produkten zu bedienen, die den regulatorischen Anforderungen entsprechen und gleichzeitig auf Trends reagieren.

Strategie und Governance

Als Chemiekonzern haben wir Produkte mit physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften in unserem Portfolio, die bei unsachgemäßer Handhabung zu negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen können. Mit unserem Bekenntnis zu Produktverantwortung im Rahmen von Responsible Care® und den Initiativen des International Council of Chemical Associations (ICCA) verpflichten wir uns, diese Einflüsse kontinuierlich zu minimieren und die Sicherheit und Nachhaltigkeit unserer Produkte stetig weiterzuentwickeln. Es ist unser Ziel, alle relevanten nationalen und internationalen Vorschriften und Gesetze einzuhalten. Gleichzeitig streben wir an, mit unseren Produkten die Anforderungen unserer Kunden weltweit zu erfüllen, und tragen in vielen Bereichen zur Entwicklung einer nachhaltigen Zukunft bei (siehe nachhaltige Portfoliosteuerung auf Seite 48). Kurz- und langfristige Chancen und Risiken aus dem Bereich der Produktsicherheit erfassen wir systematisch im Rahmen unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements (ab Seite 177).

In global gültigen Richtlinien definieren wir unter anderem Anforderungen, Prozesse sowie Verantwortlichkeiten und stellen so weltweit einheitlich hohe Standards für die Produktverantwortung sicher. Die Umsetzung und Einhaltung der internen Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben liegen in der Verantwortung unserer Standorte und Gruppengesellschaften. Die Corporate-Center-Einheit „Environmental Protection, Health, Safety and Quality“ (EHSQ) überprüft dies regelmäßig im Rahmen von Audits. Informationen, Erfahrungen und gelungene Praxisbeispiele zum Thema Produktsicherheit tauschen wir kontinuierlich im globalen BASF-Expertennetzwerk aus.

Bevor unsere Produkte auf den Markt kommen, durchlaufen sie – abhängig von gesetzlichen Anforderungen und ihrem Einsatzprofil – verschiedene Prüfungen und Bewertungen. Diese Prüfungen ermöglichen uns eine frühzeitige Erkennung und Bewertung von möglichen Gefährdungsmerkmalen sowie Risiken für die Gesundheit und Umwelt. Auf Basis der Ergebnisse leiten wir Vorsorge- und Schutzmaßnahmen ab und entwickeln Empfehlungen zur sicheren Handhabung – von der Produktion über die Anwendung bis hin zur Entsorgung.

In einer **globalen Datenbank** dokumentieren wir Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltinformationen und deren Bewertungen für alle unsere Stoffe und Produkte. Diese Informationen aktualisieren wir fortlaufend. Die Datenbank bildet die Basis für die Kommunikation dieser Informationen beispielsweise über unsere Sicherheitsdatenblätter, die wir unseren Kunden in rund 40 Sprachen zur Verfügung stellen. Sie enthalten unter anderem Informationen zu physikalisch-chemischen, toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften der Produkte, möglichen Gefahren, Erste Hilfe-Maßnahmen, Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung sowie Entsorgung. Über unser weltweites Netzwerk von Notfalltelefonen können wir rund um die Uhr Auskunft geben. Damit sich Personen, die unsere Produkte kaufen, verkaufen, verwenden, transportieren oder entsorgen, schnell über unsere Produkte und die damit verbundenen Gefahren informieren können, setzen wir weltweit und sofern es im jeweiligen Land rechtlich zulässig ist, das „Globally Harmonized System“ (GHS) zur Einstufung und Kennzeichnung unserer Produkte ein. Dabei berücksichtigen wir gegebenenfalls nationale und regionale Anpassungen innerhalb des GHS-Rahmenwerks, wie die EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung, Classification, Labelling, Packaging).

Im Bedarfsfall beraten wir unsere Kunden zur Produktsicherheit. Unseren Logistikdienstleistern geben wir weltweit Anforderungen zum sicheren Transport gefährlicher Güter vor (siehe Seite 130). Zudem schulen wir unsere Mitarbeitenden weltweit in der richtigen Handhabung und Nutzung ausgewählter Produkte mit besonderem Gefährdungspotenzial.

BASF unterstützt in Verbänden und in Zusammenarbeit mit anderen Herstellern die Etablierung weltweiter freiwilliger Selbstverpflichtungen zur Verhinderung von Chemikalienmissbrauch. Darüber hinaus bringen wir uns auf nationaler und internationaler Ebene in verschiedene Initiativen zur Weiterentwicklung von Risikobewertungen ein, etwa dem European Centre for Ecotoxicology and Toxicology of Chemicals (ECETOC).

Weltweite Regulierungen von Chemikalien

Ein Großteil der von uns hergestellten Produkte unterliegt chemikalienrechtlichen Regelungen. Ausschlaggebend sind hierbei die jeweils regional oder national geltenden Chemikalienregulierungen, deren Anzahl weltweit weiter steigt. Beispiele sind REACH in der EU, UK REACH in Großbritannien, KKDIK in der Türkei, K-REACH in Korea oder TSCA in den USA. Die Gesellschaften der BASF-Gruppe sorgen in enger Zusammenarbeit mit einem globalen Netzwerk aus Fachleuten dafür, dass BASF den jeweils geltenden Vorschriften gerecht wird.

In Europa hat die Europäische Kommission mit dem „European Green Deal“ und der darin enthaltenen Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien (Chemicals Strategy for Sustainability, CSS) einen Fahrplan entwickelt, der in den kommenden Jahren weitreichende Änderungen der Regulierung von Chemikalien in Europa mit sich bringen wird. BASF unterstützt die Ziele des Green Deal im Grundsatz, sieht allerdings speziell in Regulierungsfragen die Notwendigkeit für Anpassungen, mehr Klarheit und Vorhersehbarkeit, um die

Balance zwischen dem Anspruch der CSS und der langfristigen Sicherung von Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der europäischen Chemieindustrie zu gewährleisten. Im Rahmen der laufenden Konkretisierung suchen wir daher den Dialog mit allen relevanten Stakeholdern und setzen uns für eine wissenschaftsbasierte und innovationsgetriebene Weiterentwicklung des regulatorischen Rahmens ein.

Tierschutz bei ökologischen und toxikologischen Prüfungen

Bevor unsere Produkte auf den Markt kommen, unterziehen wir sie vielfältigen Prüfungen, unter anderem ökologischen und toxikologischen. Dabei berücksichtigen wir den aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik. Wenn bei diesen Prüfungen Tierversuche durchgeführt werden, sind diese in der Regel gesetzlich vorgeschrieben und notwendig, um die Sicherheit und Wirksamkeit unserer Produkte zuverlässig bewerten zu können. Wenn wir Tierversuche einsetzen, halten wir die Vorgaben des deutschen Tierschutzgesetzes sowie die Anforderungen der Association for Assessment and Accreditation of Laboratory Animal Care (AAALAC) – des weltweit höchsten Standards für Labortiere – ein. Wir entwickeln und optimieren kontinuierlich Ersatz- und Ergänzungsmethoden, um die Sicherheit und Verträglichkeit unserer Produkte experimentell auch ohne Tierversuche bewerten zu können. Darüber hinaus engagieren wir uns in Netzwerken wie der European Partnership for Alternative Approaches to Animal Testing (EPAA), um alternative Methoden sektorenübergreifend weiterzuentwickeln.

Unser Ziel ist es, Tierversuche zu vermeiden, zu reduzieren oder so zu verbessern, dass die Tiere möglichst wenig belastet werden. Zur tierversuchsfreien Überprüfung von allergischen Hautreaktionen wenden wir beispielsweise eine gemeinsam mit Givaudan entwickelte, OECD-zertifizierte alternative Teststrategie an. Darüber hinaus nutzen wir weitere Alternativmethoden. Die experimentelle Toxikologie und Ökologie der BASF SE wurde im Jahr 2022 als weltweit erstes Institut nach dem Leitfaden „Gute In-vitro-Methodenpraxis“ (GIVIMP) zertifiziert. GIVIMP ist ein von der OECD veröffentlichter Standard. Er erhöht die Qualität der mit In-vitro-Testmethoden gewonnenen Daten und das Vertrauen in neu entwickelte Alternativmethoden zu Tierversuchen.

Umgang mit Nano- und Biotechnologie

Nanotechnologie und Biotechnologie bieten Lösungen für zentrale gesellschaftliche Herausforderungen – etwa den Umwelt- und Klimaschutz oder im Bereich Gesundheit und Ernährung. So können zum Beispiel Nanomaterialien die Leistungsfähigkeit von Batterien verbessern oder biokatalytische Verfahren die Ressourceneffizienz von Prozessen erhöhen. Wir möchten das Potenzial beider Technologien nutzen. Der sichere und verantwortungsvolle Umgang steht dabei an oberster Stelle. Für Nanomaterialien ist er beispielsweise in unserem Verhaltenskodex Nanotechnologie festgelegt. Hinsichtlich der Sicherheitsbewertung und regulatorischer Compliance von Nano- und partikulären Materialien hat BASF im Jahr 2023 in den von der Europäischen Union geförderten Projekten „NanoHarmony“, „MACRAME“ und „Nanomet“ mitgewirkt. Die Ergebnisse wurden in Publikationen, an denen BASF beteiligt war, dokumentiert und kommuniziert. Des Weiteren werden die Erkenntnisse im OECD-Testrichtlinien-Programm aufgenommen, um valide und standardisierte Testmethoden für die Sicherheitsbewertung von Nano- und partikulären Materialien zu entwickeln.

Mehr zum Projekt „NanoHarmony“ unter nanoharmony.eu

Mehr zum Projekt „Nanomet“ unter oecd.org/chemicalsafety/nanomet

Qualitätsmanagement

GRI 2, 418

Über unser Qualitätsmanagement möchten wir eine hohe Qualität unserer Produkte, Prozesse und Services sicherstellen und unsere Mitarbeitenden in die Lage versetzen, die Anforderungen unserer Kunden bestmöglich zu erfüllen.

Strategie und Governance

Unser Ziel ist es, eine hohe Qualität unserer Produkte, Prozesse und Services sicherzustellen, um die Anforderungen unserer Kunden bestmöglich erfüllen zu können und uns gegenüber Wettbewerbern abzuheben. Qualitätsmängel können potenzielle negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Diesen beugen wir mit unserem Qualitätsmanagement vor. Chancen und Risiken aus dem Bereich Qualität erfassen wir systematisch im Rahmen unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements (ab Seite 177).

Unser Qualitätsmanagement unterstützt die BASF-Strategie und rückt die Kunden in den Mittelpunkt unseres Handelns, indem wir ihre Bedürfnisse sowie die der Verbraucher und weiterer Stakeholder berücksichtigen. Unser Qualitätsmanagementsystem umfasst zentrale Richtlinien und Prozesse entlang der Wertschöpfungskette, die von der Corporate-Center-Einheit „Environmental Protection, Health, Safety and Quality“ (EHSQ) definiert werden. Deren lokale Umsetzung liegt in der Verantwortung der Geschäftseinheiten und Standorte. Die Überwachung des Qualitätsmanagements erfolgt dezentral über ein flächendeckendes internes Auditwesen nach ISO-Standards.

Qualitätsmanagementsystem

Unser Qualitätsmanagementsystem basiert auf dem „Plan-Do-Check-Act“-Ansatz und fußt auf Planung, Umsetzung, Auswertung und Handeln. Es ist risikobasiert, prozessorientiert und fokussiert auf die Zufriedenheit unserer Kunden und Stakeholder. Die verpflichtenden Elemente sind in global gültigen Richtlinien festgelegt. Hierzu gehören unter anderem Vorgaben zu Kernprozessen wie das Nonconformity-Management, das Vorgehen bei Produktrückrufen und das Change Management.

Unser Qualitätsmanagement umfasst den konsequenten Umgang mit Ereignissen, die sich auf die Produktqualität beziehen. Ein Kernelement ist in diesem Zusammenhang die Erreichbarkeit für und Kommunikation mit betroffenen Kunden und Stakeholdern, um schnellstmöglich reagieren und entsprechende Maßnahmen wie Produktrückrufe einleiten zu können. In weiteren Schritten arbeiten wir die Ereignisse systematisch auf und ermitteln und eliminieren Ursachen. Dies umfasst alle unsere Kunden und Produkte, insbesondere auch Produkte mit inhärentem Gefahrenpotenzial, die spezifische Anforderungen an die Dokumentation mit sich bringen. Dabei ist es unser Anspruch besonders sorgfältig mit den Daten unserer Kunden und Lieferanten umzugehen. Aus dem Berichtsjahr sind uns ausschließlich individuelle Ereignisse bezüglich Produktqualität bekannt, die sich auf einzelne Artikel oder Artikelchargen beziehen. Diese wurden direkt von unseren operativen Geschäftseinheiten adressiert, aufgearbeitet und überwacht.

Ein wesentlicher Fokus bei der Implementierung unseres Qualitätsmanagements liegt auf der Verzahnung unserer Ziele und geschäftsrelevanten Vorgaben mit den ermittelten Chancen und Risiken unserer operativen Einheiten. Durch diesen dezentralen Ansatz können wir unser Qualitätsmanagement an die Anforderungen der vielfältigen BASF-Geschäftsfelder in den einzelnen Unternehmensbereichen anpassen. Dabei nutzen wir in der Umsetzung die in der chemischen Industrie gängigen Qualitätsmanagementmethoden wie Management of Change, Qualitätssicherung und -kontrolle sowie Entwicklungsprozesse. Unser Ansatz umfasst neben einer angemessenen Dokumentation und dem systematischen Aufbau von Kompetenz mittels Schulungen auch die regelmäßige Durchführung von internen Audits. Die Ergebnisse dieser Audits werden neben anderen Indikatoren bei der kontinuierlichen Überprüfung der Managementsysteme berücksichtigt. Bei Bedarf überarbeiten wir deren strategische und organisatorische Ausrichtung.

Im Rahmen der World Quality Week machen wir unsere Mitarbeitenden auf das Thema Qualität aufmerksam. Im Jahr 2023 wurden unter dem Motto „Qualität: Ihr Wettbewerbspotenzial ausschöpfen“ diverse Aktivitäten zum internen Austausch und Dialog mit Kunden, zum gegenseiteigen Lernen und zu Hebeln, die unsere Qualitätsleistung verbessern, angeboten.

Externe Zertifizierung

Bei der externen Zertifizierung verfolgen wir einen dezentralen Ansatz für unsere Geschäftseinheiten und Gruppengesellschaften. Dieser berücksichtigt lokale Bedürfnisse, interne und rechtliche Vorgaben sowie Anforderungen unserer Kunden. Unser Responsible-Care-Auditsystem entspricht der Norm ISO 19011 und ist nach ISO 9001 zertifiziert. Weltweit sind 132 BASF-Produktionsstandorte teilweise oder vollständig nach ISO 14001 zertifiziert (2022: 132). Zudem sind weltweit 59 Standorte teilweise oder vollständig nach ISO 45001 zertifiziert (2022: 59). Einige BASF-Standorte verfügen zudem über eine ISO 17020-akkreditierte Inspektionsstelle für die Anwenderinspektion oder ein ISO 17025-akkreditiertes Analyselabor für umweltemissionsbezogene Analysen. Ausgehend von den Anforderungen unserer Kunden ist das Qualitätsmanagement an unseren Produktionsstandorten meist nach externen internationalen Standards zertifiziert, etwa ISO 9001, GMP, FAMI QS oder IATF 16949.

Wesentliche Themen im Fokus:

Produktverantwortung für Pflanzenschutz und Saatgut GRI 2

Landwirte stehen weltweit vor enormen Herausforderungen: Unter veränderten klimatischen Bedingungen sollen sie eine wachsende Weltbevölkerung ernähren und gleichzeitig ihren ökologischen Fußabdruck verringern. Unsere Produkte und Technologien helfen ihnen, diese komplexe Aufgabe zu meistern. Dabei verpflichten wir uns zu einem verantwortlichen und ethischen Umgang mit unseren Produkten über den gesamten Lebenszyklus hinweg.

> Im Rahmen unserer Smart-Stewardship-Aktivitäten setzen wir insbesondere auf digitale und technologische Lösungen.
>
> **Dr. Volker Laabs**
> Global Product Stewardship Crop Protection

Mit der weltweit steigenden Nachfrage nach Agrarprodukten und -lösungen wächst auch der Druck auf die Landwirte. Sie sollen mehr gesunde und bezahlbare Lebensmittel produzieren und gleichzeitig CO_2-Emissionen reduzieren, den Landverbrauch verringern und die Biodiversität bewahren. Mit unseren integrierten und lösungsorientierten Angeboten unterstützen wir Landwirte dabei, eine Balance zwischen ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen zu finden. Leistungsfähiges Saatgut von BASF trägt dazu bei, Erträge zu steigern und die Qualität der Ernte zu verbessern. Unsere innovativen Pflanzenschutzmittel verringern Ernteverluste durch Schadinsekten, Unkräuter oder Pilzbefall. Durch unsere digitalen Lösungen ermöglichen wir unter anderem ein besseres Bodenmanagement oder einen gezielteren Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, indem wichtige Parameter wie Pflanzengesundheit, Unkrautdichte oder Wetterdaten unmittelbar bei der Ausbringung berücksichtigt werden.

Bild links:
Mit Drohnen lässt sich die Sicherheit und Produktivität in der Landwirtschaft erhöhen. Die größten Vorteile im Vergleich zur traditionellen Rückenspritze sind ein optimierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ein verringertes Kontaktrisiko während des Sprühens sowie eine hohe Effizienz bei der Anwendung und der Erfassung von Informationen. BASF unterstützt die Schulung von Drohnenpiloten mit verschiedenen Programmen.

Im Jahr 2023 haben wir im Segment Agricultural Solutions 900 Millionen € in Forschung und Entwicklung investiert, was rund 9 % des Segmentumsatzes entspricht. Unsere Innovationspipeline hat ein Spitzenumsatzpotenzial von mehr als 7,5 Milliarden € für Produkte, die bis 2033 auf den Markt kommen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Thema Nachhaltigkeit mit vier Schwerpunkten: klimafreundlichere Landwirtschaft, nachhaltigere Lösungen, digitalisierte Landwirtschaft und Smart Stewardship (siehe Box Seite 36).

Strategie

Die unsachgemäße Anwendung unserer Produkte aus Pflanzenschutz und Saatgut kann sich negativ auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirken. Daher setzen wir mit unseren Smart-Stewardship-Aktivitäten gezielt auf Aufklärung und verbessern kontinuierlich unsere Lösungen für Landwirte. Neben Aspekten wie Wirksamkeit und Produktivität umfasst dies auch die sichere Anwendung durch unsere Kunden sowie Auswirkungen auf die Umwelt. Dabei betrachten wir den gesamten Lebenszyklus unserer Produkte – von deren Erforschung und Entwicklung über den sachgemäßen Einsatz bis hin zur Entsorgung.

Die Bereiche Pflanzenschutz und Saatgut sind international und national stark reguliert, was hohe Anforderungen bei der Neu- und Wiederzulassung von Wirkstoffen und Anbausystemen mit sich bringt. Eine behördliche Zulassung wird nur erteilt, wenn der umfang-

Wesentliche Themen im Fokus: Produktverantwortung für Pflanzenschutz und Saatgut

reiche Nachweis erbracht ist, dass unsere Produkte bei sachgerechter Anwendung unbedenklich für Mensch, Tier und Umwelt sind.

Als Mitglied des Branchenverbands „Crop Life International“ haben wir uns dazu verpflichtet, die Standards des International Code of Conduct on Pesticide Management der Welternährungsorganisation (FAO) zu Forschung, Registrierung und Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten. Zudem bekennen wir uns zu den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes (Integrated Pest Management, IPM) – einem wirtschaftlich sinnvollen, umweltverträglichen und sozial akzeptablen Ansatz für den Pflanzenschutz, bei dem chemische Maßnahmen nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie notwendig sind und keine anderen wirksamen Optionen zur Verfügung stehen. Bei der Nutzung biotechnologischer Verfahren richten wir uns nach dem Verhaltenskodex von CropLife International für Biotechnologie und befolgen die für die Produktion und Vermarktung relevanten Standards und gesetzlichen Regelungen.

Mögliche Risiken unserer Produkte untersuchen und minimieren wir sowohl im gesamten Forschungs-, Entwicklungs- und Registrierungsprozess als auch kontinuierlich nach erfolgter Marktzulassung. Wir führen regelmäßig wissenschaftliche Studien und Tests durch, unter anderem zu Wirkungsweisen, (öko-)toxikologischen Eigenschaften und möglichen Rückständen. Hierdurch gewährleisten wir, dass unsere Registrierungsdossiers möglichst alle Fragen zu potenziellen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen adressieren.

Da sich Kundenanforderungen, Kulturpflanzen, Böden, klimatische Voraussetzungen, Pflanzenkrankheiten und Anbaupraktiken weltweit unterscheiden, passen wir unser Portfolio an die spezifischen Anforderungen der regionalen Märkte an. Dies führt dazu, dass sich die Zulassungen für Produkte in verschiedenen Ländern unterscheiden. Voraussetzung für den Vertrieb ist grundsätzlich eine Registrierung und Zulassung unserer Produkte nach den jeweiligen nationalen Vorschriften.

Pflanzenschutz

BASF folgt beim Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln dem Internationalen Verhaltenskodex der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Welternährungsorganisation (FAO). Der Vertrieb erfolgt nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Produkte, die zu den WHO-Klassen 1A oder 1B (hohe akute orale und dermale Toxizität) gehören, verkaufen wir auch bei bestehender formaler Zulassung nicht mehr. Unseren Kunden bieten wir – je nach Verfügbarkeit – Alternativen an.

> „Wir bekennen uns dazu, chemische Maßnahmen zum Pflanzenschutz nur dann in Betracht zu ziehen, wenn sie notwendig sind und keine anderen wirksamen Optionen zur Verfügung stehen.
>
> **Dr. Volker Laabs**

Alle Pflanzenschutzprodukte von BASF können unter den vor Ort gegebenen landwirtschaftlichen Bedingungen sicher verwendet werden, wenn die Angaben und Nutzungshinweise auf dem Etikett beachtet werden. Bei Rückfragen, Reklamationen oder Vorfällen können unsere Kunden über verschiedene Kanäle Kontakt mit uns aufnehmen. Hierzu zählen beispielsweise Telefon-Hotlines, die auf allen Produktbehältern aufgeführt sind, Kontaktformulare auf unseren Webseiten oder die direkte Ansprache unserer Mitarbeitenden im Vertrieb.

Wir erfassen alle uns bekannten Vorfälle mit Produkten im Bereich Gesundheit oder Umwelt zentral in einer globalen Datenbank. Wenn notwendig, ergreifen wir auf Basis dieser Informationen geeignete Maßnahmen, um vermeidbare Vorfälle zu minimieren. Hierzu zählen unter anderem Anpassungen von Anwendungsvorschriften auf Produktbehältern. Diese Anpassungen und generelle Empfehlungen zum sicheren Umgang mit unseren Produkten kommunizieren wir unter anderem im Zuge unserer weltweiten Trainings- und Schulungsaktivitäten.

Um unserer **Verpflichtung zur Produktverantwortung** nachzukommen, bieten wir unter anderem eine Vielzahl von Ausbildungen und Schulungen zur sicheren Lagerung, Handhabung, Anwendung und Entsorgung unserer Produkte an. Das Spektrum reicht von Vor-Ort-Trainings über Informationsmaterialien bis hin zu digitalen Angeboten und richtet sich an Landwirte, Händler, Beratende und sonstige Anwendende. In Indien hat BASF zum Beispiel das Programm „Suraksha Hamesha“ ins Leben gerufen. „Suraksha Hamesha“ bedeutet „Sicherheit zu jeder Zeit“. Das Programm schafft eine Plattform, auf der Landwirte und weitere Anwendende von Pflanzenschutzprodukten über die neun Schritte des verantwortungsbewussten Umgangs mit Pflanzenschutzprodukten und den persönlichen Schutz unterrichtet werden. Durch „Suraksha Hamesha“ hat BASF im Jahr 2023 in Indien über 36.000 in der Landwirtschaft Beschäftigte intensiv geschult. Dabei bezieht BASF auch staatliche Stellen und die landwirtschaftlichen Beratungsteams der Zentralverwaltung mit ein, um die Sicherheit landwirtschaftlicher Betriebe zu unterstützen und zu fördern. Mit digitalen Informations- und Schulungsangeboten wurden zudem über 10 Millionen Menschen erreicht und über das Thema „Sicherheit in der Landwirtschaft“ informiert.

Im Rahmen unserer Smart-Stewardship-Aktivitäten nutzen wir insbesondere die Möglichkeiten digitaler und technologischer Lösungen, um unseren Kunden einen verantwortungsvollen Umgang mit unseren Produkten zu ermöglichen. Beispielsweise wurden in Thailand im Rahmen des Programms „We make it fly“ seit 2021 143 Drohnenpiloten ausgebildet. Rund 20.000 Landwirte haben im Jahr 2023 von der Rückenspritze auf die sicherere Drohnenapplikation umgestellt.

Zudem arbeiten wir sehr eng mit Verbänden wie CropLife International und CropLife Europe zusammen, um die sichere und sachgerechte Nutzung von Pflanzenschutzmitteln zu fördern.

Wesentliche Themen im Fokus: Produktverantwortung für Pflanzenschutz und Saatgut

So bringen wir uns zum Beispiel in die Stewardship-Initiativen der beiden Verbände ein oder unterstützen verschiedene Programme zur sachgerechten Entsorgung und zum Recycling von Produktbehältern. Auch technologische Innovationen, die wir gemeinsam mit Industriepartnern entwickeln, tragen dazu bei, den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln einfacher und sicherer zu gestalten. Beispiele sind das geschlossene Transfersystem „easyconnect“ in Europa oder das „Wisdom“-System in Südamerika.

Saatgut

Unsere Aktivitäten im Bereich Biotechnologie sowie unsere Möglichkeiten in der Forschung und Entwicklung umfassen fortschrittliche Züchtungsverfahren, Analytik, Technologieplattformen und Trait-Validierung. Um maßgeschneiderte nachhaltigere Lösungen für Pflanzen anbieten zu können, konzentrieren wir uns bei der Identifizierung von Genen auf jene Merkmale und Pflanzeneigenschaften, die höheren Ertrag und bessere Qualität, Krankheitsresistenz sowie Toleranz gegen Umwelteinflüsse wie zum Beispiel Trockenheit ermöglichen. Dazu nutzen wir hochmoderne wissenschaftliche Ansätze wie die Gentechnik und Methoden der gezielten Genom-Editierung. Techniken zur Genom-Editierung wie CRISPR/Cas und andere stellen zukunftsweisende Werkzeuge der modernen Biowissenschaften dar und bieten zahlreiche Möglichkeiten für innovative Lösungen, etwa in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, aber auch in industriellen Anwendungen.

Mit diesen Werkzeugen und unserer Expertise in der Pflanzenzüchtung lassen sich gezielt und schnell gewünschte Pflanzeneigenschaften verändern und neue Sorten einführen. Wir wollen diese Technologie nutzen, um neue Kenntnisse zu gewinnen und damit landwirtschaftliche Anwendungen zu verbessern, und unterstützen daher Transparenz durch Dialog und Informationsaustausch.

BASF engagiert sich im Bereich Saatgut in der globalen Industrieinitiative „Excellence Through Stewardship“ (ETS). Diese Initiative fördert die Einführung von Qualitätsmanagementsystemen für Saatgut sowie von Programmen zur Produktverantwortung entlang des gesamten Lebenszyklus. Darüber hinaus lässt sie die Einhaltung ihrer Leitlinien von unabhängigen Auditoren in einem mehrjährigen Auditzyklus überprüfen. BASF hat vor 2023 alle erforderlichen Audits für den Dreijahreszyklus abgeschlossen. Die nächsten ETS-Audits durch Dritte wird BASF im Jahr 2024 im Rahmen des nächsten Turnus durchlaufen.

Mehr zu unserem Segment Agricultural Solutions ab Seite 93

Mehr zu Biodiversität ab Seite 116

Mehr zu Risiken aus Rechtsstreitigkeiten und -verfahren im Anhang zum Konzernabschluss in Anmerkung 23 auf Seite 290

⌈Unternehmens-, Informations- und Cybersicherheit⌋

GRI 2, 418

Der Schutz unseres Unternehmens vor kriminellen Angriffen oder unerlaubten Aktivitäten ist für unser Fortbestehen, unsere Geschäftstätigkeit und für unsere Reputation von entscheidender Bedeutung.

Strategie und Governance

Als wissenschaftliches, technologieintensives Unternehmen ist BASF in einem sich rasant verändernden Geschäftsumfeld mit Kriminalität, Terrorismus, Sabotage, Spionage und anderen Sicherheitsrisiken konfrontiert. Unsere Mitarbeitenden, Standorte, Anlagen, Informations- und Kommunikationssysteme sowie unser geistiges Eigentum gegen Eingriffe von Dritten zu schützen, ist von hoher Bedeutung für uns. Physische und transitorische Risiken aus Unternehmens-, Informations- und Cybersicherheit erfassen wir systematisch im Rahmen unseres allgemeinen Chancen- und Riskiomanagements (ab Seite 178).

Für unsere **Unternehmenssicherheit** ist ein globales Team zuständig. Für die schnelle und wirkungsvolle Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen haben wir entsprechende Strukturen und Prozesse definiert und in gruppenweit verbindlichen Richtlinien festgeschrieben. Die Umsetzung und Einhaltung dieser internen Richtlinien sowie der gesetzlichen Vorgaben liegen in der Verantwortung unserer Standorte und Gruppengesellschaften. Die Corporate-Center-Einheit „Environmental Protection, Health, Safety and Quality“ (EHSQ) überprüft dies regelmäßig im Zuge von Audits.

Die Verantwortung für **Informations- und Cybersicherheit** liegt im Ressort des Finanzvorstands, der gleichzeitig auch Chief Digital Officer ist. Die strategische Ausgestaltung erfolgt durch den Chief Information Security Officer. Ein weltweit tätiges Cyber-Security-Team hat die Aufgabe, die Systeme der IT (Informationstechnologien) und OT (operative Technologien) von BASF bestmöglich vor Hackerangriffen zu schützen und die Informationssicherheit zu gewährleisten. Um geeignete Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten und zu überwachen, ist die Organisation nach einem globalen Best-Practice-Framework (Identifizieren, Schützen, Erkennen, Reagieren und Wiederherstellen) strukturiert. Unser IT-Sicherheitsmanagement ist nach DIN EN ISO/IEC 27001: 2017 zertifiziert und Hauptinstrument zur Steuerung der Informations- und Cybersicherheit in der BASF-Gruppe. Wesentlich ist dabei, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit unserer Daten und IT-Infrastruktur sicherzustellen und gleichzeitig die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften nachzuweisen. Mithilfe des Systems wollen wir regulatorische Compliance-Anforderungen an unsere kritische Infrastruktur erfüllen. Die Corporate-Center-Einheit „Environmental Protection, Health, Safety and Quality“ überprüft dies regelmäßig im Zuge von Audits.

Unternehmenssicherheit

Ein zentraler Baustein der Unternehmenssicherheit ist der Standortschutz. Das Aufgabenspektrum unserer Sicherheitsteams reicht von Zutrittskontrollen an unseren Standorten bis hin zur Abwehr von Industriespionage. Für den **Standortschutz** relevante Menschenrechtsaspekte sind Teil der globalen Verhaltens- und Qualifizierungsanforderungen an unser internes und externes Sicherheitspersonal.

Für Investitionsprojekte und im Zuge von strategischen Überlegungen analysieren wir mögliche Sicherheitsrisiken und definieren entsprechende Sicherheitskonzepte. Unser Grundprinzip lautet dabei: Risiken für das Unternehmen frühzeitig erkennen, bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen ableiten.

Geschäftsreisende und Delegierte informieren wir vor und während Reisen in Länder mit erhöhtem Sicherheitsrisiko über geeignete Schutzmaßnahmen. Unsere Reiseempfehlungen passen wir fortlaufend an. Mit einem global vereinheitlichten Reiserecherchesystem haben wir die Möglichkeit, Mitarbeitende nach schweren Ereignissen in den betroffenen Gebieten zu lokalisieren und zu kontaktieren.

Informations- und Cybersicherheit

Informations- und Cybersicherheit gewinnt für unser Unternehmen zunehmend an Bedeutung. Neben dem Schutz von Daten und IT-Infrastruktur bildet sie die Grundlage für eine erfolgreiche Digitalisierung und für die Implementierung neuer Geschäftsmodelle. BASF folgt dabei dem Prinzip „security by design“, um IT-Anwendungen bereits bei der Konzeption unter dem Aspekt Cybersicherheit kritisch zu betrachten und zu optimieren. Mit verschiedenen Maßnahmen und Weiterbildungsprogrammen entwickeln wir unsere Fähigkeiten zur Prävention, Detektion und Reaktion auf Sicherheitsvorfälle stetig weiter.

Die Sensibilisierung unserer Mitarbeitenden für den Schutz von Informationen und Know-how fördern wir weltweit. Das Risikobewusstsein unserer Mitarbeitenden haben wir auch im Jahr 2023 wieder mit einer für alle verpflichtenden regelmäßigen Online-Schulung sowie durch ergänzende Angebote wie Seminare, Fallbeispiele und interaktive Trainings weiter geschärft. Unser globales Netzwerk der Informationsschutzbeauftragten umfasst rund 600 Mitarbeitende. Sie unterstützen bei der Umsetzung unserer einheitlichen Vorgaben und führen Veranstaltungen und Schulungen zum sicherheitsbewussten Verhalten durch. Im Jahr 2023 wurden rund 70.000 Mitarbeitende in den Grundlagen zu Cybersicherheit und Informationsschutz geschult.

Unternehmensführung

Themen in diesem Kapitel:
Verantwortung für Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards
Lieferantenmanagement

BASF setzt auf eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die Gesetze achtet, Werte sichert und die Reputation stärkt. Dazu trägt auch die verstärkte Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in wichtige Prozesse und auf verschiedenen Ebenen des Konzerns bei – mit Blick auf die gesamte Wertschöpfungskette. Wir sehen menschenrechtliche Sorgfaltspflicht als unternehmensweite Aufgabe und arbeiten hinsichtlich ethischer und umweltbezogener Anforderungen eng mit unseren Lieferanten zusammen.

Unser Anspruch ist es, unsere Geschäftstätigkeiten verantwortungsvoll und respektvoll zu gestalten. Als Richtschnur dienen uns hierbei unsere Unternehmenswerte und globalen Standards (siehe Seite 33). Unser Handeln basiert auf geltenden Gesetzen und Vorschriften und geht in freiwilligen Selbstverpflichtungen stellenweise über diese hinaus. Dabei berücksichtigen wir international anerkannte Grundsätze. Wir respektieren und fördern:

- die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die beiden UN-Menschenrechtspakte,
- die zehn Prinzipien des UN Global Compact,
- die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik,
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
- die Responsible Care® Global Charter und
- den Deutschen Corporate Governance Kodex.

Mit unseren gruppenweit geltenden Standards und Richtlinien geben wir verbindliche Regeln für unsere Mitarbeitenden vor. Durch verpflichtende Schulungen für alle Mitarbeitenden sowie Trainings für Führungskräfte wollen wir Compliance-Verstöße von vornherein vermeiden. Die Einheit „Corporate Audit“ überprüft fortlaufend, ob die Vorgaben eingehalten werden. Der Leiter unserer Rechts- und Compliance-Organisation fungiert zudem als Chief Human Rights Officer und überwacht das übergeordnete Risikomanagementsystem.

Unsere Verantwortung zum Handeln im Einklang mit internationalen Arbeits- und Sozialstandards nehmen wir im Wesentlichen durch drei Elemente wahr: das Compliance-Programm einschließlich unseres Verhaltenskodex sowie der Compliance-Hotlines, den intensiven Dialog mit Stakeholdern sowie den globalen Managementprozess zur Achtung internationaler Arbeitsnormen.

Im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz überprüfen wir unsere Leistungen regelmäßig im Rahmen unseres Responsible-Care-Management-Systems.

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie sich an geltende Gesetze, Vorschriften und international anerkannte Grundsätze halten. Unsere Erwartungen haben wir verbindlich im Verhaltenskodex für Lieferanten festgehalten. Entsprechende Managementsysteme zur Kontrolle haben wir auch hier etabliert.

Wir berichten ausführlich über die wesentlichen Elemente unserer Corporate-Governance-Strukturen sowie unsere Konzernregelungen zu Compliance im Kapitel „Corporate Governance“ ab Seite 191

Mehr zu unserem Risikomanagement im Prognosebericht ab Seite 167

Wesentliche Themen im Fokus:

Verantwortung für Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards

GRI 2, 3, 406, 407, 408, 409, 411, 413

BASF bekennt sich zu der Verantwortung, international geltende Menschenrechte zu achten. Durch unsere Geschäftstätigkeit sind wir mit einer Vielzahl von Menschen weltweit verbunden, die von unseren Aktivitäten direkt oder indirekt beeinflusst werden. Wir stellen uns den daraus resultierenden Verpflichtungen und Chancen entlang der Lieferkette entsprechend unseren Einflussmöglichkeiten. Seit vielen Jahren stehen wir mit anderen Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, internationalen Organisationen sowie Multi-Stakeholder-Initiativen im konstruktiven Austausch zum Thema Menschenrechte, um unterschiedliche Perspektiven besser zu verstehen und Zielkonflikte zu adressieren.

> Die Würde des Menschen ist für uns nicht verhandelbar.
>
> **Matthew Lepore**
> Chief Compliance Officer und
> Chief Human Rights Officer

Strategie und Organisation

Wir verstehen die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse als kontinuierliche, umfassende Aufgabe, die wir nur durch die Zusammenarbeit aller im gesamten Unternehmen erfüllen können. Daher haben wir unsere Verantwortung für Menschenrechte im BASF-Verhaltenskodex verankert und in unserer Menschenrechtsposition spezifiziert. Unsere Standards gelten weltweit. Alle Mitarbeitenden und Führungskräfte tragen Verantwortung dafür, dass wir in Übereinstimmung mit unserem Verhaltenskodex und unserer Menschenrechtsposition handeln. Bei allem, was wir tun, haben wir den Anspruch, internationale Arbeits- und Sozialstandards einzuhalten.

Wir messen dem Thema eine hohe Bedeutung bei und haben uns organisatorisch entsprechend aufgestellt. Der Leiter unserer Rechts- und Compliance-Organisation fungiert gleichzeitig als **Chief Human Rights Officer** (Menschenrechtsbeauftragter), der das übergeordnete Risikomanagementsystem überwacht und dem Vorstand regelmäßig über unsere menschenrechtsbezogenen Tätigkeiten berichtet. Die übergreifende Governance der menschenrechtlichen Sorgfalt bei BASF liegt bei unserer Compliance-Organisation. Darüber hinaus sind mehrere Facheinheiten für die Steuerung spezifischer menschenrechtlicher Themen verantwortlich.

Bild links:
Im Projekt „Wage Improvements in Seed Hybrids“ befassen sich BASF, Syngenta und Arisa gemeinsam mit der Bekämpfung von Kinderarbeit und dem Zahlen eines angemessenen Lohns in Indiens Gemüsesaatgutbranche. Ziel des Projektteams ist es, bis 2025 in mehreren Schwerpunktbereichen bedeutsame Veränderungen zu erreichen.

Gleichzeitig setzen wir auf einen systematischen, integrierten, risikobasierten Ansatz und **etablierte Monitoring- und Managementsysteme**. Positive Auswirkungen erzielen wir durch unseren Einsatz für die Einhaltung internationaler Standards in der Zusammenarbeit mit Partnern sowie durch unser gesellschaftliches Engagement vor Ort. Mögliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte sowie Arbeits- und Sozialstandards ergeben sich durch unsere globale Geschäftstätigkeit, auch in Ländern mit erhöhtem Risiko, und unsere komplexen Lieferketten. Chancen und Risiken erfassen wir systematisch im Rahmen unseres allgemeinen Chancen- und Risikomanagements. Fachleute in den Bereichen internationale Arbeits- und Sozialstandards, Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit sowie Standortsicherheit arbeiten risikobasiert, um sicherzustellen, dass wir die jeweils relevanten Menschenrechte in unseren eigenen Tätigkeiten achten. Für die

Wesentliche Themen im Fokus: Verantwortung für Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards

vorgelagerte Lieferkette hat unsere Einkaufsorganisation ein globales risikobasiertes Managementsystem etabliert, um unsere menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse umzusetzen. BASF ist Gründungsmitglied des UN Global Compact und Mitglied der Global Business Initiative on Human Rights (GBI). BASF engagiert sich zudem in Initiativen wie Together for Sustainability (TfS) und Responsible Care®. Zusätzlich haben wir menschenrechtsbezogene Bewertungen in unsere Governance- und Entscheidungsprozesse integriert, beispielsweise für Investitions-, Akquisitions- und Devestitionsprojekte. So haben wir 2023 in Indonesien in einer frühen Phase lange vor einer potenziellen Investitionsentscheidung gemeinsam mit Partnern, lokalen Behörden und Nichtregierungsorganisationen begonnen, detailliert zu analysieren und zu bewerten, ob und wie wir einen Nickel-Kobalt-Raffineriekomplex vor Ort auf verantwortungsvolle Art und Weise aufbauen können, auch unter Berücksichtigung der Rechte indigener Völker (siehe Seite 126).

Im Rahmen unserer **Human Rights Expert Working Group**, die von der Compliance-Abteilung gesteuert wird, arbeiten Fachleute aus verschiedenen Bereichen unseres Unternehmens intensiv zusammen an einer ganzheitlichen Bewertung und Weiterentwicklung unseres Ansatzes zur menschenrechtlichen Sorgfalt. So möchten wir sicherstellen, dass wir unsere Verantwortung für Menschenrechte ganzheitlich angehen und uns stetig verbessern können. Die Expert Working Group umfasst Mitarbeitende aus den Facheinheiten „Corporate Compliance“, „Global Procurement“, „Corporate Legal“, „Corporate Human Resources“, „Corporate Environmental Protection, Health, Safety and Quality“, „Corporate Strategy & Sustainability“, „Site Security“, „Corporate Communications and Governmental Relations“ sowie aus den Unternehmensbereichen. Die Expert Working Group unterstützt unter anderem beratend in herausfordernden und kritischen Situationen, bei der Weiterentwicklung interner Prozesse sowie bei der Erarbeitung von Informations- und Weiterbildungsangeboten. So wurde im Jahr 2023 beispielsweise eine verpflichtende Richtlinie mit ergänzenden Sorgfaltsschritten eingeführt, die die Rechte von Fremdfirmenmitarbeitenden in Ländern mit erhöhtem Risiko noch besser schützen sollen.

Internationale Arbeits- und Sozialstandards

Unseren Anspruch, verantwortungsvoll gegenüber unseren Mitarbeitenden zu handeln, haben wir durch unsere Selbstverpflichtung zur Beachtung internationaler Arbeits- und Sozialstandards in unserem globalen Verhaltenskodex sowie in unserer Menschenrechtsposition verankert. Die Selbstverpflichtung umfasst international anerkannte Arbeitsnormen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und der „Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik“ der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgehalten sind. Um der Anforderung, diese Standards weltweit einzuhalten, gerecht zu werden, nehmen wir unsere Verantwortung zum Handeln im Einklang mit internationalen Arbeits- und Sozialstandards im Wesentlichen durch drei Elemente wahr: das Compliance-Programm (einschließlich Compliance-Hotlines), den intensiven Dialog mit unseren Stakeholdern (beispielsweise mit Arbeitnehmervertretungen oder internationalen Organisationen) sowie unsere gruppenweit geltende BASF-Richtlinie zur Achtung internationaler Arbeitsnormen. Diese Richtlinie konkretisiert die im globalen Verhaltenskodex unter „Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards“ aufgeführten Themen in Bezug auf unsere Mitarbeitenden und Führungskräfte weltweit. Eine zusätzliche Richtlinie konkretisiert, dass diese Themen ebenso im Umgang mit Leiharbeitnehmenden und freien Mitarbeitenden zu beachten und anzuwenden sind. Zu diesen Themen finden regelmäßig Schulungen für die Geschäftsführer und Mitarbeitenden der BASF-Gruppe statt.

Auf dieser Grundlage werden im Rahmen eines globalen risikobasierten Managementprozesses regelmäßig Veränderungen im nationalen Recht aller Länder, in denen BASF tätig ist, beobachtet und die Achtung der internationalen Arbeitsnormen evaluiert. Enthält das nationale Recht keine oder niedrigere Anforderungen, werden Aktionspläne erarbeitet, um diese Lücken zu schließen. Ergeben sich Konflikte mit nationalem Recht oder nationalen Gebräuchen, streben wir an, im Einklang mit unseren Werten und international anerkannten Grundsätzen zu handeln, ohne das Recht des jeweiligen Landes zu verletzen. Die Ergebnisse des Abgleichs des nationalen Rechts mit der Richtlinie sowie die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie werden über den Managementprozess regelmäßig nachverfolgt und dokumentiert. Dies ist Teil unseres zentralen Due-Diligence-Systems.

Unsere Selbstverpflichtung zur Einhaltung internationaler Arbeits- und Sozialstandards überprüfen wir im Rahmen unseres Managementprozesses. Einzelne Bestandteile der Richtlinie werden über interne Kontrollprozesse, wie zum Beispiel Responsible-Care-Audits, in den BASF-Gruppengesellschaften geprüft. Zusätzlich zu diesen Qualitätssicherungsmaßnahmen ist die Einhaltung internationaler Arbeits- und Sozialstandards integraler Bestandteil der Standardabfrage im Rahmen von Compliance-Management-Audits der Einheit „Corporate Audit“.

Zu unseren Arbeits- und Sozialstandards gehört auch ein respektvoller Umgang am Arbeitsplatz. Um das Bewusstsein für ein wertschätzendes Miteinander zu fördern, haben wir im September

Gut zu wissen

Human Rights Advisory Council

Zur Einbindung externer Expertise haben wir 2020 ein Human Rights Advisory Council eingerichtet. Ihm gehören unabhängige internationale Fachleute für Menschenrechte an. Der vertrauensvolle Austausch zum Thema Menschenrechte hilft uns, unterschiedliche Perspektiven besser zu verstehen und mit kritischen Situationen offener umzugehen.

An den Sitzungen im Jahr 2023 nahmen wieder Vertreter der Einheiten „Corporate Compliance“ und „Corporate Strategy & Sustainability“ sowie weitere Fachleute aus Unternehmensbereichen teil.

Das Council brachte dabei externe Sichtweisen beispielsweise zu unserer internen Richtlinie zum verantwortungsvollen Einkauf von Batteriematerialien, zu Sorgfaltspflichten unter herausfordernden Umständen, zur verantwortungsvollen Einbeziehung der Rechte indigener Völker sowie zu Grenzen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht ein.

Mehr zum Human Rights Advisory Council unter basf.com/menschenrechtsbeirat

Wesentliche Themen im Fokus: Verantwortung für Menschenrechte, Arbeits- und Sozialstandards

2023 eine Initiative gegen sexuelle Belästigung und Diskriminierung zunächst am Standort Ludwigshafen gestartet. Ihr Ziel ist es, Aufmerksamkeit auf das Thema zu lenken, um Vorfällen besser nachgehen zu können, Vorfälle zu vermeiden und für einen respektvollen Umgang aller Mitarbeitenden zu sorgen. BASF stärkt dabei die Zusammenarbeit der Fachstellen untereinander sowie mit den internen Beratungsstellen.

Mehr zu Corporate Governance und zu Compliance ab Seite 191

Mehr zu Arbeits- und Sozialstandards unter basf.com/arbeits_sozialstandards

Menschenrechtsaspekte von Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz

Unsere Maßnahmen und Kriterien zur Überprüfung und Einhaltung der Menschenrechte sind auch in unsere **globalen Managementsysteme zu Umwelt, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Produktverantwortung** integriert (siehe Seiten 101 und 131). Für die Einhaltung der spezifischen Umweltabkommen, die vom deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erfasst sind (Minamata, Stockholm, Basel), haben wir ein spezifisches Risikomanagement aufgesetzt. Relevante Menschenrechtsaspekte sind darüber hinaus Teil der globalen Qualifizierungsanforderungen an Sicherheitspersonal und werden in den Standardverträgen mit Kontraktoren berücksichtigt.

Im Rahmen unseres Responsible-Care-Managements ist es unser Anspruch sicherzustellen, dass wir auch unseren Sorgfaltspflichten gegenüber Anwohnern nachkommen und ihre Menschenrechte achten, wie zum Beispiel das Recht auf Zugang zu sauberem Wasser. Wir treten hierzu über Nachbarschaftsforen in den Dialog mit den Anwohnern an unseren Standorten, um Vertrauen in die Aktivitäten von BASF zu fördern. Die global gültigen Anforderungen für diese Foren orientieren sich an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu Beschwerdemechanismen (siehe Seite 140).

Zusammenarbeit entlang unserer Wertschöpfungsketten

Als international tätiges Unternehmen sind wir Teil der Gesellschaft in den Ländern, in denen wir agieren, und wir unterhalten Geschäftsbeziehungen zu Partnern auf der ganzen Welt. In unseren Lieferketten sehen wir uns mit Risiken in den Bereichen Arbeitsbedingungen, Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit konfrontiert, besonders in Ländern mit einem erhöhten Menschenrechtsrisiko und beim Einkauf von Produktkategorien mit höherem Risiko.

Wir arbeiten vertrauensvoll mit unseren Partnern (Lieferanten, Kontraktoren, Joint-Venture-Partnern und Kunden) zusammen und erwarten von ihnen, dass sie sich an die international anerkannten Menschenrechtsstandards halten und diese Erwartungen auch an ihre Partner entlang der Wertschöpfungskette richten. Wir wirken darauf hin, dass unsere Partner ihrer jeweiligen Verantwortung nachkommen.

Diese Erwartungen haben wir verbindlich im Verhaltenskodex für Lieferanten festgehalten, welcher auch Teil unserer Einkaufsbedingungen ist (siehe Seite 159). Gerade in Bereichen und Regionen mit erhöhtem Risiko stehen wir in engem Austausch mit unseren Geschäftspartnern und verfolgen, ob maßgebliche Standards und erforderliche Verbesserungsmaßnahmen umgesetzt werden. Zur Überprüfung nutzen wir anerkannte Bewertungsmethoden und Audits. Wenn es dabei, oder durch andere Quellen (zum Beispiel Medienberichte, Compliance-Hotline), zu Auffälligkeiten oder Verstößen kommt, nehmen wir das sehr ernst, reagieren und fordern von unseren Lieferanten, unverzüglich Korrekturmaßnahmen zu implementieren und die Verletzungen zu beenden.

So wurde beispielsweise im März 2023 in unserer Lieferkette durch Behörden in Uruguaiana/Brasilien ein Fall unwürdiger Arbeitsbedingungen und Arbeit Minderjähriger verzeichnet. Die betroffenen Arbeitskräfte waren über Subunternehmer von BASF-Vertragspartnern temporär auf Feldern zweier Reisfarmen im Einsatz, die für BASF Saatgut produzierten. Wir bedauern zutiefst, wie mit den Arbeitskräften der Subunternehmer unserer Vertragspartner umgegangen wurde, und verurteilen alle Praktiken, die Menschenrechte verletzen, aufs Schärfste. Wir sind unmittelbar auf die zuständigen Behörden zugegangen und haben die Vorgänge evaluiert. Die Arbeiten wurden umgehend eingestellt und der Vertrag mit einem der Vertragspartner aufgekündigt, da deutlich wurde, dass eine konstruktive Aufarbeitung der Vorfälle mit diesem nicht möglich war. Zudem hat BASF ergänzende Präventions- und Schulungsmaßnahmen ergriffen, um solchen Vorkommnissen künftig noch besser vorzubeugen (siehe Seite 160).

Anfang 2023 wurde ein internes Audit unserer Joint-Venture-Betriebe in Korla/China durchgeführt, um die Einhaltung des BASF-Verhaltenskodex und der darin verankerten Regeln zur Wahrung der Menschenrechte sowie der wesentlichen Arbeits- und Sozialstandards zu überprüfen. Diese Untersuchung, wie auch vergangene Audits, haben keine Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen in den beiden Joint Ventures ergeben. Wir haben uns zudem von wichtigen Zulieferern, einschließlich unserer Joint-Venture-Partner, schriftlich bestätigen lassen, dass sie unseren Verhaltenskodex für Lieferanten akzeptieren. Dennoch enthalten Berichte aus dem Frühjahr 2024 über den Joint-Venture-Partner schwerwiegende Vorwürfe, die auf Aktivitäten hinweisen, die nicht mit den Werten von BASF vereinbar sind. Wir werden daher den Ende 2023 aus strategischen Gründen gestarteten Prozess beschleunigen, unsere Anteile an den beiden Joint Ventures in Korla zu veräußern, vorbehaltlich der Verhandlungen und der erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden.

Im Jahr 2023 haben wir zudem unser proaktives Engagement in unseren vorgelagerten Lieferketten – in denen wir zumeist keine direkten Vertragsbeziehungen und weniger Transparenz und Einfluss haben – fortgesetzt. Hier versuchen wir, unseren Einfluss durch die Zusammenarbeit mit Partnern und Stakeholdern zu erhöhen, und legen Wert auf Zertifizierungen, wie zum Beispiel das LBMA-Zertifikat für Gold, das LPPM-Zertifikat für Metalle der Platingruppe

sowie auf den „Responsible Minerals Assurance Process“ der Responsible Minerals Initiative.

Wir arbeiten mit Partnern und der Zivilgesellschaft zusammen und sind in branchenübergreifenden Initiativen aktiv. Hierzu gehören unter anderem die Global Battery Alliance und der Roundtable on Sustainable Palm Oil. Oft setzen Projekte vor Ort an, um dort spezifische Kompetenz für nachhaltige und verantwortungsvolle Lieferketten aufzubauen. Zu den lokalen Initiativen gehören auch die „Sustainable Castor Initiative – Pragati“ in Indien, die „Responsible Lithium Partnership Initiative“ in Chile, die „Responsible Mica Initiative“ in Indien sowie das Pilotminenprojekt „Cobalt for Development“ in der Demokratischen Republik Kongo (siehe Seite 126). 2022 haben sich zudem BASF, Syngenta und Arisa in einer Multi-Stakeholder-Initiative im Gemüsesaatgutgeschäft in Indien zusammengeschlossen. Unter dem Namen WISH (Wage Improvements in Seed Hybrids) werden die Bekämpfung von Kinderarbeit und das Zahlen eines angemessenen Lohns in der Gemüsesaatgutbranche Indiens adressiert. In der ersten Projektphase wurde untersucht, wo man ansetzen muss, um die Bedingungen vor Ort zu verbessern. Im nächsten Schritt werden die Projektpartner verschiedene Instrumente einsetzen, wie zum Beispiel Schulungen und Weiterbildungen, Vernetzung, das Einbinden von Interessengruppen, Advocacy-Arbeit auf lokaler und internationaler Ebene sowie das Verbreiten bewährter Praktiken. Ziel des Projektteams ist es, bis zum Jahr 2025 in mehreren Schwerpunktbereichen bedeutsame Veränderungen zu erreichen.

Mehr zu Standards in der Lieferkette ab Seite 158

Mehr zu Rohstoffen ab Seite 121

Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Beschwerdeverfahren

Die Förderung des Bewusstseins für Menschenrechte war auch im Jahr 2023 ein Fokusthema. Hierzu fanden Informationsprogramme in unseren Unternehmensbereichen statt. Ergänzend wurden die Geschäftsführer der BASF-Gruppengesellschaften und Mitarbeitende in allen Regionen auch zielgruppenspezifisch durch Präsentationen und Diskussionsangebote rund um das Thema Menschenrechte informiert und sensibilisiert. In Brasilien wurde die Compliance-Woche unter dem Thema „Alle für den Schutz von Menschenrechten“ durchgeführt. Zudem wurde das Thema Menschenrechte noch stärker in das bestehende Compliance-Schulungsprogramm integriert.

Unsere **Beschwerdemechanismen**, darunter unser weltweit einheitliches Hotline- und Berichtssystem, wurden auch im Jahr 2023 intensiv genutzt (siehe Seite 203). Alle Beschwerden wurden geprüft und an relevante Stellen zur eingehenden Untersuchung weitergeleitet. In jedem begründeten Fall wurden geeignete Maßnahmen ergriffen. Über unsere Beschwerdemechanismen sind keine Fälle eingegangen, die Menschenrechtsverletzungen im Sinne des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz darstellen. Über unsere globalen Ziele, Monitoringsysteme und Maßnahmen zur Integration von Menschenrechtsthemen in unsere Geschäftstätigkeiten berichten wir unter anderem in diesem Bericht und im Internet.

Mehr zu den Standards in unserer Produktion ab Seite 127 und 143

Mehr zur Menschenrechtsposition und eine ausführliche Berichterstattung zur Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach den Vorgaben des Nationalen Aktionsplans „Wirtschaft und Menschenrechte“ und der „UN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte“ unter basf.com/menschenrechte

Mehr zum Human Rights Advisory Council unter basf.com/menschenrechtsbeirat

Lieferantenmanagement

GRI 2, 3, 204, 308, 403, 407, 408, 409, 414

Als global tätiges Unternehmen bezieht BASF Rohstoffe, Energie, Vorprodukte, technische Güter und Dienstleistungen aus der ganzen Welt. Die Rohstoffe und Vorprodukte sind die Grundbausteine unserer Wertschöpfung und damit hochwertiger Produkte für unsere Kunden. Unser Anspruch ist es, mit unserer professionellen Einkaufsorganisation Wettbewerbsvorteile zu schaffen, stabile und zuverlässige Lieferketten zu etablieren und gleichzeitig hohen ethischen und umweltbezogenen Anforderungen gerecht zu werden. Gemeinsam mit unseren Lieferanten wollen wir die Nachhaltigkeit in der Lieferkette verbessern und Risiken minimieren.

Auf einen Blick

41 Mrd. €
globales Einkaufsvolumen

89 %
des relevanten Einkaufsvolumens[1] hinsichtlich Nachhaltigkeit bewertet

- Nachhaltigkeitsorientiertes Management der Lieferkette
- Globale Ziele zur Steigerung der Nachhaltigkeit in der Lieferkette
- Verhaltenskodex für Lieferanten schafft Transparenz
- Risikobasierte Bewertung mit klar definierten Folgeprozessen

Strategie und Governance

Unsere Einkaufsorganisation steht für eine zuverlässige Versorgung von BASF mit Rohstoffen, Energie, Vorprodukten, technischen Gütern und Dienstleistungen. Mit einem aktiven Lieferantenmanagement wollen wir einkaufsspezifische Risiken wie Lieferengpässe und Preisschwankungen minimieren, unsere Wettbewerbsfähigkeit sichern und reibungslose Produktionsabläufe gewährleisten. Neben wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien berücksichtigen wir in der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten[2] insbesondere auch ökologische, soziale und ethische Aspekte, um Risiken in der Lieferkette zu minimieren und durch die Etablierung von Standards und Initiativen unserer Verantwortung gerecht zu werden. Unser nachhaltigkeitsorientiertes Management der Lieferkette ist fester Bestandteil unseres Chancen- und Risikomanagements (siehe Seite 177).

Richtlinien und Ziele für den Einkauf werden von der Corporate-Center-Einheit „Corporate Development“ zentral festgelegt und sind für alle Mitarbeitenden mit Einkaufsverantwortung weltweit bindend. Die Einhaltung der Vorgaben stellen wir durch einen mehrstufigen Kontrollprozess sicher. Unsere Erwartungen an Lieferanten haben wir im global gültigen Verhaltenskodex für Lieferanten festgeschrieben (siehe Abschnitt „Erwartungen an unsere Lieferanten“).

Unsere Standards haben wir in einer globalen Richtlinie definiert. Diese sowie unsere Strukturen und Prozesse entwickeln wir kontinuierlich weiter, um veränderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden – beispielsweise neuen Anforderungen aus dem deutschen **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz** (LkSG), das große Unternehmen seit 1. Januar 2023 zu Sorgfaltsmaßnahmen in Bezug auf Menschenrechte und bestimmte Umweltstandards in ihren Lieferketten verpflichtet (siehe Seite 156). Dies betrifft grundsätzlich sowohl den eigenen Geschäftsbereich als auch unmittelbare und mittelbare Lieferanten. Im Zuge der neuen gesetzlichen Sorgfaltspflichten haben wir unsere Einkaufsbedingungen aktualisiert, Klauseln für neue Verträge angepasst, bestehende Verträge überarbeitet und unsere Lieferanten proaktiv informiert. Unsere bestehenden Instrumente des Lieferkettenmanagements wie unser Verhaltenskodex für Lieferanten oder die systematische risikoorientierte Bewertung und Auditierung von Lieferanten bleiben wichtige Elemente und wurden entsprechend weiterentwickelt.

Mit einem risikobasierten Ansatz wollen wir Nachhaltigkeitsthemen in unseren Wertschöpfungsketten bestmöglich identifizieren und bewerten. Wir setzen auf verlässliche und langfristige Lieferbeziehungen, um die Nachhaltigkeitsleistung gemeinsam zu verbessern, etwa durch Projekte (siehe Seite 122) oder indem wir dabei helfen, Defizite zu beheben. Fortschritte überprüfen und dokumentieren wir abhängig vom Grad des Risikos in regelmäßigen Abständen. Unsere Mitarbeitenden im Einkauf schulen wir fortlaufend zum nachhaltigkeitsorientierten Lieferantenmanagement und zur verantwortungsvollen Beschaffung. Im Jahr 2023 haben rund 330 Teilnehmende entsprechende Trainings absolviert, die auch die Anforderungen aus dem deutschen LkSG mit abdeckten.

Einen Fokus in unseren Lieferbeziehungen legen wir auf Potenziale zur Reduzierung von vorgelagerten, rohstoffbezogenen CO_2-Emissionen, die auf unser im Jahr 2023 neu gesetztes rohstoffbezogenes Klimaschutzziel einzahlen (siehe Seite 102). Mit unserem 2021 gestarteten „Supplier-CO_2-Management-Programm“ wollen wir die Transparenz erhöhen und den CO_2-Fußabdruck unserer Wertschöpfungskette gemeinsam mit unseren Lieferanten verringern (siehe Seite 108).

Entsprechend unserer Strategie und unseren Werten fördern und schätzen wir Vielfalt, Zugehörigkeit und Inklusion in unserer Wertschöpfungskette. In Nord- und Südamerika engagieren wir uns bereits seit Jahren in Supplier-Diversity-Programmen. Dabei suchen wir über Interessengruppen gezielten Kontakt zu unterrepräsentierten Lieferantengruppen und arbeiten daran, diese in unsere Lieferkette zu integrieren. Zudem fördern wir in Webinaren und Workshops den Austausch zu Nachhaltigkeitsthemen und etablieren Partnerschaften für einen Austausch zwischen Kunden und Lieferanten.

Mehr zu Lieferanten unter basf.com/lieferanten

1 Unter relevantem Einkaufsvolumen verstehen wir das Einkaufsvolumen, das wir mit relevanten Lieferanten umsetzen. Als solche definieren wir Tier-1-Lieferanten, bei denen wir mithilfe unserer Risikomatrizen, durch Einschätzungen unserer Einkäufer oder weiterer Informationsquellen ein hohes Nachhaltigkeitsrisiko identifiziert haben.
2 BASF betrachtet alle direkten Zulieferer, die im jeweiligen Geschäftsjahr Leistungen für die BASF-Gruppe erbringen, als ihre Tier-1-Lieferanten. Das sind Lieferanten, die uns mit Rohstoffen, Investitionsgütern, Verbrauchsmaterialien sowie Dienstleistungen beliefern.
Als Lieferanten kommen natürliche Personen, Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts in Frage.

Globale Ziele

Von unseren mehr als 70.000 Lieferanten haben wir im Jahr 2023 Rohstoffe, Güter oder Dienstleistungen für unsere eigene Produktion im Wert von circa 41 Milliarden € bezogen. Davon wurden rund 90 % lokal [1] beschafft.

Mit ambitionierten Zielen treiben wir die Nachhaltigkeit in der Lieferkette voran: Bis 2025 wollen wir 90 % des relevanten Einkaufsvolumens der BASF-Gruppe hinsichtlich Nachhaltigkeit bewertet haben. Zudem streben wir bis 2025 an, dass 80 % der Lieferanten ihre Nachhaltigkeitsleistung bei einer Folgebewertung verbessert haben. 2023 waren 89 % des relevanten Einkaufsvolumens bewertet. Von den im Jahr 2023 wiederbewerteten Lieferanten haben sich 82 % verbessert. Die beiden globalen Ziele sind in den Zielen der für den Einkauf Verantwortlichen verankert.

Ziele 2025

90 %
Anteil des hinsichtlich Nachhaltigkeit bewerteten relevanten Einkaufsvolumens der BASF-Gruppe

80 %
Anteil der Lieferanten, die ihre Nachhaltigkeitsleistung bei einer Folgebewertung verbessert haben

Erwartungen an unsere Lieferanten

Gemeinsam mit unseren Lieferanten möchten wir die Nachhaltigkeit in der Lieferkette verbessern. Daher verlangen wir von unseren Lieferanten, dass sie geltende Gesetze in vollem Umfang einhalten und international anerkannte Standards im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung befolgen. Wir erwarten zudem, dass sie sich bemühen, diese Standards auch bei ihren Zulieferern durchzusetzen. Wir fordern sie dazu auf, unseren Verhaltenskodex für Lieferanten zu unterstützen und zu befolgen – oder ihr Engagement für die im Verhaltenskodex aufgeführten Prinzipien zum Beispiel durch einen eigenen Verhaltenskodex nachzuweisen und sicherzustellen.

Unser global gültiger **Verhaltenskodex für Lieferanten** basiert auf international anerkannten Richtlinien, wie den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Themenfeldern der Responsible-Care®-Initiative. Der Verhaltenskodex umfasst unter anderem die Einhaltung von Menschenrechten, den Ausschluss von Kinder- und Zwangsarbeit, die Gewährleistung von Arbeits- und Sozialstandards, Antidiskriminierungs- und Antikorruptionsvorgaben sowie den Schutz der Umwelt. Der Kodex ist in den für unsere Lieferanten relevantesten Sprachen verfügbar und konzernweit in elektronischen Bestellsystemen und Einkaufsbedingungen integriert. Unseren Verhaltenskodex für Lieferanten haben wir um die Anforderungen aus dem deutschen LkSG ergänzt und unsere bestehenden Lieferanten 2023 darüber informiert. 2023 haben sich rund 5.000 neue Lieferanten zum Verhaltenskodex bekannt.

BASF führt Audits und Bewertungen durch, um sicherzustellen, dass Lieferanten die geltenden Gesetze, Regeln und Standards einhalten. Wir behalten uns das Recht vor, Geschäftsbeziehungen abzubrechen, wenn gegen internationale Prinzipien verstoßen wird. Gleiches gilt, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden, um derartige Verstöße zu beheben, oder systematische Verstöße erkennbar sind. In unserem Verhaltenskodex weisen wir aktiv darauf hin, dass mögliche Verstöße gegen Gesetze, Regeln und Standards – auch anonym – bei unseren Compliance-Hotlines gemeldet werden können. Jeder Fall wird erfasst und untersucht, um bei Bedarf geeignete Maßnahmen einzuleiten.

Auswahl und Bewertung unserer Lieferanten

Bei der Auswahl unserer Lieferanten sowie bei der Beurteilung neuer und bestehender Lieferbeziehungen sind für uns neben wirtschaftlichen Kriterien insbesondere auch ESG-Standards relevant. Auswahl, Bewertung und Auditierung sind daher wichtige Bestandteile unseres nachhaltigen Lieferketten- und Risikomanagements. Vorgehen und Verantwortlichkeiten sind in einer global gültigen Richtlinie festgelegt. Aufgrund der hohen Lieferantenzahl erfolgt die Bewertung unserer Lieferanten risikobasiert. Dabei berücksichtigen wir sowohl länder- und industriespezifische Risiken als auch unser Einflussvermögen. Als Informationsbasis dienen außerdem Einschätzungen unserer Mitarbeitenden im Einkauf, Bedenken, die über die Compliance-Hotline gemeldet werden, sowie Informationen aus internen und externen Datenbanken, etwa Bewertungen durch „Together for Sustainability“ (TfS, siehe Box Seite 160).

Wir sind uns über Probleme in spezifischen Lieferketten bewusst (siehe auch Seiten 122 und 125). Lieferanten mit hohem potenziellem Nachhaltigkeitsrisiko lassen wir durch Dritte überprüfen. Dies geschieht entweder im Rahmen von Nachhaltigkeitsbewertungen oder durch Vor-Ort-Audits. Die Liste der zu überprüfenden Lieferanten wird jährlich aktualisiert. Die Nachhaltigkeitsbewertungen und Vor-Ort-Audits erfolgen größtenteils im Rahmen von TfS. Im Jahr 2023 wurden in unserem Auftrag insgesamt 89 Standorte von Rohstofflieferanten zu Nachhaltigkeitsstandards auditiert. Für 579 Lieferanten haben wir eine Nachhaltigkeitsbewertung erhalten. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei der Bewertung unserer Lieferanten weitere Zertifizierungen und externe Audits, etwa des Roundtable on Sustainable Palm Oil.

Ergebnis der Prüfungen

Die Ergebnisse unserer Prüfungen, die in Auditberichten mit konkreten Plänen zu Korrekturmaßnahmen zusammengefasst werden, analysieren wir sorgfältig und dokumentieren sie in einer zentralen Datenbank. Die Umsetzung der Maßnahmen überprüfen wir regelmäßig und verifizieren sie in einem Folgeaudit. In den vergangenen Jahren haben wir bei unseren Lieferanten Anpassungsbedarf in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung identifiziert.

1 „Lokal“ bedeutet, dass bei einem Lieferanten beschafft wird, der in der gleichen Region (nach BASF-Definition) sitzt wie die beschaffende Gruppengesellschaft.

Hierzu gehören etwa der Umgang mit Abfällen oder Abweichungen bei Arbeitssicherheitsmaßnahmen und arbeitsrechtlichen Vorgaben. Bei Folgebewertungen im Jahr 2023 konnten wir Verbesserungen in diesen Bereichen feststellen.

Im Berichtsjahr mussten wir einen Fall unwürdiger Arbeitsbedingungen und Arbeit Minderjähriger verzeichnen. In **Uruguaiana/Brasilien** haben Vertreter örtlicher Behörden im März 2023 auf zwei Reisfarmen, die für BASF Saatgut produzierten, untragbare Arbeitsbedingungen festgestellt. Die betroffenen Arbeiter waren über Subunternehmer von BASF-Vertragspartnern temporär auf Feldern im Einsatz. Nach Bekanntwerden sind wir unmittelbar und proaktiv auf die zuständigen Behörden zugegangen und haben die Vorgänge vor Ort evaluiert. Die Arbeiten wurden umgehend eingestellt und der Vertrag mit einer der beiden Farmen aufgekündigt, da eine konstruktive Aufarbeitung der Vorfälle nicht möglich war. Darüber hinaus haben wir gezielt unsere Vorschriften geschärft und damit begonnen, ergänzende präventive Maßnahmen einzuführen. Insbesondere haben wir gegenüber unseren Saatgutmultiplikatoren ihre Verpflichtungen gemäß den geltenden Arbeitsgesetzen und die Einhaltung der Menschenrechtsanforderungen, auch mit Blick auf mögliche Subunternehmer, schriftlich bekräftigt. Unsere Schulungen mit Fokus auf die Achtung der Menschenrechte haben wir verstärkt. Darüber hinaus planen wir, vermehrt risikobasierte Kontrollen bei unseren Auftragnehmern und deren Subunternehmern sowie Trainings durchzuführen.

Anfang 2023 wurde ein internes Audit unserer Joint-Venture-Betriebe in **Korla/China** durchgeführt. Diese Untersuchung, wie auch vergangene Audits, haben keine Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen in den beiden Joint Ventures ergeben. Wir haben uns von wichtigen Zulieferern, einschließlich unserer Joint-Venture-Partner, schriftlich bestätigen lassen, dass sie unseren Verhaltenskodex für Lieferanten akzeptieren. Dennoch enthalten Berichte aus dem Frühjahr 2024 über den Joint-Venture-Partner schwerwiegende Vorwürfe, die auf Aktivitäten hinweisen, die nicht mit den Werten von BASF vereinbar sind. Wir werden daher den bereits Ende 2023 aus strategischen Gründen gestarteten Prozess zur Veräußerung unserer Anteile an den beiden Joint Ventures in Korla beschleunigen, vorbehaltlich der Verhandlungen und der erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden.

Im Rahmen unserer Due Diligence stehen wir in regelmäßigem Kontakt mit unseren südafrikanischen Platinlieferanten, darunter auch **Sibanye-Stillwater**[1]. Darüber hinaus stehen wir in stetigem Dialog mit relevanten Interessengruppen, um ein umfassendes Bild der Situation vor Ort zu erlangen und Themen von Relevanz aufzugreifen. Sibanye-Stillwater wie auch die anderen südafrikanischen Platinlieferanten haben zugesagt, künftige Auditierungen nach dem Minenstandard der Initiative for Responsible Mining Assurance (IRMA) durchzuführen, und sind dabei, ein IRMA Self-Assessment durchzuführen. Stand und Ergebnisse thematisieren wir in unseren regelmäßigen Gesprächen.

Auch mit **Nornickel** halten wir an einem regelmäßigen Austausch zum Monitoring der Lage und der Auditergebnisse sowie einem Dialog mit zivilgesellschaftlichen Gruppen fest. Nornickel arbeitet weiterhin daran, Managementsysteme nach international anerkannten Industriestandards zu implementieren, die eine Überprüfung zu Bergbau und verantwortungsvoller Beschaffung durch Dritte ermöglichen, wie zum Beispiel IRMA. Die aktuellen Bedingungen wirken sich weiterhin auf unsere Geschäftsbeziehung aus, wobei eine Auditierung nach den genannten Standards derzeit nicht möglich ist.

Lieferantenentwicklung

Wenn wir im Zuge der Lieferantenbewertung Abweichungen von Standards identifizieren, fordern wir Lieferanten in einem klar definierten Folgeprozess dazu auf, Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln und innerhalb eines angemessenen Zeitraums umzusetzen. Dabei unterstützen wir sie. Im Jahr 2023 haben wir beispielsweise im Rahmen einer Kooperation mit der East China University of Science and Technology in Schanghai/China 102 Mitarbeitende von 88 chinesischen Lieferanten weitergebildet. Ein wichtiger Baustein der Lieferantenentwicklung waren zudem die von TfS in verschiedenen Sprachen durchgeführten Webinare zum Thema Nachhaltigkeit und Implementierung von Korrekturmaßnahmen mit insgesamt mehr als 2.100 Teilnehmenden. Darüber hinaus richtet sich die neue Online-Lernplattform „TfS Academy“ an Einkäufer und Lieferanten. Sie deckt die gesamte Bandbreite der ESG-relevanten Themen ab. Derzeit sind über 390 Kurse in elf verschiedenen Sprachen verfügbar. Fortschritte bei unseren Lieferanten überprüfen wir nach einem definierten Zeitraster, das sich am identifizierten Nachhaltigkeitsrisiko orientiert – spätestens jedoch nach fünf Jahren. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen unsere im Verhaltenskodex für Lieferanten definierten Standards oder internationale Prinzipien behalten wir uns vor, kommerzielle Sanktionen zu verhängen. Diese können bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung reichen. Im Jahr 2023 geschah dies in drei Fällen.

Gut zu wissen

Together for Sustainability (TfS)

BASF ist Gründungsmitglied von „Together for Sustainability“. Die Initiative wurde 2011 etabliert, um die Nachhaltigkeit in der Lieferkette zu verbessern. Im Fokus stehen die Vereinheitlichung, Vereinfachung und gegenseitige Anerkennung von Lieferantenaudits und -bewertungen. Die Beurteilung erfolgt durch unabhängige Sachverständige im Rahmen von Vor-Ort-Audits oder Online-Assessments. Letztere werden von EcoVadis durchgeführt, einer auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Rating-Agentur. Ende 2023 zählte TfS 50 Mitglieder mit einem kumulierten Einkaufsvolumen von rund 500 Milliarden €. 2023 wurden insgesamt 492 Audits und 11.421 Online-Assessments durchgeführt. BASF stellt sich als TfS-Mitglied selbst der Bewertung und zählte in der Kategorie „Nachhaltiger Einkauf“ zu den Top 1 % der weltweit bewerteten Unternehmen [2]. Wir arbeiten im Rahmen von TfS aktiv an der Standardisierung der Berechnung von Scope-3-Treibhausgasemissionen in der Lieferkette und an einer digitalen Austauschplattform für Daten zum Product Carbon Footprint mit (siehe Seite 109).

1 Im Jahr 2012 endete ein länger andauernder Streik in einer Platinmine in Marikana/Südafrika in einer gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen in der Mine Arbeitenden und der bewaffneten südafrikanischen Polizei. Dabei kamen auch Mitarbeitende des damaligen Minenbetreibers Lonmin zu Tode. Im Jahr 2019 ging die Marikana-Mine in den Besitz von Sibanye-Stillwater über. Mehr zur Lieferantenbeziehung mit der Sibanye-Stillwater-Mine unter basf.com/de/marikana.
2 Auf Basis der letzten Bewertung (gültig bis Oktober 2023)

EU-Taxonomie

Gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung sowie den ergänzenden delegierten Rechtsakten weisen wir in der nichtfinanziellen Erklärung den Anteil unserer taxonomiefähigen und -konformen gruppenweiten Umsätze, Investitionen und Betriebsausgaben für das Jahr 2023 für die Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“ aus. Darüber hinaus berichten wir entsprechend dem im Berichtsjahr verabschiedeten zweiten Rechtsakt erstmalig die taxonomiefähigen Anteile der Wirtschaftstätigkeiten für die Umweltziele „Nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen“, „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“, „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ und „Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme“.

BASF-Aktivitäten, die noch nicht durch die EU-Taxonomie abgedeckt und als solche gemäß Taxonomie nicht relevant sind, werden den delegierten Rechtsakten folgend als nicht taxonomiefähig ausgewiesen. Dies betrifft weite Teile der BASF-Aktivitäten, die gleichwohl im Einklang mit den Umweltzielen der EU stehen können und deutlich zur Vermeidung von CO_2-Emissionen beitragen. Eine systematische Analyse der Nachhaltigkeitsleistung sämtlicher BASF-Produkte nehmen wir mittels unserer TripleS-Methode vor (siehe Seite 48).

Für die Ableitung der finanziellen Kennzahlen haben wir auf Basis der Analyse unseres Produktportfolios die nachfolgenden Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie unter dem Umweltziel **„Klimaschutz“** als relevant für BASF identifiziert:

- Herstellung von Batterien [1]
- Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen [1]
- Herstellung von Wasserstoff
- Herstellung von Soda
- Herstellung von Chlor
- Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien
- Herstellung von wasserfreiem Ammoniak
- Herstellung von Salpetersäure
- Herstellung von Kunststoffen in Primärformen

Für die **vier weiteren, nicht klimabezogenen Umweltziele** wurde im November 2023 die Beschreibung der Wirtschaftstätigkeiten von der EU-Kommission veröffentlicht. Gemäß diesen Vorgaben ist folgende Wirtschaftsaktivität unter dem Umweltziel „Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung“ ab 2023 erstmals im Sinne der EU-Taxonomie-Verordnung für BASF relevant:

- Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen

Da die relevanten Aktivitäten jeweils nur zu einem Umweltziel beitragen, wurde auf die Darstellung der über Fußnoten ergänzenden Tabellen zu den Meldebögen gemäß Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2486 verzichtet.

Um Doppelzählungen zu vermeiden, erfolgte die Zuordnung zu einer ermöglichenden Tätigkeit nur, wenn ein taxonomiefähiges Produkt oder Projekt nicht bereits unter einer anderen Aktivität berücksichtigt wurde. BASF-Produkte ermöglichen zudem die Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie oder CO_2-arme Mobilität. Da sich die Taxonomie jedoch auf die Herstellung der Technologien fokussiert und somit Vorprodukte ausschließt, haben wir diese Aktivitäten gemäß EU-Taxonomie als nicht taxonomiefähig eingestuft.

Neben unserem Kerngeschäft, der Erzeugung chemischer Produkte, haben wir weitere Aktivitäten identifiziert, die wir auf ihre Wesentlichkeit bezogen auf die Anteile an Umsatz, Investitionen oder Betriebsausgaben untersucht haben. Bei der Ermittlung haben wir uns an dem in der finanziellen Berichterstattung etablierten Wesentlichkeitskonzept orientiert und für das Berichtsjahr 2023 zusätzlich die Wirtschaftsaktivität „Erwerb von und Eigentum an Gebäuden“ unter dem Umweltziel Klimaschutz als relevant bewertet. Die verbleibenden unwesentlichen Aktivitäten überschreiten weder die von uns je Wirtschaftsaktivität gesetzte Wertgrenze, noch übersteigen die unwesentlichen Aktivitäten in Summe die definierte Wertgrenze je meldepflichtiger Kennzahl (KPI). Unwesentliche Aktivitäten umfassen Aktivitäten der Sektoren Forstwirtschaft, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen, Verkehr, Information und Kommunikation, Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen sowie Unterkunftstätigkeiten. Zusätzlich haben wir im Energiesektor folgende unwesentliche Tätigkeiten identifiziert: Stromerzeugung mittels Photovoltaik-Technologie; Erzeugung von Wärme/Kälte aus Bioenergie; Erzeugung von Wärme/Kälte aus Abwärme; Stromerzeugung aus fossilen gasförmigen Brennstoffen; hocheffiziente Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung mit fossilen gasförmigen Brennstoffen; Erzeugung von Wärme/Kälte aus fossilen gasförmigen Brennstoffen in einem effizienten Fernwärme- und Fernkältesystem. Für Zwecke der Meldebögen gemäß Annex XII der delegierten Verordnung 2021/2178 weisen wir darauf hin, dass wir Aktivitäten im Bereich Stromerzeugung, Kraft-Wärme/Kälte-Kopplung und Wärme-/Kälteerzeugung aus fossilem Gas durchführen. Wie dargestellt sind diese bezogen auf den Umsatz, die Investitionen und die Betriebsausgaben nicht wesentlich. BASF hat keine Aktivitäten im Bereich Kernenergie.

Zudem weist BASF keine taxonomiefähigen Aktivitäten unter dem Umweltziel **„Anpassung an den Klimawandel“** aus. Zum einen nicht, da hierdurch Doppelzählungen mit bereits unter dem Umweltziel „Klimaschutz“ erfassten Wirtschaftsaktivitäten vermieden werden. Zum anderen erfordert die Taxonomiefähigkeit unter dem Anpassungsziel gemäß Bekanntmachung der EU-Kommission die Vorlage eines Investitionsplans für die Implementierung von Anpassungslösungen, welcher seitens BASF nicht im Sinne der Taxonomie-Verordnung vorliegt.

1 Ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie

Taxonomiefähige Umsätze, Investitionen und Betriebsausgaben für alle sechs Umweltziele

Die Prüfung unserer Umsätze auf Taxonomiefähigkeit erfolgte auf Basis der Umsätze, wie wir sie im Konzernabschluss der BASF-Gruppe definieren und ausweisen (siehe Seite 219). Der Anteil der taxonomiefähigen Umsätze am Gesamtumsatz unter Berücksichtigung aller sechs Umweltziele betrug im Jahr 2023 12,2 %. Der größte Beitrag entfiel auf die Herstellung von Kunststoffen in Primärformen sowie die Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien. Beide Aktivitäten sind dem Umweltziel „Klimaschutz“ zuzuordnen. Der Anteil der taxonomiefähigen Investitionen (inklusive Akquisitionen, ohne Goodwill gemäß EU-Taxonomie) an den im Konzernabschluss ausgewiesenen Gesamtinvestitionen betrug 23,1 %. Wesentlich dazu beigetragen haben Investitionen in die Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien sowie in die Herstellung von Batterien. Diese Aktivitäten zahlen ebenfalls auf das Umweltziel Klimaschutz ein. Für die Betriebsausgaben werden die nicht aktivierten Kosten für Forschung und Entwicklung [1], Ausgaben für Wartung und Reparatur sowie kurzfristige Leasingaufwendungen berücksichtigt. Die Definition der Betriebsausgaben folgt der Taxonomie-Verordnung, und sie werden in dieser Form nicht im Konzernabschluss ausgewiesen. Für eine Produktionsanlage mit einer taxonomiefähigen Aktivität werden ihre gesamten Investitionen und Betriebsausgaben als taxonomiefähig angerechnet. Die taxonomiefähigen Betriebsausgaben lagen bei 12,4 % der gesamten Betriebsausgaben. Der größte Beitrag entfiel unter dem Ziel Klimaschutz auf die Aktivitäten Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien sowie auf die Herstellung von Kunststoffen in Primärformen.

Taxonomiefähige Umsätze, Investitionen und Betriebsausgaben 2023

in Millionen €

	Total	Taxonomiefähig	%	Nicht taxonomiefähig	%
Umsatz	**68.902**	**8.421**	**12,2**	**60.481**	**87,8**
davon Umweltziel Klimaschutz		8.207	11,9		
davon Umweltziel Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung		215	0,3		
Investitionen (CapEx)	**6.006**	**1.385**	**23,1**	**4.621**	**76,9**
davon Umweltziel Klimaschutz		1.366	22,7		
davon Umweltziel Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung		19	0,3		
Betriebsausgaben (OpEx)	**4.645**	**577**	**12,4**	**4.068**	**87,6**
davon Umweltziel Klimaschutz		536	11,5		
davon Umweltziel Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung		42	0,9		

Taxonomiekonforme Umsätze, Investitionen und Betriebsausgaben mit wesentlichem Beitrag zum Klimaschutz

Die von BASF identifizierten taxonomiefähigen Aktivitäten unter dem Ziel „Klimaschutz“ können als taxonomiekonform eingestuft werden, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, dabei erhebliche Beeinträchtigungen der anderen Umweltziele vermeiden und gleichzeitig ein sozialer Mindestschutz gewährleistet wird. Die Überprüfung des Beitrags zum Klimaschutz sowie der Beeinträchtigung weiterer Umweltziele erfolgte, wie im Vorjahr, in einem dreistufigen Verfahren. Die **erste Stufe** umfasste eine auf BASF-internen Produktdatenbanken aufbauende Analyse mit zwei Bausteinen:

- Die Herstellung von Produkten wurde hinsichtlich der Verwendung kritischer Stoffe gemäß Anlage C [2] der delegierten Verordnung 2021/2139 der EU-Kommission analysiert, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Vermeidung oder Verminderung der Umweltverschmutzung gemäß EU-Taxonomie zu vermeiden. Dies umfasste auch die Nutzung im Produktionsprozess. Ebenfalls berücksichtigt wurde dabei die im November 2023 durch die EU-Kommission publizierte Änderung der delegierten Verordnung (EU) 2023/2485. BASF wendete auf freiwilliger Basis bereits für das Geschäftsjahr 2023 die vollständige Ergänzung inklusive Anlage 1, Punkt 28 an, um eine stetige Konformitätsbewertung hinsichtlich Anlage C für die Jahre nach 2024 sicherzustellen. Experten beurteilten und dokumentierten jeweils fallspezifisch, dass keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien auf dem Markt verfügbar sind.
- Kunststoffe in Primärformen wurden hinsichtlich ihres Anteils an erneuerbaren Rohstoffen im Produkt analysiert. Sie wurden nur weiter betrachtet, wenn dieser Anteil mindestens 5 % betrug und so potenziell ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz durch teilweise oder vollständige Herstellung aus erneuerbaren Rohstoffen geleistet wurde. Durch Massenbilanz-Ansätze allokierte Anteile (siehe Seite 124) wurden dabei nicht in Betracht gezogen, weil ihre Akzeptanz unter der EU-Taxonomie noch nicht abschließend geklärt ist. Aus diesem Grund wurden auch BASF-Produkte auf Basis chemisch recycelter Rohstoffe bei der

1 Für die Ableitung der taxonomiefähigen Kosten für Forschung und Entwicklung werden die Kriterien der Tätigkeit „Marktnahe Forschung, Entwicklung und Innovation“ (zum Beispiel Technologie-Reifegrad von mindestens 6) herangezogen.
2 Auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichtete allgemeine Kriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in Bezug auf die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien

Bewertung nicht weiter betrachtet. Mechanisches Recycling spielte für BASF in diesem Zusammenhang keine Rolle.

In der **zweiten Stufe** der Bewertung erfolgte für die potenziell taxonomiekonformen Produkte die Überprüfung des wesentlichen Beitrags zum Klimaschutz gemäß den aktivitätsspezifischen Kriterien. Dabei wurden unter anderem die Treibhausgasemissionen europäischer und außereuropäischer Anlagen zur Herstellung von Soda und Chemikalien sowie Salpetersäure gegen die Durchschnittswerte der effizientesten Anlagen des europäischen Emissionshandels verglichen. Bei der Herstellung von Wasserstoff, Chlor, Ammoniak und Kunststoffen in Primärformen erfolgte der Abgleich gegen die aktivitätsspezifischen quantitativen Kriterien, etwa der Energie- oder Emissionsintensität eines Produkts. Basis bildete hier eine von BASF entwickelte digitale Lösung zur Ermittlung produktspezifischer CO_2-Emissionen (siehe Seite 109). Für die Bewertung der Investition in die Herstellung von CO_2-freiem Wasserstoff am Standort Ludwigshafen (Bau eines Protonenaustausch-Membran-Elektrolyseurs) wurden zusätzlich eine Förderzusage durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und eine Studie des Umweltbundesamtes bezüglich der Treibhausgasemissionen der Wasserstoffproduktion herangezogen.

In der **dritten Stufe** der Bewertung wurde schließlich überprüft, ob die identifizierten Produkte andere Umweltziele erheblich beeinträchtigen. Die Prüfung umfasste unter anderem die Analyse der Risiken durch den Klimawandel mithilfe von Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertungen. An Standorten mit materiellem Klimarisiko wurde zusätzlich das Vorhandensein von Anpassungslösungen analysiert und bewertet. Die Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen von Wasser- und Meeresressourcen [1], der Biodiversität und der Ökosysteme [2] sowie die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung wurden für Produktionsanlagen in Europa aufgrund umfassender und einheitlicher regulatorischer Vorgaben als gegeben angesehen und zusätzlich über Datenabfragen abgesichert. Bei außereuropäischen Anlagen erfolgte eine fallspezifische Beurteilung der Konformität. Grundlage bildeten hier gemeinsame Einschätzungen lokaler und zentraler Fachleute basierend auf der Vorlage von Belegen für lokale Produktionsanforderungen.

Die Kriterien für den **sozialen Mindestschutz** als weitere Säule der Taxonomiekonformität gemäß Artikel 18 der EU-Taxonomie-Verordnung wurden – unabhängig vom gestuften Verfahren bei den Kriterien „Beitrag zum Klimaschutz“ und „Beeinträchtigung weiterer Umweltziele“ – aktivitätenübergreifend für die BASF-Gruppe zu den vier Kernthemen Menschenrechte (einschließlich Rechte der Mitarbeitenden), Bestechung/Korruption, Besteuerung und fairer Wettbewerb überprüft. Der soziale Mindestschutz wurde unter anderem gewährleistet durch einen systematischen, integrierten und risikobasierten Ansatz zur Wahrung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten (siehe Seite 154), durch globale Arbeits- und Sozialstandards (siehe Seite 155) sowie den Verhaltenskodex für Lieferanten (siehe Seite 159).

Der Anteil der taxonomiekonformen **Umsatzerlöse** im Jahr 2023 betrug 1,6 % der gesamten Umsatzerlöse, die wir im Konzernabschluss der BASF-Gruppe definieren und ausweisen (siehe Seite 227). Den größten Beitrag leistete dabei die Herstellung von Batterien (1,2 %). Der Anteil der taxonomiekonformen **Investitionen** (inklusive Akquisitionen, ohne Goodwill gemäß EU-Taxonomie) an den im Konzernabschluss ausgewiesenen Gesamtinvestitionen betrug 5,2 %. Wesentlich dazu beigetragen haben mit 4,1 % Investitionen in die Herstellung von Batterien (Zugänge Sachanlagen). Wir investieren auch in eine Anlage zur Produktion von CO_2-freiem Wasserstoff, die erst in den kommenden Jahren in Betrieb genommen wird. Diese erfüllt bereits im Jahr 2023 die Kriterien für Taxonomiekonformität und wird entsprechend als Investition gemäß Anhang I, Ziffer 1.1.2.2. a) der deligierten Verordnung 2021/2178 ausgewiesen. Die taxonomiekonformen **Betriebsausgaben** lagen bei 1,8 % der gesamten Betriebsausgaben, wobei sich der größte Beitrag aus der Wirtschaftstätigkeit „Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien“ (0,9 %) ergab.

Der Anstieg der taxonomiekonformen Umsatzerlöse, Investitionen und Betriebsausgaben gegenüber dem Vorjahr resultierte maßgeblich aus den gesetzlichen und von BASF bereits im Jahr 2023 angewendeten Anpassungen der Anlage C der delegierten Verordnung 2021/2139, welche in einer taxonomiekonformen Bewertung der BASF-Aktivitäten zur Herstellung von Batterien resultierte. Aufgrund der gesetzlichen Anpassungen der Anlage C kann BASF für Produkte in komplexen Wertschöpfungsketten 2023 somit erstmals den nachhaltigen Beitrag gemäß der EU-Taxonomie darlegen.

Die im Vergleich zur Taxonomiefähigkeit nach wie vor deutlich geringere Taxonomiekonformität lässt sich auf verschiedene Ursachen zurückführen. So weist etwa nur ein geringer Anteil der Kunststoffe in Primärformen einen Anteil erneuerbarer Rohstoffe oberhalb des Schwellenwertes auf. Darüber hinaus wird der Anteil taxonomiekonformer Aktivitäten dadurch verringert, dass viele Anlagen die von der EU-Taxonomie herangezogenen Benchmarks überschreiten. So hat die strikte Vorgabe zur Berechnung der Emissionen gemäß dem europäischen Emissionshandel zur Folge, dass ein Nutzen von erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt wurde, weshalb unter anderem die Investition in den Steamcracker am Standort Zhanjiang/China und die Investition in die Demonstrationsanlage zu elektrifizierten Steamcracker-Öfen am Standort Ludwigshafen (siehe Seite 107) trotz deutlicher CO_2-Vermeidung als nicht taxonomiekonform bewertet werden mussten. Pauschal als nicht taxonomiekonform bewertet wurden zudem Anlagen, die nicht dem Emissionshandel unterliegen und somit nicht nach den vorgegebenen Kriterien bewertet werden können.

Mehr zu Umsatzerlösen im Anhang zum Konzernabschluss in Anmerkung 7 ab Seite 249
Mehr zu Investitionen im Anhang zum Konzernabschluss in Anmerkung 14 ab Seite 264

1 Bei Standorten ohne Wassernutzung oder eigene Wasseraufbereitung wird der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen als gegeben angesehen.
2 Für die Analyse biodiversitätssensibler Gebiete wurde ein Radius von drei Kilometern um die Produktionsstandorte festgelegt.

Kennzahlen gemäß EU-Taxonomie – Umsatz 2023

		2023		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Do No Significant Harm" / „keine erhebliche Beeinträchtigung")									
Wirtschaftstätigkeiten	**Code**	**Umsatz**	**Umsatz-anteil**	**Klima-schutz**	**Anpas-sung an den Klima-wandel**	**Wasser**	**Kreis-laufwirt-schaft**	**Umwelt-ver-schmut-zung**	**Biologi-sche Vielfalt**	**Klima-schutz**	**Anpas-sung an den Klima-wandel**	**Wasser**	**Kreis-laufwirt-schaft**	**Umwelt-ver-schmut-zung**	**Biologi-sche Vielfalt**	**Mindest-schutz**	**Anteil taxono-miekonformer (A.1.) oder taxonomie-fähiger (A.2.) Umsatz 2022**	**Kategorie ermögli-chende Tätigkeit**	**Kategorie Übergangs-tätigkeit**
		Millionen €	in %	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	in %	E	T
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten																			
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																			
Herstellung von Batterien	CCM 3.4	847	1,2	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	J	J	J	J	-	E	-
Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen	CCM 3.5	32	0,0	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	J	J	J	J	0,1	E	-
Herstellung von Soda	CCM 3.12	7	0,0	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	-	J	J	J	0,0	-	T
Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien	CCM 3.14	200	0,3	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	-	J	J	J	0,3	-	T
Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	CCM 3.17	10	0,0	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	-	J	J	J	0,0	-	T
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform)		**1.095**	**1,6**	1,6 %	-	-	-	-	-	-	J	J	J	J	J	J	**0,4**		
davon ermöglichende Tätigkeit (E)		879	1,3	1,3 %	-	-	-	-	-	-	J	J	J	J	J	J	0,1	E	
davon Übergangstätigkeit (T)		217	0,3	0,3 %	-	-	-	-	-	-	J	J	-	J	J	J	0,3		T
A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																			
				EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL										
Herstellung von Batterien	CCM 3.4	-	-	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								1,6		
Herstellung von Wasserstoff	CCM 3.10	12	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,0		
Herstellung von Soda	CCM 3.12	6	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,0		
Herstellung von Chlor	CCM 3.13	3	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,0		
Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien	CCM 3.14	2.157	3,1	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								3,4		
Herstellung von wasserfreiem Ammoniak	CCM 3.15	162	0,2	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,3		
Herstellung von Salpetersäure	CCM 3.16	139	0,2	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,2		
Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	CCM 3.17	4.632	6,7	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								7,3		
Erwerb von und Eigentum an Gebäuden	CCM 7.7	-	-	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								-		
Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen [1]	PPC 1.1	215	0,3	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	EL	N/EL								-		
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)		**7.326**	**10,6**	10,3 %	-	-	-	0,3 %	-								**12,9**		
Summe A.1. + A.2.		**8.421**	**12,2**	11,9 %	-	-	-	0,3 %	-								**13,3**		
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten																			
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		**60.481**	**87,8**																
Gesamt		**68.902**	**100,0**																

J: Ja, taxonomiefähige und mit dem relevanten Umweltziel taxonomiekonforme Tätigkeit;
N: Nein, taxonomiefähige, aber mit dem relevanten Umweltziel nicht taxonomiekonforme Tätigkeit
EL: „eligible", für das jeweilige Ziel taxonomiefähige Tätigkeit
N/EL: „not eligible", für das jeweilige Umweltziel nicht taxonomiefähige Tätigkeit

1 Diese Wirtschaftstätigkeit wird als taxonomiefähig aber nicht ökologisch nachhaltig berichtet, da eine Prüfung auf Taxonomiekonformität erstmals für das Geschäftsjahr 2024 durchgeführt wird.

Kennzahlen gemäß EU-Taxonomie – Investitionen (CapEx) 2023

		2023		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Do No Significant Harm" / „keine erhebliche Beeinträchtigung")									
Wirtschaftstätigkeiten	**Code**	**Investitionen (CapEx)**	**CapEx-Anteil**	**Klimaschutz**	**Anpassung an den Klimawandel**	**Wasser**	**Kreislaufwirtschaft**	**Umweltverschmutzung**	**Biologische Vielfalt**	**Klimaschutz**	**Anpassung an den Klimawandel**	**Wasser**	**Kreislaufwirtschaft**	**Umweltverschmutzung**	**Biologische Vielfalt**	**Mindestschutz**	**Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) CapEx 2022**	**Kategorie ermöglichende Tätigkeit**	**Kategorie Übergangstätigkeit**
		Millionen €	in %	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	in %	E	T
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten																			
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																			
Herstellung von Batterien	CCM 3.4	244	4,1	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	J	J	J	J	-	E	-
Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen	CCM 3.5	1	0,0	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	J	J	J	J	0,0	E	-
Herstellung von Wasserstoff	CCM 3.10	39	0,7	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	J	J	J	J	-	-	-
Herstellung von Soda	CCM 3.12	15	0,3	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	-	J	J	J	0,3	-	T
Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien	CCM 3.14	13	0,2	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	-	J	J	J	0,1	-	T
Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	CCM 3.17	0	0,0	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	-	J	J	J	0,1	-	T
CapEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform)		**314**	**5,2**	5,2 %	-	-	-	-	-	-	J	J	J	J	J	J	**0,5**		
davon ermöglichende Tätigkeit (E)		245	4,1	4,1 %	-	-	-	-	-	-	J	J	J	J	J	J	0,0	E	
davon Übergangstätigkeit (T)		29	0,5	0,5 %	-	-	-	-	-	-	J	J	-	J	J	J	0,5		T
A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																			
				EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL										
Herstellung von Batterien	CCM 3.4	-	-	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								6,2		
Herstellung von Wasserstoff	CCM 3.10	17	0,3	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,6		
Herstellung von Soda	CCM 3.12	0	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,1		
Herstellung von Chlor	CCM 3.13	52	0,9	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,0		
Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien	CCM 3.14	618	10,3	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								7,6		
Herstellung von wasserfreiem Ammoniak	CCM 3.15	28	0,5	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,1		
Herstellung von Salpetersäure	CCM 3.16	2	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,1		
Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	CCM 3.17	188	3,1	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								3,3		
Erwerb von und Eigentum an Gebäuden	CCM 7.7	146	2,4	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								-		
Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen [1]	PPC 1.1	19	0,3	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	EL	N/EL								-		
CapEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)		**1.071**	**17,8**	17,5 %	-	-	-	0,3 %	-								**18,0**		
Summe A.1. + A.2.		**1.385**	**23,1**	22,7 %	-	-	-	0,3 %	-								**18,6**		
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten																			
CapEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		**4.621**	**76,9**																
Gesamt		**6.006**	**100,0**																

J: Ja, taxonomiefähige und mit dem relevanten Umweltziel taxonomiekonforme Tätigkeit
N: Nein, taxonomiefähige, aber mit dem relevanten Umweltziel nicht taxonomiekonforme Tätigkeit
EL: „eligible", für das jeweilige Ziel taxonomiefähige Tätigkeit
N/EL: „not eligible", für das jeweilige Umweltziel nicht taxonomiefähige Tätigkeit

1 Diese Wirtschaftstätigkeit wird als taxonomiefähig aber nicht ökologisch nachhaltig berichtet, da eine Prüfung auf Taxonomiekonformität erstmals für das Geschäftsjahr 2024 durchgeführt wird.

Kennzahlen gemäß EU-Taxonomie – Betriebsausgaben (OpEx) 2023

		2023		Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Do No Significant Harm" / „keine erhebliche Beeinträchtigung")									
Wirtschaftstätigkeiten	**Code**	**Betriebsausgaben (OpEx)**	**OpEx-Anteil**	**Klimaschutz**	**Anpassung an den Klimawandel**	**Wasser**	**Kreislaufwirtschaft**	**Umweltverschmutzung**	**Biologische Vielfalt**	**Klimaschutz**	**Anpassung an den Klimawandel**	**Wasser**	**Kreislaufwirtschaft**	**Umweltverschmutzung**	**Biologische Vielfalt**	**Mindestschutz**	**Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) OpEx 2022**	**Kategorie ermöglichende Tätigkeit**	**Kategorie Übergangstätigkeit**
		Millionen €	in %	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J; N; N/EL	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	in %	E	T
A. Taxonomiefähige Tätigkeiten																			
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																			
Herstellung von Batterien	CCM 3.4	27	0,6	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	J	J	J	J	-	E	-
Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen	CCM 3.5	3	0,1	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	J	J	J	J	0,1	E	-
Herstellung von Soda	CCM 3.12	4	0,1	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	-	J	J	J	0,1	-	T
Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien	CCM 3.14	41	0,9	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	-	J	J	J	0,3	-	T
Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	CCM 3.17	7	0,1	J	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	-	J	J	-	J	J	J	0,5	-	T
OpEx ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform)		**82**	**1,8**	1,8 %	-	-	-	-	-	-	J	J	J	J	J	J	**0,9**		
davon ermöglichende Tätigkeit (E)		30	0,7	0,7 %	-	-	-	-	-	-	J	J	J	J	J	J	0,1	E	
davon Übergangstätigkeit (T)		52	1,1	1,1 %	-	-	-	-	-	-	J	J	-	J	J	J	0,9		T
A.2. Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																			
				EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL	EL; N/EL										
Herstellung von Batterien	CCM 3.4	0	0,0	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,3		
Herstellung von Wasserstoff	CCM 3.10	35	0,8	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,8		
Herstellung von Soda	CCM 3.12	4	0,1	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,1		
Herstellung von Chlor	CCM 3.13	32	0,7	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,7		
Herstellung organischer Grundstoffe und Chemikalien	CCM 3.14	182	3,9	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								3,8		
Herstellung von wasserfreiem Ammoniak	CCM 3.15	21	0,4	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,4		
Herstellung von Salpetersäure	CCM 3.16	16	0,3	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								0,4		
Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	CCM 3.17	164	3,5	EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL								2,9		
Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen [1]	PPC 1.1	42	0,9	N/EL	N/EL	N/EL	N/EL	EL	N/EL								-		
OpEx taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)		**495**	**10,7**	9,8 %	-	-	-	0,9 %	-								**9,4**		
Summe A.1. + A.2.		**577**	**12,4**	11,5 %	-	-	-	0,9 %	-								**10,4**		
B. Nicht taxonomiefähige Tätigkeiten																			
OpEx nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten		**4.068**	**87,6**																
Gesamt		**4,645**	**100,0**																

J: Ja, taxonomiefähige und mit dem relevanten Umweltziel taxonomiekonforme Tätigkeit
N: Nein, taxonomiefähige, aber mit dem relevanten Umweltziel nicht taxonomiekonforme Tätigkeit
EL: „eligible", für das jeweilige Ziel taxonomiefähige Tätigkeit
N/EL: „not eligible", für das jeweilige Umweltziel nicht taxonomiefähige Tätigkeit

1 Diese Wirtschaftstätigkeit wird als taxonomiefähig aber nicht ökologisch nachhaltig berichtet, da eine Prüfung auf Taxonomiekonformität erstmals für das Geschäftsjahr 2024 durchgeführt wird.

Übersicht: Beiträge zu den neuen GoA (ISA [DE]) im Rahmen der UWP-Reihe (Kennzeichnung Bezug zur IT-Prüfung)

09/2024

Nr.	Inhalt	Stichworte	Behandlung in UWP							IT-Prüfung-Bezug
			1 2022	2 2022	1 2023	2 2023	3 2023	1 2024	2 2024	
1.	**Die neuen GoA – Darstellung einzelner Standards bzw. einzelner Aspekte**									
1.1	Die neuen GoA – **Welche Verlautbarungen finden ab dem 01.01.2023 erstmalig Anwendung** (26 ISA [DE] und 16 IDW PS)	• Zeitliche Aspekte der Umstellung • Entwicklung der neuen GoA • Sonderfall KMU	T8							
1.2	**Übergeordnete Ziele** des unabhängigen Prüfers und **Grundsätze einer Prüfung** in Übereinstimmung mit den ISAs (**ISA [DE] 200**)	• Erstanwendung • Regelungsbereich	T9							
1.3	Das **neue Auftragsbestätigungsschreiben** nach den neuen GoA (**ISA [DE] 210**)	• Vereinbarkeit mit Rechnungslegungsgrundsätzen • Ablehnung des Auftrags • Vereinbarung der Auftragsbedingungen • Nachträgliche Änderungen der Auftragsbedingungen			T8					
1.4	Konkretisierungen zur **Prüfungsdokumentation** (**ISA [DE] 230**)	• Form, Inhalt und Umfang der Prüfungsdokumentation • Besondere Aspekte der Einhaltung von ISA [DE] 230		T10						
1.5	**Grundzüge** des **neuen Risikomodells** nach **ISA [DE] 315 (Revised 2019)**				T10					
1.6	**Repetitorium**: Das Risikomodell nach **ISA [DE] 315 (Revised 2019)**	• Risikoanalyse als Schlüssel einer effizienten und wirksamen Abschlussprüfung • Bedeutende inhaltliche Neuerungen und Begrifflichkeiten gegenüber dem bisherigen risikoorientierten Prüfungsansatz • Praktische Vorgehensweise nach dem neuen Risikomodell				T9				
1.7	Umfassende **Verständnisgewinnung** durch den Abschlussprüfer nach **ISA [DE] 315 (Revised 2019)**	• **Verständnis von der Einheit**, ihrem Umfeld und den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen • Verständnis von den **Komponenten des IKS** der Einheit			T11					x
1.8	Die **Vorab-Verständnisgewinnung** über das **IKS unter besonderer Berücksichtigung der IT**	• **Warum ist die IKS-IT-Prüfung bei Anwendung der neuen GoA so bedeutend?** • **Verständnisgewinnung des IT-Einsatzes im Rahmen des Geschäftsmodells** • **Mindestumfang des Verständnisses vom IKS (die fünf Komponenten)**						T8		x

Stand: 15.09.2024

AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

Nr.	Inhalt	Stichworte	Behandlung in UWP							IT-Prüfung-Bezug
			1 2022	2 2022	1 2023	2 2023	3 2023	1 2024	2 2024	
		• **Umfang der Verständnisgewinnung mit Bezug auf die einzelnen Komponenten Nr. 1-4** • **Verständnisgewinnung über die Kontrollaktivitäten des Unternehmens**								
1.8	**Identifizierung und Beurteilung der Risiken** wesentlicher falscher Darstellungen	• Unterscheidung Risiken auf Abschlussebene und Risiken auf Aussageebene • Risikofaktoren • Konzept „Spektrum inhärenter Risiken“ • Beurteilung Kontrollrisiko			**T12**					
	Einbeziehung der Anwendung von IT-Risiken nach **ISA [DE] 315 (Revised 2019)**	• **Verständnis der IT** • **Erlangung eines Verständnisses von der Einheit und ihrem spezifischen IT-Umfeld** • **IT-Einsatz in den Komponenten des IKS** • **Sachgerechte Reaktion auf erhöhte IT-Risiken** • **Andere Aspekte der IT-Umgebung** • **Identifizierung der aus dem IT-Einsatz resultierenden Risiken und generellen Kontrollen** • **Bedeutung der generellen Kontrollen**			**T13**					**x**
1.9	Praktische Überlegungen zu **ISA [DE] 315 (Revised 2019)** – Anwendungsbeispiel	• Modellhafte Darstellung des neuen Risikomodells am Beispiel eines Bauunternehmens			**T14**					
1.10	Zusammenfassung der Vorgehensweise nach **ISA [DE] 315 (Revised 2019)**	• Kurze Zusammenfassung der einzelnen Schritte			**T15**					
1.11	**Der große Praxisfall** zu **ISA [DE] 315 (Revised 2019)** – „Halkit GmbH“	• Darstellung der Vorgehensweise anhand eines Beispielfalls • Umfassende **Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen** • **Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen** • **Beispiel für generelle IT-Kontrollen als Reaktion auf Risiken aus dem IT-Einsatz (RAIT)** • Modellhafte Darstellung des Risikomodells nach neuen GoA					**T10**			**x**
1.12	**Planung** einer Abschlussprüfung unter **Beachtung der Wesentlichkeit (ISA [DE] 300 und ISA [DE] 320)**	• Planung einer Abschlussprüfung (ISA [DE] 300 • Die vier Arten der Wesentlichkeit (ISA [DE] 320) • Anpassung der Wesentlichkeit im Verlauf der Abschlussprüfung • Beurteilung der während der Abschlussprüfung identifizierten falschen Darstellungen				**T11**				

Stand: 15.09.2024

Nr.	Inhalt	Stichworte	Behandlung in UWP							IT-Prüfung-Bezug
			1 2022	2 2022	1 2023	2 2023	3 2023	1 2024	2 2024	
1.13	**Reaktionen** des Abschlussprüfers **auf beurteilte Risiken** (ISA [DE] 330)	• Allgemeine Reaktionen (Typus 1) • Prüfungshandlungen als Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene (Typus 2) • (Funktionsprüfungen mit Sonderfall: **IT-gestützte Kontrollen**)				T12				x
1.14	**Beurteilung** der während der Abschlussprüfung **identifizierten falschen Darstellungen** (ISA [DE] 450)	• Kumulierung identifizierter falscher Darstellungen • Berücksichtigung im weiteren Verlauf der Prüfung • Kommunikation und Korrektur falscher Darstellungen • Beurteilung der Auswirkungen nicht korrigierter falscher Darstellungen • Schriftliche Erklärung				T13				
1.15	Die **Bedeutung externer Bestätigungen** (ISA [DE] 505)	• Wesentliche materielle Änderungen • Einholung von Bankbestätigungen					T7			
1.16	Besonderheiten bei der **Übernahme eines neuen Prüfungsauftrags (Erstprüfung)** (ISA [DE] 510)	• Vorliegen einer Erstprüfung • Zu beachtende Besonderheiten bei der Erstprüfung • Erörterung anhand eines Beispielfalls • Neuer Lösungsansatz nach ISA [DE] 510 • Zukünftig verpflichtende und fakultative Prüfungshandlungen							T8	
1.17	**Prüfung geschätzter Werte** (ISA [DE] 540 (Revised))	• Geschätzte Werte in der Rechnungslegung • Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängender Tätigkeiten • Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen • Reaktionen auf die beurteilten Risiken • Abschlussangaben zu geschätzten Werten • Schlussfolgerungen aus der Prüfung der geschätzten Werte				T10				
1.18	**Neues zum Bestätigungsvermerk** (IDW PS 400 n.F. (10.2021)) und zum **Prüfungsbericht** (IDW PS 450 n.F. (10.2021))	• Materielle Anpassungen • Redaktionelle Anpassungen					T8			
2.	**Die neuen GoA – Zusammenfassende Darstellung Unterschiede zu bisherigen IDW PS und Neuerungen**									
2.1	Abschließende **Darstellung praxisrelevanter Unterschiede** ISA [DE] zu IDW PS	Kurzrepetitorium zur geänderten prüferischen Vorgehensweise					T9			

Stand: 15.09.2024

Nr.	Inhalt	Stichworte	Behandlung in UWP							IT-Prüfung-Bezug
			1 2022	2 2022	1 2023	2 2023	3 2023	1 2024	2 2024	
2.2	**Neues „Prüfer-Wording“** in den neuen GoA – **rd. 50 praxisrelevante Fachbegriffe**	Auftragsannahme **Verständnisgewinnung (IT)** Festlegung der vier Arten der Wesentlichkeit Bestimmung der für die Überwachung Verantwortlichen Risikoidentifizierung Risikobeurteilung u.vm.							T7	x
3.	**Die IDW PS KMU – Prüfungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen**									
		•								
3.1	**Strategische Weichenstellung** zur Anwendung der neuen GoA bzw. GoA KMU in der Praxis	• Zeitlicher Anwendungsbedarf • Formelle Anpassungen • Struktureller Anpassungsbedarf in der WP-Praxis			T9					
3.2	**Neue GoA versus GoA für KMU**	Wesentliche Unterschiede im Überblick					T11			
3.3	**Einführung in die neuen GoA für KMU (IDW EPS KMU 1-8)**	• Allgemeine Einführung zur Entwicklung • Eigenständiger Regulierungskreis • Prozesssorientierte Vorgehensweise • Unterschiede zu den ISA [DE]	T10							
3.4	**Typisierung eines KMU nach IDW EPS KMU 1**	• Indizien für die Anwendung der IDW EPS KMU • Überprüfung der Anwendbarkeit der IDW EPS KMU • Gefahr: Folgen einer fehlerhaften Anwendung der IDW EPS KMU	T11							
3.5	Gliederung und Inhalte **(IDW EPS KMU 1-8)**	Beschreibung für die einzelnen Standards: • Gliederung • Inhalt • Bezugnahme auf die GoA • Hauptunterschiede zu den ISAs	T12							
3.6	**Faktische Ausweitung des Anwendungsbereichs** der IDW EPS KMU-Standards (**IDW EPS KMU 9 (06.2022)**)	Inhalt des IDW EPS KMU 9 • Beispielhafte Darstellung der neuen Anforderungen für die Erstprüfung • Praxisbeispiele zur Anwendung		T8						

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Die neun Stufen der IT-Prüfung nach ISA [DE] 315 (Revised 2019)

09/2024

Stufe 1 — **Ermittlung der bedeutsamen Geschäftsvorfälle, Kontensalden, Abschlussangaben**

Stufe 2 — **Ermittlung der bedeutsamen Konten**

Stufe 3 — **Identifizierung der relevanten Geschäftsprozesse (inkl. Überblick über IT-Anwendungen und deren Komplexität)**

Vgl. Anlage 5 Tz.8 ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Stufe 4 — **Ermittlung der bedeutsamen Kontrollen**

(welche Kontrollen könnten für den Abschlussprüfer relevant sein – welche Kontrollen adressieren Risiken wesentlicher falscher Darstellungen und vermindern eventuell sein Prüfungsrisiko?)

- **Manuelle Kontrollen** (von Menschen durchgeführte Kontrollen)
- **IT-gestützte Kontrollen** (Kontrolle wird manuell durchgeführt, ihre Wirksamkeit hängt jedoch von Informationen ab, die von einer IT-Anwendung erzeugt wurde)
- **Automatisierte Kontrollen** (In die IT-Anwendungen integrierte automatische Kontrollen)

Prüfung relevantes Informationssystem

Stufe 5 — **Identifizierung der relevanten IT-Anwendungen**

Feststellung,
- **auf welche IT-Anwendungen verlässt** sich die **Einheit,** um **Finanzinformationen** genau **zu verarbeiten** und ihre **Integrität** zu wahren?
- **Beinhaltet diese IT-Anwendung automatisierte Kontrollen**? (Indiz, dass diese Anwendung Risiken aus dem Einsatz der IT unterliegt)

Stufe 6 — **Identifizierung von Risiken aus dem Einsatz der IT**

Vgl. Anlage 5 Tz.8 ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Würdigung, **ob und in welchem Ausmaß** die Einheit
- Zugriff auf den Quellcode hat, die **Programmänderungen** an den Kontrollen oder IT-Anwendungen ermöglicht
- **Unangemessenen Zugriff auf oder Änderungen an Daten** vornehmen könnte?

Stufe 7 — **Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit prüfungsrelevanter genereller IT-Kontrollen**

v.a. hat der Abschlussprüfer zu würdigen
- Changemanagement (ob und in welchem Ausmaß hat das Management Zugriff auf den Quellcode und es in die Lage versetzt, Änderungen an automatischen Kontrollen und/oder IT-Anwendungen vorzunehmen?)
- Berechtigungsmanagement (ist ein unangemessener Zugriff auf oder Änderungen an Daten möglich?)

Vgl. Anlage 6 des ISA [DE] 315 (Revised 2019)

ITGC wirksam

ITGC nicht wirksam (Mängel)

Prüfen, ob Folgen des Mangels tatsächlich eingetreten sind (z.B. Datenanalysen)

Mangel hat sich nicht ausgewirkt

Mangel hat sich ausgewirkt

Stufe 8 — **Prüfung der Wirksamkeit prüfungsrelevanter automatisierter Kontrollen (IT-Anwendungskontrollen)**

(nur wenn die generellen IT-Kontrollen funktionieren, kann sich der Abschlussprüfer auf die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der IT-Anwendungen stützen.)
- Beispiel: - Berechtigungen in den Prozessen
- im System hinterlegte Bewertungsparameter

Prüfer kann sich **nicht auf Kontrollen verlassen**
ggf. **Mitteilung Mangel im IKS** an die für Überwachung verantwortliche Personen

In Abhängigkeit von Einschätzung Kontrollrisiko

Stufe 9 — **Festlegung aussagebezogener Prüfungshandlungen**

RAIT – Risiken aus dem Einsatz von IT und generellen IT-Kontrollen

09/2024

Kontrollen, deren Funktion, Daten nicht von der wirksamen Ausgestaltung von Kontrollen in IT-Prozessen abhängen

Diese unterliegen **keinen Risiken aus dem Einsatz von IT** (brauchen hier nicht weiter betrachtet werden)

RAIT = Risiken aus dem Einsatz der IT

= **Anfälligkeit** der Kontrollen der Informationsverarbeitung für

Anlage 5 Tz. 18 von ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Beispiele für RAIT:

- **Unautorisierter Datenzugriff**, der zur Vernichtung von Daten oder zu unsachgemäßer Änderung an Daten führen kann. (inkl. Aufzeichnung unautorisierter oder nicht vorhandener Geschäftsvorfälle bzw. fehlerhafte Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen)
- **Möglichkeit**, dass IT-Personal **Zugriffsberechtigungen** erhält, die über ihre notwendigen Aufgaben hinausgehen und somit die eingerichtete Funktionstrennung umgangen wird
- **Unautorisierte Änderungen an Daten in den Stammdaten**
- **Unautorisierte Änderungen an IT-Anwendungen** und **anderen Aspekten der IT-Umgebung**
- **Versäumnis**, **notwendige Änderungen** an IT-Anwendungen oder anderen Aspekten der IT-Umgebung vorzunehmen
- **Unangemessene manuelle Eingriffe**
- **Möglicher Datenverlust** oder **fehlende Möglichkeit,** erforderlichenfalls auf Daten **zuzugreifen**

= **unwirksame Ausgestaltung oder Funktion**

*Beispiel: Risiko, dass automatisierte oder IT-gestützte Kontrollen **nicht in der Lage** sind, wesentliche falsche Darstellungen zu verhindern*

z.B. im System hinterlegte falsche Kontenfindung, Kalkulation, Bewertungsschematas

Daten werden falsch verarbeitet

= Risiken für die **Integrität von Informationen** bzgl

- Vollständigkeit
- - Richtigkeit
- - Gültigkeit

von Transaktionen und anderer Informationen im Informationssystem der Einheit **aufgrund unwirksamer Ausgestaltung oder Funktion von Kontrollen** in den IT-Prozessen (vgl. IT-Umgebung)

*Beispiel: Risiko, dass relevante Daten/Reports **manipuliert**, verändert werden bzw. in anderer Hinsicht **nicht verlässlich** sind*

z.B. veraltete oder manipulierte Daten werden bei den Transaktionen verwendet

Falsche Daten werden verarbeitet

Aufgabe des Managements:

den Risiken aus dem Einsatz der IT durch die **Einrichtung von übergeordneten generellen IT-Kontrollen zu begegnen**

Generelle IT-Kontrollen = Kontrollen über die IT-Prozesse der Einheit

Kontrollen über die IT-Prozesse der Einheit, die den **kontinuierlichen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Umgebung** unterstützen, einschließlich der **kontinuierlich wirksamen Funkion der Kontrollen der IT** und **der Integrität der Informationen**

Anlage 6 von ISA [DE] 315 (Revised 2019)

Quelle/in Anlehnung an: ISA [DE] 315 (Revised 2019)

A) Prozess zur **Verwaltung von Zugriff bzw. Zugang**

1. **Authentifizierung** Kontrollen, die sicherstellen, dass Nutzer seine eigenen Anmeldedaten verwendet)
2. **Autorisierung** Kontrollen, die es Nutzern ermögliche, auf die für ihre Arbeitsverantwortlichkeiten notwendigen Informationen und nicht darüber hinaus zuzugreifen
3. **Provisionierung** Kontrollen, um neue Nutzer und Änderungen der Zugriffsberechtigungen zu autorisieren (Zugriffskontrollen)
4. **Deprovisionierung** Kontrollen, um die Zugriffsrechte nach Beendigung Arbeitsverhältnis oder nach Versetzung wieder aufzuheben
5. **Privilegierter Zugriff** Kontrollen über Zugriff von Administrator- oder Power-Usern
6. **Überprüfung von Nutzerzugriffen** Kontrollen zur Rezertifizierung oder Beurteilung des Nutzerzugriffs für die laufende Autorisierung über die Zeit
7. **Sicherheitskonfigurationskontrollen** Schlüsselkonfigurationseinstellungen, die bei der Beschränkung des Zugriffs auf IT-Umgebung helfen

B) Prozess zur **Verwaltung von Programm- oder anderen Änderungen der IT-Umgebung**

1. **Change-Management-Prozess**: Kontrollen über den Prozess zur Ausgestaltung, zur Programmierung, zum Test und zur Migration von Änderungen einer Produktionsumgebung (d.h. Endnutzerumgebung)
2. **Funktionstrennung bei der Änderungsmigration:** Kontrollen, die den Zugriff für die Durchführung von Änderungen an einer Produktionsumgebung und Migration von Änderungen zu einer Produktionsumgebung trennen
3. **Systementwicklung, -erwerb oder -implementierung:** Kontrollen über die Erstentwicklung und Implementierung von IT-Anwendungen
4. **Datenkonvertierung:** Kontrollen über die Konvertierung von dAten während der Entwicklung, Implementierung oder Upgrades in der IT-Umgebung

C) Prozess zur **Verwaltung des IT-Betriebs**

1. **Job-Steuerung**: Kontrollen über den Zugriff zur Steuerung und Initiierung von Jobs oder Programmen, die sich auf die Rechnungslegung auswirken können
2. **Job-Überwachung:** Kontrollen zur Überwachung von Rechnungslegungsjobs oder -programmen in Bezug auf eine erfolgreiche Ausführung
3. **Backup und Wiederherstellung:** Kontrollen zur Sicherstellung, dass Backups wie geplant stattfinden und dass diese Daten verfügbar sind für evtl. notwendige Wiederherstellung
4. **Intrusion-Detection**: Kontrollen zur Überwachung von Schwachstellung oder Eindringen in die IT-Umgebung

Stand: 15.09.2024

Verständnisgewinnung IT-Systeme – Allgemeine Abfragen (Fragebogen für Auftraggeber)

09/2024

		Ja	Nein	Bemerkung
1.	**Allgemeine Beschreibung und Aufbau der IT-Organisation**			
1.1	Gibt es ein **Organigramm** der Verantwortlichen? (IT-Abteilung / Unternehmen insgesamt)			
1.2	Gibt es ein **Organisationshandbuch?**			
1.3	Gibt es eine **Übersicht über die rechnungslegungsrelevanten IT-Systeme** (Anwendungen, Datenbanken, Betriebssysteme, Netzwerke, Standorte)?			
1.4	**Dienstleistungsverträge** von IT-Dienstleistern für rechnungslegungsrelevante Systeme			
1.5	**Reportings der IT-Dienstleister** bezüglich der Überwachung der Schnittstellen			
2.	**Systemlandschaft und IT-Systeme**			
2.1	Gibt es eine **IT-Landkarte** (grafische Darstellung der IT-Systeme mit Schnittstellenübersicht)?			
2.2	Dokumentation zur Sicherheit der **Serverräume** (Zutrittsregelungen, Schlüsselliste, Feuerschutz, Klimaanlagen)			
2.3	Liste der **Administratoren und Zuständigkeiten**			
3.	**IT-Anwendungen/ Zugriffschutz/Change-Management**			
3.1	Gibt es **spezielle rechtliche Anforderungen** an das IT-System? (z.B. für Banken, Finanzdienstleister etc.)			
3.2	**Welche IT-Anwendungen** werden im Unternehmen zur Rechnungslegung eingesetzt? - IT-Anwendung (Liste der Hard- und Software) - Welche Einsatzgebiete bzw. Aufgabenstellungen werden mit der IT-Anwendung verfolgt? - Weitere Spezial-Informationen zur eingesetzten IT-Anwendung (Individual-Software, Standard-Software, Hersteller, Version, Hardware, Betriebssystem, Datenbank) → Detaillierte Erläuterung bitte auf **separater Anlage**			
3.3	Ist der Betrieb des Geschäfts sehr **stark vom IT-System abhängig** (d.h. würde Geschäft existenzbedrohlich gefährdet bei längerem Ausfall der IT)?			
3.4	Hat eine **größere Anzahl** (z. B. mehr als 20) **Personen Zugriff** auf die IT-Systeme?			
3.5	Welche Teile des Informationssystems werden **durch Dritte** betrieben?			
3.5a	Liegen für den Betrieb der IT-Umgebung durch Dritte entsprechende Prüfungsnachweise vor (z. B. IDW PS 951 n. F. (3.2021)?			

Stand: 15.09.2024

		Ja	Nein	Bemerkung
3.6	Gibt es ein **Benutzermanagement** mit einem geregelten Berechtigungsmanagement? (Richtlinie/Vorgaben zu Passwortrichtlinie, Kontosperre, Vergabe von Berechtigungen, Ein- und Austritte im Geschäftsjahr etc.)			
3.7	Gibt es einen geregelten **Änderungsmanagement-Prozess?** (Verfahrensbeschreibungen; Einstellungen zum Versionen-Management; Liste der im Geschäftsjahr durchgeführter Programmänderungen)			
3.8	Wurden **Veränderungen an unterstützenden IT-Prozessen** durchgeführt, beispielsweise durch IT-Projekte?			
4.	**Systemsicherung**			
	Beschreiben Sie Ihr Datensicherungs- und Archivierungsverfahren; Backup-Einrichtungen, physische und logische Sicherungsmaßnahmen			
4.1	Gab es erfolgreiche **Cyberangriffe**? Wie wurde mit diesen umgegangen?			
4.2	Gab es **Systemunterbrechungen** bei rechnungslegungsrelevanten IT-Anwendungen und wie wurde damit umgegangen?			
4.3	Wurden im Prüfungszeitraum **Datensicherungen** rechnungslegungsrelevanter IT-Anwendungen **zurückgesichert**?			
4.4	Wie werden die **Informationsflüsse/Schnittstellen** zwischen verschiedenen IT-Anwendungen **überwacht**?			
5.	**Zukünftige Entwicklung der IT**			
5.1	IT-Strategie – in Verbindung mit der Geschäftsstrategie			
5.2	Projektunterlagen			
5.3	Sind Änderungen in der IT-Struktur geplant?			
6.	**Datenschutz**			
6.1	Datenschutzkonzept/-beauftragter			
6.2	Datenschutzbericht			

Datum: _____ Bearbeiter: _____

Für die Richtigkeit:
(Auftraggeber) _____

Stand: 15.09.2024

Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen[1]

09/2024

Beurteilungskriterium		Nicht-komplexe Software	Mittelgroße und mäßig komplexe Standard-Software	Große und komplexe IT-Anwendungen (z. B. ERP-Systeme)	Nicht-komplex	Mittelgroß und mäßig komplex	Groß und komplex	Auftragsbezogene Bemerkungen	Verweis auf AP
		Allgemeine Hinweise							
Automatisierung und Nutzung von Daten	1. Ausmaß der **automatisierten Verarbeitungsverfahren** und Komplexität der Verfahren, inkl. ob es hochautomatisierte papierlose Verarbeitung gibt								
	2. Ausmaß, in dem sich **die Einheit auf systemgenerierte Berichte verlässt**	Einfache automatisierte Berichtslogik	Einfache relevante automatisierte Berichtslogik						
	3. Ausmaß der **IT-Kommunikation** zwischen IT-Anwendungen – Datenbanken – andere Aspekte durch **Schnittstellen**	Keine automatisierten Schnittstellen (ausschließlich Dateneingabe)	**Geringe Anzahl von Dateneingaben** oder **einfachen Schnittstellen**						
	4. **Volumen und Komplexität von Daten in digitaler Form**, die vom Informationssystem verarbeitet werden (inkl. **digitale Speicherung** von Unterlagen des Rechnungswesens und **Speicherort**)								
IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur	1. **Art der Anwendung** (**Standard** oder hochgradig **angepasste** Software; gekauft und angepasst oder intern entwickelt)	**Gekaufte Anwendung** mit geringen/keinen Anpassungen	Gekaufte Anwendung; Low-end-ERP/Anwendung mit **geringen/keinen** Anpassungen						
	2. **Komplexität der Art** der IT-Anwendungen und IT-Infrastruktur	**Kleine einfache** Laptop- oder Client-Server-basierte Lösungen	Ausgereifter und stabiler **Großrechner**, **kleiner oder einfacher Client-Server**, Software-as-a-Service Cloud						
	3. Externes Hosting oder IT-Auslagerung?								
	4. Nutzung neu entstehender Technologien, die die Rechnungslegung beeinflussen								
IT-Prozesse	1. Das **in Wartung der IT eingebundene Personal** (Anzahl und Fähigkeitsniveau)	**Wenig Personal** mit beschränkten IT-Kenntnissen zur Durchführung von **Anbieter-Upgrades** und zur **Verwaltung des Zugriffs**	**Begrenztes Personal** mit IT-Kenntnissen	**Zweckbestimmte IT-Abteilungen** mit sachkundigem Personal, incl. Programmierungskenntnisse					
	2. **Komplexität** der Prozesse zur **Verwaltung von Zugriffsrechten**	**Einzelne** natürliche Personen mit **Administratorrechten** verwaltet Zugriffsrechte	**Wenige** natürliche Personen mit Administratorrechten verwaltet Zugriffsrechte	**Komplexe** von der IT-Ableitung verwaltete Prozesse für Zugriffsrechte					
	3. **Komplexität der Sicherheit** über die IT-Umgebung (inkl. **Anfälligkeit für Cyber-Risiken**, v.a. bei Einbindung webbasierter Geschäftsvorfälle)	Einfacher **lokaler** Zugriff **ohne externe webbasierte** Elemente	**Einige webbasierte** Anwendungen mit hauptsächlich einfacher, rollenbasierter Sicherheit	Mehrere Plattformen mit webbasiertem Zugriff und komplexen Sicherheitsmodellen					
	4. **Programmänderungen** an der Weise, wie Informationen verarbeitet werden und **Ausmaß der Änderungen** während des Zeitraums	Standard-Software ohne installierte Quellcodes	Einige **kommerzielle Anwendungen** ohne Quellcode und andere ausgereifte Anwendungen mit einer **geringen Anzahl an einfachen Änderungen**, traditioneller Lebenszyklus der Systementwicklung	Neue oder große Anzahl an komplexen Änderungen, mehrere Entwicklungszyklen jedes Jahr					
	5. Ausmaß **Änderung innerhalb IT-Umgebung**	Änderung beschränkt auf **Versionen-Upgrade von Standard-Software**	Änderungen bestehen aus **Upgrades** von Standard-Software, ERP-Versionen oder Altsystemerweiterungen	**Neue oder große Anzahl an komplexen Änderungen**, mehrere Entwicklungszyklen jedes Jahr; erhebliche ERP-Anpassungen					
	6. Wichtige **Datenkonvertierungen** (Art und Bedeutsamkeit der vorgenommenen Änderungen)	**Vom Anbieter zur Verfügung gestellte Software-Upgrades**; keine Datenkonvertierungsfunktionen für Upgrades	**Kleinere Versions-Upgrades** für Standard-Softwareanwendungen, bei denen nur ein **begrenzter Teil der Daten konvertiert wird**	**Größere Versions-Upgrade, neues Release, Plattformwechsel**					
Einordnung des Informationssystems des Mandanten GESAMT		IKS- und IT-Prüfung geboten	Fachkundige IKS und IT-Prüfungstechnik erforderlich	Intensive Prüfung erforderlich ggf. Hinzuziehung von externem Sachverstand					

[1] In Anlehnung an ISA [DE] 315 (Revised 2019) Anlage 5.

Kurzprotokoll zum Ablauf der Prüfung von IT-bezogenen Aspekten im Rahmen der Verständnisgewinnung über die Einheit und das interne Kontrollsystem

09/2024

	IT-Aspekt im Bereich	Beschreibung der zu prüfenden Aspekte	Prüferische Maßnahmen
1	**IT-Aspekte im Bereich „Verständnisgewinnung der Einheit und ihrem Umfeld“**		
1.1	**Erlangung Verständnis vom IT-Einsatz im Geschäftsmodell**	Information darüber, wie im Geschäftsmodell der **IT-Einsatz** in die **Interaktionen** mit Kunden, Lieferanten, Banken etc. durch • IT-Schnittstellen und • andere Technologien **integriert** ist (vgl. Anlage 1 zu ISA [DE] 315 (Revised 2019).	**Fragebogen** an Mandanten versenden • Befragungen • Beobachtung • Inaugenscheinnahme • Einsichtnahme in Unterlagen
		Verständnisgewinnung insbesondere von • **IT-Umgebung** (gesamter Rahmen der IT, die zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs eingesetzt wird) • **IT-Infrastruktur** (Netzwerk, Betriebssystemen, Datenbanken, Hard- und Software) • **IT-Anwendungen** (Programme für die Initiierung, Verarbeitung, Aufzeichnung und Berichterstattung von Geschäftsvorfällen und Informationen) • **IT-Prozesse** (Prozesse zur Verwaltung des Zugriffs auf die IT-Umgebung der Programmänderungen oder Änderungen der IT-Umgebung und des IT-Betriebs)	
		Beachte: Konzentration auf die IT-Anwendungen und andere Aspekte, über die bedeutsame Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden und Abschlussangaben abgewickelt werden.	

Stand: 15.09.2024

	IT-Aspekt im Bereich	Beschreibung der zu prüfenden Aspekte	Prüferische Maßnahmen
2	**IT-Aspekte im Bereich „Verständnisgewinnung von Informationssystem“**		

2.1	**Erlangung eines Verständnisses vom Informationssystem der Einheit, das für Aufstellung Abschluss und Lagebericht relevant ist**	Das rechnungslegungsrelevante Informationssystem **besteht** aus den – zumeist IT-gestützten –
		• **Tätigkeiten und Regelungen** sowie
		• **Unterlagen** des Rechnungswesens und
		• unterstützenden **Aufzeichnungen**,
		die **ausgestaltet und eingerichtet** wurden, um
		• **Geschäftsvorfälle** der Einheit
		  ○ auszulösen
		  ○ aufzuzeichnen
		  ○ zu verarbeiten
		• **fehlerhafte Verarbeitung** von Geschäftsvorfällen zu **beheben**
		• **bewusste Außerkraftsetzung** von Systemen oder Umgehung von Kontrollen zu verarbeiten/ **protokollieren**
		• Informationen **aus der Verarbeitung von Geschäftsvorfällen** aus den Nebenbüchern in das **Hauptbuch** aufzunehmen
		• für die Aufstellung des Abschlusses **relevante Informationen** zu Ereignissen und Umständen zu erfassen und zu verarbeiten, die **keine Geschäftsvorfälle** sind (z. B. planmäßige Abschreibung)
		• sicherstellen, dass die nach den maßgegebenen Rechnungslegungsgrundsätzen anzugebenden **Informationen gesammelt, aufgezeichnet, verarbeitet, zusammengefasst** werden und darüber im **Abschluss** angemessen berichtet wird.
			Anlage 3 Nr. 15 zu ISA [DE] 315 (Revised 2019)
			
			Befragungen
			Einrichtungen
			Beobachtungen
			Nachverfolgung von Geschäfts-vorfällen
			z.B. Walk-Through.

Stand: 15.09.2024

IT-Aspekt im Bereich		Beschreibung der zu prüfenden Aspekte	Prüferische Maßnahmen
IT-Aspekte im Bereich „Verständnisgewinnung von Informationssystem"; Forts.			
2.2	**Vorläufige Beurteilung der Komplexität der eingesetzten IT-Anwendungen**	Umfang der Prüfungshandlungen mit Bezug zur IT hängt von der Komplexität der eingesetzten IT ab, die wiederum abhängig ist von der abgebildeten wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens. Einteilung von „nicht-komplex" bis hin zu „komplex".	**Anlage 5** des ISA [DE] 315 (Revised 2019)
		Beispiel: • Mehrere IT-Altysteme in diversen Geschäftszweigen, die nicht gut integriert sind (komplexe IT-Umgebung) • Nutzung externer Dienstleister für Aspekte der IT-Umgebung (z. B. Auslagerung Hosting der IT-Umgebung oder Nutzung von Shared Service Centers für zentrale Verwaltung von IT-Prozessen im Konzern)	
2.3	**Vorgehen bei „nicht-komplexen Systemen"**	Nur **grundlegende Aspekte** zu den **allgemeinen IT-Kontrollen (ITGC)** notwendig, wie zum Beispiel: • **Datensicherung** (wie z. B.: redundante Aufbewahrung, Angemessenheit der Frequenz – täglich, wöchentlich, monatlich); Vorhandensein Dokumentation) • **Berechtigungen** (z. B. Prozess der Vergabe von Berechtigungen, administrative Berechtigungen) • **Zugriff auf den Quellcode** (z. B. Passwortvergabe) • **Change-Management** (z. B. Test von Updates) **Physische Sicherungsmaßnahmen im Serverraum** (z. B. Zugangs- und Brandschutz)	

Stand: 15.09.2024

IT-Aspekt im Bereich		Beschreibung der zu prüfenden Aspekte	Prüferische Maßnahmen
2. IT-Aspekte im Bereich „Verständnisgewinnung von Informationssystem"; Forts.			
2.4	**Vorgehen bei komplexen IT-Systemen**	Zur • Identifizierung von IT-Anwendungen und anderer Aspekte der IT-Umgebung • Feststellung der aus dem IT-Einsatz resultierenden Risiken und • Identifizierung der generellen IT-Kontrollen: Einbindung von Mitgliedern des Prüfungsteams mit **besonderen Kenntnissen der IT notwendig**	
3.	**Verständnisgewinnung über Kontrollaktivitäten**		
3.1	**Identifikation von IT-gestützten/automatisierten Kontrollaktivitäten und zugrundeliegende Prozesse bezüglich:**	• Bedeutsamer Risiken • Journalbuchungen	Prüfung von IT-gestützten Kontrollen in wesentlichen risikobehafteten Geschäftsprozessen (Verkaufs-, Einkaufsprozess, Materialwirtschaft etc.)
3.2	**Ermittlung Datenfluss innerhalb der relevanten IT-Anwendungen** **Prüfung der Angemessenheit der IT-gestützten prüfungsrelevanten Kontrollen**	**Beispiel: Workflow** für Ausgangsrechnungen ermöglicht Versand von Rechnungen abhängig vom Rechnungsbetrag durch verschiedene Hierarchiestufen. Der **Workflow im IT-System verhindert** aufgrund des Datenabgleichs mit dem hinterlegten Berechtigungssystem das **Umgehen der vorgegebenen Regelungen**. Es liegt eine **IT-gestützte Kontrolle** vor.	

Stand: 15.09.2024

IT-Aspekt im Bereich		Beschreibung der zu prüfenden Aspekte	Prüferische Maßnahmen
3. Verständnisgewinnung über Kontrollaktivitäten; Forts.			
3.3	**Prüfung der Implementierung der IT-gestützten Kontrollen**	Prüfung der durchgängigen Verwaltung des Berechtigungskonzepts während des zu prüfenden Zeitraums Bei IT-gestützten Kontrollen, die personell zugewiesene Berechtigungen abprüfen, könnte **folgendes geprüft** werden: • Regelungen im Berechtigungskonzept sind angemessen? • Wurden die vorgesehenen Regelungen tatsächlich im Berechtigungskonzept in der IT umgesetzt und implementiert? • Können diese Regelungen umgangen werden? Zum Beispiel durch mächtige, bereichsübergreifende Nutzerrechte) (Generelle IT-Kontrollen) • Datenanalysen (wer hat tatsächlich die mittels geprüfter IT-Kontrolle gesicherten Daten geändert)	
4.	**Identifikation von relevanten IT-Anwendungen und anderen Aspekten der IT-Umgebung, aus deren Einsatz sich Risiken ergeben können sowie die Risiken aus dem IT-Einsatz selbst**		
4.1	**Identifizierung von IT-Anwendungen, die Risiken aus dem IT-Einsatz unterliegen**	Auf welche IT-Anwendungen **verlässt sich die Einheit**, um die Finanzinformationen **zu verarbeiten** und deren **Integrität** aufrechtzuerhalten? **Annahme**: **Automatisierte Kontrollen** in diesen IT-Anwendungen können identifizierte **Risiken wesentlicher falscher Darstellungen behandeln**. Wenn - **Automatisierte Kontrollen** identifiziert werden, und - Abschlussprüfer stellt aufgrund Verständnisgewinnung fest, dass sich die **Einheit auf die IT-Anwendung verlässt,** - Die diese automatisierte Kontrolle **beinhaltet**, dann ist es **wahrscheinlich**, dass - diese IT-Anwendung - als eine identifiziert wird, die **den aus dem IT-Einsatz resultierenden Risiken unterliegt.**	Vgl. Anlage 5 ISA 315 Tz. 8

Stand: 15.09.2024

IT-Aspekt im Bereich		Beschreibung der zu prüfenden Aspekte	Prüferische Maßnahmen
4.2	**Würdigung, ob die IT-Einwendung tatsächlich Risiken aus dem IT-Einsatz unterliegt**	Dafür hat der Abschlussprüfer zu würdigen - ob und in welchem Ausmaß die Einheit **Zugriff auf den Quellcode** haben kann, - der das Management **in die Lage** versetzt, - **Programmänderungen an solchen Kontrollen oder der IT-Anwendung** vorzunehmen. Zu würdigende Aspekte dabei sind: - **Ausmaß**, in dem **Programm- oder Konfigurationsänderungen vorgenommen** werden - Ausmaß der **Formalisierung** der IT-Prozesse - **Risiko unangemessener Zugriffs auf oder unangemessener Änderung an Daten**	
4.3	**(im Vergleich zu 1 detailliertere) Identifizierung von Anwendungen und anderen Aspekten der IT-Umgebung, die Risiken unterliegen (inkl. ITGC)** **Identifizierung von Risiken, die sich aus dem IT-Einsatz ergeben können**	Inhärente IT-Risiken liegen dann vor, wenn durch den Einsatz von IT-Systemen Fehler auftreten können, die Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung haben. Sie können sich beziehen auf • korrekte Ausgestaltung des Buchführungsverfahrens • Richtigkeit der rechnungslegungsrelevanten Programmabläufe und Verarbeitungsregeln • Sicherheit der rechnungsrelevanten Daten	

Stand: 15.09.2024

IT-Aspekt im Bereich		Beschreibung der zu prüfenden Aspekte	Prüferische Maßnahmen
4.4	**Vier IT-bezogene Risikoindikatoren**		

		Risikoindikator **„Abhängigkeit“**
		
		Zunehmende Automatisierung und Komplexität der IT-Systeme, die ganze Prozessketten unterstützen führen zu einer hohen Abhängigkeit des Unternehmens von der Funktionsfähigkeit und dauernden Betriebsbereitschaft der Systeme
		
		Risikoindikator **„Änderungen“**
		• **Aus größeren Änderungsprojekten im IT-Bereich** (z. B. Einführung neuer Systeme) resultieren oft wesentliche **Risiken** wie z. B.
		  o wesentliche Kosten- und/oder
		  o Terminüberschreitungen sowie
		  o Mängel im Verfahrensablauf
		bei fehlgelaufenen Projekten
		• Einführung neuer Technologien (Produktionsverfahren; elektronisches Einkaufswesen) stellen **hohe Anforderungen an Mitarbeiter**
		
		Risikoindikator **„Know-how und Ressourcen“**
		• **Aktuelles und spezifisches Fachwissen** bei IT-Abteilungen und Anwendern **notwendig**
		• **Überlastungen im IT- und Anwenderbereic**h führen zu höherem Risiko, z.B. unzureichende Pflege und Fehlbedienungen führen zu Unzuverlässigkeit IT-System
		Risikoindikator **„Geschäftliche Ausrichtung“**
		IT-Strategie muss adäquat auf Geschäftsstrategie und Prozessanforderungen ausgerichtet sein
			Vgl. Tz. 18 des IDW Ps 330

Stand: 15.09.2024

IT-Aspekt im Bereich		Beschreibung der zu prüfenden Aspekte	Prüferische Maßnahmen
4.5	**Entscheidung des Abschlussprüfers, welche IT-gestützten Kontrollen in den IT-Anwendungen geprüft werden sollen**	Indizien: • Eigene Erkenntnisse aus der Prüfung • Prüfungsschwerpunkte • Mandant verlässt sich/verlässt sich nicht auf IT-Anwendung	
5.	**Identifizierung relevanter genereller IT-Kontrollen**		
5.1	**Beispiele für allgemeine IT-Kontrollen**	Zum Beispiel: • Einbindung relevanter IT-Anwendungen in Datensicherung • Berechtigungskonzept • Sicherungsmaßnahmen für Cyberattacken	Vgl. Anlage 6 ISA [DE] (Revised 2019)
6.	**Prüfung der IT-Kontrollen**		
6.1	**Aufbau- und Funktionsprüfung**	• Ausgestaltung und Festlegung der Implementierung von automatisierten und generellen IT-Kontrollen • Beurteilung der Wirksamkeit der Kontrollen	
6.2	**Dokumentation im Bereich der IKS-Prüfung**		
7.	**Umgang mit Feststellungen in der IT-Prüfung**		
7.1	**Alternative Prüfungshandlungen mit IT-Bezug**	Datenanalysen	
7.2	**Bei bedeutsamen Kontrollmängeln**	Kommunikation an die für die Überwachung Verantwortlichen (IDW PS 470 n.F.) bzw. Redepflicht im Prüfungsbericht (IDW PS 450 n.F.)	

Stand: 15.09.2024

Übersicht über die IT-Anwendungen im Unternehmen

09/2024

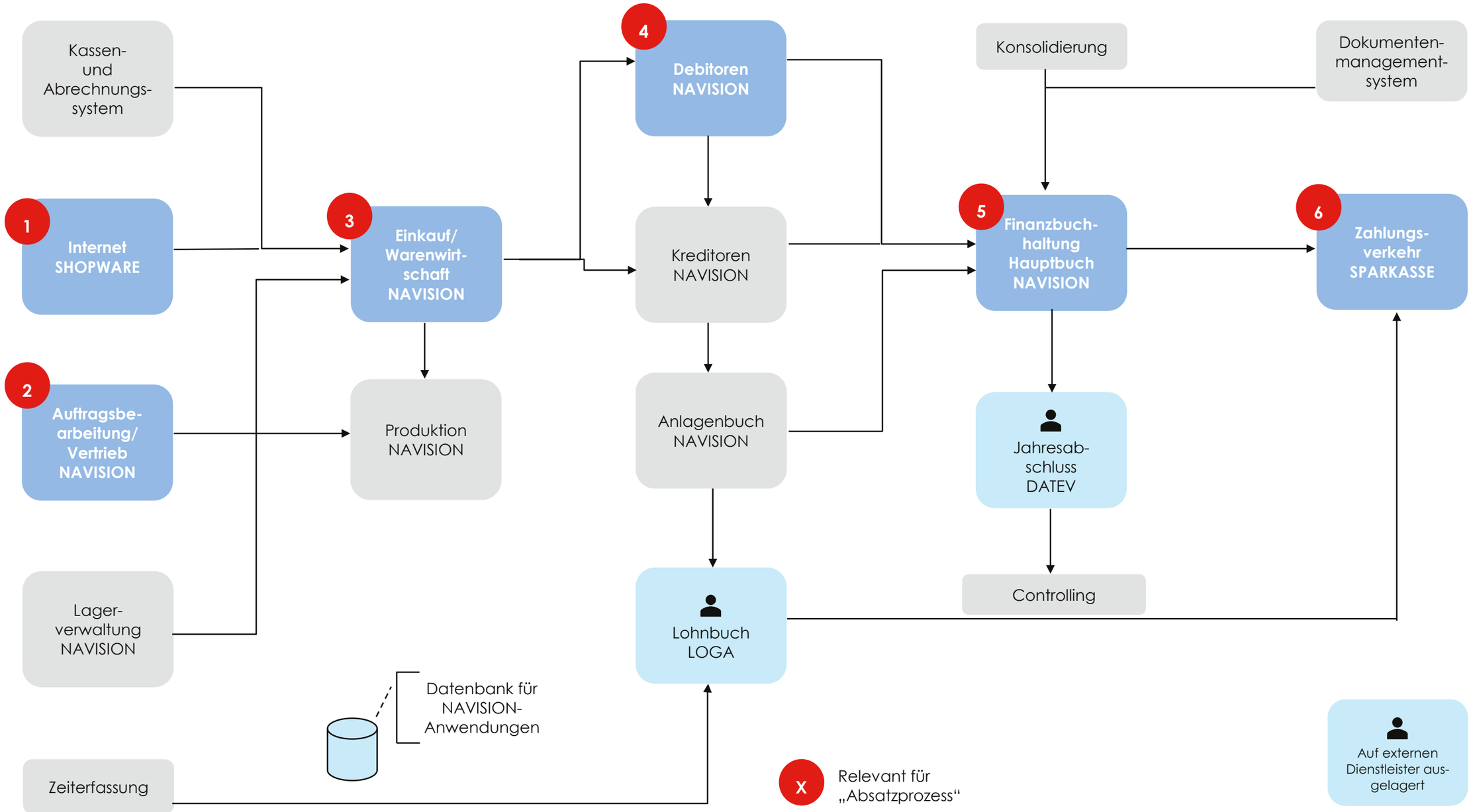

Stand: 15.09.2024

Beispielhafte, einzelne Kontrollen im Prozess „Verkauf“

09/2024

Bedeutsame Geschäftsvorfälle:

Umsatzerlöse

RISIKEN (v.a.)

- Unzutreffende Realisierung der Umsatzerlöse
- Unzulässiger Ausweis von Erlösen
- Fehlerhafte Periodenabgrenzung
- Unzulässige Aktivierung von Forderungen
- Fehlerhafte Bewertung von Forderungen

Automat. Durchführung von Bonitätsprüfungen (Kreditlimits) vor der Auftragsannahme. Erfassung der Kreditlimits in der Anwendung (z.B. Warenwirtschaft, Debitorenstammdaten)

Schnittstelle (automatische IT-Kontrolle) zwischen Auftragsdatei und Warenwirtschaft/Bestellwesen bzgl. Artikel, Menge, Preis, Kunde, Datum.

Automat. Abgleich der Kundenaufträge mit Warenausgängen bzgl. der zu liefernden Waren + Mengen.

Automat. Abgleich der gelieferten und in Rechnung gestellten Waren bzgl. des Angebotspreises

Nebenbuch Debitoren

Systemseitige Abstimmung von Haupt- + Nebenbuch

Bestellung im Internet → **Stammdatenpflege** → **Auftragsbearbeitung** → **Bestellabwicklung** → **Warenausgang** → **Fakturierung** → **Zahlungsverkehr**

- **Plausibilitätsprüfung** von Eingaben mit Fehlermeldung
- Aktualisierung **Nachweis** Vertretungsvollmacht Kunden (manuelle Kontrolle Handelsregister)

- Preislisten
- Kreditwürdigkeitsprüfung
- USt-Schlüssel
- Kreditlimit prüfen
- Bonitätsprüfung von Kunden
- Genehmigung der Veränderung von Kundenstammdaten und Konditionen durch Geschäftsleitung

- **Vermeidung fehlerhafte Preise**/ Kalkulationen
- **Vermeidung Angebot > Kreditlimit**

- Hinterlegung **aktueller Preislisten**
- Manuelle Kontrolle von Fehlermeldungen, wenn Kreditlimit überschritten
- Bearbeitung **Hinweis von IT**, dass Neukunde – nur Vorkasse

- Automatische Übermittlung der Bestelldaten an Warensystem

Einstellung zur Verhinderung v. Umsatzbuchungen ohne korrespondierende Warenbewegungen

Finanzbuchhaltung

Schnittstelle (automatische IT-Kontrolle) zwischen Warenausgang und Fibu (Warenbewegungen mit Art, Menge, Betrag, Datum, Konto, Debitor-Nr.)

- **Abgleich** von Lieferscheinen und Rechnungen zur Ermittlung nicht fakturierter Lieferungen
- **Fakturierung erst möglich**, wenn systemseitige Freigabe nach erfolgter Lieferung bzw. Gefahrenübergang

Automat. **Kontrollen über Journalbuchungen**; **Systemeinstellungen zur Unveränderbarkeit** u. Nachvollziehbarkeit von Buchungen.

- Stammdaten für **automatische Kontenfindung** für Forderungen, Vorräte, Umsatzerlöse sind zutreffend zu pflegen
- Änderungen der Kontierungstabellen erfordern systemseitige Freigabe durch Geschäftsführung

- **Kontenfindung in FiBu, z.B. automatisierte** Findung des UE- und USt-Kontos sowie des Debitorenkontos bei einer Umsatzbuchung im Fakturasystem
- **Schutz von automatisiert bebuchbaren UE-Konten** vor manuellen Buchungen.

Jahresabschluss Vorräte Forderungen LuL Umsatzerlöse

Ergebnis

Fall 1: Kontrollen sind **angemessen** und wirksam

Aussagebezogene Prüfungshandlungen

- Analytische PH
- **Einzelfallprüfungen in geringem Umfang**

Fall 2: Kontrollen sind **nicht angemessen** und nicht wirksam

Aussagebezogene Prüfungshandlungen

- Analytische PH
- **Umfangreiche Stichproben** notwendig

Legende

Automatisierter IT-Anwendungskontrollen mit Fehlerprotokoll

Schnittstelle

Absicherung der Funktionsweise von Automatisierten IT-Kontrollen / IT-gestützte Kontrollen
durch angemessene und wirksame generelle Kontrollen (wie z.B. Berechtigungskonzept und Changemanagement)

ITGC

Stand: 15.09.2024

Beispielhafte, automatisierte Kontrollen im Prozess „Verkauf“

09/2024

Bedeutsame Geschäftsvorfälle:

Umsatzerlöse

RISIKEN

- Unzutreffende Realisierung der Umsatzerlöse
- Unzulässiger Ausweis von Erlösen
- Fehlerhafte Periodenabgrenzung
- Unzulässige Aktivierung von Forderungen
- Fehlerhafte Bewertung von Forderungen

Schnittstelle (automatische IT-Kontrolle) zwischen Auftragsdatei und Warenwirtschaft/Bestellwesen bzgl. Artikel, Menge, Preis, Kunde, Datum

Bestellung im Internet → **Stammdatenpflege** → **Auftragsbearbeitung** → **Bestellabwicklung** → **Warenausgang** → **Fakturierung** → **Zahlungsverkehr**

Nebenbuch Debitoren

Systemseitige Abstimmung von Haupt- und Nebenbuch

Finanzbuchhaltung

Jahresabschluss
Vorräte
Forderungen LuL
Umsatzerlöse

Automatisierte Findung des **Umsatzerlös- und Umsatzsteuerkontos** sowie des Debitorenkontos bei einer Umsatzbuchung im Fakturasystem

Vermeidung Angebotsabgabe mit Summe **über** IT-hinterlegtem **Kreditlimit** (IT-Sperre)

Automatisierte Durchführung von **Bonitätsprüfungen** (Kreditlimit) vor der Auftragsannahme und **Erfassung des Kreditlimits** in der IT-Anwendung (bspw. Warenwirtschaft, Debitorenstammdaten)

Automatischer Abgleich der **Kundenaufträge mit den Warenausgängen** bzgl. der zu liefernden Waren und Men-

Automatisierter Abgleich der **gelieferten und in Rechnung gestellten Waren** bzgl. des Angebotspreises

Einstellungen zur **Verhinderung einer Umsatzbuchung ohne korrespondierenden Warenausgang**

*Automatisierter **Schutz von automatisiert** bebuchten Umsatzerlöskonten **von manuellen** Buchungen*

Systemeinstellungen, die dazu führen, dass im Hauptbuch erfasste Buchungen **nicht oder nur mit entsprechender Freigabe geändert** werden können

Unvollständige Buchungen werden vom System **nicht verarbeitet**

Absicherung der Funktionsweise von Automatisierten IT-Kontrollen / IT-gestützte Kontrollen durch angemessene und wirksame generelle Kontrollen (wie z.B. Berechtigungskonzept und Changemanagement) — ITGC

Ergebnis

Fall 1: Kontrollen sind angemessen und wirksam

Aussagebezogene Prüfungshandlungen

- Analytische PH
- Einzelfallprüfungen in geringem Umfang

Fall 2: Kontrollen sind nicht angemessen und nicht wirksam

Aussagebezogene Prüfungshandlungen

- Analytische PH
- Umfangreiche Stichproben notwendig

Stand: 15.09.2024

Beispielhafte, relevante IT-Anwendungen im Prozess „Verkauf“

09/2024

Bedeutsame Geschäftsvorfälle:

Umsatzerlöse

RISIKEN

- Unzutreffende Realisierung der Umsatzerlöse
- Unzulässiger Ausweis von Erlösen
- Fehlerhafte Periodenabgrenzung
- Unzulässige Aktivierung von Forderungen
- Fehlerhafte Bewertung von Forderungen

Bestellung im Internet → **Stammdatenpflege** → **Auftragsbearbeitung** → **Bestellabwicklung** → **Warenausgang** → **Fakturierung** → **Zahlungsverkehr**

Nebenbuch Debitoren

Finanzbuchhaltung

Internet Shopware

Auftragsbearbeitung/ Vertrieb NAVISION

Einkauf/Warenwirtschaft/ Produktion/Versand

NAVISION

Debitoren NAVISION

Flnanzbuchhaltung Hauptuch

NAVISION

Zahlungsverkehr

SPARKASSE

Jahresabschluss
Vorräte
Forderungen
LuL
Umsatzerlöse

Annahme: Die relevanten IT-Anwendungen unterliegen Risiken aus dem Einsatz der IT **RAIT**

Absicherung der Funktionsweise von Automatisierten IT-Kontrollen / IT-gestützte Kontrollen in den relevanten IT-Anwendungen durch angemessene und wirksame generelle Kontrollen (wie z.B. Berechtigungskonzept und Changemanagement) **ITGC**

Ergebnis

Fall 1: Kontrollen sind angemessen und wirksam

Aussagebezogene Prüfungshandlungen

- Analytische PH
- Einzelfallprüfungen in geringem Umfang

Fall 2: Kontrollen sind nicht angemessen und nicht wirksam

Aussagebezogene Prüfungshandlungen

- Analytische PH
- Umfangreiche Stichproben notwendig

Stand: 15.09.2024

Beispiel: Ermittlung von bedeutsamen Kontrollen im Verkaufsprozess

Stufe 5

09/2024

Teilprozess Neukunde	Bedeutsame Kontrolle
1. Anlage und Änderung von Stammdaten	
• Zahlungskonditionen • Bonitätsprüfung • Bonusvereinbarungen • Preise • Ausweis Verbundenes, assoziiertes Unternehmen • etc.	**Funktionstrennung** bei Stammdatenpflege **Genehmigungsverfahren** für die Anlage und Veränderung von Stammdaten Vornahme von **Bonitätsprüfung** von Neukunden
	Ggf. Automatisierte Durchführung von Bonitätsprüfungen (Kreditlimit) vor der Auftragsannahme und Erfassung des Kreditlimits in der IT-Anwendung (z.B. Warenwirtschaft, Debitorenstammdaten) Pflege der **Preistabellen** (aktuelle Preise; Auswahl korrekter Kundenkreis)
	Regelmäßige **Kontrolle der vorgenommenen Stammdatenänderungen**
	Kontrolle des richtigen Ausweises bei Stammdatenpflege (verbundenes Unternehmen, assoziiertes Unternehmen, Sonstiges)
2. Auftragsannahme	
• Bearbeitung Anfrage von Kunden • Ermittlung Angebotspreis • Prüfung Lieferfähigkeit • Erstellung und Versand Angebot	**Genehmigung** von Angeboten durch Bereichsleiter
	Unterschriftenregelung für Angebote (4-Augenprinzip)
	Genehmigung von Preisen/Kalkulationen/Rabatten/Rahmenverträgen Prüfung **Kreditlimits** vor Auftragsbestätigung Ergebnis **Bonitätsprüfung** abwarten, vor Versand Auftragsbestätigung an Neukunden
3. Warenausgang	
• Kommissionierung Waren • Erstellung Lieferschein • Versand der Ware • Anstoß der Fakturierung	**Abstimmung** Lieferschein mit o verpackter Ware o bestellter Ware
	Kontrolle der vollständigen Fakturierung der gelieferten Ware
4. Fakturierung	
• Bearbeitung der vom Warenausgang übermittelten Faktura • Erstellung/Versand Rechnungen • Buchung Forderung/Umsatz anstoßen	Kontrolle, dass jeder Lieferschein **nur einmal fakturiert** wird Kontrolle, dass **jeder Warenausgang fakturiert** wird (Vollständigkeit) **Ggf. automatischer Abgleich der Kundenaufträge mit den Warenausgängen bzgl. der zu liefernden Waren und Mengen** Kontrolle, dass **jede Faktura als Umsatzerlös** gebucht wird (und umgekehrt) **Fortlaufende, lückenlose Belegnummern** sicherstellen
	Abstimmung der Ausgangsrechnung mit der Bestellung (richtiger Preis, richtige Konditionen)
	Ggf. automatischer Abgleich der gelieferten und in Rechnung gestellten Waren bzw. des Angebotspreises.

Stand: 15.09.2024

Teilprozess Neukunde	Bedeutsame Kontrolle
5. Zahlungseingang	
• Lastschrifteneinzug • Verbuchung Kontoauszüge • Ausziffern Debitorenkonten • Kontenpflege	**Funktionstrennung** Verbuchung Bankkonto und Debitorenpflege
	Regelungen zum Umgang mit o Unklaren Zahlungseingängen o Überzahlungen o Unterzahlungen
	Berücksichtigung von **Anzahlungen**
6. Mahnwesen	
• Überwachung Altersstruktur Debitoren • Mahnlauf • Einschaltung Anwaltsbüro	Turnusmäßige **Analyse der Altersstrukturliste**
	Genehmigung Mahnvorschlagsliste
	Kontrolle Vollständigkeit der versendeten Mahnungen Kontrolle **Mahnsperren** **Regeln** zum Vorgehen bei **erfolgloser Mahnung**
7. Jahresabschlusserstellung	
• Bewertung Forderungen (EWB, PWB) • Abstimmung Haupt- und Nebenbuch • Fremdwährung	Kontrolle: **Abstimmung zwischen Haupt- und Nebenbuch**
	Ggf. Automatisierte Überwachung der Übertragung von erfassten Geschäftsvorfällen aus den Nebenbüchern in das Hauptbuch, z.B. systemseitige Fehlermeldungen bei unvollständigen Übertragungen
	Kontrolle **der überfälligen Forderungen** auf **Abwertungsbedarf**
	Kontrolle Höhe der PWB auf Angemessenheit/Berechnungsschema vertretbar?
	Kontrolle **Fremdwährungsbewertung**
	Prüfung **Abgrenzung**: vorhandene, aber noch nicht fakturierte Forderungen

Stand: 15.09.2024

Beispiel: Ermittlung von Kontrollen im Verkaufsprozess der Nexus GmbH

09/2024

	Teilprozess/Fragestellung	Identifizierte Kontrolle	Schnitt-stelle	Ma-nu-elle Kon-trolle	Au-to-mati-sierte Kon-trolle
1.	**Stammdatenpflege**				
	Wie werden **Neukunden** und/oder **Endprodukte** im System erfasst?	Trifft eine Bestellung eines Neukunden ein, erfolgt die Anlage der Stammdaten des Kunden im Nebenbuch A durch einen Mitarbeiter der Abteilung Verkauf. Endprodukte werden ebenfalls durch Mitarbeiter im Verkauf im Nebenbuch A angelegt.			
	Bestehen **systemseitige Muss- und/oder Plausibilitätsfelder**?	Damit der Kunde bzw. das Endprodukt endgültig im System angelegt werden kann, sind bestimmte Pflichtfelder zu befüllen. Werden diese nicht befüllt, generiert das System eine Fehlermeldung.			AK
	Wird bereits bei der Anlage des Kunden eine Debitorennummer vergeben?	Das Eingabefeld Debitorennummer gehört zu den Mussfeldern. Ohne die Vergabe, kann keine endgültige Anlage erfolgen. Außerdem wird bei der Vergabe einer bereits bestehenden Debitorennummer eine Fehlermeldung generiert.			AK
	Gibt es Bonitätsprüfungen?	Es gibt keine Bonitätsprüfungen, jedoch können Erstbestellungen **nur mittels Vorkasse** erfolgen. Das System generiert einen Hinweis, dass der Kunde auf Vorkasse gesetzt ist.			AK
2.	**Auftragsbearbeitung**				
	In welchem **System** werden die Aufträge erfasst?	Die Aufträge werden, wie auch die Kunden, im Nebenbuch A erfasst.			
	Wie werden die Aufträge im System erfasst? Bestehen **systemseitige Muss- und/oder Plausibilitätsfelder**?	Es können **nur Aufträge für im System hinterlegte Kunden** erfasst werden. Zur Auswahl stehen außerdem **nur im System angelegte Artikel.** Bei der Erfassung des Auftrags bestehen **Pflichtfelder**.			AK
	Wie ist sichergestellt, dass **ausreichend Material zur Fertigung vorrätig** ist?	Über eine **Schnittstelle zum Warenwirtschaftssystem** erfolgt eine systemseitige Prüfung, ob ausreichend Material vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall erfolgt die **Anlage des Auftrags ohne Lieferdatum**. Sobald das Material vorliegt, erfolgt der Anstoß der Fertigung über die Abteilung Einkauf.	S		AK

Stand: 15.09.2024

	Teilprozess/Fragestellung	Identifizierte Kontrolle	Schnitt-stelle	Ma-nu-elle Kon-trolle	Au-to-mati-sierte Kon-trolle
2.	**Auftragsbearbeitung**	**Fortsetzung**			
	Wie erfolgt die **Freigabe des Auftrags**? Werden die Eingaben **durch eine zweite Person** über-prüft?	Ab einem Auftragswert von EUR 750 besteht ein **systemseitiges 4-Augen-Prinzip**, ab EUR 5.000 ein **6-Augen-Prinzip.**			AK
	Wie erfolgt die **Weitergabe der Auftragsdaten** an die Produktion bzw. an das La-ger (WWS)?	Ist der Auftrag endgültig angelegt, wird eine **Ar-beitskarte** gedruckt und an die **Fertigung weiter-gegeben**. Die Fertigung entnimmt danach die benötigten Vorräte aus dem Lager.		M	
3.	**Warenausgang**				
	Wie erfolgt die **Erzeugung der Versandpapiere**?	Durch die endgültige Anlage des Auftrags im Sys-tem wird **neben der Arbeitskarte auch die Ver-sandkarte gedruckt** und an die Fertigung weiter-gegeben.		M	
	Wie wird das **Fertigungspro-dukt** erfasst?	Die Arbeitskarte enthält einen **Strichcode**. Durch Scan kann immer nachvollzogen werden, wo sich der Auftrag aktuell befindet. **Nach Fertigung wird die Arbeitskarte gescannt**, das Endprodukt wird im WWS erfasst.		M	
	Wie wird der **Lagerabgang** des Endprodukts im System erfasst?	Ist das Fertigungsprodukt versandfertig, wird das Produkt aus dem Lager entnommen und gleichzeitig **durch erneuten Scan aus dem Lager-bestand** im WWS entnommen. Die Ware geht in den **Versand**			AK
	Wie ist sichergestellt, dass der Warenausgang der ent-sprechenden **Qualität** ent-spricht?	Im Versand erfolgt die **Qualitätskontrolle**. Es er-folgt ein Abgleich des fertigen Erzeugnisses mit den Angaben auf der Arbeitskarte. Durch Unter-schrift auf der Arbeitskarte wird die Qualität be-stätigt und der Versand freigegeben.		M	
4.	**Fakturierung**				
	Wie erfolgen die **Erstellung des Lieferscheins** und die **Rechnungserstellung**?	Der Versand prüft erneut den hinterlegten Auftrag im System mit der vorliegenden Ware und löst durch die den **Klick auf „Buchen/Drucken“** die Er-zeugung des Lieferscheins aus. Auf dem Lieferschein befindet sich ein Strichcode. Durch **Einscannen des Strichcodes** wird der Auf-trag im System auf „**erledigt**“ gesetzt.			AK

Stand: 15.09.2024

	Teilprozess/Fragestellung	Identifizierte Kontrolle	Schnitt-stelle	Ma-nu-elle Kon-trolle	Au-to-mati-sierte Kon-trolle
4.	**Fakturierung**	**Fortsetzung**			
	Wie ist sichergestellt, dass ein **Abgleich des Ausgangs-scheins mit der Rechnung** stattfindet?	Bei der Erzeugung des Lieferscheins wird **gleich-zeitig systemseitig die Ausgangsrechnung erstellt**. Diese enthält die entsprechenden Konditionen.			AK
	Wie ist sichergestellt, dass die **richtigen Preise fakturiert** werden? (z.B. durch Ab-gleich aus Vorsystemen)	Durch die **systemseitige Rechnungserstellung** sind die im System hinterlegten Preise fakturiert.			AK
5.	**Zahlungseingang**				
	Wie erfolgt die **Zuordnung der Einzahlungen** auf die je-weils offenen Posten?	Die Zuordnung erfolgt **automatisch** aufgrund der **Angabe der Kundennummer** im Verwendungs-zweck. Der Ausgleich des Postens erfolgt **system-seitig**.			AK
	Was ist passiert, wenn **Zah-lungseingänge falsch** oder gar **nicht zugeordnet** wer-den?	Das System generiert täglich **Listen von Zahlungs-eingängen**, die **nicht zugeordnet werden** konn-ten. Ein Mitarbeiter bearbeitet diese Listen, in dem er eine manuelle Zuordnung vornimmt.		M	AK
	Wie werden **fällige Forderun-gen überwacht**?	Monatlich erfolgt eine **Durchsicht** der fälligen For-derungen mittels einer Altersstrukturliste durch einen Mitarbeiter. Ist nach zwei Wochen Fälligkeit keine Zahlung ein-gegangen, erstellt das System eine **Mahnung**, die an den Debitoren versandt wird. Nach weiteren zwei Wochen wird eine weitere systemseitig erstellte Mahnung versandt. Erfolgt danach noch immer keine Zahlung, setzt das System einen **Hinweis**, dass die Forderung an ein **Inkassobüro** weitergereicht wird. Auch dies er-folgt systemseitig.		M	AK
6.	**Übergabe an das Haupt-buch**				
	Welches **System** wird als Hauptbuch genutzt?	Die IT-Anwendung als Hauptbuch ist „Hauptbuch A“.			
	Wie erfolgt die **Übergabe des Datenmaterials** im Ne-benbuch an das Haupt-buch?	Die Übergabe erfolgt täglich über einen **Batch-Lauf über Nacht** über eine **automatische Schnittstelle** zwischen Nebenbuch A und Haupt-buch A. Dabei erfolgt eine **automatische Kontenfindung.**	S		

Stand: 15.09.2024

	Teilprozess/Fragestellung	Identifizierte Kontrolle	Schnitt-stelle	Ma-nu-elle Kon-trolle	Au-to-mati-sierte Kon-trolle
6.	**Übergabe an das Haupt-buch**	**Fortsetzung**			
	Werden **systemseitige Schnittstellen** regelmäßig überprüft?	Durch die Übergabe an das Hauptbuch werden **systemseitige Schnittstellenprotokolle** erstellt. Ein Mitarbeiter prüft diese Protokolle **täglich**. Die Protokolle enthalten die Anzahl der Buchungen, die übergeben worden sind. Im Hauptbuch kann der Mitarbeiter durch eine Auswertung sehen, wie viel Buchungen im Hauptbuch durch die Übergabe erfasst worden sind. Er kann außerdem jede einzelne übergegebene Buchung im Haupt- und Nebenbuch abgleichen.	S	M	AK

Feststellung (u.a.): IT-Anwendungen, in denen relevante automatisierte Kontrollen enthalten sind:
(= IT-Anwendungen, die Risiken aus dem Einsatz von IT unterliegen)

Warenwirtschaftssystem	Navision
Finanzbuchhaltung inkl. Debitorenbuchhaltung	Navision
Zahlungsverkehrssystem	System der Sparkasse

Stand: 15.09.2024

Ermittlung von Risiken aus dem Einsatz der IT

Stufe 6

09/2024

Analyse der IT-Infrastruktur notwendig (Beispielsweise)	
1. IT-Infrastruktur	
• Physische Sicherungsmaßnahmen • Logische Zugriffskontrollen • Datensicherungs- und auslagerungsverfahren • Maßnahmen für Regelbetrieb und Notbetrieb • Maßnahmen zur Sicherung der Betriebsbereitschaft	
2. Berechtigungskonzept	
Berechtigungen in den Anwendungen = **automatisierte Kontrollen** **Ziel**: **Sicherstellung** durch Verfahren und Regelungen, dass **nur gewollte Berechtigungen** vergeben werden und im Unternehmen vorhanden sind. **Aufnahme der organisatorischen Verfahren** zur • Beantragung • Genehmigung • Einrichtung • von Berechtigungen zum Zugang von IT-Systemen	Prozess zur Berechtigungsvergabe prüfen (Antrag, Vergabe von Zugriffsrechten) **Beachte**: **Nicht** die Berechtigung **in den** Geschäftsprozessen!
	Prozess der Rollendefinition mit Freigabe durch die Fachabteilungen (in komplexeren EDV-Systemen werden für einzelne Anwendergruppen „Rollen" mit den speziellen Zugriffsrechten definiert, die für das rollenspezifische Aufgabenfeld benötigt werden)
	Prozess **des Entzugs von Berechtigungen** beim Wechsel von Mitarbeitern in andere Abteilungen oder beim Ausscheiden aus dem Unternehmen **Risiko**: Trainee-Berechtigungen sind oft sehr umfassend, da viele unterschiedliche Abteilungen mit immer neuen Systemrechten durchlaufen werden
	Soll-Konzept für die Berechtigungen für die Prozesse
Festgestellte **Mängel** z.B. keine Funktionstrennung	**RAIT** liegt vor (fehlerhafte, unautorisierte Zugriffe auf Daten/Datenbank kann Integrität der Daten gefährden)
Folgen für Abschlussprüfung	**Alternative Prüfungshandlungen (Datenanalysen)** mit dem Ziel, festzustellen, ob die Mängel im IKS sich **ausgewirkt** hat (ggf. **kein Verlass auf IT-Anwendungskontrollen** und damit Ausweitung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen)

Stand: 15.09.2024

3. Change-Management	
Veränderungen an den IT-Anwendungssystemen erfolgen in immer **kürzeren Intervallen** **Ziel**: **Sicherstellung**, dass Regelungen zur Änderung bzw. Erweiterung von vorhandenen IT-Anwendungen und deren Dokumentation existieren. Nur dadurch kann der Abschlussprüfer davon ausgehen, dass die Geschäftsprozesse entsprechend den **definierten und bekannten Abläufen** durch die EDV abgebildet werden.	Prozess für **Antragstellung und Genehmigung** von Veränderungen an Software und EDV-Systemen
	Vorgaben für die **Durchführung von Tests** in eigenen Testumgebungen, bevor Änderungen im Produktivsystem aktiviert werden und müssen diese **dokumentiert** werden **Problem**: nur **unzureichend dokumentierte Prozesse** bei den Systemanpassungen – Änderungen nur bedingt nachvollziehbar
	Vorgaben für die **Entwicklung neuer Software** (insbesondere Genehmigungsverfahren und Funktionstrennung) Vorgaben für **Updates und Notfallmaßnahmen**
	Nicht: **Migration**, Einführung **neuer** Rechnungslegungssysteme

4. Datensicherungs- und Auslagerungsverfahren	
Ziel: **Sicherstellung** der **fortlaufenden Betriebsbereitschaft** für den Fall eines versehentlich oder vorsätzlich herbeigeführten **Datenverlustes**	Verfahren, die ein Lesbarmachen von Daten wieder ermöglich
	Angemessenes **Datensicherungsverfahren** (z.B. Mehr-Generationen-Prinzip mit Tages-, Wochen-, Monatssicherungen) mit Sicherungsmedien, Auslagerungsorten und -Intervallen
Festgestellte **Mängel** **Folgen** für Abschlussprüfung	**RAIT** liegt vor (wenn Schwachstellen im Notbetrieb von IT-Anwendungen auftreten. Risiko, dass Integrität der Daten mangels Wiederherstellungsmöglichkeit nicht mehr gegeben ist) **Alternative Prüfungshandlungen (Datenanalysen)** mit dem Ziel, festzustellen, ob die Mängel im IKS sich **ausgewirkt** hat (falls es im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht zu einem Datenverlust gekommen ist, liegt dennoch ggf. eine **Schwäche im IKS** vor mit der Pflicht, ggf. darüber zu berichten)

5. IT-Betrieb: Netzwerksicherheit	
Ziel: **Sicherstellung** der Dateninteg-rität und Schutz vor Angriffen aus dem Internet (v.a. Bedeutung durch zunehmendes Home-Office der Mitarbeiter)	Einbringung von VPN-Verbindungen
	Maßnahmen für stärkerer Sicherheitsbewusstsein der Mitarbeiter (z.B. Schulungen)
Festgestellte **Mängel**	**RAIT** liegt vor (wenn Cyberangriff von außen erfolgreich war, besteht ein Risiko für die Datenintegrität)
Folgen für Abschlussprüfung	**Alternative Prüfungshandlungen (Datenanalysen)** mit dem Ziel, festzustellen, ob die Mängel im IKS sich **ausgewirkt** hat (falls es im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht zu einem Angriff von außen und zur Verschlüsselung von Daten gekommen ist, kann dennoch eine berichtspflichtige **Schwäche im IKS** vorliegen)

Stand: 15.09.2024

Modellhafte Darstellung der Verständnisgewinnung über die IT-Anwendungen[1]
Beispiel für generelle IT-Kontrollen (ITGC) als Reaktion aus Risiken aus dem IT-Einsatz (RAIT)

09/2024

Risiken aus dem IT-Einsatz		Generelle IT-Kontrollen	IT-Anwendungen			in Ordnung		nicht in Ordnung		Verweis auf andere AP
			Nicht komplexe Standard-Software	Mittelgroße und mäßig komplexe Software	Große oder komplexe IT-Anwendungen	zutreffend	n.a.	fehlend	unzutreffend	
IT-Prozess: Zugangsverwaltung	Nutzer haben **Zugriffsberechtigungen**, die **über die zur Erfüllung ihrer zugewiesenen Aufgaben notwendigen hinausgehen** (Funktionstrennung mglw. Unsachgemäß)	• ***Management genehmigt*** *Art und Umfang der Zugriffsberechtigungen und geänderte Nutzerzugriffe; incl. Standardanwenderprofile/-rollen*	Ja	Ja	Ja					
		• ***Zugriff für ausgeschiedene*** *oder versetzte Nutzer wird* ***zeitgerecht gelöscht*** *oder geändert*	Ja	Ja	Ja					
		• ***Nutzerzugriff*** *wird regelmäßig* ***überprüft***	Ja	Ja	Ja					
		• *Funktionstrennung wird überwacht und entgegenstehender Zugang wird entfernt oder entgegenwirkenden (automatisierter) Kontrollen zugeordnet (dokumentiert und geprüft)*	N.a.	Ja	Ja					
		• *Zugriffe auf der* ***Berechtigungsebene*** *(z.B. Konfigurations-, Daten- und Sicherheitsadministratoren)* ***sind autorisiert*** *und entsprechend* ***eingeschränkt***	Ja (IT-Anwendungsebene)	Ja (IT-Anwendung u. best. Ebenen IT-Umgebung)	Ja (sämtliche Ebenen der IT-Umgebung)					
	Unmittelbarer Datenzugriff: Unangemessene Änderungen werden direkt an Finanzdaten auf andere Weise als Anwendungstransaktionen vorgenommen	***Zugriff auf Anwendungsdaten-Dateien*** *oder Datenbankobjekte/-tabellen/-daten ist auf* ***befugtes Personal beschränkt*** *und dieser Zugriff ist vom Management* ***genehmigt****.*	N.a.	Ja (für bestimmte Anw.)	Ja					
	Systemeinstellungen: Systeme sind nicht angemessen konfiguriert und aktualisiert, um den Systemzugriff auf ordnungsgemäß befugte und geeignete Nutzer zu beschränken	• *Zugriff ist über* ***individuelle Nutzerkennung*** *und Kennwörter oder* ***anderer Methoden*** *authentifiziert als ein Mechanismus zur Bestätigung,* ***dass Nutzer befugt*** *sind.*	Ja	Ja (für best. Anw)	Ja					
		• ***Kennwortparameter*** *entsprechen den* ***Unternehmens- und Branchenstandards*** *(z.B. Mindestlänge und -komplexität des Kennworts; Ablauf des Kennworts; Kontosperrung)*	Ja – nur Kennwortauthentifizierung	Ja – Mischung aus Kennwrot und Multi-Faktor-Authentifizierung	Ja					
		• *Die wichtigsten* ***Merkmale der Sicherheitskonfiguration*** *sind ordnungsgemäß implementiert*	n.a.	Ja (für best. Anwe.)	Ja					
Change-Management	**Anwendungsänderungen**: Unangemessene Änderungen werden an Anwendungssystemen oder -programmen vorgenommen, die relevante automatisierte Kontrollen beinhalten	• ***Änderungen an Anwendungen*** *werden ordnungsgemäß getestet und genehmigt, bevor sie ins Produktivsystem übertragen werden*	n.a.	Ja – für Nicht-Standard-Software	Ja					
		• ***Zugang****, um Änderungen in der Produktionsumgebung der Anwendung zu implementieren, ist* ***entsprechend beschränkt*** *und* ***von der Entwicklungsumgebung getrennt***	n.a.	Ja, für Nicht-Standard-Software	Ja					
	Änderungen an Datenbanken: Unangemessene Änderungen an Datenbankstruktur und an Beziehungen zwischen den Daten werden vorgenommen	***Änderungen an Datenbanken*** *werden* ***ordnungsgemäß*** *geprüft und genehmigt, bevor sie in die Produktionsumgebung übertragen werden*	n.a.	Ja, für Nicht-Standard-Software	Ja					
	Änderungen an Systemsoftware: Unangemessene Änderungen an z.B. Betriebssystem, Netzwerk, Change-Management-Software, Software für Zugriffskontrolle	***Systemsoftwareänderungen*** *werden ordnungsgemäß* ***geprüft und genehmigt****,* ***bevor*** *sie für die Produktion übertragen werden*	n.a.	Ja	Ja					

	Risiken aus dem IT-Einsatz	Generelle IT-Kontrollen	IT-Anwendungen: Nicht komplexe Standard-Software	IT-Anwendungen: Mittelgroße und mäßig komplexe Software	IT-Anwendungen: Große oder komplexe IT-Anwendungen	in Ordnung: zutreffend	in Ordnung: n.a.	nicht in Ordnung: fehlend	nicht in Ordnung: unzutreffend	Verweis auf andere AP
	Datenkonvertierung: Aus Altsystemen oder früheren Versionen konvertierte Daten führen zu Datenfehlern, wenn bei der Konvertierung unvollständige, redundante, veraltete oder fehlerhafte Daten übertragen werden	*Management **genehmigt das Ergebnis der Konvertierung von Daten** (z.B. Abgleichs- und Abstimmungsaktivitäten) aus dem alten Anwendungssystem oder der alten Datenstruktur **und überwacht Einhaltung** von **eingerichteten Konvertierungsregelungen und -maßnahmen***	n.a.	Ja	Ja					
IT-Betrieb	**Netzwerk:** Das Netzwerk verhindert nicht ausreichend, dass **unberechtigte** Nutzer unangemessen **Zugriff auf Informationssysteme** erhalten	*Zugriff ist **über individuelle Nutzerkennung und Kennwörter** oder **andere Methoden** authentifiziert als ein Mechanismus **zur Bestätigung, dass Nutzer befugt** sind, Zugriff auf das System zu erlangen. **Kennwortparameter** entsprechen den Unternehmens- oder Berufsstandregelungen und -standards (z.B. Mindestlänge und -komplexität des Kennworts, Ablauf des Kennworts, Kontosperrung)*	n.a.	Ja	Ja					
		*Das Netzwerk ist **so gestaltet**, dass **webbasierte Anwendungen getrennt** sind vom **internen** Netzwerk, wo Anwendungen zugegriffen wird**, die für interne Kontrollen über die Finanzberichterstattung relevant** sind.*	n.a.	Ja (mit Ermessen)	Ja (mit Ermessen)					
		*In regelmäßigen Abständen führt das Netzwerk-Managementteam **Schwachstellenscans der Netzwerkumgebung** durch und untersucht ebenfalls **potenzielle Schwachstellen**.*	n.a.	Ja (mit Ermessen)	Ja (mit Ermessen)					
		Kontrollen** werden implementiert, um den **Virtual Private Network (VPN)-Zugang** auf **autorisierte und geeignete Nutzer zu beschränken.	n.a.	Ja (mit Ermessen)	Ja (mit Ermessen)					
	Daten-Back-up und -wiederherstellung: Finanzdaten können **bei einem Datenverlust nicht zeitgerecht wiederhergestellt** oder **abgerufen** werden.	***Finanzdaten** werden **regelmäßig** nach einem **festgelegten Zeitplan** und in einer festgelegten **Häufigkeit** gesichert.*	n.a. (manuelle Backups)	Ja	Ja					
	Job-Steuerung: Produktionssysteme, -programme oder -jobs führen zu einer **ungenauen, unvollständigen oder unautorisierten Verarbeitung** von Daten	*Nur autorisierte Nutzer haben Zugriff, um Batch-Jobs (einschließlich Schnittstellen-Jobs) in der Job-Steuerungssoftware zu aktualisieren*	n.a.	Ja (für best. Anwendungen)	Ja					
		***Kritische Systeme**, Programme oder Jobs werden **überwacht** und Verarbeitungsfehler werden **korrigiert**, um eine erfolgreiche Fertigstellung sicherzustellen*	n.a.	Ja (für best. Anwendungen)	Ja					
	Zusammenfassende Prüfungsfeststellung:									

Prüfungsfeststellung:

Den zuvor identifizierten **Risiken aus dem Einsatz der IT**, die für die Rechnungslegungsdaten relevant sind, wird mit den generellen IT-Kontrollen insbesondere im Bereich der **Zugangsverwaltung und Change-Management**, ausreichend und angemessen begegnet. Sie stellen sicher, dass die installierten Prozesse gewährleisten, dass nur gewollte Berechtigungen für den Zugang zu den rechnungslegungsrelevanten IT-Systemen vergeben und keine unautorisierten Veränderungen an den IT-Systemen vorgenommen werden.
Damit kann der Prüfer im weiteren Prüfungsverlauf in **Stichproben den Prozess prüfen**. Er kann bspw. Einen **Walk-Through** durch den Prozess der Anwendungsänderungen durchführen.

Als Ergebnis der Aufbauprüfung (Angemessenheit und Vorhandensein von IT-bezogenem IKS) kann der Prüfer **vorläufig** die **Wirksamkeit des IT-Systems inkl. des Umfangs der IT-bezogenen Risiken beurteilen.** Die **Funktionsprüfung** im Anschluss dient dann der Beurteilung, **ob die ITGC** den Risiken aus dem Einsatz der IT begegnen und sich der Abschlussprüfer auf die **Datenintegrität verlassen** und sich **auf die automatisierten Kontrollen und Reports verlassen** kann.

Beispiel: Risiko-Kontroll-Matrix Verkaufsprozess (Auszug)

Stufe 8

09/2024

Mögliche Risiken (Beispiele)	Titel der Kontrolle	Kontrollnummer	Art der Kontrolle (M) Manuell (AK) Automatisiert	Prüfungsziele	Umfang der Stichprobe	Durchführung Kontrolltest	Ergebnis Kontrolltest	Ergebnis des Kontrolltests	
								Angemessen und wirksam	Nicht wirksam
Stammdatenpflege (Anlage von Kundendaten und/oder die vom Unternehmen angebotenen Endprodukte (z.B. Eigenschaften, Preise)									
Anlage fiktiver Debitoren Unrichtige Änderungen oder Löschungen von Kunden im System Falsch hinterlegte Preise von Endprodukten	Systemseitige Muss- und Plausibilitäts-felder	1.1	AK	Genauigkeit	1	Wir haben uns am Bildschirm die Anlage eines Neukunden zeigen lassen. Dabei wurden einige Mussfelder nicht ausgefüllt. **Nachweis: Screenshot mit Fehlermeldung**	Die endgültige Anlage des Kunden war aufgrund einer systemseitig generierten Fehlermeldung nicht möglich.	X	
	Vergabe Debitorennummer	1.2	AK	Kontenzuordnung, Ausweis	1	Wir haben uns am Bildschirm die Anlage eines Neukunden zeigen lassen und dabei keine Debitorennummer vergeben. In einem zweiten Schritt haben wir eine bereits vergebene Nummer eingetragen. **Nachweis: Screenshot mit Fehlermeldung**	Eine endgültige Anlage des Neukunden war bei fehlender Debitorennummer nicht möglich. Bei der Vergabe einer bereits bestehenden Nummer, wurde eine Fehlermeldung generiert.	X	
	Vorkasse bei Erstbestellungen	1.3	AK	Bewertung	1	Wir haben uns am Bildschirm zeigen lassen, dass bei einer Erstbestellung der Hinweis „Vorkasse“ generiert wurde. **Nachweis: Screenshot**	Bei der Anlage wurde der Hinweis aufgezeigt, dass dieser Kunde auf Vorkasse gesetzt ist.	X	
Auftragsbearbeitung (Anlage und Freigabe des Auftrags durch den Kunden)									
Aufträge werden **nicht richtig** (falsche oder nicht vorhandene Endprodukte) oder **unvollständig** erfasst **Materialien** zur Herstellung **nicht vorrätig** und **Auftrag kann deshalb nicht abgeschlossen** werden	Systemseitige Muss- und Plausibilitätsfelder	2.1	AK	Eintritt, Genauigkeit, Periodenabgrenzung	1	Wir haben uns am Bildschirm die Anlage eines Neukunden zeigen lassen. Dabei wurden einige Mussfelder nicht ausgefüllt. **Nachweis: Screenshot mit Fehlermeldung**	Die endgültige Anlage des Kunden war aufgrund einer systemseitig generierten Fehlermeldung nicht möglich.	X	
	Auswahl hinterlegter Artikel	2.2	AK	Genauigkeit, Bewertung und Zuordnung	1	Wir haben uns am Bildschirm die Anlage eines Auftrags, insbesondere die Eingabe des Artikels zeigen lassen. **Nachweis: Screenshot mit Liste zur Auswahl stehender Artikel**	Bei der Anlage des Auftrags musste der Mitarbeiter aus hinterlegten Artikeln wählen	X	
	Systemseitig hinterlegte Preise	2.3	AK	Bewertung	1	Wir haben uns am Bildschirm die Anlage eines Auftrags zeigen lassen. **Nachweis: Screenshot mit grau hinterlegten Feldern, die nicht änderbar sind, insb. Feld mit dem Auftragswert**	Bei der Anlage waren einige Felder, u. a. der Auftragswert, grau hinterlegt. Der Mitarbeiter konnte keine Änderungen vornehmen.	X	
	Materialprüfung	2.4	AK	Eintritt, (Periodenabgrenzung)	1	Wir haben uns am Bildschirm zeigen lassen, dass eine Verknüpfung zum WWS besteht. Bei der Auftragsanlage wurde ein Feld angezeigt, dass ausreichend Material vorhanden ist. **Nachweis: Screenshot**	Bei der Anlage des Auftrags wurde angezeigt, dass ausreichend Material vorhanden ist. Der Test, ob bei zu geringem Material kein Lieferdatum angezeigt wird, konnte nicht durchgeführt.	X	
	Auftragsfreigabe	2.5	AK	Vorhandensein, Genauigkeit, Eintritt, Periodenabgrenzung, Bewertung	1	Wir haben uns am Bildschirm zeigen lassen, dass nach Auftragsanlage durch einen Mitarbeiter noch keine endgültige Anlage aufgrund er Größe des Auftrags erfolgen konnte. Bei einem weiteren Mitarbeiter konnten wir im Postfach den Auftrag mit dem Hinweis finden, dass eine Auftragsprüfung erfolgen muss. Dieser Mitarbeiter hat anschließend die Prüfung und Freigabe durchgeführt. **Nachweis: Screenshots zur Freigabe**	Die endgültige Anlage des Auftrags war erst durch Freigabe des zweiten Mitarbeiters möglich.	X	

Mögliche Risiken (Beispiele)	Titel der Kontrolle	Kontrollnummer	Art der Kontrolle (M) Manuell (AK) Automatisiert	Prüfungsziele	Umfang der Stichprobe	Durchführung Kontrolltest	Ergebnis Kontrolltest	Ergebnis des Kontrolltests	
								Angemessen und wirksam	Nicht wirksam
Warenausgang (Versand der Endprodukte sowie Abgang aus dem Lager als Fertigerzeugnisse)									
Fehlerhafte Erstellung von Versandpapieren Fehlerhafte Erfassung eines Lagerabgangs Fehlerhafte Qualität des Endprodukts	Erfassung und Löschung im WWS	3.1	AK	Eintritt, Vollständigkeit, Vorhandensein Bewertung, Konten-zuordnung	1	Wir haben uns am Tablet eines Lagermitarbeiters zeigen lassen, dass durch Einscannen des Endprodukts per Strichcode auf der Versandkarte, eine Erfassung im WWS bzw. eine Löschung im WWS erfolgt ist. **Nachweis: Screenshot**	Der Artikel wurde nach Produktion durch einscannen im WWS angezeigt bzw. durch erneutes Einscannen aufgrund des Versands nicht mehr angezeigt.	X	
	Qualitätskontrolle	3.2	M	Genauigkeit, Bewertung und Zuordnung	15-25	Wir haben beobachtet, wie ein Mitarbeiter im Versand das Endprodukt mit den Angaben auf der Arbeitskarte abgeglichen hat. Die Unterschrift des Mitarbeiters auf der Arbeitskarte bestätigte die erforderliche Qualität. **Nachweis: 15 – 25 unterschriebene Arbeitskarten (abhängig, wie viel Prüfungssicherheit generiert werden soll)**	Im Rahmen einer Stichprobe war die jeweilige Unterschrift des Mitarbeiters auf der Arbeitskarte vorhanden.	X	
Fakturierung (v.a. Rechnungserstellung)									
Ausgangsrechnung weicht vom Ausgangslieferschein und/oder vom Endprodukt ab. Falsche Menge und/oder falscher Preis wird fakturiert.	Erledigung des Auftrags	4.1	AK	Eintritt, Vollständigkeit, Rechte und Verpflichtungen	1	Wir haben uns zeigen lassen, dass durch Einscannen des Strichcodes auf dem Lieferschein, der Auftrag im System auf „erledigt" gesetzt wird. **Nachweis: Screenshot mit Anzeige „erledigt"**	Der Auftrag ist durch Einscannen im System erledigt.	X	
	Automatische Erzeugung der Rechnung	4.2	AK	Genauigkeit, Bewertung, Vollständigkeit	1	Wir haben uns am Bildschirm zeigen lassen, dass durch Klick auf „Buchen/Drucken" der Lieferschein und gleich zeitig die Ausgangsrechnung erstellt wird. **Nachweis: Screenshots**	Wir haben uns die im System generierte Rechnungsnummer zeigen lassen. Diese stimmte mit dem Delivery_Ticket (Vorgangs-Ticket) überein.	X	
	Korrekte Preise in der Ausgangs-rechnung	4.3	AK	Genauigkeit, Bewertung	11	Wir haben uns den Walkthrough der Rechnungserstellung am Bildschirm zeigen lassen. Die im Auftrag hinterlegte Vorgangsnummer haben wir mit der generierten Rechnung abgeglichen. **Nachweis: Screenshot und Rechnung**	Die im System generierte Vorgangsnummer ist auf der Rechnung entsprechend ausgewiesen.	X	
Zahlungseingang (Zuordnung von Zahlungseingängen sowie Umgang mit fälligen Zahlungen)									
Zahlungseingänge erfolgen verspätet oder gar nicht Fehlerhafte oder verspätete Zuordnung von Einzahlungen zu entsprechenden Debitoren	Automatische Zuordnung der Einzahlungen	5.1	AK	Genauigkeit, Eintritt, Konten-zuordnung, Perioden-abgrenzung, Ausweis	1	Wir haben uns am Bildschirm zeigen lassen, wie eine Kontenzuordnung erfolgt. **Nachweis: Screenshot**	Die Posten, bei denen Zahlungen eingegangen sind, waren im System ausgeglichen.	X	
	Manuelle Zuordnung der Zahlungseingänge	5.2	M	Konten-zuordnung, Ausweis	15-25	Wir haben uns die Listen aushändigen lassen und nachvollzogen, dass jede nicht zuordenbare Einzahlung manuell zugeordnet worden ist. **Nachweis: 15 – 25 Fehlerlisten mit Folgeliste und Anmerkungen (abhängig, wie viel Prüfungs-sicherheit generiert werden soll)**	Im Rahmen einer Stichprobe waren die nicht zuordenbaren Einzahlungen bearbeitet und wurden in der darauffolgenden Liste nicht mehr angezeigt.	X	
	Systemseitiges Mahnverfahren	5.3	AK	Bewertung, Rechte und Verpflichtungen	1	Wir konnten uns für fällige Forderungen das Mahnschreiben zeigen lassen, dass systemseitig erstellt wurde. **Nachweis: Screenshot fällige Forderung sowie dazugehöriges Mahnschreiben**	Auf dem Mahn-schreiben war erkennbar, dass das Schreiben 14 Tage nach Fälligkeit datiert.	X	
Übergabe an das Hauptbuch (Übergabe der erfassten Daten vom Neben- in das Hauptbuch)									
Daten werden **nicht korrekt** und/oder **unvollständig** und/oder **nicht zeitgerecht** in das Hauptbuch übernommen	Prüfung der Schnittstellen-protokolle	6.1	AK M	Vollständigkeit, Konten-zuordnung, Ausweis, Darstellung	15-25	Wir haben uns die jeweiligen Auswertungen aus beiden Systemen (Nebenbuch A sowie Hauptbuch) zeigen lassen. Dabei war die Anzahl der übergebenen Buchungen erkennbar und stimmten überein. Das Übergabeprotokoll war mit einem Kürzel des Mitarbeiters versehen, der die Abstimmung beider Auswertungen vorgenommen hat. **Nachweis: Schnittstellenprotokolle, Anzahl 15 – 25** **(abhängig, wie viel Prüfungssicherheit generiert werden soll)**	Die Übergabe des Buchungsstoffs erfolgt täglich. Auf den Schnittstellenprotokollen war ersichtlich, dass eine Abstimmung durch den Mitarbeiter erfolgt.	X	

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Muster WPG				
Prüfung:	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
JA und LB		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:			

Prüfung IKS Auftragsabwicklung, Fakturierung

Bearbeitung beendet? ☐

09/2019

Nr.	Fragen Prüfer:	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
1.	**Auftragserfassung und -kontrolle**				
1.1	Werden die eingegangenen Aufträge **vollständig** erfasst?				
1.2	Werden telefonisch erteilte Aufträge **vollständig** erfasst?				
1.3	Erfolgt eine **Kreditwürdigkeitsprüfung** bei Neukunden?				
1.4	Werden auch die **Bestandskunden** einer regelmäßigen Kreditwürdigkeitsprüfung unterzogen?				
1.5	Werden die Aufträge **termingerecht** ausgeliefert?				
1.6	Wird die Geschäftsleitung **regelmäßig** und **zeitnah** über die Auftragslage unterrichtet?				
1.7	Werden für jeden Kunden bestimmte **Kreditlimite** festgesetzt?				
1.8	Werden **Abweichungen** von den Listenverkaufspreisen und allgemeinen Zahlungsbedingungen zuvor von den zuständigen Stellen genehmigt?				
2.	**Versand**				
2.1	Werden alle Versandaufträge **vollständig** durchgeführt?				
2.2	Werden **Teillieferungen** vorgenommen?				
2.3	Ist bei Teillieferungen die **vollständige** Auslieferung nachvollziehbar dokumentiert?				
2.4	Erfolgt eine Versandmeldung **aller** ausgelieferten Aufträge?				

Nr.	Fragen Prüfer:	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
2.5	Werden **Abweichungen** zwischen Versand- und Bestellmenge überprüft?				
3.	**Fakturierung**				
3.1	Wird die **rechnerische Richtigkeit** der fakturierten Rechnungen in Stichproben überprüft?				
3.2	Werden die Lieferungen **zeitnah** fakturiert?				
3.3	Wird die Geschäftsleitung **zeitnah** über die Umsatzentwicklung unterrichtet?				
3.4	Werden die tatsächlich gelieferten Mengen mit den fakturierten Mengen in Stichproben **abgestimmt**?				
3.5	Werden die vereinbarten Preise und die Preise laut fakturierter Rechnung in Stichproben **abgestimmt**?				
4.	**Verkauf / Absatzgeschäft / Umsatzrealisierung**				
4.1	Liegen Geschäfte vor, bei denen die Umsatzrealisierung unzulässig bereits **im Zeitpunkt der Bestellung** vorgenommen wurde?				
4.2	Werden **Fakturierungen** unzulässig mit **erhöhten Preisen** vorgenommen und erfolgen für die Rechnungen **Gutschriften**?				
4.3	Gibt es Anzeichen für **Manipulationen an Rabatten** und anderen **Preisnachlässen**?				
4.4	Wurden Umsatzerlöse auf andere Weise in **spätere Buchungsperioden** verschoben?				
4.5	Gibt es **Lieferungen** an Kunden **ohne Bestellung**, die nach dem Abschlussstichtag **rückabgewickelt** wurden?				
4.6	Wurden Umsatzerlöse **verfrüht realisiert** bzw. gibt es Anzeichen für **fingierte Umsatzerlöse**?				
5.	**Prüfungsfeststellung**				
5.1	Gelangten Sie als Prüfer zur Feststellung, dass sich aus den vorgenannten Prüfungshandlungen **keine wesentlichen** Beanstandungen ergaben und insoweit **Übereinstimmung** mit den **Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen** für das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem gegeben ist?				

Stand: 15.09.2024

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Muster WPG				
Prüfung:	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
JA und LB		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:			

Prüfung IKS Debitoren, Zahlungseingänge

Bearbeitung beendet? ☐

09/2019

Nr.	Fragen	Prüfer:	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
1.	**Debitoren**					
1.1	Wird die Summe der fakturierten Rechnungen mit der Summe der Debitoren-Umsätze je Periode **regelmäßig abgestimmt**?					
1.2	Werden die Debitorenkonten **regelmäßig ausgeziffert**?					
1.3	Erfolgt die Verbuchung der Ausgangsrechnungen **zeitnah** mit deren Erstellung?					
1.4	Werden die Ausgangsrechnungen **vollständig** in der Debitorenbuchhaltung verbucht?					
1.5	Erfolgt eine **monatliche** Abstimmung der Umsätze laut Gewinn- und Verlustrechnung mit den Umsätzen laut Umsatzsteuer-Voranmeldung?					
1.6	Erfolgt eine **monatliche** Abstimmung der Umsatzsteuer- und Vorsteuerkonten mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung?					
1.7	Werden Zahlungsdifferenzen und strittige Rechnungen mit den Kunden **zeitnah** geklärt?					
1.8	Erfolgt die **Ausbuchung** strittiger Rechnungen sowie von Zahlungsdifferenzen nur nach vorheriger Genehmigung?					
2.	**Zahlungseingänge**					
2.1	Werden alle Zahlungseingänge in der Debitorenbuchhaltung **vollständig** erfasst?					
2.2	Werden Scheckzahlungen **vollständig** erfasst?					
2.3	Ist bei Teillieferungen die **vollständige** Auslieferung nachvollziehbar dokumentiert?					

Nr.	Fragen Prüfer:	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
2.4	Erfolgt die Annahme von Schecks und Bargeld sowie die Verbuchung des Geldeingangs durch **verschiedene** Personen?				
3.	**Mahnwesen und Forderungseintreibung**				
3.1	Wird die **Altersstruktur** der Forderungen **regelmäßig** überwacht?				
3.2	Werden **überfällige** Debitoren regelmäßig gemahnt?				
3.3	Werden nach erfolglosen Mahnungen **Beitreibungs-maßnahmen** eingeleitet?				
3.4	Werden überfällige Debitoren an die Geschäftsleitung **gemeldet**?				
3.5	Werden Forderungen auch **nach Wertberichtigung** noch überwacht?				
3.6	Berücksichtigt das Mahnschema auch eventuelle **Sonderkonditionen**?				
4.	**Retouren und Gutschriftwesen**				
4.1	Werden die Gutschriften **vollständig** erfasst?				
4.2	Wird die Geschäftsführung über die erteilten Gutschriften **informiert**?				
4.3	Werden Gutschriften erst **nach** Genehmigung ausgestellt?				
4.4	Bestehen Verfahrensanweisungen zur **Erteilung** von Gutschriften?				
4.5	Werden alle anhängigen Mängelrügen **vollständig** erfasst?				
5.	**Prüfungsfeststellung**				
5.1	Gelangten Sie als Prüfer zur Feststellung, dass sich aus den vorgenannten Prüfungshandlungen **keine wesentlichen Beanstandungen** ergaben und insoweit **Übereinstimmung** mit den **Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen** für das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem gegeben ist?				

Stand: 15.09.2024

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Muster WPG				
Prüfung:	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
JA und LB		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:			

Prüfung IKS Geldverkehr

Bearbeitung beendet? ☐

09/2019

Nr.	Fragen	Prüfer:	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
1.	**Bankkonten**					
1.1	Ist bei der bestehenden Anzahl von **Bankkonten** die Übersichtlichkeit der Liquiditätssituation gegeben (angemessener Umfang von Bankverbindungen)?					
1.2	Wird der vollständige und zeitnahe **Eingang** der Bankauszüge überwacht und dokumentiert?					
1.3	Erfolgt eine **chronologische Ablage** der Bankbelege?					
1.4	Wird die Verbuchung der Bankkonten aufgrund der **Urbelege** vorgenommen?					
1.5	Werden die Banksalden der Finanzbuchhaltung regelmäßig mit den Salden laut Kontoauszügen **abgestimmt**?					
1.6	Stimmen die Salden der Bankkonten der Finanzbuchhaltung mit den Kontoauszügen zu jedem Zeitpunkt **überein** (Stichprobenauswahl)?					
1.7	Kann jede Bewegung auf den Bankkonten auf einen Urbeleg der Buchhaltung **zurückgeführt** werden?					
1.8	Werden **Geldübertragskonten** (Geldtransitkonten) der Firmenbuchhaltung regelmäßig abgestimmt?					
1.9	Welche **Bankvollmachten** sind eingerichtet und sind die Vollmachten dem Umfang nach begrenzt?					
1.10	Werden die bestehenden **Kreditlinien** stets eingehalten (Stichprobe für repräsentativen Zeitraum)?					
1.11	Werden die Belege, die den Zahlungen zugrunde liegen, derart **entwertet**, dass Doppelzahlungen systembedingt ausgeschlossen sind?					
1.12	Werden nur **geprüfte** und **schriftlich** zur Zahlung freigegebene Urbelege auch tatsächlich bezahlt?					

Nr.	Fragen	Prüfer:	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
1.13	Wer ist für die Überwachung des **Scheckeingangs** verantwortlich?					
1.14	Wird ein **Scheckeingangsbuch** oder eine sonstige Dokumentation der eingegangenen Schecks geführt?					
1.15	Werden die Scheckformulare **gesichert** aufbewahrt und deren Bestand regelmäßig überprüft?					
1.16	Existieren Anhaltspunkte für die Ausstellung von **Blankoschecks** im Unternehmen?					
1.17	Wird das Scheckeingangsbuch regelmäßig mit den Bankkonten **abgestimmt** (Überprüfung der vollständigen Gutschriften)?					
1.18	Werden eingehende Schecks **regelmäßig** zur Bank eingereicht?					
1.19	Werden eingehende **Barschecks** bereits bei Eingang mit dem Vermerk "nur zur Verrechnung" versehen?					
1.20	Erfolgt die **Dokumentation** der Geldeingänge und deren **Verbuchung** durch verschiedene Personen?					
1.21	Wird der Geldverkehr zwischen Bankkonten und Kasse regelmäßig **abgestimmt**?					
2.	**Kassenführung**					
2.1	Werden **Barverkäufe** ausreichend dokumentiert und die Geldeingänge überwacht?					
2.2	Erfolgen Kassenführung und Verbuchung der Kassenbewegungen durch **unterschiedliche Personen**?					
2.3	Bestehen **Nebenkassen** neben der Hauptkasse?					
2.4	Erfolgt eine **regelmäßige und zentrale** Führung des Kassenbuches?					
2.5	Wird die Kasse **regelmäßig** dotiert (stichprobenmäßige Rückrechnung, ob sich negative Kassenbestände ergaben)?					
2.6	Erfolgt eine **regelmäßige Abstimmung** zwischen den Kassenbeständen und den Salden der Finanzbuchhaltung und werden bei der Abstimmung alle in der Kasse vorhandenen Werte (Porto, Steuermarken, etc.) berücksichtigt?					
2.7	Besteht eine Regelung über die **Vertretung des Kassenführers**?					

Stand: 15.09.2024

Nr.	Fragen Prüfer:	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
2.8	Ist der durchschnittliche **Kassenbestand** angemessen und plausibel?				
2.9	Erfolgt eine regelmäßige **Kassenprüfung** durch den Vorgesetzten des Kassenführers und wird insbesondere zum Bilanzstichtag ein Kassenaufnahmeprotokoll erstellt?				
3.	**Wechsel**				
3.1	Waren in den zurückliegenden 24 Monaten **Besitzwechsel** im Bestand der zu prüfenden Gesellschaft?				
3.2	Werden die Besitzwechsel regelmäßig **zur Diskontierung** eingereicht?				
3.3	Wird der Wechseleingang angemessen **dokumentiert** (Wechselkopierbuch)?				
3.4	Werden eingegangene Wechsel **gesichert** verwahrt?				
3.5	Werden eingegangene Wechsel zur **Zahlung von Eingangsrechnungen** weitergegeben (Indossament)?				
3.6	Wird die **Fälligkeit** der eingegangenen Wechsel ausreichend überwacht?				
3.7	Sind gegenwärtig sämtliche im Bestand gehaltene Besitzwechsel entsprechend den Formerfordernissen für Wechsel beschriftet (Pflichtangaben)?				
3.8	Wird ein Wechselkopierbuch als **Dokumentation** der ausgestellten Wechsel geführt?				
3.9	Wer führt das **Wechselkopierbuch**?				
3.10	Wer besitzt **Unterschriftsberechtigung** für den Wechselverkehr?				
4.	**Prüfungsfeststellung**				
4.1	Gelangten Sie als Prüfer zur Feststellung, dass sich aus den vorgenannten Prüfungshandlungen **keine wesentlichen Beanstandungen** ergaben und insoweit **Übereinstimmung** mit den **Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen** für das rechnungslegungsbezogene Interne Kontrollsystem gegeben ist?				

Stand: 15.09.2024

Übersicht nahestehende Personen

09/2024

Einflussnahme auf Unternehmen	Personen mit Schlüsselfunktionen	Nahe Familienangehörige
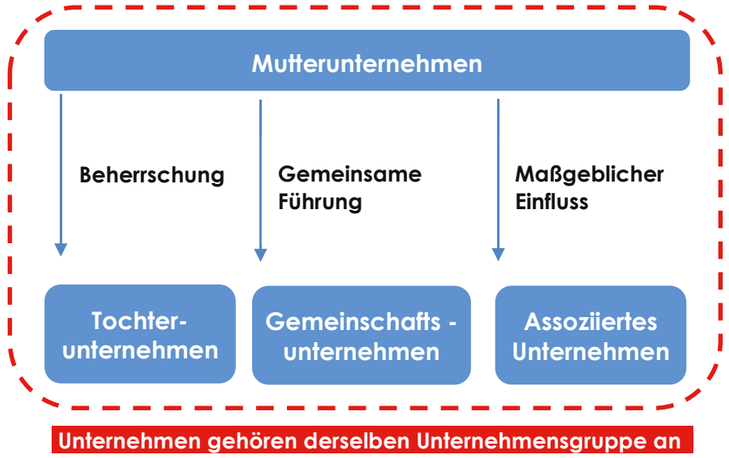	Personen, die **Schlüsselfunktionen** im Management des berichtenden Unternehmens oder des Mutterunternehmens bekleiden Personen, die direkt oder indirekt **für die Planung, Leitung und Überwachung** der Tätigkeiten des Unternehmens zuständig und verantwortlich sind i.d.R. **Organmitglieder** wie z.B. Mitglieder von - Vorstand - Geschäftsführung - Aufsichtsrat evtl. auch **weitere Führungsebenen**, z.B. Bereichsleiter	 **Nahe Angehörige** wie z.B. - Kinder - Ehegatten - Lebenspartner - Kinder des Ehegatten oder Lebenspartner - (wirtschaftlich) abhängige Angehörige
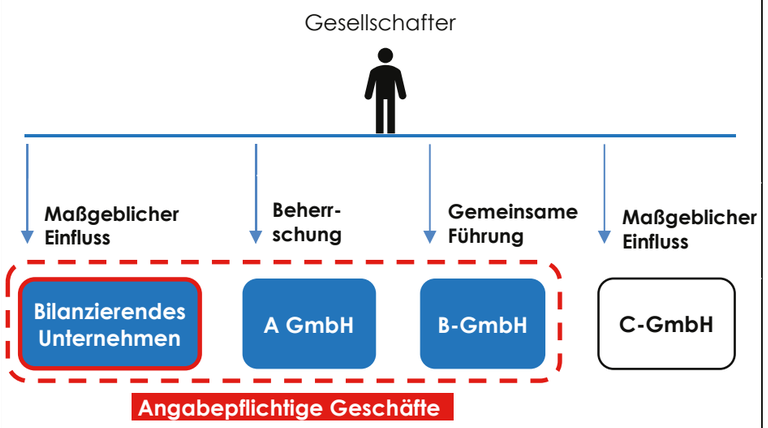		

Beherrschung: Möglichkeit, die **Finanz- und Geschäftspolitik eines anderen Unternehmens zu bestimmen** mit dem Ziel, eigenen Nutzen aus der Tätigkeit des anderen Unternehmens zu ziehen.

Gemeinschaftsunternehmen: Vertragliche Vereinbarung **zur gemeinsamen Führung** eines Unternehmens. Dabei ist die **einstimmige Zustimmung** der beteiligten Partner zu den mit der Geschäftstätigkeit verbundenen strategischen Entscheidungen notwendig.

Assoziierte Unternehmen: Maßgeblicher Einfluss auf die finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Unternehmens.
Widerlegbare Vermutung: Beteiligung direkt oder indirekt **mindestens 20%** an den Stimmrechten.

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: **JA und LB**	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:	Prüffeld: **Nahestehende Personen**		

Nahestehende Personen – Individuelle Prüfungshandlungen

09/2019

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexität	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
1.	**Feststellung und Identifizierung nahestehender Personen**					
1.1	Wurden von den **gesetzlichen Vertretern** Angaben zu nahestehenden Personen eingeholt?					
1.2	Wurden vom **Aufsichtsorgan** Angaben zu nahestehenden Personen eingeholt?					
1.3	Wurden die eingeholten Angaben und Informationen sachgerecht **ausgewertet**?					
1.4	Wurden die Angaben zu nahestehenden Personen mit den Angaben lt. Gesellschafterliste verglichen?					
1.5	Wurden die Dauerarbeitspapiere zur Kontrolle der Vollständigkeit der Angaben herangezogen?					
1.6	Wurde das **leitende Management** zu Informationen über nahestehende Personen befragt?					
1.7	Ist eine Überprüfung des **internen Kontrollsystems** erfolgt, welches Geschäfte mit nahestehenden Personen zuverlässig identifiziert (nahestehende Personen müssen den zuständigen Mitarbeitern bekanntgegeben werden)?					
1.8	Wurde die **Identifizierung** der nahestehenden Personen in einem **Dauerarbeitspapier** dokumentiert und wurde dieses jährlich erneut auf Aktualität überprüft?					
1.9	Wurden die **Identifizierung** der nahestehenden Personen und die Ermittlung von Art und Zweck der Geschäfte mit diesen Personen auch dann vorgenommen, wenn das **Risiko** aus derartigen Beziehungen und Geschäften als gering eingestuft ist?					

Stand: 15.09.2024

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: **JA und LB**	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:	Prüffeld: **Nahestehende Personen**		

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexität	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
2.	**Identifizierung von Geschäftsvorfällen mit potentiellen nahestehenden Unternehmen**					
2.1	Wurden Geschäfte zu **unüblichen Konditionen** getätigt?					
2.2	Wurden Geschäftsvorfälle, die **kurz vor Ende** des Geschäftsjahres gebucht wurden, in die Prüfung einbezogen?					
2.3	Wurden Einzelgeschäfte mit **hohen Umsätzen** überprüft?					
2.4	Wurden Kunden bzw. Lieferanten, mit denen **häufig hohe Einzelgeschäfte** getätigt wurden, in die Prüfung mit einbezogen?					
2.5	Wurden **Art** und **Umfang** der festgestellten Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen angemessen dokumentiert?					
2.6	Wurden Geschäfte festgestellt, die ohne schlüssige wirtschaftliche Begründung getätigt worden sind?					
2.7	Wurden die **notwendigen Anhangangaben** gem. § 285 Nr. 21 HGB beachtet?					
Prüfungsfeststellung						
	Gelangten Sie als Prüfer dieses Prüffeldes zur Feststellung, dass sich aus den vorgenannten Prüfungshandlungen keine wesentlichen Beanstandungen ergaben und insoweit Übereinstimmung mit den für die Rechnungslegung relevanten Vorschriften gegeben ist?					

Stand: 15.09.2024

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:
Prüfung: **JA und LB**	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:
		Datum:	Datum:	Datum:
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:	Prüffeld: **Nahestehende Personen**		

Zu Nr.	Bemerkungen
Bemerkungen zu ausgewählten Prüfungshandlungen	

Stand: 15.09.2024

Seite

AUDfIT®-RECHTSVORSCHRIFTEN

3	**Auszug** aus Regierungsentwurf zur **Änderung der HGB auf Grund CSRD**	#302
5/1	**„EU Taxonomie-Verordnung“** Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 18.06.2020 über die Einrichtung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088	#303
5/2	**„ESRS“ (European Sustainability Reporting Standards)** Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 22.12.2023	#304

Stand: 15.09.2024

Auszug aus Regierungsentwurf zur Änderung der HGB auf Grund CSRD

09/2024

Auszug aus Artikel 1 „Änderungen des Handelsgesetzbuchs“ aus dem Regierungsentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14.12.2022 (CSRD) vom 24.07.2024

5. § 289 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.

   b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Kapitalgesellschaft ist von der Pflicht nach Satz 1 befreit, wenn die Kapitalgesellschaft

   1. den Lagebericht im Einklang mit § 289b Absatz 1 bis 4 und den §§ 289c bis 289e aufstellt oder

   2. den Konzernlagebericht im Einklang mit § 315b Absatz 1 bis 4 und § 315c aufstellt.“

   c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   „(3a) Eine Kapitalgesellschaft hat im Lagebericht auch die wichtigsten immateriellen Ressourcen anzugeben, wenn die Kapitalgesellschaft

   1. groß im Sinne des § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 ist oder

   2. kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und keine Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) ist.

   Dabei ist zu erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen. Wichtigste immaterielle Ressourcen sind Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell der Gesellschaft grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft darstellen.“

   d) In Absatz 4 werden die Wörter „Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d haben“ durch die Wörter „Eine Kapitalgesellschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d ist, hat“ ersetzt.

6. Die §§ 289b bis 289d werden wie folgt gefasst:

Stand: 15.09.2024

AUDfIT praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung
www.audfit.de

AUSZUG

VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 18. Juni 2020

über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([1]),

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union stellt auf die Errichtung eines Binnenmarkts ab, mit dem unter anderem auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums sowie eines hohen Maßes an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität auf die nachhaltige Entwicklung Europas hingewirkt wird.

(2) Am 25. September 2015 hat die VN-Generalversammlung einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung verabschiedet: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“). Die Agenda 2030 hat als Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung und deckt die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ab: die wirtschaftliche, soziale und die Umweltdimension. Die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft“ verbindet diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden. In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 hat der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam, in enger Zusammenarbeit mit den [illegible]

Stand: 15.09.2024

„Taxonomie-Verordnung“
(31 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852

Download der Vollversion auf www.audfit.de

Amtsblatt
der Europäischen Union

AUSZUG

DE
Reihe L

2023/2772

22.12.2023

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2023/2772 DER KOMMISSION

vom 31. Juli 2023

zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 2013/34/EU in der durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) geänderten Fassung müssen große Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an geregelten Märkten in der EU zugelassen sind, sowie Mutterunternehmen großer Gruppen in einen eigenen Abschnitt ihres Managementberichts oder konsolidierten Managementberichts die Informationen aufnehmen, die zum Verständnis der Auswirkungen des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte erforderlich sind, sowie die Informationen, die erforderlich sind, um zu verstehen, wie Nachhaltigkeitsaspekte den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens beeinflussen. Die Unternehmen müssen diese Informationen gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem in Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 genannten Geschäftsjahr für jede Unternehmenskategorie erstellen.

(2) Die Kommission muss bis zum 30. Juni 2023 eine erste Reihe von Standards annehmen, in denen festgelegt wird, über welche Informationen Unternehmen gemäß Artikel 19a Absätze 1 und 2 und Artikel 29a Absätze 1 und 2 der genannten Richtlinie Bericht erstatten müssen, einschließlich mindestens der Informationen, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um ihren Angabepflichten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) nachzukommen.

(3) Die Kommission hat die fachliche Stellungnahme der EFRAG berücksichtigt. Die unabhängige fachliche Stellungnahme der EFRAG erfüllt die Kriterien des Artikels 49 Absatz 3b Unterabsätze 1, 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU. Um die Verhältnismäßigkeit sicherzustellen und die ordnungsgemäße Anwendung der

Stand: 15.09.2024

„ESRS - Standards“
Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31.07.2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 31. Juli 2023
(284 Seiten, PDF)

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302772

Download der Vollversion auf www.audfit.de

#304

5/2 „ESRS“ (European Sustainability Reporting Standards) – Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 22.12.2023